1114.
4° Bavar 3021 db
A, 1802

3. Ex. aufstelle

Digitized by Google

Churpfalzbairisches

Regierungs-Blatt.

MDCCCII.

München,
in der Strobelschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G 78/2061

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 6. Jänner 1802.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

Das Regierungsblatt betreffend.)

Vermöge gnädigster Generalverordnung vom 5ten Oktober 1799 (Münchner Intelligenzblatt 1799. N. 45. S. 723 — 726) wurde das Münchner Intelligenzblatt als officielles Regierungs- und Intelligenzblatt erklärt, und um dasselbe seiner Bestimmung näher zu bringen, gemäß höchster Entschließungen vom 17ten Oktober und 23. Novembers 1801 (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. N. 50. S. 789. 790.) weiters verordnet, daß das Regierungsblatt von dem Intelligenzblatte vollkommen getrennt werden solle.

Damit nun über den Zweck und die Einrichtung des von nun an ganz officiellen Regierungsblattes kein Anstand oder Zweifel übrig bleibe, und alle Behörden, Aemter, und Unterthanen sich genau hienach zu achten wissen; so will man zur nähern Uebersicht folgende Verfügungen wiederholen:

1. Durch das unter Leitung und Besorgung der churfürstlichen General-Landesdirektion erscheinende Regierungsblatt werden alle landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, und allgemeinen Aufträge öffentlich bekannt gemacht, und sind als gesetzmäßig publizirt anzusehen.

2. Den churfürstlichen Kollegien, Stellen, Landgerichten, und Kameralämtern wird das Regierungsblatt durch das dießseitige Expeditionsamt zugesendet.

3. So oft es bey allgemeinen Verordnungen für nöthig gefunden wird, sollen noch besondere Abdrücke hievon gemacht, und die erforderliche Anzahl Exemplarien den churfürstl. Landgerichten zur Mittheilung an die Inkorporationsortschaften zugesendet werden.

4. In Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften aus dem Regierungsblatte selbst machen zu lassen.

5. Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einen besonderen Akt einschlägt, so ist demselben ein Blatt beyzulegen, worauf bemerkt ist, in welchem Jahrgange und Stücke des Regierungsblattes die Verordnungen finden sey.

6. Sämtliche Stücke des Regierungsblattes sind fleißig zusammen zu halten, und am Ende des Jahrs vollständig gesammelt und gebunden in jeder Amtsregistratur aufzustellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, sondern bey jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten persönliche Kosten ersezt, und hierauf bey allen Amtsuntersuchungen und Extraditionen genaue Rücksicht genommen werden solle.

7. Eben so sind die besonderen Beylagen, in welchen sich die Ediktalzitationen, Steckbriefe, Proklamen, und andere gerichtliche Bekanntmachungen befinden, fleißig zu sammeln, und dem Regierungsblatte beyzubinden.

8. Obschon übrigens dem Buchhändler Strobel, welchem der Verlag des Regierungsblattes überlassen ist, bewilliget wurde, noch daneben ein besonderes Intelligenzblatt heraus-

zugeben; so hat doch dasselbe mit dem gegenwärtigen offiziellen Regierungsplane ganz keine Verbindung.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Verleitung der churfürstlichen Unterhanen zur Auswanderung in das Ausland betreffend.)

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Es ist uns zur Anzeige gebracht worden, daß in unsern Churlanden Emissarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worin den Kolonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unserm Entschluß, die uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgesetztem Willen, und wohl erwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, daran zu behindern, wenn sie in solchen Fällen den in den desfalsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit, selbst durch die thätigsten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernet werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in Rede stehenden Werbungen gegründet sind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehreren durch die Erfahrung bestärkten Gründen verbunden glauben, dieselbe so wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmliche Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichst schützen zu müssen; so befehlen Wir hierdurch, eben so ernstlich als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrationspatente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debaucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

Uebrigens setzen wir ein für allemal fest, daß Einländern, welche sich zu Kolonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in unsere Lande gestattet seyn soll.

München den 16ten November 1801.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyh. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl,

v. Krauß.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

Mehrere über einige, die Brandassekuranz betreffende Gegenstände, eingekommene Anfragen haben folgende Erläuterungen veranlasset, welche als künftige allgemeine Normen hiemit bekannt gemacht werden, und zwar:

1) Die Mühlwerke können eben so, wie die Mühlgebäude selbst, und als Theile dieser leztern assekurirt werden; — das nämliche

solle auch in Rücksicht der Werker bey den Bräuhäusern gelten.

2) Da der Fall selten eintreten wird, daß man ungebaute Häuser assekurirt, bey dieser Assekuranz aber der Gesellschaft immer mehr Nutzen zugehet, als dabey Gefahr zu befürchten ist; — so können auch derley Einträge unbedenklich, und blos mit der Vorsicht angenommen werden, daß, wenn seiner Zeit durch Vollendung des Baues das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchem es eingetragen ist, der eingetragene Werth der Brandassekuranz-Ordnung gemäß herabgesetzt werden müsse,

3) Die Kalköfen können eben so wenig, als die übrigen in dem 3ten §. des Generalmandats ausgenommenen Feuers-gefährlichen Gebäude assekurirt werden.

4) Alle Wohn- oder andere Gebäude, die nicht wenigstens 20 Schritte von diesen Kalköfen, oder allen übrigen im erwähnten 3ten §. des Generalmandats ausgenommenen Gebäuden entfernet sind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenommen.

Wonach sich also sämmtlich-churfürstliche Landgerichte, und Ortsobrigkeiten gehorsamst zu achten haben.

München den 14ten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident,

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Vorspann für die auf Kordon verlegten churfürstlichen Offiziers betreffend.)

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die auf Kordon verlegten Offiziers wegen Abholung der Löhnungs- und Propertätsgelder, dann der Montursstücke sich alle Monate zum Regimentsstabe verfügen müssen; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 15ten Dezember anbefohlen, daß die desfalls benöthigte Vorspann nach der Kordonsinstruktion ohne Weigerung abgegeben werden solle.

Es werden daher sämmtliche churfürstliche Landgerichte hierauf angewiesen.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Die Verehelichung der Landkapitulanten betreff.)

Es ist zwar schon unterm 11ten September dieß Jahrs (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. 39. Se 607. 608.) wegen untersagter Verehelichung der in Militärdiensten stehenden Landkapitulanten die gnädigste Verordnung erlassen worden: nachdem aber dessen ungeachtet weitere Beschwerden dießfalls vorgekommen sind; so wird hiemit sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten zu Folge höchster Anbefehlung neuerdings aufgetragen, keinem in Militärdiensten stehenden Landkapitulanten die Gutsübernahm oder Verehelichung zu gestatten, bevor selber nicht den Abschied von seinem Regiment, oder dem Korps, bey welchem er stehet, erhalten hat.

Hienach haben sich sämmtliche Landgerichte, wie auch andere mit der Jurisdiktion begabte Obrigkeiten gehorsamst zu achten.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Die bey dem Militär eingeführte Geschäftsordnung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 4ten dieses Monats nachfolgende höchste Kabinetsordre erlassen:

„Wir haben zwar bey Uebernahme des Ge„neralkommando sowohl, als gelegenheitlich „der Aufhebung des Oberkriegskollegiums Un„sere höchste Willensmeinung dahin zu erken-

„nen gegeben, daß die Civilstellen in allen mi„litärischen Vorkommnissen sich an uns wenden, „und die darauf Bezug habende Berichte zu „Unserer unmittelbaren Entsieglung einsenden „sollen. Dessen ungeachtet haben Wir schon „öfters wahrgenommen, daß dergleichen Be„richte an den Kriegs-Justiz- oder Kriegs-Oeko„nomierath geschickt werden, und selbst die Kol„legien mit diesen beyden Rathsabtheilungen „unmittelbar korrespondiren."

„Da nun besagte Rathsabtheilungen für „sich nichts verfügen können, sondern die dort „einkommenden Kommunikate und Berichte „Uns einsenden, sohin Unsere höchste Entschlie„ßung darüber erholen müssen; so ergiebt sich „offenbar, daß die bey dem Militär eingeführ„te Geschäftsordnung, von der Wir nicht im „mindesten abzugehen gedenken, durch diesen „Umweg nicht beschleuniget, sondern blos ver„zögert werde."

In Gemäßheit der hienach unterm 14ten Dezember erfolgten gnädigsten Entschließung wird demnach diese geäußerte höchste Willensmeinung sämmtlichen sowohl administrativen als Justizstellen bekannt gemacht, zugleich aber der Sinn der am 1sten Oktober dieß Jahrs erlassenen höchsten Verordnung dahin erläutert, daß nur in jenen Fällen eine unmittelbare Benehmung der höheren Kollegialstellen mit den Kriegsrathsabtheilungen als Ausnahme statt finden solle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Hingegen werden die unteren Gerichtsbehörden nochmal gemessenst angewiesen, ihre Berichte nicht unmittelbar an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchste Person, sondern jederzeit an die vorgesetzte höhere Kollegialstelle einzubefördern.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Kais. Rußischen Truppendurchmarsch betreffend.)

Für die an die kaiserlich-Rußische Feldspitäler abgegebene Naturalien und gestellte Vorspannen sind unterm heutigen den einschlägigen Untermarschkommissariaten nachfolgende Geldbeträge mit dem Auftrage angewiesen worden, selbe den Konkurrenten sogleich genau, und getreulich hinauszubezahlen, und wie dieß geschehen sey, sich gebührend zu legitimiren, —

Untermarschkommissariat Landsberg.

Für 135 bairische Klafter eHolz a 6 fl. 810 fl.	—	kr.
— 2276 Gebund Stroh a 6 kr. . .	227 fl.	36 kr.
	1037 fl.	36 kr.

Untermarschkommissariat Weilheim.

Für 1262 Kostportionen a 15 kr. .	315 fl.	30 kr.
— 117½ Klafter Holz a 6 fl.. .	705 fl.	— kr.
— 2409 Gebund Stroh a 6 kr..	240 fl.	54 kr.
— 99⅜ N. ö. Metz Hab. a 3 fl. 30 kr.	348 fl.	57 kr.
— 493 Vorspannswägen a 30 kr.	246 fl.	30 kr.
— 1628 Vorspannspferde a 30 kr.	814 fl.	— kr.
— 814 Vorspannsknechte a 15 kr.	203 fl.	20 kr.
	2874 fl.	21 kr.

Untermarschkommissariat Dachau, Station Sendling.

Für 706 Kostportionen a 15 kr. .	176 fl	30 kr.
— 4 1/8 N. ö. Metz. Haber a 3 fl. 30 kr.	14 fl.	26 1/4 kr.
— 3 Cent. 20 Pfund Heu a 2 fl. 34 kr.	8 fl.	12 1/2 kr.
— 92 Wägen a 30 kr.	46 fl.	— kr.
— 464 Pferde a 30 kr.	232 fl.	— kr.
— 232 Knechte a 15 kr.	58 kr.	— kr.
	535 fl.	8 3/4 kr.

Untermarschkommissariat Pfätter, Station Pfätter, und Egloffsheim.

Für 1132 Kostportionen a 15 kr. .	283 fl.	— kr.
— 10 1/8 N. ö. Metz. Haber a 3 fl. 30 kr.	35 fl.	26 1/4 kr.
— 7 Cent. 80 Pfund Heu a 2 fl. 34 kr.	20 fl.	— kr.
— 136 Wägen a 30 kr.	68 fl.	— kr.
— 548 Pferde a 30 kr.	274 fl.	— kr.
	680 fl	26 1/4 kr.

Von den Stationen Mosburg, und Ergolting mangeln noch die individuellen Anzeigen.

München den 13ten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Zehnter Theil.

über die geleisteten Vergütungen der k. k. Naturalientransporte.

Zeit der Herausbezahlung.	Untermarschkommissariate, welche die Vergütungen erhalten haben.	Hinausbezahlte Summen. fl.	kr.	Vergütete Transporte. Zeit.	Von	bis
19ten Oktober.	Landsberg . .	5000	—	Dezember 1799	(Pfaffenhofen	Landsberg.
				Jän. Feb. März 1800.	(Landsberg .	Memmingen.
——	Obere Pfalz . .	6271	12	Novemb. Dez. 1799.	Amberg .	Neumarkt.
2ten Novemb.	Aibling . . .	1905	40	Juny 1800.	Rosenheim .	Kuefstein.
— —	Neuburg vorm Wald	2975	32	März 1800.	Neuburg .	Regensburg.
— —	Wolfertshausen .	2440	4	——	Holzkirchen .	Murnau.
— —	Landsberg. . .	5795	19	Dezember 1799.	(Pfaffenhofen	Landsberg.
				bis März 1800.	(Landsberg .	Memmingen.
— —	Wolfertshausen .	3053	41	——	Holzkirchen .	Benediktbaiern
16. Novemb.	Murnau . .	1750	59	May 1800.	Murnau .	(Seefeld.
						(Schongau.
— —	Sulzbach . . .	2844	17	Jän. Feb. März 1800.	Amberg . .	Neumarkt.
30. Novemb.	Kellheim . . .	6624	19	——	Regensburg	(Neufahrn.
						(Pfaffenhofen.
2ten Dezemb.	Aibling . . .	2053	10	April, May 1800.	Rosenheim .	Holzkirchen.
7ten Dezemb.	Parkstein . . .	3021	48	April 1800.	Weiden . .	(Amberg.
						(Schwandorf.
21. Dezemb.	Murach . . .	1848	4	——	Neuburg . .	Regensburg.
— —	Amberg . . .	3181	28	Jän. Feb. März 1800.	Amberg . .	Neumarkt.
— —	Schwaben . .	3000	—	August 1779.	Pfaffenhofen	Landsberg.
				Februar, März 1800.		

Churfürstliche Kriegsdeputation
Freyherr von Weichs.

München den 21sten Dezemb. 1801.

von Schmöger.

(Die geheime Registratur betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 2ten Dezember 1801 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die bisher bestandene beheime Gesamt-Registratur getrennt, und verordnet, daß

1. Die geheimen Registratoren Braam und von Beruff, dann der in gleiche Stelle vorgerückte geheime Expeditionsprotokollist, Sekretär Günther zur Registratur des Ministerial-Finanzdepartements,

2. Die geheimen Registratoren Lampel und Reisenegger zu jener des Ministerial-Justizdepartements,

3. der geheime Registrator Lori und der zu solcher Stelle befördrte Kanzellist der unmittelbaren Allodial- und Fideikommißergänzungs-Kommißion, Gail zur Registratur des Ministerialdepartements in geistlichen Angelegenheiten zu stehen kommen sollen.

4. Die bisherige geheime Kanzley- oder Registratur-Gesamtuniform hat also von nun an gänzlich zu cessiren, und jeder die Subalternen Uniform desjenigen Departements zu tragen, dem er zugetheilt worden ist.

München den 12ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Auch haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 5ten Dezember 1901 den Georg Philaret Habenschagen als karakterisirten Sekretär und geheimen Kanzellisten bey der churfürstl. geheimen Allodial- und Fideikommißergänzungs-Kommission an den Platz des weiters beförderten geheimen Kanzellisten Gail anzustellen geruht.

Der churfürstlichen Gesandschaft zu Berlin ist Wilibald Freyherr von Rechberg, und der zu St. Petersburg Tit. Olry als Legations-Sekretärs gegegeben worden.

(Nachfrage um den k. k. Lieutenant Franz Mattes.)

Der Unterlieutenant Franz Mattes, des k. k. Infanterie-Regiments Wenkheim wurde in der Schlacht bey Hohenlinden am 3 Dezember vorigen Jahrs verwundet und gefangen.

Da man bisher von seinem Leben oder Tod keine sichere Auskunft erhalten konnte, auch die dießfallsigen Bemühungen bey der französischen Auswechslungskommission noch ohne Erfolg gewesen; so die hier bestehende k. k. Gesandtschaft die dießortige Stelle um Verwendung angegangen.

Es wird daher sämmtlichen einschägigen Behörden aufgetragen, förderlichste Erkundigung einzuziehen, und über den Befund Bericht anher zu erstatten, ob nicht der genannte Offizier in der Gegend von Hohenlinden, oder in einem der damal bestandenen Feldspitäler an seinen Wunden gestorben sey.

München den 21sten Dezember 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Freyher von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Gratifikation der Kordonsmannschaft wegen aufgehobener Zigeunerbande.)

Da der zu Bruck in der oberen Pfalz kommandirte Korporal Winkelmann den Muth hatte, mit seinen untergebenen 10, und von der Station Nittenau beygezogenen 5 Mann, eine im Kloster Waldersbachischen Dorfe Katzenrohrbach gelegene, bewaffnete Zigeunerbande von 50 Personen zu überfallen und aufzuheben; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 12ten Dezember 1801 zu einer billigen Belohnung dieses für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Unternehmens Einhundert Gulden zur verhältnißmäßigen Vertheilung unter die Mannschaft anzuweisen geruht.

München den 28sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

An sämmtliche churfürstliche Untermarschkommissariate in Baiern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach.

Vermög gnädigster Entschließung vom 23sten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. die bisher bestandene churfürstliche Kriegsdeputation nach derselben Antrage aufzulösen geruht, worüber von der churfürstlichen General-Landesdirektion eine besondere nähere Weisung über die künftige Besorgung der einschlägigen Geschäfte bekannt gemacht werden wird.

Indem man diese gnädigste Verfügung den sämmtlichen baierischen, oberpfälzischen, und neuburgischen Untermarschkommissariaten eröffnet, kann man zugleich die dießseitige Geschäftsführung auf keine angenehmere Art beschließen, als daß denjenigen Untermarschkommissariaten und anderen untergeordneten Behörden, welche vor den übrigen durch eifrige, zweckmäßige, und uneigennützige Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte sich ausgezeichnet, und während der unglücklichen Kriegsjahre mit unverdrossenem Ausharren zum Besten der, durch Kriegslasten aller Art hart bedrückten, Unterthanen mitgewirket haben, die besondere gnädigste Zufriedenheit mit dem Anhange zu erkennen gegeben wird, daß auf dieselben mit baldmöglichster Anweisung der rückständigen Marschkosten vorzügliche Rücksicht genommen werden solle.

München den 26sten Dezember 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Absterben des Herrn Erbprinzen von Baden Durchlaucht betreffend.)

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, den durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Ludwig, Erbprinzen von Baden, Unsers geliebtesten Herrn Schwiegervaters Liebden, am 16ten vorigen Monats und Jahrs, von dieser Welt abzurufen.

Wir verordnen daher, daß wegen diesem für Uns so bedauerlichen Todesfall alle Spektakel und öffentliche Lustbarkeiten bis auf den 17ten dieß Monats inclusive eingestellt werden sollen.

Wornach; Unsere General-Landesdirektion das Geeignete an die Behörden zu erlassen hat.

München den 2ten Jänner 1802.

Max Joseph Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.
Auf churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Den braunen Biersatz betreffend. *)

Da vermög höchsten Reskripts vom 10ten dieß für 1801 und 1802 die Maas gutes, in Geschmack und Kräften pfenningvergeltliches Bier, nämlich das Schenk- oder Winterbier, ausschlüßig des an verschiedenen Orten bestehend sonderbaren Stadt- oder fünften Pfennings, vom Ganter aus, und zwar in dem Oberland respective Regierungsbezirk München, dann einigen den höheren Satz genießenden Städten auf 12 Pfenning, in dem Unterland, vielmehr übrigen drey Regierungsbezirken, und auf den minderen Satz angewiesenen Orten aber auf 11 Pfenning; das Sommer- oder Märzenbier hingegen ersteren Orts auf 14 Pfenning, und in letztern Gegenden auf 13 Pfenning gesetzt worden, und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; so wird solches hiemit Jedermann zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht, die sämmtliche Polizeyobrigkeiten aber angewiesen, für dessen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und die Kontravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens wissen die sämmtlichen Städte und Märkte in Verfolg der unterm 19ten Jänner 1801 erlassenen und in dem 4ten Stück des Regierungs- und Intelligenzblatts enthaltenen Verordnung die betreffende Taxgebühr in Zeit von 8 Tagen bey Vermeidung eines hierum abgehenden eigenen Bothens zum dießortigen Expeditionsamt unfehlbar einzuschicken.

München den 14ten Dezember 1801.

Churfürstl. General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Handwerksmisbräuche der Färbergesellen betreffend.)

Der churfürstlichen höchsten Stelle ist jener Mißbrauch des Färberhandwerks unterthänigst angezeigt worden, nach welchem jeder fremde Gesell, der an einem Feyerabende angekommen, nicht nur von dem Meister, welchen eben die Reihe getroffen hat, reichlich verpflegt wird, sondern auch am Feyertage Abends um zwey Uhr von den in Arbeit stehenden Gesellen übernommen, auf die Herberge geführt, dort bis sieben Uhr, und nach dem Abendessen mehrmal bis 10 oder 11 Uhr mit Bier, Brod, und Toback in der Zeche muß freygehalten werden.

Hieben konnten dieselben nicht etwa mit der ohnehin kostbaren Entrichtung dessen, was der

---

* Da diese Verordnung in dem Regierungs- und Intelligenzblatt 1801 Nr. 52. S. 815. 816. fehlerhaft abgedruckt ist, so wird selbe hiemit von den Fehlern gereiniget nochmal eingerückt.

Fremde verzehrt, sich von Zeitversäumniß, und eigenem unnöthigen Aufwande loskaufen, sondern sie waren noch überdieß gezwungen, dieser Schleimmerey selbst beyzuwohnen, und widerwillig mitzuzechen.

Um aber das Vernunftwidrige und Nachtheilige dieses Unfugs auf das höchste zu treiben, müßte jener Aufwand an jedem der unmittelbar nachfolgenden Feyertage, wären ihrer auch drey oder vier, wiederholt werden.

In gerechter Mißbilligung dieses Handwerks-Mißbrauches, welcher den Müßiggang und die Schlemmerey eben so unterstüzt, wie er Meister und arbeitende Gesellen empfindlich drückt, folglich auf die Industrie, und das Publikum schädlichst zurückwirkt, wird beschlossen:

1. Daß dieser Mißbrauch des sogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben sey, und

2. Die Uebertretung mit empfindlicher Strafe belegt werd n solle, welche die Ortsobrigkeiten nach Umständen gesezlich zu bestimmen haben; indem

3. die Gesellen zum Unterhalt des wandernden Fremden weder etwas zu leisten schuldig, noch auch das Auszechen freywillig fortzusetzen berechtiget, auch

4. die Meister außer dem, womit sie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftigst unterstützen wollen, zu nichts verbunden sind.

Die Polizeystellen haben diese gnädigste Verordnung den Handwerksladen der Färber zu eröffnen, sie zur gehorsamsten Befolgung derselben anzuweisen, sich selbst aber schuldigst darnach zu achten.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sekretär Kroiß.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung der churfürstlichen Kriegsdeputation betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 23sten dieses Monats nach dem nunmehr hergestellten, und sich täglich mehr befestigenden Friedensstande den Antrag der churfürstlichen Kriegsdeputation zu ihrer Auflösung und zur Wiedereinführung des gewöhnlichen Geschäftsganges nach dem Friedensfuße, dem Zwecke ihrer ursprünglichen Anordnung zwar ganz angemessen befunden;

Da aber mehrere Geschäfte, welche derselben seither übertragen waren, in ihren Folgen so bald nicht beendiget seyn werden, sondern von Zeit zu Zeit noch immer rekurrent werden müssen;

So haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mit Vernehmung Höchstihro Staatsraths folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die nur für die Kriegszeit angeordnete Kriegsdeputation soll vom Monat Jänner 1802 anfangend, aufgelöset seyn, weshalb

2. durch gegenwärtige Bekanntmachung sämtliche Behörden und Parteyen, deren Angelegenheiten bey derselben anhängig, und bisher verhandelt worden sind, oder zu ihrem Geschäftskreise gehören, angewiesen werden, sich von dem bemerkten Zeitpunkte an, anstatt an die bisherige Kriegsdeputation, an die churfürstliche General-Landesdirektion, mit dem Beysatze bey der Ueberschrift ihrer Berichte oder Vorstellungen: In Kriegssachen, für die Zukunft zu wenden.

3. Von dieser nämlichen Epoche an sollen gleichfalls alle besondere, und der churfürstlichen Kriegsdeputation seither untergeordnete Kommissionen, mit Ausnahme der allgemeinen Requisitionskassa, aufhören.

Wenn jedoch bey den verschiedenen dabey angestellten Räthen noch einige zu ihrem bisherigen Geschäftskreise gehörigen Geschäfte vorkommen; so sollen sie solche bis zu ihrer Beendigung

fortführen, und die erforderlichen Anträge darüber an die churfürstliche General-Landesdirektion erstatten.

4. Die Obermarschkommissariats-Geschäfte in der oberen Pfalz sollen in Zukunft bei der pfälzischen Landesdirektion, jedoch unter der obersten Leitung der an die Stelle der Kriegsdeputation eintretenden General-Landesdirektion behandelt werden.

5. Diejenigen Verfügungen, welche der besondere Drang der Kriegsverhältnisse veranlaßt hat, als z. B. die vermehrte Disziplinargewalt gegen die Marschkommissärs und Beamte sollen mit Aufhebung der Kriegsdeputation aufhören. Eben so

6. sollen die Amtsuntersuchungen nicht mehr auf die Art, wie solche im Laufe des Kriegs durch die Kriegsdeputation, nach der derselben ertheilten Bevollmächtigung, verfügt worden sind, sondern nach der General-Landesdirektions-Instruktion durch die zusammen zu setzende verschiedene Deputationen wieder vorgenommen werden.

7. Uebrigens haben Se. Churfürstliche Durchlaucht, in Erwägung der unermüdeten Anstrengung, mit welcher der Präsident und die älteren sechs Mitglieder der churfürstlichen Kriegsdeputation seit vollen 5 1/2 Jahren, und die zugeordnete neuere Mitglieder seit 1 1/2 und 2 Jahren in den gefährlichsten Augenblicken dem Vaterlande zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe die ersprießlichsten Dienste geleistet haben, Sich bewogen gefunden, denselben die höchstlandesfürstliche Zufriedenheit und Erkenntlichkeit besonders gnädigst zu bezeugen.

Obige gnädigste Verfügungen werden daher zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 28sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Setretär Eisenrieth.

(Die fortwährende Erhöhung der Posttaxe betreffend.)

Als man unterm 12ten Oktober dieses Jahrs die Herabsetzung der dermal auf 1 fl. 15 kr. stehender Kourier- und Extrapostaxe vom 1sten Jänner 1802 anfangend, auf 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station anordnete; geschah solches in der Hoffnung, daß nach erfolgtem Frieden die Preise von Fourage, Pferden, und übrigen Bedürfnissen wiederum auf die vorigen Grade herabfallen würden.

Nachdem aber dieß bisher noch nicht statt gefunden hat; so will man benehmlich mit dem kaiserl. Reichspostgeneralat die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. für sämmtliche in dießseitigen Landen gelegene Posthalter noch bis zum 1sten July 1802 in der Erwartung fortbestehen lassen, daß sich bis dahin die Preise mehr in ein Verhältniß setzen werden.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit kund gemacht.

München den 28sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Die Vergütung der kaiserlich-russischen Truppenverpflegung betreffend.)

Für diejenigen Naturalien, welche den kaiserlich-Russischen Truppen auf ihrem Rückmarsche im Monat Dezember 1799 abgegeben, und von denselben ordentlich quittirt wurden, haben die konkurrirende Unterthanen auf den nachfolgenden Stationen noch folgende Summen gut.

In der Station Waldmünchen.

Für 3,771 1/4	Brodportionen a 10 1/2 kr.	5559 fl. 49 kr.
— 3263	Fleischportionen a 3 kr.	163 fl. 9 kr.
— 2286 7/14	M. O. Metzen Haber a 3 fl. 30 kr.	8002 fl. 31 3/4 kr.
— 2606	Cent. 18 tt. Heu a 2 fl. 34 kr.	6689 fl. 12 kr.
— 465	Wägen 1167 Vorspann-Pferde	855 fl. 39 kr.
	Summa	21270 fl. 20 3/4 kr.

In der Station Rötz.

Für 3152 9/4	Brodportionen	5517 fl. 37 kr.
— 3481	Fleischportionen	174 fl. 3 kr.
— 2240 6/8	M. O. Metzen Haber	7842 fl. 37 1/2 kr.
— 2711	Cent. 71 tt. Heu	6960 fl. 2 kr.
— 349	Wägen 1123 Vorspann-Pferde	838 fl. — kr.
	Summa	21332 fl. 19 1/2 kr.

In der Station Schrobenhausen.

Für 17194¾ Brodportionen . . 3008 fl. 57 kr.
— 55 Fleischportionen . . . . 2 fl. 45 kr.
— 2717⅔ M. O. Metzen Haber 9510 fl. 48¾ kr.
— 2426 Cent. 21 tt. Heu. . 6234 fl. 47 kr.
— 157 Wägen 638 Vorspann-Pferde . . . . 648 fl. 28 kr.

Summa 19405 fl. 45¾ kr.

In der Station Aichach.

Für 9188¼ Brodportionen . . 1607 fl. 56½ kr.
— 1747⅞ M. O. Metzen Haber 6117 fl. 33¾ kr.
— 1512 Cent. 14½ tt Heu . 3791 fl. 11 kr.
— 570 Vorspannpferde . 331 fl. 30 kr.

Summa 11848 fl. 11¼ kr.

Die Gelder zu dieser Vergütung sind unter Heutigem einem eigenen churfürstlichen Kommissär übergeben, die einschlägige Untermarschkommissariate aber angewiesen worden, ihre Manualien und Konkurrenz-Designationen in Bereitschaft zu halten, damit bey der Ankunft des Kommissärs durch denselben die Hinausbezahlung ohne allen Aufenthalt verfügt werden könne.

München den 30sten Dezember 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger.

(Die Schutzpockenimpfung betreffend.)

Allen Kindern der Hofmark Steingaden, 200 an der Zahl, sind erst vor kurzem die Schutzpocken glücklich eingeimpfet, und auch selbst Versuche bey Kindern, welche die natürlichen Blattern schon überstanden hatten, gemacht worden, ohne daß dieselbe dafür mehr eine Empfänglichkeit zeigten.

Dieses nachahmungswürdige Beyspiel wird vermög höchster Entschließung vom 20sten d. M. hiemit bekannt gemacht.

München den 30sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Den 1sten Jänner 1802 sind von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit dem Kammerschlüßel begnadet worden:

Adam Friedrich Freyherr von Gravenreuth, oberpfälzischer Landsaß.

Maximilian Reichsgraf von Tanfkirchen, genannt Lichtenau, auf Wildenstein.

Ignatz Reichsfreyherr von Kreitmayr, auf Offenstetten.

Wilhelm Reichsfreyherr von Hertling, churfürstlicher Hofkammerath, dann Pfleger und Kastner zu Mindelheim.

Anmerkung.

In dem Regierungs- und Intelligenzblatt vom 26sten Dezember 1801 Nro. 52 Seite 819. 820. die ist Ehehaltenordnung vom 2ten May 1801 angeführt.

Da aber anstatt dieser irrigen Jahrzahl stehen sollte:

„vom 2ten May 1781"

so wird dieser Druckfehler hiemit verbessert, um Mißverständnisse zu vermeiden.

München den 30sten Dezember 1801.

Mastviehpreis.

Markt Regen den 19. Dezember 1801.	Wurden auf den Markt gebracht.	Hievon verkauft.	Um die Kaufssumme von		Kommt also das Paar auf:		Und wurde geschätzt an Fleisch.		an Unschlitt.	
	Stück	Stück	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentner	tt.	Zentner	t.
Ochsen	289	233	20318	—	174	24	7	21	—	91

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

II. Stück. München, Mittwoch den 13. Jänner 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Kultur der Eichen betreffend.)

Der allmählig fühlbar werdende, und immer noch mehr zu besorgende Mangel an Eichenholz hat zwar schon mehrfaltige gnädigste Verordnungen veranlaßt, wodurch die Kultur dieser so schätzbaren, und in mancherley Rücksicht unentbehrlichen Holzgattung aufgemuntert, und befördert werden wollte, ohne daß jedoch der hiebey beabsichtete Zweck erreicht worden. Nach berichtlicher Anzeige besteht ein Haupthinderniß, wodurch aller Eifer zur Eichenkultur unvermeidlich erstickt werden muß, vorzüglich darin, daß den frevelhaften Abschwendungen des jungen Eichennachwuchses, welche besonders von den Körbzäunern, Geisel- und Peitschenstielmachern und dergleichen Pizlern so häufig verübt werden, durch die bestehenden Forstpolizeygesetze nicht hinreichend gesteuert ist, und es wird daher nicht nur dem Forstpersonale für die Zukunft eine desto wachsamere Aufsicht auf derley Frevler eingeschärft, sondern auch andurch festgesezt, und den sämmtlichen Gerichtsbehörden ernstgemessenst aufgetragen, von derley angezeigten Frevlern für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerthe geschäzt werden kann, das Erstemal 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betrettungsfalle das Doppelte unnachläßig einzuheischen, und hievon ⅓tel dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen, und den Rest zur Forstkasse zu verrechnen, in so fern aber ein solcher Frevler sich noch öfters betreten lassen, oder die Geldstrafe durchaus nicht würde bezahlen können, gegen denselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren. Sollte aber ein Richter sich dießfalls nachsichtlich oder fahrläßig bezeigen, so hat das betreffende Forstmeisteramt ohne weiters berichtliche Anzeige zur churfürstlichen General-Landesdirektion hievon zu machen.

Nebstbey wird aber auch den sämtlichen Forstmeisterämtern aufgetragen, nicht nur auf die Eichenkultur überhaupt, sondern in Gegenden, wo bereits Ledergärbereyen vorhanden, oder der Absatz des Lohes durch Wassertransport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schällwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwirthschaftsberichten die dießfalls geeigneten Vor- und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bey dem Abtrieb solcher Schällwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherig sträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen.

Die sämtlichen Gerichtsbehörden haben demnach gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Warnung in ihren Gerichtsbezirken, so wie auch die Forstmeisterämter ihrem subordinirten Forstpersonale ordentlich bekannt zu

machen, und leztere, wie solches geschehen, berichtlich anher anzuzeigen.

München den 30sten Dezember 1801.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sekretär Söltch.

(Freyzügigkeit gegen die Eisalpinische Republik betreffend.)

Dem Grundsatze zufolge, daß bey allen vorkommenden Abschoß- und Abfahrtssachen, das Betragen der benachbarten Staaten, zur Richtschnur der wechselseitigen Behandlung dienen solle, wird die höchste Entschließung vom 28sten Dezember des verflossenen Jahres jedermann zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, in Gemäßheit welcher, in allen Churlanden Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, künftighin bey allen Exportationen und Auswanderungsfällen nach der eisalpinischen Republik, die dortselbst bestehende allgemeine Freyzügigkeit in so lange ohne alle Beschränkung erwiedert werden solle, als nicht deshalb eine Aenderung verfügt werden wird.

München den 8ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sekretär Eisenrieth.

(Den geistlichen Staatsbeytrag betreffend.*)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor!

Da die jedermann bekannte bedrangte Zeitumstände es dringend erforderlich machen, zur Bestreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse, nach den Uns zustehenden Befugnissen die in Unseren Landen Besitzungen und fruchtbringende Rechte habende Geistlichkeit, Kirchen und milde Stiftungen zu einem verhältnißmäßigen Beytrag nach der provisorie, und mit Vorbehalt einer rechtlichen Verbesserung bisher bestehenden Decimations-Norme beyziehen, und diesen Betrag durch die bisherige Kollektoren einbringen, dann durch selbe an die bisher bestimmte Behörden, und respective Unsere Hauptkasse in den bisherigen Wegen einsenden zu lassen; so befehlen Wir euch, das auf solche Art sich herauswerfende Quantum ohne mindestes Zaudern, Abgang, oder Nachsicht bis Ende Novembers an seine Behörde gleich vorigem Jahre einzusenden.

München den 10ten Oktober 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sekretär von Schwaiger.

(Steuermandat. *)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern General-Landesdirektions-Präsidenten, Vizepräsidenten, Hofrathspräsidenten, Vicepräsidenten, Regierungspräsidenten, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unsern Beamten, dann den von Unsrer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämtlichen Unterthanen, nichtweniger denjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft, hierin aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: Da Wir mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft universaliter versammelten Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmern gemäß der alt-hergebrachten Freyheiten und Gewohnheiten, über die im ge-

* Diese in dem Regierungs- und Intelligenzblatte des vorigen Jahrs nicht abgedruckte Verordnung wird hier der Vollständigkeit wegen nachgetragen.

* Der Vollständigkeit wegen nachgetragen.

genwärtigen Jahre 1801, zu Bestreitung der gemeinen und außerordentlichen Staats- und Regierungsbedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, erforderlichen Mittel, reife Berathschlagungen und ordentliche Behandlung pflegen lassen, und zu möglichster Schonung Unsrer durch die vorgewesten Kriegsunruhen hart mitgenommenen Stände und Unterthanen aus besondern gnädigst-landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungs-Einkommen und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalt gewiedmeten Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil Unsrer fürstlichen Stammhausgütergefälle zu den heurigen Staats- und Regierungsausgaben beygesetzet haben: so sind zu Deckung oberwähnt- keinen Aufschub gestattender Bestreitungen hernach benannte Stand- und Landsteuern verglichen und einzuheben beschlossen worden, nämlich und

Erstens haben die drey befreyten geistlich- und weltlichen Stände, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der wohlhergebrachten Freyheiten) zu Bestreitung des Ordinarii und obberührter Bedürfnisse heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwoen ganzen und Ein Viertheil Standanlagen, und zwar die Erste ganze, welche von den landschaftlichen Verordneten bereits unterm 6ten abgewichenen Monats Hornung ausgeschrieben worden, auf den gesetzten Termin Ersten Quatember Mittwoch, als den 25sten Hornung, und die Zwote ganze nebst Ein Viertheil Standanlage auf St. Martni an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch über dieses zu den auserordentlichen Bedürfnissen ein Don gratuit sonderbar zu leisten gewilliget, dessen Repartition sich selbe mit Unsrer höchsten Begnehmigung elbst vorbehalten haben, und worüber jedem Mitstande die betreffende Ausfertigung zukommen wird.

Zweytens müssen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksunterthanen mit und neben den durch Unsre General-Landesdirektion nach vorher geschehen landschaftlicher Vernehmung unterm 6ten Hornung auf das Ziel Ersten Quatember Mittwoch, dann hinnach unterm 24sten März auf das Ziel St. Georgi anticipando bereits ausgeschriebenen zwoen ganzen — noch weiters drey ganze — sohin in allem Fünf Unterthansteuern, und zwar die dritte und vierte ganze miteinander auf St. Martini, und die fünfte ganze Steuer auf St. Andreas entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielern die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksbeamten sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der in- und außer Landes liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapituln, Klöster, Spitäler und andern derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländischen befreyten Prälatenstande nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unsern Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachten Herrngiltsteuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft in seiner Maße eine gewisse Komposition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September ao 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stiftskapituln, Klöster, Spitäler ꝛc. für heuer, neben der auf das Ziel Ersten Quatember Mittwoch bereits ausgeschriebenen ganzen Herrngilt-Kompositions-Steuer, mehrmal auf das Ziel St. Martini Eine ganze und Ein Viertheil, sohin in allen zwo ganze und Ein

Viertheil Herngilt-Kompositions-Steuern in die hiesige landschaftliche Kanzley, um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir sonst bemüßiget wären, die getroffenen Kompositiones aufheben, sofort die treffende Steuergebühr von denselben landesverfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die drey befreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießendgrundherrlichen Nutzungen an Stiften und Gilten, dann Zehend, Küchen- und Getreiddiensten heuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu St. Martini eine ganze und ein Viertheil, sohin zwo ganze und ein Viertheil Herngiltsteuern nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlag zu jenen Landgerichtern und Hofmarken, worin die Grundunterthanen und Zehendholden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesellpriestern und Benefiziaten die alt-übliche Wiedemsteuerschuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Martini völlig, ohne geringst zu gestattender Befreyung, zu erholen kömmt.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichtern und Hofmarken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Georgi, und St. Martini jedesmal eine sonderbare zuverläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Einwohner 1 Schilling Pfenning, oder in schwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als Wir auf widrigen Befund die Ungehorsamen mit Ungnaden und gebührenden Bestrafungen ansehen lassen würden.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständer der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derhalben Unsere Gerichtsbeamten und die Hofmarksrichter, wenn und wo sich dergleichen bloße Stifter und Beständner befinden, deren eigenthumliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, uud hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Georgi und St. Martini einzubringen, und gehörigen Orts im Zugange zu verrechnen wissen.

Der Beschluß folgt.

Friedensvertrag

zwischen

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

und

der französischen Republik.

Geschlossen zu Paris den 24sten August 1801.
(6ten Fruktidor im 9ten Jahr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern und der erste Konsul der französischen Republik im Namen des französischen Volks, feyerlich und unverbrüchlich die alten Verhältnisse von Freundschaft und guter Nachbarschaft herzustellen wünschen, welche zwischen Frankreich und dem durchlauchtigsten Churhause Pfalzbaiern vor dem Kriege bestanden haben, der durch den Frieden zu Lüneville zwischen der französischen Republik und dem teutschen Reiche geendiget worden ist, und woran Seine

Churfürstliche Durchlaucht nicht allein durch den in Gemäßheit der Reichsschlüsse geleisteten Beystand, sondern auch als Hilfsmacht der alliirten Mächte Antheil genommen haben; so sind die diesen Vertrag schließenden Theile übereingekommen, die vollkommene Rückkehr ihres gegenseitigen guten Einverständnißes durch einen besondern Friedensschluß zu bekräftigen: und zu diesem Ende haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Churfürstliche Durchlaucht den Herrn Anton von Cetto, ihren wirklichen Staatsrath und bevollmächtigten Minister bey dem Chur- und oberrheinischen Kreise, und der erste Konsul im Namen des französischen Volks den B. Caillard, Archivar bey dem Ministerium der auswärtigen Geschäfte, welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer beyderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

1ster Artikel.) Es wird Frieden, Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen dem Churfürsten von Pfalzbaiern und der französischen Republik statt haben.

Der eine wie der andere werden nichts vernachläßigen, um diese Eintracht zu erhalten, und um sich gegenseitige Dienste zu leisten, die geeignet sind, die Bande einer aufrichtigen und dauerhaften Freundschaft immer enger zusammenzuziehen. —

2) Da Seine k. k. Majestät durch den 6ten Artikel des am 9ten Februar 1801 (20sten Pluviose des 9ten Jahrs) zu Lüneville geschlossenen Friedens eingewilliget haben, daß die französische Republik in Zukunft in voller Souverainität und als Eigenthum die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen, welche zum teutschen Reiche gehörten, besitze, so verzichten Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern auf die Landeshoheits- Eigenthums- und alle andere Rechte, welche ihr Haus bis jezt in den Ländern und Domainen auf dem linken Rheinufer ausgeübt und besessen hat.

Diese Verzichtleistung hat namentlich für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweybrücken mit seinen Zubehörden, und für alle auf dem linken Rheinufer gelegenen rheinpfälzischen Aemter statt.

3) Die französische Republik, überzeugt, daß sie dabey interessirt sey, die Schwächung der pfalzbairischen Besitzungen zu verhindern, und dem zufolge die aus obiger Verzichtleistung entspringende Verminderung an Kräften und Gebiet zu ersetzen, verspricht die Integrität der genannten Besitzungen auf dem rechten Rheinufer in der Totalität und Ausdehnung mit Nachdrucke zu handhaben und zu vertheidigen, die sie nach den am 13ten May 1779 zu Teschen geschlossenen Verträgen und Konventionen haben, oder haben sollten: vorbehaltlich der Abtretungen, die mit dem freyen Willen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, und mit Einwilligung aller dabey interessirten Theile statt haben könnten. — Die französ. Republik verspricht zu gleicher Zeit ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, daß der 7te Artikel des Lüneviller Friedensschlußes, wonach das Reich gehalten ist, den auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten eine von dem Reiche selbst zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des Churhauses Baiern dergestalt vollzogen werde, daß dieses Haus eine, so viel als möglich ihm vortheilhaft gelegene, und den durch den dermaligen Krieg veranlaßten Verlust aller Art aufwiegende Schadloshaltung erlange.

4) Die diesen Vertrag schließenden Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beyderseitiger Befolgung der Grundsätze einer vollkommenen Billigkeit sich verstehen, um die Streitfragen zu entscheiden, die allenfalls sowohl rücksichtlich des Laufs des Thalwegs zwischen beyden Staaten, welcher nach dem 6ten Artikel des Lüneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebiets der französischen Republik und des teutschen Reichs seyn wird, als rücksichtlich der Schiffahrt und des Handels auf

dem Rheine, oder rücksichtlich des beyderseitigen Uferbaues entstehen könnten.

5) Der 8te Artikel des Lüneviller Friedens in Betreff der auf dem Grund und Boden der Länder des linken Rheinufers verhypothezirten Schulden wird für jene Schulden, welche auf den Besitzungen haften, die in der Verzichtleistung des 2ten Artikels gegenwärtigen Vertrags begriffen sind, als Grundlage dienen. — Da genannter Lüneviller Vertrag nur solche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilliget worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieser Länder herrühren, als der französischen Republik zur Last fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweybrücken, so wie der durch den 2ten Artikel gegenwärtigen Vertrags abgetretene Theil der Rheinpfalz keine Stände haben, so ist man übereingekommen, daß die ursprünglich durch die höhere Verwaltungsstelle einregistrirten Schulden dieser Länder denjenigen gleichgehalten werden sollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände sind, diese ihre Einwilligung gegeben haben. — Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags werden von beyden Seiten Kommissarien ernannt werden, um zur Bewährung und Ausschlagung der oben bemerkten Schulden zu schreiten.

6) Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern mit Erlaubniß der Regierung gemachten Privatschulden bleiben diesen zur Last, und müssen von ihnen berichtigt werden.

7) Alle Papiere, Urkunden und Akten, die sich auf öffentliches und Privateigenthum in den oben durch den 2ten Artikel abgetretenen Ländern beziehen, werden innerhalb drey Monaten von der Auswechslung der Ratifikationen an, getreulich an den zu ihrer Uebernahme von der französischen Regierung ernannten Kommissär ausgeliefert werden. Das nämliche wird rücksichtlich der die Verwaltungsgegenstände betreffenden Papiere, Urkunden, und Akten statt haben, die ausschließlich auf genannte Länder sich beziehen. Was diejenigen Papiere, Urkunden, und Akten belangt, welche das gemeinschaftliche Interesse der Staaten des pfälzischen Hauses, sowohl der abgetretenen auf dem linken, als der diesem Hause verbleibenden auf dem rechten Rheinufer betreffen, so werden davon auf gemeinschaftliche Kosten kollationirte Abschriften gefertiget, und dem französischen Kommissär zugestellt werden.

8) Vom Tage der ausgewechselten Ratifikationen an soll aller Sequester aufgehoben seyn, welcher des Krieges wegen auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der französischen Bürger in den churfürstlichen Erbstaaten oder in dem Gebiete der französischen Republik auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der churfürstlichen Unterthanen oder Diener, welche auf dem rechten Rheinufer wohnhaft sind, und auf dem linken Besitzungen haben, gelegt worden ist. Es soll keine Ausnahme in Ansehung derjenigen pfalzbaierischen Unterthanen oder Diener statt haben, welche bey dem Einmarsche der französischen Armee vom linken auf das rechte Rheinufer sich begeben haben.

9) Gegenwärtiger Vertrag wird von den diesen Vertrag schließenden Theilen binnen 20 Tagen oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaieren verbinden sich in dem nämlichen Zeitraume eine Beytrittsurkunde von Sr. Durchlaucht dem Herzoge Wilhelm von Baiern in Betreff der durch diesen Vertrag geschehenen Abtretungen beyzubringen.

Geschehen zu Paris den 24sten August 1801. (6ten Fruktidor im 9ten Jahre der französischen Republik.)

Unterzeichnet:

Anton von Cetto.
Anton Bernhard Caillard.

Die Ratifikationen dieses Friedensvertrages wurden den 14ten September 1801 (27sten Fruktidor im 9ten Jahre) ausgewechselt, und derselbe in der Sitzung des gesezgebenden Korps vom 17ten Frimaire des 10ten Jahres zum Gesetz der französischen Republik erklärt.

Bekanntmachungen.

(Die Brandversicherungsanstalt betreffend.)

Unterm 28sten Dezember 1801 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, Sich auch mit den sämtlichen Militärgebäuden in den herobern Staaten bey der bestehenden Brandversicherungsanstalt, und zwar in den nämlichen Verhältnissen, und auf den nämlichen Fuß, wie es bereits für die churfürstliche Civilgebäude geschehen ist, für das laufende Jahr noch zu interessiren, und den treffenden Betrag allezeit aus der Kriegskassa entrichten zu lassen.

Diese ansehnliche Vermehrung der genannten gemeinnützigen Anstalt wird daher bekannt gemacht.

München den 2ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

(Die churfürstliche Hofbibliothek zu München betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 3ten Dezember 1801, worin Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich die weitere Organisation der hiesigen Hofbibliothek, und die völlige Ausbildung dieses wichtigen Nationalinstituts vorbehalten, haben Höchstselbe, sowohl was den Fond betrifft, als rücksichtlich des dabey angestellten Personals einige provisorische Verbesserungen zu treffen geruhet.

Der bisherige Biblio theks-Adjunkt, Priester Ignatz Hardt, wurde zum Unterbibliothekar,

der unter dem Titel als Amanuensis schon lange Jahre dienende Priester, Maximilian von Hellersberg, zum Kustos,

der Johanniterordens-Konventualpriester und Kommenthur, Joseph Petzel, welcher rücksichtlich seiner vom Staate beziehenden Kommende sich zur unentgeltlichen Versehung dieses Geschäfts erbot, zum zweyten Kustos,

Der bisherige Bibliothekschreiber, Johann Bernhard, zum Bibliothek-Sekretär, dann

der bisherige Bücherzensurkommißions-Kanzellist, Schrankello, zum Bibliothekschreiber gnädigst ernannt, und für jeden der Gehalt verhältnißmäßig vermehrt.

München den 2ten Jänner 1802.

Beförderung beym Militär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den exempt Rittmeister bey der Leibgarde Hartschier, und bisherigen Major, Joseph Baron von Scheberas, zum Oberstlieutenant zu ernennen.

München den 3ten Jänner 1802.

Todesanzeige.

Den 23sten Dezember 1801 starb allhier der ehemalige Hofkammer-, dann General-Landesdirektions-, endlich Wechselgerichts-Direktor in lezter Instanz, Joseph Herrmann von Planck, auf Haidenhofen, des heil. röm. Reichs Ritter, im 79sten Jahre seines Alters.

Derselbe hat 22 Jahre lang als Rath in verschiedenen Kollegien, und dann 33 Jahre als Vizedirektor und Direktor während der ganzen Regierungszeit des Churfürsten Maximilian III. und Karl Theodors, beyden höchstseligen Andenkens, bis jetzt dem Staate mit unermüdetem Eifer und ausgezeichneter Treue und Anhänglichkeit gedient, weswegen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch besondere gnädigste Pensionsverleihung für dessen hinterlassene Wittwe und unversorgte erwachsene Töchter, sein Andenken geehret haben.

München den 9ten Jänner 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in sämtlichen herobern Staaten bestehende Getreidschranken.

Verfaßt den 9ten Jänner 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelspreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelspreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelspreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelspreis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	2ten	München. . . .	1030	793	20	—	701	519	13	—	822	776	10	12	260	250	7	—
—	2 =	Ingolstadt. . . .	50	50	16	30	26	26	11	10	24	24	8	30	18	18	6	20
—	2 =	Traunstein . . .	272	252	20	—	400	342	13	—	85	63	10	—	205	200	5	15
—	2 =	Reichenhall . . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 =	Straubing . . .	87	87	15	45	23	23	10	15	86	86	8	25	38	38	5	50
—	2 =	Landsberg . . .	97	97	20	—	78	69	13	—	74	49	9	20	31	24	6	30
—	2 =	Rhain	20	10	19	—	8	8	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 =	Geisenfeld . . .	40	40	16	—	15	15	11	30	12	12	8	30	—	—	—	—
—	4 =	Neumarkt in d. ob. Pfalz	115	115	18	30	112	109	9	50	36	35	9	38	19	19	4	38
	5 =	München	237	—	—	—	182	—	—	—	46	—	—	—	10	—	—	—
—	5 =	Schongau . . .	7	3	22	36	6½	3	15	—	9	9	9	30	9	9	6	25
—	5 =	Mainburg . . .	3	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Pfaffenhofen . . .	53	49	18	30	47	47	11	30	10	10	8	45	12	5	7	—
—	5 =	Haag	12	12	17	40	34	34	11	30	15	15	8	—	194	194	5	30
—	5 =	Wasserburg . . .	9	6	19	—	11	11	13	24	—	—	—	—	16	15	5	12
—	7 =	Friedberg	15	11	21	—	120	114	11	30	36	36	8	45	13	13	7	30
—	7 =	Erding	465	455	18	—	200	200	12	40	690	690	9	40	90	86	6	15
—	7 =	Weilheim . . .	114	89	21	—	98	92	14	—	34	25	10	—	10	10	6	30
—	9 =	München	1623	1310	19	36	1247	939	12	40	2310	2164	10	—	465	428	6	50

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufes aller Getreidsorten beträgt 132737 fl. 51 kr.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

III. Stück. München, Mittwoch den 20. Jänner 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Visitirung der Landkapitulanten betreffend.)

Zufolge eines unterm 25sten dieß anher erfolgten höchsten Rescripts werden hiemit sämmtliche Gerichte und einschlägige Orts-Obrigkeiten generaliter dahin angewiesen, alle als Landkapitulanten gewählten Pursche nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Gesundheits- und Leibesumstände visitiren zu lassen, sondern solche förderſamst zu den Regimentern der gehörigen Visitirungwillen zu schicken, wonach sich also dieselbe gehorsamst zu achten von selbst wissen werden.

München den 10ten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent Schießl, Sekretär.

(Die Vorspann für den Militärkordon betreffend.)

Damit Seine Churfürstliche Durchlaucht in Hinsicht der von dem auf Kordon liegenden Militär verlangt werdenden Vorspann immer genaue Kenntniß erhalten, sohin in den Stand gesetzt werden, den etwa willkührlichen und ungebührlichen Auforderungen zu steuern, die nöthige Ordnung zu erhalten, und den Unterthan vor allzu unbilligem Druck zu sichern; so haben Höchstdieselbe vermög gnädigster Entschließung vom 8ten dieß zu verordnen geruht, daß über die zum Behuf des Kordonsdienstes abgegebene Vorspann, welche von den betreffenden Individuen gehörig zu quittiren ist, besondere Anzeigen verfaßt, und solche nebst den Quittungen alle drey Monate Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorgelegt werden sollen.

Es ergehet also an sämtliche churfürstliche Land- und gefreyte Gerichte der Auftrag, diese Vorspannsquittungen gehörig zu sammeln, nach der bey den Untermarschkommissariaten bisher eingeführten Art in ordentliche Verzeichnisse zu bringen, und selbe mit den Quittungen alle drey Monate anher einzuschicken, damit selbe sodann an Se. Churfürstliche Durchlaucht eingesendet werden können.

Hiebey wird den sämmtlichen Behörden aufgetragen, die erforderliche Vorspann ohne Prägravirung einer Gemeinde, abwechslungsweise von allen mit Mähnat versehenen Unterthanen nach Verhältniß des Mähnats und ohne Unterschied des Standes stellen zu lassen.

München den 11ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Reinpechter, Sekretär.

Beförderung.

Unterm 12ten Dezember vorigen Jahrs haben Se Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen geheimen Kanzlevacceßisten Leers als Supernumerär-Kanzellisten bey dem geheimen Ministerial-Justizdepartement anzustellen geruhet.

Bekanntmachung.

Zufolge höchster Entschließung vom 2ten dieses Monats wird hiedurch das summarische Verzeichniß der im Monat November von den ausgestellt-militärischen Posten arretirten, sohin theils über die Gränze, theils in ihre Heimath transportirten Leute dem Publikum im Drucke mitgetheilet.

München den 8ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
S. Emanuel Mayer.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten, während des Monats November arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihr Domicilium transportirten, oder den Gerichten zur Bestrafung übergebenen Individuen.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Strassenräuber	Diebe	Polizeyverbrecher	Haussirer	Hebräer	Desert. Auswärtige	Desert. Diesseitige	Vaganten Geistliche	Vaganten Weltliche Männer	Vaganten Weltliche Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Cavall.	Cuirassiers Regim. Graf von Minucci	—	—	1	—	—	—	2	—	—	10	13	2	28
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	13	—	26
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	2	5	6	—	1	—	32	16	5	67
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf von Salern	—	—	9	44	33	—	39	9	—	141	50	57	382
	Infanterie — Herzog Wilhelm	—	—	—	1	—	—	3	1	—	14	13	9	61
	—— — vacant Weichs	—	—	3	4	7	—	8	3	1	57	41	19	143
	— — — Herzog Pius	—	—	1	—	10	2	6	4	—	75	25	35	159
	—— — Graf Morawitzky	1	—	—	15	11	3	5	—	—	81	18	16	150
	—— — Graf Preysing	—	2	1	1	1	1	10	2	—	27	22	10	77
	—— — Baron Junker	—	—	3	18	6	1	8	3	1	60	22	24	146
	Summa .	1	2	18	86	73	13	82	23	2	509	233	177	1239

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Bekanntmachung.

(Die Brandversicherungsanstalt betreffend.)

In Gemäßheit des 10. §. Nro. 12. des Brandassekuranz-Generalmandats vom 17. September 1799 wird in der beyliegenden Tabelle, und hiebey folgenden Gegenberechnung dem Publikum die von der Brandassekuranz-Kommission abgelegte Rechnung für das erste Assekuranz-Jahr 1800 bekannt gemacht.

München den 15ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Gegenberechnung

der von der Brandversicherungsgesellschaft in Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach für das Jahr 1800 zu Vergütung der sich ergebenen Brandschäden erhobenen Geldbeyträge, und deren Verwendung, zur mehrern Erläuterung des über diesen Gegenstand als öffentliche Rechnungsablage verfaßten Generalkonspekts.

Den 31sten Dezember 1801.

Einnahme

	fl.	kr.
Laut tabellarischer Uebersicht vom 20sten Jänner, dann der ebenfalls in Druck gegebenen Ausschreibung vom 6ten Hornung, beyde dieses Jahrs, bestand solche in 93.067 fl. 14 1/2 kr. Da aber bey dem hierortig. städtischen Kataster in zween Posten als ein hienach von Seite des hiesigen Stadtmagistrats vorgekommenen, unjustificierlicher Ansatz 111 fl. 50 kr. abzuschreiben kommen, folglich um solchen Betrag weniger bezahlt worden ist, so bestehet die wahre Einnahme in . . .	92,955	24 1/2
Summa .	per se	

Ausgabe.

An der 88,024 fl. 30 kr., weil durch eine sich späterhin aufgedeckte Irrung in zween Posten 1950 fl. zum Besten der Gesellschaft hieran aberkannt worden, sind nur baar vergütet worden, wie folgt:

			fl.	kr.
Dachau, churfl. Landgericht.	Feldmoching	Joseph Streber . . .	400	—
	Hauptstadt Ingolstadt.	Theodor Dekret . . .	1125	—
	Dorf zu unsern Herrn.	Michael Regnat . .	1400	—
		Joseph Schmiedls Wittwe	700	—
		Blasi Ilsinger . . .	150	—
		Niklas Dollinger . .	600	—
		Albert Ilsinger . . .	300	—
		Joseph Frey . . .	250	—
		Anton Appel	200	—
		Johann Niefenecker .	200	—
		Anton Müller . . .	300	—
		Joseph Berzl	300	—
		Anton Pfaflinger . .	575	—
		Zwey Hütterhäuseln .	300	—
	Dorf Haunwöhr.	Franz Probst	850	—
		Joseph Witti	400	—
		Andrä Trost	20	—
	Rothenthurn	Barthol. Schwaiger .	250	—
Krandsberg, churfl. Landgericht.	Thernbach.	Georg Köninger . . .	900	—
Türkheim, churfl. Landgericht.	Türkheim.	Martin Heiß	500	—
	Angelberg.	Ottmar Zacher . . .	200	—
		Latus .	9,920	—

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber .	9,920	—		
Bernau, in der obern Pfalz, churfl. Landgericht.	Stadt, Bernau.	Pfarrkirche	1750	—		
		Pfarrhaus	700	—		
		Kirchenschupfe . . .	50	—		
		Pfarrhausschupfe . .	50	—		
		Zehendstadel	250	—		
		Joseph Gmeiner . . .	200	—		
		Andrä Michl	466	40		
		Michael Nehemann .	375	—		
		Kaspar Eisenmann . .	175	—		
		Joseph Bauer	266	40		
		Peter Janner	350	—		
		Anton Feldbaum . . .	566	40		
		Florian Schwarz . . .	600	—		
		Jakob Zeiler	175	—		
		Paul Schneider . . .	200	—		
		Johann Zeiß	150	—		
		Joseph Kraus	500	—		
		Obere Stadtthurm . .	50	—		
		Bräuhaus	66	40		
Kastl, Johanniterordens-Pflegamt.	Rohnspach.	Leonhard Lutter . . .	1000	—		
		Michael Dietrich . .	600	—		
	Thonhausen.	Leonhard Niederwald .	600	—		
		Martin Hiltl . . .	600	—		
Kemnat und Waldeck, churfl. Landgericht.	Markt Pressath	Georg Dippl . . .	50	—		
		Martin Eckert . . .	100	—		
		Wolfgang Koll . . .	50	—		
		Paul Wöger	100	—		
Murach, churfl. Landgericht.	Obermurach.	Johann Merkl . . .	50	—		
Neumarkt, in der obern Pfalz, churfl. Landgericht.	Heng.	Konrad Polster . . .	800	—		
Neunburg, vorm Markt, churfl. Landgericht.	Stadt, Neunburg.	Michael Schönmesser .	300	—		
		Anton Dachauer . .	800	—		
		Jos. Sämer	400	—		
		Mathias Pothenhofer .	600	—		
		Johann Wislingers Erben	700	—		
		Georg Disch	1000	—		
		Georg Braunmüller .	300	—		
		Joh. Bapt. Sargs Wittwe	2000	—		
		Städtische Gebäude .	5600	—		
		Andrä Schwarz . . .	800	—		
		Andrä Diemand . .	1000	—		
		Georg Wislinger . .	500	—		
		Wolfgang Dachauer .	400	—		
		Michael Schäffer . .	2000	—		
		Latus .	37,211	40		

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber .	37,211	4		
		Wendelin Utz	500	—		
		Thomas Gruber . . .	500	—		
		Joseph Bauer . . .	500	—		
		Franz Demel . . .	1250	—		
		Georg Niklas Ziegler .	700	—		
		Joseph Müller . . .	150	—		
		Adam Sinzger . . .	200	—		
		Georg Schaitler . .	250	—		
		Franz Strohmayr . .	150	—		
		Joh. Nep. Merzs Wittwe	200	—		
		Anton Richter . . .	900	—		
		Georg Kurz	600	—		
		Bernhard Horn . . .	450	—		
		Konrad Grasser . . .	400	—		
		Johann Gröffing . . .	200	—		
		Michael Schwarz . .	500	—		
		Anton Bünmüller . .	250	—		
		Michael Freund . . .	150	—		
		Johann Schmucker . .	300	—		
		Joseph Wiendl . . .	100	—		
		Thomas Schmiedbauer	150	—		
		Michael Wisling . .	300	—		
		Michael Deml . . .	800	—		
		Joseph Müller . . .	400	—		
		Joseph Huf	2000	—		
		Titl. von Hämmerl . .	500	—		
		Jakob Schießl . . .	200	—		
		Pfarrhof	300	—		
		Joseph Mulzer . . .	200	—		
		Lh. Elsner, u. Jak. Syroth	150			
Parkstein, churfl. Landger.	Markt Kohlberg	Johann Paul Fischer .	283	20		
		Georg Schnödl . . .	400	—		
		Konrad Kißwetter . .	400	—		
		Adam Häring . . .	200	—		
		Paul Päumler . . .	383	20		
		Leonhard Götz . . .	175	—		
		Georg Forster . . .	250	—		
		Peter Bäumler . . .	212	20		
		Michael Götz	200	—		
		Georg Kunz	166	40		
		Wolfgang Nötl . . .	450	—		
		Georg Knor	450	—		
		Adam Pellat	258	20		
		Peter Forster . . .	233	20		
		Thomas Kraus . . .	233	20		
		Balthasar Mayr . . .	275	—		
		Johann Götz . . .	175	—		
		Martin Frischholz . .	150	—		
			55,557	30		

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber .	55,557	30		
		Georg Widmer . . .	166	40		
		Franz Reichel . . .	250	—		
		Friedrich Stockmayr .	177	—		
Pfaffenhofen und Haimburg churfl. Landgerichte.	Markt Mantl.	Jakob Bogner . . .	500	—		
	Ranspach.	Wolfgang Schätzl . .	690	—		
		Joseph Weiß . . .	500	—		
		Leonh. Laukl	190	—		
		Georg Pammer . . .	300	—		
		Stephan Föderl . . .	285	—		
		Johann Trinkl . . .	288	—		
		Andrä Kapper . . .	190	—		
		Anton Schaller . . .	200	—		
		Georg Götz	280	—		
		Marx. Karg	150	—		
		Johann Schön . . .	166	40		
		Marx Schmoll . . .	280	—		
		Johann Winter . . .	180	—		
		Johann Danhauser .	200	—		
		Schulhaus	300	—		
		Thomas Pöringer . .	300	—		
		Jos. Lutter	250	—		
		Leonhard Pirzer . . .	150	—		
		Thomas Winter . . .	200	—		
		Kirche	600	—		
Pfreimt, churfl. Landgericht.	Stadt, Pfreimt.	Johann Reil	450	—		
		Martin Hächt . . .	600	—		
		Franz Stigler . . .	450	—		
		Ignatz Zweck . . .	800	—		
		Georg Dietrich . . .	275	—		
		Georg Rädler . . .	350	—		
		Joseph Hächt . . .	250	—		
		Ad. Eckerts Wittwe . .	270	—		
		Sebastian Mayr . .	350	—		
		Johann Eckers Wittwe	270	—		
		Paul Schmidbauer . .	200	—		
		Adam Hötter	275	—		
		Anton Schmaus . .	275	—		
		Georg Schmied . . .	275	—		
		Joh. Schecks Wittwe .	300	—		
		Petrus Raith . . .	475	—		
		Franz Oftler	360	—		
		Joseph Stigler . . .	320	—		
		Johann Sauberich . .	200	—		
		Georg Hübner . . .	562	—		
		Stephan Gareis . .	450	—		
		Michael Reicheneder .	125	—		
		Michael Dietrich . .	375	—		
		Latus .	70,517	50		

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber .	70,517	50		
		Martin Weber . . .	250	—		
		Martin Pieler . . .	150	—		
		Jakob Zimmermann .	200	—		
		Jakob Schmitz . . .	300	—		
		Georg Stigler . . .	550	—		
		Lorenz Gasser . . .	500	—		
		Johann Baptist Schneider	525	—		
		Michael Eckert . . .	450	—		
		A. ton Haun	270	—		
		Sebastian Beer . . .	270	—		
		Pet. Forster	350	—		
		Georg Baherut . . .	75	—		
		Ulrich Putz.	275	—		
		Ulr. Supmann, und Ste phan Rickl . . .	350	—		
		Johann Frum	400	—		
		Johann Georg Mutzbauer	200	—		
		Michael Schmitz . .	100	—		
		Philipp Anton Ostler .	1275	—		
		Stadtkammergebäude .	2575	—		
		Pfarrer	700	—		
		Organistenhaus . . .	150	—		
		Seelnonnenhaus . . .	200	—		
		Philipp Franzl, und Bened. Pausch	75	—		
		Wolfgang Maurer . .	50	—		
		Johann Reil	100	—		
		Georg Dietrich . . .	50	—		
		Georg Schmid . . .	50	—		
		Michael Ecker . . .	100	—		
		Anton Hahn	100	—		
		Sebastian Leer . . .	100	—		
Waldsassen, Oberamt.	Griesbach.	Kirche zu St. Martin .	250	—		
		Titl. Pfarrer	700	—		
		Schulhaus	150	—		
	Wiesau.	Joseph Reger . . .	150	—		
		Johann Wildmauer . .	50	—		
		Andrä Hecht	166	40		
Wetterfeld, churfl. Landgericht.	Wetterfeld.	Anton Huf	100	—		
Gundelfingen, im Neuburgischen	Stadt Gundelfingen.	Leonhard Klaiter . . .	400	—		
		Johann Eberl . . .	200	—		
Hilpoltstein, churfl. Landerichr.	Mörstorf	Johann Stoll	200	—		
		Moritz Baierle . . .	150	—		
		Latus .	83,774	30		

			fl.	kr.	fl.	kr.
Höchstätt, churfürstliches Landgericht.	Steinheim. Berkheim.	Latus herüber .	83,774	30		
		Anton Lengl . . .	1000	—		
		Johann Hiller . . .	200	—		
		Johanna Hördegen . .	800	—		
		Leonhard Keiß . . .	500	—		
					86,074	30

An der Remuneration, welche vermög General-Verordnung diejenigen Obrigkeiten, die sich mit Herstellung der Cataster, und Einbringung, dann Uebersendung der Gelder zu beschäftigen hatten, für ihre Bemühung zu ziehen haben, und welche nach dem Grad dieser Beschäftigung, und dem Quanto der Beytragsgelder, von der Commission auf mehr, oder weniger bestimmt werden, aber niemal 2 pf. vom Gulden übersteigen solle, folglich von den 93,067 ff. 14 1/2 kr. 775 fl. fl. 33 1/2 kr. ausmachte, wurden, da nur von jedem Hundert Gulden 50 kr. und von dem, was darüber und darunter war, gar nichts passirt, auf solche Art 168 fl. 53 1/2 kr. ersparet, sohin lediglich verausgabet . . 606 4●

Schätzungs- und Augenscheins-Kosten, Bothenlöhnungen, und Postporto, da in Verfolg gnädigster Willensmeynung sämmtliche Abbrändler den passirlichen Schadens-Betrag frey, ohne mindesten Abzug zu Handen bekommen müssen, (vi an verwahrtem Verzeichniß, und demselben adlit. Zeteln.) . 562 14 1/2

Druckgebühren für die Tabellen, und Ausschreibungen, so andern, betragen 210 —

Summa der Ausgaben 87,453 24 1/2

Verbleiben also noch zu Rest, welcher in der Rechnung pro 1801 in Einnahme kömmt . . . . . (*)5,502

(*) Einigen ganz armen, mittel- und kreditlosen Abbrändlern, und solchen, die gleich in den ersten Zeiten des Brand-Assecurationsjahres 1801 verunglückt worden, mithin gar zu lange auf die Vergütung ihres erlittenen Brandschadens warten mußten, hat man abschlagsweise, um solche Familien nur unter Dach zu bringen, billig und recht in mehrern Posten avanciren müssen.

2130 fl. 8 kr.

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommission.

F. v. P. Knebl, Kommissär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

IV. Stück. München, Mittwoch den 27. Jänner 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Beschluß des Steuermandats.

Achtens bleibt es bey der vormalig-gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsre Landgerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all-andern geistlich- und weltlichen Personen (die drey befreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zwote zu St. Martini, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; wobey jedoch Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreicht, gänzlich — wie auch jene zum Theil oder auch völlig zu verschonen sind, derer Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwägen kommen; wegen welchen dann die Beamten in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispensiren, sondern bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und derer Resolution hierüber zu vollziehen haben, mit beyfügend-weiterm gnädigsten Spezialbefehle, das sowohl bey Unsrer General-Landesdirektion, dann Hofrathe und den Regierungen, als auch andern mindern Gerichtsstellen, allem dem, was wegen vorsezlichem Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interessesteuern in den vorigen Mandaten de annis 1765, 1766 et 1767 sub puncto 8vo in extenso unter angedrohter Strafe enthalten, eben so genau nachgelebet werden solle, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hier angeführt wäre. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey all-Unsern Städten und Märkten, dann derer Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so den unbefreyt-geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahme gleich zu halten, sofort gedachte zwo Interessesteuern, auf St. Georgi, und St. Martini derstalten zu erheben sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirten gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden solle; welches am füglichsten geschehen kann, wenn die Steuergebühr, es möge solche in- oder ausländische Gläubiger betreffen, von den Debitoen unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Gelds hinausgegeben wird; wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften mit solchen zu gehöriger Zeit nicht eintreffen, die Nothdurft von den Landsteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Kosten abzufodern. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielern und derer Einsendung, frühzeitiger Herstellung der Finalabrechnung, und der im Nichtsbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmitteln, nichtsweniger wegen Vornehmung der Schädenbesichti-

gungen und derer pflichtmäßigen Beschreib- und Begutachtung, so andern, in den vorjährigen Steuermandaten in extenso angeführt und anbefohlen worden, alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen uns gnädigst, daß Unsre Gerichtsbeamten und die Landsassen die dießfallsigen Verfügungen und Anordnungen bey Unsrer höchsten Ungnade und empfindlichsten Bestrafung dergestalten schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführt worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unserm Landesgebote und Ordnung, bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, und angedroheter Bestrafung, in einem, wie dem andern geziemend nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unsrer lieb- und getreuen Landschaft, und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche sich dießfalls säumig, oder widersetzig erzeigen, die Hand zu bieten, und, weil selbe vorhin schon stimulirt und gewarnet worden, keinen weitern Termin, oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen; und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Geldverhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache, keinen Verzug, Disput oder Prozeß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwande dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern solche Parteyen ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, — diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 4ten November 1801.

Ex Commissione Serenis. Dni. Dni. Ducis et Electoris speciali.

Sekretär Moser.

(Die Abschaffung der Vergleichstaxe bey Gegenständen unter 1000 fl betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 5ten dieses Monats gnädigst verordnet, daß die Taxen von allen Vergleichen, welche in Gegenständen unter 1000 fl. bey den Justizkollegien der churfürstlichen heroberen Staaten vermittelt oder abgeschlossen werden, zur Erleichterung und Beförderung der Vergleiche, vom gegenwärtigen Jahre anfangend gänzlich nachgelassen seyn sollen.

Man will daher solches zur Nachachtung der Expeditionsämter, und allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt machen.

München den 18ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Besoldungs- und Pensionsabzüge betreffend.)

Nachdem die Zeitumstände, welche den 27sten Oktober 1800 eine Herabsetzung der Besoldungsabzüge von dem dritten auf den sechsten Theil bey dem hiesigen Kanzleypersonale veranlaßt haben, nunmehr geändert sind; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 12ten dieses Monats zu verordnen gernht, daß vom Anfange dieses Jahrs an die vorige gesezliche Ordnung wiederum eintreten solle.

Zugleich haben Höchstdieselbe auf die hierüber gestellten Anfragen beschlossen,

1. Daß dasjenige, was wegen des Abzugs von den sogenannten kleineren Besoldungen der Quiescenten bestimmt worden ist, bey solchen Stellen, wo größere und kleinere Besoldungen bestanden haben, sich noch vielmehr auch von solchen Gehältern verstehe, welche die kleineren Besoldungen übertreffen, wenn sie auch die größeren nicht erreichen.

2. Diejenigen Abzüge, welche schon vor der Ruheversetzung eines Staatsdieners richterlich erkannt worden sind, sollen auch nach derselben fortwirken, wenn der Gehalt desselben

ben auch schon an und für sich nach den Bestimmungen vom 19ten November und 16ten Dezember 1799

(Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. Beylage zu No. 1. vom 4ten Jänner 1800.)

von dem Abzuge befreyt wäre.

3. Wie ferner die Pensionen, besonders wenn sie mehr betragen, als zum Lebensunterhalte nothwendig ist, einem Abzuge unterworfen werden können, darüber wird bey dem zu bestimmenden Pensionsregulativ die nähere gnädigste Entschließung folgen.

München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag,

an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die vorhabende Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.)

Es ist schon unterm 14ten Oktober 1799 sämtlicher churfürstlichen Landgerichten in Baiern getragen worden, über die Verfassung der daselbst bestehenden Leibeigenschaft umständliche Berichte zu erstatten, welche aber seither zum Theil gar nicht, zum Theil aber nur unvollständig und der dießfalls gegebenen Vorschrift nicht genüglich entsprechend eingekommen sind.

Man siehet sich also veranlasset, den allgemeinen Auftrag zu wiederholen, und sämtlichen Landgerichten und Kastenämtern in Baiern den Befehl zu ertheilen, förderlich anzuzeigen:

1tens. Auf welchen Gütern jeden Landgerichtsbezirks die Leibeigenschaft hafte?

2tens. Auf wie viele Personen bey jedem einzelnen Gute an Eltern und Kindern sich solche erstrecke?

3tens. Wie dieses Leibeigenschaftsrecht in jedem Landgerichte entstanden seye, und nach und nach sich ausgebildet habe?

4tens. Was und wie viel nach einem 20jährigen Rechnungsauszuge von jedem solch einzelnen Gute rücksichtlich der darauf haftenden Leibeigenschaft an Leibzins, Mortuarien ꝛc. verreicht worden, worunter aber

5tens. Dasjenige, was schon von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen, und Manumißionen erlegt worden ist, nicht vermischt, sondern besonders angezeigt werden solle, dann weiters

6tens. Wie viel bisher an der Loskaufung oder Manumißion jeder einzelnen leibeignen Person bey jedem Landgerichte für das churfürstliche Aerarium einzubringen gewöhnlich war, und endlich

7tens. Wie viel von jeder einzelnen leibeignen Person für Ertheilung einer ewigen Manumißion als ein Aversions-Loskaufungsquantum eingefordert werden könnte?

Der Aufschluß über den 1ten, 2ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten Punkt ist zur Erleichterung des Ueberblicks, so viel als möglich, in tabellarischer Form, doch dergestalt herzustellen, daß ad 4tum das Detail des 20jährigen Auszugs jeden Jahrgangs unterschieden, nicht vernachläßiget, sondern dieserwegen auch, wo es sonst nöthig ist, allenfalls eine besondere Tabelle als Beylage des Hauptkonspekts beygefügt werde, — Ad 3tium hingegen den Ursprung und Ausbildung solcher Leibeigenschaftsverfassung betreffend, ist, so viel jedes Gericht angehet, mit Anhandnehmung der alten Akten, Sal- und Vormerkungsbücher, so andern Urkunden, eine geschichtlich-rechtliche Ausführung hierüber zu liefern, auch sind die wichtigeren Urkunden allenfalls in Urschriften gegen Rücksendung, oder mittelst Abschriften anher einzusenden.

Ueber obige Punkte ist längstens innerhalb 6 Wochen die genaueste und vollkommen genügliche Aufklärung bey Vermeidung eines eigenen Bothen anher zu befördern.

München den 15ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Anstrag.

an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die Gesuche um beständige Moderation des Hofsußes und der Abgaben betreffend.)

Obschon man die Beschwerden über ungleiche Vertheilung der Abgaben durch eine alles umfassende Peräquation vom Grunde aus zu heben entschlossen ist; so kann dieses Geschäft doch nicht so schnell zu Stande kommen, als es das Bedürfniß manches in dieser Hinsicht bedrängten Unterthans erheischt, und man wird daher fortfahren, diejenigen Unterthanen, bey welchen das Uebermaaß ihrer Abgaben im Verhältniß zu ihrem Besitzthume hergestellt ist, provisorisch zu erleichtern.

Da indeß die hierüber einlaufenden Bittschriften hier in der Erledigung besonders darin Schwierigkeiten finden, weil die untern Behörden die Instruktion, oder die Erhebung der vorgebrachten Umstände, und Beweggründe manchmal sehr oberflächlich und unvollständig, oder gar aus ganz falschen Ansichten, oder wenigstens nicht aus gleichem Gesichtspunkte behandeln, wodurch wiederholte Instruktionen, wiederholte Befehle und Berichte, kurz Vielschreiberey und Verzögerung veranlasset werden; so will man zu einer gleichen und zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes folgende Vorschrift ertheilen:

§. 1. Alle Anlangen um beständige Moderation des Hoffußes, und der hievon abhangenden Hofanlagen sowohl, als der grundherrlichen Abgaben sollen künftig bey den einschlägigen Landgerichten oder Kastenämtern in duplo übergeben, und von diesen erst mit ihren Berichten zur General-Landesdirektion eingesendet werden.

§. 2. Hier wird kein Anlangen dieser Art mehr angenommen, oder hierauf eine Entschliessung erlassen, ausser ein Unterthan hat sich gegen die unteren Behörden über Saumsal, oder ein unzweckmäßiges und ungerechtes Verfahren bey der Instruktion zu beschweren.

§. 3. Da die Berichte der unteren Behörden hauptsächlich das Verhältniß des Besitzstandes zu den Abgaben entwickeln sollen, so ist in diesen Berichten herzustellen:

1tens. Die Quantität aller zum Gute gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen, und Holzgründe, nach Juchart, oder Tagwerken (das Tagwerk zu 40000 □schuhen gerechnet) dann

2tens. Die Qualität dieser Gründe, die Güte der Scholle, ihre Erträgniß. — Hiebey soll bemerkt werden

a) Bey den Aeckern, mit welchen Gattungen Getreids solche gewöhnlich besäet werden, — wie vielfach der Samen bey der Aerndte erlangt werde, — ob Brache vorhanden, oder statt selber der Kleebau eingeführt sey.

b) Bey den Wiesen, ob sie ein- oder zweymädig seyen, trocknes, oder nasses Heu geben, durch Wässerung oder Dünger fruchtbar gemacht werden, dann überhaupt, wie viel an Althen und Grumet (nach Fudern, oder Zentnern gerechnet) von selben erhalten werde, dann

c) Bey den Holzgründen, mit welchen Gattungen Holzes sie bewachsen seyen, wie der Holzstand überhaupt beschaffen sey, — dann, wie viel an Bau- Brenn- und Zaunholz, dem Holzstande oder der Perpetuität unbeschadet, jährlich geschlagen werden könne.

§. 4. Um die Quantität der Gründe zu erheben, werden das Grund- oder Salbuch, die Güterbeschreibung, die lezten Gutsschätzungen, Inventarien, oder andere Aktenstücke in vielen Fällen (zumal da es gegenwärtig blos um ein Provisorium zu thun ist) begnügenden Aufschluß geben. Sollten aber diese Behelfe nicht hinreichen, so haben die Beamten erwähnte Quantität, durch Augenschein, Vernehmungen, auch allenfalls (wenn Supplikant darauf dringt) durch Vermessung herzustellen.

Belangend die Qualität hingegen, so sind die oben festgesetzten Daten durch eidliche Vernehmung sachkündiger, und unpartheyischer Männer, auch allenfalls durch Augenschein zu erheben; und versieht man sich übrigens zu den Beamten, daß sie eine nothwendige in der

Natur des Bodens liegende Unfruchtbarkeit von der zufälligen, aus Nachläßigkeit herrührenden unterscheiden, und den Unterschied im Berichte bemerken werden.

§. 5. Wenn der Gutsbesitzer, neben seinen Gründen, auch Gemeindsweiden, Gemeindswaldungen ꝛc. benützt, so ist diese Benützung, und der beyläufige Werth derselben im Berichte anzuzeigen.

§. 6. Wenn der Gutsbesitzer von seiner Grundherrschaft, in Rücksicht seiner grundherrlichen Abgaben, ein Holzrecht oder andere Vortheile genießt; so müssen auch diese mit ihrem Betrage und beyläufigem Werthe im Berichte angezeigt werden.

§. 7. Da die Abgaben vielfältig, auch auf die den Gütern anklebenden Realgerechtigkeiten berechnet sind; so sind auch solche Gerechtigkeiten anzuzeigen, und muß besonders bey den Mühlen angeführt werden, wie viele Gänge und Nebenwerke bey selben sich befinden, und welchen Vortheil, oder Mannsnahrung sie dem Besitzer beyläufig gewähren.

§. 8. Obschon man den Erwerb, welchen der Bauer durch besondere Industrie, als Handel ꝛc. sich verschafft, bey Festsetzung der Abgaben nie in Anschlag bringen kann, so sind doch solche Verhältnisse eines Guts, welche den Erwerb, den leichten und theuren Absatz der Produkte ꝛc. besonders begünstigen, z. B. Heerstrassen, Flüsse, Nachbarschaft grösserer Städte ꝛc. in den Berichten nicht unbemerkt zu lassen.

§. 9. Der Viehstand ist ein zufälliges, mit dem Besitzstande an Grund und Boden nicht immer im Verhältniß stehendes Datum; doch dient er zur Beleuchtung des Ganzen, und kann als Beyhilfe zum Beleg, und Aufschluß für die übrigen vorgeschriebenen Gutsverhältnisse dienen; daher in den Berichten auch dieser Viehstand an Mähn- und Nutzvieh anzuzeigen ist.

§. 10. Auf gleiche Weise dient zur Beleuchtung des ganzen Vorschreibens, der Gutswerth, wie solcher (über Abzug des fahrenden Vermögens!) in dem letzten Inventario, dann den Kauf- Uebergabs- oder Vertragsbriefen angesetzt worden ist; daher das Resultat dieser Aktenstücke in den Berichten genau und ächt angezeigt werden muß.

§. 11. Wenn der besondere Umstand eintritt, daß bei einem Gute schon Ganden mehrfältig vorgefallen sind, oder die Akten und Rechnungen zeigen, daß die Abgaben nie, oder selten bezahlt werden konnten, sondern immer Ausstände hangen geblieben sind, oder Nachlasse bewilligt werden mußten: so ist ein solcher Umstand im Berichte nicht unberührt zu lassen.

§. 12. Wenn Moderation wegen Grundabriß verlangt wird; so ist nicht nur das Factum des Grundabrisses, und was durch selben zu Verlust gegangen, herzustellen, sondern es müssen auch die noch übrig gebliebenen Grundstücke nach ihrer Quantität und Qualität (wie oben §. 3. bemerkt wurde) angezeigt werden. Endlich

§. 13. Müssen alle auf einem Gute haftende landesherrliche, landschaftliche, und grundherrliche Abgaben specifice in oft erwähnten Berichten bemerkt werden.

Man versieht sich, daß sämtliche churfürstliche Landgerichte, und Kastenämter diesen Vorschriften in ihren Berichten nachkommen, und überhaupt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das höchste Interesse und den Unterthan gehörig würdigen werden.

Zu noch mehrerer Erläuterung dieses Gegenstandes und Aufklärung der hierortigen Gesinnungen hierüber, wird daher noch folgendes beygefügt:

§. 14. Bezweckt diese ganze Verordnung nur ein Provisorium, bis zu Herstellung der allgemeinen Peräquation; daher man solche Verordnung nur auf äußerst dringende Fälle angewendet wissen will, welches um so weniger außer Acht zu lassen ist, als gegenwärtig, und bis erwähnte Peräquation zu Stande kömmt, nur immer Fälle, wo der Unterthan Erleichterung verlangt, zur Sprache kommen, hingegen die entgegengesetzten Fälle, wo der Staat die Ab-

gaben nach Verhältniß des Besitzstandes zu höhern befugt wäre, verschwiegen bleiben.

§. 15. Versteht es sich von selbst, daß nur ein bleibendes, in der Natur des Guts liegendes Mißverhältniß der Abgaben zu dem Besitzstande auf beständige Moderationen Anspruch geben kann, und daß daher Vorstellungen, welche sich auf vorübergehende Uebel, als Hagelschlag, Viehfall, ausgestandenes Kriegsungemach ꝛc. beziehen, hieher gar nicht gehören, sondern sich blos zu zeitlichen Nachlässen eignen.

§. 16. Haften die Beamten für die Wahrheit ihrer Berichte, und wird man selbe, wenn durch die künftige Peräquation, oder auch früher durch eine eintretende Revision sich Unrichtigkeiten in ihrem Vorschreiben aufdecken, hierum nach Umständen verantwortlich machen.

Zum Schluße wird nach den ohnehin schon bestehenden Verordnungen wiederholt, daß bey Anlagen, und Berichten in solchen Gegenständen kein Siegelpapier gebraucht, und wegen letzterer, so wie wegen der Instruktion überhaupt, kein Tax genommen werden dürfe. Reisen zu Augenscheinen in dieser Sache, allenfalsige Vermessungen ꝛc. sind hingegen so viel als möglich nur gelegenheitlich, und mit eingezogensten Kosten vorzunehmen, sofort diese Kosten von den Supplikanten zu erholen; welches aber denselben zum voraus zu erklären, und die Specifikation dieser Kosten dem Berichte anzulegen ist. München den 20sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Horwath, Sekretär.

Auftrag
an die Behörden.

(Die Verlegung des Gottesdienstes in der Christnacht auf die fünfte Morgenstunde betreffend.)

Allen churfürstlichen und ständischen Gerichtsbehörden, dann Magistraten der Städte und Märkte in Baiern, gehet hiemit der gnädigste Befehl zu, pflichtmäßig anzuzeigen, ob die höchste Verordnung wegen Verlegung des Gottesdienstes in der Christnacht auf die fünfte Morgenstunde von den Pfarrern befolget worden sey.

Nicht nur sind die Uebertreter, sondern auch im Gegentheil diejenigen geistlichen Personen namentlich anzuzeigen, welche neben gehorsamster Befolgung, auch das Volk hierüber zweckmäßig zu unterrichten und zurecht zu weisen, sich beeifert haben.

Die inkorporirten Stellen haben diese Anzeigen in Zeit von acht Tagen zu den Landgerichten abzugeben, welche dann ihren Hauptrapport, mit jenen Anzeigen belegt, in Zeit von 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen auf Kosten der säumigen Aemter hieher gehorsamst einzubefördern haben, um die Uebertreter des Gebots bestrafen, das Verdienst der Mitwirkenden aber gehörig würdigen zu können.

München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme der Stipendiaten und Forstschüler betr.)

Da viele Supplikanten, welche Stipendien oder den Zutritt bey der Forstschule nachsuchen, die gehörigen Attestate nicht beybringen, oder der Meinung sind, daß man zu jeder Jahreszeit eintreten könne; so wird denjenigen, welche solche Gesuche zu machen haben, hiemit bekannt gemacht, daß

1tens jeder Förstersohn, welcher in Zukunft als Stipendiat aufgenommen werden will, seiner Bittschrift zwey verschlossene Attestate, das eine von dem einschlägigen Forstamte, das andere von dem Ortspfarrer beyfügen solle, weil außerdessen auf sein Gesuch keine Rücksicht genommen werden würde.

Der Ortspfarrer hat den Supplikanten über ihre Sittlichkeit und Alter, das Forstamt aber, ob sie von gutem, gesundem, starkem Körperbaue seyen, dann, ob sie behend lesen und schreiben, auch etwas rechnen können, oder nicht, zu bezeugen, weil man in Zukunft keinem die Aufnahme gewähren wird, welcher nicht 15 Jahre, oder darüber alt ist, einen guten, gesunden Kör-

perban hat, und wenigstens des Lesens, Schreibens, und einigermassen der Zahlenrechnung kündig ist.

2tens auch andere, welche keine Stipendien, sondern den bloßen Zutritt in die Schule nachsuchen, müßen wenigstens 15 Jahre alt seyn, behend lesen und schreiben, so wie einigermassen in der Zahlenrechnung schon unterrichtet seyn.

3tens gedenkt man nach den ersten November, als dem Anfange des Schuljahres, Niemanden mehr den Zutritt zu gestatten, weil man bemerkte, daß die später Eintretenden, entweder das Versäumte selten nachholen, oder die Professoren mit dem Unterrichte der Uebrigen zurückbleiben, wenn sie jenen einen besondern Theil der Lehrstunden widmen müssen. — Wornach sich also in kommenden Fällen zu achten ist.

München den 11ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Sekretär Sölch.

(Die ausständigen geheimen Kanzleytaxen betreffend.)

Mehrere Individuen, welche wegen Anstellung oder erhaltener Vermehrung ihrer Besoldungen nach Inhalt höchster Entschließung vom 4ten Dezember 1799.

S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. 4tes St. S. 57—62)

die Taxen zum geheimen Expeditionsamte nach 10 vom Hundert zu bezahlen hätten, haften damit noch im Ausstande.

Da dieses Ausstandswesen einmal berichtiget werden muß; so will man sämtliche diese Restanten hiemit auffodern, solche Ausstände in Zeit von vier Wochen bey dem hiesigen geheimen Expeditionsamte um so sicherer abzuführen, als man außerdessen bemüßiget wäre, ihnen solchen Betrag an ihrem Gehalte bey den einschlägigen Kassen abziehen zu lassen.

München den 18ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Moser, Sekretär.

(Die Lehranstalt der Krankenwärter betreffend.)

Dem Anerbieten des Doktor und Professor Düruff für die Bildung guter Krankenwärter, unentgeltlich öffentlichen Unterricht zu ertheilen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten Dezember 1801 vollkommenen Beyfall nnd Unterstützung gnädigst zugesichert.

Nachdem nun zu dieser nützlichen Lehranstalt in dem Herzogspitale dahier ein angemessener Plaz angewiesen worden ist; so wird solches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß zu diesem Unterrichte nur diejenigen zugelassen werden, welche mit einer guten Moralität und bescheidenem Betragen die Neigung verbinden, der leidenden Menschheit in diesem Fache Dienste zu leisten.

München den 18ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Beförderungen bey dem Militär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den exempt Rittmeister der Leibgarde Hartschier, Johann Baptist Grafen von Vichy, dann den exempt Hauptmann der Leibgarde Trabanten, Max Grafen von Rambaldi, zu Oberstlieutenants, und zwar erstern unterm 10ten Dezember 1801, und leztern unterm 16ten Jänner 1802 zu ernennen.

München den 18ten Jänner 1802.

Bey dem Wechselgerichte.

1. Den 23sten September v. J. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet, den churfürstlichen Hofkammer-Sekretär, Lizent. Ignatz Werndl, bey dem churfürstlichen Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz als Sekretär anzustellen.

2. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den 19ten Dezember v. Jahrs den bürgerlichen Handelsmann und äußeren Stadtrath, Matthias Scheichenpflug, bey dem churfürstlichen Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz als Assessor gnädigst anzustellen geruhet.

Geburts- und Sterblisten der Stadt München von dem Jahre 1801.

Der vielfältige Nutzen zweckmäßig eingerichteter Kirchenlisten ist allgemein anerkannt.

Die wichtigen Resultate, welche aus denselben für den Statistiker, den praktischen Geschäftsmann, den Arzt, u. a. m. in so mannigfaltiger

Rücksicht hervorgehen, und eine Menge der lichtvollesten Bemerkungen über alles darbieten, was Bevölkerung, medizinische Polizey, Verhältniß der verschiedenen Beschäftigungsmittel, Handlung, Vertheilung der Auflagen, u. s. w. betrifft, rechtfertigen die Aufmerksamkeit, welche die meisten Regierungen diesem Gegenstande geschenket haben.

Denn wenn man schon nicht in allen Ländern eigene Kollegien zur Sammlung, Untersuchung und Benützung der Geburts- Trauungs- und Sterblisten errichtet hat, wie in Schweden seit einem halben Jahrhundert bestehen; so hat man doch, nicht blos in den grösseren Monarchien, sondern auch in den meisten Provinzen Teutschlands sich bemühet, die gewöhnlichen Kirchenlisten nach und nach zu verbessern, und durch zweckmäßigere Einrichtung den durch Kultivirung der politischen Arithmetik vermehrten Forderungen zu genügen.

Selbst wo die Regierung das Bedürfniß nicht dringend genug fühlte, um durch allgemeine Verfügungen die ordentliche und gleichförmig eingerichtete Herstellung der Kirchenlisten zu verordnen, haben doch einzelne Obrigkeiten, oder aufgeklärte Pfarrer, so weit es ihnen ihr engerer Kreis gestattete dem Mangel abzuhelfen gesucht, und die Wünsche des Staatsmanns, des Gelehrten, des Menschenfreunds sind wenigst einigermassen erfüllt worden.

In Baiern scheinen die Kirchenvorsteher eine bestimmte Aufforderung zu erwarten, um auch in diesem Gegenstande zu den wohlthätigen Absichten der Regierung mit jenem Eifer beyzuwirken, welcher dem würdigen Seelsorger doppeltes Verdienst verschaffet.

Ausser demjenigen, was wir von der hiesigen Residenzstadt besitzen, haben wir von dem ganzen übrigen Lande fast gar keine öffentliche Nachrichten über die Anzahl der Gebohrnen — der Getrauten — der Gestorbenen.

Selbst was München betrifft, wie mangelhaft und unvollständig sind die hierüber vorhandenen Materialien! Erst seit einiger Zeit hat es der dermalige Zeitungsredakteur durch ununterbrochene Bemühungen dahin gebracht, den wöchentlichen Kirchenlisten etwas mehr Klarheit und Vollständigkeit zu verschaffen. Und doch genügen selbe den Forderungen noch keineswegs, welche man von einer zweckmäßigen Einrichtung dieser Bevölkerungsanzeigen macht. *

Indessen sind sie immer geeignet, mehrfachen Ansichten Platz zu geben, und man hat es daher für angemessen gefunden, dem neben seinem Hauptzwecke auch zur Sammlung statistischer Hilfsmittel geeigneten Regierungsblatte, tabellarische Auszüge aus den Kirchenlisten der Stadt München einzuverleiben.

Es wird der Anfang mit der Anzeige der Gebohrnen und Gestorbenen von dem verflossenen Jahre 1801 nebst einer Uebersicht der Krankheiten gemacht, und darin so viel Detail angeführt, als man aus den noch immer mangelhaften Listen zu entnehmen im Stande war. (Die Tabellen folgen nächstens.)

Theils zur Vergleichung, theils zu einer festeren Gründung der darauf zu bauenden Erfahrungssätze, werden die tabellarischen Anzeigen von den unmittelbar vorher gegangenen zehn Jahren nachfolgen, in welchen jedoch weder das Geschlecht bey dem früheren Alter, noch die Krankheiten angegeben werden können, in so ferne nicht die weiteren Nachforschungen die erforderliche Erläuterung verschaffen.

Man verspricht sich, durch diese Beyspiele mehrere derjenigen, welchen die Kirchenbücher auf dem Lande und in Städten offen stehen, dazu aufzumuntern, daß sie über ihre Kirchensprengel von den vorigen Jahren ähnliche Auszüge verfassen, und an die Redaktion des Regierungsblattes anher einsenden, damit selbe mit den Unterschriften der sich auf solche Art verdient machenden Verfasser, bekannt gemacht werden können.

Es bedarf übrigens für denjenigen, welcher den Werth und die Natur dieser Arbeiten zu würdigen weiß, keiner Erinnerung, daß Genauigkeit die wesentlichste und unerläßlichste Eigenschaft sey, ohne welche das Ganze vollkommen unbrauchbar ist.

München den 16ten Jänner 1802.

---

* Es war eine angenehme Erscheinung, und ein nachahmungswürdiges Beyspiel, in dem Münchner-Anzeiger Nro. 3. vom 16ten Jänner 1802 die vergleichenden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu finden, welche der hiesige Frauenstiftspfarrer, Joseph Darchinger, ohne obrigkeitliche Aufforderung verfaßt hat.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

V. Stück. München, Mittwoch den 3. Februar 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das abgestellte Zwangrecht der Tafernwirthe bey Hochzeiten betreffend.)

Schon manchmal hat sich der Fall ereignet, daß die Tafernwirthe ein ausschließendes Recht auf die Feyrung der Hochzeiten behaupten, und deßwegen den sich Vermählenden verwehren wollen, ihre Hochzeiten in ihren eigenen Häusern feyerlich zu begehen.

Da man nun diesen widersinnigen Zwang im ganzen Lande, wo er noch existirt, abgeschafft wissen will; so haben sich sämtliche churfürstliche Landgerichte, und andere Gerichts-Obrigkeiten in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, niemanden zu verwehren seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, und alle dagegen vorkommende Beschwerden der Wirthe abzuweisen.

München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Tyroler Handelsleute betreffend.)

Den geeigneten Orts-Obrigkeiten wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14ten dieses Monats, die bekannten, oder mit ordentlichen Zeugnissen und Pässen versehenen Tyroler Handelsleute von den mit Familien herumziehenden tyrolischen Bettelleuten unterschieden, und ersteren, so lange sie sich den Polizeygesetzen gemäß betragen, kein Hinderniß erzeigt werden solle.

München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

(Die Rechnungsablage der Städte und Märkte betreffend.)

Es ist den richtigen Staatsgrundsätzen gemäß, daß kein Magistrat einer Stadt oder eines Markts, wenn sie auch vorhin von dem sogenannten Umritt der Rentmeister ausgenommen waren, von der Rechnungsablage gegen die churfürstliche oberste Verwaltungsstelle befreyet bleibe.

Gemäß höchster Entschließung vom 14ten Jänner haben daher Seine Churfürstliche Durchlaucht anbefohlen, diejenigen Magistrate, welche sich auf obige Ausnahme bezogen haben, zur Einsendung ihrer Rechnungen an die General-Landesdirektion anzuhalten.

München den 23sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit gegen Salzburg betreffend.)

In der Verordnung vom 31sten August 1801 (Regierungs = und Intelligenzblatt 1801. Nro. 37. Seite 580. 581. ist der 31ste August 1801 als der Tag der Kundmachung zum Termin für den Anfang der mit dem Erzstifte Salzburg bestehenden gegenseitigen Freyzügigkeit bestimmt worden.

Da man nun neuerdings übereingekommen ist, „daß in Fällen, wo die Auswanderung, „oder der Anfallstitel einer Erbschaft, eines „Legats oder eines Kaufschillings zwar vor dem „31sten August 1801 als dem Tage der Kund„machung der eingegangenen Freyzügigkeit, „fallen würde, die Auszahlung oder Außerlan„desbringung aber erst nach jenem Zeitpunkte „geschehen wäre, oder noch jezt geschehen solle, „keine Nachsteuer mehr erhoben, sondern das „vielleicht schon entrichtete wiederum zurück er„stattet werden solle." —

So wird solches hiemit sämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 27sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche und landständische Gerichtsbehörden, dann bürgerl. Magistrate.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Allen churfürstlichen und landständischen Gerichtsbehörden, dann bürgerlichen Magistraten gehet hiemit der gnädigste Befehl zu:

1) Den vierten Paragraph der höchsten Verordnung vom 4ten Dezember 1801 wegen der abgewürdigten Feyertage (S. Regierungs = und Intelligenzblatt 1801 Nro 51. Seite 801. 802. im Bezuge auf das, gleich anderen verlegte Sebastianfest zu vollziehen, folglich die Uebertreter, welche dasselbe am 20sten dieses Monats gefeiert haben, vorzüglich aber

2) diejenigen zu bestrafen, welche an diesem Tage in Wirthshäusern mit Musik und Tanz, dann vor dem Eintritte der Abendstunden mit Spiel und Zechen sich belustiget, oder als Wirthe daran Antheil genommen haben.

3) Die Bestraften sind mit Bestimmung des Standes summarisch, hingegen

4) diejenigen geistlichen Personen und Corpora namentlich anzuzeigen, welche das Verboth rücksichtlich des Gottesdienstes auf irgend eine Weise übertreten, oder im Gegentheile

5) neben Beobachtung des Gesetzes auch das Volk hierüber zu belehren und zum Gehorsame zu bewegen, sich beeifert haben.

Diese Anzeigen sind nach reiner Wahrheit pflichtmäßig zu verfassen, zu unterzeichnen und zu fertigen.

Die inkorporirten Behörden haben selbe an die Landgerichte, diese aber mit einem summarischen Generalkonspekte unmittelbar hieher zu befördern, wozu ersteren ein Zeitraum von vierzehn Tagen, letzteren aber von vier Wochen gesetzt wird, nach deren fruchtlosem Verfluße eigene Bothen auf Kosten der säumigen Behörden abgehen würden.

München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an die Untermarschkommissariate, deren Bezirke von der französischen Armee besezt waren.

(Schlachtvieh- und Fleischlieferungen an die französischen Truppen betreffend.)

Da nunmehr sämtliches Schlachtvieh und Fleisch, welches von dem Lande zum Behufe der französischen Truppen an die gemeinschaftliche Requisitions-Kommißion hieher geliefert worden, bezahlt ist, und die Reihe der Bezahlung nun jenes trift, welches auf dem Lande gegen Reçus comptables abgegeben worden; so haben sämtliche Untermarschkommissariate in Baiern, der obern Pfalz, und dem Herzogthume Neuburg, wo dergleichen Fleisch oder Schlachtvieh an die französischen Truppen abgegeben wurde, ein Verzeichniß der dagegen erhaltenen Reçus comptables mit Beysetzung des Namens der französischen Verpflegsoffiziere, welche das Fleisch oder Vieh erhalten, dann des Tages, wann selbe ausgestellt worden, anher einzusenden: zugleich ist zu bemerken, wer das Fleisch oder Vieh abgegeben, und wer dafür das Geld, und welchen Theil ein jeder zu empfangen habe.

Die Berichte werden in Zeit von vierzehn Tagen erwartet.

München den 28sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Unterstützung der bildenden Künste betreffend.)

In Betreff der Unterstützung der bildenden Künste, und Herstellung der hierauf Bezug habenden öffentlichen Anstalten ist folgende höchste Entschließung erfolgt, welche, der darin aufgestellten Regierungsgrundsätze wegen, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

München den 30sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmayr, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß das Glück eines Staates und sein Wohlstand nur in der Kultur des Geistes blühen könne, erheischt es Unsere Regentenpflicht, nicht nur allein auf die öffentliche Erziehung die äußerste Sorge zu wenden, sondern auch, bey izt wiedergekehrter Ruhe auf die, für die Nationalkultur und Industrie so wichtige bildende Künste Unser näheres Augenmerk zu richten.

Es wird zwar aus Unserem hiesigen Hofzahlamte blos allein an bestimmten Gehältern für Künstler, jedoch mit Einschluß der Galerie-Direktoren, Professoren und Theatermaler eine sehr beträchtliche Summe aufgewendet: allein Wir glauben, daß in der dermaligen Art ein großer Theil dieser Summen ganz zwecklos verwendet werde. Künstler, welche dem Staate oder dem Hofe keine unmittelbare Dienste leisten, gleich wirklichen Staats- oder Hofdienern zu besolden, ist mit den Grundsätzen einer strengen Haushaltung, welche ein weiser Regent jederzeit handhaben solle, und welche Wir izt nach den strengen Wundrn des Krieges desto mehr handhaben müssen, nicht vereinbarlich. Es ist auch selbst für die Kunst mehr schädlich als nützlich, da hiedurch der Reiz nach Ruhm, und das Ehrgefühl, diese Triebfedern des Großen, und mit selben die Anstrengung mehr erschlafft als gespannt wird. — Die reinen und richtigen Grundsätze in diesem Staatsgegenstande sind:

1tens Daß jedermann, wessen Standes und Alter er seye, unentgeltlichen und guten Unterricht erhalten könne, um von den Elementen dieser, in so viele Wissenschaften, und fast in alle Zweige der Industrie und der Gewerbe einschlägigen Kunst im bürgerlichen Leben Gebrauch machen zu können, um ein desto nützlicherer Staatsbürger zu werden. Was hierauf an Gehältern für die Lehrer, wegen der in ihrem Kunsterwerbe hierdurch verlierenden Zeit, dann für Apparate und derley verwendet wird, wird gut und zweckmäßig verwendet. Dann

2tens daß denjenigen, welche, nachdem sie sich in den Kunstschulen und Akademien ausgezeichnet, und ausgebildet haben, von der Kunst allein Profession machen wollen, und den Namen eines wahren Künstlers verdienen, Arbeit verschafft, oder wenigstens der Erwerb auf alle mögliche Art erleichtert werde, damit auch der Reiz die Kunst zur Profession zu machen, und mit selbem die in jedem gebildeten Staate nothwendige Anzahl von vollendeten Künstlern erhalten werde. Wenn Wir aber noch überdieß, wozu Wir Uns schon unterm 23ten Nov. des v. J. bereitwillig erklärt haben, einen gebildeten, oder nahe an seiner Vollendung stehenden Künstler selbst in der Art unterstützen wollen, daß Wir ihm eine bestimmte Zahl seiner Arbeiten in einem höhern als dem Kurrentpreise abnehmen, ihn hiedurch freyer an den Nahrungssorgen machen, ihm hiedurch die Möglichkeit verschaffen, auf diese Arbeiten mehr Zeit und Fleiß, welche von Privatpersonen nicht so reichlich bezahlt würden, verwenden zu können, und daß sodann diese seine gelieferten Werke in den öffentlichen Gallerien und Kunstsammlungen, zu deren Bereicherung sie nicht minder dienen, aufgestellt, hiedurch Ehrgefühl und Nacheifernng im beständigen Streben erhalten, und für Zeitgenossen und Nachkommenschaft die Fortschritte der Kunst bezeichnet werden; so ist dieß das äußerste, was für gebildete Künstler, mit den Prinzipien einer strengen Haushaltung vereinbarlich, aufgewendet werden kann und darf. Nach diesen zweyen Grundsätzen verordnen Wir daher

1tens daß Unsere General-Landesdirektion von Unserm Galleriedirektor Manlich, welchem diese Unsere Gesinnung umständlich zu eröffnen ist, einen Plan über eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung der hiesigen Zeichnungsschulen und Malerakademie, so wie auch über ihr Lokale, Personale, Apparaten, Prämien, u. s. w. abfodere, und mit beygefügter genauer Anzeige dessen, was hierauf bereits verwendet wird, Uns unterthänigst einsende.

2tens Empfängt Unsere General-Landesdirektion in der Beylage das Verzeichniß jener Künstler, welche nicht so, wie die Direktoren und Professoren Staats- oder wie die Theatermaler täglich Hofdienste leisten, und doch zusammen einen jährlichen ansehnlichen Gehalt beziehen, mit dem gnädigsten Auftrage, erwähnt Unsern Galleriedirektor Manlich zu vernehmen, auf welche Art sie diese Gehälter durch Lieferung von Kunstwerken, welche Wir aber erklärtermassen in einem viel höheren, als dem Kurrentpreise anschlagen lassen wollen, verabdienen sollen, welches Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist. Wer sich sodann der ihm, jedoch liberal vorgeschrieben werdenden Anzahl der Kunstwerkelieferung nicht unterwerfen will, dem werden Wir geradezu erklären lassen, daß Wir die Freygebigkeit Unserer Regierungsvorfahrer auf solche zwecklose Art nicht mehr fortsetzen können, und nach Unserer für die strengste Haushaltung bestehenden Regentenpflicht nicht mehr fortsetzen dürfen. Wir werden auch fürs künftige keinen Künstler mehr förmlich besolden, sondern die Unterstützungen nie anders, als auf solche allein zweckmäßige Art bewilligen.

München den 25sten Jänner 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

An die
churfl. General-Landesdirektion. von Geiger.

Bekanntmachung.

(Erziehung der Findelkinder auf dem Lande betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben nach wahren Staatspolizeygrundsätzen gnädigst verordnet, daß diejenigen in dem hiesigen Kinderhause zahlreich befindlichen Knaben und Mädchen, welche bereits der zärtlicheren Pflege entwachsen sind, auf dem Lande untergebracht, und daselbst auf Kosten dieser, durch Höchstderoselben Großmuth nunmehr besser fundirten Stiftung erzogen werden sollen.

Kaum erfuhr dieß der Pfarrer zu Starenberg, Priester Anton Ritter, als er um seiner Pfarrgemeinde ein gutes Beyspiel zu geben, sich gleich nach München verfügte, und sich von der dießfalls aufgestellten Kommißion ein, von selber zu bestimmendes Kind mit der Versicherung erbat, daß er dasselbe unentgeltlich annehmen, erziehen, und seiner Zeit versorgen wolle.

Das nach dieser Bitte von der Kommißion ausgewählte fünfjährige Kind ist sodann von gedachtem Pfarrer selbst mit. gröster Freude in dem Kinderhause abgeholt, und mit aller, rücksichtlich der Kälte getroffenen Fürsorge abgeführet worden.

Auch der würdige Pfarrer zu Mammendorf (Landgerichts Dachau, wo sich der Gerichtsschreiber, Lizent. Heydolf, die Ausführung dieser Anstalt eifrigst angelegen seyn läßt) und geistliche Rath, Priester Therer, macht sich um die gedeihliche Unterbringnng solcher Kinder vorzüglich verdient, belehret dießfalls die seiner Seelsorge Untergebenen über ihre wohlthätigen Menschenpflichten, und pfleget über die, von lezteren zur Erziehung übernommenen Kinder, die zweckmäßigste Aufsicht, so wie er früher schon ein solches Kind selbst zur Erziehung übernommen hat.

Zum wohlverdienten Lobe dieser menschenfreundlichen Handlnngen, und zum Merkmale des gnädigsten Wohlgefallens will man daher solches öffentlich bekannt machen.

München den 29sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

Beförderungen bey dem Militär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den exempt bey der Leibgarde Trabanten, und bisherigen Major, Kajetan Baron v. Gumppenberg, znm Oberstlieutenant zu ernennen; ferner dem pensionirten Major, Philipp Schaez, den Karakter eines Oberstlieutenants à la Suite der Kavallerie gnädigst zu verleihen.

München den 22sten Jänner 1802.

Mastviehpreis.

Markt Hengersberg.	Wurden auf den Markt gebracht.	Hievon verkauft.	Um die Kaufssumme von		Kommt also das Paar auf:		Und wurde geschätzt an Fleisch.		an Unschlitt.	
den 3. Jänner. 1802.	Stück Ochsen 360	Stück 135	fl. 13614	kr. —	fl. 201	kr. 41 1/3	Zentner 8	tt. 17	Zentner 1	tt. 31 5/9

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in sämtlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München, den 30ten Jänner 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	5ten	Abensberg . . .	3	3	16	30	7	7	11	—	—	—	—	—	2	2	6	30
—	13 "	Abensberg . . .	7	6	16	30	27	27	11	—	—	—	—	—	6	6	6	15
—	16 "	Krayburg . . .	185	185	18	30	93	93	12	—	279	279	8	—	95	95	6	—
—	18 "	Reichenhall . . .	73	71	20	30	48½	30	14	15	38	38	11	20	—	—	—	—
—	19 "	Neuenoetting . .	19	19	18	45	18	18	12	48	—	—	—	—	22	22	6	11
—	19 "	Frontenhausen . .	52	52	16	15	12	12	10	30	56	56	7	40	9	9	6	—
—	20 "	Wasserburg . . .	2	—	—	—	7	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 "	Abensberg . . .	6	2 1/2	16	30	5	5	11	—	—	—	8	30	—	—	—	—
—	20 "	Eggenfelden . . .	6	6	17	—	10	10	11	30	15	15	7	—	6	6	5	15
	20 "	Vilshofen . . .	140	100	16	—	20	16	10	45	30	30	8	15	6	6	6	12
—	21 "	Rosenheim . . .	106	106	20	—	74	72	14	—	36	36	10	—	90	90	6	30
—	21 "	Kamm	25	25	17	30	36	36	10	10	18	18	9	30	—	—	—	—
—	22 "	Landshut . . .	342	321	17	—	65	60	12	—	40	38	8	30	34	34	6	—
—	22 "	Reichenhall . . .	39	35	20	—	43½	22	14	—	6	6	11	—	—	—	—	—
—	22 "	Rottalmünster . .	47	47	17	15	—	—	—	—	16	16	8	15	—	—	5	12
—	23 "	Aichach . . .	96	84	19	30	238	213	12	—	156	156	9	30	75	75	6	30
—	23 "	Dingolfing. . . .	36	36	15	—	9	9	11	—	88	88	7	40	37	37	5	30
—	23 "	Laufingen. . . .	271	266	15	15	75	69	9	50	74	74	7	26	15	15	5	15
—	23 "	Ingolstadt. . . .	79	77	16	30	38	38	11	30	27	27	9	20	31	31	6	25

— —	23	Traunstein . . .	404	337	20	—	400	355	13	—	116	86	10	—	224	229	5	15
— —	23	Kranburg . . .	55	55	18	30	28	28	12	30	239	239	8	—	68	68	6	—
— —	23	Straubing . . .	89	89	15	45	19	19	10	20	175	175	8	30	45	45	5	45
— —	23	Landsberg . . .	144	126	20	15	147	79	13	—	175	175	9	36	12	12	7	30
— —	23	Rain	10	10	20	—	25	25	11	30	4	4	8	—				
— —	23	Amberg	27	27	18	30	7	7	10	34	48	48	10	52	12	12	4	35
— —	23	Murnau . . .	215	119	20	30	110	81	14	30	23	23	9	24	27	25	6	24
— —	25	Neumarkt in der ob. Pfalz	82	82	18	36	124	124	10	15	19	19	10	10	26	26	4	28
— —	25	Geisenfeld	80	70	16	—	36	36	11	30	20	20	8	50	32	32	6	45
— —	25	Erding	650	610	17	30	252	252	12	35	750	735	9	45	113	107	6	10
— —	26	München	378	—	—	—	324	—	—	—	238	—	—	—				
— —	26	Pfaffenhofen . . .	55	53	18	—	90	85	11	30	14	13	9	—	17	15	7	—
— —	26	Frontenhausen . .	60	60	16	15	11	11	10	30	70	70	7	45	9	9	5	45
— —	26	Haag	70	70	17	45	15	15	13	—	43	43	8	45	337	337	6	—
— —	26	Schongau	23	12	21	30	20	9	14	30	20	10	9	40	5	5	7	18
— —	26	Deggendorf . . .	210	210	16	—	52	52	11	30	217	217	8	24	12	12	6	32
— —	27	Mainburg . . .	21 2	2 1/2	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	27	Hohenwarth . . .	6	1	17	—	3	3	11	—	8	8	8	30	—	—	—	—
— —	27	Neuburg	100	99	17	—	75	75	11	—	198	198	9	—	46	46	4	6
— —	28	Erding	220	193	17	30	100	100	12	50	250	221	10	—	60	56	6	—
— —	28	Weilheim	157	99	21	—	150	150	14	—	44	44	10	—	8	8	7	—
— —	28	Wasserburg . . .	12	12	19	—	29	29	13	40	—	—	—	—	18	18	6	—
— —	28	Friedberg	48	42	20	—	198	186	12	30	48	48	9	30	79	68	7	—
— —	28	Schrobenhausen . .	50	35	20	—	65	53	11	20	30	30	8	15	42	42	6	—
— —	30	Lauingen	127	127	15	15	44	44	9	50	88	86	7	26	21	7	5	15
— —	30	München	1641	1141	19	30	1155	1021	13	—	2331	2092	10	15	338	324	7	12
		Summa	6449 1/2	5123	—	—	4315	3583	—	—	6047	5481	—	—	1999	1931	—	—

Die Geldwerthssumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 201536 fl. 54 kr.

Anzeige

der im Jahre 1801 in der Stadt München Gebohrnen nach den Monaten und Geschlechte eingetheilt.

Jänner		Februar.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August.		Sept.		Oktob.		Nov.		Dezemb.		Zusammen.		
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Zusammen.
50	33	53	53	49	40	52	47	47	36	40	50	51	39	41	36	48	43	52	58	45	42	47	40	575	517	1092
83		106		89		99		83		90		90		77		91		110		87		87		1092		

Anzeige der im Jahre 1801 in der Stadt München Gestorbenen nach den Monaten, Geschlechte und Alter eingetheilt.

Monate.	Von der Geburt bis zu 1 Jahr.		Von 1 bis 5 Jahr.		Von 5 bis 10 Jahr.		Von 10 bis 20 Jahr.		Von 20 bis 30 Jahr.		Von 30 bis 40 Jahr.		Von 40 bis 50 Jahr.		Von 50 bis 60 Jahr.		Von 60 bis 70 Jahr.		Von 70 bis 80 Jahr.		Von 80 bis 90 Jahr.		Von 90 bis 100 Jahr.		Zusammen		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Zusammen.
Jänner.	13	14	6	4	4	1	1	1	57	2	9	10	10	7	12	5	6	10	15	18	3	4	1	—	137	76	313
Februar	21	10	8	3	2	—	1	1	23	3	5	2	8	5	10	7	9	12	16	13	3	5	—	2	106	63	169
März	16	14	8	9	4	2	2	4	24	4	7	5	7	5	8	9	4	17	6	14	3	8	1	2	90	93	183
April	16	14	12	14	4	5	2	2	16	1	5	3	10	7	6	8	12	8	6	11	3	3	2	—	94	76	170
May	21	16	10	12	2	3	5	1	11	4	7	4	7	4	—	13	7	10	11	15	—	4	1	—	82	86	168
Juny	10	14	7	6	2	3	1	1	9	3	7	7	6	6	9	4	5	10	5	9	2	3	—	—	63	66	129
July	16	17	7	1	1	—	—	3	6	2	6	1	1	6	4	4	4	5	5	10	2	4	—	—	52	53	105
August	10	14	5	4	3	3	—	3	6	2	1	2	3	2	1	4	8	5	6	5	1	3	—	1	53	47	100
September	14	15	4	4	2	1	—	1	3	1	1	3	6	7	5	5	5	5	1	7	5	5	—	—	46	54	100
Oktober	14	9	2	4	1	—	—	1	3	4	1	4	5	3	—	6	4	6	—	6	2	1	—	—	32	44	76
November	12	10	3	3	—	1	2	—	10	—	2	2	—	3	10	6	1	1	8	9	1	2	—	1	49	38	87
December	7	15	3	2	4	—	1	—	4	3	2	5	2	3	7	7	6	6	5	6	1	9	—	—	42	56	98
Zusammen	179	162	75	66	29	18	15	18	172	29	53	48	65	58	72	78	71	95	84	123	26	51	5	6	846	752	1598

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Mittwoch den 10. Februar 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Auflösung der churfürstlichen Regierung zu Burghausen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den, Höchstdenselben gemachten umständigen Vortrag, und nach Vernehmung Höchst-Ihro geheimen Staatsraths unterm 29sten Jänner beschlossen, die bisher zu Burghausen bestandene Regierung aufzulösen, und die ihr aufgetragene Geschäfte, theils mit dem hiesigen Hofrathe, theils mit der Regierung Straubing zu vereinigen.

Diese höchste Entschließung haben Seine Churfürstliche Durchlaucht der Regierung zu Burghausen mit der Versicherung eröffnet, daß Höchstdieselbe mit ihrer bisherigen Geschäftsführung gnädigste Zufriedenheit tragen, und bloß durch die in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse, zur Vereinfachung der Justizgeschäfte, und Erleichterung des Aerariums bewogen worden sind, diese Verminderung, so viel möglich ist, ohne Entgang der dabey angestellten Individuen vorzunehmen.

Die gnädigste Willensmeinung gehet demnach dahin,

1tens daß künftig die Landgerichte
Vilshofen,
Hilo,
Griesbach und
Julbach,
nebst dem gefreyten Herrschaftsgerichte
Ehring,
mit denjenigen Geschäften, womit dieselben bisher der Regierung Burghausen untergeordnet waren, der Regierung zu Straubing zugetheilt werden sollen.

2tens. Eben so sollen die Landgerichte:
Reichenhall,
Traunstein,
Marquartstein,
Kling,
Troßberg,
Wald,
Neuenoetting und Märkl,
Krayburg und Mermosen
nebst dem Herrschaftsgerichte
Hohenaschau und der Stadt
Burghausen
in allen Justizgeschäften dem churfürstlichen Hofrathe, und in Polizey- und Regierungsangelegenheiten, wie jene, unmittelbar der General-Landesdirektion ungeordnet worden.

3tens. Nach dieser Abtheilung werden die Regierungsakten getrennt.

4tens. Um der Regierungsstadt Burghausen zugleich zu erkennen zu geben, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey dieser Veränderung alle mögliche Rücksicht auf sie gewendet haben, wurde beschlossen, daß das Landgericht über die zu vereinigenden Gerichte Neuenoetting, Märkl und Wald nach Burghausen gelegt, und auch daselbst ein Kameralamt für einen Theil des eben genannten vereinigten Landgerichtsbezirks angeordnet werden solle, worüber die weitere Entschließung bekannt gemacht werden wird.

5tens. Die Regierung Burghausen wird ihre Geschäfte noch diesen Monat hindurch fort-

seßen und mit Anfange des Monats März werden nach obiger Abtheilung die genannten Stellen in dieselben eintreten.

6tens. Da Seine Churfürstliche Durchlaucht übrigens gerne das Verlangen der einzelnen, bey der Regierung Burghausen angestellten Individuen mit dem Interesse des Ganzen zu vereinbaren wünschen; so haben Höchstdieselbe von ihnen die Erklärung abgefordert, ob und bey welcher Gerichtsstelle sie ihre Dienste fortzusetzen wünschen.

7tens. Die Oberaufsicht auf das Zuchthaus zu Burghausen wird bis auf weitere Entschließung auf bisherige Art fortgeführt.

Diese gnädigsten Verfügungen werden also hiemit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 3ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Gerichtsbehörden und Magistrate in Baiern.

(Die Versetzung der Jahrmärkte betreffend.)

Obschon sämtliche Gerichtsbehörden und Magistrate in Baiern bey Gelegenheit der Ausschreibung der höchsten Verordnung vom 4ten Dezemb. 1801 wegen Verlegung der abgewürdigten Feyertage auf die Sonntage zugleich den gnädigsten Befehl erhalten haben, über die gleichfallsige Versetzung der Jahrmärkte ihre Erinnerungen einzusenden, und hieraus von selbst die Nothwendigkeit erhellte, die Buchdrucker auch auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen; so ist doch derselbe, gemäß der eingesendeten Protokolle, gänzlich übersehen worden.

Damit nun dießfalls keine Irrung eintreten möge, und die Jahrmärkte in den neuen Kalendern für das Jahr 1803 genau nach dem nächstens erscheinenden Regulativ vorgetragen werden, erhalten sämtliche Magistrate und Gerichtsbehörden, wo sich Buchdrucker ansäßig befinden, hiemit den Befehl, diese vorrufen zu lassen, und ihnen aufzutragen, daß sie mit Eintragung der Jahrmarktsverzeichnisse in die neuen Kalender für das Jahr 1803 bis zu Erscheinung des gnädigsten Versetzungsregulativs zuwarten, nnd dann lediglich nach diesem verfahren sollen.

Die wider Verhoffen mit widrig lautenden Jahrmarksverzeichnissen versehenen Kalender würden konfiszirt werden. Die dießfallsigen Publikationsprotokolle sind gehorsamst einzusenden.

München den 3ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Anzeige, den Militärkordon betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 26. Jänner d. J. wird hiemit in folgendem summarischen Verzeichniße bekannt gemacht, wie viele Individuen im Monate Dezember 1801 von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten arretirt, und theils über die Gränze, theils in ihre Heimath überbracht worden seyen.

München den 3ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten, während des Monats Dezember 1801. arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihr Domicilium transportirten Individuen.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Straßenräuber	Diebe	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Defraudanten	Hausirer	Hebräer	Desert. Auswärtige	Desert. Dießeitige	Vaganten Geistliche	Vaganten Weltliche Männer	Vaganten Weltliche Weiber	Vaganten Weltliche Kinder	Bettelleute	Summa
Cavall.	Cuiraßier Regim. Graf von Minucci	—	1	—	—	—	4	—	1	—	—	—	2	—	—	8
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	14	9	16	—	45
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	11	11	2	—	28
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf von Salern,	—	—	—	91	3	20	—	17	3	1	54	26	26	—	241
	Infanterie — Herzog Wilhelm	—	2	—	3	—	—	—	2	1	—	21	21	13	—	63
	—— — vacant Weichs	2	3	—	18	—	7	6	13	2	—	22	5	4	—	82
	—— — Herzog Pius	—	2	—	12	—	9	—	17	—	—	38	7	12	—	97
	—— — Graf Morawitzky	—	2	—	6	—	5	2	—	4	—	59	11	20	—	109
	—— — Graf Preysing	—	—	1	10	—	—	—	7	2	—	26	15	5	—	66
	—— — Baron Junker	—	1	—	60	—	7	—	13	2	—	45	8	15	—	151
	Summa .	2	13	1	202	3	54	10	72	14	1	290	115	113		890

München den 23sten Jänner 1802.

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

(Die Anordnung einer besonderen Kommißion für das Klosterwesen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zur Vollziehung verschiedener Beschlüsse, welche Höchstdieselbe in Betreff des Klosterwesens in den oberen Staaten gefaßt haben, unterm 25. Jänner d. J. eine besondere Kommission, bestehend aus dem geistlichen Rathspräsidenten, Grafen von Seinsheim, als Vorstand, den General-Landesdirektionsräthen, Philipp Grafen v. Arko, und Freyherrn von Leyden, dann den geistlichen Räthen, von Aichberger, von Degen, und dem Rechnungsrathe Haußmann anzuordnen geruht.

Dieß wird daher sämtlichen untergeordneten Behörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich den Anordnungen der genannten Kommission durchgehends schuldigst zu fügen, und derselben den erforderlichen Beystand zu leisten.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
von Schmöger, Sekretär.

(Die bestellten Arbeiten bey Handwerkern auser der Stadt betreffend.)

Bey Gelegenheit eines speciellen Falles haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 22sten Jänner d. J. neuerdings die schon so oft und bestimmt erlassenen Verordnungen wiederholt, daß den außer der Stadt ansäßigen Meistern eben so wenig verwehrt sey, bestellte Arbeiten in die Stadt zu liefern, als im Gegentheile auch den Meistern in der Stadt nicht verwehret wird, ihre Arbeiten außer die Stadt zu liefern.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Kordonsmannschaft betreffend.)

Gemäß höchster Entschließung vom 25sten Jänner haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das Kordonskommando zu —— angewiesen, daß bey ansäßigen Unterthanen keine willkührliche Hausvisitationen ohne obrigkeitliche Requisition vorgenommen, in gerichtliche Verhandlungen sich keineswegs eingemischt, vielmehr bey verordnungswidrigen Handlungen die Orts- und Gerichtsbeamten, der nöthigen Verfügung wegen, in Kenntniß gesetzt, das gute und zweckmäßige Benehmen auf alle mögliche Art unterhalten, sofort zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben werden solle.

Man will daher solches sämtlichen Gerichts- und Orts-Obrigkeiten mit dem Anhange eröffnen, daß dieselben auch ihrer Seits zu einem wechselseitig guten, und dienstbeförderlichen Benehmen gehörig beywirken sollen.

München den 6ten Februar 1802.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Kordonsverpflegung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordre vom 26sten Jänner sämmtliche Regimenter beauftragt, daß außer der zum Kordonsdienste bestimmten Mannschaft, vom Feldwaibel an abwärts, kein Individuum, also auch nicht die bey den Offizieren befindlichen Fourierschützen, die Kordonsverpflegung beziehen dürfen.

Dieß wird daher sämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger Sekretär.

(Die freywilligen Kontributionsbeyträge betreffend.)

Nachfolgende Bekanntmachung im Betreff der Rückvergütung der Reste der freywillig geleisteten Kontributionsbeyträge will man hiemit unter Bezug auf die Kriegsdeputations-Kundmachung vom 15ten September 1801

(Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 38 St. S. 597.)

sämmtlichen Behörden zur Nachachtung eröffnen.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Zufolge des höchsten Reskripts vom 9ten September 1801 und der Kriegsdeputations-Kundmachung vom 15ten genannten Monats und Jahrs wegen baarer Rückvergütung der Reste der freywillig geleisteten Kontributionsbeyträge haben sich bisher nur einige Landgerichte und Inkorporationen gemeldet, von diesen aber die wenigern wirklich zahlbare Papiere eingesendet.

Da nun die hiesige Kontributions- und Kriegskostenvorschußkasse auf keine andere, als die von ihr selbst ausgestellten Scheine die Reste der freywilligen Kontributionsbeyträge zurückvergüten kann, und da die meisten Inkorporationen diese im August 1800 geleisteten freywilligen Beyträge zu den betreffenden Untermarschkommissariaten resp. churfürstlichen Landgerichten übermacht, und leztere solche samt dem unmittelbar-landgerichtischen Betrag anher eingesendet, dann hiefür eine auf die ganze Summa überhaupt lautende Hauptquittung erhalten haben, so erfordert es nicht nur die Ordnung, sondern die Nothwendigkeit selbst, daß die Rückvergütung der Reste dieser freywilligen Kontributionsbeyträge den nämlichen Weg gehe, sohin von hier aus an die churfürstlichen Landgerichte, und von diesen an die Inkorporationen geschehe.

Es hat sich daher jede inkorporirte Stelle, welche ihre freywilligen Beyträge nicht unmittelbar hieher, sondern an das Landgericht übermachte, auch rücksichtlich der zu erhaltenden Rückvergütung der hieran noch guthabenden Reste ebenfalls an selbes zu halten, und zu diesem Ende die Interimsscheine, welche sie besizt, samt der Bemerkung, wie viel hieran bey Entrichtung des Kriegskostenvorschusses von dem Vermögen, dann des Besoldungsbeytrages bereits schon in Abzug gebracht worden, an das betreffend churfürstliche Landgericht zu übergeben, damit selbes hierüber eine Hauptspezifikation verfasse, und solche Spezifika-

tion samt dem erhaltenen Kontributionskassaschein anher einsende; worauf sodann von der Kontributionskassa die Zerschlagung dieser Haupt- in jene Partialscheine vorgenommen wird, welche zu der, bey den meisten Klaßifikations-Protokollen noch mangelnden Ausweisung der geschehenen Abzüge benöthiget sind. Die sich wirklich bezeigenden Reste der freywillig geleisteten Kontributionsbeyträge werden sofort an die churfürstlichen Landgerichte, und von diesen an die Unterthanen und Inkorporationen zurückvergütet werden.

München den 30sten Jänner 1802.

Gemeinschaftliche Kriegskostenvorschuß-Kommission.

v. Obernberg. J. J. Frhr. v. Leyden.
K. Neumayr.

v. Ockel.

(Die Ueberlassung eines Mineralienkabinets an die Akademie der Wissenschaften betreffend.)

Bereits im Jahre 1795 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Karl Theodor höchstsel. And. das beträchtliche Mineralienkabinet des verstorbenen geheimen Staatsraths, Freyherrn von Stengel, nebst den dazu gehörigen mineralischen Büchern erkauft.

Vermög höchster Entschließung vom 31sten Jänner haben nun Seine jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht diese Sammlung der hiesigen Akademie der Wissenschaften gnädigst zu überlassen geruhet.

München den 6ten Februar 1802.

(Das trockengelegte Donaumoos betreffend.)

Da das zwischen Ingolstadt, Neuburg, Schrobenhausen und Reichertshofen gelegene 56000 Tagwerke enthaltende sogenannte Donaumoos durch zweckmäßig angelegte Kanäle und Gräben so entwässert war, daß von dieser Seite einer ordentlichen Kultur nichts mehr im Wege stund, so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht im verwichenenen Jahre einen Kultursversuch auf 15 Tagwerken daselbst vornehmen lassen. Durch die darüber gemachte Vorlage und aufgestellte Berechnung haben Höchstdieselbe nicht nur die zweckmäßige Ausführung mit Wohlgefallen entnommen, sondern auch durch ein höchstes Reskript vom 18ten vorigen Monats gerne diejenige Summe verwilliget, welche noch zu einer zweyjährigen Fortsezzung dieses Versuches erfoderlich ist; indem hievon das Zutrauen und die Neigung der künftigen Ansiedler zum Theile abhange.

Nicht weniger hat es nach erwähntem höchsten Reskripte seiner Churfürstlichen Durchlaucht zum Wohlgefallen gereichet, daß der Direktor Kling (welcher oben erwähnten Versuch unter Beywirkung des Oberüberseher Eisele geleitet hat) zu Beförderung der Kultur, und zu Herstellung eines Beyspiels im Großen, auf seine eigene Kosten ein Grundstück von 60 Tagwerken erkauft habe, um auf diesem ohne Kosten des Staats eine Landwirthschaft nach gereinigten und höheren Grundsätzen herzustellen, und diese dadurch mittels Beyspiel und Augenschein zu verbreiten.

München, den 6ten Februar 1802.

Militärbeförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem bisherigen Hauptmann des Infanterie-Regiments Preysing, Friedrich Grafen von Strahlenheim, den Karakter eines Majors zu ertheilen.

München den 2ten Februar 1802.

Dienstanstellungen.

Bereits unterm 16ten August 1801 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den ehemaligen Amtsschaffner, Spraul, als Inspektor über die Kasern- Proviant- und Monturs-Verwaltungen anzustellen.

München den 30sten Jänner 1802.

Unterm 11ten Jänner d. J. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die Revierförsterstelle zu Uffing, Forstmeisteramts Preißenberg, dem bisherigen Hofjäger, Johann Promberger, in Erwägung seiner ausgezeichneten, vorschriftmäßig gesammelten Kenntnisse, und davon gelieferten praktischen Beweise, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 6ten Februar 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in sämtlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München, den 6ten Februar 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	25ten	Reichenhall . . .	37	34	21	45	30	4	14	15	9	9	11	30	—	—	—	—
—	27 "	Eggenfelden . . .	4	4	17	15	—	—	—	—	4	4	7	—	6	6	5	—
—	27 "	Neuenoetting . . .	29	29	19	—	22	12	45	—	—	—	—	—	43	43	5	50
—	27 "	Vilshofen . . .	240	237	16	30	44	44	11	12	20	20	8	20	10	10	6	20
—	27 "	Abensberg . . .	161/2	4	16	30	18	13½	11	30	—	—	—	—	6	6	6	20
—	28 "	Rosenheim . . .	92	75	20	30	86	80	14	30	58	58	10	—	127	122	6	18
—	28 "	Kamm	24	24	17	30	12	12	10	20	18	18	9	45	15	15	4	45
—	29 "	Landshut . . .	350	350	17	30	74	74	12	30	58	58	9	—	50	50	6	—
—	29 "	Rottalmünster . .	36	36	17	30	—	—	—	—	44	44	8	15	—	—	—	—
	29 "	Reichenhall . . .	83	81	21	30	37	30	14	30	12	12	11	—	4	4	7	—
—	30 "	Aichach . . .	124	117	19	—	329	329	11	50	240	240	9	35	109	109	6	20
—	30 "	Ingolstadt. . . .	123	123	16	58	109	109	11	20	70	70	9	45	51	51	6	—
—	30 "	Straubing . . .	229	229	15	45	37	37	10	30	195	195	8	35	67	67	5	24
—	30 "	Rain	20	20	20	—	30	30	12	—	20	20	8	30	5	5	5	15
—	30 "	Laufingen. . . .	255	246	15	15	90	84	9	50	124	120	7	26	38	26	5	15
—	30 "	Landsberg . . .	323	297	19	30	191	140	13	20	295	290	9	40	55	41	7	40
—	30 "	Traunstein . . .	427	400	20	—	355	315	13	—	120	88	10	—	327	322	5	15
—	30 "	Amberg	28	28	18	30	6	6	10	40	62	62	11	15	16	16	5	30
—	30 "	Murnau	266	182	21	45	94	90	14	45	35	35	9	30	41	33	6	30

Februar	1ten	Geisenfeld	484	60	17	—	28	28	12	15	10	10	9	30	30	26	6	30
—	1 =	Pfaffenhofen . . .	33	29	18	30	93	93	12	—	28	28	9	30	36	35	7	—
—	1 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	139	139	18	—	122	122	9	55	41	41	10	5	62	62	4	28
—	1 =	Haag	122	122	18	—	29	29	13	—	49	49	9	—	207	205	6	—
—	1 =	Schongau	23	17	21	48	18	6	14	45	36	15	9	45	4	4	7	—
—	1 =	Deggendorf . . .	168	168	16	30	62	62	11	45	97	97	8	36	8	8	6	4
—	3 =	Neuburg	90	90	17	—	61	59	11	30	201	195	9	—	25	25	4	36
—	3 =	Wasserburg . . .	8	8	20	—	39	36	13	45	—	—	—	—	17	15	6	—
—	4 =	Weilheim	176	130	21	—	108	78	14	30	26	20	11	—	9	7	6	40
—	4 =	Friedberg	53	49	20	—	152	146	12	30	62	62	9	50	60	48	7	—
—	4 =	Erding	900	710	17	—	350	340	13	—	1150	950	9	30	150	105	6	—
—	4 =	Schrobenhausen . .	30	10	20	40	53	47	12	—	20	20	9	40	25	25	6	40
—	6 =	München	1462	1001	19	30	1105	813	13	24	1842	1695	10	30	306	256	7	—
Nachtrag für den Monat Jänner.	2 =	Lauingen	65	52	15	15	26	25	9	50	12	7	6	42	—	—	—	—
	5 =	Hohenwarth . . .	5	—	—	—	1	1	11	30	2	2	8	30	2	2	5	45
	9 =	Lauingen	227	176	14	46	95	85	9	31	87	87	6	27	20	20	5	15
	13 =	Hohenwarth . . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
		Summa	6299½	5277	—	—	3906	3389½	—	—	5047	4621	—	—	1934	1769	—	—

Die Geldwerthssumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 193769 fl. 13 kr.

Anzeige

der Gebohrnen in der Stadt München, von dem Jahre 1791 bis 1800 einschlüßig, nach den Monaten eingetheilt.

Jahr.	Jänner.	Februar.	März.	April.	May.	Juny.	July.	August.	Sept.	Oktober.	November.	Dezemb.	Zusammen
1791	81	78	108	85	88	102	83	103	74	84	100	79	1065
1792	83	105	78	93	90	64	76	84	77	94	74	82	1000
1793	97	82	83	80	99	85	97	69	68	86	77	83	1006
1794	96	76	54	101	77	74	98	89	73	104	61	79	982
1795	66	68	74	91	71	62	80	70	89	69	80	91	911
1796	64	74	93	69	62	98	85	103	89	78	96	85	996
1797	73	80	91	83	93	75	74	109	70	74	91	62	975
1798	123	99	91	79	90	94	73	97	81	101	82	71	1081
1799	113	95	111	78	109	86	97	89	79	97	64	59	1077
1800	67	67	98	91	102	106	83	89	83	91	93	94	1064
Zusammen	863	824	881	850	881	846	846	902	783	878	818	785	10157

Nebst einer Beylage.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Mittwoch den 17. Februar 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die 25jährige Zehendfreyheit von öden Gründen betreffend.)

Um allen weitern unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5ten Junius 1801 * zu begegnen und unütze Streitigkeiten zu beseitigen, werden höchster Weisung zu Folge sämmtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen, die Verordnungen vom 20sten Weinmonat 1779, 3ten May 1787, und 6ten Oktober 1792 — nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten, und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Ackerzustande, und Zehendbesitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung gesezt, daß sich die gesezlich zugestandene 25jährige Zehendfreyheit — gleichwie vorhin die 10jährige Zehendbefreyung — auf alle neukultivirte Gründe obiger Art erstrecke.

Nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehendbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der oberen Polizeybehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nüzlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschaffet wird.

Sämtliche Gerichtsbehörden haben sich hienach zu achten, und diese Verordnung auf gewöhnliche Art kund zu machen.

München, den 8ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

(Die Entrichtung des Hauptlehenfalles betreffend.

Obgleich es eine gesetzliche Verbindlichkeit des Lehenvasallen ist, inner Jahr und Tag den Hauptlehenfall zu entrichten, und die Lehenserneuerung gebührend nachzusuchen, und obgleich sämmtliche Vasallen durch das Patent vom 20sten July 1799.

(Intelligenzblatt 1799. 33. St. Seite 531 — 534.)

zur Erfüllung dieser Schuldigkeit, und zwar bey Verwirkung der Lehen, aufgerufen worden sind; so giebt es doch eine beträchtliche Anzahl derselben, die ungeachtet der gesezlich vorgesezte Zeitraum seither zweymal verflossen ist, der Erfüllung ihrer Pflicht noch nicht nachgekommen sind.

So gegründetes Recht man nun hätte, gegen diese säumige und ungehorsame Lehenbesitzer, welche mit der Unwissenheit sich auf keine Weise zu entschuldigen vermögen, die Strenge der Lehengesetze eintreten zu lassen, und die Caduzitätsprozesse gegen dieselben einzuleiten; so will man doch in Erwägung der obgewalteten Kriegsunruhen, von diesen strengen Maaßregeln für jezt noch keinen Gebrauch machen. —

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 26. St. Seite 401. 402.

Damit aber das Hauptlehenfallwesen einmal berichtiget werde, so werden die säumigen Lehenvasallen hiemit aufgefordert, in den nächstfolgenden zwey Monaten März und April nicht nur allein die Lehen zu erneuern, sondern hiebey auch alle Bedingnisse, welche in dem Hauptlehenfalls-Patente vom 20sten July 1799 und der weiteren Verordnung vom 17ten März 1800

(Regierungs- u. Intelligenzblatt 1800. 13. St. Seite 199.)

vorgeschrieben sind, um so gewisser zu erfüllen, als außer dessen gegen diejenigen, welche sich nach Ausfluß der erwähnten zwey Monate nicht gefügt haben werden, die Verwirkung des Lehens alsogleich Platz greifen, und die Caducitätsprozesse auf der Stelle eingeleitet werden sollen.

Es weiß sich daher jeder, durch die Befolgung dieser gnädigsten Verordnung vor Schaden zu hüten.

München den 10ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die hiesige Hofbibliothek betreffend.)

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir sind auf das von Unserem Oberhofbibliothekäramte unterm 4ten dieses abgegebene Gutachten gnädigst bewogen worden, die von selbem mit Einverständniß Unserer Akademie der Wissenschaften gewählte zwey akademische Aufseher in den Personen Unseres General-Landesdirektions-Rathes, Christoph Baron von Aretin, für das historische — dann des Direktors der philosophischen Klasse, P. Maximus Imhof, für das philosophische Fach, hiemit gnädigst zu bestättigen.

Indem wir dadurch den Grund zur beabsichteten Vereinigung Unserer obengenannten Akademie der Wissenschaften mit gedachter Hofbibliothek legen; so sehen Wir nunmehr, nach dem Antrage der Ersteren vom 22sten Dezemb. vorigen Jahrs, einem gemeinschaftlich vorzulegenden vollständigen Plane dieses Nationalinstituts, dem Wir Unsere ganze Aufmerksamkeit widmen, in möglicher Bälde entgegen. An Unsere Akademie der Wissenschaften haben Wir gegenwärtige Weisung heute ebenfalls erlassen.

München den 10ten Februar 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

An das churfl. Oberhofbibliothekäramt also ergangen. Nemmer.

Bekanntmachung.

(Zween in Spanien verstorbene churfürstliche Unterthanen betreffend.)

Gemäß einer Anzeige der am hiesigen Churhofe bestehenden kaiserlich-königlichen Gesandtschaft sind zween angeblich von München gebürtige Unterthanen, Namens Konrad Reiter, und Peter Wittmann, welche während des lezten Krieges aus der französ. Gefangenschaft an das königlich-spanische Regiment des Gardes Wallones überlassen worden waren, in Westindien gestorben.

Da dieses Regiment bereit seyn sollte, die in dem hier anliegenden Grundlistenauszuge angegebene Verlassenschaft der Gestorbenen, den sich bey der kaiserlich-königlichen geheimen Hof- und Staatskanzley in Wien zu legitimiren habenden nächsten Intestaterben verabfolgen zu lassen; so wird dieses zur Wissenschaft, und ungesäumten Darnachachtung den unbekannten Anverwandten hiemit öffentlich kund gemacht.

München den 5ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Verzeichniß

der bey dem königlich-spanischen Regimente des Gardes Vallones in der Kolonie Surinam mit Tode abgegangenen, aus dem teutschen Reiche gebürtigen Individuen.

Charge.	Namen.				Geburtsort.	Werth der Verlassenschaft.				
	Der Taufe.	Der Familie.	Des Vaters.	Der Mutter.		Real de Vellon.	M.	Wienerwährung fl.	kr.	pf.
Gemeine,	Konrad	Reiter.	Kaspar, u. Mar. Anna.		München	408	—	40	48	—
Detto.	Peter	Wittmann.	Kasp. u. Anna	Hermann.	München	320	—	32	—	—

(Die von den Civilstellen den Militärbehörden zu ertheilenden Aufschlüsse betreffend.)

Es ist zwar bereits unterm 27sten July 1801,

(Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 32. Stück. Seite 497. 498.)

dann unterm 28sten August desselben Jahrs

(Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 36. Stück. Seite 569.)

verordnet worden, daß sämtliche Civilstellen in allen, den Kriegsdienst betreffenden Fällen den Militärbehörden die verlangten Aufschlüsse ohne Verzögerung pünktlich ertheilen sollen.

Da sich aber einige Regimenter desfalls neuerdings über den eingetrettenen Saumsal beschweret haben, so wird in Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 1sten dieß hiemit obige Verordnung an sämtliche Civilstellen mit allem Ernste wiederholt.

München den 10ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Den Wechselgerichts-Sensal Fischer betreffend.)

Nachdem bey dem churfürstlichen Wechsel- und Markantilgerichte der von gesammt hiesigem Handelsstande begutachtete Jakob Alex. Fischer, bürgerlicher Handelsmann allhier, wohnhaft im Thal Nro 15 als wirklicher Wechsel- und Merkantilgerichts-Sensal angestellt, und bereits ordentlich hierauf verpflichtet worden; so wird solches dem gesamten Handelsstande und dem Publikum hiemit bekannt gemacht, damit Jedermann in Geld- Wechsel- Waaren- dann andern vorfallenden Handlungsgeschäften mit seinen Anfragen an ernannten Jakob Aler. Fischer sich im Erfordernißfalle zu wenden wisse.

München den 11ten Februar 1803.

Dienstaustritt.

Gemäß höchster Entschließung vom 29sten Jänner haben Seine churfürstliche Durchlaucht die von dem churfürstlichen Kämmerer, Maximilian Grafen von Hegnenberg, unterthänigst nachgesuchte Dimißion von seiner bisher begleiteten Hofrathsstelle anzunehmen geruht.

München den 3ten Februar 1802.

Militärbeförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem ehemaligen karakterisir-

ten Herzog Zweybrückischen Oberstlieutenant v. Mettingh, den Charakter eines churpfalzbaierischen Obristlieutenants à la suite der Kavallerie zu verleihen.

München den 7ten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Obersten des Kuiraßier-Regiments Minucci, Vincenz Nucius Grafen von Minucci, dann den Obersten und Generaladjutanten, Grafen von Wartenberg, zu Generalmajors der Kavallerie zu ernennen.

München den 13ten Februar 1802.

Beförderungen.

Gemäß höchster Entschließung vom 29sten Jänner sind Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, den churfürstlichen Spezial- und des baierischen Kreises General-Münzwardein, Leprieur, in Rücksicht seiner bisher mit ausgezeichnetem Eifer und Treue geleisteten Dienste, wodurch er der Bezeugung der besonderen gnädigsten Zufriedenheit würdig gemacht wurde, aus eigener Bewegung, zu Höchstihro wirklichem Rathe zu ernennen.

München den 13ten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 1sten dieses Monats, den Geometer, Georg Wolfgang Neebauer, in gnädigster Rücksicht auf seine ausgezeichnete Talente und gründliche Kenntnisse in diesem Fache zum Forsttaxator in den herobern Staaten mit der Verbindlichkeit zu ernennen geruhet, auch in andern vorkommenden mathematischen Geschäften Dienste zu leisten.

München den 13ten Februar 1802.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Nach dem nunmehr geendigten Kriege ist es in mehr als in einer Ansicht wichtig, auf diejenigen Beschädigungen einen Rückblick zu werfen, welche die baierischen und oberpfälzischen Lande durch denselben zu leiden hatten.

Man wird daher bedacht seyn, nach und nach Beyträge zur Geschichte dieser Kriegsschäden in den dazu geeigneten Rubriken zu liefern, da eine allgemeine vollständige Uebersicht aufzustellen, dermal nicht wohl thunlich ist, und sich dieselbe aus den gesammelten einzelnen Resultaten in der Folge von selbst ergiebt.

Durch eine Generalverordnung vom 13ten Oktober 1796 wurde sämtlichen Behörden aufgetragen, in zwey Hauptabtheilungen die Beschreibung derjenigen Kosten und Schäden herzustellen, welche die churfürstlichen obern Erblande durch die kaiserlich königlichen und Prinz Condeischen Truppen

1. durch unbezahlt gebliebene Verpflegung, Fourage und Vorspann,

2. durch Exzesse, Gelderpressungen oder etwa gar Plünderungen, Beschädigungen an Gebäuden und liegenden Gütern, u. dergl. zu tragen hatten.

Was die erste Abtheilnng betrifft; so ist es der Gegenstand der mit dem kaiserlich-königlichen Hofe noch nicht berichtigten Liquidation, weswegen das Nähere noch nicht vorgelegt werden kann.

Ueber die zweyte Abtheilung der Beschädigungen von der Zeit, während damals der Kriegsschauplatz in diesseitigen Landen sich befand (Julius bis September 1796) giebt nachfolgende aus den ämtlichen Protokollen entnommene Anzeige eine summarische Uebersicht.

Uebersicht

der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeischen Truppen vom Julius bis September 1796 verursachten Kriegsschäden zweyter Abtheilung.

		fl.	kr.	pf.
1	Baiern.	1,739,267	23	3
2	Obere Pfalz.	468,768	7	—
3	Neuburg	268,114	35	—
4	Sulzbach	81,112	30	2
5	Landgrafschaft Leuchtenberg	6,598	27	—
	Zusammen .	2,563,861	3	1

Geschichte des Tabaks in Baiern.

Die Geschichte eines einzelnen Handelsprodukts wird in dem Maaße interessanter, je mehr hieraus das steigende oder fallende Bedürfniß des Volks, der Einfluß auf Sitten und Lebensart, und die wechselnden Grundsätze der Regierung abgenommen werden können.

Unter die wichtigsten Artikel in dieser Hinsicht gehört der Tabak.

Diese Pflanze, welche nicht mehr, wie ehemals, der Materia medica allein angehöret, sondern in das Gebiet des Fabrikanten, Kameralisten, Gesetzgebers, Geschichtforschers und Statistikers vorzüglich mit einschlägt, ist eines der mancherley wohlthätigen und verderblichen Geschenke, welche uns die Entdeckung von Amerika gemacht hat.

Nach den richtigsten Nachrichten * wurde der Tabak im Jahre 1496 zuerst von einem spanischen Eremiten, Roman Pane, auf der Insel St. Domingo entdeckt und beobachtet.

Diesen Bruder Roman hatte Christoph Columbus, als er das zweytemal aus Amerika absegelte, zurück gelassen, um die Wilden zu bekehren. Er lernte ihre Sprache, Religionsgebräuche und Sitten kennen, und schrieb in spanischer Sprache einen Aufsatz hierüber, worin des Tabaks erwähnt wird, und welchen Peter Martyr in seinem opus epistolarum benützet hat.

Das Kraut heißt hier: herba inebrians, Cohoba, Cohobba, Gioia, und Bruder Roman beschreibt es als ein Wund- und Religionskraut, dessen sich vorzüglich die Schamanen bey ihren Gauckeleyen bedienten. Es wird hiebey seine berauschende Kraft angeführt, und eine Art zweyzackigter Tabackspfeifen beschrieben.

Der zweyte Selbstbeobachter des Tabaks ist Hernandez de Oviedo, Alcaide zu St. Domingo, welcher in seiner im Jahre 1535 gedruckten Historia general de las Indias die Pflanze beschreibt, ihr zwar keinen Namen giebt, aber anführt, daß die Wilden auf St. Domingo den Rauch durch die Nase an sich zögen, und solches Tabaco machen nennten.

Wann und von wem der Taback nach Europa gebracht worden sey, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen, da die Nachrichten hierüber sehr verschieden sind.

Nach der Meinung einiger Schriftsteller, * stammt derselbe vielmehr aus Asien her, indem sein Gebrauch in den Morgenländern frühe bekannt war.

Der Geschichte gemäßer wird aber sein Ursprung aus Westindien hergeleitet.

* Die Fortsetzung folgt.

* Schlözers Briefwechsel. 3t. Th. 15t Heft. S. 153. u. folg.

* Busch Versuch eines Handbuchs der Erfindungen. 7. Band. Art. Taback.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in sämtlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München, den 6ten Februar 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	30ten	Krayburg	45	45	18	30	30	30	12	30	184	184	8	15	38	38	5	45
Februar	1 =	Pfarrkirchen	—	—	—	—	4	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 =	Reichenhall	34	33	21	45	32	32	14	45	25	25	11	15	5	5	6	36
—	3 =	Vilshofen	83	78	16	30	10	6	11	12	40	24	8	15	—	—	—	—
—	3 =	Eggenfelden	4	4	17	45	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	5	—
—	3 =	Hohenwarth	6	2	17	—	—	—	—	—	15	15	8	40	—	—	—	—
—	3 =	Abensberg	16	16	16	30	10	7	12	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	3 =	Neuenoetting	21	21	19	—	32	34	13	—	—	—	—	—	27	27	6	4
—	3 =	Frontenhausen	57	57	19	—	4	4	10	36	46	46	11	10	16	16	5	24
—	4 =	Rosenheim	79	43	20	—	10	61	14	—	27	24	9	—	161	141	5	50
—	4 =	Kamm	24	24	17	24	15	15	10	30	9	9	9	30	9	9	4	30
—	5 =	Landshut	344	300	17	30	80	75	12	30	63	63	9	—	65	58	6	—
—	5 =	Reichenhall	68	62	21	—	6	5	14	36	74	74	11	30	—	—	—	—
—	6 =	Alchach	105	99	19	—	189	189	12	40	220	220	9	30	103	103	6	25
—	6 =	Ingolstadt	140	132	17	20	159	157	11	50	73	65	9	58	42	42	6	25
—	6 =	Rottalmünster	12	12	17	—	—	—	—	—	18	18	8	30	—	—	—	—
—	6 =	Traunstein	407	357	20	—	370	296	13	—	112	56	10	—	397	377	5	15
—	6 =	Landsberg	188	170	21	20	172	123	13	20	277	272	10	—	56	43	7	45
—	6 =	Straubing	117	117	16	25	38	38	11	—	202	202	8	50	50	50	5	24

ngen	190	180	16	14	70	68	10	20	159	159	7	56	35	35	5	30
erg	18	18	19	—	19	19	10	36	56	56	12	10	13	13	5	24
nau . . .	240	159	21	30	107	77	12	15	42	42	8	45	33	25	5	45
a	20	20	20	—	50	50	12	15	20	20	8	45	15	15	5	45
enfeld	82	62	16	—	80	80	12	15	40	40	10	15	20	20	6	30
markt in der ob. Pfalz	103	103	18	15	130	130	10	5	31	31	9	50	23	23	4	26
chen	461	—	—	—	292	—	—	—	147	50	10	45	50	—	—	—
ffenhofen . . .	39	32	19	—	100	90	13	34	10	9	9	3	42	42	7	36
g	84	84	18	—	10	9	13	—	15	15	9	—	27	264	6	—
atenhausen . .	45	45	16	45	10	10	10	45	46	46	7	45	16	16	5	30
ongau	15	7	22	—	44	17	15	—	58	52	10	—	9	9	8	10
enwarth . . .	4	4	17	—	—	—	—	—	8	8	8	45	—	—	—	—
inburg	5	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
burg	77	77	18	—	84	84	12	—	179	167	9	20	96	95	4	42
fferburg . . .	8	8	20	—	29	29	13	45	—	—	—	—	57	57	6	12
llheim	102	83	21	30	165	149	14	30	32	18	10	40	11	8	7	—
robenhausen . .	40	40	21	—	54	46	13	—	27	27	9	40	36	36	6	50
ing	750	640	18	—	400	340	13	—	1000	920	9	30	155	149	6	—
dberg	24	22	20	—	140	124	12	50	127	119	10	—	65	58	7	—
chen	1625	1210	19	30	1248	828	13	45	1583	1442	10	30	315	252	7	—
imma	5682	4380	—	—	4292	3226	—	—	4965	4518	—	—	2243	2029	—	—

imme des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 179147 fl. 26 kr.

Anzeige

n Jahren 1791 bis 1800 in der Stadt München Gestorbenen nach den Jahren, Geschlechte und Alter eingetheilt.

n der burt zum Jahr.	Von 1 bis 5 Jahren.	Von 5 bis 10 Jahren.	Von 10 bis 20 Jahren.	Von 20 bis 30 Jahren.	Von 30 bis 40 Jahren.	Von 40 bis 50 Jahren.	Von 50 bis 60 Jahren.	Von 60 bis 70 Jahren.	Von 70 bis 80 Jahren.	Von 80 bis 90 Jahren.	Von 90 bis 100 Jahren.	Von 100 bis 110 Jahren.	Zusammen.		
u. W.	M. u. W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männliche.	Weibl.	Zusammen.
																						Von 5 bis 110 Jahren.		Mit Einschl. der Kinder vor dem 5. Jahr.
-65	100	12	11	14	11	41	28	48	35	43	40	51	42	72	69	64	71	32	35	1	5	—	—	378	347	1290
-02	126	17	18	15	12	40	33	34	38	58	40	62	49	86	73	60	80	20	30	2	7	1	2	395	382	1305
-74	139	11	9	19	14	51	19	53	36	71	66	74	65	102	77	91	83	29	44	1	12	—	—	502	425	1540
-08	88	8	8	15	11	71	47	58	48	53	48	51	47	77	85	88	67	35	38	5	11	—	—	464	410	1430
-16	82	12	16	26	33	82	42	57	52	58	46	68	51	75	86	88	99	31	34	3	6	—	—	500	465	1463
-68	329	49	61	26	28	79	35	61	55	60	52	67	63	100	91	87	103	6	43	5	5	—	2	560	538	1995
-64	109	12	20	30	16	76	47	69	50	78	44	73	50	81	89	80	103	33	45	7	6	—	1	539	471	1483
-67	77	17	13	13	22	58	45	64	38	70	59	82	54	71	63	68	97	28	46	—	6	1	—	472	443	1359
-42	182	29	31	30	18	55	40	49	48	58	44	73	60	72	83	83	112	37	50	4	4	—	1	490	491	1605
-50	269	55	41	57	29	343	56	105	68	71	70	78	84	95	105	98	129	40	46	1	3	—	—	943	631	2393
516	1501	222	228	245	194	895	392	598	468	620	509	682	565	831	821	807	944	311	411	29	65	2	6	5243	4603	15863
6017		450		439		1288		1066		1129		1247		1652		1751		722		94		8 dazu		9846 6017 15863		

* 182 Bleßirte darunter.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 24. Februar 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das mit Würtemberg abgeschlossene Militär-Kartel betreffend.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1tens. Alle und jede Deserteurs, welche entweder von den Churpfalzbaierischen, oder von den Herzoglich-Würtembergischen gesamten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitige Lande übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in so ferne sie nicht gebohrne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Feld, in Garnisonen und Landquartieren, bey den Unterthanen, oder auch bey den in fremden Landen ausgestellten Werbungen, ohne, oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bey der Ausfolgung alle hilfliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beyderseits Truppen dermal stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

2tens. Die Offiziers oder Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen vermöge dieses Kartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitige Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorstände, um dessen Verhaftnehmung angehen, und der Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig anfheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen.

3tens. Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Churpfalzbaierische, oder Herzoglich-Würtembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unverweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolget werden.

4tens. Wofern in der Folge, und nach der Publikation dieses Kartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu seyn begehren, und in ihr Vaterland sich wieder zurück begeben wollen, so soll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler und Zurücklassung respective Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten die Dimißion unweigerlich ertheilt werden.

5tens. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung, soll jeder Offizier, bey dessen

Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Kompagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darinn findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

6tens. Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

7tens. Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der, einem solchen Manne inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Kosten in allem **zehen Reichsthaler** zu bezahlen.

8tens. Sollen jede Deserteurs, in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. pr. Tag und einer **Brodportion** für jeglichen, ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung *inclusive*, unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde; so sollen täglich zur Verpflegung dessen **sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu**, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehenden Kosten, in eine ordentliche Spezifikation gebracht, genugsam liquidirt, und der nächst gelegenen Militär- oder Civilobrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geschehen könne, und möge.

9tens. Soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Mann dem Denuntianten zum Aufbringgeld, und zwar für einen Fußgänger, Artilleristen, Reiter, Dragoner, Jäger oder Husaren zu Fuß oder ohne Pferd, **fünf Gulden**, mit dem Pferd aber **zehen Gulden** zu bezahlen, und so weiters auch für die Ein- und Auslieferungskosten, dem dabey befindlichen Unteroffizier täglich zwanzig Kreuzer, jedem Gemeinen zehen Kreuzer, und für den Steckenknecht, samt dem Schließ- und Abschließgeld ad 12 kr. noch täglich zehen Kreuzer abzuführen.

10tens. Im Fall sich jemand, wer derselbe auch immer seyn mag, in beyderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub, oder Aßistenz zu geben, so soll derselbe nicht allein alles, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich wieder restituiren, sondern auch nach Gestalt der Umstände, und falls der Deserteur beweislich durch seine Schuld oder Hilfe wirklich entkommen, das auf solchen Mann verwendete Handgeld nebst dem, was er vertragen, und bey seiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu ersetzen schuldig seyn, und im erwiesenen Falle einer wirklichen Debauchirung, sohin getriebenen Werbhandel nach den Landesgesetzen, als ein Plagiant schärfest bestraft werden.

11tens. Damit gegenwärtiges Kartel zu Jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermög vorstehender Punkte ein oder das andere zu besorgen obliegt, so soll dasselbe sowohl in den beyderseitigen sämtlichen Festungen, Garnisonen, und Standquartieren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen ohne Ausnahm an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten, Plakate angeschlagen werden.

Endlich, und

12tens. Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein oder dem anderen Theile dieselbe nicht länger zu halten, anständig seyn würde, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, das ein Theil dem anderen solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und solle vom Tage solcher Aukündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel noch ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Hiernach haben sich sämtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 4ten Februar 1802.

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

[L.S.]

Freyh. v. Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

(Den Geschäftsstyl und die Koresponden zart der churfürstlichen Stellen betreffend.)

Bereits unterm 1sten November 1801 ist die höchste Entschließung in Betreff der Titulatur bey churfürstlichen unmittelbaren und Kollegialausfertigungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden.*

Nachdem aber seitdem verschiedene Anfragen gestellt, und mehrere andere auf den Geschäftsstyl und die ämtliche Korrespondenzart Bezug habende Gegenstände in Erinnerung gebracht worden sind; so will man in Gemäßheit der hierüber noch weiters erfolgten höchsten Entschließungen folgende Vorschriften hiemit zur ungesäumten Befolgung allgemein bekannt machen.

1. Durch die Abänderung der Titulatur wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht auf keine Art die Würde und das Ansehen der Stellen gemindert wissen.

Es sollen daher die in den Berichten und Vorstellungen bisher in Uebung gewesene Ausdrücke, durch welche den höheren Landesstellen die schuldige Verehrung und der gebührende Gehorsam bezeigt worden sind, als **„ehrfurchtsvollest empfehlend, unterthänigst gehorsamst,"** u. d. dgl. umso mehr beybehalten werden, als diese Stellen immer unter der Voraussetzung: **Im Namen seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern befehlen und erkennen.**

2. In den Unterschriften der berichtgebenden Behörden ist die vorige Submißion dergestalt zu beobachten, daß nach der Benennung der Stelle oder des Amtes die vorige Unterzeichnungsart rechts unten im Ecke mit dem Beysatze: unterthänigst gehorsamst beybehalten werden. Z. B.

Churfürstliche Regierung N.N.
unterthänigst gehorsamste
N. N. Präsident.
N. N. Referent.
N. N. Sekretär.

Churfürstliches Landgericht N. N.
unterthänigst gehorsamste
N. N Landrichter.
N. N. Gerichtsschreib.

3. Nach der Analogie der höheren Kollegien ist auch die Korrespondenzart der unterm Behörden unter sich und an die Partheien einzurichten, alle persönlichen Anreden, mithin

---

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801 48. St. Seite 751 — 756.

Titularen, Beziehungen und Schlußformeln wegzulassen, und bloß unter Benennung, Unterschrift und Aufschrift des Amtes, des bürgerlichen Magistrats, oder sonstiger Stelle gegen einander zuzuschreiben: auch hat im Kontext alles wegzubleiben, was auf eine persönliche Karakterisirung Bezug hat, ohne jedoch bey der Einkleidung des Styls die verhältnißmäßige Achtung zu vernachläßigen.

4. Anstatt der bisherigen gradweisen Signaturen und Amtsschreiben haben die unteren Behörden in Zukunft an die Partheyen einerley Ausfertigungen oben mit der Ueberschrift des Amtes, z. B.

Von Churfürstlichen Hofoberrichteramts wegen.

Von Churfürstlichen Landgerichts wegen

Dann am Ende mit der Unterschrift des Beamten, mit Weglassung aller Eingangs- und Schlußformeln einzuführen, lediglich die Sache selbst abzuhandeln, und hiebey den Redesatz in der dritten Person zu beobachten.

5. Anstatt der bisher üblichen Privatsignete der Beamten in den Amtsausfertigungen sollen gleichförmige Amtssignete mit den kleinern Wappen von drey Feldern, (wie es sich oben an dem Regierungsblatte befindet) mit der Umschrift des Amtes gebraucht werden. Jedoch soll dieses erst nach der Organisation der Aemter vollzogen werden.

6. In jenen dringenden Fällen, wo nach der höchsten Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1801 * die Benehmung einer Civilstelle mit einem Militärkommando oder einer Militärperson nothwendig wird, soll die höchste Vorschrift vom 9ten Oktober 1801 ** beobachtet werden.

* Regierungsblatt 1802. 1. St. Seite 10. 11.
** Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 42. Stück. Seite 659. 660.

7. Die oberen Justiz- und administrativen Landesstellen sollen in ihren erlassenden Signaturen an Subaltern- und Staabsoffiziere bis zum Obersten einschlüßig, wenn diese ein Kommando führen, folgende Kourtoisie gebrauchen:

Von Seite der Landesdirektion, — Regierung N. N. wird der churfürstliche Oberste und kommandirende Offizier des Regiments N. N. requirirt, ꝛc. ꝛc.

8. Bey den höheren Divisions- und Brigadebehörden ist statt des einzurückenden Karakters des kommandirenden Offiziers zu setzen:

Ein churfürstliches Divisions- (Brigade-) Kommando zu N. N. ꝛc. ꝛc.

9. Die unteren Stellen, Beamten ꝛc. ꝛc. haben sich in ihren Schreiben statt des Ausdrucks requirirt, des Worts ersucht zu bedienen, z. B.

Von Seite des Landgerichts N. N. wird der Herr Oberste und kommandirende Offizier des Regiments N. N. ersucht, ꝛc. ꝛc.

10. Uebrigens ist in allen solchen Korrespondenzen die Beobachtung der geziemenden höflichen Schreibart nach der stufenweisen Verschiedenheit der Stellen, und der Grade der Individuen nie ausser Acht zu lassen.

Nach diesen gnädigsten Bestimmungen haben sich daher sämtliche Behörden durchgehends zu achten.

München den 15ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, President.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die landschaftlichen Erinnerungen an die Justizstellen betreffend.)

Obgleich nach der neuen Hofrathsordnung Art. 3. §. 8. die Erinnerungen der gemeinen Landschaftsverordnung nur in Streitigkeiten über Landschaftsgefälle erforderlich sind; so blieb es doch bey dieser beschränkten Bestimmung nicht stehen, sondern es wurden auch in anderen Streitgegenständen manchmal die Akten der landschaftlichen Verordnung, gegen diese gesezliche Bestimmung, um derselben Erinnerung zugeschlossen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher vermög höchster Entschließung vom 25sten vorigen Monats folgende Weisung ertheilt, daß nämlich von nun an in keinem Streithandel von was immer für einer Art, ausser bloß in jenen, wo über ein, der Landschaftsverordnung zur Einhebung überlassenes Gefäll ein Prozeß sich ergeben wird, eine landschaftliche Erinnerung erholet werden solle, und kein angeblicher Gerichtsgebrauch dagegen statt haben könne. Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung den sämtlichen Justizbehörden bekannt gemacht wird.

München den 19ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Elsenrieth, Sekretär.

(Das hiesige Damenstift zu St. Anna betreffend.)

Von Gottes Gnaden,

Wir Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir Uns die Statuten des allhiesigen Damenstifts, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstinn von Baiern, Maria Anna Sophia Liebden zum Behuf des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784 gestiftet hat, haben vorlegen lassen.

Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staatszwecke, worauf es bey dergleichen Instituten vorzüglich ankommen muß, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflogenem vorläufigem Benehmen mit Unserer Frau Schwägerinn, der verwittibten Frau Herzoginn, Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Liebden, als Vorsteherinn und Aebtißinn des Stifts über eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben wir den Schluß gefaßt, diese von Unserer erwähnten Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstinn von Baiern geschehene Stiftung, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen zu genehmigen und zu bestättigen.

Wir genehmigen und bestätigen also dieselbe hiemit, und machen uns anheischig, das benannte Damenstift bey den Zinsen, Gilten, Stiften, Zehenden, und Hofmarksgerechtigkeiten, in deren Besitze sich dasselbe dermal befindet, nicht nur zu schützen, und zu handhaben, sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungsfond, übrigens ohne allen Entgelt des Staats und Unseres Hausfideikommisses, zu vergrössern, und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beystimmung Unserer Frau Schwägerinn Liebden, als Vorsteherinn und Aebtißinn desselben gemachten Modifikationen.

I. Daß die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Aebtißinn oder Koadjutorinn, wenn sie erlediget wird, von Uns, unseren Erben, und Nachkommen an die regierende Landesfürstinn oder sonst eine Prinzeßinn des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemal ausser demselben vergeben werden solle.

II. Einer zeitlichen Aebtißinn steht die Regie der Stiftsgüter und der freye Genuß des

jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu.

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherinn die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bey ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintretten, daß einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben, und Nachkommen bey einem jeden Erledigungsfalle drey taugliche Subjekte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben, Uns und unseren Nachkommen vorbehalten.

IV. Statt der bis jezt bestandenen zehn Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu eintausend Gulden, jährlichen reinen Revenüen, und acht zu fünfhundert Gulden. — Die zehn erste zu 1000 Gulden, und zwey zu fünfhundert Gulden bleiben Unserem alten Landadel ausschließlich vorbehalten, die sechs andere hingegen sind für die unadeliche Klasse der Staatsdiener gleichfalls ausschließlich bestimmt.

V. Zu Erhaltung einer adelichen Präbende ist die bis jezt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomatikus seyn darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadelichen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Kollegialräthe, wie auch Offiziers von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Kandidatinn zu einer Präbende muß in Baiern, der Oberpfalz, oder dem Herzogthum Neuburg gebohren, und nicht bloß naturalisirt seyn, deren Eltern in churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdiensten stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit, und daraus entstandenen Unfähigkeit längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.

VII. Jede Stiftsdame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet, oder Wittwe seyn.

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung, und die damit verbundene Emolumenten hören vom 1sten May l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bey ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben weder gegenwärtig, noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Spezialerlaubniß, die nur aus besondern, und wichtigen Gründen ertheilet werden soll, ausser Unsern Erbstaaten heirathen oder ziehen.

IX. Daß eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehlichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattinn und Mutter sich besonders werden angelegen seyn lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt zu werden, diejenige, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste und Sinne der Stiftung der Genuß des, Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frey, und ausschließlich bleiben muß, so verordnen Wir, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adelichen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende solle angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben wie sie sind, und nur in diesem Kostüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe, oder vor Dero Frau Aebtißinn Liebden erscheinen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestätigungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit unserem größerem gewöhnlichen Kanzley-Insiegel versehen, sondern in dupplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Aebtißin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18ten Februar 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Bestättigungsurkunde für das hiesige Damenstift zu St. Anna.

Auf
churfürstl. höchsten Befehl.
von Biarowsky.

Bekanntmachungen.

(Das adeliche akademische Kollegium zu Neuburg betreff.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigster Entschliessung vom 17ten Jänner 1802 die von Höchstihrem geheimen Rath und Regier[illegible]

(Teutsche Schullehrer-Stellen betreffend.)

Zur geeigneten Bekanntwerdung wird folgende Kundmachung der geistlichen Rathsschulendeputation vom 13ten dieses Monats in Betreff der teutschen Schullehrerstellen hiemit dem Regierungsblatte einverleibt.

München den 20sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

von Schwaiger, Sekretär.

Bey dem vorigen Monats von der churfürstlichen geistlichen Raths-Schuldeputation zu Ertheilung zweyer Lehrstellen ausgeschriebenen Konkurs haben sich ausser den zwey bereits an der hiesigen teutschen Stiftsschule angestellten Lehrern noch mehrere andere durch ihre pädagogischen Kenntnisse ausgezeichnet.

Vermöge höchsteigenhändig unterzeichneter Entschließung vom 11ten Hornung dieses Jahres ist denselben die besondere gnädigste Zufriedenheit über die von ihnen bey diesem Konkurse bewiesene Fähigkeit bezeugt, und denselben die Versicherung ertheilet worden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey vorfallenden Erledigungen von Schullehrerstellen auf sie vorzügliche Rücksicht nehmen werden, wenn sie sich zum öffentlichen Unterrichte in einer der hiesigen Musterschulen praktisch noch mehr ausbilden werden.

Zugleich werden hiemit auf höchsten Befehl alle Herrschaften, Magistrate, Klöster, und andere Orts-Obrigkeiten aufgefordert, sich bey ergebenden Erledigungsfällen zu Erhaltung tauglicher Schullehrer aus den Konknrrenten, deren mehrere zugleich der Musik kündig sind, an die Schulde-

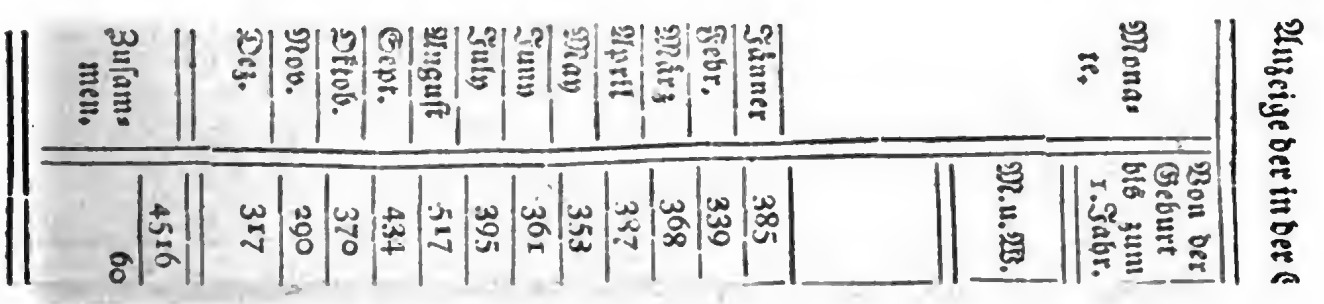

Anzeige der in der C

Monate.	Von der Geburt bis zum 1. Jahr. M. u. W.
Jänner	385
Febr.	339
März	368
April	387
May	353
Juny	361
July	395
August	517
Sept.	434
Oktob.	370
Nov.	290
Dez.	317
Zusammen.	4516
	60

Stadt München von dem Jahre 1791 bis 1800 Gestorbenen nach den zusammen gerechneten Monaten eingetheilt.

Von 1 bis 5 Jahren.			Von 5 bis 10 Jahren.		Von 10 bis 20 Jahren.		Von 20 bis 30 Jahren.		Von 30 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 50 Jahren.		Von 50 bis 60 Jahren.		Von 60 bis 70 Jahren.		Von 70 bis 80 Jahren.		Von 80 bis 90 Jahren.		Von 90 bis 100 Jahren.		Von 100 bis 110 Jahren.		Zusammen.		
M.u.W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männliche.	Weibl.	Zusammen.
																									Von 5 bis 110 Jahren.		Mit Einschl. der Kinder vor dem 5. Jahr.
79	14	14	16	14	45	28	48	34	61	35	69	39	44	59	76	69	27	46	—	5	1	—	401	343	1208
73	11	8	19	11	53	20	52	32	41	46	45	48	65	64	52	82	18	37	—	9	—	—	356	357	1125
122	22	25	20	16	71	33	58	43	67	54	66	48	78	86	60	104	35	42	2	5	—	1	479	457	1426
178	21	19	24	19	61	34	55	41	60	49	71	54	84	81	83	95	29	50	3	8	—	—	491	450	1506
211	27	34	16	15	68	42	53	48	58	37	69	60	78	78	85	95	33	44	3	9	—	1	490	463	1517
154	20	26	26	17	75	32	44	36	58	51	60	46	65	78	75	90	33	35	5	6	—	1	461	418	1394
142	25	22	26	21	59	45	60	35	53	38	58	44	68	57	61	51	21	17	4	6	—	—	435	336	1308
133	24	22	26	15	60	45	45	36	38	41	44	38	69	57	59	64	20	34	2	6	—	1	387	359	1396
131	27	17	25	16	71	29	48	39	42	28	55	36	68	53	58	78	29	24	2	2	1	—	426	322	1313
111	17	13	18	24	64	36	50	49	46	13	39	45	69	61	63	65	19	24	1	3	—	1	386	634	1231
69	8	13	16	11	47	19	44	39	48	44	50	50	71	69	59	63	18	24	2	3	—	—	363	335	1057
98	6	15	13	15	222 *	29	41	36	48	43	56	57	72	78	76	88	29	34	5	3	—	1	568	399	1382
1501	222	228	245	194	896	392	598	468	620	509	682	565	831	821	807	944	311	411	29	65	2	6	5243	4603	15863
17	450		439		1288		1066		1129		1247		1652		1751		722		94		8 dazu		9846 6017		
																							15863		

* 182 Bleßirte darunter.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 3. März 1802.

Höchst- landesherrl. Verordnungen.

(Das Meisterstückmachen der eingekauften Meister betreffend.)

Bey einer in Betreff der bürgerlichen Schneiderzunft zu Landshut vorgekommenen Streitsache hat sich gezeigt, daß daselbst und auch in anderen Laden eine angebliche Observanz bestehe, vermög welcher die eingekauften Meister von dem Stückmachen ausgeschlossen, und ohne Meisterstück zu Meistern aufgenommen werden.

Da nun diese Observanz gegen die Handwerksartikel läuft, und ein für das Publikum schädlicher Mißbrauch ist; so wird dieselbe hiemit aufgehoben und verordnet, daß künftig alle Meister ohne Ausnahme, vor ihrer Aufnahme sich durch das Stückmachen wegen ihrer Geschicklichkeit um so mehr auszuweisen haben, als man sonst alle ohne diese Prüfung erfolgenden Aufnahmen ohne weiters kassiren wird.

Sollte bey anderen Zünften der nämliche Mißbrauch herrschen, so gilt für alle dieselbe Verordnung.

Sämtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten haben alle in ihren Bezirken gelegenen Haupt- und Viertelladen hienach anzuweisen, und für die Befolgung verantwortlich zu machen, auch bey eigener Haftung hierüber zu wachen.

München den 26sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Das Färben der Felle und Pressen der Zeuge betr.)

Nachdem schon durch die Polizeyordnung 3. B. 1. Th. 1. Art. jedem Handwerksmanne gestattet ist, mehrere Gewerbe, und so viele Handwerke neben einander zu treiben, als er versteht, und zu seinem Nutzen vortheilhaft zu seyn glaubt; so kann einem Handwerksmanne noch viel minder verwehret werden, seinem Fabrikate zu dessen Vervollkommnung Zusätze zu machen, wodurch derselbe leichteren Absatz, und die Konkurrenz mit Auswärtigen zu erzielen sich bestrebt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher vermög höchster Entschliessung vom 20sten d. M. nach dem Gutachten Höchstihro geheimen Staatsraths die Beschränkungen, welche in Folge früherer Verordnungen zum Nachtheile der Industrie und zweyer wichtiger Gewerbe, den Weißgärbern und Färbern gemacht worden sind, aufgehoben, und erkläret, daß den Weißgärbern das Färben der selbst gearbeiteten Felle, so wie den Färbern das Pressen der selbst gefärbten Zeuge an allen Orten gänzlich unverwehrt seyn und bleiben solle.

Man will daher diese gnädigste Verordnung zur genauen Darnachachtung und Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt machen.

München den 26sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Den Brodzwang betreffend.)

Bereits unterm 1sten Aprils 1801 * wurde verordnet, daß der ganz polizeywidrige Brodzwang allgemein in Städten und Märkten und auf dem Lande, wo und unter welchem Titel er sich finden mag, abgestellt seyn soll.

Nachdem nun dieser Verordnung nicht allenthalben Folge geleistet wird; so will man selbe hiemit ernstlich wiederholen.

München den 27sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Land- und gefreyte Gerichte.

(Die Einsendung der Kordonskosten-Rechnungen, betreffend.)

Nchstehende churfürstliche Land- und gefreite Gerichte haben die vermög gnädigster Verordnung vom 5ten Oktobers 1801 §. 28. 29 und 30.** anbefohlenen Kordonskosten-Rechnungen in Zeit 8 Tagen vom Empfange dieser Weisung mit nachfolgenden Bemerkungen anher einzusenden.

Die Verpflegung der auf Kordon liegenden Mannschaft solle nach Maaß der in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Höfe (wobey weder die Inkorporations Ortschaften, noch die gefreyten Stände und Personen ausgenommen sind) durch Konkurrenz erholt, zu mehrerer Erleichterung dann Ersparung der Bothenlöhnungen die Rechnung vierteljährig summarisch verfaßt, und hierinn nach der Zahl der Höfe, mit Absönderung der landgerichtischen Höfe von jenen der Inkorporationen, angezeigt werden, wie viel der ganze Hof beygetragen habe.

Die Ausgabs- oder Verpflegsanzeigen müssen durch die Unterschrift eines oder zweyer Quartiersväter, im Namen der Uebrigen, oder durch die Ortsmagistrate der richtigen Hinausbezahlungswillen bestätiget werden.

Sollten aber von der Kordonsmannschaft einige Mann im Patrouilliren oder bey Transportirung der Vaganten abwesend seyn; so gebührt dem Mann keine doppelte Tagsverpflegung, sondern nur die täglichen 15 kr., weshalb die Beamten auf die Verordnung vom 9ten Dezember vorigen Jahrs * und derselben beygelegtes Formular angewiesen werden.

Die Atzungskosten der Vaganten gehören nicht in die Kordons- sondern in die Gerichtsrechnung.

Hiernach sind also die Rechnungen gehörig herzustellen, und jedesmal unverweilt einzuschicken.

München den 19ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Emanuel Mayer, Sekretär.

Anzeige

derjenigen churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte, welche die Kordonsrechnungen vom Oktober vorigen Jahrs anfangend noch nicht eingesendet haben.

1. Churfürstl. Landgericht Landsberg.
2. —— — Traunstein.
3. —— — Reichenhall.

---

*) Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 15. Stück. Seite 231. 232.

**) Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 41. Stück. Seite 647. 648.

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 52. Stück. S. 817 — 820.

4. Churfürstl. Landgericht Wald.
5. —— — Tölz.
6. —— — Neumarkt in Baiern.
7. —— — Rauchenlechsberg.
8. —— — Vilshofen.
9. —— — Stadtamhof.
10. —— — Dingolfing.
11. —— — Landau.
12. —— — Moosburg.
13. —— — Erding.
14. —— — Krandsberg.
15. —— — Kirchberg.
16. —— — Rottenburg.
17. —— — Eckmühl.
18. —— — Donauwörth.
19. —— — Rhain.
20. —— — Pfaffenhofen in Baiern.
21. —— — Deggendorf.
22. —— — Straubing.
23. —— — Hengersberg.
24. —— — Wemding.
25. —— — Furth.
26. —— — Aichach.
27. —— — Neustadt.
28. —— — Vohburg.
29. —— — Regen.
30. —— — Cham.
31. —— — Kling.
32. —— — Marquartstein.
33. —— — Auerburg.
34. —— — Pfarrkirchen.
35. —— — Riedenburg.
36. —— — Murnau.

Herrschafts- und Klostergerichte.

37. Gefreytes Klostergericht Tegernsee.
38. Herrschaftsgericht Ehring.
39. Klostergericht Benediktbaiern.

Auftrag an die Behörden.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Bey dem Geschäftsgange in Ansehung der abgewürdigten Feyertage haben sich dadurch manche Anstände ergeben, daß die berichtgebenden Behörden nicht an eine und dieselbe höhere Stelle, sondern bald an die churfürstliche General-Landesdirektion, bald an den geistlichen Rath ihre Anzeigen erstatteten.

Vermög höchster Entschliessung vom 27sten Februar haben daher Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst bestimmt:

1. Daß es unumgänglich nothwendig sey, die Aufsicht auf die Vollziehung und Handhabung dieser heilsamen, und zum Besten der allgemeinen Industrie abzielenden Verordnung von einer Stelle zu besorgen, und daß,

2. da in dieser Sache bey weitem der größte und wichtigste Theil der Geschäfte ein allgemeiner Landespolizeygegenstand ist, sowohl in Ansehung des Vorwurfs selbst, als in Ansehung der bereitesten Exekutionsmittel, die Verhandlung der General-Landes- und den Provinzial-Landesdirektionen vorzüglich und ausschliessend gebühren solle.

3. Da aber demungeachtet gleichwohl Fälle vorkommen können und werden, welche begleitungsweise, oder vielleicht auch hauptsächlich in das höchstlandesherrliche Exercitium juris circa sacra, welches dem churfürstlichen geistlichen Rathe zu besorgen zukömmt, gehören, worunter die Art des Gottesdienstes in der Kirche, die Aufrechthaltung dessen zweckmässiger Würde und Ordnung, und sehr oft die Beurtheilung des persönlichen Karakters und Betragens der geistlichen Personen zu rechnen sind; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht befohlen, daß bey dem Zusammentreffen dieser und der öffentlichen Polizeyhinsichten die vorläufigen Benehmungen der Landesdirektionen mit dem geistlichen Rathe, respective Kirchendeputationen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht ausser Acht gelassen werden sollen.

Nachdem man also in allen diesen Fällen mit dem churfürstlichen geistlichen Rathe von selbst das nöthige Benehmen pflegen wird; so wird sämtl. untergeordneten Behörden aufgetragen,

von nun an alle in den Gegenstand der abgewürdigten Feyertage einschlagenden Berichte allein zur Churfürstlichen General-Landesdirektion anher zu erstatten.

München den 1sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachung.

An sämtliche Untermarschkommissariate.

(Die Marschdiäten-Rechnungen betreffend.)

Der churfürstl. Kriegsökonomierath hat unterm 20sten May des vorigen Jahrs an sämtliche Untermarschkommissariate gewisse präklusive Termine zur Einsendung der Marschkommissionsdiäten-Rechnungen und Kosten ausgeschrieben.

Da aber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die sich mit dem Ende des Jahrs bey jedem Amte häufenden Geschäfte, und insbesondere die dringendere Nothwendigkeit der in dem gegenwärtigen Monate Februar einzusendenden Amtsrechnungen vorgestellt worden; so haben Höchstdieselbe gnädigst beschlossen, mit der Präklusion der Marschdiätenrechnungen in so lange zurückzuhalten, als nach Lage der Umstände die Beamte ausser Stand gesetzt sind, das befragliche Rechnungsgeschäft zu beenden.

Man versieht sich aber dabey, daß zu deren Beschleunigung von den churfürstl. Untermarschkommissariaten alles werde angewendet werden, um nicht bey jenen Behörden, wo geflissentlicher Saumsal den Gang der Geschäfte hemmt, die gehörigen schärferen Maasregeln ergreifen zu müssen.

München den 25sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Todesanzeigen.

Den 18. Febr. starb der seit dem Jahre 1753 als Regierungsrath zu Burghausen angestellte, im Jahre 1796 als emeritirt erklärte Maximilian Freyherr von Meggenhofen.

Auch starb zu Burghausen den 21. Febr. der jubilirte churf. Regierungsrath, Maximilian Freyherr von Hofmihlen, welcher in dem Jahre 1749 als Regierungsrath zu Burghausen angestellt, und im Jahr 1799 in die Ruhe versetzt worden war.

München den 27sten Februar 1802.

Kirchenlisten von Rosenheim.

Da die näheren statistischen Kenntnisse des Vaterlandes nur durch ununterbrochene Sammlung vieler einzelner Angaben erworben werden können; so ist jeder ächte Beytrag hiezu, auch von einem kleinen Gezirke, willkommen, und es kann daher nicht anders als angenehm seyn, durch die Bemühung des würdigen Pfarrers und Landdechants zu Rosenheim, K. G. Rieder, nachfolgende Auszüge aus den Kirchenbüchern von den lezten eilf Jahren, mit den beygesetzten ferneren Notizen zu erhalten.

Anzeige

der in der Pfarrey Rosenheim in den Jahren 1790 bis 1800 Gebohrnen.

Jahre.	Männliche.	Weibliche.	Zusammen.	Darunter Zwillinge.
1790	24	19	43	2
1791	26	20	46	—
1792	19	22	41	—
1793	24	20	44	—
1794	33	21	54	2
1795	22	23	45	—
1796	24	25	49	1
1797	32	14	46	2
1798	42	24	66	1
1799	32	27	59	—
1800	35	15	50	1
Zusammen	313	230	543	9 Paar.

Anzeige

der in der Pfarrey Rosenheim in den Jahren 1790 bis 1800 Verstorbenen.

Jahre.	Kinder		Erwachsene		Zusammen		Zusammen.
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	
1790	19	9	22	19	41	28	69
1791	8	10	16	22	24	32	56
1792	14	11	9	14	23	25	48
1793	17	7	16	13	33	20	53
1794	22	7	18	20	40	27	67
1795	10	10	18	17	28	27	55
1796	10	13	14	17	24	30	54
1797	12	10	22	13	34	23	57
1798	26	16	21	38	47	54	101
1799	17	8	24	17	41	25	66
1800	13	12	22	23	35	35	70
Zusammen	168	113	202	213	370	326	696
	281		415		696		

Unter den Gestorbenen waren zwey Selbstmörder, 1 männl. und 1 weibl. Geschlechts. 17 Kinder erhielten die Nothtaufe.

Anzeige

der in der Pfarrey Rosenheim in den Jahren 1790 bis 1800 getrauten Paare.

Jahre.	Getraute Paare	Jahre.	Getraute Paare.
1790	4	1797	8
1791	5	1798	32
1792	11	1799	19
1793	17	1800	17
1794	12	Zusammen	157 Paare.
1795	16		
1796	16		

Die Pfarrey Rosenheim, welche nebst dem Markte aus dem nächstgelegenen churfürstlichen privilegirten Messingwerke, Mangfall und Roßacker besteht, zählt 1742 Seelen. * Der Umfang beträgt dreyviertel Stunde. Die Gegend ist flach, mit Feld- und Wiesgründen umgeben, und auf der breitern Seite von dem Inn- und Mangfallflusse begränzt.

Gegen Westen in einer Entfernung von vier Stunden erhebt sich das Gebirge: Gegen Süden liegen Filzen und Moos, welche einer besseren Benutzung fähig scheinen.

Die Winde kommen meistens von Osten oder Westen, welche öfters zur ungewöhnlichen Zeit ausserordentliche Kälte oder Wärme verursachen. Nach vieljähriger Beobachtung fällt gewöhnlich den ganzen Brachmonat durch sehr viel Regen, der bey der flachen Lage nothwendig anhaltende Feuchtigkeit zurücklassen muß.

Der Markt ist mit zwey Gräben umgeben, wovon der eine fast ganz verschlammt und verwachsen ist.

Diese Notizen mögen dazu dienen, die Verhältnisse der Sterblichkeit und der Geburten zur Volksmenge desto besser zu beleuchten.

*) Bey der Volkszählung vom Jahre 1794 bezeigte sich folgender Bevölkerungsstand.

	Männl.	Weibl.
Markt Rosenheim	733	795
Messingwerk	23	22
Mangfall	35	48
Roßacker	17	15
Zusammen	808	880
	1688	

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in sämmtlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 27sten Februar 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	13ten	Amberg	14	14	19	30	9	9	10	33	55	55	11	2	12	12	5	54
——	13 =	Krayburg	124	124	18	30	89	89	13	—	139	139	8	10	45	45	5	45
——	13 =	Rhain	20	15	19	—	30	30	12	20	10	10	8	40	5	5	5	30
——	15 =	Reichenhall	61	53	22	—	22	16	15	—	32	32	10	30	—	—	—	—
——	16 =	Frontenhausen	74	74	17	30	4	4	11	15	48	48	8	—	18	18	6	—
——	17 =	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	7	20	—	—	—	—
——	17 =	Neuenötting	26	26	19	30	13	13	13	15	6	6	8	30	34	34	5	50
——	17 =	Vilshofen	300	210	17	30	40	40	11	30	80	80	8	30	—	—	—	—
——	17 =	Wasserburg	11	11	20	—	25	25	14	—	—	—	—	—	19	19	6	—
——	17 =	Abensberg	12	9	15	—	20	20	12	30	—	—	—	—	12	12	6	30
——	17 =	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	9	45	—	—	—	—
——	18 =	Kamm	25	25	17	45	13	13	10	45	12	12	10	—	9	9	4	45
——	19 =	Landshut	281	251	17	30	80	80	13	—	62	62	8	—	42	40	6	—
——	19 =	Rosenheim	74	60	21	—	69	63	14	30	49	46	10	—	95	90	6	50
——	19 =	Rottalmünster	17	17	18	—	2	2	12	—	10	10	8	30	—	—	—	—
——	19 =	Reichenhall	70	70	22	—	27	27	15	—	25	25	11	—	—	—	—	—
——	20 =	Aichach	97	97	20	—	289	264	13	25	160	160	9	50	96	96	6	40
——	20 =	Ingolstadt	158	140	17	9	139	128	12	24	61	44	10	10	53	53	6	6

——	20 =	Rhain	20	20	20	—	50	50	13	30	6	6	9	30	—	—	—	—
——	20 =	Lauingen . . .	214	206	17	42	72	72	10	32	83	83	9	16	29	26	5	46
——	20 =	Traunſtein . . .	354	314	20	—	285	235	13	30	93	63	10	—	406	371	5	15
——	20 =	Straubing . . .	178	178	16	30	18	18	10	45	99	99	9	30	108	108	5	20
——	20 =	Landsberg . . .	207	175	22	—	183	138	15	—	270	257	11	50	86	52	7	30
——	20 =	Amberg . . .	6	6	18	20	6	6	11	6	45	45	11	20	8	8	5	40
——	20 =	Murnau . . .	210	139	22	45	128	110	15	45	55	48	10	45	48	26	6	45
——	22 =	Geiſenfeld . . .	20	20	18	—	40	40	13	—	20	20	10	—	—	—	—	—
——	22 =	Neumarkt in d. o. Pfalz	84	84	18	15	42	42	11	25	29	29	10	20	14	14	4	40
——	23 =	Pfaffenhofen . .	56	48	19	—	76	46	13	15	—	—	—	—	32	32	7	15
——	23 =	Haag	17	17	19	—	16	16	14	—	50	50	9	—	132	132	6	20
——	23 =	Frontenhauſen .	42	42	17	30	12	12	11	15	32	32	8	45	14	14	6	—
——	23 =	Schongau . . .	11	9	22	45	15	8	16	40	21	21	11	50	18	18	8	40
——	23 =	München . . .	237	—	—	—	390	—	—	—	79	—	—	—	97	—	—	—
——	24 =	Waſſerburg . .	—	—	—	—	3	3	14	—	—	—	—	—	1	1	6	6
——	25 =	Schrobenhauſen .	45	38	20	30	60	50	13	15	40	34	10	10	30	30	7	15
——	25 =	Erding	310	275	19	—	140	125	13	50	410	373	11	—	40	40	6	30
——	25 =	Weilheim . . .	141	86	21	45	257	89	15	—	48	20	11	15	17	17	7	30
——	27 =	München . . .	1672	1104	20	—	1200	528	14	—	1131	948	11	20	322	247	7	—
		Summa . . .	5188	3957	—	—	3864	2411	—	—	3276	2873	—	—	1842	1569	—	—

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung.)

Bergius * behauptet, daß ihn ein aus Florida zurückkommender Kaufmann nach Portugall gebracht habe.

Der französische Gesandte Jean Nicot, welcher sich in den Jahren 1558 bis 1561 zu Lissabon befand, eignet sich das Verdienst zu, diese Pflanze zuerst nach Frankreich gebracht zu haben, indem er sie von dem Aufseher des portugiesischen Archivs als eine fremde, aus Florida kommende Pflanze erhalten, und sie in seinem Garten gezogen hätte. Er versuchte dessen Heilkräfte, und machte in Lissabon einige glückliche Kuren in schweren Verwundungen, so daß es allgemeines Aufsehen erregte, und man den Tabak das Ambassadeurskraut nannte. Nun schickte er diese Pflanze nach Frankreich an seinen König, Franz II. und verschiedene Große am Hofe, von welchen ihr Anbau bald verbreitet wurde. Zu seinem Andenken ist noch heute der botanische Name des Tabaks: Nicotiana.

Der französische Mönch, André Thevet, welcher in den Jahren 1555 und 1556 in Brasilien war, will sich das Verdienst durch Nicot nicht rauben lassen, sondern behauptet, er wäre der erste, der den Tabakssaamen nach Frankreich gebracht habe. Uebrigens nennt er ihn mit seinem brasilischen Namen Petun **

Soviel ist indessen gewiß, daß der Tabak schon zwischen den Jahren 1560 — 1580 in Portugall Spanien, Frankreich, Italien und Teutschland einzeln gebaut wurde.

Wahrscheinlich aus Frankreich kam diese Pflanze an den Stadtphysikus in Augsburg, D. Adolf Occo *, welcher sie wiederum mehreren Aerzten, besonders dem D. Funk in Memmingen, und D. Konrad Gesner in Zürich im Jahre 1565 zur Untersuchung mittheilte, wonach sie bald bekannter, und von verschiedenen Botanikern in ihren Gärten gezogen wurde.**

Damal sah man den Tabak lediglich als ein Heilmittel an, man benuzte denselben bey Wunden, und als betäubendes Mittel. Es war zwar bekannt, daß die Wilden entweder aus zusammen gerollten Blättern, oder aus Pfeifen von Rohr den Rauch an sich zögen, aber den völligen Gebrauch lernte man erst später kennen.

Der Gebrauch, Tabak zu schnupfen, soll bey den Spaniern zuerst aufgekommen, und von diesen zu den Italienern gekommen seyn.

Das Tabakrauchen lernten die Engländer im Jahre 1585, als sie Virginien entdeckten, wo das Rauchen aus Pfeifen von Thon unter den Einwohnern Sitte war. Durch studirende junge Britten kam diese Kunst späterhin nach Holland, und pflanzte sich von da nach Teutschland fort, wo man bald im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an dieser neuen Sitte Geschmack fand, welche sich vorzüglich in Niederteutschland mehr verbreitete, als im Jahr 1620 einige Kompagnien Engländer diese Gewohnheit nach Zittau brachten, *** und die schwedischen Kriegsvölker ebenfalls zur mehrern Verbreitung beitrugen.

Auch in Baiern wurde der Gebrauch des Tabaks bald bekannt, und wenn man schon Spuren hat, daß die Regierung und die Geistlichkeit diese neue Gewohnheit nicht billigten, so findet man doch nicht so frühe ausdrückliche Verbote, wie in einigen andern Ländern, z. B. in England, wo K. Jakob I. im Jahr 1619 selbst eine heftige Abhandlung gegen den Tabak schrieb: — in Italien, wo Pabst Urban VIII. im Jahre 1624 alle in den Kirchenbann that, welche Tabak in der Kirche nehmen würden: — in Rußland, wo das Tabakrauchen im Jahre 1634 bey Verlust der Nase verboten wurde.

(Die Forsetzung folgt.

---

* Materia medica. Tom. I. pag. 119.

** Andere geben ihm den merikanischen Namen Yetl und Pycietl: kommen aber darinn überein, daß nicht die Pflanze, sondern der Gebrauch davon, und die Pfeifen von Rohr, aus welchen die Blätter geraucht werden, in Mexiko und St. Domingo Tabaco genannt werden. Es ist auch die Meinung ganz falsch, daß dieser Name von der Insel Tabago herkomme, sondern die Spanier haben vielmehr der Insel den Namen gegeben, weil sie diese Pflanze häufig dort fanden.

* Gebohren zu Augsburg im J. 1524, gestorben 1606. Der nämliche, der zuerst in Teutschland der Rhabarber ihren großen Ruf verschaffte.

** Epistolarum medicinalium Conradi Gesneri libri III. 4. min. Tigur. 1577.

*** Zittauischer Schauplatz von Carpzov und Spittler. II. S. 228.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

X. Stück. München, Mittwoch den 10. März 1802.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

(Das mit Churmaynz abgeschlossene Militär-Kartel betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit Churmaynz ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1mo. Sollen alle und jede Deserteurs, welche von einer oder anderer Seits Truppen entweichen, sie mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen, es sey im Feld, Garnisonen, Standquartieren, oder sonst auf dem Lande bey den Unterthanen, ohne gehörigen Paß oder ordentlichen Abschied angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ersuchen, angehalten und zu Haft gebracht, sofort davon wechselweise Nachricht gegeben, und darauf zur Auslieferung alle hilfliche Hand geleistet werden.

2do. Sollen alle diejenigen Soldaten, welche entweder churmainzische oder churpfalzbaierische angebohrne Unterthanen sind, und nach geschehener Publikation des gegenwärtigen Kartels beweislich gegen ihren freyen Willen zu Kriegsdiensten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden, ohnweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

3tio. Alle und jede — von der Landmiliz sowohl, als sonst bereits zum Dienst konscribirte, wie auch überhaupt alle junge Mannschaft, die ihrem Landesherrn die von beyderseits präscribirte Kriegsdienste noch nicht geleistet, und sich deßfalls mit einem förmlichen Abschied oder Loßschein nicht legitimiren können, obwohl dieselbe gutwillig hin und wieder Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern die zur Landmiliz wirklich eingetheilte und konscribirte, gleich den Deserteurs von regulirten Truppen, angehalten, und davon gehörige Notifikation gegeben, die übrigen aber ebenfalls nicht angenommen, sondern, jedoch ohne Arretirung, zurückgeschickt, und ihres Geburtsortes-Beamten davon Nachricht gegeben werden.

4to. Wofern auch einer Seits Unterthanen und Landeskinder aus andern Seiten Kriegsdienste los zu seyn begehren, und wieder in ihr Vaterland sich begeben wollen, besonders wenn gebührend dokumentirt werden sollte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget seyen; so solle denselben auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlag 25 Reichsthaler, und Vergütung der Monatsrate, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

5to. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnungen sollen alle und jede Offiziers, bey welchen ein Deserteur reklamirt wird, falls derselbe von dem Deserteur nichts wissen will,

die Musterrolle oder Zahlungsliste sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaftem oder falschen Namen sich darinn finden würde, denselben ohne einige Diffikultät herbeyzuschaffen, schuldig und gehalten seyn.

6to. Wenn ein Offizier wissentlich einen Deserteur annimmt, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reklamirt wird, soll derjenige Offizier, der solchen Deserteur wissentlich angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

7mo. Würde aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in einen oder des andern kontrahirenden Theils Kriegsdiensten gestanden, und davon ausgetreten sey; soll derjenige, der solchen reklamirt, dem Offizier der denselben angenommen, von jedem Deserteur der Infanterie oder Kavallerie nebst Zurückgabe des herrschaftlichen Rockes und Kamisols, anstatt des Werbgeldes und andern Unkosten, in allem 12 Reichsthaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorget, sonst aber alle und jede Deserteurs in dem Stande wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montur und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Erstattung obbemeldter 12 Reichsthaler, und Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. pr. Tag, für jeden Deserteur ohne Unterschied, von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung inclusive, ohne alle weitere Arrests- und Transportskosten, jedoch unverweigerlich ausgefolgt, wann aber ein und anderer Deserteur herrschaftliche, oder sonst entwendete Pferde mitbringen würde, alsdann einem jeden Pferde 8 Pfund Haber, und 10 Pfund Heu, nebst dem benöthigten Strohe verrechnet, und solches nach dem marktgängigen Preis bezahlet werden.

8vo. Um nun somehr allen Inkonvenientien vorzukommen, soll gleich nach der Auswechslung dieses Traktats, selbiger sowohl bey der Miliz in allen Garnisonen, als auch auf dem Lande, insonderheit in den beyderseits konfinirenden Aemtern publizirt, mithin den Einwohnern und Unterthanen auf das schärfeste verboten werden, von den Deserteurs entweder Montur, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder was zu erhandeln, wie weniger nicht denselben den mindesten Aufenthalt oder Passage zu gestatten, selbige zu verschweigen, oder zu deren Desertion, auch weitern Fortkommen den geringsten Vorschub zu leisten, und dieses zwar unter hernach gesezter Bestrafung; nämlich falls ein Bauer oder Unterthan wird überwiesen seyn, Pferd oder Pferdzeuge, Kleider oder Gewehre, oder sonstige Stücke von einem Deserteur der Infanterie oder Kavallerie an sich gehandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren Restitution gehalten, sondern dazu in die Strafe von 12 Reichsthaler verfallen seyn, und darauf von des Ortsbeamten sogleich exequirt, und solche demnächst, jedesmal von dem Beamten der Kasse eingeliefert, und behörig verrechnet werden. — Eine gleichmäßige Strafe ad 12 Reichsthaler sollen auch diejenigen Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche behörig überwiesen seyn werden, einem Deserteur einigen Aufenthalt vergönnt, oder dazu geholfen, und dessen Ergreifung bey ihres Orts Paßirung, oder Vorbeygehung durch ihre Nachlässigkeit nicht vollbracht zu haben. Würde aber ein oder anderer Seits Unterthan einen wirklich dienenden Soldaten, oder einen Deserteur einer fremden Werbung überliefern, oder sich mit solchem Werbhandel nur abgeben; so soll er nicht nur nach den Landesgesetzen als ein Plagiant bestraft, sondern auch zur Bezahlung des Hand- und Anbringgeldes, nebst allem was der Deserteur vertragen, gehalten seyn. Hingegen soll

9no. allerseitigen Offiziers verboten seyn, die Deserteurs ausser der Bothmässigkeit ihrer Herrschaften zu verfolgen, und solche eigenmächtig aufheben zu lassen, sondern sie sollen die Ortsvorstände behörig requiriren, selbe in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste Garnison derjenigen Herrschaft, wo die Arrestirung geschehen seyn wird, zu überliefern.

Würden aber die Beamte, oder Ortsvorstände nicht schleunige Assistenz leisten, sohin der Deserteur wirklich durch erwiesene Konnivenz oder Saumseligkeit entkommen; so sind solche nicht nur das Handgeld, sondern auch was der Deserteur vertragen, zu ersetzen schuldig; damit auch]

10mo. die Unterthanen beyder kontrahirenden Theile, wie nicht weniger die Militärpersonen selbst, desto mehr animirt und veranlaßt werden möchten, auf die Deserteurs ein wachsames Aug zu haben, selbe zu arretiren, und wie vorgemeldet, in die nächste Garnison derjenigen Bothmäßigkeit, worunter sie angehalten werden, zu überliefern, auch sonst im mindesten keine Konnivenz zu bezeigen; so ist beyderseits dahin verglichen und konzertirt worden, daß von einem jeden ohne Pferd eingebrachten Deserteur von der Kavallerie, wie gleichfalls von einem Fußgänger 4 Reichsthaler — das doppelte aber für einen Berittenen zur Belohnung gereicht, und denjenigen Unterthanen, oder Militärpersonen sogleich von dem Kommandanten, oder Vorständen des Orts, denen der Deserteur überliefert wird, bezahlt, die Auslage aber bemeldtem Kommandanten oder Ortsvorstand, bey Ausfolgung erwähnten Deserteurs gleich den übrigen auf selbigen verwendeten §. 7. bestimmten Spesen refundirt werden.

11mo. Wenn es sich übrigens zutragen sollte, daß von beyderseits hohen Theilen Truppen, einige an fremde Mächte auf gewisse Zeit überlassen würden, oder daß dieselbe sich ganz oder einzeln sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder ausserhalb des römischen Reichs, befinden, so soll dieses Kartel in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden. Da die festgesetzte Ablieferung der Deserteurs aber alsdann zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde, so ist sich mit der Anzeige in einem solchen Falle zu begnügen, und wird, ob jenseitig die Abholung beliebt werden wolle, erwartet.

12mo. Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis es einem oder dem anderen Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn wird, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß solches sechs Monate zuvor, ein Theil dem anderen bedeuten solle, bis daran, das ist, vom Tage solcher Aufkündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang erwähnter sechs Monate, gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel noch ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn solle.

Hiernach haben sich sämtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 31sten Jänner 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Freyh. v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Kraus.

(Die auswärtigen Lotterien betreffend.)

Durch den sich verbreitenden nachtheiligen Einfluß auswärtiger Lotterien und Glücksspiele haben Sich Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26. Februar veran-

laßt gesehen, die Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten auf die dagegen bestehenden Verordnungen vom 1sten Oktober 1769, — 12ten März 1773, — 26sten May 1778 — und 24sten Dezember 1779 anzuweisen, wodurch den Unterthanen aller Einsatz in fremde Staatslotterien, zu welchem Endzwecke sie auch errichtet seyn mögen, unter einer nach Maaß des Vermögens, dann des hohen oder niederen Spieles festgesetzten Strafe verboten sind.

Besonders solle diese Bestrafung unnachsichtlich gegen diejenigen eintreten, welche für solche auswärtige Glücksspiele im Lande einsammeln, oder durch Vorstellung scheinbarer Vortheile andere dazu zu verleiten trachten.

Diese höchstlandesherrliche Verfügung wird daher allgemein bekannt gemacht, und insbesondere den Polizeybehörden genaue Wachbarkeit wider alle Gegenhandlungen aufgetragen.

München den 6ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Den Bieraufschlag betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in der Verordnung über die Aufhebung des Bierzwanges vom 20sten Dezember 1799 * ausdrücklich bestimmt:

„Daß es bis zur nächstfolgenden allgemeinen „Regulirung der Aufschläge bey den bestehenden Kompositionen dergestalt zu belassen „sey, daß die ein Bräuhaus bisher betreffende „Komposition auf die gegenwärtig dabey befindliche Zwangs- und Freywirthe verhältnißmäßig ausgeschlagen werden solle; wo „dann im Veränderungsfalle das Wirthshaus „mit der zugeschriebenen Quote ab- und mit „derselben den anderen zugehet, ohne einer „besondern neuen Belegung zu bedürfen."

Ungeachtet dieser klaren Verordnung sollen aber viele Wirthe, welche von dem vorigen Bräuhause sich entfernet, und zu einem andern begeben haben, unter Berufung auf ein früheres Regulativ in ihrer sonst getroffenen Aufschlags-Kompositionsquote erhöhet worden seyn.

Da aber solche Erhöherungen nicht nur der erwähnten klaren Verordnung entgegen sind, sondern sogar auf Vereitlung der über die Aufhebung des Bierzwanges überhaupt erlassenen Verfügungen abzielen; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten Hornung verordnet, daß alle bereits geschehenen Erhöherungen im Aufschlagswesen gänzlich aufgehoben, und für die Zukunft bis zu dem erfolgenden Regulativ über die künftige Perzeption der Aufschläge schärfest verboten seyn sollen.

München den 8ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Auflösung der Kirchendeputation zu Burghausen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den von Höchstdero geistlichem Rathe über die Auflösung der Kirchendeputation zu Burghausen erstatteten Bericht unterm 27. Februar gnädigst beschlossen, daß die von genannter Kirchendeputation bisher besorgten Gegenstände auf die nämliche Art vertheilt werden sollen, wie solches in Betreff der Justizgeschäfte bereits durch die höchste Entschließung vom 29sten Jänners dieses Jahrs * verordnet ist.

---

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. 1tes Stück. S. 5 — 8.

* Regierungsblatt 1802. 6. St. S. 89 — 91.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung werden daher die Landgerichte

Griesbach,
Vilshofen,
Hals und
Julbach

mit ihren Kirchenadministrations-Gegenständen an die churfürstliche Kirchendeputation zu Straubing von nun an auf die nämliche Art hingewiesen, wie selbe bisher unter der Kirchendeputation zu Burghausen gestanden sind.

Alle übrige, dem Regierungsbezirke Burghausen einverleibt gewesenen Landgerichte hingegen haben künftig mit den Kirchenadministrations Gegenständen unmittelbar unter dem churfürstlichen geistlichen Rathe zu stehen.

Dieß wird daher sämtlichen betreffenden Landgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 8ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Landgerichte.

(Die genauere Beytreibung der Kirchengefälle betreffend.)

Auf das Ansinnen des churfürstlichen geistlichen Raths wird hiermit sämtlichen churfürstlichen Landgerichten der vermög höchster Entschliessung vom 14ten Februar angeordnete Auftrag wegen genauer und sorgfältiger Beytreibung der Kirchen- und milden Stiftungsgefälle zu dem Ende bekannt gemacht, um demselben durchgängig schuldigste Folge zu leisten.

München den 5ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Schon durch das Generalmandat vom 17ten Januar 1769 §. 1., * so wie durch spätere im Kirchenadministrations-Wesen emanirte landesfürstliche Verordnungen, haben sämtliche Land- und Pfleggerichte des Herzogthumes Baiern und der obern Pfalz die wiederholten gnädigsten Normen erhalten,

„daß für die Einnahme der Kirchengefälle „an Gilten, Stiften, Kapitalsfristen, und „Kapitalszinsen gewisse Täge bestimmt, „diese Einnahmstäge öffentlich von der Kan„zel den Unterthanen und Debenten vorgän„gig verkündet, die Einnahmen durch die „Kirchenkumulativen in Gegenwart der Zech„pröbste gepflogen, keine Ausstände über „ein Jahr lang geborgt, oder nachgesehen, „sondern die Kirchengefälle ordentlich, und „zwar jedesmal sogleich nach ihrer Verfall„zeit auf die nämliche Art, und durch die „nämlichen Zwangsmittel beygetrieben wer„den sollen, wie in ähnlichen Fällen die „landesherrlichen Abgaben pflegen beyge„trieben zu werden.“

Ungeachtet dieser in der Mitte liegenden höchsten Verordnungen hat man doch mißfälligst ersehen müssen, daß bey den landgerichtischen Kirchen- und milden Stiftungen schon mehrere Jahre her an ihren Gefällen die beträchtlichsten Ausstände angewachsen sind, nicht so viel aus Unfällen, welche die zu den Kirchen und milden Stiftungen grundbare Unterthanen erlitten haben, als hauptsächlich darum, weil viele churfürstliche Beamte derley Kirchengefälle nicht zur gehörigen, nämlich sogleich nach ihrer Verfallzeit, nicht zu bestimmten Tägen auf vorgängig öffentliche Verkündung, noch weniger kumulative und in Gegenwart der Zechpröbste, sondern meistens nur sehr spät, einseitig und einzelnerweise erst dann beytreiben, wann den Debenten zur Abführung ihrer Schuldigkeiten

---

* S. Generalienſammlung de anno 1771. Seite 1093. §. 1. N. LX.

nichts mehr in Handen geblieben, oder wo die Ausstandssumme durch mehrere Jahre schon so angewachsen, daß deren Entrichtung in der Folge dem Unterthan unmöglich ist.

Man hat auch mißfälligst ersehen müssen, daß selbst jene Ausstände nicht beygetrieben wurden, an welchen schon namhafte Nachlässe mit der Bedigniß bewilliget worden sind, daß das Verbliebene oder baar entrichtet, oder wenigst in bestimmten Fristen hätte erlegt werden sollen, wodurch bey mehreren so häufig sich ereigneten Fällen die Kirchen und milden Stiftungen in großen Verlust gesezt worden sind.

Gleichwie nun der churfürstliche geistliche Rath durch ein, auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl, unterm 14ten d. M. anher erfolgtes höchstes Rescript angewiesen ist, die geeignete Verfügung zu treffen, daß dadurch der sich immer vergrössernde Schaden und Nachtheil von den Kirchen und milden Stiftungen abgewendet, und eine bessere Sorgfalt über genaue Beytreibung der Kirchengefälle beobachtet werde; als will man sämtlich churfürstlichen Landgerichten, respective sämtlich bestehenden landgerichtischen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrationen die ältere über ordentliche und richtige Beytreibung der Kirchengefälle schon in Mitte liegende landesherrliche Verordnungen nochmal in Erinnerung bringen, sohin denselben ernstlich anbefehlen, von nun an die jährlichen Kirchen- und milden Stiftungsgefälle zur gehörigen Zeit, an bestimmten Tägen, auf vorgängig öffentliche Verkündung, kumulative und in Gegenwart der Zechpröbste beyzutreiben, daran nichts über ein Jahr im Ausstände hängen zu lassen, die älteren schon bestimmten, und der Zeit doch nicht beygetriebenen Fristen wenigstens vom heurigen Jahre an in den bestimmten Terminen flüßig zu machen, oder wo an älteren Ausständen noch nichts in Fristen bestimmt ist, solche ohne längern Verzug nach pflichtmäßigen Abmaße der Kräfte des debitirenden Unterthans zu reguliren, und die regulirten behörigen Ortes ad ratificandum gehorsamst einzuberichten, alles bey Strafe der Selbsthaftung gegen die Säumigen.

Der churfürstliche geistliche Rath versieht sich übrigens von sämtlich churfürstlichen Landgerichten, es werden bey jedem derselben ordentliche Stift- Gilt- Zehend- und Kapital-Zinsregister bereits vorhanden seyn, oder da, wo sie noch nicht vorhanden seyn sollten, von nun an ohne weiters hergestellt werden, als ein Bedürfniß, welches nicht nur bey der jährlichen Gefälleinnahme, sondern hauptsächlich auch bey den unter dem Jahre vorfallenden öftern Gutsveränderungen jeder Amtirung ganz unentbehrlich ist: wie man dann den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten hiemit unverhalten läßt, daß sub hodierno auch die churfürstlichen Kirchendeputationen Landshut, Straubing, Amberg und Neuburg angewiesen worden sind, bey ihren Rechnungs-Justifikations- und Rechnungs-Revisionswesen strenge Sorgfalt tragen zu lassen, damit die dießfalls bestehenden Verordnungen genauest befolget werden.

München den 17ten Februar 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittrelber,
Direktor.

Sekretär Stollnreuther.

Auftrag

an die in Baiern und den schwabischen Herrschaften liegende Landgerichte, Kassa-Kasten Forst- Bräu- und Salzämter.

(Wegen Gratialienbezug der Klöster.)

Da durch eine, wegen dießjährigen Bezugs der geistlichen Fundationen, Meritorien, und Gratialien, unterm 1sten Februar d. J. erfolgte höchste Entschliessung die Verreichung derselben an ständische, und sonst wohl fun-

dirte, dann an ausländische Klöster gänzlich eingestellt, überhaupt aber, auch bey jenen Klöstern, welche obige Fundationen, Meritorien, und Gratialien für dieses Jahr erhalten werden, deren Verabfolgung modifizirt worden ist; so empfangen die Landgerichte, Kassen-Kasten-Forst-Bräu-Salz- und andere Aemter, wenn bey denselben ehevor dergleichen Genüsse angewiesen waren, hiemit die bestimmteste Weisung, an ständische und an ausländische Stifter und Klöster von den ehevor genossenen Fundationen, Meritorien und Gratialien bey Selbstersatz nichts verabfolgen zu lassen, den inländischen Klöstern aber, welche unter obige Kategorie nicht gehören, nur alsdann den ferneren dießjährigen Genuß zu verreichen, wenn dieselben eine eigene Bewilligungs-Resolution hierüber erhalten werden, welche der Rechnung als Verifikation anzulegen ist, indem sonst eine solche mit einer eigenen Bewilligungs-Resolution nicht belegte Post ohne weiters dem Amte zur Last gesezt werden müßte.

Man gewärtiget von einem wie dem anderen, die pünktlichste Befolgung, und berichtliche tabellarische Anzeige aller dergleichen Genüsse und derselben Titel in Zeit von 14 Tagen, oder so ferne bey einem oder dem andern Amte eine dergleichen Ausgabe nicht vorkömmt, eine Fehlanzeige hierüber.

München den 3ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Das von den beurlaubten Soldaten widerrechtlich geforderte freye Obdach samt Verpflegung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben diejenige Beschwerde mit Mißfallen vernommen, welche darüber geführt worden, daß einige beurlaubte dießseitige Soldaten unterwegs nicht nur freyes Obdach, sondern auch die Verpflegung gefordert haben.

Da nun die Militärbehörden angewiesen worden, der in Urlaub gehenden Mannschaft den schärfsten Befehl zu geben, daß sich keiner bey schwerer Ahndung unterfangen solle, weder in noch auser Landes ein ähnliches Begehren zu stellen; so wird diese höchste Anbefehlung in Gemäßheit gnädigster Kabinetsordre vom 25. Februar hiemit sämtlichen Civilbehörden zur Nachricht und weiterem Benehmen hiemit eröffnet.

München den 5ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die in fremde Kriegsdienste tretende Unterthanssöhne betreffend.)

Es kann zwar die bisher bestandene Einsendung der halbjährigen Anzeigen über die in fremde Kriegsdienste tretende Landeskinder künftig unterbleiben, jedoch solle bey jedem sich ergebenden einzelnen Falle auf die erste erhaltende Nachricht nach der bestehenden Vorschrift nicht nur auf der Stelle das bereits flüßige Vermögen eines solchen Purschen eingezogen, dessen noch nicht angefallener Erbtheil aber in gerichtlichen Beschlag genommen, sondern auch dießfalls jederzeit ohne mindesten Verzug, und bey zu erwarten habender empfindlichster Strafe im Nichtbefolgungsfalle unterthänigster Bericht erstattet werden.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 23ten Hornung abhin wird daher diese gnädigste Verfügung der Befolgungswillen hiemit samtlichen Behörden öffentlich bekannt gemacht.

München den 5ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Ansiedlung von Kolonisten in Baiern und dem Herzogthum Neuburg betreffend.)

Seit einiger Zeit hat eine beträchtliche, sich noch immer vermehrende Anzahl fremder Kolonisten die Erlaubniß nachgesucht, sich in den churfürstlichen oberen Erblanden ansiedeln zu dürfen.

Da nun mehrere Moos- und öde Gründe vorhanden sind, welche zu solchen Kolonien nützlich verwendet werden können; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den hierüber erstatteten Bericht Höchstihrer General-Landesdirektion nach dem Antrage des geheimen Staatsraths unterm 22ten Februar gnädigst beschlossen, diese Ansiedlungen, in Betracht der, den oberen Erblanden durch Kultur und Population zugehenden großen Vortheile, auf alle mögliche Art zu befördern und zu unterstützen.

Dem Zufolge haben Höchstdieselbe verordnet, daß

1. zum Behufe dieser Ansiedlungen die in der Gegend von Rosenheim entlegene, bereits mit den umliegenden Gemeinden purifizirten 2000 Tagwerke Moosgründe, und so auch die Neuburgischen Kameral-Koloniegründe auf dem Donaumoose verwendet werden sollen.

2. Auch sind Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt, nach denselben Grundsätzen, welche hier in Ansehung der Rosenheimer Moosgründe bestimmt werden, auch die Ansiedlung auf dem Schleißheimer Moose und auf den Schleißheimer öden Gründen eintreten zu lassen, und eben so haben Höchstdieselbe auch die Gründe der Militäraktien zu 1113 Tagwerken auf dem Donaumoose zu diesem Zwecke bestimmt.

3. Im gleichen behalten Sich Höchstdieselbe bevor, seiner Zeit nach geendigtem Rechtsstreite, und nach vorläufig näherer Prüfung den ganzen Staatsantheil des Donaumooses zu gleichem Zwecke zu verwenden, und überhaupt ist es die höchste Willensmeinung, die Ansiedlungen auf allen öden Gründen, wo und so oft sich Gelegenheit giebt, zu befördern.

4. Sollen die oben gedachte, vor der Hand zu diesem Zweck bestimmte Rosenheimer und Neuburgische Kameral-Moosgründe, zur Aufmunterung der Kultur, jedem Ansiedler, nach Maas des Vermögensausweises, ganz unentgeldlich und auf Eigenthum, jedoch gegen einen zwar jezt schon zu bestimmenden, aber erst nach zehn Jahren anfangenden jährlichen Bodenzins (Census) und gegen Entrichtung der übrigen gewöhnlichen Staatsabgaben überlassen werden.

5. Nur bey den Neuburgischen Kolonien sollen die schon stehenden Gebäude, nach einem billigen Schätzungspreise, von den Ansiedlern ersezt, auf den Gründen selbst aber keine Weidenschaftsservitut zugelassen werden.

6. Die Ueberlassung der Gründe soll nicht in der Eigenschaft eines Hoffußkörpers, sondern als walzende Stücke statt finden, und

7. den Ansiedlern, in so weit es ohne Verkürzung eines Dritten geschehen kann, gänzliche Zehendfreyheit, in jedem Falle aber wenigst die gesezliche fünf und zwanzigjährige Zehendfreyheit zugesichert seyn.

8. Zur ferneren Unterstützung soll denjenigen Kolonisten, welche ihre Wirthschaftsgebäude von Stein aufführen, alles zu den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frey und ohne alle Bezahlung abgegeben,

9. diejenigen, welche selbst ein Vermögen von Belange mitbringen, im Verhältnisse desselben nebenher mit Kirchenanlehen, zu zwey vom Hundert unterstüzt,

10. den Kolonisten auf dem Rosenheimer Moose miteinander nach Maaß der Familienzahl acht bis zwölf Stücke Arbeitspferde angeschafft, und ihnen zu den gemeinschaftlichen Fuhren geschenkt, auch

11. denselben nach Anzahl der Köpfe und nach der Größe des mitgebrachten Viehstandes, ein für beides zureichender vorläufig zu bestimmender vierteljähriger Unterhalt zugesichert und verreicht werden.

12. Diejenigen aber, welche wenig oder gar kein Vermögen mitbringen, und folglich auch keinen Bau unternehmen können, werden ihr Unterkommen bey ihren Landsleuten im Dienste oder Taglohn finden, und es wird sich bey Auflösung des Hoffusses in der Folge von selbst Gelegenheit geben, daß auch diese schon kultivirte Gründe um einen geringen Preis erkaufen, und sich ansäßig machen können.

13. Damit das ganze Ansiedlungsgeschäft mit Einheit, Schnelligkeit und Nachdruck desto mehr behandelt werden möge; so wurde solches ausschließlich der churfürstlichen General-Landesdirektion übertragen, und die Landesdirektion zu

Neuburg hiernach angewiesen, mit welcher das nöthige Benehmen gepflogen wird.

14. Weil zu Gegenständen dieser Art viele Korrespondenz und schnelle Entscheidung nöthig ist, und weil auch die fremden Ansiedler selbst vorläufig wissen müssen, an wem sie sich immer zu wenden haben; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht zur Mittelperson bey diesem ganzen Geschäfte dem Direktor der fünften Deputation, Kling, um so mehr bestimmt, als einerseits der Gegenstand ohnehin zu dieser Deputation geeignet ist, und anderseits der gedachte Direktor mit dem Lokale der befragten Gründe, so wie mit den Verhältnissen der bisher sich meldenden Ansiedler vorzüglich bekannt ist.

So wie nun Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ausführung dieser landesväterlichen Absichten Ihre höchste Unterstützung und Handhabung nachdrücklichst zugesichert haben; so wird solches sämtlichen untergeordneten Behörden zu dem Ende bekannt gemacht, um zu Erreichung der höchsten Absicht in jedem Falle thätigst mitzuwirken.

München den 6ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die französischen ausgewanderten Geistlichen betreff.)

Vermög höchster Entschliessung vom 3. März haben Se. Churfürstl. Durchlaucht Höchstihre General-Landesdirektion angewiesen, daß von nun an und künftig französischen emigrirten Geistlichen nur aus den wichtigsten Gründen, wenn solche durch ihre Talente ersprießliche Dienste leisten, und sich dadurch ehrbar ernähren, oder bey Privaten in Diensten sind, der Aufenthalt oder die Verlängerung desselben in den churfürstlichen Staaten gestattet werden solle, da sie nach dem, zwischen dem päbstlichen Stuhle und der französischen Regierung abgeschlossenen Konkordate keine vernünftige Ursache mehr haben, die ihnen freystehende Rückkehr in ihr Vaterland längerhin abzulehnen.

München den 6ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Beförderungen.

Vermög höchster Entschliessung vom 8ten Februar haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die durch den Tod des Nikolaus Hazard erledigte Stelle eines zweyten Kammerfouriers, dem churfürstlichen Kammerdiener, Michael Possart, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 19ten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß höchster Entschliessung vom 3ten Februar angeordnet, daß bey der hiesigen Armeninstituts-Kommission anstatt des austretenden bürgerlichen Beysitzers, Franz Hofer, der churfürstliche Hofraths-Advokat, Müller *senior*, wegen seiner besonders angerühmten guten Eigenschaften zum Beysitzer aufgenommen werden solle.

München den 27sten Februar 1802.

Dem ehemaligen Hofkammersekretär, und dermal bey der churfürstlichen Allodial-Hofkommißion als Sekretär angestellten, Franz Xaver Schießl, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 22sten Februar den Karakter eines General-Landesdirektions-Sekretärs mit der Erlaubniß, die für diesen Grad bestimmte Uniform tragen zu dürfen, dergestalt bewilliget, daß derselbe nach Beendigung seiner Geschäfte bey erwähnter Allodial-Hofkommission, in die Wirklichkeit eines Sekretärs bey der General-Landesdirektion bey einem sich ergebenden Erledigungsfalle eintreten solle.

München den 27sten Februar 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 6ten März 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	20ten	Krayburg . . .	60	60	18	30	55	55	12	45	64	64	9	—	26	26	6	45
——	23 =	Deggendorf . .	69	69	17	15	15	15	12	45	73	73	9	45	3	3	6	11
——	23 =	Reichenhall . .	99	99	22	—	30	30	15	45	10	10	11	—	—	—	—	—
——	23 =	Dingolfing . .	30	30	16	30	6	6	11	45	41	41	8	45	13	13	6	4
——	24 =	Neuenötting . .	—	—	—	—	3	3	13	—	—	—	—	—	7	7	5	50
——	24 =	Neuburg . . .	59	56	19	—	58	50	13	—	133	123	10	—	20	20	5	15
——	24 =	Wilshofen . . .	140	120	18	—	10	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	24 =	Abensberg . .	3	—	—	—	11	8	13	—	—	—	—	—	6	3	7	12
——	24 =	Eggenfelden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	7	20	—	—	—	—
——	25 =	Friedberg . . .	30	24	21	—	273	58	12	30	94	72	10	15	60	41	7	10
——	25 =	Rosenheim . .	84	33	21	—	53	16	14	30	28	28	10	—	17	17	5	50
——	25 =	Kamm . . .	30	30	17	45	10	10	11	—	10	10	10	—	10	10	5	—
——	26 =	Landshut . . .	170	170	18	—	42	42	13	—	40	40	9	—	23	23	6	—
——	26 =	Reichenhall . .	66	66	22	—	27	27	15	30	6	6	10	30	2	2	7	—
——	26 =	Rottalmünster .	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	9	—	—	—	—	—
——	27 =	Traunstein . . .	320	280	20	—	260	228	13	30	70	46	10	—	265	253	5	15
——	27 =	Ingolstadt . .	75	75	18	13	33	33	13	—	54	44	10	15	40	18	6	19
——	27 =	Landsberg . . .	252	130	20	30	176	61	14	30	214	194	11	40	50	35	8	—

——	27	Straubing	59	59	16	30	35	35	11	15	81	81	9	20	45	45	5	30
——	27	Lauingen	106	90	17	42	35	31	10	50	66	64	9	15	15	11	5	15
——	27	Amberg	3	3	18	40	8	8	11	6	7	7	11	30	—	—	—	—
——	27	Murnau	198	38	22	30	129	49	16	—	42	33	10	30	43	11	6	6
März	1	Geisenfeld	19	10	18	—	10	7	13	30	—	—	—	—	3	3	7	—
——	1	Neumarkt in d. o. Pfalz	42	42	18	40	77	77	11	20	5	5	10	6	14	14	4	42
——	2	München	568	—	—	—	672	—	—	—	183	—	—	—	75	—	—	—
——	2	Pfaffenhofen	13	13	19	30	140	89	13	30	14	14	11	—	64	55	8	—
——	2	Haag	2	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	6	15
——	2	Schongau	9	9	22	36	28	24	16	30	35	24	11	15	2	2	8	45
——	3	Wasserburg	1	1	18	36	2	2	14	—	—	—	—	—	3	3	6	15
——	4	Weilheim	120	49	21	—	218	91	14	—	64	49	10	40	11	11	6	40
——	4	Friedberg	21	21	21	30	245	89	12	30	66	66	10	15	24	24	7	30
Februar	28	Aichach	104	92	20	—	184	154	13	—	102	102	10	20	68	68	7	—
März	5	Erding	430	345	17	30	210	120	13	—	500	455	10	30	75	75	6	30
——	6	München	1783	1004	19	30	1285	603	13	15	1111	955	11	24	277	236	7	—
		Summa	4965	3020	—	—	4304	2031	—	—	3167	2660	—	—	1294	1062	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 119870 fl. 30 kr.

Summarische Uebersicht

über die in den Spitälern, Krankenhäusern, und andern milden Stiftungen in und nächst der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1801 aufgenommenen, gesund entlassenen, verstorbenen und wirklich noch vorhandenen Personen.

Namen der Stiftungen.	Vom Jahre 1800 verblieben.	Im Jahre 1801. Aufgenommen.	Gesund entlassen.	Verstorben.	Mit Ende des Jahrs 1801 noch vorhanden.
Im churfürstl. St. Joseph- und Herzogspitale	269	8	16	34	227
— heil. Geist Spitale a. Pfründner	256	19	—	22	253
— heil. Geist Spitale b. Toll- und Wahnsinnige	54	16	—	6	64
— heil. Geist Spitale c. Niederkunftsstube. Gebährende	8	119	118	3	6
— heil. Geist Spitale c. Niederkunftsstube. (Kinder)	—	—	(116)	(13)	—
— heil. Geist Spitale d. Fündel- und Waisenhause auser dem Sendlingerthore	108	62	12	59	99
— Stadtbruderhause	10	112	90	17	15
— Stadtkrankenhause	6	69	63	8	4
— Lazareth am Gasteig	16	97	83	3	27
— Lazareth zu Schwabing	20	9	—	8	21
— Krankenspital der barmherzigen Brüder	26	429	383	72	—
— ——— Schwestern	28	404	313	86	33
— bürgerlichen Waisenhause	54	15	21	4	44
— Armenversorgungshause am Gasteig	63	30	4	25	64
Summe	918	1389	1103	347	857

München den 5ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Mittwoch den 17. März 1802.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

(Die Verlängerung des unterm 2ten November vorigen Jahres bereits prolongirten General-Pardons auf weitere drey Monate betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen finden, die durch Unsern General-Pardon vom 22sten April * und dessen unterm 2ten November vorigen Jahres ergangene Prolongation, den Ausreisseen von Unserm Militär zur Rückkehr zu ihren Fahnen anberaumte Zeitfrist auf weitere drey Monate a dato in der Art zu verlängern, daß dabey die ehehin festgesetzten Ausnahmen auch dießmal unabänderlich beybehalten werden sollen; so wollen Wir, daß diese Unsere Willensmeynung auf dem gewöhnlichen Publikationswege überall und mit dem Beyfügen bekannt gemacht werde, wie nach Ablauf dieses lezten und endlichen Termins keine Begnadigung mehr eintreten, sondern in vorkommenden Fällen den Bestimmungen der Militärgesetze volle Anwendung belassen werden wird.

München den 1sten Merz 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Freyh. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 18. Stück. S. 273 — 276.

(Circulare an die gesamte Weltgeistlichkeit in den churfürstlichen oberen Staaten.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der allen weisen Gesezgebern und Regenten so gemeinschaftlichen Ueberzeugung, daß ohne Religion der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nicht wohl erreicht werden könne, haben Wir Uns zur unwandelbaren Maxime gemacht, diese so wohlthätige Stütze der sittlichen Ordnung und Kultur stets auf alle Weise zu handhaben, und von der Religion alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl Unserer lieben Unterthanen durch das eine oder das andere Extrem von Unglauben oder Abergiauben schwächen, und vielleicht vollends zerstören könnte.

Aus dieser Quelle flossen bereits mehrere Anstalten und Reformen, die Wir in kirchlichen und skolastischen Landespolizey-Gegenständen vorgenommen haben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die neueste Verfügung zu betrachten, welche Wir mit den in Unseren Landen sich befindlichen Mendikantenklöstern zur Verminderung ihrer übermässigen Anzahl zu treffen beschlossen haben.

Wir haben bey dieser Verfügung keinen andern Zweck, als einerseits Unseren Staaten und Unterthanen, besonders aber den armen Landleuten eine grosse Last zu erleichtern, die in Rücksicht des Unterhalts so vieler Mendikanten so mannigfaltig und empfindlich auf ihre Schultern drückte, und andererseits einige unserem

Regierungsplane in Hinsicht auf Nationalkultur entgegenstehende Hindernisse hinwegzuräumen: womit dann zugleich nothwendig die Absicht verbunden ist, den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorger wieder einzusetzen, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit, wo das Mönchswesen noch ganz unbekannt war, ausschließlich behauptet hatte, in deren fruchtbarer Ausübung er aber späterhin durch die eingreifenden Privilegien heterogener Ordensinstitute sich merklich gehemmt sehen mußte.

Allein eben dieß ist es auch, was Uns vorzüglich berechtiget, von diesem in Unseren Augen so nützlichen und ehrwürdigen Stande zu erwarten, daß derselbe weder Unseren so wohl gemeinten Zweck, noch seine eigene Würde mißkennen, sondern zur Mitwirkung und Beförderung der guten Sache willig die Hände bieten werde.

Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, in wiefern die, von mehreren Seiten geäusserten Vorstellungen und Besorgnisse, — als ob durch die Entfernung der Klöster an vielen Orten die Seelsorge und der öffentliche Kultus theils wegen der zu kleinen Anzahl, theils auch hie und da wegen zu geringer Thätigkeit des Sekularklerus beträchtlichen Abbruch leiden dürften — gegründet oder ungegründet seyn mögen.

Soviel ist, und bleibt indeß nach richtigen statistischen Berechnungen unläugbar, daß dieser weltliche Klerus, wenn er sich nur die Erfüllung seiner Amtspflichten ernstlich will angelegen seyn lassen, und wenn noch über dieß die Zahl seiner Glieder, wo es nöthig seyn sollte, durch die unter geeigneter kirchlicher Dispensation freywillig aus den Orden tretenden zum Seelenhirtenamte fähige Religiosen vermehrt wird, gewiß hinreichend genug sey, um den wesentlich nothwendigen und zweckmäßigen Funkzionen der christkatholischen Seelsorge völliges Genügen zu leisten.

Es hängt also hauptsächlich von diesem Weltpriesterstande selbst ab, durch sein Benehmen in diesem wichtigen Zeitpunkte seine Ehre zu retten, seine vorzügliche Fähigkeit und seine Zulänglichkeit für das große Geschäft der Seelsorge sowohl, als auch damit die Entbehrlichkeit jedes andern Surrogats durch That und Erfahrung dem Volke anschaulich zu beweisen.

Wir vertrauen daher zuversichtlich auf die Ehrliebe und den Eifer aller Glieder dieses Standes, daß sie diese schöne Gelegenheit zu ihrer eigenen Rechtfertigung und zur Wiederherstellung des ihnen gebührenden Vertrauens nicht unbenüzt lassen, sondern das Große und Edle ihrer Bestimmung selbst fühlen, und dieses Gefühl zur Triebfeder und Richtschnur ihres Betragens machen werden. Ein aufmerksamer Rückblick auf die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, und den Zustand der Religion unter der Pflege der Bischöfe und ihrer untergeordneten Gehilfen in Vergleichung mit den spätern Zeiten der Vervielfältigung religiöser Institute, — wird sie von der Würde und Heiligkeit, so wie auch von dem großen Umfange ihres Berufes hinlänglich überzeugen.

Dieses reifere Nachdenken wird sie lehren, ihren Beruf nicht bloß auf den weniger mühsamen Theil desselben, nämlich auf den eigentlichen Opfer- und Altardienst, oder die Beobachtung äusserlicher Gebräuche zu beschränken, sondern ihn vielmehr auf alle gerechte vernünftige Forderungen ihrer Gemeinden auszudehnen, und sich als eigentliche Volkslehrer und Erzieher zu betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Bildung einer ganzen Nation größtentheils anvertraut ist. Es wird sie lehren, den Umfang ihrer Amtsverrichtungen nicht so fast nach dem Herkommen oder nach dem Verhält-

nisse der damit verbundenen Taxen, sondern vielmehr nach den Lokalbedürfnissen ihrer Gemeinden zu bestimmen, und folglich das, was denselben durch die Entfernung der Religiosen in wesentlichen Stücken der Seelsorge entgehen möchte, durch freywillig verdoppelten Amtseifer zu ersetzen.

Sie werden es dann selbst einsehen, wie nöthig es sey, es dem Unwissenden nie an öffentlicher Belehrung von der Kanzel, den Verirrten nie an Zurechtweisung im Beichtstuhle, den Leidenden an Krankenbetten nie an den seligen Tröstungen der Religion, und überhaupt allen Raths- und Hilfsbedürftigen nie am nöthigen Zuspruch und Beystande ermangeln zu lassen.

Und damit die Wirksamkeit dieses Zuspruches durch keinen Widerspruch zwischen Worten und Werken vereitelt werden möge, so werden sie sich zugleich bestreben, die Kraft ihres sorgenvollen Berufes durch das Beyspiel eines untadelhaften Priesterwandels zu unterstützen, und jede Aeusserung irgend einer niedrigen Leidenschaft von Eigennutz oder Sinnlichkeit, jedes Merkmal eines rohen ungebildeten Karakters, kurz alles, was der sittlichen Erbauung widerspricht, und unter der Würde ihres Standes ist, sorgfältig zu vermeiden. Dadurch werden jene obgemeldte Klagen des mißvergnügten Vorurtheiles allmählig zum Schweigen gebracht werden, und endlich der bessern Ueberzeugung Platz machen, daß der ächt christkatholische Kultus durch die von Uns genommenen Maaßregeln nichts verloren, sondern vielmehr beträchtlich gewonnen habe. Und so werden wir dann Unseren Wunsch, auf die Basis der Vereinfachung und Veredlung des würdigen Volkslehrerstandes die sittliche Kultur und Wohlfahrt Unserer Staaten für die Gegenwart und Zukunft dauerhaft zu gründen, mit innigster Zufriedenheit erfüllet sehen.

Dieses Generale ist durch das Regierungsblatt sämtlichen in Unseren oberen Landen bey der Seelsorge verwendeten Weltpriestern bekannt zu machen.

München den 11. Merz 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Fhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Fhr. v. Hertling.

Auf
churfürstl. höchsten Befehl.
von Biarowsky.

(Das Betteln der Religiosen-Orden betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich vermög höchster Entschließung vom 10. Merz durch die nachtheiligen Folgen, welche der Bettel der Religiosen-Orden, sowohl in Hinsicht auf Religion, als Staatspolizey veranlasset, und die in den weisen Verordnungen des höchstsel. Churfürsten Maximilian des III. von den Jahren 1769 und 1770 ausführlich entwikkelt sind, bewogen gefunden, denselben in den churfürstlichen oberen Staaten gänzlich aufzuheben, und für den zeitlichen Unterhalt dieser Religiosen auf eine anständigere Art zu sorgen.

Es wird daher verordnet, daß vom 1sten Aprils l. J. an in den gesamten churfürstlichen oberen Landen alle sogenannte Kollekturen der Religiosen, sowohl von inn- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme aufhören sollen.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und sämtliche Landesobrigkeiten zur strengen Vollziehung derselben angewiesen.

München den 13. Merz 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern, dann Salz- Berg- Forst- Forstkontroll- und Jagämter, ferners an alle Mauthämter, Hofbau- u Wasserbau-Inspektionen, Bräu- und desselben Gefällverwaltungen, dann übrige churfürstliche Aemter und Administrationen.

(Die Brandversicherung sämtlicher churfürstlicher Hof- und Kameralgebäude betreffend.)

Da das Hauptkataster über sämtliche churfürstliche Hof- und Kameralgebäude der heroberen Staaten nach der höchsten Entschließung vom 31sten Oktobers 1801 in Hinsicht auf die Brandassekuration nun vollendet, u. der Brandassekurations-Kommission übermacht worden ist; so wird jedes Amt, unter dessen Aufsicht churfürstliche Gebäude stehen, durch das dießseitige Expeditionsamt einen Auszug aus besagtem Hauptkataster mittels Umschlag erhalten, aus welchem jedes derselben zu ersehen hat, wie hoch jedes einzelne Gebäude, dann alle zusammen bey dieser Anstalt nach dem entworfenen Anschlagsbetrage versichert worden.

Jedes betreffende Amt hat also nach dieser Anschlagssumme den von der Brandassekurations-Kommission jährlich auf jedes hundert Gulden ausgeschlagenen Beytrag an solche abzuführen, und in der Amtsrechnung in Ausgabe zu bringen, auch jährlich sowohl bey unterzeichneter Stelle, als erwähnter Assekurations-Kommission berichtlich anzuzeigen, wenn bey einem oder dem andern Gebäude durch Kauf, Tausch, Bau oder auf eine andere Art, sich eine Veränderung ergiebt, um über den Zu- oder Abgang in dem Hauptkataster die gehörige Abänderung machen zu können.

München den 8ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die seit dem Jahre 1779 verliehenen Gerichtsbarkeiten betreffend.)

An sämtliche churfürstliche Landgerichte Baierns ergeht hiemit der gnädigste Auftrag, binnen vier Wochen unverzögerlich ein genaues Verzeichniß aller jener Gerichtsbarkeiten, Hofmarksgerechtigkeiten, Sitze, oder Edelmannsfreyheiten zu verfassen und anher einzusenden, welche seit dem Jahre 1779 in einem jeden Gerichtsbezirke durch besondere landesherrliche Begnadigungen, oder andere Verfügungen entstanden und ausgeantwortet worden sind.

In ein jedes Verzeichniß muß der Namen des Dorfes, Gutes, vorigen und jezigen Gerichtsherrn, dann der Befehl zur Ausantwortung, saint Beymerkung des Jahrs und Tages der wirklich geschehenen Ausantwortung aufgenommen werden.

Gleichwie man von dem pflichtmäßigen Fleiße der churfürstlichen Landrichter den richtigen Vollzug dieses Auftrages erwartet; so werden dieselben hiemit auch für jede Verzögerung oder Unrichtigkeit, und daraus entstehenden Nachtheil zum Selbstersatze verantwortlich gemacht.

München den 12. Merz 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die Veränderungen in den Personen der Patrimonialgerichts-Innhaber betreffend.)

Schon in mehreren Verordnungen wurden die genauen und baldigen Anzeigen aller in einem Gerichtsbezirke geschehenen Veränderun,

gen in den Personen der Patrimonialgerichts-Innhaber ernstlich befohlen; aber die Erfahrung zeigte bisher sehr häufig das Gegentheil, da sogar die befohlenen Quartalsberichte bald gar nicht, bald äusserst unrichtig als blosse aus den vorigen Berichten abgeschriebene Fehlanzeigen erstattet werden, durch welchen Saumsal den höchstlandesherrlichen Gerechtsamen die größten Nachtheile zugefügt werden.

Um nun weitern Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, wird

a. die genaue Erstattung der Quartalsberichte zur General-Landesdirektion, (erster Deputation) wiederholt, und ernstgemessenst aufgetragen.

b. In diesen Berichten müssen nicht nur die Veränderungen, welche den lebenden Besitzer willkührlich oder nothwendig treffen, sondern auch alle jene, die durch Todesfälle geschehen, aufgenommen werden.

c. Hat die Entschuldigung, daß keine Anzeige von den Patrimonialgerichten gemacht worden sey, von nun an gar nicht mehr statt, denn der fleißigen Oberaufsicht eines Landrichters können solche Veränderungen, deren Kenntniß pflichtmäßig ist, keineswegs entgehen.

d. Für jeden in den Quartalsberichten gefundenen Saumsal oder Unrichtigkeit und daraus entstehenden Nachtheil, bleibt ein jeweiliger Landrichter zum Selbstersatze verantwortlich.

e. Eine jede Veränderung ist in das bey jedem Landgerichte befindliche Veränderungslibell richtig einzutragen, und dasselbe alle Jahre künftig mit den Rechnungen zur Einsicht einzusenden; auch haben von jezt an die churfürstlichen Landkommissarien bey Amtsausantwortungen und Untersuchungen auf die

Richtigkeit dieser Veränderungslibellen strenge Rücksicht zu nehmen.

München den 12ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Ansiedelung rheinpfälzischer Kolonisten in den oberen Churlanden betreffend.)

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 6ten März d. J. * wird hiemit eröffnet, daß in Gemäßheit höchster Entschliessung vom 8. d. M. diejenigen rheinpfälzischen und überrheinischen Unterthanen, welche sich in den churfürstlichen oberen Erblanden als Kolonisten ansäßig zu machen wünschen, für sich, ihre mitwandernden und im Lande erzeugenden Kinder, und zwar für die erste Generation von aller und jeder Militärpflichtigkeit entbunden seyn sollen.

München den 12. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Mitwirkung der Kommandantschaften zur Polizey betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 4ten dieses Monats wird hiemit das über die Mitwirkung der churfürstlichen Stadtkommandantschaften zur Ortspolizey unterm 25sten Februar erlassene Reglement zu dem Ende bekannt gemacht, damit sämtliche Polizeyämter sich hiernach schuldigst zu achten wissen.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

* Regierungsblatt 1802. 10. St. S. 166—169.

Reglement

über den Antheil der Stadtkommandanten an der Ortspolizey.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst beschlossen, daß die Kommandanten in den Städten, um desto kräftiger zu den Endzecken einer guten Ortspolizey mitzuwirken, künftig einen nähern Antheil an der Ausübung derselben nehmen, und mit den dazu aufgestellten Civilbehörden in eine engere Verbindung gesetzt werden sollen.

Die Polizeyämter sollen daher verbunden seyn, in allen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Bezug haben, oder wobey das garnisonirende Militär selbst mitbetheiligt ist, oder wo sie sonst der Unterstützung der Militärgewalt bedürfen, die Kommandantschaften zu ihren Verhandlungen beyzuziehen, und mit denselben gemeinschaftlich zu überlegen und zu bestimmen, welche Maaßregeln zu Erreichung des vorgesetzten Endzwecks zu ergreifen seyen.

Wo daher auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, haben sich die Polizeybehörden unverzüglich mit den Kommandanten zu benehmen, und die nöthigen Vorkehrungen zu Wiederherstellung derselben gemeinschaftlich zu treffen.

Beyde Stellen sollen gemeinschaftlich die Anstalten reguliren, welche bey einem entstehenden Brande, oder anderen unvorgesehenen Unglücksfalle eintreten sollen.

Die Stadtkommandanten und die Polizeyämter sollen sich täglich die Verzeichnisse der Fremden mittheilen, welche erstere durch die Thorzettel, leztere aber durch die Wirthe und Einwohner erhalten.

Damit die in- oder ausländischen Vaganten, Kollektanten, Jauner, Landfahrer, und andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Leute in den Städten keinen Aufenthalt finden, sollen die Stadtkommandanten eben so, wie die Polizeybehörden besorgt seyn, und das Militär nach der besonderen demselben darüber gegebenen Instruktion anweisen.

Die Wachsamkeit gegen den öffentlichen Bettel, sollen beyde Stellen durch ihr untergebenes Personal in gleichem Maaße besorgen, dagegen bleibt der Polizeybehörde die Sorge für die Beschäftigung und Verpflegung der wahrhaft Armen vorbehalten.

Sowohl die Stadtkommandanten als die Polizeybehörden sollen in allen Zech- Wirths- und anderen Häusern Nachsicht pflegen lassen, und diejenigen, welche sich wider die Ordnung verfehlen, nach Beschaffenheit der Umstände arrestiren.

Gleichwie aber den Civilbehörden keine Gerichtsbarkeit über die Militärindividuen zukommt, so sollen auch die Stadtkommandanten alle arrestirte Civilpersonen, wenn sie kein militärisches Verbrechen begangen haben, an die Polizeybehörde zur weitern Verfügung und Bestrafung übergeben.

Alle öffentliche Handlungen und Bekanntmachungen in den Städten, wo sich Kommandantschaften befinden, sollen mit Vorwissen und Bewilligung sowohl der Kommandantschaft als des Polizeyamts geschehen, jedoch ausschließlich der von der Civilpolizey im Druck erscheinenden dahin einschlagenden Kundmachung.

Eben deswegen sollen auch alle Freynächte, öffentliche Tänze und Belustigungen an Tagen, wo dieselben nicht schon nach den bestehenden Verordnungen gestattet sind, von beyden Stellen bewilliget werden.

Es soll für solche Bewilligung weder bey der Polizeybehörde, noch bey der Kommandantschaft einige Gebühr gefordert werden, und auch alle Arrestgelder abgeschaft bleiben

Weil bey Erhaltung der Wohlfeile der Lebensmittel das garnisonirende Militär vorzüglich mitbetheiliget ist, sollen die Polizeybehörden auch in diesem Gegenstande mit der Kommandantschaft sich stets in einem gemeinschaftlichen Benehmen erhalten.

Beyde Stellen sollen sorgen, daß die Freyheit des Viktualienmarkts auf alle Art gehandhabet werde, und daß niemand, welcher Lebensmittel zu Markte bringet, einiges Hinderniß oder Aufenthalt in den Weg geleget werde; jedoch solle von Seiten der Militärpatrouille auf dem Markte in solchen Fällen keine eigene Verhandlung vorgenommen werden.

Die Polizeybehörde hat vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daß Bier, Brod und Fleisch in den mög-

lichst wohlfeilen Preisen erhalten, und so lange nicht völlig freye Konkurrenz mit Wirksamkeit eintreten kann, auch von den zünftigen Gewerben die Polizeysätze nicht überschritten werden.

Es ist Pflicht der Polizeyämter, auf alle desfalls an sie gelangende Erinnerungen der Stadtkommandantschaften jederzeit unverweilt die geeignete Maaßregeln eintreten zu lassen.

Es sollen aber auch die Stadtkommandanten sowohl in allen diesen bezeichneten Gegenständen, als auch in andern auf die Ordnung und Reinlichkeit einer Stadt sich beziehenden Dingen die Polizey auf ihr Ansuchen auf das thätigste unterstützen.

Da jedoch die Stadtkommandanten ihre eigene Militärgeschäfte zu besorgen haben, und dadurch oft gehindert seyn können, die ihnen hier aufgegebene Polizeygegenstände mit zu besorgen, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht einer jeden Kommandantschaft einige taugliche Subjekte von den pensionirten Offizieren beygeben, und auch von der gemeinen Mannschaft einige lang gediente Leute dazu kommandiren, daß sie nach Anweisung des Stadtkommandanten sich den hierauf Bezug habenden Verrichtungen unterziehen sollen: indessen kann diese Anweisung der Stadtkommandantschaft auf jene Gegendstände niemals ausgedehnt werden, welche bey der Civilpolizey ohnehin einschlagend sind.

Der Stadtkommandant, und der ihm beygegebene Offizier, so wie der Polizeydirektor und dessen Personale sollen sich in allen Vorfällen, wo es nothwendig ist, miteinander auf eine freundschaftliche Weise berathen, das Erforderliche einander mittheilen, mithin gemeinschaftlich wirken, damit unter beyden Stellen immerhin eine gute Eintracht bestehe, wodurch schnelle Unterstützung wechselseitig erzielet, folgsam Einigkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werde.

München den 25sten Februar 1802.

(L. S.)

(Das Polizeyamt in Straubing betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Errichtung eines Polizeyamtes in Straubing unterm 4ten dies Monats an dortige Regierung erlassen haben, wird hiemit durch die nachfolgende höchste Entschliessung bekannt gemacht.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die Bemühungen Unserer Regierung zu Straubing zur Herstellung eines zweckmäßigen Polizeyamtes haben Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht.

Wir finden die in dem Referate und Berichte vom 31. July vorigen Jahrs vorgeschlagene Ausscheidung der Polizeygegenstände der Natur der Sache ganz angemessen, und genehmigen hiemit die Errichtung eines besonderen Polizeyamtes, welches aus einem churfürstlichen Kommissär aus dem Mittel Unserer Regierung, und einem magistratischen Deputirten zu bestehen, und alle Gegenstände einer ausübenden Ortspolizey zu besorgen hat.

Wie weit die Kommandantschaft dabey zu konkurriren hat, entscheidet sich aus dem dießfalls erlassenen Reglement vom 25. Februar dieses Jahrs.

Das Polizeyamt hat sich mit Entscheidung streitig werdender Polizeyfälle, z. B. der Handwerksstreitigkeiten der Bürger unter sich, zu deren Verhandlung und Entscheidung die Beobachtung gerichtlicher Ordnung erfordert wird, nicht zu beschäftigen, sondern solche allezeit an die einschlägigen Obrigkeiten zu verweisen, auch soll sich das Polizeyamt nicht mit unmittelbarer Verwaltung solcher Institute, wofür besondere Administrationen bestehen, befassen, noch minder den Magistrat solcher Obliegenheiten entheben, welche ihm als bürgerlicher Obrigkeit zukommen, und wofür die von ihm verwaltet werdenden Gemeindgüter und Einkünfte bestimmt sind, als z. B. die Erhaltung der Wege, Beschlächte, Pflasters, der Feuerrequisiten u. d. gl.

Dessen ungeachtet bleibt dem Polizeyamte auch die Aufsicht auf alle diese Gegenstände in dem Maaße unbenommen, daß dasselbe die einzelnen Gebrechen den Behörden, welche sie zu bessern obliegt, anzeigen, oder die Unterlassung der Regierung zur nöthigen Verfügung eröffnen, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sie auf Kosten der säumigen Behörde selbst abwenden solle.

Wir machen es diesem Polizeyamte, und Unserer Regierung Straubing zur besondern Obliegenheit, alle Sorge für Herstellung guter Armen- und damit zu verbindenden Arbeitsanstalten zu verwenden, und dahin zu trachten, daß die für die Armen bestimmten Fonds zusammen geworfen, ordentliche Armensammlungen angeordnet, und die Verwaltung des Armenfondes, dann die Vertheilung des Almosens einer ordentlichen Armeninstituts-Kommission nach dem Beyspiele der hiesigen, unter guter Aufsicht und getreuer öffentlicher Verrechnung übertragen werde.

Zu Besorgung des Polizeyamtes hat Unser Regierungsdirektorium den Referenten als Kommissär zu benennen, und als Deputirten des Magistrats wollen Wir den Bürgermeister Baier hiemit genehmigen. Das Polizeyamt hat sich zu seinen Verrichtungen des Gerichtsdieners Hofmaier, und der beyden Bettelaufseher zu bedienen.

Wir haben sub hod. auch Unserer General-Landesdirektion aufgetragen, so wie nach Landshut, also nach Straubing einige hinreichende pensionirte Mauthdiener zu den Diensten des Polizeyamtes anzuweisen.

Das Polizeyamt hat sich des Gebrauchs aller Spionen, oder geheimer Kundschafter zu enthalten.

Diejenigen Geldstrafen, welche das Polizeyamt in besonderen Fällen, wo auf andere Art nicht sollte gebessert werden können, verordnet, hat dasselbe für die allenfalls eintretende besondern Ausgaben zu verwenden, doch sind sie immer, wie sie anfällig werden, an Unsere Regierungs-Expedition depositionsweise einzusenden, damit das Polizeyamt niemal einige Verrechnung auf sich habe.

Wir überlassen übrigens Unserer Regierung die Ausmittelung eines angemessenen Lokals, und vertrauen auf die benannten Kommissarien, daß sie sich dem Geschäfte mit Eifer, Unverdrossenheit und zugleich aller dabey nöthigen Bescheidenheit widmen werden.

München den 4. März 1802.

An

die churfürstliche Regierung Straubing also ergangen.

(Die Vorspann zur Visitation der Kordonsstationen betr.)

Seine churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst genehmiget, daß die auf Kordon stehenden Offiziere zu Visitirung der entfernten Kordonsstationen alle vierzehn Tage einen zweyspännigen Wagen oder ein Reitpferd gegen Quittung verlangen und gebrauchen dürfen.

Es wird daher solches sämtl. churfürstlichen Landgerichten und Behörden zur Nachachtung eröffnet.

München den 8. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Die aufgelöste Regierung zu Burghausen betreff.)

Um diejenigen Gegenstände, welche nach Auflösung der churfürstlichen Regierung zu Burghausen,* noch ihre nähere Bestimmung erfordern, vollkommen zu erledigen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nach vernommenen Gutachten Höchstihres geheimen Staatsraths unterm 5. März folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Oberaufsicht der Burghausischen Stadtkammer-Administration, dann der städtischen Kirchen und Stiftungen ist nunmehr der churfürstlichen General-Landesdirektion unmittelbar übertragen.

2. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Zuchthauses, Absönderung der Züchtlinge, beständige Beschäftigung derselben, genießbare Kost, u. d. gl. ist dem Regierungsrathe von Planck fernerhin anvertraut.

---

* Regierungsblatt 1802. 6. Stück. Seite 89—91.

3. Die bisher bey der Regierung bestandene gefreyte Almosenkasse solle mit der Stadtalmosenkasse vereiniget, und zur fernern Verwaltung der, zu beiden gehörigen Fonds, Einnahmen und Vertheilung der Almosengelder eine Armenkommission von einigen Mitgliedern der Bürgerschaft und einigen Individuen des nicht bürgerlichen Standes, nach dem Beyspiele der hiesigen Armeninstituts-Kommission, unter der Leitung des Regierungsraths, Freyh. von Kern, welchem auch die fernere Besorgung des Schulkommissariats anvertrauet ist, angeordnet werden.

4. Das Lebenprobstamt zu Burghausen hört durch die Auflösung der Regierung gleichfalls auf, und die Geschäfte desselben werden nach der getroffenen Abtheilung der Landgerichte, theils unmittelbar mit dem hiesigen obersten Lehenhofe, theils mit dem Lebenprobstamte zu Straubing vereiniget.

5. Da sich durch diese Veränderung die Geschäfte bey dem churfl. Hofrathe und der Regierung zu Straubing merklich vermehren, und dadurch auch eine verhältnißmäßige Vermehrung der Räthe und des übrigen Personals nothwendig machen; so wird solche Vermehrung bey dem churfl. Hofrathe auf 3 Räthe, 2 Sekretarien und 4 Kanzelisten, bey der Regierung zu Straubing aber auf 2 Räthe, 1 Sekretär und 2 Kanzelisten mit statusmäßiger Besoldung bestimmt.

6. Der churfürstliche Hofrath ist dadurch in den Stand gesezt, zur Beförderung der Geschäfte vier Abtheilungen, eine jede unter dem Vorsitze einer Direktorialperson zu bilden, und sich neben dem Plenum in drey Separate abzutheilen.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Mayr, Sekretär.

(Die Eintragung der kastenämtlichen Grundzinse in das Stadtgrundbuch betreffend.)

Bey Gelegenheit eines speziellen Falles haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 8ten dieses Monats verordnet, daß, da die Grundzinsbarkeit eines Eigenthumes in der Art, wie selbe in dem hiesigen Landesgesetze bestimmt ist, der Kultur und Industrie nicht im mindesten schädlich ist, sondern der grundzinsbare Eigenthümer nur die Bürde eines, in seinem Gute stillschweigend

liegenden, unablösbaren Schuldkapitals, ausser dessen aber alle Rechte und Befugnisse eines freyen Eigenthümers hat, keineswegs gestattet werden könne, daß die auf verschiedenen Gebäuden und Gründen liegenden kastenämtischen Grundzinse, zur Schmälerung der fideikommissarischen Renten mit baarem Gelde abgelöset werden.

Diese Ablösung kann aber von den grundzinsbaren Eigenthümern um so leichter entbehret werden, als ohnehin der hiesige Stadmagistrat in dem Grundbuche, wie es in vielen Fällen gewöhnlich ist, diese Grundzinse, gleich einem andern Ewiggeldzinse, als erste Post einzutragen hat, wonach weitere Ewiggelder nach Stadtgebrauch ohne allen Anstand aufgenommen werden können.

Zur Nachachtung derjenigen, welche in diesem Falle sind, will man daher solches bekannt machen.

München den 13. Merz 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Mayr, Sekretär.

Dermalige Salzpreise bey sämtlichen churfürstlichen Salzämtern.

Preise des reichen Salzes.

Zu Reichenhall kostet der Zentner offenen Salzes	fl.	kr.
— Traunstein	2	30
— Wasserburg 1 Sack Salzes zu 132 Pfund netto	3	20
— Rosenheim	5	13
— München und Tölz	5	33
— Friedberg und Landsberg	6	—

Preise des Halleiner Salzes.

Der eingeschlagene Fuder oder Salzstock kostet	fl.	kr.
Zu Burghausen	4	17
— Obernberg, oder wo statt dessen ein Lager errichtet wird	4	23
— Paßau	4	29
— Wilshofen	4	41
— Straubing — Stadtamhof — Landshut — Amberg — Ingolstadt	4	53
— Donauwörth	5	2

München den 10ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 13ten März 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Waizen. Ganzer Schrannenstand.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	27ten	Krayburg	22	22	18	30	20	20	12	30	36	36	9	—	7	7	6	30
—	27 "	Rhain	4	4	21	—	8	8	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—
März	1 "	Reichenhall	67	67	22	—	15	15	15	45	44	44	11	—	—	—	—	—
—	2 "	Frontenhausen	28	28	17	45	9	9	11	30	54	54	8	30	18	18	5	45
—	3 "	Neuburg	68	68	19	—	52	34	12	40	151	151	10	—	50	50	5	—
—	3 "	Vilshofen	60	52	18	—	1	1	12	—	20	20	8	15	—	—	—	—
—	3 "	Neuenötting	13	13	19	24	7	7	13	—	—	—	—	—	4	4	5	50
—	3 "	Eggenfelden	5	5	18	—	6	6	11	45	10	10	7	30	5	5	5	—
—	3 "	Abensberg	12	6	17	—	17	5	13	—	—	—	—	—	9	5	7	12
—	4 "	Schrobenhausen	40	40	21	30	92	77	13	—	36	36	10	20	24	18	7	40
—	4 "	Rosenheim	113	43	20	—	115	50	14	—	49	39	11	—	47	37	6	54
—	4 "	Traunstein	240	200	20	—	212	167	13	30	64	40	10	—	132	122	5	15
—	5 "	Landshut	316	304	17	30	60	50	12	30	66	66	9	30	41	40	6	30
—	5 "	Rottalmünster	15	15	18	30	—	—	—	—	15	15	9	—	—	—	—	—
—	5 "	Reichenhall	50	50	22	30	20	20	15	30	7	7	11	20	—	—	—	—
—	6 "	Aichach	50	50	20	30	260	175	11	50	103	103	10	30	71	71	7	—
—	6 "	Ingolstadt	19	182	18	8	74	64	12	53	96	90	10	17	60	55	6	35
—	6 "	Straubing	89	89	16	45	38	38	11	45	48	48	9	20	47	47	5	30

—	6	Lauingen . . .	141	141	19	12	48	48	11	48	100	100	10	8	20	15	5	46
—	6	Amberg . . .	4	4	19	15	—	—	—	—	27	27	11	30	4	4	5	30
—	6	Rhain	20	20	21	30	35	20	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	Murnau . . .	232	87	21	45	130	63	14	45	14	14	10	—	40	29	6	30
—	8	Geiſenfeld . . .	40	30	17	—	30	21	12	15	—	—	—	—	8	8	7	15
—	8	Pfaffenhofen . .	47	37	19	—	112	100	13	—	25	25	11	—	105	100	8	—
—	8	Neumarkt in d. v. Pfalz	17	13	19	15	69	67	12	—	—	—	—	—	22	22	4	50
—	9	München . . .	779	—	—	—	682	—	—	—	156	—	—	—	41	—	—	—
—	9	Landsberg . . .	248	146	19	10	167	54	14	—	213	191	11	40	39	29	7	15
—	9	Haag	43	43	18	—	34	22	12	—	32	32	9	30	150	132	6	20
—	9	Frontenhauſen .	24	24	17	45	6	6	11	13	43	43	8	30	24	24	5	45
—	9	Schongau . . .	11	11	21	36	9	8	15	45	19	19	11	50	14	14	8	36
—	10	Waſſerburg . .	9	6	20	—	17	9	14	—	—	—	—	—	12	12	6	30
—	11	Weilheim . . .	115	81	20	—	164	73	14	—	28	28	11	—	24	24	7	36
—	11	Friedberg . . .	32	29	21	—	164	119	12	—	69	69	10	—	80	62	8	30
—	11	Schrobenhauſen .	80	71	20	—	109	89	12	—	70	64	10	15	80	50	7	20
—	11	Erding	460	405	17	15	270	230	12	30	440	418	10	40	90	90	6	30
—	13	München . . .	1650	1117	19	30	1338	851	12	45	1447	1167	11	15	378	311	7	—
		Summa . . .	5341	3503	—	—	4390	2526	—	—	3482	2956	—	—	1646	1405	—	—

Beförderungen und Dienstveränderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 5ten März haben Seine Churfürstliche Durchlaucht:

1. Den Regierungsrath Freyherrn von Schönbrunn, zu Burghausen, welcher bisher das Direktorium dortselbst geführet hat, nach seiner eigenen Bitte, mit Belassung seines vollen Gehalts, in den Ruhestand versetzt, ihm aber zugleich zur Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen durch 49 Jahre geleisteten nützlichen Diensten, der Karakter eines churfürstlichen geheimen Raths taxfrey ertheilt.

2. Den Regierungsrath, Franz Xaver Ott, und

3. den bisherigen Kameral-Fiskalen Joseph Ferdinand Maier, zu Burghausen, haben Höchstdieselbe zu Ihren wirklichen Hofräthen dahier ernannt,

4. die Regierungsräthe, Max. Graf von Paumgarten, und

5. Joseph Max. Leeb, in gleicher Eigenschaft zur Regierung in Straubing versetzt, auch

6. bey dortiger Regierung den bisherigen Advokaten zu Burghausen, Marian Laar, als wirklichen Rath angestellt.

7. u. 8. Die verdienten Regierungsräthe, von Planck und Freyherrn von Kern, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nach ihren gestellten Bitten, mit Beybehaltung ihres Karakters, doch mit dem Vorbehalte in die Ruhe versetzt, daß ersterer die Oberaufsicht auf das Zuchthaus, letzterer aber das Schulkommissariat und die Leitung der Armenkommission fortbesorgen solle.

9. 10. u. 11. Eben so wurden die Regierungsräthe, Graf von Jonner, von Triva und von Kaspar, mit Beybehaltung ihres Karakters und Gehalts dergestalt in den Ruhestand versetzt, daß bey letzteren beyden auf eine anderweitige Anstellung der Bedacht genommen wird.

12. Dem Regierungssekretär Oberpauer zu Burghausen wurde seine Bitte um Ruheversetzung mit Beybehaltung seines Karakters und Gehalts bewilliget.

13. Der Regierungssekretär Straucher zu Landshut wurde als Sekretär zu dem churfürstlichen Hofrath, und

14. an dessen Stelle nach Landshut der Regierungssekretär, Thomas Joseph Hübner, von Burghausen, dann

15. der Regierungssekretär von Burghausen, Johann Jakob Dotzer, in gleicher Eigenschaft nach Straubing versetzt.

16. Registrator Kammerloher wurde an den churfürstlichen Hofrath, und

17. Registrator Seifried an die Regierung Straubing zur Dienstleistung angewiesen, ohne daß jedoch ihre Stellen als statusmäßig anzusehen sind.

18. Den Bannrichter und Kirchen-Fiskal, Joseph Maier, dann

19. Dem Regierungsadvokaten, Anton Kronen, wird die freye Ausübung der Advokatie in München gestattet.

München den 13ten März 1802.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Mittwoch den 24. März 1802.

Höchst- landesherrl. Verordnungen.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Land- und gefreyte Gerichte.

(Neue Kordonsdislokation betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschliessung vom 4ten März eine neue Dislokation der zur Landessicherheit aufzustellenden Kordonsposten verfüget haben, welche demnächst besetzet, und gegen die bisher dislozirte Mannschaft abgelöset werden; so will man solches sämtlichen churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichten mit dem Anhange vorläufig eröffnen, daß denselben die gedruckten Dislokationslisten durch dießseitiges Expeditionsamt mittels Umschlag zugesendet werden, und hienach wegen fernerer Bestreitung der gemäß höchster Weisung vom 5ten Oktober vorigen Jahrs verordneten Verpflegskosten durch Konkurrenz die weitern angemessenen Verfügungen getroffen werden sollen.

München den 12ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Gerichts- und Polizeybehörden.

(Die Wilddiebereyen betreffend.)

Die nachfolgende höchste Entschließung, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 5ten dieses Monats in Betreff der Wilddiebereyen an den churfürstlichen Hofrath erlassen haben, wird sämtlichen Land- und gefreyten Gerichten, mit der Weisung bekannt gemacht, sich hienach in allen Punkten gehorsamst zu achten.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

In Erwägung der von Unserm Hofrathe mittels Bericht vom 4ten Dezember verflossenen Jahrs vorgestellten Beweggründe haben Wir nach Antrag Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, daß künftig bey Prozeßirung der Wilddiebe weder in der Instruktion des Prozesses, noch bey der Aburtheilung weder der Jagdbeamte, noch die Wild- und Forstmeister oder Oberjäger mehr beygezogen, sondern bloß nach geschehener Aburtheilung dem Oberjägermeisteramte eine Abschrift des Urtheils, ohne jedoch den Vollzug desselben dadurch aufzuhalten, und ohne Anschluß der Akten mitgetheilt werden solle.

In dem Maaße, als Wir aber hiedurch das Vertrauen auf Unsere Gerichtsstellen erweitern, und von denselben allen fremden Einfluß

entfernen, erwarten Wir auch von denselben, daß sie das sehr frequente Verbrechen der Wilddiebereyen nicht mit schädlicher Nachsicht behandeln, und beurtheilen, sondern besonders darauf achten sollen, daß nicht so fast die Beschädigung des Jagdberechtigten den alleinigen Grund der Strafbarkeit ausmache, sondern daß vielmehr die Gefährlichkeit der Wilddiebe in Hinsicht auf öffentliche Sicherheit den Gesezgeber, und den Richter bestimmen müssen, gegen sie strenge zu verfahren.

So wie Wir daher durch Unsere General-Landesdirektion alle Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten sub hod. haben anweisen lassen, daß sie genaue Wachsamkeit gegen die Wilddiebe anwenden, und sich zu deren Erforschung, und Verhütung des hierauf besonders angewiesenen Militärkordons bedienen, auch ihr eigenes untergebenes Dienstpersonal mit Nachdruck anweisen sollen, so machen Wir auch alle Unsere Gerichtsstellen und Beamte verantwortlich, daß sie in vorkommenden Fällen gegen die Wilddiebe allzeit geeignete und angemessene Bestrafung eintreten lassen, und dadurch ihres Orts zur Minderung und Abstellung dieses Verbrechens nach tragenden Pflichten mitwirken werden.

München den 5ten März 1802.

An

den churfürstlichen Hofrath also erlassen worden.

Auftrag

an die Gerichtsbehörden.

(Die Verlegung der Jahrmärkte betreffend.)

Verschiedene Gerichtsbehörden säumen mit Einsendung der längst abgeforderten Berichte über die Verlegung der Jahrmärkte auf die Feyertage.

Diesen geht der Befehl zu, ihre Gutachten nunmehr in Zeit von acht Tagen unfehlbar gehorsamst einzubefördern, im Entstehungsfalle haben sie exekutive Maaßregeln zu erwarten.

München den 17ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den mit Würtemberg verlängerten Salz- und Weinhandlungs-Vertrag betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern sind mit des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht übereingekommen, daß der in Hinsicht auf den wechseltigen Wein- und Salzhandel im Jahre 1781 auf zwanzig Jahre geschlossene Vertrag einsweil noch ferner auf unbestimmte Zeit nach seinem vollen Inhalte gegenseitig beobachtet werden solle.

München den 22ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

Zu Folge höchster Kabinetsordre vom 3ten dieß wird hiemit das summarische Verzeichniß über die von den, zur Landessicherheit aufgestellten militärischen Posten im Monat Dänner d. J. arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihr Heimath transportirten Individuen, bekannt gemacht.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten, im Monate Jänner 1802 arretirten, und theils über die Landesgränzen, theils in ihr Heimath transportirten Individuen. München den 2ten März 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Diebe	Defraudanten	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Hausirer	Hebräer	Deserteurs: Auswärtige	Deserteurs: Dießseitige	Vaganten: Geistliche	Vaganten: Weltliche Männer	Vaganten: Weltliche Weiber	Vaganten: Weltliche Kinder	Bettelleute	Summa
Cavallerie.	Cüraſſier Regim. Gr. v. Minucci	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	14	—	2	26
	Chevaux Leg — Graf Fugger	—	1	—	1	2	—	—	—	1	—	17	—	—	6	28
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Gr. v. Salern	—	7	2	1	129	20	—	4	3	—	51	45	—	35	297
	Infanterie — vacant Weichs	—	5	—	—	20	1	—	3	2	—	9	16	—	11	67
	—— — Herzog Pius	—	1	—	—	4	8	—	2	—	—	24	11	—	6	56
	—— — Gr. Morawitzky	—	—	—	—	27	4	14	—	1	2	35	25	—	22	130
	—— — Gr. Preysing	1	1	—	1	2	—	—	—	2	—	14	11	—	5	37
	—— — Baron Junker	1	1	—	—	83	—	3	—	1	—	29	28	—	1	147
	Summa .	2	16	2	3	269	34	17	9	10	2	188	150	—	94	796

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

(Die den auf Kordon stehenden Offiziers bewilligte Zulage betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög erfolgter höchster Kabinetsordre gnädigst geruhet haben, den auf Kordon kommandirten Offiziers den vierten Theil von ihrer beziehenden Gage aus der Militärkassa zuzulegen, sofort diese Zulagen in den monatlichen Zahlungsentwürfen beynehmen, und an die betreffenden Individuen gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergelder, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken bezahlen zu lassen, daß keiner sich unterstehen solle, weder Holz noch Licht auf Rechnung des Quartiervaters zu fordern; so wird solches sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Ortsobrigkeiten zur nöthigen Kenntniß bekannt gemacht.

München den 15ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Eilfte Anzeige
über die geleisteten Vergütungen der k. k. Naturalientransporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Untermarschkommissariate, welche die Vergütungen erhalten haben.	Hinausbezahlte Summen fl.	kr.	Vergütete Transporte. Zeit.	Von	bis
Den 28. Dez. 1801.	Parkstein . .	3661	3	———	—	—
— 7. Jänner 1802.	Neumarkt in der oberen Pfalz .	4895	9	Dezember 1799. Jan. Febr. März 1800.	Neumarkt	Ingolstadt.
— 14. Jänn. 1802.	Schwaben . .	4712	55	April, May 1800.	Anzing .	Pfaffenhofen.
— 14. Jänn. 1802.	Wolfertshausen	3000	—	Novemb. Dez. 1799.	Holzkirchen	Benediktbeuern.
— 14. Jänn. 1802.	Benediktbeuern .	3000	—	———	Holzkirchen	Steingaden.
— 21. Jänn. 1802.	Starnberg. . .	3321	53	Dezember 1799. Jänner, Febr. 1800.	Pfaffenhofe	Landsberg.
— 21. Jänn. 1802.	Haag . . .	2000	—	Okt. Nov. Dez. 1799.	Haag .	Anzing.
— 21. Jänn. 1802.	Starnberg . .	2188	3	Februar, März 1800.	Pfaffenhofe	Landsberg.
— 18. März 1802.	Wolfertshausen	2000	—	Nov. Dez. 1799.	Holzkirchen	Benediktbaiern.
— 18. März 1802.	Haag . . .	2000	—	Okt. Nov. Dez. 1799.	Haag .	Anzing.
— 18. März 1802.	Benediktbeuern .	3000	—	———	Holzkirchen	Steingaden.

München den 18ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die baierische Salzhandlungsgesellschaft betreffend.)

Vermög gnädigster Entschliessung vom 26ten Hornung dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht befohlen, das Liquidationsgeschäft mit der baierischen Salzhandlungsgesellschaft nach folgender Grundlage zu beendigen:

1stens. Werden der Gesellschaft für das gesammte Einlagskapital, folglich sowohl für diejenigen Gelder, die davon in die churfürstl. Hauptkasse geflossen, als auch für diejenigen, die in der Kasse des Büreau zurück geblieben sind, sechs vom Hundert jährliche Zinsen, von dem Tage der Einlage an, bis zu Ende des verflossenen Monats Februar bewilligt. Dagegen vergütet das Büreau der Gesellschaft, was durch den Umschlag der in seiner Kassa gebliebenen Gelder besonders gewonnen worden ist, und zieht den Betrag an dem Zinsenguthaben ab.

2tens. Uebernehmen Se. Churfürstl. Durchl. überdieß noch die Kosten des Büreau der Gesellschaft nachdem dieselben behörig liquidirt seyn werden.

Da die Interessenten auf diese Weise einen höheren Zinsenbetrag erhalten, als worauf ihre Aktien bey der Gesellschaft lauten, und zugleich die Kosten vergütet werden, welche mit der Führung des Geschäfts, in so weit es von der Gesellschaft übernommen, und wirklich betrieben worden, verbunden waren; so haben Se. Churfl.. Durchlaucht nicht geglaubt, den Staatskassen ausserdem noch die in Anregung gebrachte besondere Provisionsvergütung aufbürden zu können.

Höchstdieselbe haben jedoch dem wohlthätigen Zwecke, wozu der Ausschuß der Gesellschaft diese Provision zu verwenden bestimmte, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und gedenken denselben zu seiner Zeit vermittelst Anwendung besser dazu geeigneter Fonds zu erreichen.

Dieses wird daher zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht.

München den 20sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Militärbeförderungen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben den bisherigen Major und Exempt der Leibgarde Hartschier Peter Johann Grafen von Pocci, zum Oberstlieutenant gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 28ten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet den bisherigen Oberstlieutenant und Kornet der Leibgarde Hartschier, Alphons Grafen von Livizzani, zum Oberst zu ernennen.

München den 5ten März 1802.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den bisherigen Oberstlieutenant des Küraſſier-Regiments Minucci, Joseph Grafen von Preysing, zum Oberst und zweyten Kornet bey der Leibgarde Hartschier, dann den bisherigen Major des oberwähnten Küraſſier-Regiments, Wilhelm Baron von Loe, zum Oberstlieutenant beym Chevaux-legers Regiment Leiningen, und den bisherigen Rittmeister des besagten Chevaux-legers Regiments, Franz Elbracht, zum Major beym Dragoner-Regiment Taxis, gnädigst zu ernennen geruhet. München den 7. März 1802.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben unterm 16ten Februar geruhet den Pfarrer zu Triftern, Joseph Nißl, rücksichtlich der im gedachten Markt in einem so kurzen Zeitraume eingerichteten Kinder- und Feyertagsschule, zur vollständigen Ehrenrettung gegen seine, bey Gelegenheit der Kirchhofsversetzung von Unter- nach Ober-Neuhaus, Gerichts Rottenburg, schuldlos gelittenen Verfolgung, dann zur Belohnung des bisher geleisteten, und Aufmunterung zu fernerem Eifer, den Karakter eines geistlichen Rathes, tax- und siegelfrey zu ertheilen.

München den 17ten März 1802.

Todesanzeige.

Den 2ten März verstarb auf seinem Schlosse zu Tuzing an dem Würmsee, Matthäus Reichsgraf von Vieregg, auf Tuzing ꝛc. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kämmerer, geheimer Staatsminister, Oberforstmeister zu Höchstätt, des St. Huberts-Ordens Großkommenthur, dann des Johanniterordens Ehrengroßkreuzherr, im 83sten Jahre seines Alters.

Er wurde im Jahre 1719 gebohren, und schon in seinem zehnten Jahre bey Seiner leztverstorbenen Churfürstl. Durchlaucht als Edelknabe angestellt, welche Dienste er bis zu Höchstdessen Regierungsantritte, im Jahr 1742 versah, dann zum Vizebald aber zum wirklichen Oberststallmeister ernannt, und im Jahre 1749 in den St. Hubert-Ritterorden aufgenommen wurde.

Neben obiger Stelle begleitete er eine Zeit lang die eines Musik- und Theater-Intendanten, und erhielt auch das Landvogtamt, und Oberforstmeisteramt zu Höchstätt.

In dem Jahr 1776 erhoben ihn Seine Churfürstl. Durchl. zum wirklichen geheimen Staats- und Konferenzminister, und im Jahre 1777 zum Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, in welche Eigenschaft derselbe nebst Beybehaltung der Oberststallmeisterstelle im Jahre 1778 mit nach Baiern kam, und in diesen Geschäften bis zu dem Tode des Churfürsten Karl Theodor höchstsel. And. im Jahre 1799 vorstand.

München den 13ten März 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 20sten März 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	2ten	Dingolfing . .	15	15	16	30	—	—	—	—	8	8	8	45	—	—	—	—
—	3 =	Hohenwarth . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	9	—	—	—	—	—
—	6 =	Krayburg . . .	30	30	18	30	22	22	12	30	32	32	9	—	18	18	6	30
—	8 =	Reichenhall . .	49	49	20	—	5	5	15	15	13	13	11	30	—	—	—	—
—	9 =	Deggendorf . .	71	71	18	—	20	20	13	30	110	110	10	45	1	1	7	21
—	9 =	Dingolfing . .	32	32	17	30	2	2	11	30	50	50	8	30	13	13	6	4
—	10 =	Neuenötting . .	2	2	19	—	22	22	13	15	—	—	—	—	17	17	6	25
—	10 =	Neuburg . . .	116	110	19	—	78	22	12	30	171	165	10	—	47	47	5	12
—	10 =	Eggenfelden . .	9	9	18	30	—	—	—	—	7	7	7	45	—	—	—	—
—	10 =	Vilshofen . . .	348	342	19	30	30	30	13	—	92	92	8	30	—	—	—	—
—	10 =	Abensberg . .	13	5	19	—	33	16	12	—	—	—	—	—	21	6	7	12
—	10 =	Hohenwarth . .	3	3	19	30	2	2	12	—	5	5	10	—	—	—	—	—
—	11 =	Rosenheim . .	79	70	19	30	65	42	14	—	16	7	11	—	14	11	7	—
—	11 =	Traunstein . . .	240	212	20	—	257	224	13	30	54	44	10	—	220	216	5	15
—	11 =	Kamm . . .	30	30	18	30	15	15	10	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 =	Landshut . . .	215	200	17	30	107	87	12	—	103	103	9	—	40	40	6	30
—	12 =	Reichenhall . .	112	95	21	—	5	5	15	—	13	13	15	—	—	—	—	—
—	12 =	Rottalmünster .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9	—	—	—	—	—

—	13	Aichach . . .	103	95	20	30	235	170	11	—	101	89	10	10	145	135	7	15
—	13	Ingolstadt . .	124	124	18	20	50	42	12	36	54	54	10	30	68	68	6	36
—	13	Straubing . . .	156	156	16	45	68	68	11	40	81	81	9	20	24	24	5	20
—	13	Lauingen . . .	218	210	18	45	74	60	11	48	154	131	9	50	67	36	5	46
—	13	Landsberg . . .	243	164	18	45	179	57	13	20	279	182	11	30	58	41	7	15
—	13	Amberg . . .	14	14	18	30	6	6	10	48	—	—	—	—	20	20	5	40
—	13	Murnau . . .	158	38	21	45	145	72	15	—	18	15	10	45	34	34	6	30
—	15	Geisenfeld . . .	27	7	19	—	22	16	12	30	16	16	10	50	12	12	7	45
—	15	Neumarkt in d. o. Pfalz	99	76	20	—	177	117	11	35	35	35	11	15	13	13	5	21
—	16	München . . .	533	10	19	30	487	—	—	—	280	—	—	—	67	35	7	—
—	16	Pfaffenhofen . .	66	52	19	—	147	131	12	20	30	30	10	30	83	57	8	—
—	16	Haag	14	14	19	—	41	41	12	30	55	55	9	—	221	216	6	30
—	16	Schongau . . .	7	7	20	48	9	7	15	24	35	31	12	—	33	33	7	—
—	17	Neuburg . . .	75	75	19	—	81	45	12	—	157	151	10	—	61	51	5	40
—	18	Schrobenhausen .	60	48	21	—	100	80	12	—	40	40	10	15	80	65	7	10
—	18	Weilheim . . .	72	33	20	—	122	49	13	30	25	25	12	24	35	34	7	10
—	18	Erding	380	335	17	15	160	145	12	30	420	390	10	40	90	90	7	—
—	20	München . . .	1510	1006	19	20	924	585	12	48	1486	1380	11	15	408	342	7	20
		Summa . . .	5243	3739	—	—	3690	2205	—	—	3952	3366	—	—	1910	1675	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 145576 fl. 5 kr.

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung S. Seite 152.)

Das erste bestimmte Verbot in Baiern erfolgte im Jahre 1652 unterm 5ten Septembers, wo durch einen Generalbefehl „das schädliche Tabaktrinken, „wodurch an unterschiedlichen Orten Brunsten ent„standen, da auch der gemeine Mann keine Scheu „tragt, dieß ohnedas hbchstschädlichste Tabaktrin„ken aller Orten, und zwar mit grbßter Gefahr in „den Städeln und Stallungen auszuüben, unter „den Bauers- und gemeinen Leuten bey Strafe „durchgehends abgeschaft wurde."

Theils wegen dieser Feuersgefahr, theils wegen des beträchtlichen Geldausflusses, und um dieses vermehrte Bedürfniß zu unterdrücken, wurde das Verbot mehrmal und für alle Stände wiederholt, auch der Verkauf des Tabaks im ganzen Lande mit Schärfe untersagt.

Allein sowohl die inländischen Krämer als frem-Handelsleute wußten, aller Verordnungen ungehindert, die Liebhaber zu befriedigen, und die überhandnehmende Gewohnheit konnte so wenig unterdrükt werden, daß (wie die Verordnung vom 1. Februar 1662 sich ausdrückt)

„dieser Mißbrauch durch den gemeinen Mann in „Wirthshäusern, ja sogar auf der Gasse bffentlich „getrieben werde, also daß mancher so weit gekom„men, daß er vermeinte, er kbnnte nicht leben, „wenn er die Pfeife im Tage nicht etlichemal im „Maul hat, wodurch die Leute in den ohnehin geld„klemmen Zeiten noch ganz um ihren Pfenning kä„men."

Um diese Zeit wurde das „Tabaktrinken" in der Schweiz noch ernstlicher verfolgt.

In der Berner Polizeiordnung vom Jahre 1661, welche nach den zehen Geboten eingetheilt ist, wurde das Verbot des Tabakrauchens unter die Rubrik des sechsten Gebots gesezt. Endlich wurde ein eigenes Tabaksgericht, Chambre du Tabac, angeordnet, welches sich bis in die Mitte des achtzehenden Jahrhunderts erhielt *, allein eben so wenig wirken konnte als die schweren Geldstrafen zu Glarus, die Bannstrahlen der Päbste, und die scharfen Verbote in Baiern.

Das Beyspiel der übrigen Länder, und die eigene Erfahrung überzeugten endlich die Regierung, daß sie den Gebrauch des Tabaks nicht zu unterdrücken vermbge.

Man brachte diesen Gegenstand auf dem Landtage zu München im Jahre 1669 zur Sprache, und beschloß endlich, da sich das Verbot nicht ausführen ließ, wenigst einen kameralischen Vortheil von dieser eingerissenen Gewohnheit zu ziehen.

Durch die hierauf erfolgte Verordnung vom 28sten Juny 1669 bestimmte der Churfürst Ferdinand Maria, daß von jedem Zentner Tabak, der in Baiern eingeführt, und darinn verzehrt wird, von dem bessern 10 fl. und von dem schlechtern 5 fl. Abgabe bezahlt werden solle. Gegen die Defraudanten wurden Konfiskations- Geld- und Schandstrafen festgesetzt.

Der Handel wurde damal noch frey gelassen: es kamen aber bald Finanziers und Spekulanten, welche denselben näher zu benützen suchten.

Der Tabak wurde zum Regal erklärt, und unterm 2ten Dezembee 1675 dem Pietro Bignami aus Piacenza der Alleinhandel gegen einen jährlichen Pachtbetrag überlassen. Alle Einfuhr und der innere Handel wurde jedermann bey Konfiskation und noch weiters 8 fl. Strafe für jedes Pfund schärfest verboten, und aller bereits im Lande vorhandene Tabak mußte dem Appalator in Zeit von 14 Tagen um einen bestimmten Preis eingeliefert werden.

Unterm 11ten Februar 1676 wurde erklärt, daß sich der Appalto auch auf den Schnupf- und pulverisirten Tabak beziehe.

Allein ungeachtet aller Begünstigung wollte das Geschäft nicht gedeihen, das Monopol strafte seine eigenen Unternehmer, und Pietro Bignami sowohl, als ein nachhin eingetretener Leonhard Pistorius giengen in den ersten Jahren zu Grunde.

(Die Forsetzung folgt.

* *Sinner voyage historique et literaire dans la Suisse occidentale II. p. 276.*

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 31. März 1802.

Auftrag
an nachstehende Landgerichte.

(Die noch ausständige Brandkollekte für die Einwohner der Festung Philippsburg, für die Bürger zu Waldmünchen und für die Hofmarks-Unterthanen zu Hänkofen betreffend.)

Es ist den durch Feuersbrunst verunglückten Einwohnern der Festung Philippsburg, den Bürgern zu Waldmünchen, und den Hofmarksunterthanen zu Hänkofen noch vor Errichtung der Brandassekuranz eine allgemeine Brandsammlung gnädigst verwilliget; auch von den meisten Landgerichten die eingesammelte Kollekte zum dießortigen Expeditionsamte übermacht, und an die Behörden übersendet worden.

Hingegen sind für Philippsburg die churfürstlichen Landgerichte
Donauwörth,
Haag,
Illerdießen,
Rhain,
Eggmühl,
Rottenburg,
Abbach,
Zwisel,
Berazhausen,
Burglengenfeld,
Burkheim,
Graisbach, Monheim und Renertshofen,
Hemau,
Höchstätt,
Laaber,
Regenstauf, und

für die Bürger zu Waldmünchen:
Haag,
Mindelheim,
Türkheim,
Vohburg.

Die gefreyte Gerichte:
Benediktbaiern und
Murnau, dann die Landgerichte
Vilsbiburg,
Rottenburg,
Abensberg,
Kamm,
Kelheim,
Stadtamhof und
Krayburg.

Für die Hofmarksunterthanen zu Hänkofen:
Das Gericht Au und Giesing,
Haag,
Mindelheim,
Eggmühl,
Rottenburg,
Abbach,
Abensberg,
Die Stadt Burghausen,
Das Herrschaftsgericht Ehring,
Berathausen,
Burglengenfeld,
Burkheim,
Konstein,
Graisbach und Monheim,
Hemau,
Höchstätt,
Laaber und
Luppurg, noch im Ausstande befangen;
es wird daher erwähnten Gerichten hiemit auf-

getragen, diese Kollektgelder, oder die allenfallsigen Fehlanzeigen in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung der Exekution anher einzusenden, um solche nächstens an die Behörden abgeben zu können.

München den 17ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die für dieses Jahr fortdauernde Lohnhöherung der Landbothen betreffend.)

Bey der gleich vorigem Jahre noch bestehenden Ursache der höheren Preise der Lebensbedürfnisse wird denjenigen Aemtern, deren Bothen voriges Jahr aus Mangel einer Geld- oder Naturalbesoldung von Belange eine Erhöhung des Bothenlohns von 12 auf 16 Kreuzer für die Meile bewilliget erhalten haben, vermög höchster Entschliessung vom 15ten dieß erlaubet, diese erhöhrte Löhnung auch für dieses Jahr den Bothen zu bezahlen, und in den Rechnungen bescheinter in Ausgabe zu bringen.

München den 22ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwarth, Sekretär.

(Die hier zurückgebliebenen Franziskaner betreffend.)

Es hat sich das Gericht in der Stadt verbreitet, als wäre für den Unterhalt jener Franziskaner die nöthige Sorge nicht getragen worden, welche nach der Versetzung der Klosterindividuen nach Ingolstadt noch in dem hiesigen Klostergebäude zurückgelassen werden mußten. —

Schon die landesväterliche Sorge, mit welcher Seine Churfürstliche Durchlaucht die Reiseanstalten für die versezten Mitglieder des Franziskanerordens anordnen liessen, ist eine hinlängliche Widerlegung einzelner Ausstreuungen, die vermuthlich von wenigen Menschen nur aus unreinen Absichten geschehen sind, um das Publikum irre zu führen. —

Um jedoch den Leichtgläubigen, und anderen, welche falschen Gerüchten nur zu gerne ein gefälliges Ohr leihen, jeden Zweifel über die Art, wie die zurückgebliebenen Franziskaner behandelt wurden, zu benehmen, so will man der wahren Verhältnisse hier in Kürze zu Belehrung des Publikums erwähnen. —

Theils die Pflege einiger Kranken, theils der Umstand, daß das Gepäcke der Franziskaner unter der Aufsicht von Individuen aus ihrer Mitte besser besorgt werden würde, waren die Veranlassung, daß man einige derselben noch auf eine Weile hier beließ. —

Zu ihrem Unterhalte blieben nicht nur allein Materialvorräthe zurück, sondern man wieß dieselben im Falle des Bedürfnisses an den eigens aufgestellten Interims-Inspektor des Klosters an. —

Die alt-hergebrachte Sitte frommer Seelen, die Klöster der Franziskaner und Kapuziner mit Speisen zu versehen, währte dessen ungeachtet immer fort, und obgleich dem Bedürfnisse der anwesenden Individuen hinlänglich gesteuert gewesen wäre, so glaubte man dennoch, denselben den Genuß dieser Wohlthat ungestört fortbelassen zu müssen. —

Eben diese einzelne Wohlthaten, und Spenden waren es aber, welche den irrigen Wahn hervorgebracht zu haben scheinen, als hätte man die Sorge für die Franziskaner vernachläßiget, und sie bloß allein dem Ungefähr und den menschenfreundlichen Gefühlen der hiesigen Stadtbewohner überlassen. —

Man glaubt durch Darstellung der wahren Sachenlage, und diese offizielle Kundmachung die irrigen Vermuthungen berichtiget zu haben, und so wie man denjenigen Individuen, welche die zurückgebliebenen Franziskaner aus einer besondern Neigung mit Wohlthaten bedachten, hiemit den öffentlichen Dank zu erkennen giebt, so wünscht man sich nicht die Ueberzeugung verschaffen zu müssen, daß eben sie zu dem Entstehen und der Verbreitung jener Gerüchte die unmittelbare Veranlassung gegeben haben, indem sie dadurch ihren Wohlthaten den ganzen Werth, den sie darin zu setzen glaubten, benommen haben würden. —

München den 24sten März 1802.

Churfürstliche in Klostersachen gnädigst angeordnete Spezialkommission.

Graf von Seinsheim, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Militärbeförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen Grenadierhauptmann des Infanterie-Regiments Churprinz, Christoph Ruff, zum Major beym nämlichen Regiment gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 1sten März 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den bisherigen Grenadierhauptmann vom Infanterie-Regiment Churprinz, Nepomuk von Schönbrunn, zum Major zu ernennen, und selben der dahiesigen Hauptkommandantschaft in Polizeygeschäften beyzugeben.

München den 17ten März 1802.

Indigenatsertheilungen.

Bereits vermög höchster Entschliessung vom 12ten Februar dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, dem Leopold Freyherrn von Gobren, das baierische Indigenatsrecht zu ertheilen.

München den 26ten März 1802.

Unterm 21sten März haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, dem Priester Diehl von Mannheim das baierische Indigenat zu verleihen.

München den 26ten März 1802.

Kriegsbeschädigungen

der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung N. Bl. VII. St.

Seite 112.

Die allgemeine Uebersicht der durch die kaiserlich-königlichen Truppen im Jahr 1796 verursachten Kriegsschäden ist in dem oben angezeigten Stücke enthalten.

Zur nähern Einsicht wird von jedem Lande insbesondere eine eigene Anzeige, nach den Gerichtsbezirken, und verschiedenen Civil- und Militärbehörden eingetheilt, folgen.

Anzeige

der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen vom Julius bis September 1796 in Baiern verursachten Kriegsschäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Pfleggericht Aichach	16,912	6	—
2	Landgericht Aybling	922	33	—
3	Gefreytes Klostergericht Benediktbaiern	3,986	40	—
4	Landgericht Dachau	38,798	44	—
5	Stadt Donauwörth	23,515	30	—
6	Pflegamt Ebersberg	7,170	8	—
7	Landgericht Friedberg	18,926	1	—
8	Stadt Friedberg	2,913	—	—
9	Landgericht Haag	3,681	18	—
10	Pfleggericht Hohenschwangau	497	46	—
11	Stadt Ingolstadt	43,875	34	3
	Seite	161,199	20	3

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag .	161,199	20	3
12	Universität Ingolstadt	2,254	41	—
13	Administrationsgericht Karlskron	1,167	37	—
14	Pfleggericht Krandsberg	13,408	24	2
15	Landgericht Landsberg	53,133	17	—
16	— Licht und Haltenberg	1,694	40	—
17	Pfleggericht Mainburg	3,413	51	—
18	Vogtgericht Miesbach	60	—	—
19	Stadt München	62,139	39	—
20	— unter Hofoberrichteramts-Gerichtsbarkeit. . .	49,434	23	—
21	— Oberſthofmeiſter-Staabsamt	6,658	22	—
22	Gefreytes Gericht Murnau	7,565	44	—
23	Pfleggericht Pfaffenhofen	40,325	34	2
24	Landgericht Pfätter	1,416	19	—
25	— Rain	54,799	34	—
26	Pfleggericht Rauchenlechsberg	2,337	11	—
27	— Rosenheim	98	—	—
28	Landgericht Schongau	13,612	38	—
29	— Schrobenhauſen	58,295	56	3
30	— Schwaben	43,452	59	—
31	Herrſchaftsgericht Seefeld	2,628	9	—
32	Pfleggericht Starnberg	9,262	45	—
33	— Sulzbürg und Pyrbaum	133	4	—
34	Administration von Schleißheim	326	—	—
35	Gefreytes Klostergericht Tegernsee	2,040	33	—
36	Landgericht Tölz	8,134	54	2
37	Pfleggericht Türkheim	38,180	30	2
38	— Voheburg	47,582	13	—
39	Herrſchaftsgericht Wald	565	21	—
40	Pfleggericht Wasserburg	4,640	7	—
41	Landgericht Weilheim	8,771	5	—
42	Pfleggericht Weissenstein und Zwisel	1,160	50	—
43	Landgericht Wolfrathshausen	140,719	36	3
44	Herrſchaftsgericht Breiteneck	85	31	—
45	— Illerdiessen	33,238	56	—
46	Pfleggericht Mindelheim	17,199	54	—
47	Stadt Mindelheim	7,196	13	—
48	Herrſchaftsgericht Wertingen	7,875	44	—
49	Pfleggericht Wiesensteig	30,972	51	—
50	Reichspflege Wörth	11,688	8	—
51	Regierungsbezirk Burghausen	4,010	56	—
52	— Landshut	152,396	47	1
	Seite .	1,105,278	20	2

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag .	1,105,278	20	2
53	Regierungsbezirk Straubing	104,928	5	—
54	Churfürstliche Bräuämter zu Kelheim, Mehring, München, Weilheim und Wörth	33,351	—	2
55	Nachtrag von verschiedenen Aemtern	335	4	2
56	Kastenamt Dachau	244	—	—
57	— Ingolstadt	12,486	49	—
58	— Türkheim	2,013	8	—
59	— Woinzach	234	27	—
60	Mautamt Erlisholz	41	—	—
61	— Ingolstadt mit Beyämtern	564	54	—
62	— Landsberg	12	58	2
63	— Lechbrücke bey Rain	193	37	—
64	— Schongau	9	48	—
65	— Staudheim	17	30	—
66	— Stuben	39	—	—
67	Forstmeisteramt Aichach	24	46	—
68	—— Dorfen und Erding	249	—	—
69	—— Grießbach	115	2	—
70	—— Kösching	5,298	7	2
71	—— München	460	44	—
72	—— Rosenheim	4	—	—
73	Salzamt Amberg	210	—	—
74	— Reichenhall	32	50	—
75	Hofbauamt Landshut	426	59	—
76	— München	2,097	12	—
77	General-Strassen- und Wasserbau-Direktion . .	22,956	19	—
78	Hoffuttermeisteramt München	84	17	3
79	Churfürstlich-militärisches Arbeitshaus	47,584	1	2½
80	Kriegsbauamt München	5,713	43	1
81	Hauptkasernamt München nebst Filialen	11,514	57	—
82	Lazarethverwaltung zu Landsberg	450	22	—
83	Oberst-Landzeugamt zu München	371,405	21	—
84	Hauptproviant- und Fourageamt	10,016	23	3
85	Churfürstliches 1stes Cuirassier-Regiment . . .	9	40	1
86	—— 2tes Dragoner-Regiment	550	11	—
87	—— 2tes Chevaux legers Regiment . . .	254	4	3
88	—— 3tes Chevaux legers Regiment . . .	68	40	—
	Zusammen .	1,739,267	23	3½

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 27sten März 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauf.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauf.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	13ten	Krayburg	45	45	18	30	28	28	12	30	36	36	9	—	32	32	6	30
——	13 =	Rhain	10	10	21	—	30	15	11	40	—	—	—	—	8	8	6	—
——	15 =	Pfarrkirchen	—	—	—	—	3	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	15 =	Reichenhall	71	49	22	—	37	37	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—
——	16 =	Deggendorf	103	94	18	—	17	17	13	36	163	163	10	45	4	4	7	—
——	16 =	Frontenhausen	34	34	17	30	6	6	11	30	44	44	8	—	15	15	5	15
——	17 =	Wasserburg	15	12	20	—	65	57	13	30	—	—	—	—	66	64	6	30
——	17 =	Eggenfelden	9	9	17	30	7	7	12	30	26	26	7	30	8	8	5	—
——	17 =	Neuenötting	3	3	20	—	30	30	13	20	—	—	—	—	29	29	6	6
——	17 =	Hohenwarth	10	10	19	—	—	—	—	—	14	14	10	—	—	—	—	—
——	17 =	Vilshofen	506	242	18	30	15	15	13	15	20	20	8	30	—	—	—	—
——	17 =	Abensberg	11	—	—	—	27	24	12	—	—	—	—	—	18	14	7	—
——	18 =	Friedberg	34	34	21	—	98	86	12	24	48	48	10	20	90	54	8	—
——	18 =	Landshut	100	100	17	30	48	38	12	—	28	28	9	15	30	27	6	30
——	18 =	Rosenheim	49	26	19	30	69	47	13	30	18	18	10	30	59	59	8	—
——	18 =	Traunstein	288	262	20	—	313	283	13	30	55	45	10	—	374	321	5	15
——	18 =	Rottalmünster	10	10	17	—	—	—	—	—	38	38	8	45	—	—	—	—
——	18 =	Kamm	36	36	18	30	11	11	11	—	6	6	9	24	—	—	—	—

—	19	Landsberg	184	167	19	50	159	69	13	—	318	231	11	30	41	22	7	30
—	20	Aichach	78	78	20	45	213	203	12	—	72	72	10	40	88	88	7	30
—	20	Ingolstadt	123	115	18	40	42	23	12	6	38	34	10	40	29	26	7	6
—	20	Rhain	10	10	21	—	27	27	11	20	8	8	9	50	9	9	6	15
—	20	Lauingen	236	206	18	15	68	63	11	36	151	151	10	24	122	69	5	15
—	20	Straubing	403	403	17	—	14	14	11	45	20	20	9	20	91	91	5	30
—	20	Reichenhall	34	12	21	—	14	14	15	20	52	52	12	—	—	—	—	—
—	20	Amberg	13	13	18	40	9	9	10	50	—	—	—	—	10	10	5	40
—	22	Geisenfeld	56	42	18	—	22	18	12	20	7	7	10	15	30	25	7	45
—	22	Neumarkt in d. o. Pfalz	111	111	18	45	135	93	11	15	33	33	11	30	34	34	5	6
—	23	München	504	—	—	—	339	—	—	—	106	—	—	—	66	—	—	—
—	23	Pfaffenhofen	50	43	19	—	72	72	12	—	31	21	10	—	72	66	7	30
—	23	Frontenhausen	60	60	17	30	8	8	11	—	54	54	8	—	22	22	5	15
—	23	Murnau	210	160	20	45	87	62	14	30	13	13	10	45	18	18	6	30
—	23	Haag	55	55	18	30	21	21	12	30	18	18	9	—	149	142	6	45
—	23	Schongau	9	9	21	45	4	4	14	50	44	41	11	—	76	72	7	48
—	24	Hohenwarth	2	2	19	—	—	—	—	—	2	2	10	—	1	1	7	30
—	24	Schrobenhausen	40	34	21	30	20	10	11	40	15	15	10	40	40	34	7	—
—	24	Friedberg	18	18	22	—	70	42	12	20	41	41	9	30	108	72	8	30
—	24	Weilheim	108	104	20	30	136	76	14	—	44	22	11	30	16	13	8	—
—	24	Erding	180	155	17	15	140	125	12	30	282	282	10	30	75	75	7	—
—	27	München	1407	1136	20	—	754	673	13	20	957	914	11	30	429	353	7	30
		Summa	5225	3909	—	—	3158	2330	—	—	2802	2517	—	—	2259	1877	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 143221 fl. 35 kr.

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung S. Seite 216.)

Obschon sich eine Zeit lang kein weitererer Pächter finden wollte, suchte die Regierung doch, dieses System fortzusetzen, und übertrug endlich unterm 7ten Februar 1678 dem Johann Senser, Handelsmann in Schrobenhausen, den Tabakappalto in den vier Rentämtern Baierns auf acht Jahre gegen einen jährlichen Betrag von 10000 fl. mit der Obliegenheit, Fabriken im Lande zu errichten.

An mehreren Orten hatte man inzwischen den Tabakbau mit Vortheil eingeführt, und besonders in den Gegenden von Geisenfeld, Straubing, Ober-Prennberg u. a. bereits viele Blätter gezogen.

Da aber der Tabakpächter fürchtete, daß unter diesem Vorwande auch ausländischer Tabak herein gebracht würde, und er den Handel nicht mehr übersehen könnte; so suchte er diesen Bau bald zu unterdrücken, und eine durch ihn bewirkte Verordnung des Administrators, Herzogs Maximilian Philipp, vom 11. Juny 1679, verboth allen Unterthanen den Tabaksblätterbau, wenn sie nicht vorläufig die Erlaubniß vom churfürstlichen Hofrathe erholten, welche äusserst schwer ertheilt wurde.

In dem nämlichen Jahre verlieh Herzog Maximilian Philipp dem Peter Adort, Handelsmann in Mindelheim, einen abgesonderten Appalto für die Herrschaft Schwabeck und Matzsieß auf Rauch- und Schnupftabak und Tabakpfeifen.

Churfürst Maximilian Emanuel bestätigte zwar unterm 17. November 1680 den Senserischen Tabakappalto, legte ihm aber gemäß einer, den 5 September 1684 erlassenen Verordnung, die Verbindlichkeit auf, die Mauthgebühren, von welchen Senser zuvor befreyt war, in Zukunft zu bezahlen.

Nach Ausfluß der bedungenen acht Jahre wurde der vorige Appalto, doch mit Ausbedingung der zu entrichtenden Mauth- und Zollgebühren, den 13. Februar 1686 auf weitere sechs Jahre erneuert.

Damals waren acht Fabriken im Gange, deren jede jährlich 1000 bis 2000 Zentner Tabak verarbeitete. Auch bezeigte man überall viele Lust, den Blätterbau zu betreiben; allein theils das Senserische Monopol, wobey man nur unter lästigen Bedingnissen die Erlaubniß dazu erhalten konnte, theils die unmässigen Zehendforderungen der Pfarrer unterdrückten alle Kulturslust.

Als auch die weiteren sechs Pachtjahre verflossen waren, übernahm Churfürst Maximilian Emanuel, gemäß Verordnung vom 15ten Jänner 1692, das ganze Tabakwesen, Monopol, Appalto, Regale, oder wie man es nennen will, auf Rechnung der landesfürstlichen Kammer, und es wurde eine eigene Tabakadministration bestellt.

Diese hatte im ganzen Lande ihre Kommissarien und Bediente, und Faktoren im Auslande, sie suchte den Tabakblätterbau und dessen Fabrizirung emporzubringen; die Einfuhr des fremden Tabaks, der Tabaksblätter und der Pfeifen wurde streng verbothen, und die Kammergefälle durch diesen Alleinhandel sehr beträchtlich vermehrt.

Der zuvor so sehr eingeschränkte Blätterbau wurde im Jahre 1696 wiederum frey gegeben, und unterm 6ten März 1697 eine umständige Anweisung hiezu bekannt gemacht.

Im Jahre 1697 bestanden in Baiern und der oberen Pfalz schon zehn Tabakfabriken; — es wurden über 1500 Zentner Tabak im Lande selbst gebaut; — das ganze Verlagskapital von dem Gewinne bestritten; — die Administration lieferte noch jährlich einen Ueberschuß von 12000 fl., und mehrere hundert Personen erhielten durch diese Fabrikatur Nahrung.

Man war so weit gekommen, daß man Hoffnung hatte, in kurzer Zeit den ausländischen Tabak gänzlich entbehren zu können.

So viele Vortheile aber auch dieses Monopol von einer Seite hatte, so viele Beschwerden veranlaßte dasselbe auf der anderen, indem das ganze Publikum von der Güte des Tabaks und den willkührlichen Preisen der Administration abhieng.

Nicht nur alle Krämer und Handelsleute im Lande, sondern selbst die churfürstlichen Stellen und Regierungen, und die landschaftliche Verordnung vereinigten ihre Beschwerden, und baten unausgesetzt um Aufhebung dieses Monopols, wobey der Tabak wohlfeil erkauft, und mit 80 vom Hundert Gewinn zum Nachtheil des Handelsstandes und des ganzen Publikums wiederum verkauft werde.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Mittwoch den 7. April 1802.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

(Den Biersatz betreffend.)

Auf mehrere um Erhöhung des dießjährigen Winter- und Sommerbiersatzes eingereichte Vorstellungen wurde vermög höchster Entschließung vom 16ten dieß beschlossen, es aus den berichtlich angeführten Gründen bey dem bereits unterm 14ten Dezembers 1801 (in dem dießjährigen Regierungsblatte Nro. 1.) ausgeschriebenen Polizeysatze für das dießjährige Winter- und Sommerbier zu belassen, welches hiemit zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Um indessen das Publikum nicht ungeachtet dieser Verfügung einer drückenden Theuerung auszusetzen, ist es nothwendig, daß nunmehr auch auf die Wirthe, welche von der ihnen verschaften Bierabnahmsfreyheit größtentheils einen entgegen-wirkenden Gebrauch machen, und obschon sie auf der einen Seite das Bier meistens unter dem Satze erhalten, anderseits solches weit über dem Satze mit einem übertriebenen Gewinne verkaufen, eine nachdrückliche Polizeyaufsicht gepflogen, und sie in den verordnungsmäßigen Schranken gehalten werden, weswegen sämtliche Polizeyobrigkeiten angewiesen werden, über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

München den 22ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Auflösung des Rathskollegiums in Ingolstadt betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den erstatteten Bericht der General-Landesdirektion, und nach Vernehmung des geheimen Staatsraths unterm 20sten Februars dieses Jahrs beschlossen, daß das bisher zu Ingolstadt bestandene Rathskollegium, welches größtentheils durch Professoren der nunmehr nach Landshut verlegten hohen Schule besetzt war, aufhören solle.

Höchstdieselbe haben daher diese höchste Entschliessung dem genannten Kollegium mit Bezeugung der höchsten Zufriedenheit über seine geführte Geschäfte eröfnet, und in Rücksicht der ihm aufgetragenen Gegenstände, die Bestimmung getroffen, daß

1. das untergeordnete Personale der zu Ingolstadt sich befindenden Kameralämter, welches nach der Hofrathsordnung Art. 3. §. 14. unter dem Rathskollegium stund, so weit dasselbe nicht im bürgerlichen Verbande sich befindet, künftig dem zu Ingolstadt herzustellenden Landgerichte in allen gerichtlichen Fällen untergeben seyn,

2. die Nebenbeamten solcher Aemter hingegen, so wie die Oberbeamte den Gerichtsstand bey dem churfürstlichen Hofrathe erkennen sollen.

3. Die Oberaufsicht auf die dem Magistrate anvertraute Verwaltung des Stadtkammerwesens wird, so weit es für nöthig befunden

wird, gleichfalls dem zu Ingolstadt bestimmt werdenden Landgerichte übertragen, und insbesondere dafür gesorget werden, daß die Rechnungen von dem Magistrate jährlich zur General-Landesdirektion eingesendet, und von derselben revidirt und geprüft werden, um sich von dem Vollzug der über die vorgenommene Untersuchung erfolgten Beschlüsse, beständig zu überzeugen.

4. Die Polizey in Ingolstadt hat der dortige Magistrat zu besorgen: es wird aber die Oberaufsicht auf die Polizeyangelegenheiten des Orts, welche bisher dem Rathskollegium übertragen war, gleichfalls zur Amtsobliegenheit des daselbst herzustellenden Landgerichts gemacht werden, welchem seiner Zeit sämtliche Akten des Rathskollegiums zu übergeben sind.

5. Uebrigens ist bey diesen geänderten Verhältnissen die Stadthalterschaft zu Ingolstadt, so lange sie besteht, als eine bloß militärische Stelle zu betrachten, welcher die Rechte der in den übrigen Garnisonsstädten bestehenden Kommandantschaften zustehen sollen.

Diese gnädigsten Bestimmungen werden daher zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche es betrift, sich in allen Fällen hienach schuldigst zu achten wissen.

München den 29ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Visitirung der Landkapitulanten betreff.)

Die gnädigste Verordnung vom 10ten Dezembers vorigen Jahrs * hat die Ortsobrigkeiten angewiesen, alle als Landkapitulanten gewählten Pursche nicht mehr durch ihre Ortsbäder über die Gesundheits- und Leibsumstände visitiren zu lassen, sondern dieselben förderſamst zu den Regimentern der gehörigen Visitirungswillen zu schicken.

Da nun hiezu einige Landkapitulanten zu entfernten Regimentern geschikt werden müssen, und hiedurch Zeitverlust und Kostenvermehrung entsteht; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 22sten März gnädigst gestattet, daß die zu stellenden Landkapitulanten bey dem nächstgelegenen Regimente ihrer Gesundheit und Diensttauglichkeit wegen visitirt, und bey Befund ihrer Waffenfähigkeit alsdann die Ablieferung derselben an die betreffenden Militärbehörden von den Gerichten besorgt werde.

Diese gnädigste Verordnung will man daher zur schuldigen Nachachtung sämmtlichen Gerichtsbehörden hiemit eröffnen.

München den 31ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Einrichtung der Landgerichte betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die gute Besetzung und Einrichtung derjenigen Aemter und Stellen, welchen die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen ist, zu den nothwendigsten Bedingungen gehört, unter welchen Unsere Regierungsgrundsätze dem Lande den Nutzen und Wohlstand verschaffen können, welchen sie bezwecken, und mit dem nämlichen Bestreben, welches schon die vorige Regierung bestimmt, hat, durch Besoldung der Beamten und Abstellung der Schergen die Aemter von den vorzüglichsten Gebrechen reinigen zu wollen, ha-

---

* Regierungsblatt 1802. 3. Stück. Seite 41.

ben Wir nach vorausgegangener reifer Ueberlegung der dabey eintretenden Verhältnisse und Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths für nothwendig gefunden, in der Besetzung und Besoldung der Beamten, dann der äußern und innern Form der Landgerichte, und in der Behandlung der ihnen bisher unzertheilt übertragenen Verwaltungsgeschäfte wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen, wovon Wir hiemit Unsere General-Landesdirektion die Grundsätze im Allgemeinen eröffnen, um darnach die Einrichtung im Einzelnen bey allen Landgerichten nach der Ordnung, welche Wir durch nachfolgende Reskripte bestimmen werden, vorzunehmen und auszuführen.

§. I.

Eintheilung der Landgerichte.

Um die Landgerichtsbezirke selbst, in welche Unsere herobere Staaten abgetheilt sind, besser und verhältnißmäßiger zu begränzen, ohne durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestandtheile den Gang der Geschäfte zu stören, haben Wir beschlossen, daß die kleineren Landgerichte, wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den grössern beygelegt, und bey den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiethe eine mehrere Gleichheit und Ebenmaaß nach jedesmaliger Erforniß der Lokalumstände hergestellt werden solle.

Wir haben dem Uns hierüber vorgelegten Entwurfe Unsere höchste Genehmigung ertheilt, und werden Unseren Landesdirektionen denselben theilweise in der Ordnung, in welcher die Ausführung geschehen solle, bekannt machen.

Da es jedoch nicht möglich ist, bey dieser Veränderung alle Mißverhältnisse, welche in der Abtheilung der Landgerichte liegen, mit einemmale zu beseitigen; so sollen Unsere Landesdirektionen, um diesem Zwecke in der Folge immer näher zu kommen, trachten, diejenige Gemeinden und Unterthanen, welche einem andern Gerichtssitze näher liegen, und in Verbindung mit dem Ganzen nach den Lokalumständen mehr zu dem benachbarten Landgerichte passen, von dem Landgerichte, zu welchem sie dermal gehören, zu trennen, und mit dem benachbarten zu vereinigen, zu welchem Ende die Landgerichte anzuweisen sind, solche Gemeinden und Unterthanen in den Protokollen abgesöndert zu behandeln, und dadurch die Vereinigung zu erleichtern. Diejenigen Gemeinden und Unterthanen hingegen, welche in einem Gerichtsbezirke eingeschlossen sind, und doch zu einem andern gehören, sollen überall ohne Unterschied, und zwar gleich bey der ersten Ausantwortung dem Landgerichte, in welchem sie liegen, einverleibt werden.

§. II.

Abtheilung der Justiz- Polizey- und Kameralgeschäfte.

In jedem Landgerichte wollen Wir einen Landrichter zur Verwaltung der Justiz- und Polizeygeschäfte, dann einen oder zwey Rentbeamte zur Einnahm und Verrechnung der Staatsgefälle anordnen.

Obwohl sich durch diese Abtheilung die Geschäfte selbst leicht von einander unterscheiden, welche dem Landrichter, und welche dem Rentbeamten ausschlüßlich zu besorgen obliegen, so wollen Wir doch nach vernommenen Gutachten Unserer General-Landesdirektion, und Unsers geistlichen Raths über diejenigen Gegenstände, deren Gränzen unbestimmt sind, oder welche von obiger Regel eine Ausnahme bilden, noch folgende nähere Bestimmungen hinzufügen.

1mo. Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herfließende Gefälle und Taxen werden

von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebst einem Verzeichniß derselben, und den Vormerkungen, daß in demselben Monate nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2do. Eben so werden die Depositen bey dem Landgerichte zwar erlegt, und von diesem bescheint, sie sind aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt zu übergeben, und auf dem monatlichen Verzeichnisse der Taxen und Gerichtsgefälle zu bemerken; das Rentamt hat sodann wegen weiterer Verwendung und Zurückbezahlung der Depositen nach der hierüber bestehenden besondern Ordnung und Weisung zu verfahren.

3tio. Die Bestätigung und Besieglung der Kontrakte, Errichtung der Briefe, wo sie nach den bestehenden Gesetzen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über Unsere urbare Güter, welche von dem Rentbeamten entworfen, und von Unsern Landesdirektionen wie bisher ausgefertiget werden.

4to. Bey den Nachlässen an öffentlichen Abgaben sollen alle Beschreibungen und Schätzungen der Schäden durch das Landgericht mit Beyziehung der Interessenten unentgeltlich vorgenommen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Rentbeamten zu Erstattung seines Nachlaßberichtes mitgetheilt werden.

5to. Die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen gebührt dem Landgerichte, wo aber aus diesen Rechnungen Geldreste entspringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, sollen solche auf eben die Art, wie andere Depositen behandelt werden.

Die Fortsetzung folgt.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Städte, Märkte und Ortsobrigkeiten.

(Das Landvermessungsgeschäft betreffend.)

Bereits vermög höchster Verordnung vom 25sten Junius vorigen Jahrs * haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das allgemein anerkannt wichtige Unternehmen einer herzustellenden vollständigen astronomisch-topographischen Charte des baierischen Kreises zu dem Ende öffentlich bekannt machen lassen, damit die churfürstlichen Landgerichte und Ortsobrigkeiten, diesem Unternehmen und den dazu verwendeten Individuen jede Unterstützung und jeden Vorschub angedeihen lassen sollen, die zur Unterstützung dieses gemeinnützigen Werkes gereichen können.

Nichts destoweniger hat die Direktion des topographischen Büreau die Anzeige gemacht, daß den ausgeschickten Trigonometern und Geometern verschiedene Verhinderungen aufstossen, weil die Beamten und Pfarrer keine zureichende, das ländliche Publikum aber gar keine Wissenschaft von dem Geschäfte haben, und daher die Oeffnung der Thürme und anderer Aussichten, die Gerüstsaufrichtungen, die Mitgabe von Jägern, Gerichtsdienern, Bothen u. s. w. so wie die Verschaffung von Vorspann bey dem Mangel anderer Fuhrgelegenheiten nur mit grossen Schwierigkeiten, und oft nur mit bedeutender Zeitversäumniß erhalten werden konnten.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche hieraus für das Vermessungsgeschäft zur Vermehrung der damit verknüpften Kosten entstehen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 20sten März dieses Jahrs die Messungsoperation mit Hinweisung auf die Eingangs

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 26. Stück. S. 403 — 406.

erwähnte gnädigste Verordnung noch einmal allgemein bekannt gemacht, und die Beförderung derselben sämtlichen Beamten, Land- und Hofmarksgerichten, den ständischen Obrigkeiten und Pfarrern mit nachdrücklichem Ernste aufgetragen.

München den 29. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die in einigen Fällen zeßirende Ersatzleistung der Landkapitulanten betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög erfolgter höchster Kabinetsordre vom 18. dieses Monats gnädigst verordnet haben, daß in jenen Fällen, wo ein von einem entlassenen Landkapitulanten auf seine Kosten gestellter Mann desertirt, kein Ersatz aus der betreffenden Klasse von dem einschlägigen Gerichte zu leisten sey, weil in Gemäßheit höchster Weisung vom 17ten Oktobers vorigen Jahrs das bey dem Regiment in depositio liegende Hand-respective Einstandgeld zu einiger Entschädigung des Militärärariums einzuziehen kömmt, hingegen der eingestandene, nachher desertirte Mann im Sistirungs- oder Attrapirungsfalle zur neuerlichen Dienstleistung angehalten werden solle; so wird diese gnädigste Weisung sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Civilbehörden zur Nachricht und Nachachtung eröfnet.

München den 26. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Wechselgerichtsadvokaten betreffend.)

Als eine Folge der Uebertragung der Wechselgerichtsgeschäfte an den churfürstlichen Hofrath, wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 30sten März, den Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichtsadvokaten, und Nichtwechselgerichtsadvokaten und Notarien bestanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advokaten oder Notar auch die Ausübung der Advokatie oder des Notariats in Wechselsachen gestatten. Auch den bey den übrigen Justizstellen zugelassenen Advokaten ist es erlaubt, die Partheyen, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bey den Wechselgerichtsstellen zu vertreten.

Diese höchste Entschliessung will man daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 2ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Todesanzeige.

Den 29sten März dieses Jahrs starb an einer durch langwährende Krankheit verursachten gänzlichen Erschöpfung der churfürstliche geheime Rath und Oberlehenhofskommissär, Karl Albrecht Freyherr von Aretin, im 61sten Jahre seines, im ununterbrochenen Staatsdienste, verwendeten Lebens.

Er war gebohren zu Ingolstadt, den 2. Septem. 1741, und trat im Jahre 1765 als churfürstlicher wirklicher Hofkammerrath, Gränzhauptmauthner und Oberungeldner zu Ingolstadt in Dienste.

In dem Jahre 1775 wurde er nach München als Oberstlehenhofskommissär versezt, und frequentirte dabey die churfürstliche Hofkammer.

Bey Errichtung der oberen Landesregierung in dem Jahre 1779 berief ihn Churfürst Karl Theodor, höchstsel. And. zu diesem Kollegium, in welchem er bis zu dessen Auflösung neben Beybehaltung der Oberstlehenkommissärsstelle mit ausgezeichneter Thätigkeit verblieb.

In dem Jahre 1793 wurde er zum churfürstl. geheimen Rathe ernannt, und besorgte auch nach Errichtung der churf. General-Landesdirektion, die Lehenkommissärsgeschäfte bis an sein, durch körperliche Gebrechen und stäts angespannte Thätigkeit, früher herbeygeführtes, Ende.

München den 3ten Aprils 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 3ten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauf.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	16ten	Holzkirchen . .	4	4	21	—	4	4	16	40	6	6	11	—	—	—	—	—
——	16 =	Dingolfing . .	33	33	17	30	1	1	12	15	72	72	8	45	15	15	6	18
——	20 =	Krayburg . . .	70	70	18	30	43	43	12	45	100	100	9	—	23	23	6	45
——	22 =	Reichenhall . .	32	32	21	—	19	19	15	—	11	11	12	—	—	—	—	—
——	23 =	Dingolfing . .	36	36	17	30	—	—	—	—	69	69	8	45	10	10	6	6
——	23 =	Deggendorf . .	72	72	17	30	33	33	13	15	97	97	9	30	2	2	7	—
——	24 =	Wasserburg . .	13	13	19	30	30	30	13	—	6	6	8	30	29	29	6	—
——	24 =	Neuburg . . .	140	132	19	—	67	45	11	—	106	106	10	20	62	38	5	20
——	24 =	Eggenfelden . .	3	3	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	24 =	Neuenötting . .	2	2	20	—	15	15	12	30	—	—	—	—	16	16	6	24
——	24 =	Abensberg . .	17	13	17	30	17	17	12	—	5	5	11	—	9	9	7	—
——	24 =	Vilshofen . . .	344	144	18	30	30	25	13	—	10	10	9	—	5	5	5	—
——	24 =	Traunstein . . .	206	188	20	—	220	208	13	30	40	30	10	—	333	333	5	50
——	24 =	Kamm . . .	45	45	18	40	30	30	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	25 =	Rosenheim . .	84	60	20	—	110	77	13	30	26	26	10	—	76	76	7	30
——	26 =	Landshut . . .	150	140	18	30	42	40	12	—	30	30	9	—	44	40	6	30
——	26 =	Rottalmünster .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	9	—	—	—	—	—
——	26 =	Reichenhall . .	29	21	21	—	36	26	15	—	—	—	—	—	7	7	7	—

——	27	Aichach . . .	101	101	20	30	207	177	11	30	90	90	10	40	135	129	7	30
——	27	Ingolstadt . .	147	107	18	20	70	42	12	—	76	40	10	20	72	43	6	45
——	27	Lauingen . . .	303	262	17	48	56	56	11	36	150	119	9	48	163	154	5	48
——	27	Rhain	9	9	22	—	10	10	12	—	5	5	9	20	10	6	6	20
——	27	Straubing . . .	218	218	16	45	38	38	11	30	80	80	9	15	21	21	5	45
——	27	Landsberg . . .	202	173	20	12	131	79	13	20	213	185	11	36	64	57	7	30
——	27	Amberg . . .	16	16	19	—	8	8	10	50	—	—	—	—	8	8	5	40
——	27	Murnau . . .	119	49	22	15	98	68	15	—	21	21	11	—	39	29	6	30
——	29	Geisenfeld . . .	33	29	18	—	15	15	12	40	3	3	11	—	23	23	8	15
——	29	Neumarkt in d. o. Pfalz	66	52	18	45	118	94	10	45	22	22	10	45	32	30	5	—
——	30	Haag	4	4	19	—	19	18	12	40	5	5	9	30	187	187	7	—
——	30	Pfaffenhofen . .	24	24	19	—	30	30	12	30	21	21	10	30	111	97	8	—
——	30	Schongau . . .	6	6	21	10	17	14	15	30	25	25	12	24	8	8	8	—
——	30	Holzkirchen . .	2	2	20	—	1	1	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
——	30	München . . .	271	—	—	—	81	—	—	—	43	—	—	—	76	—	—	—
——	31	Wasserburg . .	9	9	19	—	25	25	13	24	12	—	—	—	19	19	7	48
——	31	Neuburg . . .	36	33	20	—	63	56	11	—	91	88	10	30	58	43	5	36
April	1	Weilheim . . .	124	93	21	—	142	124	14	—	49	44	12	—	45	42	8	30
——	1	Schrobenhausen .	40	40	21	15	53	46	11	40	7	7	11	—	25	25	7	45
——	1	Erding	310	285	18	45	185	175	13	—	315	315	10	50	85	82	8	15
——	3	München . . .	1155	970	21	—	704	596	13	50	701	701	11	30	360	342	8	—
		Summa . . .	4475	3490	—	—	2768	2285	—	—	2513	2345	—	—	2172	1948	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 135483 fl. 31 kr.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung S. R. Bl. XIII. St. S. 222 — 227.

Anzeige

der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen vom Julius bis September 1796 in der obern Pfalz verursachten Kriegsschäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Stadt Amberg	31,752	20	—
2	Churfürstliches Landrichteramt Amberg	60,556	4	—
3	Hofkastenamt Amberg	50,489	5	—
4	Hauptmauthamt Amberg	236	42	—
5	Churfürstliches Landrichter- und Kastenamt Auerbach	11,770	21	2
6	——— ——— ——— Bernau	173	15	—
7	Berggericht Bodenwöhr	5	—	—
8	Kastenamt Breitteneck	1,337	26	2
9	Pfleg- und Kastenamt Eschenbach	1,346	47	—
10	— —— Freudenberg	437	42	2
11	— —— Helfenstein	2,314	1	—
12	Pflegamt Hirschau	984	10	—
13	—— Hohenfels	372	26	2
14	—— Holnstein	4,381	44	—
15	Pfleg- und Kastenamt Murach	8,653	40	3
16	— —— Nabburg	103,379	44	1
17	Schultheißenamt Neumarkt	32,281	37	2
18	Landrichter- und Kastenamt Neuburg vorm Wald	45,885	29	2
19	Pfleg- und Kastenamt Parsberg	2,277	26	—
20	Pflegamt Pfaffenhofen	15,978	33	—
21	—— Pruck	630	56	—
22	—— Rieden	13,287	48	—
23	Pfleg- und Kastenamt Rötz	24,700	3	—
24	— —— Rottenburg	29,021	1	—
25	Richteramt Saller und Zeitlarn	2,133	26	—
26	Pfleg- und Kastenant Thurndorf	131	30	—
27	— —— Treßwitz	6,118	24	—
28	— —— Waldmünchen	16,245	23	—
29	— —— Wetterfeld	1,886	—	—
	Zusammen	468,768	7	—

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Mittwoch den 14. April 1802.

Höchst- landesherrl. Verordnungen.

Fortsetzung.

(Die Einrichtung der Landgerichte betreffend.)

6to. Die Kirchengeschäfte werden auf folgende Art abgetheilt: der Landrichter besorgt die landesfürstlichen Rechte circa Sacra, — die Kirchenpolizey, alles was die Güter der Geistlichen betrift, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbaukonkurrenzwesen, mit Ausnahme des Baues selbst, und der Verrechnung hierüber, das Schulwesen mit Ausnahme des ökonomischen Theils desselben, und alles was dem Rentamte nicht besonders zugewiesen ist.

Dagegen verwaltet der Rentbeamte alle Kircheneinnahmen an Grundgülten, Interessen, Handlohn, — die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßwesen an obigen grundherrlichen Gaben mit der Schadensbesichtigung, die Zehendverstiftungen und Nachlässe unter gleicher Bestimmung, die Aufsicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben.

7mo. Die Aufsicht auf die Strassen, Wege, Brücken- und Wassergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landespolizey, nur allein jene Strassen- und Wassergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskasse hergestellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu besorgen, doch liegt auch bey diesen, wenn sie vernachläßiget werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, solches zu erinnern, und wenn zur Herstellung oder Verbesserung der Strassen- und Wassergebäude Konkurrenzen oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, so hat das Landgericht solche zu veranstalten.

8vo. Die Forstkontrolle gehört zu dem Geschäftskreis des Rentbeamten.

9no. Dem Rentamte steht die exekutive Beytreibung der unstreitigen Gefälle zu, und wenn dasselbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so solle das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern.

10mo. Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmte Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts und Maleſizkosten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschickte Berechnungen genehmiget seyn werden.

11mo. Uebrigens sind beyde Aemter von einander ganz unabhängig, nur allein soll das Landgericht am Schlusse eines jeden viertel Jahres bey dem Rentamte den Kasse- und Materialsturz vornehmen, und die Rechnungsausstände liquidiren, dagegen soll der Rentbeamte die Verhörs- Brief- und Inventursprotokolle des Justizbeamten mit den Sportelregistern, Straf- und Monatsverzeichnissen vergleichen und kontrolliren, sofort ein jeder das

darüber abgehaltene Protokoll an die vorgesezte Landesdirektion einsenden.

§. III.

Das Personal des Landgerichts, oder Justizamtes

Wir werden bey jedem Landgerichte das anzustellende Personal — und seine Besoldung besonders bestimmen.

Ein jedes Landgericht besteht, 1stens aus einem Landrichter, 2tens einem Aktuar, 3tens dann dem übrigen nöthigen Schreiberpersonale.

1mo. Der Landrichter muß die Rechts- und Polizeywissenschaften auf der innländischen hohen Schule studirt und beendiget, — sich in gerichtlichen Geschäften geübt und Aktuarsstelle bey einem Gerichte vertreten haben; er muß bey der betreffenden Landesdirektion nach Vorschrift ihrer Instruktion mit Beyziehung einiger Justizräthe geprüft und verpflichtet seyn. Wir werden immer trachten, zu Landgerichtsstellen diejenigen zu befördern, welche sich unter den Gerichtsaktuarien am meisten auszeichnen.

2do. Der Aktuar versieht die in der Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtsschreibern beygelegte Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeyverwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme selbst Kopirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesezlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungsursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Aktuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter selbst erfordern.

Uebrigens hat der Aktuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen.

3tio. Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiberpersonale selbst zu wählen, nur allein den Aktuar werden Wir selbst benennen, und dabey diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und Unserm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß sie deßwegen an Unsere Staatskasse eine Forderung zu stellen berechtiget sind.

§. IV.

Das Personal des Rent- oder Kameralamts.

Ein jedes Rentamt besteht, 1) aus einem Rentbeamten, und 2) dem nöthigen Schreiberpersonal.

1mo. Bey dem Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesetzt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern. Der Rentbeamte muß bey Unserer Landesdirektion geprüft und verpflichtet werden.

2do. Demselben bleibt wie dem Landrichter die Wahl seines erforderlichen Schreiberpersonals überlassen.

§. V.

Besoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen.

Alle Beamte, Aktuarien und Schreiber sollen besoldet werden.

Wir wollen daher den Aemtern allen Bezug der Sportel und Taxen unter was immer für einem Namen gänzlich verbieten, und wer sich ungeachtet dieses Verbotes aus was immer für einem Scheingrunde Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, soll eben so angesehen und bestrafet werden, als wenn er Geschenke von den Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Es wird Unsere künftige Sorge seyn, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gerichtstaxen gänzlich aufgehoben, und die Justiz unentgeldlich verwaltet werden könne, da Wir aber bey der durch die Besoldung der Beamten vermehrten Ausgabe den Zufluß der Gerichtstaxen ohne andere, noch grössere Beschwerde der Unterthanen den Finanzen dermal nicht entziehen können, so sollen die Taxen, Steuern, Aufschlags- und Kircheurechnungs-Deputaten, wie auch alles, was die Beamten bisher aus andern Kassen, oder von den Unterthanen bezogen haben, Unserer Staatskasse bis auf fernere allgemeine Bestimmung verrechnet werden.

Um jedoch die in der Taxordnung selbst liegende, und durch Herkommen noch hinzugekommene Verbrechen zu entfernen, hat Unsere General-Landesdirektion die Revision derselben unaufhaltlich vorzunehmen, dazu einige in Gerichtsgeschäften geübte und erfahrne Individuen zu berathen, sorach eine allgemeine Taxordnung, welche bey allen Gerichtsstellen und Magistraten des Landes ohne alle Ausnahme gleichförmig zu beobachten ist, zu entwerfen, und an Uns zur Genehmigung einzusenden.

§. VI.

Besoldung des Landgerichts.

Die Besoldung des Landrichters besteht:

1mo. in einer bestimmten Geldsumme, —

2do. in einer Zulage an Gelde, welche nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt.

3tio. In freyer Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten in Partheysachen.

Der Aktuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Partheysachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen, was er in den ersten beyden Rubriken an Besoldung bezieht, gleichkömmt.

Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine solche Wohnung zu bestimmen, daß er das Schreibpersonal zu sich aufnehmen, und dem Aktuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen könne.

§. VII.

Besoldung des Rentamts.

Die Besoldung des Rentbeamten besteht:

1mo. in einer bestimmten Geldsumme, —

2do. in einer Zulage, welche nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme verschieden ist, und sich in dem Maaße, wie die Einnahmen zunehmen, vermehrt.

3tio. In freyer Wohnung und 36 Klafter Holz.

Der Rentbeamte erhält zur Unterhaltung des benöthigten Schreiberpersonals den vierten Theil dessen, was er in den ersten beyden Rubriken an Besoldung bezieht, und hat demselben gleichfalls Wohnung zu geben.

§. VIII.

Prokuratoren.

Bey einem jeden Landgerichte werden zwey rechtskündige Prokuratoren nach vorgängiger Prüfung bey der betreffenden Landesdirektion zugelassen, um den Unterthanen in ihren Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten zu dienen, wenn sie darum ersucht werden.

Die Prokuratoren sollen daher den Unterthanen in ihren Rechtsangelegenheiten, welche sie entweder selbst, oder durch ihre Bekannte und Verwandte bey Gerichte vorbringen lassen können, nicht aufgedrungen werden, dem Schreiberpersonale ist aber nicht zu gestatten, die Unterthanen bey Gerichte zu vertreten, oder die Stelle der Prokuratoren zu versehen.

Für die Dienste, welche die Prokuratoren leisten, sollen sie von den Partheyen, welche sie beygezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anspruch auf Taxen von solchen Gerichtshandlungen machen, wobey sie nichts zu verrichten haben, die Prokuratorstaxen sind aber auch von dem Landgerichte fernerhin weder einzunehmen, noch zu verrechnen.

Die Landgerichte haben zwar die übertriebene Deservite der Prokuratoren zu mäßigen, sie sollen aber dabey billige Rücksicht auf ihren Unterhalt, welchen sie sich selbst erwerben müssen, nehmen, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Bestimmung fliessenden Entganges auch die Anrechnung eines höhern Deservits gestatten, als sie bisher im Verhältniße der taxordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen.

Die Prokuratoren, welche sich schon bey den Gerichten befinden, können auch in vorgedachter Eigenschaft bleiben, bey welchen Landgerichten sich keine befinden, sind rechtskündige Subjekte anzustellen, der Gebrauch aber, daß ein Prokurator bey zwey, und mehreren von einander entlegenen Gerichtsstellen zugleich angestellt seyn könne, ist künftig nicht zu gestatten.

§. IX.

Frohnveste.

An dem Orte eines jeden Landgerichts soll eine Frohnveste entweder neu errichtet, oder die schon bestehende mit nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Dieselbe muß theils zur Verwahrung, theils zur Bestrafung verschiedene von einander abgesönderte Behältnisse enthalten, in welchen die Gefangenen weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beschwernisse an ihrer Gesundheit Schaden leiden.

Aus dieser Ursache sollen keine unterirdische, — und keine solche Gefängnisse statt finden, worin der Gefangene sich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht sehen, oder keine mäßige Bewegung durch Auf- oder Niedergehen machen kann.

Jedoch müssen die Gefängnisse mit festen Mauern, eisernen Stangen und guten Schlössern wohl verwahrt, und so beschaffen seyn, daß Niemand mit den Gefangenen, und die Gefangenen unter sich selbst nicht reden können.

§. X.

Gerichtsdiener.

Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellet werden.

Die Aufnahme und Entlassung des Gerichtsdieners hängt von Unserer Landesdirektion ab, ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste und Aufführung er verantwortlich ist.

Der Gerichtsdiener soll für sich und seine Knechte besoldet werden, und keinen fernern Antheil an Gerichtstaxen, Brod- Bauern-Geldern, Futtersammlungen, und dergleichen nehmen, welche, wie die übrige Taxantheile und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält ausser seiner Besoldung und gleichförmiger Kleidung eine Pferdration, und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden sollen.

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten ist bey Verlust ihres Dienstes, und anderer geeigneter Bestrafung verbothen, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geschenkannahme beschwerlich zu fallen, sie sollen auch ausser einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthiger Grundstücke kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen.

§. XI.

Amt der Gerichtsdiener.

Die Obliegenheit der Gerichtsdiener besteht in Besorgung der Frohnveste, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpfleg- und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. die Zitirung der Partheyen, Verschaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung

der Bescheide, zu deren Exekution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdiener für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu Wir einen Theil Unsers Militärs in alle Landgerichte vertheilet haben, mitzusorgen, alle Störer derselben als Vaganten, Bettler, dienstloses Gesinde, und andere verdächtige und gefährliche Leute nöthigenfalls mit Hilfe der Unterthanen und der Kordonsmannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtliche Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizey in den Dörfern und Gemeinheiten sollen Unsere Landgerichte durch die aufgestellten Dorfsführer besorgen lassen, und in den Polizeyangelegenheiten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann adhibiren, wenn das Geschäft durch die angestellte Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

Die Gerichtsdiener sollen daher keine fernere Visitationen und Polizeybeschauen in den Dörfern mehr vornehmen, sie sollen die Unterthanen wegen blosser Polizeyvergehen, oder Unterlassungen nicht mehr zur Bestrafung denunziren, und auch keine Pfandungen oder Exekutionen in den Gemeinden verrichten, wozu sie nicht von den Landgerichten besondere Aufträge erhalten.

§. XII.

Aufhebung der Gebieths-Gerichtsdiener.

Die Gerichtsdiener, welche sich bisher in einzelnen Gebiethen eines Gerichts, und von dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, wollen Wir ihrer ferneren Verrichtungen gänzlich entlassen, ihre benützte Dienstgründe und Dienstwohnungen verkaufen, und den daraus erlösten Preis zur Herstellung und Verbesserung der bey den Landgerichten nöthigen Frohnvesten verwenden lassen.

Den entlassenen Gerichtsdienern, welche nicht selbst schon Güter besitzen, wovon sie leben können, und welchen nicht durch Zutheilung öder Gründe zur Kultur, oder durch Gestattung eines kündigen Gewerbes Unterstützung gegeben werden kann, soll, wenn sie verheirathet, alt, dienstunfähig, oder unvermögend sind, von Unseren Landesdirektionen ein nach Umständen, zureichender Unterhaltsbeytrag begutachtet werden. Die Unverheiratheten hingegen können als Gerichtsdienersknechte, doch nicht in dem nämlichen Gerichte, gebraucht werden.

In keiner Gemeinde darf einer der entlassenen Gerichtsdiener die Stelle eines Dorfführers vertreten.

§. XIII.

Amtsboth bey dem Rentamte.

Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll an dem Sitze desselben ein Amtsboth angestellt und besoldet werden.

Die Aufnahme und Entlassung desselben hängt von Unseren Landesdirektionen ab, welche bey der ersten Anstellung die dermaligen Gerichtsbothen, und Kastenknechte dazu annehmen sollen.

Der Amtsboth dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer und Anlagsziele den Dorfsführern bekannt zu machen, die rückständigen Abgaben exekutive beyzubringen, und auch die Geschäfte der bisherigen Kasten- und Lehenknechte, und andere bey dem Rentamte vorfallende Nebendienste zu verrichten.

§. XIV.

Dorfsführer.

Nachdem durch das Mandat vom 19ten May 1784 schon verordnet wurde, daß in den Dörfern zwey Führer oder Obleute, welche wo möglich beyde, oder doch wenigstens einer aus ihnen des Lesens und Schreibens kündig ist, gewählt werden sollen, so wollen Wir es bey dieser Bestimmung in dem Maaße belassen, daß die Gemeinden dieselben vorzuschlagen, die Landgerichte aber sie zu benennen, und zu verpflichten haben.

Die neuorganisirten Landgerichte haben sich zuerst und vorzüglich angelegen seyn zu lassen, daß überall in den großen Dörfern eigene, in den kleineren Gemeinden aber gemeinschaftliche Dorfsführer aufgestellt, und von ihren Obliegenheiten genau unterrichtet werden.

Jeder Dorfsführer begleitet seine Stelle zwey Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzet.

§. XV.

Obliegenheiten der Dorfsführer.

Die Obliegenheiten der Dorfsführer sind in der denselben gegebenen Instruktion und Unterricht vom 19ten May 1784 bereits enthalten, wobey es bis zu einer nähern Bestimmung mit dem Unterschiede verbleiben solle, daß sie die Weg-, Mühl- und Feuerbeschauen ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener selbst vornehmen, für die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde oder Obmannschaft selbst Sorge tragen, die Uneinigkeiten unter den Gemeindegliedern gütlich beylegen, die Beschäftigung und Verpflegung der Ortsarmen, und diejenigen Bedürfnisse, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden, besorgen, und den Unterthanen die Zeit zur Erlage der öffentlichen Abgaben bey dem Rentamte bekannt machen.

Gebrechen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, sollen sie dem Landgerichte zur weitern Verfügung anzeigen.

§. XVI.

Belohnungen ihrer Verrichtungen.

Die Dorfsführer sollen für ihre Verrichtungen keine besondere Gebühren oder Taxen beziehen, auch von den Unterthanen weder einige Gaben, noch persönliche Dienstleistungen fordern, sie sollen aber für die Zeit und das Versäumniß, welches sie auf die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten wenden, durch Benützung eines der Gemeinde angehörigen Grundstücks, oder durch eine verhältnißmäßige Konkurrenz der Gemeinde einige Entschädigung erhalten, worüber Wir jedoch noch die nähere Vorschläge Unserer Landesdirektionen vernehmen wollen.

Bey der Ausdehnung, welche Wir hiedurch der Gewalt und den Befugnissen der Dorfsführer geben, ist aber auch nothwendig, daß Unsere Landgerichte nicht nur in der Wahl derselben vorsichtig verfahren, sondern auch beständig genaue Aufsicht auf sie pflegen, und bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mißbrauchen, um in dem einen oder in dem andern Falle die Individuen abzuändern, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Bestrafung zu ziehen.

§. XVII.

Kordonsanstalt.

Für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben Wir durch die erneuerte Kordonsanstalt landesväterliche Fürsorge getroffen, und werden auch in der Zukunft immer einen Theil Unsers Militärs zur Reinigung des Landes, und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande verwenden.

Damit aber für die Unterbringung der Mannschaft an den Orten, wohin die Kordonsmannschaft dislozirt wird, bleibend gesorgt werden könne, so werden Wir auch bey jedem Landgerichte insonderheit die Orte bestimmen, welche als bleibende Stellen des Kordons betrachtet werden sollen.

Diese allgemeine auf alle Landgerichte anwendbare Bestimmungen sollen entweder gleich bey Ausantwortung der Aemter, oder wo dieses zu vielen Zeitaufwand erfordern würde, durch die Landrichter, welche Wir benennen oder bestättigen werden, in Vollzug kommen.

Wo die individuellen Umstände an einem oder dem andern Orte in wesentlichen Dingen eine Abweichung erforderlich machen, oder wo Unsere General-Landesdirektion selbst noch Erinnerungen in der Hauptsache nothwendig fände, hat sie solche Uns zur fernern Entschliessung berichtlich anzuzeigen.

Wir vertrauen übrigens auf Unsere General-Landesdirektion, daß sie sich den Vollzug dieser Verordnungen mit allem Diensteifer angelegen seyn lassen, und mit Beseitigung aller Hindernisse den hiebey vorgesezten Endzweck einer bessern Besetzung und Einrichtung der untergeordneten Verwaltungsstellen zu erreichen trachten werde.

München den 24. März 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Bestechlichkeit der Staatsdiener betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung alle diejenigen Anlässe zu entfernen gesucht, durch welche Unsere Staatsdiener zu ir-

gend einer Bestechlichkeit verleitet werden könnten: insbesondere haben Wir Uns angelegen seyn lassen, ihre Besoldungen soviel, und wo Unsere Staatskassen nur immer es erlaubt haben, in ein billiges Verhältniß mit ihren Bedürfnissen zu setzen, um sie dadurch desto mehr gegen jede Versuchungen, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren.

Dessen ungeachtet müssen Wir zu Unserem äußersten Mißfallen vernehmen, daß unter Unseren Staatsdienern sich Einige befinden sollen, welche ihrer heiligen Pflicht und Unsers strengen Verbotes uneingedenk, durch eine schändliche Bestechlichkeit ihren Stand und Karakter herabwürdigen, und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen.

Wir fordern demnach alle redliche Staatsdiener, und vorzüglich die Vorgesezten sämtlicher Kollegien und Landesstellen auf, deren besondere Pflicht es ist, gegen dieses staatsverderbliche Uebel mit unausgesezter Aufmerksamkeit zu wachen, wider solche pflicht- und ehrvergessene Individuen sich zu vereinigen, damit sie den edeln Karakter eines Staatsdieners nicht länger entehren können, sondern entdeckt, und der Justiz zur gerechten Strafe nach Maaß ihres Verbrechens überliefert werden.

Die General-Landesdirektion hat diese Unsere ernstliche landesfürstliche Verordnung ihren untergeordneten Stellen bekannt zu machen, und jeden seiner Pflichten mit Hinweisung auf die schon bestehende Gesetze, welche gegen den Schuldigen ohne Rücksicht vollzogen werden sollen, wiederholt mit Nachdruck zu erinnern.

München den 25. Jänner 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyh. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

(Das Kollektiren der barmherzigen Brüder betr.)

Vermög höchst-landesherrlicher Verordnung vom 13ten März,* wurde sämtlichen Religiosen-Orden das Kollektiren ohne Unterschied und Ausnahme verboten.

Da nun unter diesen Orden auch die Fratres Misericordiae begriffen sind: indessen aber für dieselben, dann die von ihnen zu unterhaltenden Kranken noch kein hinreichender Unterhalt als Surrogat hat hergestellt werden können; so soll diesen noch einsweilen das Sammeln oder Kollektiren bis auf weitere Verordnung gestattet bleiben.

Was man daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt machen will.

München den 31sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Gänzliche Zehendfreyheit auf den Moosgründen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf erstatteten Bericht der General-Landesdirektion nach dem Antrage des Staatsraths unterm 5ten Aprils zu verordnen geruht, daß die auf den Gründen des Donaumooßes unterm 27sten März 1795 erklärte gänzliche Zehendfreyheit sich auch auf alle übrige, in den churfürstlichen herobern Staaten entlegene Moosgründe, auf welchen förmliche Kolonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angelegt werden, für die Zukunft erstrecken, und solches allen neuen Ansiedlern vorläufig zugesichert werden, in Ansehung anderer öden Gründe aber es bey der verordneten 25jährigen Zehendfreyheit verbleiben solle.

---

* Regierungsblatt 1802. 11. Stück. Seite 182.

Diese höchste Verordnung wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 9ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Land- und gefreyte Gerichte, dann Hauptstädte Ober- und Unterlands Baiern.

(Die Steuerausschreibung betreffend.)

In Verfolg höchsten Reskripts vom 25sten dieses wurde sich mit der Verordnung der lieb- und getreuen Landschaft dahin einverstanden, daß zur Bestreitung der gemeinen Staatsbedürfnisse des gegenwärtigen Jahres, mithin zur Entrichtung des monatlichen Ordinarii von $\frac{60}{m}$ fl. vier Landsteuern, und zwey Standanlagen erhoben werden sollen.

Jede Behörde hat also die erforderliche Anzahl der nach dem eingesendeten Entwurfe gnädigst genehmigten Steuermandats-Exemplarien zu empfangen, solche den sämtlichen inklavirten Hofmärkten und Ortschaften durch eigene Bothen nicht nur sogleich mitzutheilen, sondern auch sämtlichen Gerichts- und Kastenamtsunterthanen zu eröffnen, und an gewöhnlichen Orten aufhängen zu lassen.

Anbey ist nach Inhalt vorig-gnädigster Verordnungen verfänglich darob zu seyn, daß diese Steuern in den bestimmten Zielern auf das pünktlichste bey Selbsthaftung und Verantwortung von den Steuerpflichtigen erholet, und an die Behörden eingesendet werden.

München den 26ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern General-Landesdirektions-Präsidenten, Vizepräsidenten, Hofrathspräsidenten, Vizepräsidenten, Regierungspräsidenten, Landrichtern, Verwaltern und andern Unsern Beamten, dann denen von Unsrer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft, hierinn aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: daß Wir für nothwendig angesehen, Unsrer lieb- und getreuen Landschaft Verordnete, Kommissarien und Rechnungsaufnehmer Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denselben, gemäß der alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1802, zu Bestreitung der gemeinen Staats- und Regierungsbedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung des Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, erforderlichen Mittel reife Berathschlagung und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen.

Um nun Unsern Unterthanen rücksichtlich der vorjährigen Verunglückungen in deren zu leisten schuldigen Beyträgen eine mehrmaligsoviel mögliche Schonung angedeihen zu lassen, haben Wir aus besondern gnädigst-landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser herzogliches Regierungseinkommen und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalte gemidmeten Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil Unsrer fürstlichen Stammhausgütergefälle zu den heurigen gemeinen Staats- und Regierungsausgaben beygesetzt.

Wonach dann zu Berichtigung der heurigen gemeinen Staats- und Regierungsbedürfnisse hernach benannte Stand- und Landsteuern verglichen und einzuheben beschlossen worden, nämlich, und

Erstens haben die drey befreyten geistlich- und weltlichen Stände und deren Verordnete, für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten) zu Bestreitung obberührter Bedürfnisse heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwoen ganzen Standanlagen, und zwar die Erste ganze auf den Termin ersten May, und die Zwote ganze auf St. Michaeli an die Behörde abzuführen übernommen.

Zweytens müssen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksunterthanen Vier ganze Unterthanssteuern, und zwar die Erste auf das Ziel Sonntag Lätare, die Zwote auf den ersten May, die Dritte auf St. Peter und Paul, und die Vierte auf St. Michaeli entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielern die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksbeamten sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der inn- und ausser Landes liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft wegen ihren aus Unsern Landen zu Baiern beziehend-grundherrlichen Gefällen in seiner Maaße eine gewisse Komposition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19ten September 1770 ausgefertigte Additionalmandat einstweilen gestatten, daß selbe deren verglichenes Kontingent für heuer wiederum zweyfach, als auf den Termin ersten May, und St. Michaeli in die hiesige Landschaftskanzley gutmachen dürfen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die drey befreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießend-grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin ersten May eine ganze: und zu St. Michaeli ebenfalls eine ganze Herrngiltsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage zu jenen Landgerichten und Hofmärken, worin die Grundunterthanen und Grundholden entlegen, gegen Schein zu entrichten haben; gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Klero, als Pfarrern, Vikarien und Gesellpriestern, dann Benefiziaten die alt-übliche Wiedensteuerschuldigkeit im heurigen Jahre auf das Ziel ersten May mehrmal zur Hälfte und zu St. Michaeli völlig ohne geringst zu gestattender Befreyung zu erholen kommet.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichten und Hofmärken befindlichen Handwerks- und Innleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf den ersten May, und zu St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfenning, oder in weisser Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als Wir auf widrigen Befund die Ungehorsamen mit Ungnaden und gebührenden Bestrafungen ansehen lassen würden.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derhalb Unsre Gerichts- und Hofmarksbeamten deren eigenthümlichs Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf den ersten May, und St. Michaeli einzubringen und gehörigen Orts im Zugange zu verrechnen haben.

Achtens bleibt es bey der vormaligen gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsre Landgerichte und Landsassen nicht allein von

den Vormundschaften, sondern auch all- andern geistlichen und weltlichen Personen (die drey befreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern, als eine auf das Ziel 1sten May, und die zwote auf St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einbringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; wobey die in Betreff dieser Kapitals-Interessesteuer, und deren Hinterschlagung in den vorigen Steuermandaten weiters befindlichen Verordnungen hiehey ausdrücklich wiederholet werden.

Der Beschluß folgt.

Aufträge an die Behörden.

(Die Brandversicherungsanstalt betreffend.)

Nachfolgende Aufträge und Ausschreibungen in Betreff der Brandversicherungsanstalt werden hiemit sämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 3. April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der Obern-Pfalz und Neuburg.

(Den Beytritt der unter churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen zur Brandassekuranz betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß eines höchst eigenhändig unterzeichneten Reskripts de dato 23sten Jänner heurigen Jahres gnädigst zu beschließen geruht, daß sämtliche unter churfürstlichem höchsten Schutze stehenden Gotteshäuser (die entbehrlichen Filialen ausgenommen) der Brandversicherungsanstalt beytreten, und der Eintritt für selbe schon für das gegenwärtige Assekuranzjahr wirksam seyn solle: Höchstdieselben haben aber diese ihre höchste Entschliessung dahin gnädigst beschränkt, daß nicht der Werth des ganzen Kirchengebäudes, wenn sich solches ohnehin in feuerfestem Zustande befindet, sondern nur der Dachstuhl, und der Kirchenthurm, in so weit letzterer bey einem Brande beschädigt werden kann, keineswegs aber die Kirchenmobilien in Anschlag gebracht werden sollen, die schon nach der über die Brandassekuration erlassenen Verordnung nicht in die Schätzung kommen können, und worunter nicht nur die Glocken, Beicht- und Kirchenstühle, sondern auch Altäre, Paramenten und Kanzeln, dann Orgeln begriffen sind.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschliessung wird den sämtlich-churfürstlichen Landgerichten, respective Kirchenadministrationen in Baiern, der Oberpfalz und Neuburg hiemit gnädigst aufgetragen, mit Hinweglassung obbenannter Mobilien nur die Dachstühle der unter unmittelbarem churfürstlichem Schutze stehenden gerichtischen Kirchen und Thürme (die entbehrliche Filialen ausgenommen, für welche jene hiemit erkläret werden, die nicht über eine halbe Stunde von der Mutter- oder einer andern Filial-Kirche, worinn die actus parochiales gehalten werden, entfernt sind) durch verpflichtete Zimmermeister, wenn solches nicht schon geschehen ist, abschätzen zu lassen, und hierüber nach dem Generalmandat vom 17ten September 1799 §vo. 4., dann beygelegtem Formular eine ordentliche spezifizirte, genaue Anzeige mit Benennung jedes Gotteshauses zu verfassen, und in Zeit vier Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung gerechnet, unmittelbar an den churfürstlichen geistlichen Rath einzubefördern, indem die bisher eingesendeten Anzeigen und Berichte weder einförmig, noch

vorstehender Verordnung und Erläuterung entsprechend erfunden worden sind.

Uebrigens haben sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kirchenadministrationen noch weiters am Ende jeden Jahres ein besonders spezifizirtes Verzeichniß der von jedem Gotteshause geleisteten Beyträge, oder erhaltenen Brandschadensvergütungen, nebst den allenfalls sich anbegebenen Zu- oder Abgängen gehorsamst anher einzusenden.

München den 17sten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Lezl.

Aufruf

an die Kirchenadministrationen der Klöster und des Adelstandes.

(Den Beytritt zur Feueraffekuranz betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind nicht nur mit Assekurirung der höchst-landesherrlichen Kameralgebäuden in die allgemeine Brandassekurationskasse bereits vorangegangen, sondern Höchstdieselben haben auch die Assekurirung der unter Höchstihrem Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen mittels eines höchst eigenhändigen Reskripts de dato 23sten Jänner vom heurigen Jahre anfangend bereits anbefohlen, und ihrem geistlichen Rathe gnädigst aufgetragen, auch die Kirchenadministrationen der Klöster und des Adelstandes aufzufordern, daß selbe für ihre Kirchen gleichfalls der Brandassekuranz beytreten sollen.

Der churfürstliche geistliche Rath eröffnet daher diese höchste Willensmeinung sämtlichen Klöstern und adelich-ständischen Kirchenadministrationen zur Wissenschaft, in der zuversichtlichen Erwartung, daß auch Sie das landesfürstliche Beyspiel nachahmen, und dem höchstlandesfürstlichen Willen gehorsamst entsprechen werden.

München den 17ten März 1802.

Churfürstlicher Geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär, Lezl.

Kundmachung.

(Den Beytritt der Pfarrgebäuden zur Brandassekuranz betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in einem an den churfürstlichen geistlichen Rath ausgefertigt höchst eigenhändigen Reskripte de dato 23. Jänner heurigen Jahres gnädigst zu verordnen geruht, daß bey allen jenen Pfarreyen, deren Einkünfte mehr, als den gebührenden Unterhalt (congrua) abwerfen, die Pfarrer angehalten werden sollen, für die Pfarr- und Oekonomiegebäude selbst in die Brandassekuranz einzutreten, auch soll von nun an jedem neu aufziehenden Pfarrer dieser Klasse der Beytritt zur Pflicht gemacht, und vor Ausfertigung der Präsentation ein Revers hierüber gefordert werden. Im Betreffe der übrigen unvermöglichen Pfarreyen soll der Beytritt dem freyen Willen des zeitlichen Pfarrers überlassen bleiben; im Falle aber, daß andere physische oder moralische Personen, welchen die Bürde der Konkurrenz zur Wiedererbauung solcher Pfarrhöfe obliegt, für selbe der Brandassekuration beytreten, so soll ihnen diese hiemit bewilliget, und selbe bey einem eintretenden Brandfalle nur noch in subsidium des durch ihren Beytritt assekurirten Schadens, und der übrigen Beyträge zu konkuriren schuldig seyn, wo hingegen die Kondezimatoren und übrigen Beytragspflichtigen in jenen Fällen, wo sie sonst zur Konkurrenz verbunden gewesen wären, und wo sie noch nöthig seyn wird, derselben hiedurch keineswegs entlassen sind.

Diese höchste Entschließung wird demnach den sämtlichen Pfarrern in Baiern, der Obernpfalz und dem Herzogthume Neuburg zur allseitigen Wissenschaft und gehorsamsten Darnachachtung hiemit öffentlich kund gemacht, und anbey den churfürstlichen Landgerichten aufgetragen,

1mo. gegenwärtig höchste Entschließung sogleich allen, ihrem Landgerichtsbezirke inklavirten Pfar-

rern durch ein Cirkulare noch sonderheitlich bekannt zu machen, und

2do. mit Ende des Jahres eine spezifische Anzeige, ob, und wie hoch sich jene Pfarreyen, über die das Präsentationsrecht Sr. Churfürstl. Durchl. privative oder alternative zustehet, der Brandassekuranz haben einschreiben lassen, und

3tio. eine andere derley Anzeige, ob, und wie hoch jene Pfarrer, die von andern präsentirt worden, der Brandversicherung beygetreten sind; dann

4to. jederzeit mit Ende des Jahres ein Verzeichniß der von jedem Pfarrer geleisteten Beyträge oder erhaltenen Brandschadensvergütungen, nebst den allenfalls sich angegebenen Zu- oder Abgängen gehorsamst einzusenden, wie dann auch

5to. jene Pfarrer, die Congruam nicht haben, und der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytreten wollen, ihre Anstände in Zeit vier Wochen zu den betreffenden Landgerichten, diese aber solche sogleich hieher gehorsamst zu übermachen haben.

München den 17ten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Lezl.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg.

(Den Beytritt der unter churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtischen Schul- und Meßnerhäuser zur Brandassekuranz betreffend.)

Im Nachgang des wegen dem Beytritte der landgerichtischen Kirchen zur Brandassekuranz unterm 17ten dieses Monats im Drucke erlassenen höchsten Auftrages wird sämtlichen churfl. Landgerichten, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg hiemit gnädigst bedeutet, daß jene Meßnerhäuser, deren Unterhalt den Kirchen allein obliegt, die also weder Schulhäuser zugleich, noch sonst dem Besitzer mit ordentlichen Gerechtigkeiten verliehen sind, mit den der Feuersgefahr unterliegenden Gebäuden durch Bauverständige gleichfalls abgschätzt werden sollen.

Jene Meßnerhäuser hingegen, die zugleich Schulhäuser sind, deren Unterhaltung daher zur Halbscheid generalmandatmäßig den Gemeinden obliegt, sollen mit ihren, der Feuersgefahr unterliegenden Baulichkeiten nur zur Halbscheid in die Schätzung gebracht, von beyden die Tabellen, jedoch jede separirter sub termino von vier Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, zum churfl. geistl. Rathe gehorsamst eingesendet werden, und nebstbey den Gemeinden freygestellt seyn, ob sie mit der übrigen Hälfte der ihnen zur Reparation obliegenden Meßner- und Schulhäuser der Brandassekuranz beytreten wollen oder nicht?

München den 26ten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Stollnreuther.

Ausschreibung.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

In Verfolg der gnädigst erlassenen Brandassekuranz-Verordnung vom 17. Sept. 1799 §. 7. wird hiemit dem Publikum und der gesamten Sozietät der wirkliche Status der Brandassekuranz mittels beyliegender Tabelle bekannt gemacht.

Hieraus zeigt sich

1) Ein Assekuranzkapital von 39,592,550 fl.

2) An eidlich geschätzten, genau untersuchten und pflichtmäßig befundnen Brandschäden für das zweyte Assekuranzjahr, nämlich vom 1sten Dezember 1800 bis lezten November 1801 instruktionsmäßig berechnet, die Summe von 36,308 fl. 37 kr.

3) Ergiebt sich durch eine leichte Berechnung, mit Einschluß eines Kassenüberrestes von 3,283 fl. 56 kr., der verhältnißmäßige Betrag, welcher in Summa 39,592 fl. 33 kr. und von jedem hundert Gulden 6 kr. abwirft; ferners eine Mehrung des Assekuranzkapitals gegen das Jahr 1800 von 14,210,575 fl. dann eine Minderung gegen den im Jahre 1800 sich herausgeworfenen Brandschadensersatz von 51,715 fl. 53 kr.

München den 20ten März 1802.

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommission.

F. v. P. Knebl, Kommissär.

(Mit einer beygelegten Tabelle.)

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 10ten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauf.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	27ten	Krayburg	78	78	18	30	65	65	12	30	119	119	9	—	40	40	6	40
—	29 =	Reichenhall	43	35	21	—	47	37	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Deggendorf	49	49	17	24	4	4	13	—	20	20	9	—	3	3	7	50
—	30 =	Dingolfing	34	34	16	30	9	9	11	45	34	34	8	15	8	8	6	18
—	30 =	Frontenhausen	45	45	17	15	8	8	11	15	36	36	8	15	37	37	5	30
—	31 =	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	30	—	—	—	—
—	31 =	Neuenötting	13	13	19	30	37	37	12	45	—	—	—	—	20	20	6	24
—	31 =	Vilshofen	450	333	18	—	66	60	12	45	15	15	8	50	6	6	5	30
—	31 =	Abensberg	6	3	17	30	8	8	12	30	—	—	—	—	5	5	7	15
—	31 =	Hohenwarth	1	1	20	—	1	1	11	—	1	1	10	—	1	1	7	30
April	1 =	Friedberg	18	18	22	30	83	72	12	30	43	43	10	40	67	42	9	—
—	1 =	Rosenheim	77	56	21	—	42	42	13	30	15	15	10	30	32	32	8	—
—	1 =	Traunstein	226	211	20	—	224	200	13	30	65	60	10	—	340	328	5	50
—	1 =	Kamm	45	45	18	30	10	10	11	—	—	—	—	—	2	2	4	30
—	2 =	Landshut	160	160	18	30	54	44	12	—	30	30	9	—	53	50	6	30
—	2 =	Rott-Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	9	—	—	—	—	—
—	2 =	Reichenhall	41	21	22	—	20	10	14	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Aichach	71	71	21	45	135	127	12	—	56	56	11	—	130	100	7	45

—	3	Ingolstadt	121	118	18	45	68	51	11	45	77	73	9	54	45	45	7	10
—	3	Landsberg	137	135	21	45	116	87	14	—	112	107	12	30	63	57	8	36
—	3	Rhain	15	7	21	—	10	6	11	20	5	5	9	10	7	7	6	30
—	3	Lauingen	271	264	17	42	26	24	11	48	159	159	9	48	60	54	5	45
—	3	Straubing	162	162	16	45	27	27	11	30	12	12	9	—	30	30	6	—
—	3	Amberg	34	34	19	—	16	16	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	Murnau	180	153	22	30	90	69	15	30	18	18	11	30	26	14	7	—
—	4	Geisenfeld	26	26	18	—	16	16	12	20	8	8	10	15	20	20	8	30
—	5	Neumarkt in d. o. Pfalz	80	76	19	—	85	81	10	40	27	27	10	36	40	40	5	30
—	6	München	185	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
—	6	Pfaffenhofen	34	34	19	30	77	75	13	30	14	14	11	30	106	106	8	—
—	6	Frontenhausen	50	50	17	15	16	16	11	15	26	26	8	15	20	20	5	30
—	6	Schongau	8	7	22	30	10	8	16	24	18	18	12	—	12	12	8	30
—	6	Haag	6	6	18	30	17	17	12	45	94	94	9	30	146	146	7	30
—	7	Hohenwarth	4	4	19	30	4	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	Neuburg	89	71	21	—	41	41	11	30	153	153	11	—	73	73	6	—
—	8	Weilheim	141	107	22	—	161	116	15	—	48	48	13	—	20	20	7	30
—	8	Schrobenhausen	40	35	21	30	23	23	12	—	15	15	11	40	40	37	8	20
—	8	Erding	400	358	19	—	250	240	12	30	360	345	12	—	95	86	8	10
—	10	München	1196	858	20	30	864	558	13	45	730	703	11	50	420	363	8	20
		Summa	4536	3678	—	—	2838	2209	—	—	2332	2276	—	—	1985	1804	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 139149 fl. 55 kr.

Kriegsbeschädigungen der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung S. R. Bl. XIV. St. S. 247 — 248.

Anzeige der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen vom Julius bis September 1796 im Herzogthume Neuburg verursachten Kriegsschäden.

Nro.	Namen der Land- und Pfleggerichte.	fl.	kr.	pf.
1	Pflegamt Berathshausen	4,918	53	—
2	Landgericht Burglengenfeld	22,371	55	2
3	Pflegamt Burgheim	10,100	8	—
4	— Constein	892	51	—
5	— Gundelfingen	16,641	57	—
6	— Hemau	7,504	46	—
7	— Heydeck	54	—	—
8	Landvogtamt Höchstätt	8,485	54	—
9	Pflegamt Hilpoltstein	2,621	—	—
10	— Laaber	430	15	—
11	— Lauingen	31,889	19	—
12	— Luppurg	4,049	24	—
13	Landgericht Monheim und Rennerzhofen	47,949	59	—
14	Stadt Neuburg	18,148	3	2
15	Landvogtamt Neuburg	37,052	13	—
16	Pflegamt Regenstauf	2,875	26	—
17	— Reichertshofen	20,127	24	—
18	— Schwandorf	12,478	20	—
19	— Velburg	19,522	47	—
	Zusammen	268,114	35	—

Anzeige der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen vom Julius bis September 1796 im Herzogthume Sulzbach verursachten Kriegsschäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Landrichter- und Oberamt Parkstein	5,062	16	2
2	Pfleg- und Kastenamt Pleystein	2,011	50	—
3	Landrichteramt Sulzbach	71,278	22	—
4	Hauptmauthamt Sulzbach	197	53	—
5	Richter- und Kastenamt Vohenstrauß	2,562	9	—
	Zusammen	81,112	30	2

Anzeige der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen vom Julius bis September 1796 in der Landgrafschaft Leuchtenberg verurs. Kriegsschäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Landrichter- und Kastenamt Leuchtenberg	4,342	20	—
2	Richteramt Mießbrunn und Burghardsried	210	53	—
3	Stadtrichter- und Kastenamt Pfreimd	2,045	14	—
	Zusammen	6,598	27	—

Churpfalzbaierſches Regierungsblatt.

XVI. Stück. München den 21. April 1802.

Höchſt landesherrlich. Verordnungen.

(Die Steuerausſchreibung betreffend)

Beſchluß.

Wie es dann auch

Neuntens mit den bey all-Unſern Städten und Märkten, dann deren Bürgerſchaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die den ungefreyt-geiſtlich- und weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindeſte Ausnahm gleich zu halten, ſofort gedachte zwo Intereſſenſteuern auf das Ziel erſten May und St. Michaeli dergeſtalt zu erheben ſind, daß von jedem Magiſtrate der Betrag mit einer ſeparirten gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landſteuerämtern eingeſendet werden ſolle. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den beſtimmten Zielen, deren Einſendung und frühzeitiger Herſtellung der Finalberechnung, dann der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmitteln, nichtweniger wegen Vornehmung der Schädenbeſichtigungen, und deren pflichtmäſſigen Beſchreib- und Begutachtung, ſo andern, in den vorjährigen Steuermandaten in extenſo angeführet und anbefohlen worden, alles dieſes wiederholen Wir hiemit, und verſehen Uns gnädigſt, daß Unſere Gerichtsbeamten und die Landſaſſen die dießfallſigen Verfügungen und Anordnungen bey Unſrer höchſten Ungnade und empfindlichſten Beſtrafung dergeſtalt ſchuldigſt beobachten und vollziehen werden, als wären ſolche wörtlich hier angeführt worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unſern Beamten, Landſaſſen und deren aufgeſtellten Verwaltern, wie auch den ſämmtlichen Städt- und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigſt und ernſtlich, dieſem Unſerm Landsgebothe und Ordnung bey Vermeidung Unſrer höchſten Ungnade nnd angedrohter Beſtrafung in einem wie dem andern geziemends nachzukommen; zu dem Ende dann Unſer Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft, und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche ſich di ßfalls ſaumſelig, oder widerſezlich bezeigen, die Hand zu biethen, und, weil ſelbe vorhin ſtimulirt und gewarnet worden, keinen weitern Termin oder Dilation zu ertheilen, ſondern ſogleich executive verfahren, und zwar um ſo mehr, als Wir in dem Steuerweſen und dahin einſchlagenden Geldverhalte, als einer zwiſchen Uns und gedachter Landſchaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache, keinen Verzug oder Prozeß, unter was Vorwande dergleichen immer geſucht werden möchten, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Partheyen ohne An- oder Inſtand ab- und an gemeldte Landſchaft zu weiſen, dieſe aber die vorkommenden Zweifel und Anſtände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu laſſen wiſſen wird.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 24ſten März 1802.

Auf

Churfürſtl. höchſten Befehl.

Baumgarten, Sekretär.

(Das Forum der pensionirten und kommandirenden Obristen betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht den 14ten vorigen Monats beschlossen haben, daß die causae civiles der pensionirten, so wie der kommandirenden Obersten in den hierobigen Landen bey dem hiesigen Hofrathe, in der Rheinpfalz bey dem Hofgerichte, und in dem Herzogthume Berg bey dem dortigen Hofrathe von ersten Instanz wegen, in so lange behandelt werden sollen, bis rücksichtlich der wirklichen und nicht wirklichen Obersten ein zu beobachtender Unterschied legal bekannt gemacht, und auf solche Art eine Ausnahme statt finden wird; so wird diese höchste Verordnung in Gemäßheit gnädigster Entschliessung vom 14ten April zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten April 1802.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag.

(Die Berichte in Landkapitulantensachen betreff.)

Gemäß höchster Entschliessung vom 4ten dieß sollen wegen nachsuchenden Entlassungen der Landkapitulanten die unnöthigen Schreibereyen vermieden, und die Gutachten beschleuniget werden; sämmtlichen churfürstl. Landgerichten und andern Civilobrigkeiten wird daher aufgetragen, die Unterthanen sogleich anzuweisen, daß sie ihre desfallsigen Bittschriften bey ihrer ordentlichen Obrigkeit halbbrüchig niedergeschrieben übergeben, diese ihr Gutachten beysetzen, und dann zum betreffenden churfürstlichen Landgericht übermachen sollen, damit lezteres mit gleichmässiger Beysetzung seines Gutachtens mit Bemerkung der Nothwendigkeit zu Hause, und der Thunlichkeit in Hinsicht des zu leistenden Ersatzes aus den beschriebenen Mannschaften derley Anlagen ohne Anstand anher befördern könne.

München den 7ten Aprils 1802.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche mit einer Kirchenadministration versehene Gerichte und Aemter.

(Die Einsendung der Quartalsextrakte über die Kirchenbaarschaft betreffend.)

Nachstehende Ausschreibung des churfürstlichen geistlichen Raths in Betreff der Einsendung der Quartalsextrakte über die Kirchenbaarschaften wird hiemit sämmtlichen, mit einer Kirchenadministration versehenen Gerichten und Aemtern zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Obschon mittels der unterm 26sten März 1777 in Druck ausgefertigten gnädigst geheimen Raths-Signation puncto 25 et 26 ausdrücklich verordnet worden ist, daß von den sämmtlichen mit einer Kirchenadministration versehenen Gerichten und Aemtern die Kirchenbaarschaftsextrakte sogleich nach Verfluß eines jeden Quartals, bey Vermeidung eines eigenen Bothen auf der säumigen Beamten Unkosten, zur hiesigen churfürstl. Kirchenrechnungsstube richtig eingesendet werden sollen; so ist doch dieses beynahe in keinem Quartale so ordentlich geschehen, daß hierum nicht mehrere Stimulationen haben ausgefertiget werden müssen, so wie auch für das bereits verflossene heurige erste

Quartal bis jezt noch sehr wenige Baarschafts-extracte eingelaufen, und solche von einigen Gerichten selbst noch für das Jahr 1801 ausständig sind.

Damit nun dießfalls fürohin eine mehrere Genauigkeit erzweckt werde, so wird den sämmtl. Gerichten und Aemtern hiemit wiederholter bedeutet, daß, wenngedachte Kirchenbaarschaftsextrakte (wozu die gedrukten Bögen bey der hiesigen Kirchenrechnungsstube jedesmal abgelangt werden können) künftig von den näher entlegenen Gerichten nicht in Zeit von 8 Tagen, und von den weiter entfernten nicht in Zeit von 14 Tagen nach Verfluß eines jeden Quartals, hieroris werden eingelaufen seyn, hierum ohne weitere Rücksicht die bereits vorhin angedrohten eigenen Bothen abgeordnet werden würden.

Diejenigen Gerichte und Aemter entgegen, welche für das vergangene noch in mora verfangen sind, haben die noch ausständige Baarschaftsextrakte sogleich auf der Stelle um so gewisser anher zu befördern, als die längere Zurückhaltung mit denselben immer gewissen Bedenklichkeiten unterworfen ist, sofort auch ausser der eigenen Bothenabsendung noch andere in Sachen geeignete Maaßregeln veranlaßt werden würden. München den 7ten Aprils 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.
Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.
Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Dechant und Pfarrer Edmüller zu Miesbach betr.)

Nachfolgendes an den Dechant und Pfarrer, Xaver Edmüller, zu Miesbach erlassene Belobungsdekret wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 2ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr v. Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Dem Priester, Xaver Edmüller, Dechant und Pfarrer zu Miesbach wird hiemit das gnädigste Wohlgefallen über dessen angerühmt menschenfreundliche und edle Handlung bezeiget, gemäß welcher derselbe ein aus dem hiesigen Kinderhause nebst einigen andern der Erziehungswillen nach Miesbach überbrachtes fünfjähriges Kind freywillig zu sich in die Erziehung und Versorgung übernommen, zugleich aber die Erklärung gemacht hat, daß das bis in das zwölfte Jahr des Kindes gereicht werdende Kostgeld von jährlich 48 fl. bey einem hiesigen Handelsmanne hinterlegt, und seiner Zeit diesem Waisen als ein Heirathgut behändiget werden, im Falle dessen frühern Absterbens aber, solches Geld auf obige Stiftung erblich zurückfallen solle.

Nicht minder wird dessen selbstiges Anerbieten über die sämmtlich in Miesbach und dortiger Gegend untergebrachten dergleichen Kinder, und deren zweckmäßige Erziehung sorgfältige Aufsicht zu pflegen, mit besonderer Zufriedenheit und Vertrauen angenommen.

München den 2ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

(Das bisherige leichte Infanterieregiment Salern betr.)

Unterm 5ten Aprils haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß das bisher bestandene Kommando des leichten Infanterie-Regiments Salern aufgehoben seyn, und daß somit jedes der zwey Bataillons, woraus dasselbe zusammengesezt gewesen, auf die nämliche Weise, wie solches vorlängst bey der rheinpfälzischen Division eingeführt ist, für sich in der Art bestehen solle, daß das Unterkommando des Oberstlieutenant Leßel den Namen: erstes leichtes Infanteriebataillon Salern, das den Befehlen des Majors von Stengel untergeordnete aber, den des zweyten zu führen habe.

Diese gnädigste Anordnung wird daher hiemit bekannt gemacht.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Erbschaftsbezug dießseitiger in den kaiserl. königl. Erblanden ansäßig gewordenen Unterthanen betreff.)

Da es sich seit einiger Zeit mehrfältig zugetragen hat, daß dießseitige Unterthanen, welche in den kaiserl. königl. Erblanden ansässig geworden, und hierorts noch eine oder die andere Erbschaft zu suchen haben, von den Behörden, an welche sie sich deßfalls wenden, mit dem irrigen Bescheide, als hätten sie den Auswanderungs- und Vermögensexportations-Konsens durch die churfürstliche, zu Wien bestehende Gesandschaft nachzusuchen, dahin verwiesen werden, und dieses eine offenbare verkehrte Auslegung der hierunter bestehenden Verordnungen ist, woraus nur Geschäftsaufenthalt, irrige Bescheide und unnöthige Korrespondenz entsteht; so wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29sten März sämmtlichen Land- Stadt- und Hofmarksgerichten bekannt gemacht, daß in solchen Fällen die Impetranten an die bey dem churfürstlichen Hoflager dahier bestehende kaiserl. königl. Gesandschaft verwiesen werden sollen, welche ihre Gesuche nach Beschaffenheit der Umstände zu vertreten, allerhöchsten Orts authorisirt ist.

München den 9ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Das Bücherausleihen bey der Hofbibliothek betreffend.)

Was für ein Regulativ wegen Ausleihung der Werke aus der hiesigen churfürstlichen Hof- und Nationalbibliothek unterm 10ten Aprils getroffen worden, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst.

Es ist zwar durch eine Verordnung vom 21sten November 1789 das Bücherausleihen aus Unsrer öffentlichen Bibliothek, um allen Mißbräuchen und Unordnungen vorzubeugen, ohne Ausnahme verboten, und Niemand ein Werk nach Hause zu geben erlaubt.

In Betrachtung jedoch, daß einige Geschäftsleute und Gelehrte, wenn sie die Vortheile eines kostbaren Institutes vollkommen benützen, und für das Wohl des Staates, und Aufnahme der Wissenschaften mit voller Wirkung anwenden wollen, wegen sonst eintretenden Hindernissen, und nicht ganz von ihnen abhangenden Eintheilung ihrer Zeit, sich an die Stunden, in welchen die Bibliothek offen stehet, unmöglich binden können, und in Betrachtung, daß nicht selten ihre vorhabenden Arbeiten, zu welchen sie die Werke der Bibliothek nöthig haben mögen, von der Art sind, daß hiezu einsame Ruhe, ununterbrochene Geistesanwendung und Aufopferung ihrer Neben- oft nächtlichen Stunden erfodert wird; so haben Wir beschlossen, bey der allgemeinen Verordnung einige mässige Ausnahmen eintreten zu lassen, und wollen es zwar

1mo. dabey belassen, daß niemals ein Manuscript, oder eine seltene und kostbare Auflage eines gedruckten Werkes, an wen es immer seyn mag, unter einigem Vorwande ausgeliehen werde, sondern daß

2do. im Falle jemand nach genommener Einsicht eines solchen Manuscripts oder seltenen Werkes Abschriften oder ausgezogene Stellen zu erhalten verlangt, und er selbst solche nicht kopiren will, auf dessen Begehren und nach seiner Angabe die Abschrift, oder der Auszug von jemand bey

der Bibliothek verpflichteten gegen mäßige Belohnung gemacht, von dem Sekretär kollationirt, und ihm sodann zugestellt werde.

3tio. Andere in obiger Klasse nicht gehörige Bücher können Unsern höhern Staatsdienern, wirklich arbeitenden Kollegialräthen, den ordentlichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, und den in einem öffentlichen Lehramte stehenden Professoren, jedoch dergestalt ausgeliehen werden, daß

a) hiefür ein Schein ausgestellt, und darinn die zum Gebrauch hinreichende Frist, welche jedoch niemal über drey Monate ausgedehnt werden darf, ausgedrückt werde.

b) Daß genau nach Ablauf der Frist das entlehnte Werk wieder eingeliefert oder zurückgefordert, und zu diesem Ende ein richtiges dem Bibliothekvorstand monatlich vorzulegendes Verzeichniß gehalten werde.

c) Ist, wenn in Zeit von drey Tagen die Zurückgabe nicht erfolgt, die pflichtmäßige Anzeige bey Unserer General-Landesdirektion, oder nöthigen Falls bey Unsrer höchsten Stelle zu machen, um die gehörige Maßregeln hienach nehmen zu können.

d) Auf dem Falle jedoch, daß dem zu leihen Nehmenden nach Verfluß der gesezten Frist das Werk noch länger zu seiner Arbeit nöthig wäre, so muß es demungeachtet bey der Bibliothek in gutem Stande vorgezeigt und eingeliefert werden, und es kann sodann gegen Einlegung einer neuen Bescheinung auf eine neue Frist ausgeliehen werden.

4to. Fremden oder durchreisenden Gelehrten, den ohnehin die Bibliothek an den festgesezten Zeiten und Stunden zum Lesen und Notiren offen stehet, und welche eben als Fremde durch keine Geschäfte Gebrauch davon zu machen gehindert sind, soll auf keinen Fall ein Werk geliehen werden.

5to. Nicht in Unsern Staatsdiensten stehende, aber hier sich aufhaltende, mithin privatisirende Gelehrte, wollen Wir zwar, wenn bey ihnen hinlängliche Gründe zu einer Ausnahme von der Nro. 3. festgesezten Regel eintreten sollen von diesen die Wissenschaften befördernden Vortheilen nicht ausschliessen, sie müssen sich aber der Konsequenz wegen gefallen lassen, entweder einen angesehenen Bürger, welcher für sie vollkommen einsteht, zu stellen, oder den dreyfachen Werth des ihnen zu leihenden Werkes bey der Bibliothek, wie solches auch bey andern öffentlichen Bücherssammlungen beobachtet wird, zu hinterlegen.

In wie ferne nun diese Unsere Verordnung zur genauen Befolgung noch einige andere Vorsichtsmaaßnehmungen nöthig haben möchte, wird solche einzurichten Unsern Oberhofbibliothekär unter vorläufiger Benehmung mit dem übrigen Bibliothekpersonal überlassen, und zugleich aufgetragen, diejenige Bücher, welche etwa vor der Bekanntmachung dieser Verordnung in fremde Hände gekommen seyn dürften, in Zeit von längstens acht Tagen einzuheischen, sofort die Dinge in die vorgeschriebene Normen einzuleiten.

Wir wollen zugleich, daß dieses Regulativ zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung dem Regierungsblatte einverleibt werde, deswegen Wir, und zu kräftiger Unterstützung in vorkommenden Fällen, unter heutigem, Unsrer General-Landesdirektion den Auftrag zugehen lassen.

München den 10ten Aprils 1802.

An den churfürstl. Oberhofbibliothekär Kasimir, Bischof von Chersones ꝛc. also ergangen.

Berichtigung.

(Die Kriegsbeschädigungen betreffend.)

In der Anzeige der durch die kaiserl. königl. und Prinz Condeischen Truppen vom Julius bis September 1796 in Baiern verursachten Kriegsschäden *), ist die Beschädigung des churfürstlichen militärischen Arbeitshauses auf 47,584 fl. 1 kr. 2½ pf. angegeben.

Da aber von den weggeführten Materialien in dem Jahre 1799 wiederum ein grosser Theil, im Werthe von 20,762 fl. 1 kr. 3 pf. zurückgestellt worden; so bleibt der wahre Schaden nur noch 26,821 fl. 59 kr. 3½ pf. wonach also die vorige Angabe berichtiget wird.

München den 14ten Aprils 1802.

*) Regierungsblatt 1802, 13. Stück. Seite 225. 226.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herodern Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 17ten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	3ten	Krayburg	45	45	18	30	42	42	12	—	50	50	8	30	33	33	6	30
—	5 =	Reichenhall	30	16	22	—	16	6	14	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Deggendorf	323	323	17	30	52	52	13	15	109	109	9	20	3	3	7	15
—	6 =	Dingolfing	28	28	17	—	4	4	11	45	25	25	8	45	4	4	6	18
—	7 =	Neuenötting	11	11	20	—	48	48	12	15	—	—	—	—	15	15	6	12
—	7 =	Wasserburg	9	7	20	—	21	21	13	—	18	18	10	—	18	18	6	—
—	7 =	Eggenfelden	8	8	17	45	8	8	11	15	6	6	7	15	6	6	4	45
—	7 =	Vilshofen	267	249	18	—	46	42	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7 =	Abensberg	3	3	17	—	11	11	12	30	1	1	11	—	3	3	7	30
—	8 =	Traunstein	305	281	20	30	194	396	13	30	71	66	10	—	402	372	5	50
—	8 =	Friedberg	33	31	22	15	34	34	13	30	23	14	11	18	30	9	8	30
—	8 =	Rosenheim	61	40	22	—	52	33	14	—	20	20	11	—	65	57	7	50
—	8 =	Kamm	24	24	18	45	22	22	10	48	12	12	11	12	—	—	—	—
—	9 =	Reichenhall	61	53	22	—	31	7	14	15	10	10	11	30	—	—	—	—
—	9 =	Landshut	280	280	18	30	85	80	12	—	41	41	9	30	70	60	6	—
—	9 =	Rottalmünster . . .	18	18	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Aichach	88	77	21	45	115	115	12	45	44	44	11	15	91	91	7	45
—	10 =	Ingolstadt	97	85	19	10	60	52	12	15	102	90	9	50	14	14	7	40

—	10	Rhain	15	15	21	—	12	12	11	30	4	4	9	20	—	—	—	—
—	10	Lauingen	138	114	17	15	26	26	12	18	171	102	9	48	69	50	5	15
—	10	Straubing	164	164	17	15	12	12	11	30	38	38	9	40	38	38	5	40
—	10	Landsberg	266	173	21	—	109	58	14	20	215	199	12	45	24	18	9	—
—	10	Amberg	31	31	19	18	11	11	11	10	—	—	—	—	14	14	5	—
—	10	Murnau	143	51	23	30	111	57	16	—	21	19	11	30	19	13	8	24
—	12	Geisenfeld	45	35	19	—	6	6	12	45	11	11	10	30	22	22	7	45
—	12	Neumarkt in der Oberpfalz	113	86	19	—	94	90	10	40	16	16	10	42	50	50	5	6
—	13	München	338	—	—	—	306	—	—	—	27	—	—	—	57	—	—	—
—	13	Haag	15	15	18	—	19	19	12	45	12	12	9	30	83	83	7	—
—	13	Friedberg	40	35	22	—	137	113	13	30	24	22	11	—	60	52	8	—
—	13	Schongau	18	17	22	36	5	5	16	20	6	1	12	30	8	8	8	45
—	13	Pfaffenhofen	12	12	21	—	67	65	14	—	24	22	11	—	64	64	8	45
—	14	Mainburg	—	—	—	—	3	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	Neuburg	58	46	20	—	20	20	11	30	96	96	11	—	29	29	0	—
—	14	Wasserburg	12	12	19	30	22	22	13	—	—	—	—	—	16	16	7	15
—	14	Erding	162	132	18	10	95	95	12	50	200	200	12	30	80	70	8	—
—	15	Weilheim	83	43	22	—	115	67	14	—	45	21	13	20	5	5	7	30
—	17	München	1059	789	20	45	805	526	14	—	730	681	12	36	349	309	8	24
		Summa	4403	3349	—	—	3010	2080	—	—	2172	1950	—	—	1741	1526	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 124931 fl. 19 kr.

Bekanntmachung.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

In Gemäsheit höchster Kabinetsordre vom 2ten Aprils wird hiemit im folgenden summarischen Verzeichnisse bekannt gemacht, wie viele Individuen im Monate Februar von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten arretirt, und theils über die Gränze, theils zu den Gerichtsbehörden, theils in ihre Heimath überbracht worden sind. München den 9ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß.

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten im Monate Februar 1802 arretirten und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath transportirten Individuen. München den 31sten März 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Diebe	Defraudanten	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Hausirer	Holzfrevler	Hebräer	Desert. Auswärtige	Desert. Dießeitige	Vagaanten. Geistliche	Vagaanten. Weltliche. Männer	Vagaanten. Weltliche. Weiber	Vagaanten. Weltliche. Kinder	Bettelleute	Summa
Cavaler.	Curaßier Regim. Graf v. Minucci	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1	2		15	23
	Dragoner — Erbprinz Taxis	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	7	8		27	45
	Chevauxleg. — Graf Fugger	4	—	—	—	1	12	—	1	—	—	16	17		12	63
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v. Salern	1	—	1	52	1	—	—	3	1	—	49	29		32	169
	Infanterie — — vacant Weiche	—	—	—	—	11	—	—	3	5	—	26	21		11	77
	— — — — Herzog Pius	1	—	—	4	9	—	1	1	—	—	11	1		21	49
	— — — — Gr. Morawitzky	1	—	1	17	26	—	2	—	3	—	38	28		90	206
	— — — — Graf Preysing	1	—	—	27	6	—	—	1	3	—	17	20		6	81
	— — — — Baron Innker	—	—	—	70	—	1	13	—	—	1	30	12		12	139
	Summa .	9	1	2	170	57	13	16	9	12	4	195	138		226	852

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen Staabsmedikus, Harz, zum Oberstaabsmedikus, dann den bisherigen Staabschirurg, Hagemaier, zum Oberstaabschirurg, jedoch mit Beybehaltung ihres bisherigen Gehalts, gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 26sten März 1802.

Vermög höchster Entschließung vom 8ten Aprils haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhet, dem Weltpriester, Anton Drexel, dermaligen Privatlehrer zu Vicenza, in Vertrauen auf seine Höchstdenselben angerühmten philologischen Kenntnisse und übrigen guten Eigenschaften, die Stelle eines ordentlichen Lehrers zur Erklärung der lateinischen und griechischen Klassiker, dann eines Gehilfen bey der Bibliothek auf der hohen Schule zu Landshut zu verleihen. München den 12ten Aprils 1802.

Churpfalzbaierſches Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Mittwoch den 28. April 1802.

Höchſt-landesherrl. Verordnungen.

(Die Johanniterordenszunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz betreffend.)

Maximilian Joſeph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt.

Da durch den nun hergeſtellten allgemeinen Frieden auch die Verhältniſſe des Johanniterordens im Allgemeinen für die Zukunft beſtimmt worden ſind, ſo empfängt Unſere General-Landesdirektion in den Anlagen eine Anzahl Abdrücke des zwiſchen Uns und weiland Seiner Majeſtät dem Kaiſer aller Reußen im Jahre 1799 über die Verhältniſſe der baieriſchen Zunge dieſes Ordens, abgeſchloſſenen Vertrags und deſſelben Beylagen, mit dem Befehle in vorkommenden Fällen ſich nach den Verfügungen deſſelben zu achten, die untergeordneten Stellen ingleichen darnach anzuweiſen, ſofort deſſen Publikation durch das Regierungsblatt zu veranlaſſen, und erwähnten Orden im Genuſſe aller ſeiner hierunter beſtättigten Rechte und Beſitzungen um ſo kräftiger zu handhaben und zu ſchützen, als nach dem Innhalte dieſes Vertrages das Großpriorat nebſt allen dazu geſchlagenen Gütern einen konſtitutiven Theil Unſeres Hausfideikommiſſes ausmacht.

Da übrigens vermög des 20ſten Artikels des vorliegenden Vertrags das dermalige baieriſche Großpriorat ſammt der noch hinzukommenden Vergrößerung; als eine perpetuirliche Appanage für die nachgebornen Prinzen Unſerm Churhauſe beygelegt worden, und Wir während der Minderjährigkeit Unſers geliebten Sohnes, Karl Theodor, als dermaligen Großpriors, in alle Rechte deſſelben eingeſezt ſind; ſo haben Wir Unſern geheimen Staats- und Konferenzminiſter Grafen von Morawitzky, Balley und Kommenthur zu Biburg, die Statthalterſchaft des Großpriors, ſowohl in Kapitels- als auch in Priorats-Kommenden-Gegenſtänden übertragen, und Unſern wirklichen geheimen Rath, Deſiderius von Schneid, als Adminiſtrator aufgeſtellt, in welcher Eigenſchaft demſelben auch künftig auf ſeine dahin Bezug habende Vorſtellungen u. dgl. die Reſolutionen zu ertheilen und zuzufertigen ſind.

München den 12ten Aprils 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

An
die General-Landesdirektion.

den
Malteſertraktat von 1799 betreff.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Krauß.

Verhandlungen
zwischen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht
zu Pfalz und Baiern,
und
Seiner Russisch-Kaiserlichen Majestät
Paul dem Iten
als
des hohen Johanniter-Ordens Großmeister, wegen Errichtung einer Johanniterordens-Zunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, abgeschlossen am 29sten July 1799.

Seine kaiserl. Majestät aller Reussen, und Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, vom gegenseitigen Wunsche belebt, die Freundschaft und das gute Einverständniß, welche zwischen den beyden Staaten allzeit so glücklich obgewaltet haben, und derer ganzen Werth Se. Churfürstliche Durchlaucht besonders fühlen, auf eine feste und unveränderliche Grundlage herzustellen, und die Ursachen jenes augenblicklichen Mißverständnisses zu beseitigen, das durch den provisorischen Sequester der baierischen Malteserordens-Güter entstanden ist; haben zu diesem Ende, und zur Festsetzung solcher unveränderlicher und stäter Verfügungen in Betreff besagten Institutes, worin auf alle Rechte beider Souveraine, und jene des souverainen Ordens von Malta gleiche Rücksicht genommen werden wird, als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine russische kaiserliche Majestät als Großmeister des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem den Freyherrn von Flachslanden, des ersagten Ordens Großkreuz und Turcopilier; und Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern Ihren Kämmerer, dann Staats- und Konferenzminisier, Freyherrn v. Montgelas, welche, mit den nöthigen Vollmachten versehen, um den vorliegenden Gegenstand im Ganzen sowohl, als in einzelnen Theilen zu behandeln, über das Nachfolgende übereingekommen sind.

I. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern verbinden Sich für Sich, Ihre Nachfolger und sämmtliche Anverwandte, den Malteserorden auf den Fuß, wie derselbe durch Ihren Vorfahrer glorwürdigsten Andenkens errichtet worden, in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg, dann der obern Pfalz herzustellen, und denselben in die Ausübung aller Rechte, Privilegien und Immunitäten wieder einzusetzen, wie solche in der Stiftungsurkunde vom 6ten August 1781, dann in dem Vereinigungs- und Einverleibungsakte vom 22sten April 1782, und in den höchsten Erläuterungs und Ausdehnungs-Rescripten enthalten sind, welche die Privilegien und Rechte des Ordens in Baiern und den ersagten Herzogthümern bestimmen. Diese werden zur Grundlage des neuen Traktates dienen, der gegenwärtiger Konvention beygefügt, und worinn alle zwischen Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu treffenden Ausnahmen und Abänderungen eingetragen werden. Die übrigen Verfügungen, welche man ihrer Natur nach, oder aus besonderen Rücksichten obigen Verhandlungen einzutragen nicht für gut findet, werden zu einem geheimen Traktate verwiesen, der als gegenwärtiger Konvention einverleibet anzusehen ist. Das Ganze soll in dem möglichst kürzesten Zeitraume berichtiget werden.

II. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern machen Sich ebenfalls verbindlich, alle in der Generalordens-Tabelle enthaltenen, und vorhin mit Würden und Kommenden versehenen Ritter (jedoch mit den von Seiner kaiserl. Majestät angezeigten Ausnahmen) in die volle und gänzliche Verwaltung ihrer Würden und Kommenden wieder einzusetzen, so wie sie dieselben gemäß ihrer Investitur genossen haben; sie mögen selbe durch Anciennetät, oder als Gnadenkommende erhalten haben, um sie nach den statutenmäßigen Gesetzen und Gewohnheiten zu verwalten. Desglei-

chen werden selbe in alle Rechte zur künftigen Nachfolge in den Würden, Ballenen und Meliorament kommenden, welche ihnen nach der Anciennetät zustehen, wieder eingesezt, ohne daß der verhängte zeitliche Sequester diesen Rechten einigen Nachtheil bringen, oder dieselben schwächen könnte, solcher Gestalt, daß die in der Zwischenzeit eintretenen Erledigungen angesehen werden, als wären sie nach den Ordensstatuten emutirt, und demjenigen zugetheilt worden, dem sie von Rechtswegen zustanden.

III. Artikel. Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern erkennen Seine rußische kaiserliche Majestät feyerlich als Großmeister von dem souverainen Orden des heiligen Johann von Jerusalem. Das baierische Großpriorat wird alle Verbindung mit Triest aufheben, und sich zu allen Schritten bequemen, welche den Rechten des Papstes als geistlichen Oberhauptes des Ordens, und den Rechten Seiner römisch-kaiserlichen Majestät, dessen unmittelbaren Beschützers in Teutschland, nicht entgegen seyn werden.

IV. Artikel. Se. kaiserliche Majestät erkennen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern als Stifter, und genehmigen, daß die Stiftungs- und Vereinigungsakte Ihrem Namen ausgefertiget werden. Nach geschehener Ratifikation werden Allerhöchstdieselben alle hierinn, so wie die in dem geheimen, gegenwärtiger Konvention beygefügten Traktate enthaltenen Abänderungen und Verfügungen garantiren, und dieselben gegen alle auswärtigen Eingriffe oder Ansprüche, welche auf Verletzung der Grundsätze, oder des Innhaltes hievon abzielen könnten, beschützen.

Geschehen München den 12ten Julius 1799.

Freyherr von Montgelas. Flachslanden, Turcopilier und Balley von Aquila.

Die Fortsetzung folgt.

(Die Gerichtsbarkeit in den bey dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich auf eine zur höchsten Stelle von der General-Landesdirektion wegen einer in Betref des Salpetergrabens sich ergebenen Streitigkeit, respective Entschädigungsfoderung eingeschickte berichtliche Anzeige vermög der hierüber unterm 3ten dieses anher erfolgten gnädigsten Entschliessung veranlaßt gesehen, die in der Verordnung vom 9ten September 1789 enthaltene privilegirte Jurisdiktion in den bey dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungsfällen aufzuheben, und die darüber, und über den Aschenvorkauf vorkommende Streitsachen an den ordentlichen Richter wiederum anzuweisen.

Dieses wird hiemit sämmtlichen betreffenden Stellen und Behörden der gehörigen Nachricht und Nachachtungswillen eröffnet.

München den 14ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Verwendung der Feld-Kirchen zu Schulgebäuden betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die Verbesserung des Landschulwesens ist der Gegenstand Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit.

Unter den Hindernissen, welchen Wir dießfalls begegnen, ist der Mangel geräumiger und gesunder Schulhäuser eines der vorzüglichsten.

Da den Gemeinden, welchen die Herstellung derselben gewöhnlich obliegt, die Konkurrenz hiezu oft sehr schwer fällt, so ist es noth-

wendig Mittel aufzusuchen, wodurch diese Bürde so viel möglich erleichtert werde.

Die in Unsern Erblanden vorhandenen vielen unnöthigen Filialen und die sogenannten Feld-Kirchen können hiezu um so schicklicher benüzt werden, als selbst der heilige tridentinische Kirchenrath Sess. one 21. de reformatione Cap. 7. die Abtragung solcher Kirchen beschlossen, und durch die unter Unserer beiden durchlauchtigen Regierungsvorfahrer Maximilian III. und Karl Theodors Liebden erlassene Verordnungen alle Konkurrenz zu den Baulichkeiten solcher Kirchen bereits untersagt wurde.

Wir verordnen daher gnädigst, daß an allen jenen Orten wo die Erbauung neuer Schulhäuser, oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, die in der Nähe befindlichen unnöthigen Filial- und Feld-Kirchen abgebrochen, und die hievon erhaltenen Baumaterialien zu erwähntem Bau angewendet werden sollen.

Zu Vermeidung alles Mißverstandes wiederholen Wir zugleich die in der Verordnung vom 4ten Oktober 1770 bereits enthaltene Bestimmung der nöthigen Filialen, unter welchen nämlich jene verstanden sind, bey welchen man pfarrliche Verrichtungen ausübt, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besondere grosse Beschwerde besucht werden können; hieraus ergiebt sich von selbst, welche Filialen für unnöthig anzusehen sind.

Wir befehlen allen Unsern nachgesezten Behörden und Beamten, daß sie über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung sorgfältig wachen, den sämmtlichen Pfarrern aber, daß sie ihren Pfarrkindern Unfre sowohl zum Besten ihrer Unterricht bedürfenden Jugend, als zur

Erleichterung ihrer Baukonkurrenzpflicht gereichende höchste Absicht begreiflich machen sollen.

München den 17ten April 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Vid. Graf Morawitzky.

(L. S.)

Auf
Churfürstlich höchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Universitätsbibliothek in Landshut betreff.)

Es ist unterm 12ten Dezember 1663 die Verordnung gemacht und am 25sten März 1790 wiederholt, sofort unterm 13ten Dezember 1799 von Seiner jezt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht selbst bestätiget worden, daß jeder Schriftsteller oder Verleger im Lande, von allen jenen Büchern, welche sie in Druck geben oder verlegen, ein Exemplar an die churfürstliche, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hof- und Nationalbibliothek unentgeltlich einschicken solle.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 12ten dieses Monats eine ähnliche Verfügung zur Aufnahme der Bibliothek der vaterländischen hohen Schule in Landshut so nüzlich als nothwendig finden; so wird obige höchste Verordnung auf ebengenannte Universitätsbibliothek gleichfalls ausgedehnt, und solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 21ten Aprils 1802.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Vermehrung der Stiftung der Universität zu Landshut betreffend.)

An die churfürstliche geheime Universitätskuratel ist unterm 8ten Aprils in Betref der Stiftung der Universität zu Landshut nachfolgende höchste Entschliessung erfolgt, welche daher im Auszuge allgemein bekannt gemacht wird.

München den 21sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung eine fortgesezte Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der hohen Schule Unserer obern Churlande gerichtet, indem Wir überzeugt sind, daß diese unter allen öffentlichen Anstalten, den unmittelbarsten und wichtigsten Einfluß auf den Wohlstand Unserer Unterhanen hat; denn durch sie sollen die zukünftigen Volks- und Jugendlehrer, und alle übrige öffentliche Beamte unterrichtet und gebildet werden, welchen die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, der Sicherheit und des Eigenthums der Staatsbürger, und überhaupt die Verwaltung des gemeinen Wesens in allen ihren Zweigen anvertraut werden muß.

Unser erstes Bestreben gieng demnach dahin, derselben eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, und die Lehrstühle mit solchen Männern zu besetzen, von deren Gelehrsamkeit und Willen Wir Uns die Erfüllung Unserer und der Staatserwartung mit Zuversicht versprechen konnten. (Verordnung vom 25sten November 1799.)

Die Ereignisse des Kriegs hatten ihren ursprünglichen Sitz unsicher gemacht, Wir versezten sie deshalb nach Landshut, — und als Wir fanden, daß dieser Ort durch seine Lage und übrige Beschaffenheit den Lokalerfordernissen einer Universität vollkommner, als Ingolstadt, entspreche; so bestimmten Wir jene Stadt zu ihrem ständigen Wohnsitze. (Entschließung vom 2ten November 1801.)

Dadurch entstand nun aber auch die Nothwendigkeit, ihr allda diejenigen Gebäude anzuweisen, welche ihre verschiedene Lehranstalten erfoderu. — Hier wurden Uns mehrere Gebrechen ihrer vorigen Einrichtung entdeckt, und Wir wurden durch Unsere geheime Universitätskuratel überzeugt, daß der dermalige Stiftungsfond dieser hohen Schule nicht hinreiche, ihr den Grad von Wohlanständigkeit zu verschaffen, den sie haben muß, um eine mit den Bedürfnissen der Kirche und des Staats übereinstimmende Verfassung zu erhalten.

Wir haben darnach die verschiedene von Unserer geheimen Universitätskuratel Uns gemachten Anträge in reife Erwägung gezogen, und darauf beschlossen:

I. Damit die Universität in ihrem neuen Wohnsitze mit einem eignen Universitätshause wieder versehen werde, so übergeben Wir derselben das von den nunmehr aufgelosten Dominikanern zeither besessene Gebäude mit allen Zugehörungen.

Dieses soll zu den Versammlungen der Universitätsmitglieder, und ihren Verrichtungen, ferner zu dem Universitätsarchiv und ihren übrigen Reposituren, für die Universitätsbibliothek, Naturalien- und Instrumentensammlungen, für mehrere geräumige Hörsäle, dann in dem Nebengebäude zur Wohnung einiger Universitätsangehörigen, für Bewachung und Züchtigung der straffälligen Kandidaten nach dem Uns vorgelegten Plane unter der Aufsicht Unserer Kuratel zweckmäßig eingerichtet werden.

II. Da die Franziskaner in Landshut, so wie die Nonnen zum heiligen Kreuz Unserer in Klostersachen ergangener Normalverordnung gemäß gar leicht mit andern Klöster ihres Ordens vereiniget werden können; so bestimmen Wir die Klostergebäude mit ihren Zugehören gleichfalls für Unsere Universität, und zwar dergestalt, daß

a. das Franziskanerkloster vorzüglich zu Einrichtung eines anatomischen Theaters, eines chymischen Laboratorii, bequemer Hörsäle für die medizinische Fakultät, dann zur Wohnung des allgemeinen Botanikers, und des Botanischen Gärtners,

b. Das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz zur Aufnahme des Georgiani verwendet werden solle.

III. Der botanische Garten sowohl in Hinsicht auf Naturgeschichte, Arzneikunde, als Forst- und Landwirthschaft soll in dem sogenannten Haag und Hofgarten, in Verbindung mit dem Franziskanergarten angelegt werden, zu welchem Ende Wir diese ebengenannte Gründe der Universität zuwenden.

IV. Das Dominikaner-Nebenhaus soll für die Entbindungskunst eingerichtet werden.

V. Zur Erbauung und Errichtung des meteorologischen — astronomischen Observatorii gestatten Wir der Universität denjenigen Theil des Schlosses Traußniz nebst dem daran gelegenen Meßnershause, welcher in dem hier angeschlossenen Plane dafür bezeichnet ist.

VI. Zum praktischen medizinischen und chirurgischen Unterricht soll das schon in Landshut befindliche Hospital an der Isar benüzt und zweckmäßig eingerichtet werden.

VII. Da in dem Dominikanergebäude nicht alle Hörsäle angebracht werden können, auch die Aula, welche in einer Kapelle der Dominikanerkirche eingerichtet werden soll, für gröſſere akademische Feyerlichkeiten nicht hinreichet, so soll die Aula in dem ehemaligen Jesuitenkollegio, so wie die Hörsäle, welche die Universitätslehrer dermal allda inne haben, denselben zu ihrem fernern Gebrauche bestimmt bleiben.

VIII. Zum Behufe der akademischen Sommer- und Winterreitbahn räumen wir der Universität den an der Gegend des Militärlazareths auf dem Kapuzinergraben befindlichen Platz ein, und wollen: daß für das Holz des Lazareths ein anderer schicklicher Platz in dem geräumigen Hofe ausgewählt werde. Damit nun aber auch

IX. diese Attribute der Universität für ihre Bestimmung gehörig eingerichtet, und in der Folge unterhalten, wie auch die Lehrer für die schwere Bürde ihres Amtes, nach ihren Verdiensten belohnt werden können: so wollen Wir, durch das Beyspiel Unserer Regierungsvorfahrer geleitet, den Universitäts-Stiftungsfond mit neuen Einkünften aus dem Vermögen einiger Klöster vermehren. Darnach

X. soll das sämmtliche beweg- und unbewegliche Vermögen der Dominikaner in Landshut, so wie jenes der Klosterfrauen zum heiligen Kreuz allda, mit allen seinen Rechten und Nutzungen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, der Universität übertragen seyn.

Dagegen ist diese für den Unterhalt der Klosterindividuen, wenn solche nicht anderswoher versorgt werden, so wie für alle darauf haftende Lasten verbunden.

Auch übertragen Wir der Universität die Patronatsrechte des Klosters zum heiligen Kreuz dergestalt, daß Unsere Universitätskuratel befugt seyn solle, zur Belohnung einiger geschickten geistlicher Lehrer darüber zweckmäßig Disposition treffen zu können.

Wir wollen und gebieten hierdurch ernstlich, daß diese Unsere Anordnungen alsbald vollzogen werden, und denselben auf das genaueste nachgekommen werde.

Zu dem Ende haben wir sämmtliche einschlägige Behörden darnach angewiesen, und Unser geheimen Universitätskuratel tragen Wir auf, das weiters Erforderliche zu verfügen, damit sämmtliche Lehranstalten eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung erhalten.

München den 8ten April 1802.

An
die churfürstliche geheime Universitätskuratel
also ergangen.

(Die herabgewürdigten Feiertage betreffend.)

Am Lichtmeßtage dieses Jahrs hat sich der Kaplan von Eching, der Hofmark Kronwinkel, gegenwärtiger Provisor zu Reichenkirchen, Landgerichts Erding, Priester Philipp Sperber, unterfangen, in der Filialkirche zu Ast eine Predigt zu halten, in der er über die landesherrlichen Verordnungen rücksichtlich der abgewürdigten Feyertage, und gegen einen Theil der Geistlichkeit auf eine strafbare Art loszog; wodurch das anwesen-

de Volk zum Theile irre geführt, und zum Theile geärgert worden.

Die churfürstliche General-Landesdirektion, aus den Untersuchungsakten, und selbst aus der eignen Verantwortung des genannten Priesters überzeugt, daß derselbe die Eigenschaften eines Volkslehrers nicht besitze, hat einstimmig mit dem geistlichen Rathe beschlossen, denselben in das Priesterhaus nach Dorfen auf eine unbestimmte Zeit einzuweisen, um daselbst, entfernt vom Lehramte, sich zu bilden; seine Tisch-Titelgeber hingegen werden angehalten, zur Verpflegung beyzutragen, was er sich mittels der täglichen Meßstipendien nicht verschaffen kann. —

Zum Vollzug dieses Beschlusses, welcher zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, sind die geeigneten Maaßregeln bereits getroffen.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Messenstipendien für die Religiosen betreffend).

Indem man sich dermal mit der Kompetenzregulirung für sämmtliche Religiosen beschäftiget, die den größten Theil ihres bisherigen Lebensunterhalts aus der dem Landvolke so lästigen Kollektur bezogen, mußte man bey nunmehr gänzlich aufgehobener Sammlung, und dem in Rücksicht auf die beträchtliche Anzahl dieser Religiosen sehr unbedeutendem eigenen Vermögen die ergiebigste Aushilfe in den bey den Votivkassen vorräthigen Messenstipendien suchen.

Da aber auch der eben nicht so beträchtliche Messenvorrath bey vorliegender Beschaffenheit in Bälde nicht mehr hinreichend seyn wird, und die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß Kapuziner, Franziskaner und andere Mönche von frommen Seelen in leztwilligen Verordnungen oft mit reichlichen Messenlegaten bedacht werden, die dermal von diesen Religiosen um so weniger mehr gelesen werden können, als sie von der in Klostersachen gnädigst angeordneten Spezialkommission mit den erforderlichen Intentionen versehen werden; so wurde bereits mit dem churfürstlichen Hofrathe und geistlichen Rathe die Einleitung getroffen, damit die Testamentsexekutoren der bey diesen Stellen zu verhandelnden Verlassenschaften angewiesen werden möchten, dergleichen Legaten nicht mehr an die Religiosen unmittelbar, sondern zur genannten Spezialkommission zu übersenden, um den Votivkassen einige Erleichterung zu verschaffen.

Damit jedoch sämmtliche Testamentsexekutoren von dieser nothwendigen Verfügung in Kenntniß gesezt werden, so will man dieselbe nach dem Ansinnen der in Klostersachen gnädigst angeordneten Spezialkommission zur allgemeinen Nachachtung mit der Zusicherung hiemit öffentlich bekannt machen, daß dergleichen legirte Messen jedesmal genau nach der Intention des Erblassers durch die verordneten Religiosen gelesen werden sollen.

München den 21sten Aprils 1802.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Ersazleistung der entlassen werdenden Landkapitulanten betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst beschlossen haben, daß der Ersatz statt der entlassen werdenden Landkapitulanten bis auf weitere höchste Anordnung erst zur künftigen Exerzierzeit von den Gerichten an die betreffenden Regimenter geleistet werden dürfe, vor der Hand aber die Namen der eintretenden Pursche den Militärbehörden bekannt zu machen seyen; so wird diese gnädigste Verfügung in Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 12ten dieses Monats sämmtlichen betreffenden Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 21sten Aprils 1802.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Dritte Hauptübersicht

des Standes, der für die Bedürfnisse der franzöſiſchen Armee errichteten allgemeinen Requiſitionskaſſa am 18ten April 1802.

(Siehe Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1800 Nummer 51, dann vom Jahre 1801 Nummer 14 und 31.)

Bisherige Aufnahmen.	Bis zum 18ten July 1801. fl.	kr.	Vom 19ten July 1801 bis 18ten April 1802. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
1. Außerhalb desjenigen Kirchensilbers pr. 279312 fl. 55¼ kr. welches nach der im 51. Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes vom Jahre 1800 bekannt gemachten Ausmittelungsart zu der ersten franzöſiſchen Kontribution des 6 Millionen Francs abgeſondert verwendet wurde, ſind weiters v. Baiern, und der obern Pfalz ausgeprägt worden	846793	58¾	86439	33	933233	31¾
2. An freywilligen Beyträgen ſind nach vollkommen berichtigter erſten Kontribution nachtragsweiſe eingegangen	803	41½	—	—	803	41½
3. Der allgemeine Kriegskoſtenvorſchuß von Vermögen und Beſoldungen zu den neuen Kontributionen und Requiſitionen hat nach Abzug der ſtatt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributionsſcheinen bis izt an baaren Gelde ertragen	630771	42¼	39642	41¼	670414	23½
4. An dem, zu dieſem allgemeinen Kriegskoſtenvorſchuße auf 450000 fl. beſtimmten Kammergutsbeytrage hat die churfürſtliche Hauskaſſa bisher eingewieſen	345139	34	26528	52	371668	26
5. An dem Bräuhausanlehen ſind eingegangen	162710	15	4162	23	166872	38
6. An der franzöſiſchen Spitalkoſtenumlage ſind bis izt eingegangen	150521	15¼	16530	19½	167051	34¾
7. Die baieriſche Landſchaftskaſſe hat aus ſich und auf ihren Kredit bis izt vorgeſchoſſen	404000	—	50000	—	454000	—
8. Beſondere Einnahmen	4990	13¾	3071	18¼	8061	32¼
Summe der Einnahmen	2,545730	40½	226375	17¼	2,772105	57¾

Bisherige Ausgaben.

	Bis zum 18ten July 1801.		Vom 19ten July 1801 bis 18ten April 1802.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Die zweite monatliche französische Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivose und Pluviose hat an Hauptsache, dann Wechselprovisionen, Speseu, Zinsen, und Skontro gekostet	1,500075	21¼	— — —	—	1,500075	21¼
2. Für die Schlachtviehlieferungen sind den Lieferanten, bürgerlichen Mezgern und den konkurrirenden Unterthanen bis izt vergütet worden.	771459	58	21245	48	792705	46
3. Für die Reluitionen der Naturalien sind ausgelegt worden	52630	13	— — —	—	52630	13
4. Der Stadtkammer München sind an den, für das ganze Land vorgeschossenen Ausgaben bisher rückersezt worden . .	90103	52½	— — —	—	90103	52½
5. Für die drey französische Hauptspitäler in München sind vorgeschossen worden .	104820	—	3857	9	108677	9
6. An den Spitalkosten auf dem Lande sind mit Einschluß der angerechneten Individuellgeldanlagen einsweilen rückvergütet worden	3585	45	7073	41½	10659	26½
7. An den Tafelkosten der Divisionsgeneräle auf dem Lande sind bis izt vergütet worden	78320	1	31208	13¼	109528	14¼
8. Die Kosten der Generalstafeln in München, welche sich auf 208035 fl. 52 kr. belaufen haben, sind vom churfürstlichen Hofzahlamte allein bestritten worden . .	— — —	—	— — —	—	— — —	—
9. Die Kosten der requirirten und gelieferten 15000 Kapots, welche sich auf 120933 fl. 47 kr. belaufen haben, sind aus der baierischen Landschaftskassa allein bestritten worden .	— — —	—	— — —	—	— — —	—
10. Regie, Kommissionskosten und Gratifikationen des Dienstpersonals. Dann hauptsächlich die sehr beträchtlichen Kirchensilberfrachten und Bothenlöhner.	15691	58¾	10769	32	26461	30¾
11. Verschiedene besondere Ausgaben für das Allgemeine mit Einschluß der Magazinirungskosten	27688	47¾	13368	5½	41056	53¼
12. Rückvergütung der freywilligen Beyträge zur ersten Kontribution, so viel deren nicht am allgemeinen Kriegskostenvorschuß abgerechnet worden sind, bis izt . .	83	12½	75292	13¾	75375	26¼
Summe der Ausgaben	2,644459	9¾	162814	43	2,807273	52¾
Im Gegengehalte der Einnahmen, gegen die Ausgaben bezeiget sich ein Abgang pr.					35167	55

welcher einsweilen durch Vorschüsse aus andern Kassen gedeckt worden ist. München den 22sten Aprils 1802.

Anzeig

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 24sten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittelpreis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	10ten	Krayburg	36	36	18	30	20	20	12	—	48	48	8	30	28	28	6	30
—	12 =	Reichenhall	58	58	22	—	51	27	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13 =	Deggendorf	33	33	17	30	12	12	13	30	34	34	9	—	8	8	7	36
—	13 =	Holzkirchen	3	3	22	—	2	2	16	30	1	1	11	30	—	—	—	—
—	13 =	Dingolfing	38	38	17	30	—	—	—	—	19	19	8	45	14	14	6	18
—	13 =	Frontenhausen . . .	80	80	17	30	8	8	10	45	22	22	8	—	17	17	5	15
—	14 =	Vilshofen	38	38	18	15	20	20	12	15	470	400	8	50	6	6	5	30
—	14 =	Schrobenhausen . . .	20	11	21	—	25	23	12	45	6	6	11	—	30	30	8	30
—	14 =	Abensberg	—	—	—	—	8	8	13	—	1	1	11	45	—	—	—	—
—	14 =	Rosenheim	51	37	21	—	60	42	14	—	35	35	11	—	73	67	7	30
—	15 =	Neuenötting	12	12	19	30	17	17	12	—	—	—	—	—	21	21	5	36
—	15 =	Eggenfelden	4	4	18	—	—	—	—	—	2	2	7	45	—	—	—	—
—	16 =	Landshut	90	90	19	—	26	26	12	—	14	14	10	—	20	20	6	30
—	16 =	Rottalmünster . . .	18	18	18	30	—	—	—	—	5	5	9	15	—	—	—	—
—	17 =	Aichach	63	63	22	—	96	96	13	—	44	44	11	20	61	61	7	30
—	17 =	Traunstein	224	200	20	30	278	228	13	—	35	30	10	—	230	210	5	50
—	17 =	Straubing	64	64	17	—	23	23	11	30	11	11	10	—	8	8	5	45
—	17 =	Reichenhall	75	75	22	—	89	53	14	15	16	—	—	—	—	—	—	—

—	17	Landsberg	223	170	21	—	111	41	14	30	116	85	12	45	29	15	8	20
—	17	Murnau	160	68	22	30	80	27	15	30	10	9	11	30	16	16	7	20
—	17	Ingolstadt	64	64	20	—	28	28	12	54	18	18	10	30	24	24	7	6
—	20	München	270	—	—	—	279	—	—	—	49	—	—	—	40	—	—	—
—	20	Frontenhausen . . .	72	72	17	30	14	14	11	—	36	36	8	15	19	19	5	15
—	20	Pfaffenhofen . . .	35	32	21	—	78	71	14	—	22	22	12	30	52	47	9	30
—	20	Geisenfeld	20	20	19	—	18	18	13	15	8	8	11	—	10	10	8	30
—	20	Haag	26	26	18	30	—	—	—	—	2	2	10	—	10	10	7	15
—	20	Schongau	3	3	22	30	5	5	16	24	10	10	13	—	—	—	—	—
—	21	Wasserburg	3	3	20	—	4	4	13	—	10	10	10	45	9	9	7	—
—	22	Schrobenhausen . . .	30	30	21	—	18	18	13	30	16	16	11	20	34	34	8	15
—	22	Weilheim	88	68	22	—	113	56	14	30	47	47	14	15	7	7	8	—
—	22	Erding	190	190	19	—	120	112	13	45	400	400	14	—	70	70	8	—
—	24	München	985	825	21	40	724	528	14	—	455	436	13	30	236	236	8	30
		Summa	3076	2431	—	—	2327	1527	—	—	1962	1771	—	—	1072	987	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 98299 fl. 7 kr.

Ueber den Spergelbau in Baiern.

Schon in der Verordnung vom 16ten September 1794 *) wurde nebst andern Futterkräutern der Spergel als zehendfrey erklärt, wenn er in die Brachfelder gebauet würde.

Er scheint indessen nur wenig bekannt geworden zu seyn, und man hat sich durch die neuerdings in bewährten ökonomischen Schriften empfohlene Nüzlichkeit dieses Gewächses bewogen gefunden, demselben mehrere Aufmerksamkeit zu widmen.

Unterm 15ten Februar dieses Jahrs ist hierüber von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht folgende höchste Entschliessung an die General-Landesdirektion erfolgt:

(Die Einführung und Verbreitung des Spergelbaues betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf die Anzeige Unsers Finanzdepartements, daß vermög der in den Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft im ersten Stücke des dritten Jahrgangs aufgenommenen Thatsache, und Erfahrungen der sogenannte Spergel (*spergula pentandra*) außerdem, daß er an sich als ein gutes Rindviehfutter sehr nüzlich ist, vorzüglich als grüner Dünger in die Roggenstoppel gebaut, höchst vortheilhaft sey, und eine ordentliche Düngung vollkommen ersetze, und in Erwägung, daß dieser Umstand vorzugsweise gerade bey der in Unseren herobern Staaten fast noch allgemein bestehenden Dreyfelderwirthschaft, mit welcher der Mangel des zureichenden Düngers mehr oder weniger besonders verbunden ist, den ausgebreitesten Vortheil haben müsse, verordnen Wir hiemit gnädigst:

1mo. daß Unsere General-Landesdirektion ohne Verzug eine zureichende Quantität Spergelsaamen verschreiben,

2do. mit dem Anbaue desselben auf verschiedenen Bodenarten theils selbst, theils durch bewährte Landwirthe einen genauen Versuch machen, zugleich,

3tio. für die Folge durch Bebauung eines ansehnlichen Feldstückes selbst Saamen ziehen,

4to. die Landwirthe über den Erfolg, Nutzen und Gebrauch durch einen zweckmäßigen Aufsatz in dem Regierungsblatte unterrichten und belehren, und

5to. mehrere Jahre hindurch, und so lange, bis dieser Bau verbreitet seyn wird, den jährlich erzeugten Saamen an alle diejenigen Landwirthe, welche sich hierum melden werden, unentgeltlich und portofrey austheilen lassen solle.

Zugleich wollen Wir gnädigst, daß bey dieser Gelegenheit die von dem rühmlichst bekannten Verfasser und Herausgeber obiger Annalen beschriebene vorzügliche zehen englische Ackerbauwerkzeuge in Modellen auf Aerarialkosten beygeschaft, und der fünften Deputation zum Gebrauche und zur Verbreitung dieser Werkzeuge übergeben werden sollen. Unsere General-Landesdirektion hat also hienach zu Erzielung Unserer höchsten Absicht das Geeignete zu verfügen, und über den Erfolg seiner Zeit zu berichten.

München den 15ten Februar 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Tribolet.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschliessung sezte sich der Direktor der fünften Deputation, Titl. Kling, in Korrespondenz mit dem churbraunschweigischen Leibmedikus, Titl. Thaer, zu Zell, und erhielt von demselben unterm 27sten März die Antwort, wovon ein Auszug angefügt wird:

Auszug des Schreibens.

Ihr Durchlauchtigster Churfürst war längst der Gegenstand meiner tiefgefühltesten Verehrung und meiner innigsten Huldigung.

Seit dessen Regierungsantritt hatte ich mein Augenmerk auf ihn, als auf ein vorzügliches Werkzeug der Vorsehung gerichtet, wodurch diese die der Menschheit so tief geschlagenen Wunden wieder zu heilen, und ihren gesunkenen Zustand wieder empor zu heben beabsichtigte.

Das übrige nächstens.

*) Generaliensammlung. 5. Band. S. 304. Nro. 126.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 5. May 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 17. St. Seite 297. 301.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern Sich entschlossen haben, in Ihren baierischen, neuburgischen, sulzbachischen und oberpfälzischen Staaten den Orden des heiligen Johann von Jerusalem einzuführen, und ein Priorat zu stiften, in welches die Eingebohrnen der ersagten Staaten nur als Justiz-Ritter und als Konventualen oder Ordenspriester aufgenommen werden können: so haben Höchstdieselbe für nöthig erachtet, zu diesem Ende eine gewisse Anzahl Würden und Kommenden zu errichten, und dazu alle jene liegenden und fahrenden Güter als Stiftung anzuweisen, welche dem Jesuitenorden zugehörten, oder zugehörig gewesen seyn konnten, und welche in Baiern, Sulzbach, Neuburg und in der obern Pfalz gelegen sind.

Wegen Vertheilung dieser Güter, und wegen der Art, wie dieselbe der Orden des heiligen Johann von Jerusalem besitzen soll, nehmen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern alles dasjenige zur Richtschnur, was schon unter Ihrem Vorfahrer glorwürdigsten Andenkens hierüber verfüget worden, mit der Eintheilung der Priorate, Balleyen und Kommenden, so wie selbe die hiezu angeordnete Kommission festgesezt hat, und wie sie bey dem Antritte Seiner jezt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht bestanden. Dem Kapitel soll jedoch frey stehen, diese Eintheilung auf Einlangen der betreffenden Titularen mit landesherrlicher Genehmigung abzuändern, in so ferne es dasselbe dem allgemeinen Besten und der Verbesserung der Kommendeneinkünfte zuträglich finden wird.

Die Abänderungen, welche bey gegenwärtiger Vertheilung und Dotirung der ersagten Würden und Kommenden vorgehen könnten, werden in besondern Artikeln ausdrücklich angezeigt, Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister zur Genehmigung vorgelegt, und machen sodann einen Theil dieses Traktats aus.

Das auf diese Art errichtete baierische Großpriorat soll alle und jede Rechte, Vorzüge, Freyheiten und Ehren genießen, welche überhaupt die andern schon bestehenden Zungen dieses Ordens dermal wirklich genießen, oder mit der Zeit genießen könnten.

Damit aber die Errichtung dieses neuen Priorates in dem statutenmäßigen Systeme des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, im Betreffe der Anzahl der Konventualballeyen keine Aenderung oder rücksichtlich jener Ordensglieder keine Neuerung verursache, welche bey der allgemeinen Versammlung an der Wahl des Großmeisters, der Wahlräthe und Kompromissarien durch Aktiv- oder Paßivstimme Antheil haben; so bewilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, daß das baierische Priorat jederzeit einen Theil der vorigen englischen Zunge aus-

mache. Höchstdieselbe genehmigen also und bestättigen den Inkorporationsakt, durch welchen das in Rußland von Seiner jezt regierenden kaiserlichen Majestät und Großmeister gestiftete Großpriorat mit der englisch-baierischen Zunge vereiniget wurde, um auf immer eine und dieselbe Zunge, unter der Benennung englisch-baierisch-rußische Zunge auszumachen.

Das ersagte Inkorporationsinstrument, welches aus sechszehn Artikeln bestehet, von Seiner kaiserlichen Majestät zu Sankt Petersburg den 28sten Februar 1798 bestättiget, und zu Malta mit Einstimmung und durch die Bemühung des vorigen Großmeisters und des Ordensrathes verfaßt worden, soll dem gegenwärtigen Traktate nachgetragen, und alle hierinn enthaltenen Punkte von einem Theile sowohl als von dem andern gewissenhaft beobachtet werden.

Wenn jemals nach diesen getroffenen Anstalten die Eingebohrnen der drey Königreiche England, Irland und Schottland auf das Neue das Befugniß, sich in den Orden des heiligen Johann aufnehmen zu lassen, wieder erlangen sollten, so werden selbe mit der gegenwärtig bestehenden Zunge unter der obigen Benennung vereint, und nur einen Theil der nämlichen Zunge ausmachen. Dieselben sollen dann auch alle Vorzüge, Privilegien und ein gleiches Recht zu der Würde eines Pilier oder Chef der Zunge unter dem Namen Turcopilier (oder General der Kavallerie), und überhaupt zu allen andern Würden, welche der vorigen englischen Zunge nach den Statuten, Herkommen und Gebräuchen eigen waren, genießen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß unter keinem Vorwande eine Gemeinheit Platz greifen könne, um Würden, Kommenden, Benefizien, überhaupt Güter oder Pensionen zu besitzen, welche in einem andern Priorate oder Staate gestiftet und errichtet sind. Im Gegentheile soll jeder den ausschließlichen Genuß desjenigen haben, was ihm zuständig ist; und die Glieder der Priorate sollen keine Forderung auf den Besitz von Gütern machen können, die außer den Gränzen ihrer eigentlichen und natürlichen Priorate entlegen sind.

Das baierische Priorat, alle seine Mitglieder, und die Güter, welche demselben gegenwärtig angewiesen sind, oder in der Zukunft angewiesen oder überlassen werden könnten, sollen allen Statuten und Kapitularverordnungen, allen andern Gesetzen und Gewohnheiten, es mögen diese dermalen schon festgesezt seyn, oder in Zukunft von dem souverainen Malteserorden noch abgefaßt werden, gänzlich unterworfen seyn, sonderheitlich in jenem, was das Recht der gemeinen Ordensschazkammer, der Responsionen, Auflagen, der Sterb- und Vakantjahre, der Aufnahmsgelder, der Spolien, und dergleichen angehet, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen und Abänderungen, welche die Verfassung dieses Landes nöthig macht, und namentlich bestimmt hiernach folgen, als:

I. Artikel. Die Güter, welche von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem souverainen Malteserorden durch die gegenwärtige Stiftung des baierischen Großpriorates großmüthigst überlassen worden, und vorhin den Jesuiten zugehörten, müssen ihrer Natur nach als geistliche Güter betrachtet werden, welche den geistlichen Dezimationen und allen andern dergleichen Auflagen unterworfen sind, womit dieselben schon belegt, oder nach Bedürfniß des Staates und anderer Erfordernisse zukünftig belegt werden; dergestalt, daß durch die großmüthige Güterabtretung und Vereinigung derselben mit den Domainen des souverainen Ordens des heiligen Johann dem Staate nicht der geringste Nachtheil zugehe.

Es bleiben also ungeachtet aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Begünstigungen, welche der ersagte Orden genießet, oder noch ge-

nießen mag, die erwähnten Güter den ersagten geistlichen Dezimationen, und allen andern Auflagen unterworfen, mit welchen die Geistlichkeit schon belegt ist, oder noch belegt werden könnte.

Im Uebrigen sollen sich diese Güter nicht allein aller den baierischen und neuburgischen Ständen überhaupt, und der Geistlichkeit ins Besondere (als wovon das baierische Großpriorat, und jeder Titular desselben einen wesentlichen Theil ausmacht, und deren Obliegenheiten selbes ohne Ausnahme erfüllen muß) zustehenden Privilegien zu erfreuen haben: sondern diese Güter sollen auch noch aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Immunitäten theilhaft seyn, mit welchen die Besitzungen des Ordens vom heiligen Johann in andern katholischen Staaten, oder von Rechts wegen, oder durch besondere Begünstigungen von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und andern Souverainen begabt sind. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern verleihen und bewilligen alle diese vorernannte Privilegien nicht nur auf die Güter, in derer Besitz das baierische Großpriorat durch die gegenwärtige churfürstliche Stiftung gekommen ist, sondern auch alle jene, welche der Orden in der Folge auf was immer für eine Art nach den in Höchstdero Staaten bestehenden Gesetzen und Verordnungen erlangen könnte.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern bewilligen, daß der treffende Theil der Dezimation, mit welcher jedes der Ordensgüter belegt ist, von den Kommenthuren zu der Kassa des Provinzialkapitels bezahlt werde, welches sodann den ganzen Betrag derselben durch einen Abgeordneten unmittelbar in die Hände des churfürstlichen Finanzministers erlegen wird.

Ingleichem wenn andere unmittelbare Auflagen erfolgen sollten, wird das Kapitel die Obliegenheit haben, die Austheilung hiervon

auf die Ordensgüter zu treffen, und die Zahlung zur churfürstlichen Kassa auf die nämliche Art, wie bey den Dezimationen, zu besorgen.

II. **Artikel.** Da die Lokal-Lasten, die Dezimationen, und die außerordentlichen Auflagen, welche auf den ersagten Gütern haften, einen großen Theil ihrer Einkünfte verschlingen; und da diese Erträgniß annoch durch andere Bürden, Auflagen und Kontributionen vermindert wird, die zur Unterhaltung des Ritterhofes und der Kapelle, dann zu dem Beytrage in die Kapitelskasse nöthig sind, um die Kosten der innerlichen Verwaltung des Großpriorats sowohl, als der neuen Stiftung und neuen Organisation desselben zu bestreiten: so kann die Summe der jährlich gewöhnlichen Auflagen, welche der gemeinen Ordensschatzkammer zufließen sollten, nicht so beträchtlich seyn, als es Seine Churfürstliche Durchlaucht gewünscht hätten.

Es ist daher beschlossen worden, daß die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dermalen zu Würden und Kommenden ernannte Titularen von ihren reinen Einkünften zur gemeinen Ordensschatzkammer mehr nicht, als zwey und ein halb pro Cent bezahlen sollen.

Wenn von dem Generalordenskapitel eine gewöhnliche oder außerordentliche Auflage auf die Ordensgüter beschlossen wird, so soll das baierische Großpriorat den am Meisten begünstigten Prioraten gleich gehalten werden. Die Pensionen, welche die gewesenen Jesuiten lebenslange beziehen, sollen wie vorhin von der Kapitelskasse bezahlt werden.

III. **Artikel.** Nur jene, die in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg, dann in der obern Pfalz aus allda begüterten Familien entsprossen sind, können in den Orden aufgenommen, und zu den oben ernannten Graden der Justizritter und Ordenspriester gelangen.

IV. Artikel. Wer immer in den Orden aufgenommen werden will, muß die vorgeschriebenen Proben machen. Die Proben für die Ritter sind, so viel die sechzehn Ahnen betrifft, ganz die nämlichen, welche zur Aufnahme in das deutsche Großpriorat erfordert werden. Da aber ein Theil des Adelstandes in erstbemeldten Landen durch Einheirathung mit ausländischen Familien verbunden ist, so soll in so lange, bis nicht Seine Churfürstliche Durchlaucht ein anders verordnen, dieser Umstand der Aufnahme in den Orden gar nicht im Wege stehen: und die Kandidaten sind sodann einzig gehalten, ihren Adel bis auf ihre Ururgroßväter und Ururgroßmütter einschlüßig auf die Art zu erproben, wie es durch die Gesetze des Ordens in Rücksicht derjenigen Priorate, wovon selbe ihren Ursprung haben, bestimmt ist.

Diejenigen, welchen Seine Churfürstliche Durchlaucht aus besonderer Gnade das Indigenat verleihen werden, können in den Orden aufgenommen werden, wenn sie im Uebrigen die hiezu erforderlichen Bedingnisse erfüllen.

Die Ordenspriester müssen ihre Proben auf die Art machen, wie es in den Ordensstatuten, besonders in der drey und fünfzigsten Verordnung unter dem Artikel von der Aufnahme für die Zungen von Provence, Auvergne, Frankreich und Italien vorgeschrieben ist. In diesem Grade können nicht mehr als vier Diakone aufgenommen werden, welche man jederzeit wieder ersezt, wenn die ältere zu Kommenden gelangen; ihre Anzahl kann jedoch niemals die Zahl von vieren übersteigen.

Die Obedienzpriester müssen die nämlichen Proben machen, wie die Konventualpriester.

Die Fortsetzung folgt.

(Die verbothene Veräußerung des Klostervermögens betreffend.)

Zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung will man folgende Verordnung, wegen verbothener Veräußerung des Klostervermögens, hiemit bekannt machen.

München den 30sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Auf höchsten besondern Befehl vom 20sten Aprils dieses Jahrs wird das bereits bestehende allgemeine Verboth einer Veräußerung vom Klostervermögen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der höchsten Stelle, hiemit gnädigst erneuert.

München den 23sten Aprils 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.
Kittreiber, Direktor.
Schmid, Sekretär.

(Die Appellationsfatalien in militärischen Fiskalsachen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 29sten Aprils beschlossen, daß die Appellationsfatalien in militärischen Fiskalsachen nicht vom Tage des eröffneten Bescheids, sondern von jenem zu laufen anfangen sollen, an welchem der Bescheid nebst den Akten von dem churfürstlichen Hofrathe an das churfürstliche geheime Kabinet übermacht, nnd der Empfang derselben bey der geheimen Kabinets-Kriegskanzley auf dem mitzuschickenden Konzepte rekognoszirt wird.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung eröffnet.

München den 3ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die Städte und Märkte.

(Die Einsendung der rückständigen Stadt- und Marktsrechnungen pro anno 1801 betreffend.)

An diejenigen Städte und Märkte in den bisherigen Regierungsbezirken München, Landshut, Straubing und Burghausen, welche ihre Rechnungen für das Jahr 1801, und zwar die Märkte schon bis 15ten Februar, die Städte aber bis Ende März hätten einsenden sollen, das aber bis jezt noch nicht geschehen ist, ergehet hiemit der ernstliche Auftrag, gedachte Rechnungen sammt aller Zugehör nunmehr in Zeit 14 Tagen um so verläßiger anher zur Justifikation einzubefördern, als unverhalten wird, daß im fernern Nichtbefolgungsfalle ohne weiters eigne Bothen auf Kosten der säumigen Theile, besonders der nachläßigen Stadt- und Marktschreiber, abgeschickt werden würden.

München den 30sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Besorgung der Lehengeschäfte betreffend.)

Nachdem durch den Todfall des churfürstlichen geheimen und Oberlandesregierungs-Rathes, dann Oberstlehenhofs-Kommissär, Karl Freyherrn von Aretin, das Oberstlehenhofskommissariat erlediget wurde; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch eine höchste Entschließung vom 5ten dieses, bis zur definitiven Organisation dieser Stelle, und damit die Geschäfte nicht ins Stocken gerathen, gnädigst zu verordnen geruhet, daß erwähnte Stelle einsweil durch die erste Deputation der churfürstlichen General-Landesdirektion von den General-Landesdirektions-Räthen, Philipp Grafen von Arco und Joseph Martin Kleber als Referenten besorget, die Geschäfte von geringerem Belange aber, durch ebendieselbe als aufgestellte Lehenhofskommissarien geführt werden sollen, welche die nöthigen Weisungen, unter der Ausfertigung:

„In Lehensachen provisorisch aufgestellte „Kommissarien"

zu erlassen haben. —

Da aber diese provisorische Kommission als ein Ausbruch der churfürstlichen General-Landesdirektion anzusehen ist; so sollen künftighin alle auf Lehengeschäfte Bezug habenden Berichte und Vorstellungen gerade an diese Stelle, jedoch mit dem außen beyzufügenden Worte — Lehensachen gerichtet werden, und es wird dabey Jedermann zur Wissenschaft eröffnet, daß der Ort der Eingabe, noch immer in dem ehemaligen Lokale des churfürstlichen Oberstlehenhofes, nämlich dem Wilhelminischen Kollegio sich befinde, so, daß außer der Ueberschrift, und den oben bemerkten Modifikationen, an der vorigen Geschäftsbehandlungsart nichts geändert worden ist.

Sämtliche Behörden werden demnach angewiesen, sich nach dieser Verordnung zu achten, und den Aufträgen der provisorisch aufgestellten Lehenkommissarien die schuldige Folge zu leisten.

München den 30sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Berichtigung.

In dem Abdrucke der höchsten Entschließung vom 8ten Aprils wegen Vermehrung der Stiftung der Universität zu Landshut (Regierungsblatt Nro. 17.) haben sich einige Fehler eingeschlichen, welche man hier berichtigen will.

Man lese nämlich:

Seite 306 — Zeile 10 statt: Wohlanständigkeit — Vollständigkeit.

— — — Zeile 44 statt: allgemeinen Botanikers — Lehrers der allgemeinen Botanik.

Seite 308 — Zeile 12 statt: Patronatsrecht des Klosters znm heiligen Kreuz — Patronatsrechte der Dominikaner.

München den 1sten May 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 1sten May 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
April	15ten	Kamm	36	36	19 —	9	9	10 40	10	10	11 30	10	10	4 45
—	17 =	Kraybburg	20	20	18 30	24	24	12 —	48	48	8 30	12	12	6 30
—	17 =	Amberg	16	16	19 20	3	3	11 24	—	—	— —	27	27	5 45
—	17 =	Rhain	9	9	22 —	12	8	12 —	—	—	— —	—	—	— —
—	20 =	Deggendorf	22	22	18 —	2	2	13 40	10	10	9 15	1	1	7 30
—	20 =	Dingolfing	15	15	17 30	3	3	11 45	4	4	8 45	—	—	— —
—	21 =	Neuendtting	3	3	20 30	7	7	12 —	18	18	9 —	20	20	6 24
—	21 =	Neuburg	47	44	21 —	11	11	12 30	111	111	11 —	55	45	6 —
—	21 =	Vilshofen	360	345	19 —	20	20	13 —	270	240	8 48	—	—	— —
—	21 =	Abensberg	—	—	— —	20	20	13 30	6	6	11 45	1	1	8 —
—	21 =	Reichenhall	6	6	22 —	40	8	15 —	12	12	11 —	—	—	— —
—	22 =	Friedberg	19	16	23 —	80	54	13 40	31	22	11 40	28	28	8 20
—	22 =	Eggenfelden	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	24	24	4 45
—	22 =	Rosenheim	23	7	21 30	42	21	14 —	20	20	11 —	37	37	8 —
—	22 =	Kamm	27	27	19 20	12	12	10 30	10	10	11 30	10	10	4 45
—	23 =	Landshut	140	140	20 —	39	39	13 —	42	42	10 —	41	41	6 45
—	23 =	Rottalmünster.	—	—	— —	—	—	— —	10	10	9 —	—	—	— —
—	23 =	Reichenhall	34	34	22 —	48	48	14 20	—	—	— —	—	—	— —
—	24 =	Aichach	76	76	22 15	158	158	13 —	108	108	11 40	90	90	8 —

—	24	=	Ingolſtadt	124		124		20	—	64		64		13	—	27		27		11	20	40		40		7	20
—	24	=	Lauingen	117		109		19	12	13		13		12	50	187		166		9	45	11		11		5	36
—	24	=	Straubing	72		72		17	30	17		17		11	30	29		29		10	—	25		25		5	50
—	24	=	Landsberg	207		160		21	—	152		86		14	20	188		187		13	—	36		30		8	—
—	24	=	Rhain	8		8		22	30	11		11		13	—	—		—		—	—	—		—		—	—
—	24	=	Traunſtein	284		263		20	30	270		215		13	—	65		60		10	—	290		280		5	50
—	24	=	Murnau	118		38		23	15	78		39		16	—	15		13		13	45	18		16		8	12
—	26	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	96		89		19	—	121		121		10	45	13		13		10	54	41		41		5	20
—	27	=	München	160		—		—	—	196		—		—	—	19		—		—	—	—		—		—	—
—	27	=	Geiſenfeld	14		14		19	—	6		6		13	40	6		6		11	—	6		6		7	30
—	27	=	Pfaffenhofen . . .	30		29		22	30	69		61		14	30	15		15		12	30	29		26		9	—
—	27	=	Haag	2		2		20	—	4		4		13	30	18		18		11	30	52		52		7	30
—	27	=	Schongau	5		5		22	40	5		5		16	24	20		17		13	30	19		19		8	—
—	27	=	Deggendorf	41		41		19	—	5		5		14	30	44		44		9	—	4		4		7	42
—	28	=	Neuburg	82		67		21	—	50		50		12	30	62		53		12	—	82		72		5	50
—	28	=	Waſſerburg	6		6		20	—	25		25		14	—	29		29		13	—	24		19		7	—
—	29	=	Schrobenhauſen . .	60		36		22	—	46		39		14	—	5		3		12	—	36		26		9	30
—	29	=	Weilheim	62		34		22	—	105		71		15	—	36		32		15	—	7		7		8	—
—	29	=	Erding	350		340		19	—	200		200		13	40	550		370		12	15	100		98		8	—
May	1	=	München	1120		822		21	15	813		694		14	15	702		638		13	20	280		243		8	15
			Summa	3811		3075		—	—	2780		2173		—	—	2740		2391		—	—	1456		1361		—	—

Die Geldwerthsſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 126631 fl. 38 kr.

Ueber den Spergelbau in Baiern.

(Fortsezung. S. N. Bl. 17. Stück. Seite 319—320.)

Mit grösstem Kummer sahe ich es selbst in weiterer Entfernung an, wie der Drang unglücklicher Umstände die Ausführung seiner weisen Maaßregeln und Absichten so lange zurück sezte. Nur um so mehr freue ich mich nun, daß solche seinen Eifer und seine seltene Regententugend, wie aus den neuerlich bekannt gewordenen vortreflichen Anordnungen erhellet, nicht haben erkalten können.

Bey diesen Gesinnungen werden Euer Hochwohlgebohrn selbst ermessen, wie viel Freude es mir machen mußte, aus Dero verehrlichen Zuschrift zu ersehen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. meine kleinen, auf Einführung eines verbesserten und auf Vernunftgründe gestützten Ackerbaues abzweckenden Bemühungen, persönlich selbst eines gnädigen Blicks gewürdigt hätten.

Die Einführung des Spergelbaues ist allerdings ein wichtiges Glied in der Kette, wodurch die Landwirthschaft auf eine höhere Stuffe gehoben werden kann. Nur muß ich bitten, in Ansehung des quantitativen Ertrages keine zu hohe Erwartung davon zu hegen. Er kommt darinn dem Klee, der Lucerne und Esparcete nicht gleich. Sein Vorzug besteht darinn, daß er, erstens, als Zwischenfrucht zwischen zwey andern Erndten, und in der Brache, ohne deren erforderliche Bearbeitung zu verhindern, zweytens, mit sehr geringer Mühe, drittens, mit ganz unbedeutenden Kosten, sobald man den Samen selbst aufnimmt, gebauet werden kann. In Ansehung der Qualität übertrifft er beym Rindviehe jedes andere Futter, und man kann im November und Dezember Maybutter dadurch haben. Ueber seinen Werth als grüner Dünger habe ich schon im vorigen Sommer einen regelmäßigen neuen Versuch angefangen, den ich in diesem Sommer fortsetzen werde.

Ich habe acht hiesige Zentner Spergelsamen a 42 hiesigen Pfunden, drey hiesige Zentner durch Fracht an Euer Hochwohlgebohrn in diesen Tagen abgehen lassen, wofür ich inclusive des Sacks, Emballage und etlichen Nebenkosten 4 Frd'or oder 21 Thaler Konventionsgeld für mich zu notiren bitte.

Das baierische Pfund ist beynahe um 5 Loth schwerer, wie das hiesige; auf 1 Juchert gewöhnlichen Ackerboden würde bey ihnen etwa 7 Pfund gesäet werden müssen.

Auf recht reinem und immer bearbeitetem Boden, und bey recht guter Vertheilung des Samens bedarf es nur die Hälfte.

Er darf nicht zu stark untergeegget werden, wie aus der Feinheit des Samens von selbst erhellet.

Bey dürrem Wetter keimt er erst spät und allmählig; aber er bleibt nicht aus, sobald Regen einfällt.

Was die Modelle anbetrift, so habe ich sie vorläufig bestellet. Mein Modelleur ist sehr mit Arbeit überhäuft, und er macht alles mit eigener Hand, und nicht fabrikmäßig: daher kann es nicht geschwind damit gehen.

Es sind nun noch 4 bis 5 neue Werkzeuge, die ich nächstens beschreiben werde, und die in ihrer Art vortreflich und höchst zweckmäßig sind, hinzugekommen. Sollte alles für Sie gemacht werden, so wird der ganze Apparat auf 20 Frd'or kommen. Uebersteigt dieß die bestimmte Summe, so bitte ich mir die ausgesezte zu melden, und ich werde dann nur diejenige Stücke machen lassen, die am besten nach Modellen nachgearbeitet werden können. Denn mit etlichen Pflügen wird das doch schwer halten, wenn Sie die Schablonen zum Gußeisen nicht haben. In England hat noch keiner den Smellschen Pflug nachmachen können, aber hier ist er sehr gut gerathen. Das Modell der schottischen Karren kann mit aller Zugehör unter 4 Frd'or nicht gemacht werden, aber es ist es werth. Auf leidlichem Wege führt man mit dem Karren mittels eines Pferds, was ein Wagen mit zwey Pferden fortschaffen kann. Wenn Euer Hochwohlgebohrn die Modelle übrigens sehen, und noch mehr, wenn Sie Gelegenheit haben, sie mit den Werkzeugen im Großen zu vergleichen, so werden Sie gestehen, daß man Modelle in keiner grössern Vollkommenheit gedenken kann. ꝛc.

Zell den 27sten März 1802.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Mittwoch den 12. May 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 18. St. Seite 321. 327.)

V. Artikel. Die Dispens der Minderjährigkeit soll weder den Rittern noch den Konventual-Kapelläuen anders, als auf Empfehlung des Kapitels, oder der Provinzialversammlung; und auch diese erst nach vorläufig erholter Erlaubniß des Landesherrn ertheilet werden.

VI. Artikel. Das Aufnahmsgeld der Ritter, die sich volljährig, oder als Pagen Seiner Eminenz des Großmeisters aufnehmen lassen, soll von fünf und siebenzig spanischen Duplonen, oder dem Werthe hievon seyn. Derjenige aber, der sich mit Dispens der Minderjährigkeit, wie im vorstehenden Artikel gesagt worden, aufnehmen läßt, bezahlt zum Aufnahmgelde die in den Ordensstatuten festgesezte Summe.

Diese nämlichen Statuten dienen auch zur Regel der Bezahlung des Aufnahmgeldes für die Diakone, oder Ordenspriester, in welchem Alter sie auch aufgenommen werden mögen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht verlangen jedoch, daß das im vorgehenden Artikel bestimmte Aufnahmgeld, die Responsionen, die Sterb- und Vakantjahre, dann die Annaten nicht eher an die gemeine Ordensschazkammer sollen bezahlet werden, als bis der künftige Residenzort des Ordens unwiderruflich bestimmt seyn wird: bis dahin sollen die davon herkommenden Summen in die Einnahmskasse des Priorats gelegt werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht als neuer Stifter behalten Sich das Recht vor, Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister achtzehn neue Kandidaten als Ritter, und vier als Ordenspriester vorzuschlagen. Diese Kandidaten werden als Glieder des baierischen Großpriorats aufgenommen, und sollen alle in den Statuten erforderlichen Eigenschaften besitzen; jedoch von Bezahlung des Aufnahmgeldes und aller andern Aufnahmgebühren befreyet seyn.

VII. Artikel. Die Anciennität unter den Rittern und Priestern wird nach den Ordensstatuten bestimmt. Seine Churfürstliche Durchlaucht werden Selbst diese Anciennität unter den zwey und zwanzig Kandidaten anordnen, welche Höchstdieselbe nach dem vorgehenden Artikel zu ernennen geruhen werden.

Indessen bis sich die Proben über diese Anciennität in der Zunge, und im Konvente machen lassen, sollen dieselben in dem Provinzial- oder Prioratskapitel gemacht, und das Nöthige hierüber Seiner kaiserl. Majestät als Großmeister, und dem hohen Rathe zur Kenntniß mitgetheilt werden.

VIII. Artikel. Alle Glieder des baierischen Großpriorates, welche sich in dasselbe aufnehmen lassen, oder in desselben Generaltabelle aufgezeichnet werden, sollen gehalten seyn, ihre Karavanen zu machen, sobald der Ordenssitz unwiderruflich festgesetzet seyn wird.

Bis dahin werden Sich Seine kaiserliche Majestät als Großmeister, und das Kapitel mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht über die Mittel benehmen, um den Dienst der Karavanen durch einen andern zu ersetzen, welcher dem Interesse des Staates und des Ordens eben so angemessen ist.

IX. Artikel. Im Betreffe der Residenz von fünf, respektive zehn Jahren, in dem Konvent, und der Anciennität von fünf, respektive fünfzehn Jahren, welche erfordert werden, um zu den Würden und Kommenden zu gelangen, sollen die Statuten des Ordens zur Richtschnur dienen, und sich daher die Ritter des baierischen Großpriorates nach diesen Verordnungen fügen, sobald der beständige Sitz des Konventes bestimmt seyn wird.

Uebrigens bleibt es den baierischen Rittern, so wie jenen der übrigen Zungen unbenommen, hierüber von dem Pabste und dem Großmeister die nöthigen Dispensbreven nachzusuchen.

X. Artikel. Jedes Mitglied des Großpriorates ist gehalten, die Gelübde nach der Vorschrift der Statuten abzulegen; keines aber soll solches vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ablegen können. Die baierischen Ritter können jedoch in der gewöhnlichen Form um ein Breve ansuchen, und dieses auch erlangen, nach welchem ihnen die Zeit zur Ablegung ihrer Ordensgelübde verlängert wird; sie sind aber überhaupt an dasjenige gebunden, was in dieser Rücksicht die Statuten verordnen.

Die baierischen Ritter und Ordenspriester können auch dispensirt werden, ihre Gelübde außer dem Konvente abzulegen; sie können aber diese Dispensationen nicht eher erhalten, als wenn sie erprobet haben, daß sie den für das Noviziat vorgeschriebenen Regeln nachgekommen sind, und wenn sie in der Versammlung des Provinzialkapitels zu diesem Ende zwey drittheile Stimmen erhalten, wie es nämlich in den Ordensstatuten bey Profeßionen, die im Konvente geschehen, verordnet ist.

Es hat daher das Kapitel unter Strafe der Nullität einer solchen Begünstigung, Dispensation und abgelegten Profeßion hiebey genau dem Gange zu folgen, welchen der Ordensrath beobachtet.

XI. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht werden zu den verschiedenen Würden und Kommenden diejenigen ernennen, welche bey Höchstdero Regierungsantritte bereits in dem Besitze hievon waren, nach dem Maaße der Generalordenstabelle, und besonders nach dem zweyten Artikel der gegenwärtigem Traktate beygefügten Präliminarkonvention, welcher Artikel anzusehen kömmt, als wenn er hier Wort für Wort eingetragen wäre.

Die Ordnung und Nachfolge in besagten Würden und Kommenden soll pünktlich nach den Regeln beobachtet werden, die in den Ordensstatuten bestimmt sind.

Diejenigen, die mit Würden und Kommenden bereits versehen sind, müssen sich ebenfalls genau nach demjenigen fügen, was die Statuten in Rücksicht der guten Verwaltung der Güter, derer Verbesserung und Verfassung der Kataster (Cabreen, d. i., Grund- und Saalbücher) enthalten, wie es die vier und vierzigste Verordnung unter dem Titel: Kommenden, mit sich bringt: und alles dieses unter den in den Statuten ausgedrückten Strafen.

XII. Artikel. Das dem Großmeister zustehende Recht, in jedem Priorate alle fünf Jahre eine Kommende zu vergeben, soll fortdauern. Um aber dem souverainen Stifter dieses Priorates ein Mittel an die Hand zu geben, bey seinen Unterthanen die Wetteiferung zu erwecken, und zugleich diejenigen zu belohnen, welche sich um den Staat, oder um den Orden vorzüglich verdient gemacht haben, so verbinden Sich Seine kaiserliche Majestät als Großmeister für Sich und Ihre Nachfolger, zur Gnadenkommende nur allein denjenigen zu ernennen, welcher Höchstdenselben von Seiner

Churfürstlichen Durchlaucht, oder Ihren Nachfolgern hiezu vorgeschlagen wird; vorausgesezt, daß das angezeigte Subjekt im Uebrigen alle statutenmäßigen Eigenschaften besitze. Jene Ritter, die sich durch besondere dem Orden geleistete Dienste ausgezeichnet haben, oder sich als Generäle, Galeerenkapitaine oder auf andere Weise für den Ordensdienst in persönliche Kosten gesezt haben, sollen in ersagten Präsentationen den Vorzug erhalten.

XIII. Artikel. Die Magistralkommende, so wie selbe zur Zeit der ersten Stiftung errichtet worden, soll nach der in den Statuten vorgeschriebenen Form des Großmeisters Eminenz zur freyen Disposition verbleiben.

Auch die baierischen Großprioren sollen ihrer Seits das Recht genießen, die unter dem Namen quinta Camera bekannte Kommende zu vergeben, wenn selbe die in den Statuten vorgeschriebene Bedingnisse erfüllen.

XIV. Artikel. Das Recht der Spolien soll aufrecht erhalten werden, wie es die Ordensstatuten mit sich bringen; jedes Mitglied des Großpriorats soll die Freyheit haben, über den fünften Theil seiner sämtlichen fahrenden Güter zu Jedermanns Gunsten zu testiren, wenn hierüber die Erlaubniß von dem Großmeister erbeten worden, welcher nach den Statuten dieselbe ertheilen kann.

Diese Erlaubniß muß jedem, der darum ansucht, ertheilt werden, sollte er auch erst im Noviziate seyn.

Von diesem Rechte der Spolien sollen aber die ersten von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ernannten Besitzer der Würden und Kommenden ausgenommen seyn. Es versteht sich, daß sich das Recht der Spolien auf das liegende Eigenthum derjenigen Malteserordensmitglieder nicht erstrecke, welche in Baiern begütert sind; denn dieses Eigenthum muß nach derer Hintritte denjenigen zufallen, denen es

nach den Landesgesetzen gebühret. Das Großpriorat soll hievon ebenfalls ausgenommen seyn, in Rücksicht der fürstlichen Person, welche dasselbe besizt.

XV. Artikel. Das Provinzialkapitel soll sich jährlich einmal nach der Vorschrift der Statuten versammeln, um die Geschäfte zu berichtigen, welche selbem nach den Ordenssatzungen zukommen.

Ueberdieß können auch noch Versammlungen zusammen berufen werden, so oft es nöthig gefunden wird; hauptsächlich um über die Sitten und gute Aufführung der Mitglieder und Novizen zu wachen, und die zur Disziplin erforderlichen Maaßregeln zu nehmen.

Dem zu Folge muß jeder Ritter, er möge Noviz seyn, oder die Gelübde schon abgelegt haben, wenn er in pfalzbaierischen Diensten steht, alle Jahre ein von seinem Obern über seine gute Aufführung ausgestelltes Zeugniß dem Kapitel überreichen oder einsenden. Diejenigen aber, die im Konvente sich aufhalten, sind gehalten, nach ihrer Zurückkunft dem Kapitel oder bey der nächsten Versammlung ein derley Certifikat zu überreichen, welches der Chef der Zunge oder der Novizenmeister ausfertigt.

Die Fortsetzung folgt.

(Die Organisation und Verhältnisse des Oberst-Marschkommissariats betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben Uns über das in Betreff der zukünftigen Einrichtung und Verhältnisse des Oberst-Marschkommissariats von der General-Landesdirektion erstattete Gutachten mit Vernehmung Unsers Staatsrathes Vortrag erstatten lassen, und darauf beschlossen:

I. Da die in das Oberst-Marschkommissariat einschlägigen Geschäfte nicht nur in Kriegs-

sondern auch häufig in Friedenszeiten vorkommen, und von der Natur sind, daß sie in dem gewöhnlichen Kollegialgange der höheren Verwaltungsstellen mit der erforderlichen Schnelligkeit und Ordnung nicht wohl besorgt werden können; so soll in Zukunft auch in Friedenszeiten das Oberst-Marschkommissariat als ein ständiges Amt fortbestehen.

II. Damit dieses Amt nach seiner Bestimmung als Mittelorgan zwischen den Civilstellen und Militärbehörden, besonders in Beziehung auf fremde Truppen allezeit mit dem gehörigen Ansehen wirken könne, so soll es immer einer Militärperson, und zwar einer solchen, welche mit einem höhern militärischen Grade ausgezeichnet ist, übertragen werden, so wie Wir dermal Unsern Generalmajor von Regnier dazu ernannt haben.

III. Der Geschäftskreis desselben soll sich wegen einer gleichförmigeren Behandlung zur Vermeidung aller Kollisionen und zur schnellern Beförderung des Dienstes auf Unsere sämtliche obere Erbstaaten, so wie solche dermal bestehen, oder in Zukunft ausgedehnt werden mögen, so weit sie zusammen hängen, und geründet sind, ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen erstrecken.

IV. In Erwägung, daß die in das Oberst-Marschkommissariat einschlägigen Geschäfte nicht sowohl den Kriegsdienst, als vielmehr bürgerliche Verhältnisse betreffen, wobey sowohl Polizeyrücksichten, als Finanzgegenstände und auswärtige Geschäfte vorkommen, übertragen Wir die obere unmittelbare Leitung derselben Unserer General-Landesdirektion, als derjenigen obersten Verwaltungsstelle, bey welcher sämtliche Territorial-Polizey- oder Kameralgegenstände vereinigt sind. Die übrigen Landesdirektionen Unserer oberen Erbstaaten sollen sich damit eben so, wie bey Mauth- und Kommerzsachen verordnet ist, nicht beschäftigen. Es versteht sich jedoch, daß bey wichtigeren Angelegenheiten der General-Landesdirektion, und Unserer Ministerialinstruktion gemäß, mittels des geheimen Staatsraths, oder der einschlägigen Ministerialdepartements, jedesmal Unsere höchste Entschließung eingeholt werden müsse.

V. Die Geschäfte des Oberst-Marschkommissariats sollen auf folgende Art regulirt werden; und zwar

A. In Beziehung auf fremde Truppen.

1. Keinen fremden Truppen ist der Eintritt in Unsere Erbstaaten ohne vorhergegangene Requisitorialien und Unsere darauf erfolgte unmittelbare Bewilligung zu gestatten, wornach alle Gränzgerichte und die in denselben stehende Kordonsstationen wiederholt angewiesen werden sollen.

2. Die wegen einem solchen Durchmarsch eingehende Requisitorialien sind allezeit an Unser geheimes Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten abzugeben, welches die darauf Bezug habende Korrespondenz zu besorgen, Unsere Entschließung darüber einzuholen, und solche der General-Landesdirektion sowohl zur Anweisung des Oberst-Marschkommissariats, als zur weitern erforderlichen Verfügung bekannt zu machen hat; eben so

3. sollen alle Konventionen über die Quartierverpflegung und Transporte fremder Truppen durch benanntes Ministerialdepartement, nach Vernehmung der General-Landesdirektion verhandelt, und mit Unserer Genehmigung abgeschlossen werden.

Wo solche Konventionen, auf welche jedoch immer anzutragen ist, nicht statt haben können, ist allezeit auf der verfassungsmäßigen Vergütung in landläufigen Preisen zu bestehen, und das Oberst-Marschkommissariat, so wie die übrigen Behörden sind darnach anzuweisen.

4. Dasselbe hat alle Marschrouten zu entwerfen, solche der General-Landesdirektion zu ihren allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen,

und darnach an sämtliche einschlägige Landgerichte, mit welchen in Zukunft alle Unter-Marschkommissariats-Geschäfte zu vereinigen sind, mit den geeigneten Aufträgen auszuschreiben. Dabey muß jedesmal auf die bestehenden Verhältnisse mit auswärtigen oder inklavirten unmittelbaren Gränznachbarn, den Zustand der Flüsse, Brücken und Strassen sorgfältige Rücksicht genommen werden; findet der Oberst-Marschkommissär dabey Anstände, so hat er solche der General-Landesdirektion anzuzeigen, und nähere Instruktion darüber einzuholen.

5. Die Einquartierung hat zwar gleichfalls das Oberst-Marschkommissariat, jedoch nur im Allgemeinen, allenfalls mit Anweisung des Konkurrenzkreises zu bestimmen. Die Subrepartition soll aber durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten wie bisher besorgt werden, wobey das Quartiersreglement vom Jahre 1779 und das Marsch-Patent vom Jahre 1792 bis zu einer allgemeinen neuen Anordnung noch ferner zur Norm dienen sollen.

6. Was wegen Verpflegung der fremden Truppen mit Kost und Fourage, so wie auch Vorspann durch die abgeschlossene Konvention oder auf sonstige Art bestimmt worden ist, davon muß das Oberst-Marschkommissariat bey Ausfertigung der Marschroute die Unter-Marschkommissariate in genaue Kenntniß setzen, die weitere Ausführung und Unterabtheilung ist sonach diesen zu überlassen.

Der Konkurrenzkreis muß sorgfältig nach dem Bedürfnisse der Truppen, und den Kräften der darinn gelegenen Orte, bemessen werden.

7. Ueber die ordnungsmäßige Verrechnung desjenigen, was von den fremden Truppen für Kost, Fourage und Vorspann bezahlt werden muß, soll Unsere General-Landesdirektion die obere Aufsicht haben, an welche alle Legitimationsrechnungen in Zukunft, und nicht mehr, wie ehemals an die Kriegshauptbuchhalterey eingesendet werden sollen, indem diese mit Unserm Kriegsärario und Militärdienste, keine Verbindung haben.

Jedoch soll die militärische Verrechnungsart, als für dergleichen Gegenstände sehr zweckmäßig, auch bey der Revision der General-Landesdirektion beybehalten werden.

8. Die Diäten der Marschkommissarien, da die Leitung des Marschwesens eine Polizeysache ist, sollen in Zukunft aus dem Kameral-Aerario bestritten, und nicht mehr dem Militär-Aerario aufgerechnet werden. Dagegen soll aber auch die Revision der Marschkostenrechnungen nicht mehr bey der Kriegshauptbuchhalterey, sondern bey der General-Landesdirektion, jedoch mit Beybehaltung der bisherigen Rechnungsart vorgenommen werden.

9. Sämtliche Rechnungen der Unter-Marschkommissariate sowohl was die Legitimation über die Hinausbezahlung, als die Marschdiäten und Kosten betrift, sollen an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet, und von diesem in bestimmten Zeitfristen mit den Konsignationen darüber, der General-Landesdirektion vorgelegt werden. Das Oberst-Marschkommissariat hat das Protokoll darüber zu führen, und im Falle, wo Beylagen fehlen, oder sonst über Formalien Erinnerungen zu machen sind, durch kurze Amtskorrespondenz das Erforderliche zu besorgen.

Die eigentliche Revision der Rechnungen aber, ist durch die General-Landesdirektion zu verfügen, von welcher die Bedenken an die Beamte hinausgegeben, nach richtig gestellter Rechnung das Absolutorium zu ertheilen ist, und die Diäten anzuweisen sind. In vorkommenden Fällen kann nach Gutfinden der General-Landesdirektion der Oberst-Marschkommissär zu ihren Sitzungen beygezogen werden.

10. Wenn Exzesse der Quartiersväter gegen die Mannschaft entstehen, so sind diese

durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten abzustellen, und zu bestrafen.

Die Beschwerden der Truppen oder der Unterthanen gegen die Beamte, sollen von der General-Landesdirektion untersucht und bey dieser behandelt werden.

Werden Exzesse von den Soldaten begangen, so sollen die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten suchen, dieselbe durch die kommandirende Offiziers abzustellen, erfolgt hierauf keine gerechte Genugthuung, so ist der Fall dem Oberst-Marschkommissariat anzuzeigen, welches entweder selbst die geeignete weitere Einleitung zu treffen, oder solche durch die General-Landesdirektion zu bewirken hat.

Wenn der Fall dringend und die Truppe dem Austritte nahe ist, so soll das einschlägige Unter-Marschkommissariat von demselben der Austritts- oder einer andern dazwischen gelegenen Marschstation schleunigst Nachricht geben, damit durch diese von dem Kommandirenden die gebührende Genugthuung gefordert werde, aber auch zugleich bey dem Oberst-Marschkommissariate davon die Anzeige machen.

11. Sollten durch fremde Truppen ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen ins Land gebracht werden, so ist das Oberst-Marschkommissariat, und durch dieses die General-Landesdirektion schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, damit jenes bey der Marschdirektion sich darnach richten, und diese die geeignete Anstalt dagegen treffen kann.

B. In Bezug auf Unsere eigene Truppen.

1. Bey ihren Märschen ins Ausland werden Wir dasjenige, was sowohl die erforderliche Requisitorialien, als die allenfalls abzuschließende Konvention wegen ihrer Verpflegung an Kost und Fourage, wie auch wegen Vorspann betrift, durch Unser geheimes Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten, jedesmal einleiten lassen.

2. Rücksichtlich der Verpflegung Unserer Truppen auf ihrem Marsche im Innlande werden Wir mit Vernehmung der Landesstellen allezeit zum Besten Unserer Unterthanen eine billige Verfügung treffen.

3. Sobald von Unserm obersten Militärkommando die Hauptpunkte, nämlich von welchem Orte ab- und wohin marschirt wird, bestimmt sind, so soll die eigentliche Marschdirektion von dem Oberst-Marschkommissariate geleitet, die Stationen von ihm eingetheilt, und die Marschroute überhaupt auf die nämliche Art, wie oben bey den fremden Truppen verordnet worden ist, ausgeschrieben werden.

4. Wegen Einquartierung, Verpflegung und Vorspannsstellung werden Wir, wie Nro. 2. schon bereits zugesichert worden ist, die für Unsere Unterthanen minder lästige Verfügungen jedesmal eintreten lassen.

5. Da das Militär-Aerarium bey Verrechnung der Gelder für die oben bemerkte Gegenstände sich nur damit zu befassen hat, ob die Militärrechnungsführer die zu dem Marsche und Verpflegung der Truppen erhaltene Gelder verwendet, und richtig an die Unter-Marschkommissariate hinausbezahlt haben, die individuelle Vertheilung dieser Gelder aber an die Unterthanen nicht mehr das Militärkommando, sondern die obere Verwaltungsstelle interessirt, so soll in Zukunft die Revision dergleichen Rechnungen eben so, wie bey den fremden Truppen, bey Unserer General-Landesdirektion vorgenommen werden.

6. Die Diäten hingegen und Marschkostenrechnungen, welche durch Unser Militär verursacht werden, sind zur Vergütung zu dem Militär-Aerario geeignet, deshalb soll auch die Justifikation derselben von der Hauptbuchhalterey vorgenommen werden.

7. Sämtliche diese Rechnungen sollen aber in jedem Falle an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet und allda gesammelt werden, welches dieselbe sonach abzusöndern, und von

Zeit zu Zeit die Rechnungen über die Legitimationen der Hinausbezahlungen an die Unterthanen, zur General-Landesdirektion — die Marschkostenrechnungen in Betreff Unserer Truppen aber zum Kriegsökonomie-Rath einzusenden hat.

8. Wenn Exzesse der Quartierväter gegen die Truppen vorfallen, so sollen solche durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten abgestellt und bestraft werden. Entstehen Klagen der Mannschaft oder der Unterthanen gegen die Beamte, so hat die General-Landesdirektion solche zu untersuchen, und das Geeignete darauf zu verfügen.

Die Exzesse der Soldaten und Militärpersonen müssen an das höchste oberste Militärkommando zur höchsteigenen Entsieglung einberichtet werden.

VI. Das zu dem Oberst-Marschkommissariate bisher gehörige Personal soll nur in so lange noch beybehalten werden, bis der vorgeschriebene neue Geschäftsgang eingeführt und die Geschäfte darnach in Ordnung gebracht sind. In der Folge soll dasselbe auf einen einzigen Amtsaktuar beschränkt werden; und, wenn auf einen Zeitpunkt zu viele Ausschreibungen und Marschrouten zusammentreffen, so soll durch die Kanzley der General-Landesdirektion Aushilfe geleistet werden.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Beschlüsse über die Organisation und respective Instruktion des Oberst-Marschkommissariats in Vollzug zu setzen, und die betreffenden Behörden durch das Regierungsblatt darnach anzuweisen, so wie Wir auch schon das Geeignete deshalb an Unsere Militärstellen, und den Generalmajor von Regnier erlassen haben.

München den 20sten Aprils 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

An
die General-Landesdirektion.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Die grundherrlichen Konsense für die churfürstlichen Kameralunterthanen bey Kirchenanlehen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben Uns jene Differenz, welche über die Ausstellung der grundherrlichen Konsense für Unsere Kastenamtsunterthanen zu den Kirchenanlehen zwischen Unserm geistlichen Rath und Unserer General-Landesdirektion entstanden ist, umständlich vortragen lassen.

Hieraus haben Wir die Ueberzeugung erhalten, daß die Verfügung erwähnter General-Landesdirektion Unsern Kastenamtsunterthanen die Verpfändung ihrer Güter nur in so weit zu bewilligen, als ihr eigenthümliches Vermögen nicht mehr hinreichet, den unter Unserm landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen ganz unnachtheilig sey, da Unser Landesgesez Cod. Civ. Titl. II. Kap. 6. §. 20. Nro. 1. das Beneficium ordinis et excussionis bereits hinlänglich beschränket, und sowohl durch die Verordnung vom 24sten März 1756 §. 6. als die geistliche Rathsordnung vom 1779 §. 25. zureichende Vorsehung getroffen ist, daß die darleihenden Kirchen bey Gutsveränderungen weder gefährdet, noch Unsere Unterthanen mit unnöthigen und drückenden Taxen beschwert werden können; aber auch die Bemerkung ist Uns nicht entgangen, daß Unsere General-Landesdirektion offenbar zu weit gehe, wenn sie die Verpfändungskonsense durch die befragte Klausel in jenen Fällen beschränken will, wo nach den bestehenden Verordnungen, als dem Laudemialmandat von 1779 §. 3. dann den höchsten Entschließungen vom 13ten Hornungs 1784 und 25sten August 1792 gar kein grundherrlicher Konsens nöthig ist. Wir verordnen daher nach dem Antrage Unsers geheimen Staatsraths, daß es zwar

1mo. in der Regel bey der von Unserer General-Landesdirektion angenommenen Form der subsidiarischen Konsense sein Bewenden ha-

ben, und Unser geistlicher Rath Unsern Kastenamtsunterthanen (wenn keine andere Bedenken vorhanden sind,) Kirchenanlehen noch ferner bewilligen, oder begutachten könne.

2do. Sind von besagter General-Landesdirektion in jenen Fällen unbeschränkte Konsense auf Ansuchen zu ertheilen, wo die angeführten Verordnungen die Darlehensucher von der grundherrlichen Einwilligung überhaupt befreyen. Endlich

3tio. sollen alle Unsere Justiz- und Kirchenadministrations-Beamte wiederholt angewiesen werden, bey Gutsveränderungen auf die Sicherheit der Kirchenanlehen und auf die Beobachtung des §. 25. der geistlichen Rathesordnung von 1779 sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Uebrigens bleibt Unserm geistlichen Rathe unverhalten, daß Wir Unsere General-Landesdirektion zur Nachachtung und gehörigen Bekanntmachung auf gegenwärtige Verordnung gleichfalls angewiesen haben. Die eingesendete Produkten folgen hiemit zurück.

München den 24sten Aprils 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
Krempelhuber.

(Den Entwurf eines peinlichen Gesezbuchs für die churpfalzbaierischen Staaten betreffend.

Schon in der höchsten Entschließung vom 24sten Jänner 1800, die Justiz- und Gesetzverbesserung betreffend, * haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die höchstlandesväterliche Absicht eröffnet, vor allem das peinliche Recht der Revision und Verbesserung zu unterwerfen.

Höchstdieselben übertrugen die Entwerfung eines neuen peinlichen Gesezbuchs dem fürstlichen Hofrath und Professor zu Würzburg, **G. A. Kleinschrod**, und haben nunmehr zur weiteren allgemeinen Prüfung, den von demselben verfaßten Entwurf mit folgender Vorerinnerung durch den Druck bekannt machen lassen:

„Auf Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird hier der **Entwurf eines neuen peinlichen Gesezbuches** für die churfürstliche Staaten dem Publikum zur öffentlichen Beurtheilung mitgetheilt." —

„Der Entwurf ist ganz das Werk des verdienstvollen und gelehrten Herrn Hofraths und Professors, **G. A. Kleinschrod**, zu Würzburg, welcher mit Bewilligung seines Hofes den Auftrag hiezu übernommen hat." —

„Die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst ist hinreichend, um das denkende Publikum im In- und Auslande einzuladen, seine Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Zwecke der churfürstlichen Regierung zu Verbesserung der peinlichen Gesezgebung zu vereinigen."

„Um jedoch die allgemeine Theilnahme an der öffentlichen Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes noch mehr zu ermuntern und zu verbreiten, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht für die beste Beurtheilung des ganzen Werkes, welche jedoch so eingerichtet seyn solle, daß sie auch als vollständiger Entwurf dienen kann, eine Prämie von 100 Louisd'ors, und für die Beurtheilung, welche der ersten am nächsten kömmt, eine zweyte Prämie von 50 Louisd'ors bestimmt."

„Auch sollen Erinnerungen, welche sich nicht über das ganze Werk ausdehnen, sondern nur

---

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. 8. St. Seite 117 — 120.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Mittwoch den 19. May 1802.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortsetzung S. R. Bl. 19. Seite 337. 342.)

XVI. Artikel. Jeder Ritter, bevor er sich in das Konvent begiebt, um in dem Orden seine Dienste zu machen, soll dieses dem Großprior oder dessen Statthalter anzeigen, welcher ihm die nöthigen Instruktionen für seine Bestimmung ertheilen wird. Vorfallem soll ihm selber eine weise Aufführung, Genauigkeit im Dienste der Religion, Sparsamkeit und eine besondere Aufmerksamkeit über die bestimmte Pension nichts auszugeben, anempfehlen und einprägen.

Und um zu verhindern, daß die Ritter nicht mehr ausgeben, als was ihnen angewiesen ist, so erklären Seine Churfürstliche Durchlaucht feyerlich, daß nicht nur allein die Anverwandten nicht gehalten seyn sollen, die von den Rittern gemachten Schulden zu bezahlen, sondern daß auch Höchstdieselbe eine solche Zahlung nicht zulassen werden, es wäre dann, daß die Anverwandten mit dem Kapitel vorher ihre Einwilligung hierzu gegeben hätten.

Die durch das lezte Generalkapitel errichtete Gerichtsstelle oder Tribunal soll daher keinem der Ritter die Erlaubniß ertheilen können, Schulden zu machen, bis nicht auf eine legale Art die eben angeführte zweyfache Einwilligung vorgezeigt seyn wird: und dieses unter Nichtigkeit der allenfalls ertheilten Erlaubniß. Die gegenwärtigen Verordnungen betreffen eben sowohl die Ritter als die Diakone oder Ordenspriester, und beziehen sich auf die Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, wo die Ritter niemals gültige Schulden als unter obigen Bedingnissen machen können.

XVII. Artikel. Damit aber die adelichen Familien, welche ausser Stand sind, für ihre Kinder die Kosten zu bestreiten, die zur Aufnahme, Reise nach dem Konvente, zum Aufenthalte alldort, und zur Rückreise erfordert werden, der Vortheile nicht beraubt bleiben, welche ihnen dieses Institut darbietet; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß auf die Würden und Kommenden eine ausserordentliche Auflage gelegt werde, welche das Kapitel bestimmen, und die Prioren, Großkreuze und Kommenthuren aber in die zu diesem Ende zu errichtende besondere Kasse jährlich bezahlen sollen.

Die Familien, die sich im obigen Falle befinden, sollen ihre Bittschrift dem Kapitel überreichen, welches nach eingeholten nöthigen Erfahrungen erkennen wird, ob sie die gebetene Gnade wirklich verdienen. In diesem Falle wird das Kapitel die nöthigen Summen aus der eben ersagten Kasse nehmen, und dasjenige, was zu Bestreitung der Kosten in dem Konvente erforderlich ist, durch die Prioraladministrations-Kasse zur gemeinen Ordensschazkammer hinüber geben, wo sodann die auf diese Art begnadigten Ritter dasselbe empfangen können. Da aber hier von einer durch den Regenten hauptsächlich zum Besten der Armen gemachten Stiftung die

Rede ist, und Niemand besser als die Regierung den Zustand der Familien kennen kann; so sollen die Subjekte, die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder Höchstdero Nachfolgern anempfohlen worden, hiezu vorzüglich, und ohne alle Hinderniß angenommen werden.

XVIII. Artikel. Nachdem jeder Ritter, der in den Orden eintritt, zugleich den unauslöschlichen Karakter eines Unterthanen des Staates beybehalten muß, und dadurch die doppelte Pflicht, dem Staate und dem Orden zu dienen, auf sich nimmt, so soll auch Jeder, der als Ritter aufgenommen ist, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder in Civil oder im Militär dienen. Dessen ungeachtet bewilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß sie Höchstdero Dienste verlassen dürfen, um sich dem Dienste des Ordens im Kriege, im Seewesen oder in andern öffentlichen Angelegenheiten wiedmen zu können, und Höchstdieselben werden die Dienste, welche die Ritter auf diese Art dem Orden leisten, eben so betrachten, als wenn selbe dem Staate wirken geleistet worden. Da auf diese Art jeder Ritter verbunden ist, oder dem Staate oder dem Orden zu dienen, so kann auch keiner den Dienst verlassen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souverains oder des Kapitels, wenn er sich in dem Dienste des Ordens befindet: und zwar unter der Strafe, zu allen Würden und Kommenden unfähig zu seyn.

Die Fortsetzung folgt.

(Die Freyzügigkeit mit dem Hochstifte Bamberg betreffend)

Nachdem an Seine Churfürstliche Durchlaucht von dem Herrn Fürstbischof von Bamberg das Ansinnen gestellt worden, zwischen den Churfürstlichen gesamten Erbstaaten und dem genannten Hochstifte eine förmliche unbedingte Freyzügigkeit eintretten zu lassen, und Höchstdieselben nach den hierunter aufgestellten Grundsätzen diesem Gesuche zu entsprechen kein Bedenken finden; so wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 3ten dieses Monats verordnet, daß nun und künftig, und zwar vom 12ten April dieses Jahrs, als dem Tage des gemachten Antrages anfangend, von allem nach dem Hochstifte Bamberg auswandernden oder übergehenden Vermögen, die Einhebung der seither landüblichen Abfahrts- oder Abschoßgebühren aufhören solle.

Sämtliche Behörden haben sich daher in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

München den 10ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Untermarschkommissariate in Baiern.

(Die Strassenreparation betreffend)

Da nunmehr wegen zweckmäßiger Verwendung der auf den sämtlichen Strassendistrikten aufgeführten Kieshäufen eine provisorische Verfügung getroffen werden muß; so erhalten sämtliche Untermarschkommissariate in Baiern hiemit den Auftrag, die untergeordneten Strassenüberseher und Tagwerker dahin anzuweisen, daß selbe in Zukunft, und bis auf weitere Verordnung den Kies, besonders auf jenen Distrikten, wo schon durch die allgemeine Ueberkiesung eine feste Grundlage, und die nöthige Wölbung hergestellt worden, nicht mehr in breiten Strecken von drey, vier oder mehreren Schuhen in die Strasse einwerfen, sondern blos zur Ausfüllung der ausgefahrnen Gleisen verwenden sollen, damit auf solche Weise der Kies immer unter die Oberfläche gebracht, und die feste Grundlage ferners unterhalten, oder noch mehr hergestellt werde.

Anbey ist vorzüglich daranf zu sehen, daß die zum Ablauf des Wassers so nöthige Wölbung der Strasse gehörig bewirkt, und bey der oberwähnten Arbeit hierwegen die zweckmäßige Vorkehr getroffen werde, ausser dessen bey der erfolgenden Besichtigung der Strassen die säumigen Untermarschkommissariate zur strengen Verantwortung und zum Ersatze gezogen werden würden.

München den 3ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident,
Vischer, Sekretär.

Auftrag
an die Churfürstlichen Landgerichte.

(Die Einsendung der Brandentschädigungs-Beyträge betreffend)

Da durch unmittelbare Einsendung der Brandentschädigungs-Beyträge für Churfürstliche versicherte Gebäude von einzelnen Aemtern unnöthiger Kostenauf, Weitläufigkeit und Unordnung erfolgen würde; so erhalten sämtliche Churfürstl. Landgerichte in den herobern Staaten hierdurch den Auftrag, erwähnte Beyträge von den in ihrem Landgerichte befindlichen Inkorporations- respektive landständischen Aemtern zu erholen, und solche samt Spezifikation mit den landgerichtischen derley Beyträgen zur Brandschadensversicherungs-Kommission anher einzubefördern.

München den 10ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend)

Da nachstehender Lehrplan für das chirurgisch-militärische Institut vorgeschrieben worden; so wird selber mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die bürgerlichen Kandidaten der Chirurgie von dieser Lehre nicht ausgeschlossen sind, sondern zu selber hiemit angewiesen werden.

München den 30. April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

Norme
des Lehrplans für das chirurgisch-militärische Institut.

Diese Norme theilt sich in zwey Hauptabschnitte, wovon

der erste das Institut, und die Titl. Professorn,

der zweyte die Zuhörer angeht.

§. I.

Der Hauptzweck, den die Titl. Professorn immer vor Augen haben müssen, ist Bildung wissenschaftlicher Wundärzte, Bildung solcher Leute, welche die künstliche Fertigkeit besitzen, örtliche Krankheiten zu kennen, sie zu heilen, den Zusammenhang der örtlichen mit allgemeinen einzusehen, — den Uebergang jener in diese zu bemessen, ihr medizinisches und technisches Heilungsverfahren nach allgemein terapeutischen und chirurgischen Erfahrungskanonen, und einfachen organischen Gesetzen einzurichten, und die Gründe von ihrer Handlungsweise dem rationellen Arzte anzugeben.

§. II.

Diese künstliche wissenschaftliche Fertigkeit muß aber erworben werden, und setzt Grundkenntnisse voraus.

a) Kenntniß des Organism', und der organisirten Theile für sich, und im Zusammenhange zu einem Ganzen, d. i.

Anatomie,

als Objekt, indem sich örtliche Gebrechen ergeben.

b) Kenntniß der Gesetze, nach welchen der Organism' im gesunden Zustande bey vollkommener Integrität aller Organen wirket, d. i.

Physiologie.

c) Kenntniß der durch mechanische, oder chemische Schädlichkeiten in dem Organism', oder or-

ganisirten Theilen möglichen und statthabenden Verletzungen, und Zerstörungen, Kenntniß der Verletzungen ihrer Natur, Form und Einwirkung auf organisirte Theile, und den ganzen Organism', d. i.

theoretische Chirurgie.

d) Kenntniß der Verfahrung, und Hilfleistung bey den verschiedenen Formen organischer Verletzungen:

praktische Chirurgie.

e) Kenntniß der äußerlichen pharmazevtischen Mittel, deren er sich bey entstandenen Verletzungen äusserlich bedienen muß:

Materia medica chirurgica.

f Kenntniß derjenigen diätischen, und pharmazevtischen Hilfsmittel, die bey den mannigfaltigen Heilundeprozeßen organischer Gebilde innerlich zu gebrauchen indizirt sind, und von der allgemeinen medizinischen Therapie müssen hergenommen werden, daher innerliche Arzneymittellehre in Verbindung mit allgemeiner Therapie:

Materia medica cum therapia generali.

§. III.

g) Weil aber der organische Körper nicht allein sichtbaren mechanischen, und chemischen Verletzungen, sondern auch Einwirkungen unterworfen ist, die ohne unsern Augen fühlbaren Verletzungen die Lebensthätigkeit schnell aufzuheben scheinen: so muß der Wundarzt auch mit diesen Einwirkungen, ihren hervorgebrachten Erscheinungen, und den Hilfsmitteln bekannt gemacht werden, d. i. er muß Kenntniß schnell entstandener Unglücksfälle haben, und die wissenschaftliche Fertigkeit schnell zu helfen:

Kenntniß vom Scheintode.

h) Weil oft mechanische und chemische Kräfte auch von Menschen auf Menschen mit ihren Willen, oder ohne Willen wirken, und dem Thäter die That mit, oder ohne Recht imputirt werden mag, welches nebst dem Arzte der Wundarzt zu bestimmen hat: so muß er die Kenntniß der Lethalitätsstuffen wissen, d. i.

Chirurgiam forensem.

i) Da bey Verletzungen jeder Art Trennungen in den festweichen, Trennungen in den festharten Theilen vorgehen können, und gar oft vorgehen; so muß der Wundarzt genau die Technik lernen, wie er mit mechanischen Mitteln, die getrennten, beschädigten, verrückten Theile in ihr gehöriges Lager bringen, zweckmäßig zur Heilung darinn erhalten muß, d. i. er muß Kenntniß der Instrumenten, und Bandagen-Anwendung besitzen.

k) Da auch bey natürlichen Geschäften als bey dem Empfangen, Tragen und Gebähren der Kinder oft schwere, sogenannte widernatürliche Erscheinungen eintretten, welche ein chirurgisch Gebildeter besser und zweckmäßiger behandeln, und heben kann, als eine simple Hebamme; so muß jeder Chirurg die theoretische und praktische (manual und instrumental) Hebammenkunst lernen:

Artem obstetriciam manualem, et instrumentalem.

l) Die beynahe alle Jahre in Baiern herrschenden Heerde- und Lokalviehe Senchen, die ihr Entstehen den individuellen Fehlern in Weid, Pflege und Fütterung nebst der despotischen Witterung verdanken, machen es nothwendig, und höchst nützlich, daß der gebildete Chirurg, als ein gemeinnütziger, und auch in diesem Fache gemäß Regierungsgesetzen gebrauchter und zu brauchender Mann hierinn wissenschaftliche, allgemeine, auf ökonomische Grundsätze und Erfahrung gegründete Kenntnisse erlerne:

Therapiam generalem epzooiticam oeconomicam.

§. IV.

Dieß ist der wissentschaftliche Umfang des chirurgischen Instituts, dieß der summarische Innbegriff der chirurgischen Kenntnisse, die sich jeder Zuhörer als Grundlinien zum höhern selbstigen Studium eigen und geläufig machen muß.

§. V.

Um aber den Zöglingen das in sich schwere Studium zu erleichtern, und um einen Grad von Vollkommenheit und Vollständigkeit zu erreichen, hat man zu einem vollständigen chirurgischen Lehrkurs drey Jahre anberaumt, jedes Jahr in zwey Semester getheilt, das Sommersemester, um den Konflikt der Stunden, und Lehren zu vermeiden, wieder in zwey Theile geschieden, so, daß im Winter Anatomie, Phisiologie, theoretische und praktische Chirurgie gelehrt wird; mit Anfange Aprils

beginnt theoretische, und praktische Hebammenlehre, Instrumental- und Bandagenlehre, und werden in drey Monaten geendiget. Dann folgt praktische Arzneymittellehre mit allgemeiner Therapie, und den nöthigen botanischen und pharmazevtischen Kenntnissen verbunden; in den nämlichen Monaten wird Chirurgia forensis gelehret. Von diesen beyden Lehren, so wie von der Hebammenkunst werden täglich zwey Stunden gegeben. In eben dieser Hinsicht haben die Titl. Professorn ihre Lehren nach der natürlichen Ordnung und nach einfachen Grundbegriffen festgesetzt, und machen es sich zur vorzüglichsten Pflicht, die Lehre von jedem Fache nicht nach hiperphisischen, sondern nach dem in die gesunden Menschensinne und den schlichten Menschenverstand fallenden Erscheinungen vorzutragen, und zu erörtern. Wer in einer Lehre anschauliche Begriffe hat, kann, wenn er Beruf in sich fühlt, selbst weiter gehen.

§. VI.

Im Wintersemester

lehren die Titl. Professoren von Orf und Hagemaier.

Professor Titl. von Orf lehret alle Theile der Anatomie, und verbindet zugleich vorzüglich bey der Eingeweidslehre die nöthige Phisiologie, wodurch die anatomische Kenntniß anschaulicher, faßlicher und bleibender wird, welche noch dazu durch nosologische Beyspiele interessanter werden kann.

Eben dieser lehret Phisiologie, schränkt sich aber vorzüglich sowohl bey Erörterung der im Organism', und den einzelnen Organen obwaltenden Gesetze, ihrer Zusammenstimmung, als in der Analisis der Bestandtheile des menschlichen Körpers, bey erstern auf allgemein anerkannte leicht in die Sinne fallende Erscheinungen, ein, bey deren Gegenwart Gesundheit besteht, welche durch Beyspiele von verletzten Organism', und organischen Theilen anschaulicher gemacht werden können; bey letzteren nur auf die nächsten Bestandtheile, die ohne mühsame Untersuchung leicht in die Sinne fallen.

Daher bleibt bey der Lehre der Anatomie die mühesame, nicht leicht faßliche, dem Gedächtnisse leicht entschlüpfende, feine anatomische Erklärung weg.

Daher bleibt in der Phisiologie die durch die höhere Chemie gefundenen Edukten- und Produkten-Lehre, die Luft- Wasser- Orygen- Nitrogen- Stofs-Lehre weg.

Wer die richtigen Grundsätze der simpeln Anatomie, und Phisiologie inne hat, hat ohnehin den Weg, wenn er den Beruf in solchen fühlt, weiter zu steigen, und seine einfachen und soliden Kenntnisse zu oxydiren.

Die Fortsetzung folgt.

Beförderung.

Vermög höchster Entschließung vom 2ten May haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den Doktor und Professor der Medizin zu Bamberg, Andreas Röschlaub, zum ordentlichen öffentlichen Lehrer der medizinischen Klinik, dann Beysitzer der medizinischen Fakultät auf der hohen Schule zu Landshut, mit dem Karakter eines Churfürstlichen Raths zu ernennen, und zugleich ihm und seiner Familie das baierische Indigenat mit allen davon abhängenden Vortheilen zu verleihen.

München den 10ten May 1802.

Todesanzeige.

Den 3ten May starb zu Straubing der Churfürstliche geheime und Regierungsrath, Joseph Leopold Freyherr von und zu Asch, an einer gänzlichen Entkräftung, nachdem er sich durch einen unglücklichen Fall 18 Tage zuvor ein Bein gebrochen hatte.

Dieser Senior aller Churfürstlichen Räthe ist gebohren im Jahre 1712, und wurde in dem Jahre 1739 als Regierungsrath zu Straubing angestellt, in welcher Eigenschaft er während der Regierung von vier gnädigsten Landesfürsten, und unter zwey kaiserlichen Administrationen, 63 Jahre lang bis zu seinem Tode eifrige und treue Dienste leistete. In dem Jahre 1746 wurde er zum Churfürstlichen Kämmerer, und 1799 aus höchsteigener Bewegung zum Churfürstlichen geheimen Rathe ernannt.

München den 15ten May 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den Churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 15ten May 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	1ten	Krayburg	12	12	18	30	20	20	12	—	12	12	8	30	11	11	6	30
—	2	Deggendorf	230	230	20	15	51	51	15	15	164	164	10	—	6	6	8	—
—	3	Reichenhall	69	69	23	—	14	8	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	Deggendorf	22	22	20	30	18	18	14	—	17	17	10	—	2	2	7	42
—	4	Abensberg	4	4	17	30	7	7	14	—	1	1	11	30	—	—	—	—
—	4	Dingolfing	21	21	19	30	10	10	12	45	5	5	9	30	21	21	6	18
—	5	Wilshofen	350	333	20	—	50	50	14	30	20	20	9	—	3	3	6	—
—	5	Neuenötting	10	10	19	—	4	4	13	—	1	1	6	45	20	20	6	45
—	5	Eggenfelden	9	9	19	45	—	—	—	—	3	3	7	45	—	—	—	—
—	6	Friedberg	13	13	23	30	87	76	15	—	28	24	11	45	37	32	8	—
—	6	Rosenheim	62	62	23	—	41	41	14	30	35	35	12	—	66	66	8	—
—	6	Kamm	27	27	21	45	17	17	11	15	6	6	12	—	15	15	4	45
—	7	Landshut	235	230	20	30	59	59	14	—	47	44	0	—	54	51	7	—
—	7	Rottalmünster	20	20	19	24	8	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	Reichenhall	63	59	23	—	8	2	15	—	39	39	12	—	—	—	—	—
—	8	Aichach	72	58	23	15	103	100	15	10	40	35	13	30	48	39	8	15
—	8	Ingolstadt	138	138	20	15	97	97	13	36	37	37	11	6	44	44	7	6
—	8	Landsberg	82	82	23	30	101	83	16	30	120	98	13	—	19	19	8	45
—	8	Straubing	107	107	21	—	31	31	14	—	16	16	10	—	20	20	6	15

—	8	Rhain	7	7	23	20	6	6	14	—	5	5	12	30	—	—	—	—
—	8	Traunſtein	288	258	21	—	334	311	13	—	60	52	10	—	334	300	5	50
—	8	Lauingen	195	195	21	40	10	10	15	45	222	222	10	40	51	27	5	48
—	8	Amberg	10	10	19	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	6	—
—	10	Geiſenfeld	36	36	21	—	23	23	14	30	—	—	—	—	3	3	9	—
—	10	Neumarkt in der ob. Pfalz.	53	53	20	10	67	67	11	50	4	4	10	36	30	30	5	30
—	11	Pfaffenhofen	50	50	21	45	91	91	15	15	8	8	12	12	49	6	8	12
—	11	Haag	24	24	20	—	11	11	14	—	7	7	12	—	58	58	8	—
—	11	Schongau	11	11	24	5	13	13	17	45	14	11	14	45	15	15	7	30
—	11	München	93	—	—	—	35	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	12	Neuburg	60	57	22	—	31	31	14	—	98	90	12	—	29	29	6	—
—	13	Weilheim	56	48	23	—	67	64	17	—	17	11	13	45	1	1	9	—
—	13	Schrobenhauſen	36	26	22	40	50	38	14	30	10	10	12	20	40	20	8	40
—	13	Erding	350	348	21	30	300	300	16	—	290	290	13	15	50	50	8	—
—	15	München	1279	818	22	45	611	503	17	30	263	237	14	—	213	205	8	50
		Summa	4094	3447	—	—	2375	2150	—	—	1596	1504	—	—	1246	1105	—	—

Ueber den Spergelbau in Baiern.

(Beschluß S. R. Bl. 19. St. Seite 359 - 360.)

Auszug aus dem oberpfälzischen Wochenblatt 1802. 12. St. Seite 119. 121.

Der Spergel, wovon in dem 12ten oberpfälzischen Wochenblatte eine kurze Erwähnung geschehen ist, wird auch Ackerspark, Sporri, Spergelgras, Kuhrring, Steinleberkraut, Mariengras, Fettkraut, Schmerwurz, Kulle oder Gulenka genannt. Es wird nicht nur im Sächsischen, sondern auch im Rheingegenden sehr stark gebaut.

Man findet schon in ältern Schriftstellern seiner mit vielen Lobeserhebungen gedacht; vorzüglich machte man in den Jahren 1768 - 1772 grosses Aufhebens davon. In Schrebers ökonomisch- und kameralischen Sammlungen Th. 2. Seite 319. ist schon eine sehr gründliche Nachricht hievon enthalten. Er wird einen bis 1 1/2 Fuß hoch, hat dünne, etwas fettigte Stengel, sehr feine Blätter, ist überhaupt unansehnlich, kann aber dennoch zweymal gemähet werden, und giebt jedesmal von einem Morgen ein Fuder Heu. Seine Dauer ist jedoch nur ein Jahr, weshalb zu seiner Fortpflanzung alle Jahre frischer Same gezogen werden muß. Zu diesem Ende wird im Frühjahre zu Ende Aprils verhältnißmäßig so viel gesäet, um den Saamen, der vor Johannis reif wird, zur Herbstfütterungssaat erzeugen zu können.

Nach gemachten Erfahrungen gerieth er vorzüglich dann, wenn das Land etwas feucht, schattigt und locker war. Er kann aber auch auf sehr trocknem Acker recht gut gerathen, wenn nicht gar zu trockne Witterung, nachdem er geloffen ist, einfällt. Tritt Dürre gleich nach der Aussaat ein, so liegt der Saame oft lange, läuft aber dem ungeachtet bey einfallendem Regen, und giebt, freylich etwas später, einen sehr guten Ertrag. Es bleibt bis Weihnachten, wenn andere Kräuter längst aufgehört haben, grün und dem Viehe angenehm.

Der Saamen ist sehr fein, schwarz, rund, mit einer weissen Umfassung umgeben. Er wird zu Ende Aprils, oder Anfang des Mays ganz dünn, und nicht tief gesäet, im Monat Juny reif, und dann der Spergel, wie der Flachs, gerauft, und des Saamens beraubt, oder gleich auf dem Felde auf einem Tuch ausgedroschen. Von einer Quadratruthe Pflanzen erfolget so viel, als zur Bestellung eines Morgens nöthig ist.

Ist man nun einmal mit hinlänglichem Samen versehen, so kann man ihn auf vierfache Art benutzen. Erstens als Futterkraut bey Stallfütterung, wo er sodann im May oder Juny gesäet, und zweymal abgemähet werden kann, indem die Wurzel im nämlichen Jahre wieder einmal ausschlägt, über Winter aber ausfault. Mit einem Metzen Saamen besäet man 1 1/2 Morgen überflüßig stark.

Größern Nutzen aber giebt der Spergel, wenn ein Theil derjenigen Felder, die zum letztenmal Roggen getragen, zuerst abgeerndet, sogleich umgeackert, und mit diesem Futterkraut besäet wird, wo solches statt weisser Rüben und dergleichen zur Herbstfütterung des Viehes gebraucht werden kann, und die zurückgebliebenen Stoppeln den Acker in etwas zugleich düngen. Der Einfluß des Spergels bey milchendem Viehe ist ausserordentlich, und stärker noch, als jener des Klees.

Alles Vieh frißt dieses Fettkraut gerne, und die Hammel, wenn man den Spergel von ihnen abweiden läßt, werden in kurzer Zeit ungemein fett, und die Wolle wird viel feiner. Aber nicht allein als nasses Futter, sondern auch als Heu ist der Spergel dem Viehe ungemein angenehm. Wenn man Weiber und Kinder haben kann, so ist es am vortheilhaftesten, den zweyten Wuchs des Spergels raufen zu lassen. Dieß geht sehr geschwind, und man verliert nicht so viel als beym Mähen. Er wird dann gleich in kleine Haufen gelegt, die höher seyn müssen, als sie breit sind. Er liegt sich gleich fest, und der Regen schadet ihm nicht. Allenfalls lockert man die Haufen von der Windseite her einmal mit dem Rechenstiel auf.

Dieses Heu frißt das Vieh rein auf, obgleich die Wurzeln noch darinn sind. Selbst dasjenige Stroh, wovon der Saamen aufgenommen, frißt es sehr gerne, und kann im Winter gekocht als das beste Futter für das Milchvieh gebraucht werden.

Einen noch vorzüglichern Nutzen aber verschaft der Spergel, wenn er blos als Düngungsmittel angewendet wird. Zu diesem Ende muß er im May zur Schmalsaat, oder im August zur Wintersaat ausgesäet, und sobald er recht in der Blüthe steht, untergeackert werden. Die starke Düngungskraft des untergepflügten Spergels übertrift alle Erwartung. Kein grüner Dünger ist zugleich wohlfeiler, als der Spergel. Der Spergel ist auch ein Mittel zur Entfernung der Erdflohe von Gewächsen, wenn man denselben nur ganz dünn unter diese mengt und einstreut, welches dessen widriger Geruch verursacht.

Endlich ist der Saame, welcher ungemein reichlich gewonnen wird, eben so wie Lein- und Rübesaamen zu Oel zu gebrauchen.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXI. Stück. München, Mittwoch den 26. May 1802.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortsetzung S. R. Bl. 20. St. Seite 361. 363.)

XIX. Artikel. Um die Einführung des Malteserordens in Baiern für den Staat noch nützlicher zu machen, und jeden Vorwurf, welcher wegen Verwendung obiger dem Orden überlassener Güter gemacht werden könnte, aus dem Wege zu räumen, und um die Staatskasse zu erleichtern, ohne die Einkünfte des Ordens zu mindern, so hat man Folgendes festzusetzen für gut befunden: als

1. Nach Vorschrift des vorgehenden Artikels soll jeder Ritter gehalten seyn, dem Staate oder dem Orden zu dienen.

Durch die Ordensdienste versteht man eine Residenz im Konvente, welche nach dem Zeugnisse des Großmeisters oder des Priorats-kapitels als nützlich und nothwendig erfunden ist, die wirklichen Dienste zur See oder zu Lande, und in den öffentlichen innerlichen oder äusserlichen Angelegenheiten des Ordens.

Eine freywillige und überzählige Residenz wird keineswegs als ein Dienst betrachtet, und diejenigen Präbendirten, welche in diesem Falle sich befinden, müssen sich den im fünften Paragraph dieses Artikels festgesetzten Verordnungen unterwerfen, bis sie wirklich in den Diensten des Staates oder des Ordens angestellt sind.

2. Die in den Diensten des Souverains angestellten Ritter sollen wie andere Diener des Staats den ihren begleitenden Stellen anklebenden Gehalt beziehen, bis sie von dem Orden eine Kommende erhalten.

3. Von dem Augenblicke an, da sie in den Genuß der Einkünfte einer Kommende oder Würde des Großpriorates eintreten, wird ihnen die Churfürstliche Kasse an ihrem Dienstgehalte nur den fünften Theil auszahlen, wenn nämlich der Dienstgehalt geringer ist, als die Einkünfte der erhaltenen Kommende.

Im Gegentheile, wenn ihr Dienstgehalt die Einkünfte der Kommende übersteigt, so wird die Staatskasse an diesem ganzen Gehalte vier Fünftheile des reinen Ertrags der besitzenden Kommende oder Würde abziehen, so zwar, daß sie über den ganzen Dienstgehalt ein Fünftheil der reinen Erträgnisse ihrer Kommende genießen.

4. Nach dreyßig in Civil oder Militär vollbrachten Dienstjahren steht es jedem Ritter frey, seine Enlassung zu begehren; er soll sodann den ganzen Genuß seiner Kommenden, Würden und Benefizien haben, und es stehet in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Willkühr, diesen Einkünften noch andere Wohlthaten beyzufügen.

5. Jeder Kommenthur, welcher aus was immer für einer Ursache sich dem Dienste entziehen wollte, soll einen dritten Theil von seinen reinen Kommende-Erträgnissen entbehren müssen.

Das Kapitel soll jedoch über die Gültigkeit der Ursachen entscheiden, welche ein derley prä-

bendirter Ritter vorbringen wird, um sich von dem Dienste frey zu machen; und dasselbe soll von diser Erkenntlichkeit und deren Beweggründen dem Souverain Rechenschaft geben.

Der dritte Theil der reinen Einkünfte, welcher auf obige Art von einer Kommende oder Würde eingezogen wird, soll zur Kapitalskasse erlegt werden, und dem Souverain zur freyen Disposition stehen, um hievon diejenigen Ritter belohnen zu können, welche in den Diensten des Staats, und noch mit keiner Würde oder Kommende versehen sind.

Nach dem Tode eines solchen Titularen, welcher wegen Dienstlosigkeit auf die zwey Drittheile der Kommende-Einkünfte zurückgesetzt worden, soll jedoch dessen Nachfolger in alle Rechte wieder ganz eintreten, wenn er sich im Uebrigen nach den Verfügungen richten wird, die im gegenwärtigen und vorgehenden Artikel enthalten sind.

6. Da bey der Auswahl der Staatsdiener der Wille des Souverains das erste Gesetz ist, so soll, im Falle Seine Churfürstliche Durchlaucht einen baierischen Ritter, ohne die Ursache Höchstihrer Unzufriedenheit anzugeben, aus den Diensten entließen, derselbe die ganzen Einkünfte seiner Kommende beybehalten.

7. Diejenigen, welche der Landesherr wegen Untauglichkeit, oder Unfähigkeit, wegen Mangel an Kenntnissen oder Dienstgenauigkeit ausser Thätigkeit setzen wird, sollen vor eine Kapitular Versammlung gezogen werden, welche derer Aufführung nach aller statutenmäßigen Schärfe zu untersuchen hat: und da jedes Verbrechen oder Nachläßigkeit in dem Staatsdienste als eine Verletzung der Ordensdisziplin angesehen wird, so soll auch der Angeklagte nach den Gesetzen des Ordens selbst geurtheilt, von dem Kapitel mit der hierauf festgesetzten Strafe belegt, und sodann Seiner Churfürstl. Durchlaucht sowohl, als des Herrn Großmeisters Eminenz, nach dem ersten Statute von Verboten und Strafen, hievon Nachricht gegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß die in diesem Paragraphe enthaltenen Verordnungen die gesetzlichen Rechte, die der Landesherr über seine Diener hat, nicht im Mindesten abändern können, so, daß diese, wie alle andere Unterthanen den dermaligen oder künftigen Landesgesetzen und den hierinn festgesetzten Formen unterworfen seyn müssen. Und da es endlich Verbrechen giebt, welche ihrer Natur nach, oder wegen der bey den Prozedüren vorkommenden Umstände sich nicht wohl öffentlich bekannt machen lassen; so wird der Souverain nur das Resultat der Untersuchung, und den erfolgten Rechtsspruch den Kapitel mittheilen, welches sodann nach seinen Gesetzen die Strafe aussprechen soll.

8. Die gegenwärtigen Verordnungen sollen keine zurückwirkende Kraft haben, und die Ritter, welche bereits der General-Ordenstabelle einverleibt sind, nicht daran gebunden seyn. Man wird es jedoch als einen Beweis von Patriotismus, und besonderer Anhänglichkeit an den Landesherrn ansehen, wenn diejenigen, die noch nicht 30 Jahre haben, und ohne Dienst sich befinden, nach obigen Bedingnissen besonders im Militär zu dienen sich bestreben werden.

9. Es soll, so viel es sich thun läßt, besonders in Friedenszeiten, den präbendirten Rittern alle Jahr ein Urlaub von 3 Monaten ertheilt werden, um sich nach ihren Kommenden begeben, auf derer gute Verwaltung ein wachsames Auge haben, und den Kapitelsversammlungen beywohnen zu können.

10. Das Kapitel soll über die genaue Beobachtung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen, und überhaupt über alles dasjenige sorgfältig wachen, was die Disziplin und gute Aufführung der Priorats-glieder betrifft. Dasselbe soll auch mit der

äusserſten Strenge, und ohne alle Ausnahme und individuelle Rückſicht die Geſetze und Statuten in Vollziehung bringen, welche auf die beſte Verwaltung des Großpriorates in Dinglichen ſowohl als in Perſönlichen abzwecken.

XX. Artikel. Da Seine kaiſerliche Majeſtät als Großmeiſter eben ſowohl, als Seine Churfürſtliche Durchlauch, die Einführung des Malteſerordens in Baiern durch den Verband des eigenen Hausintereſſe mit jenem des Ordens mehr und mehr zu befeſtigen wünſchen, ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß das durch den gegenwärtigen Traktat in den obigen Churfürſtlichen Staaten errichtete Malteſerordens Großpriorat dem zweyten Sohne Seiner jetzt regierenden Churfürſtlichen Durchlaucht, als gegenwärtigen Stifters, verliehen, und daß auf immer und alle Zeiten daſſelbe mit einem Prinzen aus dem pfalzbaieriſchen Hauſe, welchen die regierende Souverain zu beſtimmen hat, beſetzt werde.

Die erſagten zweytgebohrnen Prinzen ſollen nie zur Ablegung der ſtatutenmäßigen Gelübde verbunden ſeyn. Seine rußiſch-kaiſerliche Majeſtät machen Sich verbindlich, auf die kräftigſte Art Sich zu verwenden, für das pfalzbaieriſche Haus die zu dieſem Ende nöthige Diſpenſation ein- für allemal zu bewirken.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ernennen daher Ihren zweyten Sohn, Karl Theodor, zur Würde des Großpriores in Baiern, welche Würde ſowohl durch die vom vorigen Großprior in die Hände Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht geſchehene Reſignation, als auch durch die vom Freyherrn von Flachslanden bey Seiner kaiſerlichen Majeſtät als Großmeiſter und Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht gemachte Verzicht weſentlich erlediget worden.

Während der Minderjährigkeit des Fürſten Großpriors werden Se. Churfürſtliche Durchlaucht, Höchſtwelche in alle Rechte Ihres Sohnes eintreten, einen Statthalter aus den älteſten Gliedern des Großpriorates ernennen, der in Höchſt deſſen Namen alle, dieſer hohen Würde zuſtehenden, geiſtlichen und Kapitular-Verrichtungen verſehen, und vorzüglich auf die Vollziehung des gegenwärtigen Traktates bedacht ſeyn ſoll, wie es das zwölfte Statut, unter dem Titel: Priorate verordnet.

XXI. Artikel. Wenn das pfälziſche Haus aus Abgang männlicher Erben erlöſchen, oder nur ein einziger männlicher Erbe da ſeyn ſollte, ſo tritt der Orden wieder in ſeine Rechte ein: und in dieſem Falle, wenn der regierende Fürſt, oder deſſen Sohn mehrere männliche Erben hat, ſo ſoll Er alsdann nach Abſterben des Ritters, der im Beſitze davon iſt, aufs Neue nach Seinem Willen die erledigte Würde verleihen können. Wobey es ſich jedoch verſtehet, daß die von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, oder Ihren durchlauchtigſten Nachfolgern durch beſondere, zu Gunſten des Großpriorats, und in der Abſicht, die Appanage eines Prinzen zu vermehren, gemachten Schankungen, im Falle kein pfälziſcher Prinz mehr Großprior ſeyn ſollte, von dem regierenden Landesfürſten zurückgenommen, und zu einem Ihm gefälligen Gebrauche verwendet werden können. Die Fortſetzung folgt.

(Das Auswanderungs-Verbot betreffend)

In Hinſicht des beſtehenden Auswanderungs-Verbothes geht die höchſte Willensmeynung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht dahin, ſolches von Quartal zu Quartal von den Kanzeln überall verkünden, und die Bekanntmachung beſonders den Zünften befehlen zu laſſen: welches daher allen Behörden zur Nachachtung eröffnet wird.

München den 14. May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenried, Sekretär.

(Die eingestandenen, aber wegen Verbrechen vom Militär zu entlassenden Leute betreffend)

Vermög höchster Entschließung vom 8ten dieses Monats sollen diejenigen eingestandenen Leute, welche wegen eines begangenen Verbrechens bey dem Militär nicht mehr bleiben können, und während ihrer Einstandszeit entlassen werden müssen, statt der in natura zu stellenden zwey Pursche zur Entschädigung des höchsten Aerarii den Betrag von 85 fl. zu bezahlen, und die Montur normalmäßig zu vergüten, sohin die sich herauswerfende Summe von ihrer deponirten Einstandskaution zu entrichten, in so ferne solche hinreichend ist, schuldig und gehalten seyn, weil dergleichen eingestandene Leute im Entlassungsfalle nach der Dienstordnung ohnehin zwey Mann zu stellen hätten.

Es wird daher solches allen Churfürstlichen Landgerichten, und übrigen einschlägigen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 14ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Den vom Schauerfreytag auf den Pfingstmondtag verlegten Bittgang betreffend)

Nachdem von der Churfürstlichen höchsten Stelle unterm 19ten dieß die gnädigste Entschließung anher erfolgt, daß, gleichwie bey Erlassung der Verordnung vom 4ten Dezember vorigen Jahrs die Absicht keineswegs dahin gieng, den Bittgang am Schauerfreytage, in sofern er an einem gebothenen Festtage ohne Störung des pfärrlichen Gottesdienstes gehalten wird, zu verbieten, solcher zur Entfernung alles ferneren Mißverstandes nunmehr in allen churfürstlichen oberen Erbstaaten gleichförmig auf den Pfingstmondtag verlegt werden soll.

So wird demnach solches der schuldigsten Befolgungswillen andurch Jedermänniglich kund gemacht.

München den 21sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident,

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend)

(Fortsetzung S. R. Bl, 20. Seite 365-370)

§. VII.

Titl. Professor Hagemair lehret theoretische und praktische Chirurgie, das ist, die durch mechanische, oder chemische örtlich entstandenen oder von allgemeinen Krankheiten oder Zerstörungen, nach Art, wie sie in die Sinne fallen, denen sie nach der Form ihres Daseyns, und der technischen Hilfsleistung, in so weit sie den Wundarzt angehen, untergeordnet sind.

Die Erfahrung mit vernünftiger Kritik leitet die Lehre des Heilungsprozesses.

Bey der Lehre des Heilungsprozesses trägt er zugleich die Lehre über die hier einschlagende Anwendung äusserlicher Heilmittel vor, Materiam medicam chirurgicam; beabsichtet aber vorzüglich die so schädliche Operation, das Blutabzapfen in seinem ganzen Umfange, und in seinen Folgen recht anschaulich vorzutragen: er trachtet die so kostspieligen Anwendungen der Balsame, des Seifen- und Kampfer- und aller theuren Geister, vor allen die so oft zwecklose Verschwendung der China und des Kampfers in seine gehörige Grenzen zurücke zu weisen. Bey dieser Lehre wird der Zuhörer immer auf das Einfachste, überall zu habende, am wenigsten Kostspielige angewiesen werden.

Die Lehre über äussere Reitzmittel, vorzüglich der Visikatorien, Senfteige, Ueberschläge ꝛc. der Gebrauch des kalten und warmen Wassers werden ihm mehr nach Erfahrungsgrundsätzen, als nach theoretischen Räsonnements vorgetragen.

Die Anwendung der verschiedenen Klistiere werden ihm deutlich, in wie fern er damit nützen und schaden kann, auseinander gesetzt.

Bey der äusserlichen Anwendung des Merkurs werde der Zuhörer wohl aufmerksam gemacht, wo,

wie und wie lange er ihn anwenden darf, welche Erscheinungen ihm im Körper bey seiner Wirksamkeit eigen, wie er ihnen begegnen muß. So auch bey den Arz- und Brennmitteln.

Daher falle bey dieser Lehre alles hyperphisische Theoretisiren über den Organism', über die Gesetze des Lebensprinzips aus der Lehre der Chirurgie weg.

Die ganze Chirurgie sey mit der einfach erlernten Phisiologie im Zusammenhange, und beschränke sich auf das anschauliche Handeln, oder vernünftige Nichthandeln: nie verliehre sich der chirurgische Lehrer in das Gebiet des Arztes, oder seinen Naturforschers.

Ist einmal der einfache Weg gebahnt, wer Beruf in sich fühlt, kann auf diesem weiter gehen. Auf diese Art erhält der Zögling die unumgänglich nothwendigen Vorkenntnisse im ersten Semester.

§. VIII.

In den ersten drey Monaten des zweyten Semesters lehren die Titl. Professorn von Orf, Harz, Hildebrand und Musinan.

Titl. von Orf und Titl. Professor Harz lehren theoretische und praktische Hebammenkunst für Hebammen und Chirurgen, bey erstern beabsichten die Lehrer vorzüglich den Unterricht von natürlichen Geburten; tragen aber den von den widernatürlichen Zufällen der Schwangerschaft, der ungewöhnlichen Zufälle vor, in und nach der Geburt in der Rücksicht, und mit der Erinnerung deutlich und bestimmt vor, damit die Hebammen widernatürliche Zufälle nicht miß- sondern genau kennen lernen, und bey Zeiten einen höhern gebildeten Geburtshelfer rufen können. Für Chirurgen, die eines höhern mehr scientifischen Unterrichts in diesem Fache fähig sind, machen sich Titl. Professor Harz, so wie von Orf anheischig, während den chirurgischen Lehrkurs eigene Stunden zu lehren, und das höhere Manuale und Instrumentale im strengen Sinne des Wortes vorzutragen.

Titl. Professor Hildebrand lehrt das Instrumentale, und trägt die Lehre über den Scheintod vor.

Bey der Lehre über den Scheintod, und unvermuthete Unglücksfälle soll sich der Lehrer bloß auf die Erfahrungshilfsmittel beschränken, ohne sie durch mühesame hypothesische und prioristische Räsonnements stipuliren zu wollen, obwohl sich manches nach chemischen, und mechanischen Grundsätzen anschaulich machen läßt.

Bey der Instrumental-Lehre sollen nur die nöthigsten Instrumente, und diese nach der zweckmäßigsten Bauart, und nach der leichtesten Anwendung gelehrt werden, ohne sich in die Gesetze der Physik und höhern Mechanik zu verlieren.

Titl. Professor Musinan lehrt die Anwendung der Bandagen.

Bey dieser Anwendung, um den Heilungsprozeß zu erleichtern, soll der Lehrer vorzüglich darauf sehen, daß er dem Zuhörer immer das Zweckmäßigste und Einfachste vorzeigt, und besonders dahin streben, daß die Zuhörer in dieser Technik Fertigkeit erlangen.

Hier ist aber die erste Bedingniß, nicht auf Zierlichkeit allein, sondern auf Zweckmäßigkeit, Wohlfeile. und auf Unschädlichkeit für den allgemeinen Organism' zu sehen.

Die Fortsetzung folgt.

(Den Militärkordon zur Landessicherheit betreff.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu) Pfalzbaiern auf eine unterm dato 8ten dieses anher gefertigt höchste Entschließung befohlen haben, daß das Kuiraßier Regiment Minucci 180 Pferde zum Dienstmachen in München behalten, mit 140 Pferden die bemerkten Kordonsstationen besetzen und übernehmen, das Regiment Chevaux legers Fugger mit 176 Pferden die bemerkten Stationen beziehen, und abgeben, sofort 64 Pferde im Stabsquartier behalten, und die nach Wasserburg bestimmte Eskadron nicht abschicken, endlich das Dragoner-Regiment Taxis 59 Pferde zu Neumarkt belassen, und die demselben zugeschriebenen Stationen übernehmen, und einige der innhabenden abgeben, schlüßlich die Infanterie-Regimenter vakant Weichs, und Herzog Pius die angewiesenen Stationen besetzen und übernehmen sollen; also wird solches sämtlichen Gerichtsstellen zur gehorsamsten Darnachachtung hiemit unter der Bemerkung kund gemacht, daß die gedruckt tabellarischen Entwürfe durch das hießige Expeditionsamt an die sämtliche Land- und gefreyte Herrschaftsgerichte nächstens nachgeschickt werden sollen.

München den 17ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Naßhofer, Sekretär.

Anzeige

über die bey hiengch benannten Städten und Märkten in den Churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 22ten May 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
May	8ten	Murnau	109	78	23 45	78	58	16 —	6	6	14 —	20	20	7 36
	8	Krayburg	81	81	19 30	86	86	12 30	27	27	9 30	34	34	6 30
	10	Reichenhall	47	47	23 15	13	13	15 30	—	—	—	—	—	—
	11	Deggendorf	159	159	21 30	67	67	16 —	144	144	10 15	6	6	7 50
	11	Dingolfing	32	32	19 30	5	5	13 30	—	—	—	9	9	6 45
	11	Frontenhausen	42	42	20 30	6	6	12 30	24	24	9 —	9	9	6 15
	12	Eggenfelden	10	10	19 45	24	24	12 15	—	—	—	—	—	—
	12	Neuenött ng	4	4	22 —	7	7	13 15	—	—	—	30	30	6 24
	12	Wasserburg	68	6	22 —	38	38	15 —	6	6	13 —	22	22	7 —
	12	Abensberg	—	—	— —	33	14	15 —	—	—	— —	2	2	8 —
	12	Vilshofen	217	217	22 —	30	30	15 30	35	35	9 12	—	—	— —
	13	Friedberg	12	12	25 —	71	52	17 —	15	15	13 —	21	18	8 30
	13	Rosenheim	59	33	23 —	55	39	16 —	13	13	12 —	118	95	8 —
	13	Kamm	50	50	23 30	3	3	12 —	—	—	— —	15	15	4 45
	14	Reichenhall	35	35	24 30	4	4	15 —	—	—	— —	10	10	7 —
	14	Landshut	130	130	22 —	28	28	14 —	10	10	11 —	30	30	7 —
	14	Rottalmünster	8	8	20 —	—	—	— —	8	8	9 30	—	—	— —
	15	Aichach	109	84	23 15	113	113	15 45	41	41	12 —	46	41	8 —
	15	Straubing	210	210	22 20	20	20	14 30	24	24	9 30	57	57	6 —

| | | |

Beförderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 23sten Aprils haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Wiederbesetzung der drey erledigten Regierungsrathsstellen zu Landshut

1mo. den überzähligen Regierungsrath zu Amberg, Christian von Ste. Marie Eglise,

2do. den gewesenen Hofraths-Acceßisten, Maximilian Maria Grafen von Seyboltstorf,

3tio. den bisherigen Praktikanten in der diplomatischen Pflanzschule, Franz Raltenbruner, zu Churfürstlichen Regierungsräthen mit dem statusmäßigen Gehalt zu ernennen geruht.

München den 21ten May 1802.

Zu den durch Pensionirung wegen hinfälligem Alter einiger Individuen erledigten Rechnungskommissarien-Stellen bey der Churfürstlichen General-Landesdirektion haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten Aprils nachfolgende berufen:

a. Lizent. Franz Xaver Schweizer, Oberschreiber zu Landau,

b. Lizent. Georg Mayer, Oberschreiber zu Neumarkt in Baiern,

c. Ignaz Puck, Oberschreiber zu Wolfrathshausen,

d. Franz Xaver Wittmann, Oberschreiber zu Schwaben.

München den 21sten May 1802.

Standeserhebung.

Der Churfürstliche Regierungsrath und Landrichter zu Parsberg und Breitenegg, Karl Edler von Godin, ist bereits unterm July 1792. von Reichsvikariats wegen rücksichtlich seiner Verdienste samt seinen ehelichen Leibeserben und Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts in den Reichsfreyherrnstand mit dem Beysatze erhoben worden, daß ihm der Nichtgebrauch dieses Prädikats nichts präjudiziren solle.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht auf sein gehorsamstes Bitten unterm 14ten dieses Monats bewilliget haben, daß sich derselbe dieses Standes und Prädikats bedienen dürfe; so wird solche Standeserhebung hiemit allgemein ausgeschrieben.

München den 20sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenried, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 2. Juny 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortsetzung. (S. R. Bl. 21. St. Seite 377. 382.)

XXII. Artikel. Da Seine Churfürstliche Durchlaucht über das Prioratshaus bereits disponirt haben, so soll der Orden gemäß gegenwärtiger Stiftung in den vollkommenen Besitz des Jesuitengebäudes eintreten. Nachdem aber dieses Gebäude zu öffentlichen Anstalten, die sich ohne Nachtheil des Staates nicht hinweg bringen lassen, bereits verwendet ist; so versprechen Seine Churfürstliche Durchlaucht für die Abtretung der Jesuitenkirche, und der hiezu gehörigen Gebäude zu einem Ersatze dem Orden des heiligen Johann von Jerusalem den Besitz und Genuß der in hiesiger Residenz liegenden Theatiner-Kirche und Gebäude einzuräumen, welche nicht nur zur Haltung des bey dem Orden gebräuchigen Gottesdienstes, sondern auch zur Wohnung des Großpriors, des Statthalters, und überhaupt zu dem Hauptsitze des Kapitels dienen sollen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht werden daher eine gemeinschaftliche, aus churfürstlichen und Ordens-Kommissarien bestehende Kommißion zu dem Ende ernennen, um sich über die besagte Austauschung zu benehmen, die gehörige Auseinandersetzung zu bewirken, für das Schicksal der Individuen zu sorgen, und überhaupt alles jenes zu thun, was zu richtiger Vollbringung der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht im gegenwärtigen Artikel übernommenen Verbindlichkeit dienlich und nothwendig seyn wird.

XXIII. Artikel. Da die Statuten die Residenz der Großprioren innerhalb ihrer Prioratsgränzen verordnen, solche Verordnung aber auf die fürstlichen Großprioren in Baiern sich nicht leicht anwenden läßt; so sollen die Statthalter, welche derer Stelle vertreten, zur ersagten Residenz auf das pünktlichste verbunden seyn, damit durch ihre Abwesenheit dem Orden kein Nachtheil zugehe. Der Balley von Neuburg, und die Kommenthure, wenn sie nicht von dem Landesherrn eine besondere Dispensation erhalten haben, sind verpflichtet, immer in den Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, oder im Konvente zu residiren; bey ihrer Abwesenheit aber werden die Balleyen und Kommenden unter der Aufsicht des Kapitels verwaltet.

XXIV. Artikel. Zur genauen Beobachtung und Vollziehung aller vorgehender Artikel, und überhaupt aller Statuten und Kapitularverordnungen, Gesetze, Dekrete, Privilegien, Gebräuche und Gewohnheiten des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, in so fern sie nicht den Artikeln des gegenwärtigen Traktats, und den allgemeinen oder besonderen Verfügungen nachstehender Präliminarkonvention entgegen sind, versprechen Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Orden alle Hilfe, Beystand, Unterstützung und Begünstigung, so oft Höchstdieselben von dem Orden, oder dem baierischen Provinzialkapitel hierum angegangen werden.

XXV. Artikel. Da die Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist, daß der Orden des heiligen Johann von Jerusalem alle und jede Güter und Vortheile dieser Stiftung wirklich genieße, so wie selbe der erste, im Jahre 1781 errichtete, und durch den gegenwärtigen Traktat erneuerte und bekräftigte Stiftungsakt enthält; so garantiren Höchstselben die Integrität ersagter Stiftung; und im Falle zum Nachtheile des Malteserinstitutes einige Forderungen und Reklamationen unter was immer für einem Titel gemacht werden sollten, werden Höchstdieselben durch wirksame Vermittelung die Parteyen zu einem gütlichen und billigen Vergleiche vermögen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht nehmen um so williger diese Verbindlichkeit auf Sich, als der Orden durch freywillige Abtretung mehrerer beträchtlicher Theile seiner Stiftung, als 1. der Mißionskapitalien, 2. des goldenen Almosens, 3. des Exerzitienhauses, 4. der Güter des aufgehobenen Riedler-Klosters, welche zur Ergänzung der Malteserstiftung nach dem Rescripte vom 24sten Jänner 1783 bestimmt waren, seine Anhängigkeit an den Staat bereits erwiesen, und sich von allen weiteren Forderungen frey gemacht hat, die man entweder auf das Ganze, oder auf einzelne Theile seiner Stiftung hätte machen können, oder noch machen könnte.

Die Fortsetzung folgt.

(Das Steuerwesen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wenn auch durch unausgesezte Bemühungen der höheren Staatspolizey die inneren Kräfte des Staats auf den möglichst hohen Grad gebracht werden, welches Wir Uns seit unserem Regierungsantritte so sehr haben angelegen seyn lassen, und mit allem Eifer verfolgen werden, so sind dieselben doch für den kollektiven Endzweck des Staats unfruchtbar, sobald die zur Erreichung dieses kollektiven Endzweckes, unvermeidliche Bürden nicht gleichheitlich vertheilt sind. Die Staatsverwaltung kann diese inneren Staatskräfte nie mit Sicherheit anziehen, weil sie bey der großen Ungleichheit immer in Gefahr stehet, gegen einzelne Glieder des Staats ungerecht zu werden, und so bleibt die Macht des Staates selbst bey dem höchsten Grade der inneren Kräfte gelähmt.

Schon lange, und noch am sichtbaresten während dem Kriege hat man in unseren hiesigen Erbstaaten dieß Bedürfniß einer mehreren Fruchtbarkeit der Staatskräfte, besonders bey der allgemein anerkannten Solidität derselben gefühlet, aber seit dem Jahre 1721 ist an diesem wichtigen Gegenstande nichts mehr geschehen. Es war daher nach hergestellten Frieden eine unserer ersten landesfürstlichen Sorgen, den Verordneten Unserer lieben und getreuen Landschaft dieß dringende Bedürfniß vorzustellen, und nachdem dieselbe sich hiezu bereitwilligst erklärt haben, so fanden Wir nothwendig, Uns von denselben vorerst die dermaligen Steuerbelegungs-Normen, und deren praktische Anwendung vorlegen zu lassen, um zu ersehen, ob die Gebrechen und Fehler der bisherigen Steuerperception ihren Grund schon in den ehemaligen Normen, oder nur in der Anwendung derselben haben.

Die von den landschaftlichen Verordneten eingesendeten Aufschlüsse sind in den beyliegenden sechs Faszikuln enthalten.

Da aber eines theils die mit der Landschaft vorhabende Konferenzen nicht wohl eher eröffnet werden können, bis nicht bereits Plane über die Verbesserung des alten, oder über einen ganz neuen Perceptionsfuß entworfen sind, worüber Wir nun ein wohl durchgedachtes Gutachten unserer administrativen Behörden verlangen, und da anderer seits solch ein Gutachten nur durch Anstrengung mehrerer Mitglieder, welche sich öfters bereden, alle Mate-

rialien zusammentragen, ihre Ideen wechseln, und also mit dem reifesten Vorbedacht sich diesem Geschäfte widmen können, zur Vollkommenheit gebracht werden kann, so ernennen Wir zu diesem Ende unter dem Vorsitze Unsers General-Landesdirektions-Präsidenten, Freyherrn von Weichs, eine eigene Kommißion in den Personen der General-Landesdirektions-Räthe, Philipp Grafen von Arco, Klemens Neumayr, und Georg Freyherrn von Stengel.

Wir überlassen es dieser Kommißion unter Anwendung der sowohl im Inn- als Auslande über Stener-Rektifikationen und Peräquationen erschienenen Druckschriften (welche auf unsere Kosten beyzuschaffen, und sodann seiner Zeit zur Registratur, oder dortigen Geschäftsbibliothek zu deponiren sind) den vorliegenden Gegenstand ganz nach ihrer eigenen Ansicht zu beurtheilen. Das Resultat ihres Planes ist hierauf in einer Direktorialsitzung vorzutragen, und Unserer höchsten Stelle vorzulegen.

Da dieser Staatsgegenstand so äußerst wichtig ist, mithin die Auffassung vieler Ansichten und mehrerer Meinungen verdient, so soll dieser Unser Entschluß auch öffentlich bekannt gemacht werden, damit diejenige, welche berufen, oder unberufen aus Vaterlandsliebe hiezu beytragen wollen, ihre vielleicht seit längerer Zeit gesammelte Bemerkungen, oder gemachte Erfahrungen der ersagten Kommißion mittheilen können. Und wenn hierunter Schriften von besonderer praktischer Fruchtbarkeit erscheinen, so werden Wir die Verfasser nach dem Gutachten Unserer Kommißion durch öffentlichen Dank, oder durch angemessene Preise zu belohnen nicht entstehen.

Wir haben unter heutigem den gegenwärtigen Entschluß auch Unserer oberpfälzischen Landesdirektion eröffnet, und dort zu gleichem Endzwecke, und mit ähnlichem Auftrage eine Kommißion unter dem Vorsitze des dortigen Präsidenten, Grafen von Kreuth, in den Personen des Direktors der dritten Deputation, Titl, Diener, des Direktors der vierten Deputation, Georg Freyherrn von Aretin, und des Landesdirektions-Rathes, von Gropper ernannt, welche beede Kommißionen, obwohl jede ihre Arbeit besondes einzusenden hat, ihre Ideen gegen einander wechseln, und in ihren präparativen Berathschlagungen miteinander korrespondiren mögen.

München den 22sten May 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Vidit Graf v. Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

An die
churfl. General-Landesdirektion.

von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend.)

(Fortsetzung S. R. Bl. 21. Stück. Seite 384 — 386.)

§. IX.

In der zweyten Abtheilung des zweyten Semesters lehren Titl. Professor Graf, und Hildebrand: erster innerliche Arzneymittellehre mit Therapie ꝛc.

Die Lehre der innerlichen Heilmittel sey mehr eine negative, als positive Lehre. In der Therapie soll sich der Lehrer nicht weiter ausdehnen, als nothwendig ist, dem Zuhörer von den gewöhnlichsten Krankheiten ein anschauliches Bild zu entwerfen, damit er doch mit einem abwesenden Arzte mit Deutlichkeit sprechen, und bis zur ärztlichen Verordnung einfache mehr von der Diätetik hergenommene Mittel ohne Nachtheil verordnen könne; dabey mache er ihnen recht begreiflich, wie sehr allgemeine wichtige Krankheiten außer der Sphäre ihrer Kenntnisse, und ihrer Behandlung liegen. Die Therapie soll sich negativ hauptsächlich über Aderlassen, Brechen, Larieren, und die a l'ordre du jour gewordene heroische Arzneyen ausbreiten. Das Hauptaugenmerk bey dieser Lehre sey der Grundsatz, unschädliche, und doch nützliche Leute zu bilden.

Daher bleibt bey diesem Fache alles Theoretisiren über die Wirkungen der Arzneyen a priori weg; daher fällt bey dieser Lehre die Erklärung der Krankheiten, und ihrer Entstehung nach hyperphysischen Grundsätzen weg. Der Lehrer wandle den anschaulichen Weg, auf welchem Krankheiten entstehen, und bestehen.

Waarenkunde vorzüglich in Rücksicht der Ankaufspreise, Pharmazie, in wie ferne beyde ein Chirurg zum allgemeinen und besondern Wohle nothwendig hat, Botanik, damit sich jeder Chirurg die inländischen Arzneygewächse wenigstens aus dem äußern Ansehen, Geruch und Geschmacke zu jeder Jahrszeit selbst sammeln könne, lasse der Lehrer nie aus den Augen, und sey eine seiner Hauptsorgen.

Titl. Professor Hildebrand lehrt Chirurgiam forensem. Bey dieser Lehre trachte der Lehrer vorzüglich den Zuhörern die Lethalitätsstuffen nach anatomischen, und physiologischen Grundsätzen recht deutlich auseinander zu setzen, die Lehre über Gifte und ihrer gerichtlichen Ausmittlung nach chemischen Grundsätzen recht anschaulich praktisch zu erörtern, und die Zuhörer praktisch über die Abfassung des Judicii lethalitatis oder Parere zu unterrichten.

Bey dieser Lehre sey eines der vorzüglichsten Augenmerke, die Zuhörer auf die Räucherungen mit Mineralsäuern nach Guyonton-Morveaus System aufmerksam zu machen, um den Ansteckungen vorzubeugen, sie in ihren Wirkungen zu hemmen, sie unschädlich zu machen.

Dieß wären nun die individuellen, jedem Lehrer, und dem allgemeinen Besten der Zuhörer frommenden Kautelu; da aber die Lehrer ein Ganzes ausmachen, so ergeben sich, um ins Ganze eine Einheit zu bringen, folgende Punkte:

1. Jeder Lehrer lese nach einem gedruckten, von dem Vorstande, und Lehrern einstimmig adprobirten Handbuche.

2. Diese Handbücher sollen geprüft, und in ihren Grundsätzen so viel möglich einstimmig seyn.

3. Kein Lehrer lese neben dem Lehrbuche noch Heften, denn dieses derogirt dem Lehrbuche seine Wirkung auf den Zuhörer, und verführt ihn.

4. Die irrigen Lehren, oder Trugschlüsse suche jeder Lehrer, ohne dem Lehrbuche sein Ansehen zu benehmen, zu berichtigen.

5. Kein Lehrer greife dem andern vor; denn die nämlichen Grundsätze mit andern Worten sind Unkundigen schon neue Wahrheiten. Daher herrsche

6. sogar einstimmiger Definitionsvortrag, und die Titl. Professorn haben sich darüber miteinander zu verständigen.

7. Jeder Lehrer betrachte sein Fach nur als einen Theil zum Ganzen, und erhebe seine Doktrin nie zur Eminenz aller übrigen.

8. Bedenke jeder Lehrer wohl, daß, weil, wie das Sprichwort sagt, aus Kindern auch Menschen werden, d. i. aus Lehrjungen vernünftige Leute, er seinen Zuhörern mit Achtung, mit Freundschaft und Belehrungsliebe zu begegnen habe, ohne sich in das Niedrige herabzulassen, durch übertriebene Mittheilungssucht einen Hof von Zuhörern durch allerley Kunstgriffe um sich her zu bilden, der am Ende ihm, und der guten Sache namenlosen Schaden bringt.

Dieses wäre die Norme des chirurgischen Instituts ab interno, ab externo erachte ich noch folgende Regeln nothwendig.

Die Fortsetzung folgt.

(Die Verwendung der Kordonsmannschaft zu Exekutionen betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 16ten dieses Monats keineswegs zu gestatten gedenken, daß die Kordonsmannschaft von den Landgerichten eigenmächtig zu Exekutionen, oder anderen, dem Kordonsdienste nicht angemessenen Verrichtungen in Zukunft gebraucht werde; so wird dieß sämtlichen Civilbehörden zur gehorsamsten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 24sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre wird hiemit im folgenden summarischen Verzeichnisse bekannt gemacht, wie viele Individuen im Monate März von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten arretirt, und theils über die Gränze, theils zu den Gerichtsbehörden, theils in ihr Heimath überbracht worden sind.

München den 24sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten im Monate März 1802 arretirten, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath transportirten Individuen. München den 30sten Aprils 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben,	Mörder.	Diebe.	Defrandanten	Wildschützen	Polizeyübertreter	Hausirer	Hebräer	Desert. auswärtige	Desert. Diesseitige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Vertreleute	Summa
Cavallerie.	Cuiraßier Regim. Graf v. Minucci	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	5		10	18
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	1	—	—	8	—	—	1	—	—	23	16		7	56
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	—	37	4	—	1	—	—	10	—		14	66
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v. Sulern	1	10	2	—	45	8	—	16	1	—	36	12		19	150
	Infanterie — — vacant Welchs	—	—	—	—	5	6	—	11	—	1	20	17		4	64
	— — — — — Herzog Pius	—	2	—	—	—	2	—	7	1	—	9	3		5	29
	— — — — — Gr. Morawitzky	—	—	—	—	4	5	8	5	—	1	26	13		39	101
	— — — — — Graf Preysing	—	1	—	—	13	—	4	6	2	—	18	11		3	58
	— — — — — Baron Junker	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	19	7		—	55
	Summa .	1	15	2	—	141	25	13	47	4	2	162	84		101	597

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

(Die Verabfolgung der Verpflegsscheine an die Garnisonsmannschaft betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 16ten dieses Monats werden die einschlägigen Civilstellen hiemit angewiesen, daß dieselben auf Verlangen der Regimenter für diejenige kommandirte Garnisonsmannschaft, welche Vaganten, oder anderes Gesindel zu transportiren hat, und von den entfernten Uebergabsstationen am nämlichen Tage nicht wieder in die Garnison einrücken kann, die herkommlichen Verpflegsscheine um so mehr verabfolgen lassen sollen, als die Leute mit ihrer Löhnung auf dem Lande zu bestehen, gänzlich außer Stand gesetzt sind, auch dergleichen Transporte zum Besten der Unterthanen geschehen.

München den 24sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Konkurs der Kandidaten der Chemie betreffend.)

Bey den großen Fortschritten, welche in dem Studium der Chemie gemacht worden sind, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen: einen fähigen jungen Inländer, welcher die dazu erforderlichen Vorkenntniße besitzt, und sich dieser wichtigen Wissenschaft vorzüglich widmen will, zu unterstützen, damit derselbe die besten auswärtigen Lehranstalten in diesem Fache besuchen könne.

Zu diesem Ende wird unter den Konkurrenten am 8ten des künftigen Monats Julius dahier eine strenge Prüfung gehalten werden.

Jene, welche sich solcher unterwerfen wollen, müssen sich zuvor bey unterzeichneter Stelle melden, und da durch gültende Zeugnisse über ihre bisherige wissenschaftliche Bildung, Kenntnisse und Sittlichkeit sich legitimiren.

München den 27sten May 1802.

Churfürstliche unmittelbare geheime Universitätskuratel.

Graf Morawitzky.

Nemmer.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 29sten May 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	15ten	Kraybug	71	71	19	30	69	69	13	15	4	4	10	30	7	7	6	45
——	17 =	Reichenhall . . .	55	55	26	24	7	7	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	19 =	Neuenoetting . . .	—	—	—	—	4	4	16	—	—	—	—	—	9	9	7	20
——	19 =	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	1	1	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—
——	19 =	Vilshofen	340	326	24	24	40	40	17	—	36	36	10	30	6	6	6	24
——	19 =	Abensberg	—	—	—	—	19	14	17	—	—	—	—	—	6	6	8	—
——	20 =	Friedberg	24	19	28	—	24	22	21	30	4	1	13	30	11	11	9	30
——	20 =	Rosenheim	85	42	26	—	53	32	22	—	5	5	13	—	70	58	7	—
——	21 =	Landshut	90	90	25	—	20	20	19	—	7	7	10	30	43	43	7	30
——	21 =	Rottalmünster . .	—	—	—	—	4	4	14	—	6	6	10	—	—	—	—	—
——	21 =	Reichenhall . . .	45	45	26	—	11	11	19	—	29	29	13	—	—	—	—	—
——	22 =	Aichach	95	87	24	30	114	114	20	30	12	12	12	30	65	59	8	30
——	22 =	Ingolstadt	40	40	23	15	10	10	20	—	—	—	—	—	8	8	8	6
——	22 =	Traunstein . . .	197	178	27	—	182	162	24	—	30	30	12	—	214	192	7	—
——	22 =	Rhain	6	6	25	30	5	5	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
——	22 =	Landsberg	196	181	25	30	67	52	42	—	47	37	14	20	24	24	8	—
——	22 =	Straubing	158	158	22	30	7	7	15	—	2	2	10	30	35	35	6	30
——	22 =	Lauingen	232	220	22	45	47	47	16	48	152	152	11	50	48	48	5	48
——	22 =	Amberg	8	8	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

—	—	22	Murnau	98	80	27	15	76	64	23	—	—	—	—	—	21	21	8	30
—	—	24	Neumarkt in der ob. Pfalz	67	57	21	15	59	59	15	30	—	—	—	—	21	21	6	—
—	—	24	Geisenfeld	58	54	24	—	28	26	20	45	—	—	—	—	12	6	8	30
—	—	25	München	58	—	—	—	45	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	25	Haag	31	31	25	—	47	47	21	—	5	5	14	—	30	30	9	—
—	—	25	Pfaffenhofen . . .	47	30	25	—	67	67	21	—	2	2	13	—	14	12	9	—
—	—	25	Schongau	5	5	27	24	2	2	25	30	—	—	—	—	13	13	7	40
—	—	25	Deggendorf . . .	137	137	23	30	39	39	18	—	73	73	11	30	1	1	8	—
—	—	26	Weilheim	45	27	28	—	103	77	24	—	16	13	15	—	8	8	9	—
—	—	26	Erding	330	290	23	30	300	280	20	—	240	239	14	—	65	65	8	—
—	—	27	Schrobenhausen . .	20	12	25	40	15	13	18	30	—	—	—	—	18	18	8	12
—	—	29	München	1614	907	24	20	773	370	19	48	224	212	14	15	307	291	9	12
			Summa	4179	3244	—	—	2230	1665	—	—	896	865	—	—	1056	992	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 131560 fl. 48 kr.

Erinnerung.

(Die Hinausbezahlung der kaiserlich-königlichen Naturalien-Transportlöhnungen betreffend.)

In dem churpfalzbaierischen Intelligenzblatte vom 15ten May dieses Jahrs XX. Stück ist der lebhafte Wunsch geäußert worden, daß man bey der Anzeige der Vergütungen, welche für die geleisteten kaiserlich-königlichen Naturalien-Transportfuhren geleistet werden, auch eben so alle Theilnehmer öffentlich bekannt machen möge, wie solches bey der Vergütung der zur französischen Armee gelieferten Pferde geschah.

Gerne würde man diesen Wunsch erfüllen, wenn dieses so leicht möglich wäre, als es bey der Vergütung der gelieferten Pferde geschehen konnte, wovon die Theilnehmer der churfürstlichen Verwaltungsstelle alle namentlich bekannt waren, und leicht in einem öffentlichen Anzeigeblatte zusammengefaßt werden konnten. —

Die Konkurrenten zu den Naturalientransporten hingegen sind der größere Theil aller Unterthanen des ganzen Landes, — die Vergütungen selbst zerfallen bey der Unterabtheilung in so viele und kleine Theile, daß die Aufstellung einer detaillirten Liste hierüber die Gränzen eines Anzeigeblattes weit übersteigen würde. —

Wer das Geschäft der kaiserlich-königlichen Naturalientransporte kennt, dem wird es leicht begreiflich seyn, daß die vorgesezte Stelle nur die Repartition der einzelnen Transports-Quantitäten, nicht aber die Subrepartition in den Landgerichten besorgen konnte, sondern daß sie hierinn das Vertrauen auf die Untermarschkommissariate setzen mußte, welchen die Regierung die Leitung der Marschgeschäfte übertrug.

Der churfürstlichen Kriegsdeputation sind daher nicht die Unterthanen alle namentlich bekannt geworden, welche zu einem bestimmten Transport Fuhren stellten, noch auch die Quantitäten, welche sie alle einzeln verführt haben; — sie hat daher auch nicht einzeln bestimmen können, welchen Theil ein jeder an dem ganzen Vergütungsquantum zu fordern habe. —

Obschon sie dieses nicht im Stande war, so hat sie doch auf einem andern Wege die Gewißheit zu erlangen gesucht, daß die Vergütungen der Naturalientransporte von den Aemtern richtig an die Theilnehmer vergütet werden. —

Sie hat verordnet, daß ein jeder Marschkommissär, welcher zu solchem Ende Gelder empfängt, in einer bestimmten Zeitfrist genaue Rechnung pflegen und einsenden müsse, daß er die empfangene Gelder richtig an die Unterthanen bezahlet habe, zu dessen Bestätigung die bloße Unterschrift der Empfänger nicht für hinreichend angesehen, sondern auch noch die Unterzeichnung zweyer Prokuratoren, oder bekannten Zeugen erfordert wurde. —

Diese Rechnungen, und Protokolle, welche jederzeit einer genauen Justifikation unterworfen werden, und für jeden Betheiligten in dem dießseitigen Rechnungs-Bureau in Kriegssachen zur Einsicht bereit liegen, enthalten zwar die Geldempfänger alle namentlich — man sieht aber leicht ein, wie wenig dieselben wegen ihrer Ausdehnung geeignet sind, dem Drucke übergeben zu werden, — wodurch allein das in dem Intelligenzblatte enthaltene Verlangen befriediget werden könnte. —

Man hat zu Erlangung völliger Gewißheit über die richtige Hinausbezahlung noch mehr gethan, und alle Vergütungen mit Anzeige der Transporte, wann, und wohin sie geleistet worden sind, öffentlich bekannt machen lassen, damit jede Gemeinde, oder jeder Unterthan, welcher zu einem solchen Transport konkurrirt hat, bey der empfangenden Stelle sich melden-, oder, wenn er keine Befriedigung erhält, sich beschweren könne. —

Bisher sind aber sehr wenige Beschwerden dieser Art vorgekommen, und in jedem Falle wurde die Sache sogleich untersucht, aufgeklärt, oder berichtiget. —

Man wird gestehen müssen, daß, wenn bey dieser gewissenhaften Behandlungsart doch noch einiger Zweifel über die richtige Vergütung der Transportgelder von den Gerichten an die Unterthanen übrig bleibt, die Regierung doch sicher alles, was die Natur des Geschäftes zuläßt, angewendet habe, um sich nicht blindlings auf die Richtigkeit der Verwaltungsstellen zu überlassen, sondern sich von der richtigen Befolgung der Hinausbezahlung vollkommen zu überzeugen. —

Sollten daher noch ganze Gemeinden oder Unterthanen Beschwerden der Art, wie sie in dem Intelligenzblatte gerüget werden, zu führen haben, so wartet man nur deren geeignete Vorlage mit bestimmter Angabe des Transportes, welchen sie vermöge ihres übergebenen Lieferscheines geleistet haben, wonach man gewiß jederzeit ohne Aufenthalt nähere Einsicht nehmen, und jede gegründete Beschwerde zu heben trachten wird.

München den 27sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmidger, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Mittwoch den 9. Juny 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortsetzung. S.R.Bl.22.St. Seite 393-395.)

XXVI. **Artikel.** Da der gegenwärtige Traktat auf eben den Gründen beruhet, wie derjenige, der unter dem durchlauchtigsten Churfürsten Karl Theodor glorwürdigsten Andenkens errichtet worden, und in der Wesenheit eben derselbe ist, nur mit Ausnahme der Veränderungen, welche die Umstände und das größere Wohl des Staates sowohl als des Ordens nothwendig gemacht haben; so sollen die Breven, welche von Seiner päbstlichen Heiligkeit über die Gültigkeit des ältern Traktates verliehen worden, dem gegenwärtigen als einverleibt angesehen werden, die ihm alle nöthige Kraft und Bestätigung geben sollen, bis dieser dermalige Traktat Sr. päbstlichen Heiligkeit zur Genehmigung wird vorgelegt werden können.

XXVII. **Artikel.** Seine kaiserliche Majestät als Großmeister machen Sich verbindlich, alle Privilegien und Einrichtungen des souverainen Malteserordens sowohl in Rücksicht der freyen Ausübung der römisch-katholischen Religion, als der Gerichtsbarkeit des Ordens, und des baierischen Großpriorates unverlezt zu erhalten.

Allerhöchstdieselben werden nicht unterlassen, in der Zukunft sich dafür sorgfältig zu verwenden, daß der Orden in sein Ansehen, und den seiner heilsamen Stiftung entsprechenden Stand gesetzet werde, und seine vorige Feste und Thätigkeit wieder erhalte.

Allerhöchstdieselben erklären weiter, daß Sie als rußischer Kaiser niemals einen Anspruch auf einiges Recht machen werden, welches den übrigen mit Ihnen verbundenen Mächten, und besonders Baiern einigen Nachtheil bringen könnte; und daß Sie vielmehr mit besonderem Wohlgefallen alle Maßregeln ergreifen werden, welche zu festerer Knüpfung des Freundschaftbandes abzwecken könnten.

Seine kaiserliche Majestät als Großmeister werden nicht nur bey dem Pabste, bey dem Reichsoberhaupte, und den mit Ihnen alliirten Höfen Ihre Vermittelung, sondern auch bey dem allgemeinen Frieden Ihren Einfluß dahin verwenden, allen und jeden zwischen Allerhöchstdenselben und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern rücksichtlich des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem sowohl durch gegenwätigen Traktat, als auch durch die demselben beygefügten, oder noch beyzufügenden Abschlüsse und andere Verhandlungen eine unwiderrufliche Festigkeit zu geben.

Der gegenwärtige Traktat soll Seiner Majestät dem Kaiser und Großmeister des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt werden.

Geschehen in München den 29. Julius 1799.

Freyherr von Montgelas.

(L.S.)

Flachslanden,
Turcopolier und Balley von Aquila.

(L.S.)

PAULUS PRIMUS DEI GRATIA

IMPERATOR ET AUCTORATOR OMNIUM RUSSIARUM
&c. &c. &c.
ORDINIS SCTI. JOANNIS HIEROSOLYMITANI
MAGNUS MAGISTER
&c. &c. &c.

CELSITUDINI SERENISSIMAE ELECTORIS BAVARO-PALATINI.

Sollicitudo Nostra, qua movemur, ut quidquid Vestrae Celsitudini Serenissimae gratum acceptumque foret, exequamur, Nos induxit, ut petitioni Tuae annuentes libenti animo concedamus, quatuor Praeceptorias seu Commendas, Magni Prioratus sedi propinquiores, in prioralis dignitatis emolumentum conjungi. Haec dispositio eo potissimum spectat, quod, ad normam Articuli XX. Concordiae Monachii die 29. mensis Julii 1799 inter utriusque Ministros plenipotentiarios initae, et Nostra magistrali ratihabitione sub die 13. mensis Novembris anno 1799 in urbe Gatchino confirmatae, dignitas Magni Prioratus Bavariae Ordinis Sancti Joannis Hierosolymitani tanquam appanagium Principis ex postremo-genitis Familiae Electoralis Bavaro-Palatinae in posterum esse censeatur. Attamen volumus, quod cum casus Articuli XXI. dictae Concordiae evenerit, quatuor Praeceptoriae seu Commendae, de quibus antea mentio facta est, et quae dignitati priorali conjunctae sunt, iterum ex ea dissolvantur et legi generali subjiciantur; ita ut eorum collatio fiat favore antianitatis et capacitatis equitum secundum Ordinis statuta et consuetudines.

Quod si iterum Princeps aliquis Familiae Electoralis Bavara-Palatinae ad Magni Prioratus dignitatem evectus fuerit, tunc dictae quatuor Praeceptoriae seu Commendae post decessum Commendatariorum, quibus secundum leges collatae fuerunt, denuo reditibus Magni Prioratus dignitatis commisceri debent.

Declaramus insuper, quod tenore praesentium nullum praejudicium Commendatariis has Praeceptorias nunc obtinentibus inferri intelligimus. Quam ob rem in earum administratione et plena fruitione dictos Commendatarios permanere decernimus, eo usque ipsae per legem vacuae evaserint.

Datum in urbe Nostra Imperiali Petropoli die IV. mensis Januarii anno millesimo octingentesimo, Regni Nostri quarto, Magistri Nostri secundo.

PAULUS.

Décret du sacré Conseil d'Ordre souverain de St. Jean de Jérusalem à St. Petersbourg le $\frac{11}{23}$ Mai 1801.

Le sacré Conseil de l'Ordre souverain de St. Jean de Jérusalem assemblé dans le palais du dit Ordre le $\frac{11}{23}$ Mai de cette année, a delibéré sur une note présentée par Monsieur le colonel DE SULTZER, par laquelle il expose que S. A. S. Electorale de Bavière désire que la commanderie d'Amberg, annexée à la mense prieurale de Bavière, soit échangée contre celle d'Erding. Considérant que le vénérable Bailli DE FLACHSLANDEN, pourvû par la nomination magistrale de la commanderie d'Erding, consent à cette permutation; la dite commanderie se trouvant vacante par le decès

du commandeur Baron de Weichs; voulant d'ailleurs donner une marque de déférence à S. A. S. Electorale, le Lieutenant du Magistère et le sacré Conseil, d'une voix unamime, ont décrété que la commanderie d'Erding serait desormais annexée au Grand Prieuré de Bavière, au lieu de celle d'Amberg, et que S. A S. le Prince Grand-Prieur de Bavière en sera pourvû aux mêmes conditions qui avaent été accordées au vénérable Bailli DE FLACHSLANDEN.

Registr. In Cancell. Lib. B.

(L.S.) *Commendatarius de Maisson neuve pro Vice-Cancellario.*

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA

NOS PAULUS PRIMUS

IMPERATOR ET AUCTORATOR

TOTIUS RUSSIAE (tit. tot.)

MAGNUS MAGISTER

ORDINIS SCTI. JOANNIS HIEROSOLYMITANI

&c. &c. &c.

Tenore praesentium notum facimus, quod cecundum Nostra et Celsitudinis Serenissimae Electoris Bavaro - Palatini desideria insituendi et super firma fundamenta erigendi in Ordine sancti Joannis Hierosolymitani Prioratum Bavariae Nostri, et ejusdem Celsitudinis Serenissimae Ministri Plenipotentiarii juxta datas facultates, et Mandata Concordiam inierunt et subscripserunt Monachii die decima octava / vigesima nona Julii anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, Cujus tenor est.

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité.

Son Altesse Serenissime Electorale Bavaro Palatine désirant établir dans ses Etats de Bavière, Neubourg, Sulzbach et du haut Palatinat l'ordre de St. Jean de Jerusalem &c. &c.

Inserat. l'Article 1 — 27.

His de causis et attente considerata a Nobis, et a sacro Nostro Concilio supradicta Concordia, qua Magnus Prioratus Bavariae in Ordine sancti Joannis Hierosolymitani fundatur et instituitur, omnia in ejusdem articulis contenta approbamus, et tenore praesentium rata, grata, et firma habemus; Promittentes tam Nostro quam sacri Nostri Concilii nomine ea quocunque futuro tempore observare, et observari facere; Praecipientes propterea omnibus, et singulis Ordinis Nostri Equitibus quacunque autoritate, dignitate, oficioque fungentibus, in virtute obedientiae, quam erga Nos profiteri tenentur, ne contra praesentes Nostras approbationis et ratihabitionis litteras aliquatenus facere vel venire praesumant, sed eas studeant inviolabiliter omnimodo observare.

In cujus rei testimonium hunc Imperalis et Magistralis Ratificationis Nostrae actum manu propria subscripsimus, et Bulla Magistrali ordinis Nostri muniri jussimus. Datum in urbe Nostra Gatchino die decima quarta mensis Novembris anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri primo.

PAULUS.

(L.S.)

Magnus Cancellarius Comes ROSTOPSIN.

Regum in Cancellria

Commendatarius de la HOUSSAYE,

Vice - Cancellarius.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachungen.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend.)

(Beschluß. S. R. Bl. 22. Stück. Seite 398 — 400.)

Norme für die Zuhörer.

1. Jeder Zuhörer soll fertig lesen und schreiben können, und wenn er lezteres nicht ortho- und kaligraphisch kann, soll er die Schreibschule besuchen, daher hat er von den Professorn eine Vorbereitungsprüfung auszuhalten.

2. Jeder Zuhörer muß sich von dem Vorstande des Instituts, und den Professorn einen Erlaubnißschein holen, um frequentiren zu dürfen, welch leztern er am Ende des Kursus sich von den Professoren wieder kontrasigniren läßt, ob er in den Lehrstunden fleißig erschienen, und sich darinn ruhig, und aufmerksam verhalten habe.

3. Diese Scheine, von allen Professorn ausgestellt, sollen den Ausschlag geben, ob ihm der Zutritt zum Examen beym Collegio medico zu gestatten, oder zu verneinen sey.

4. Jeder Zuhörer muß das Vorlesebuch haben, ohne selben wird ihm der Zutritt in die Lehrstunden verweigert.

5. Alle Monate wird der Lehrer in jedem Fache mündliche Zirkularprüfungen halten, wobey die übrigen Professorn, der Vorstand, auch nach Belieben die Titl. Medizinalräthe erscheinen können.

6. Niemand kann Zuhörer in einem Kollegio werden, wenn er nicht die nöthigen Vorbereitungskollegien frequentirt hat: ohne Anatomie, ohne Phisiologie ist zu keinem andern Kollegium jemals Zutritt.

7. Jeder, der das chirurgische Institut frequentirt, muß auch die theoretische und praktische Hebammenschule besuchen, und auch darüber seine Zeugnisse bey der Meldung zum Examen im Kollegio vorweisen.

8. Ist allen Zuhörern verboten, bey jemand andern zu repetiren als bey den von den Professorn aus der Schule aufgestellten Repetitorn, und bey Prosektor Weigl aus der Anatomie; dagegen verpflichten sich aber

9. die Professorn, jedem Zuhörer auf Ersuchen, auch außer den Lehrstunden, über seine Zweifel, und auf Fragen mit Vergnügen Aufklärungen zu geben.

10. Wird zu Ende des chirurgischen Universalkurses eine schriftliche, und mündliche Prüfung gehalten: die sich auszeichnenden Subjekte werden öffentlich mit Schaukungen, die in zweckmäßigen Büchern, chirurgischen Werkzeugen, oder in benöthigten Unterstützungen und Beförderungen bestehen, gekrönt werden.

Ueber Ordnung in der Schule, über fleißiges, oder nicht fleißiges Besuchen der Lehrstunden, über die moralische und bürgerliche Aufführung der Schüler wird ein zeitlicher Dekan wachen, der selbst, so wie auch der Vorstand öfters nach Willkühr in den Kollegien erscheinen, und Namenaufruf der frequentirenden Glieder halten, auch auf die Einförmigkeit der Lehre unter den Lehrern die pflichtmäßige Aufsicht pflegen wird.

Titl. Professorn und Lehrbücher.

§. 1.

Im ersten Semester.

Titl. Professor von Orf, wirklich frequentirender Medizinalrath lehrt
Anatomie nach Scharschmid,
Phisiologie nach Hildebrand.

Titl. Professor Hagemaier, wirkliich frequentirender Medizinalrath lehrt
theoretische und praktische Chirurgie nach Arnemann,
äußerliche Arzneymittellehre nebst der chirurgischen Therapie nach Arnemann.

§. 2.

Im zweyten Semester, erster Abtheilung.

Titl. von Orf lehrt
Hebammenkunst nach Leiblein und Plenk.

Titl. Professor Harz, wirklicher, aber nicht frequentirender Medizinalrath
Hebammenkunst nach Leiblein und Plenk.

Titl. Professor Mussnan, wirklicher, aber nicht frequentirender Medizinalrath
die Anwendung der Bandagen nach Henkels neuester Ausgabe von Stark.

Titl. Professor Hildebrand trägt
die Lehre vom Scheintode nach Struve vor,
das Instrumentale nach Arnemann.

§. 3.

Im zweyten Semester, zweyter Abtheilung.

Titl. Professor Graf, wirklich frequentirender Medizinalrath lehrt
Materiam medicam nach Arnemann,
supplirt dabey die allgemeine Therapie nach Ackermann, und
verbindet zugleich Waarenkunde nach Arnemann, und die Fertigkeit, Rezepten zu schreiben nach Tromsdorf.

Titl. Professor Hildebrand lehrt
Chirurgiam forensem nach Plenk, und
gerichtliche Sektionen nach Rose's gerichtlichen Taschenbuch.

§. 4.

Zur bequemen Jahrezeit lehrt

Titl. Professor Will, wirklicher frequentirender Medizinalrath, und oberster Tierarzt
vergleichende Anatomie vorzüglich der Eingeweide der Hausthiere (Splanchnologiam) nach Bourgelas übersezt von Busch, und verbindet damit zugleich den nöthigen Unterricht über die gewöhnlich herrschenden Krankheiten der Hausthiere.

Titl Vieharzt Riß, einsweilen als Repetitor angestellt, ertheilt
Unterricht über die in Baiern gewöhnlich herrschenden Viehseuchen, wie diese durch ökonomische Fütterungs- und Wartungsgrundsätze können vermieden, in ihrem Entstehen gehemmt, und nach den nämlichen Grundsätzen geheilt werden, nach Wolsteins Buch über Viehseuchen.

Titl. Professor Durouff ertheilt
den Unterricht für Krankenwärter nach Pfähler.

(Den Rang der Ober- und Staabs-Auditors betreff.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög erfolgter höchster Kabinetsordre vom 29sten May gnädigst beschlossen haben, den bey dem Kriegsjustizrath angestellten Oberauditors den nämlichen Rang und Vorzug, welchen die ehemaligen Kriegsjustizräthe behauptet haben, zu verleihen, dann denjenigen Staabs-Auditors, die bey dem gedachten Kriegsjustizrathe mit Siz und Stimme zugetheilt, oder zu Mannheim und Düsseldorf etablirt sind, bey gemeinschaftlichen Kommissionszusammentritten die nämlichen Vorzüge wie den wirklichen Ober-Auditors einzuräumen; so wird solches mit dem ferneren Bemerken bekannt gemacht, daß die Staabs-Auditors außer obigen Fällen lediglich den Rang in dieser lezten Eigenschaft haben sollen.

München den 4ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmdger, Sekretär.

(Die Prüfung zu den Landgerichtsstellen betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigster Entschließung vom 30sten May beschlossen haben, daß bey allen denjenigen Subjekten, welche sich um Anstellung bey den Landgerichtsstellen melden, und nicht schon nach vormaliger Weise von einer Landesstelle geprüft worden sind, die vorgängige gemeinschaftliche Prüfung der General-Landesdirektion und des Hofraths für wesentlich nothwendig erkannt werde, um in die Mitbewerbung treten zu können; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht; damit diejenigen, welche dieses Erforderniß noch nicht erfüllet haben, sich der Prüfung förderlichst unterziehen können.

Der zum nächsten Prüfungskonkurse bestimmte Tag wird weiter bekannt gemacht werden.

München den 5ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 5ten Juny 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	18ten	Dingolfing	17	17	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Kraybug	14	14	21	30	16	16	15	45	5	5	11	30	—	—	—	—
—	24 =	Reichenhall . . .	50	50	29	—	5	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Dingolfing	5	5	24	30	5	5	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Frontenhausen . . .	59	59	23	30	10	10	19	30	—	—	—	—	35	35	6	15
—	26 =	Abensberg	—	—	—	—	5	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Vilshofen	114	110	25	30	20	15	18	15	10	10	12	—	—	—	—	—
—	26 =	Neuenoetting . . .	1	1	22	—	1	1	19	—	—	—	—	—	20	20	7	—
—	26 =	Friedberg	28	15	24	45	104	56	20	—	7	1	12	—	57	26	8	45
—	26 =	Eggenfelden . . .	7	7	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Neuburg	96	94	22	—	110	98	18	—	25	25	12	15	13	13	6	—
—	26 =	Wasserburg . . .	2	2	27	—	10	3	20	—	5	1	13	—	1	1	8	30
—	26 =	Rosenheim	53	53	28	—	55	45	24	—	10	10	14	—	88	88	8	—
—	26 =	Kamm	39	39	24	45	—	—	—	—	15	15	11	30	—	—	—	—
—	28 =	Landshut	120	120	25	—	31	21	19	—	1	1	11	—	33	33	9	—
—	28 =	Rottalmünster . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	10	—	—	—	—	—
—	28 =	Reichenhall . . .	20	20	30	—	7	7	21	30	19	19	14	—	—	—	—	—
—	29 =	Aichach	93	68	23	15	137	137	17	—	4	4	11	—	74	74	8	45
—	29 =	Ingolstadt	147	133	22	—	169	128	17	—	—	—	—	—	27	27	7	20

— —	29	Rhain	15	15	25	—	25	25	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
— —	29	Traunstein . . .	288	249	27	—	300	257	18	—	55	55	12	—	334	298	7	—	—
— —	29	Straubing	249	249	24	30	44	44	18	—	—	—	—	—	13	13	7	15	—
— —	29	Lauingen	173	162	24	50	28	28	17	42	53	53	12	30	22	16	6	20	—
— —	29	Landsberg	205	168	24	36	150	64	22	—	27	23	14	30	35	35	9	—	—
— —	29	Murnau	130	106	27	15	50	37	22	45	1	1	15	30	19	7	8	30	—
— —	31	Geisenfeld	26	22	23	—	38	38	16	30	—	—	—	—	8	4	8	15	—
— —	31	Neumarkt in der ob. Pfalz	35	35	21	6	68	68	16	6	—	—	—	—	30	30	6	30	—
Juny	1	München	617	—	—	—	403	—	—	—	12	—	—	—	16	—	—	—	—
— —	1	Pfaffenhofen . . .	43	43	24	—	128	76	17	—	—	—	—	—	18	18	7	45	—
— —	1	Haag	8	8	23	—	42	36	17	30	—	—	—	—	39	36	8	—	—
— —	1	Frontenhausen . . .	30	30	24	—	—	—	—	—	8	8	8	30	30	30	6	15	—
— —	1	Schongau	5	5	26	24	4	2	23	20	—	—	—	—	3	3	8	—	—
— —	2	Neuburg	87	77	22	—	72	66	17	—	4	3	12	—	77	76	7	—	—
— —	3	Weilheim	45	39	24	—	76	52	21	36	10	9	15	—	2	1	9	—	—
— —	3	Friedberg	29	17	24	—	58	43	18	—	6	6	13	30	35	34	9	30	—
— —	3	Erding	220	202	24	—	210	194	19	—	140	140	14	15	50	50	9	—	—
— —	5	München	1270	837	26	20	909	552	20	10	185	181	15	—	195	195	9	20	—
		Summa	4340	3071	—	—	3290	2134	—	—	608	576	—	—	1274	1163	—	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 134168 fl. 54 kr.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

Bekanntmachung.

Zufolge höchster Kabinetsordre vom 24sten May wird hiemit durch nachfolgendes summarisches Verzeichniß bekannt gemacht, wie viele Individuen von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im Monate April angehalten, und theils den Gerichten übergeben, theils über die Gränze, oder in ihre Heimath verbracht worden sind. München den 31sten May 1802.

Churfürstliche General-Landes-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im Monate April 1802 arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihre Heimath transportirten Individuen. München den 22sten May 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Strassenräuber	Diebe	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Defraudanten	Hausirer	Hebräer	Desert. Dienstleistige	Desert. Ausmärtige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Bettelleute	Summa
Cavallerie.	Curiraßier Regim. Graf. v. Minucci	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	7	5		15	33
	Dragoner — Erbprinz Taxis	1	2	—	10	—	3	1	1	2	—	44	14		18	96
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	40	—	2	—	3	1	—	25	32		26	129
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v Salern	—	—	—	1	—	—	—	1	11	—	11	11		14	49
	Infanterie — vacant Weichs	—	—	—	—	—	4	—	—	8	—	6	5		5	28
	— — — Herzog Pius	—	—	—	26	—	—	—	—	6	—	5	2		5	44
	— — — Gr. Morawitzky	—	1	—	3	—	—	2	3	8	—	38	24		24	102
	Summa .	1	4	—	8	—	9	3	8	36	—	136	93		326	701

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Beförderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 17ten May haben Se. Churfürstliche Durchlaucht, den Höchstdenselben wegen seiner Erfahrung und Geschicklichkeit angerühmten Doctor, Simon Häberl, als wirklichen Medizinalrath dahier anzustellen geruht.

München den 29sten May 1802.

Vermög höchstrr Entschließung vom 17ten May haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den wegen seiner Kenntnisse im Berg- und Hüttenwesen, und besonders auch wegen seiner geologischen Kenntnisse angerühmten bisherigen Oberverweser zu Amberg, Joseph Brunner, als Oberverweser zu Bodenmais anzustellen, und demselben als Schichtenmeister und Aktuar den bisherigen Oberschreiber, Uttinger, zu Wasserburg beyzugeben, welcher schon mehrere schriftliche Beweise einer ungewöhnlichen Selbstbildung im Berg- und Hüttenwesen geliefert hat.

Auch haben Höchstdieselbe gemäß weiterer gnädigster Entschließung vom 17ten May den bisherigen Bergpraktikanten, Andre Fuhrmann, zum gemeinschaftlichen Bergverweser zu Aschau gnädigst ernannt. München den 5ten Juny 1802.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 16ten Juni 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Beschluß. S. R. Bl. 23. Stück. Seite 409 — 414.)

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA

NOS PAULUS PRIMUS

Imperator et Autocrator totius Russiae, Moscoviae, Kioviae, Wladimiriae, Novogardiae, Zar Casani, Zar Astracani, Zar Siberiae, Zar Chersonesi Tauricae, Dominus Plescoviae, et magnus Dux Smolenski Lithuaniae, olhyniae, et Podoliae, Dux Esthoniae, Livoniae, Curlandiae, Semigaliae, Samogitiae, Careliae Tweriae, Jugoriae Permiae, Wiatkae Bulgariae, et aliorum Dominus et magnus Dux, Novogardiae inferioris terrae Ozernigoviae, Resaniae, Polociae, Rostoviae, Jaroslaviae, Belo-Oscriae Udoriae, Obdoriae, Condiniae, Witepsciae, Mstislaviae, totiusque Septentrionalis plagae, Dominator et Dominus, Iberiae terrae Cartalinensium, et Grusinensium, Zarrorum et Cabardinensis terrae Ozercasinensium. et Montanorum Ducum, aliorumque hereditarius Dominus et Dominator, Haeres Norvegiae Dux Schlesvici, Holsatiæ, Stormariae, Dithmarsiae, et Oldenburgiae, Dominus Jeveriae.

&c. &c. &c.

MAGNUS MAGISTER

ORDINIS SCTI. JOANNIS HIEROSOLYMTIANI

&c. &c. &c.

Tenore præsentium notum facimus, quod secundum nostra et Celsitudinis Serenissimæ Electoris Bavaro-Palatini desideria instituendi et super firma fundamenta erigendi, in ordine sancti Joannis Hierosolymitani Prioratum Bavariæ Nostri et ejusdem Celsitudinis Serenissimæ Ministri Plenipotentiarii juxta datas facultates et mandata primordialem Concordiam inierunt et subscripserunt Monachii die $\frac{\text{prima}}{\text{duodecima}}$ mensis July anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, quae primordialis Concordia constat quatuor articulis, quorum tenor est videlicet:

Au nom de la trés Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Son Altesse Serenissime Electorale Palatine de Baviere, desirant établir &c. &c.

Article 1 — 4.

Hinc nos et sacrum nostrum Concilium supra dictam primordialem Concordiam approbantes et gratam habentes promittimus omnia in ejusdem articulis contenta fideliter, et exacte observare et observari facere; praecipientes omnibus et singulis Ordinis Nostri Equitibus, ne quocunque modo, quocunque tempore, aut quacunque de causa contra ea facere aut venire prae-

sumant. His de causis supradictam Concordiam Nostra ratihabitione firmare volentes manu propria subcripsimus, et Bulla Magistrali Ordinis Nostri muniri jussimus. Datum in urbe Nostra Gatchino die decima quarta mensis Novembris anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri primo.

PAULUS.

(L.S.)

Magnus Cancellarius Comes ROSTOPSIN.

Regum in Cancellaria

Commendatarius de la HOUSSAYE,

Vice - Cancellarius.

(Das Reisen der in die Abteyen als Pfründner vertheilten Laienbrüder betreffend.)

Es ist bey der in Klostersachen gnädigst angeordneten Spezial = Kommißion die offizielle Anzeige gemacht worden, daß mehrere der, in die baierischen und oberpfälzischen Abteyen als Pfründner vertheilten Laienbrüder sich mit Erlaubniß der Klostervorstände aus ihrem Bestimmungsorte entfernen, um oft weit entfernte Anverwandte und Freunde zu besuchen.

Da man nun ein solches Herumwagiren im Lande, wenn nicht besondere Beweggründe vorwalten, niemal zugeben kann; so wird hiemit verordnet, daß für die Zukunft keine solche Reise mehr, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, gestattet, und selbst in diesem Falle von dem Gerichtsbeamten ein Attestat nebst einem Paß erholt werden solle, indem diejenigen, welche sich ohne dergleichen Zeugniß und Paß außer ihrem Wohnorte betreten lassen, als Vagabunden behandelt, und an ihre gehörige Obrigkeit zur Bestrafung überliefert werden würden.

München den 14ten Juny 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Stempelung der Kalender betreffend.)

Schon das Generalmandat vom 17ten Julius 1748 (Generalienssammlung vom Jahre 1771 pag. 221 & 232) verordnet, daß Niemand einen in = oder ausländischen Kalender, welcher nicht mit dem geeigneten Stempel bezeichnet ist, heimlich oder öffentlich bey sich führen, kaufen, verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst damit handeln, und wandeln solle.

Die Uebertretung wird im achten und neunten Punkte jener Verordnung, nebst der Konfiskation für jedes ungestempelte Stück mit vier Reichsthalern, für Unvermögliche aber mit Arresten = und andern Strafen bedroht.

Allen sowohl landgerichtisch = als ständischen Gerichtsbehörden, und bürgerlichen Magistraten gehet hiemit der gnädigste Befehl zu, auf Jahr = und Wochenmärkten, in Kramläden, und bey allen andern Gelegenheiten die in = und ausländischen ungestempelten Kalender aufsuchen, und die daselbst sowohl, als zufällig in Häusern vorgefundenen ohne mindesten Umtrieb hinwegnehmen zu lassen, die schuldigen Theile nach solcher höchsten Verordnung zu bestrafen, die Strafgelder zu vertheilen, und die weggenommenen ungestempelten Kalender der Vernichtungswillen hieher gehorsamst einzusenden.

Vierteljährig ist der Erfolg der Visitation zu berichten, und sich über die Befolgung zu legitimiren.

Die säumigen Obrigkeiten ziehen sich alle jene Maaßregeln, als Folgen der Pflichtverletzung zu, welche im Stande sind, den strengsten Vollzug zu bewirken.

München den 14ten Junius 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche mit einer Kirchenadministration versehene Gerichte und Aemter.

(Den von der churfürstlichen höchsten Stelle gnädigst bestimmten Termin zu Einsendung der Kirchenbaarschafts = Extrakte betreffend.)

Nachfolgende Ausschreibung des churfürstlichen geistlichen Raths in Betreff der Einsendung der Kirchenbaarschafts = Extrakte will man hiemit sämmtlichen Behörden zur schuldigsten Nachachtung bekannt machen.

München den 14ten Juny 1802.

Churfürstliche General = Landesdirktion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Mittels einer von dem churfürstlichen geistlichen Rathe unterm 7ten April jüngsthin ausgefertigten, in dem Regierungsblatte vom 21. des erstgedachten Monats eingerückten Resolution, und respective Stimulation wurde zwar den sämtlichen Gerichten, und Aemtern bedeutet, daß die alle Quartal zu verfassen kommende Kirchenbaarschafts = Extrakte fürohin nicht nur von den näher entlegenen Gerichten in Zeit acht Tagen, und von den weiter entfernten in Zeit vierzehen Tagen nach Verfluß eines jeden Quartals, bey Vermeidung eines eigenen Bothen ganz unfehlbar eingesendet, sondern daß auch die von einigen Gerichten noch ausständige Baarschafts = Extrakte sogleich auf der Stelle anher befördert werden sollen.

Nachdem aber vermög eines von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 27ten May abhin anher erfolgt gnädigsten Reskripts der ernstliche Auftrag erfolgt ist, daß

a) die unfelbare Einsendung der bemeldten Extrakte am Ende der ersten Woche nach einem jeden Quartal veranstaltet, und

b) Am Ende der zweyten Woche nach einem jeden Quartale bey dem churfürstlichen geheimen geistlichen Ministerial = Departement eine hieraus zu verfassende vollständige Uebersicht sicher vorgelegt werden solle; so wird fürs

Erste diese neue höchste Entschließung den sämmtlichen churfürstlichen Gerichten und Aemtern der schuldgehorsamsten Nachachtungswillen mit dem Beysatze hiemit bekannt gemacht, daß bey unterbleibender genauen Befolgung an die säumigen Ortschaften ohne weiters eigene Bothen auf ihre Unkosten abgeordnet werden würden.

Zweytens sind künftig die von einigen Gerichten und Aemtern bisher noch immer anstatt baar Geld in den Quartals = Extrakten eingerechnete Anno 1798 zur hiesigen churfürstlichen Hauptkassa eingesendete, dann die Anno 1800 bey den eingetretenen französischen Kriegsunruhen geflüchteten Kirchengelder mit den wirklich vorhandenen Zechschreins = Baarschaften nicht mehr zu vermengen, sondern gedachte Gelder sind mit demjenigen Betrage, welcher über die hierinn bereits baar geschehene Zurückbezahlungen noch auf weiterer Anweisung beruht, in den Kassamanualien (wenn dieses nicht bereits bey der Einsendung ohnehin schon geschehen ist)

ordentlich zu verausgaben, sofort in den Kirchenrechnungen zu den Restsauszeigungen gleich nach der baaren Geldrubrique, separirter zur Gutmachung einsweilen vorzutragen, bis dießfalls zur gehörigen Rechnungsfüreinanderbringung die weitere Anweisung erfolgen wird.

Drittens haben sich einige der churfürstlichen Landgerichte und Aemter beyfallen lassen, zu Einsendung der Kirchenbaarschafts-Extrakte, so lang um Terminsprolongation zu bitten, bis die unter der Arbeit gestandenen Kirchenrechnungen gänzlich hergestellt seyen.

Nachdem aber gedachte Extrakte nicht aus den Kirchenrechnungen, sondern aus den ordentlich abzuhaltenden, und alle Quartale richtig zu schließenden Kassamanualien herzustellen sind, so wurde bisher weder ein derley Termin bewilliget, noch wird dießfalls einer bewilliget werden, wornach sich also sämmtliche Gerichte, und Aemter von selbst zu verbescheiden wissen.

Viertens entschuldigten sich einige Gerichte wegen unterbliebener Einsendung der Baarschafts-Extrakten damit, daß bey den ihnen anvertrauten Gotteshäusern eine Baarschaft nicht vorhanden war, mithin auch hierüber einige Extrakte nicht haben eingesendet werden können. Diese Entschuldigung kann aber von darum mit Grunde niemal bestehen, weil die Kirchenbaarschafts-Extrakte nicht bloß darum eingeführt sind, um zu sehen, wie viel bey jedem Gerichte an baaren Kirchengeld vorhanden, sondern auch um zu wissen, bey welchen Gerichten keine Baarschaft vorfindig ist, oder sich wohl gar Resten heraus bezeigen, dann wieviel in jedem Quartal an neuen Gefällen wieder eingegangen, oder an Ausgaben bestritten worden ist, indem auch diese Umstände, die gehörige Aufmerksamkeit allerdings erfodern.

Fünftens sind bisher andere Gerichte mit dem Vortrage der heimbezahlten, nicht wieder ausgeliehenen Jahrtags- und gemeinen Kapitalien, so ziemlich irrig gewesen, da sie nämlich manchmal an diesen (als unter der vorhandenen Baarschaft begriffenen) weit mehrer vorgetragen haben, als der ganze Baarschaftsrest selbst betroffen hat, obschon es eine ausgemachte Sache ist, daß z. B. unter einer, über Abzug der Ausgaben noch verbleibenden Baarschaft von 400 fl. keine 700 oder 800 fl. heimbezahlte Jahrtags- und gemeine Kapitalien begriffen seyn können.

Wahrscheinlich glauben diese Gerichte, daß auch diejenigen heimbezahlten Jahrtags- und gemeine Kapitalien dermal noch in den Baarschafts-Extrakten angemerkt werden müßen, welche unter den Anno 1798 zu der hiesigen churfürstlichen Hauptkassa gekommenen, dann unter den Anno 1800 geflüchteten Kirchengeldern begriffen, wenn schon diese Gelder zu der gegenwärtigen Baarschaft nicht mehr eingerechnet sind. In diesem Falle sind aber die geeigneten Anmerkungen nicht in den Baarschafts-Extrakten, sondern in den Kirchenrechnungen selbst, und zwar an jenen Orten zu machen, wo selbe einsweilen zu den Restsverweisungen vorgetragen werden, bis hierüber die ordentliche Füreinanderbringung geschehen kann.

Sollten aber bey dem vorgewesenen Drange der Umstände einige Jahrtagskapitalien und vielleicht mehrere auf unvermeidliche Ausgaben verwendet worden, seyn, als dermal an der ganzen Zechschreins-Baarschaft vorhanden ist; so wäre auf deren Wiederergänznng aus der gemeinen Kapitalsrubrique der instruktionsmäßige Bedacht zu nehmen, auch überhaupt zu trachten, daß bey nachgesucht- und ratifizirt werdenden Kirchenanlehen, vorzüglich die heimbezahlte Jahrtagskapitalien wieder vorzinslich angelegt, sofort hiedurch die dießfallsige unächte Vorträge in den Baarschafts-Extrakten von selbst vermieden werden. Endlich und

Sechstens haben die churfürstlichen Gerichte und Aemter in genauer Verfassung der

wiederholten Kirchenbaarschafts = Quartalsextrakte um so mehr alle mögliche Akkuratesse zu beobachten, als außer dessen, und bey einem sich entdeckenden Gebrechen, selbe ohne weiters durch einige Bothen auf der Beamten Unkosten der Umarbeitungswillen wieder remtitirt werden würden, indem die Vorlegung der gnädigst anbefohlenen Uebersicht bey dem churfürstlichen geheimen geistlichen Ministerial = Departement keinen längern Verzug gestattet.

München den 31ten May 1802.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Prüfung der Kandidaten zu Kameral = Beamtenstellen betreffend.)

Sämmtlichen Mitwerbern, die sich der Prüfung zur Anstellung als Kameral = Beamte unterwerfen wollen, und nicht bereits hiezu sich gemeldet haben (rücksichtlich derer es bey dem auf den 22ten dieses Monats angesetzten Prüfungstage sein Verbleiben hat) wird hiemit bekannt gemacht, daß der weitere Prüfungstag auf den 8ten kommenden Monats July festgesetzt sey, an welchem sie sich daher in der General = Landesdirektions = Registratur, mit den Zeugnissen ihrer zurückgelegten Studien, und Amtspraxis versehen, gehörig zu melden haben.

München den 9ten Juny 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgartner, Sekretär.

Kriegsbeschädigungen

der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung. S. R. Bl. 14. St. S. 279 — 280.

Die Generalverordnung vom 30ten September 1796 gab allen durch die dermalige franzbsische Invasion beschädigten Behörden die Weisung, nach den vorgeschriebenen Formularien ein vollständiges Verzeigniß von allem jenen herzustellen, was sowohl die churfürstlichen Kassen und Kastenämter, als die Stände und Unterthanen durch die von den französischen Armeen erlittenen Beschädigungen zu ertragen hatten:

1. Durch gestellte Requisitionen.

2. Durch Exzesse, Plünderungen und Kontributionen.

Nach diesen beiden Hauptabtheilungen wurden aus den hierüber verfaßten, und theils mit franzbsischen Quitungen, theils mit ämtlichen Protokollen belegten Verzeichnissen, die Tabellen hergestellt, deren Resultate nachstehende summarische Uebersicht darstellt.

Uebersicht

der durch die franzbsischen Truppen im Jahre 1796 verursachten Kriegsschäden.

	An Requisitionen.			An Plünderungen.			Zusammen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Baiern	575,071	40	2	3,701,616	52	1	4,276,688	32	3
2. Obere Pfalz	167,871	24	3	1,566,776	19	1	1,734,647	44	—
3. Neuburg	283,061	44	1	1,003,885	2	—	1,286,944	46	1
4. Sulzbach	27,061	3	2	298,300	34	—	325,361	37	2
5. Leuchtenberg	1,844	55	—	99,348	49	2	101,193	44	2
Zusammen .	1,054,910	48	—	6,669,925	37	—	7,724,836	25	—

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 12ten Juni 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	29ten	Krayburg . . .	23	23	22	45	23	23	19	30	13	13	13	30	5	5	7	45
——	29	Amberg	17	17	20	20	3	3	16	40	—	—	—	—	12	12	6	15
——	31	Reichenhall . . .	20	20	29	—	15	15	22	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Juni	1	Deggendorf . . .	163	163	23	30	25	25	18	30	50	50	12	15	4	4	7	50
——	2	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	50
——	2	Neuenoetting . .	4	4	24	30	22	22	19	—	—	—	—	—	27	27	7	—
——	2	Wasserburg . . .	8	8	25	—	22	22	20	—	4	4	13	—	5	5	9	—
——	2	Vilshofen . . .	354	278	25	30	100	80	18	—	80	78	11	30	—	—	—	—
——	3	Schrobenhausen .	18	14	23	30	30	20	16	15	1	—	—	—	20	20	8	30
——	3	Rosenheim. . .	74	19	26	—	114	38	20	—	62	62	14	—	92	71	8	—
——	4	Landshut . . .	166	156	24	30	100	80	18	—	10	10	10	30	40	33	9	—
——	4	Reichenhall . . .	41	41	29	—	21	21	22	—	7	—	—	—	6	6	8	10
——	4	Rottalmünster . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	10	30	—	—	—	—
——	5	Ingolstadt . . .	64	64	22	45	97	97	16	24	—	—	—	—	27	27	7	50
——	5	Aichach . . .	59	49	24	30	75	75	17	30	—	—	—	—	38	38	8	45
——	5	Landsberg . . .	145	131	24	30	121	62	20	—	19	11	13	—	52	41	8	—
——	5	Traunstein . . .	319	279	27	—	313	283	18	—	40	36	12	—	396	342	7	—
——	5	Lauingen . . .	219	133	20	40	49	36	15	45	118	73	11	50	36	20	6	20
——	5	Straubing . . .	107	107	23	30	30	30	17	30	8	8	11	—	48	48	7	30

	5	Rhain	8	8	52	—	12	12	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Murnau	106	20	26	45	79	34	22	—	5	4	15	45	22	10	8	30	—	—	—	—	—
	8	München . . .	433	—	—	—	357	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Pfaffenhofen . .	20	20	24	—	72	60	18	30	—	—	—	—	39	39	9	15	—	—	—	—	—
	8	Friedberg . . .	32	28	25	45	88	74	19	—	4	4	12	—	15	15	10	—	—	—	—	—	—
	8	Schongau . . .	1	1	26	24	5	2	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Haag	4	4	24	—	24	24	18	30	—	—	—	—	18	18	9	—	—	—	—	—	—
	8	Neumarkt in der ob. Pfalz	66	49	20	15	105	98	14	30	—	—	—	—	37	37	6	6	—	—	—	—	—
	9	Geisenfeld . . .	15	15	23	—	5	5	17	30	—	—	—	—	4	4	8	—	—	—	—	—	—
	10	Weilheim . . .	49	37	27	—	53	25	21	30	5	5	14	—	5	5	9	—	—	—	—	—	—
	10	Schrobenhausen . .	15	15	24	40	18	18	18	20	1	1	11	40	8	8	8	40	—	—	—	—	—
	10	Erding	216	216	26	—	170	164	20	—	100	100	14	30	60	60	9	30	—	—	—	—	—
	12	München . . .	1180	1160	27	30	859	638	20	—	278	263	15	48	230	230	9	36	—	—	—	—	—
		Summa	4046	3025	—	—	3007	2086	—	—	832	738	—	—	1250	1129	—	—	—	—	—	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 136708 fl. 48 kr.

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 13. St. Seite 232.)

Sie schrieben vor, daß man im Lande ohne Abbruch des Getreidbaues nicht genug Tabak erzeugen, sohin den Geldausfluß doch nicht verhindern könne: — bey freyem Handel würde der Tabak wohlfeiler seyn, u. s. f. Vorzüglich beschwerten sie sich gegen die Tabakübertreiter, welche in dem ganzen Lande ihre Tabakniederlagen hatten, viele Exzesse begiengen, und an Besoldungen mehr als 6000 fl. kosteten.

Diese Vorstellungen fanden einiges Gehör, ohne daß man jedoch bedacht war, das Uebel aus der Wurzel zu heben. Man mäßigte die Ausgaben auf Besoldungen, man sezte den Preis des Tabaks herab, und suchte die Bedrückungen der Ueberreiter abzustellen; allein der Hauptbeschwerde wurde nicht abgeholfen.

Eine Verordnung vom 14ten November 1698 beschränkte sogar wiederum den Tabakblätterbau, und es durfte das Kommerzienkollegium keine Erlaubniß hiezu, ohne höchstes Spezialvorwissen ertheilen. Die vorigen Einfuhrsverbote wurden wiederholt, und neben der Konfiskation eine Strafe von 8 fl. für jedes Pfund Tabak, von 3 kr. für jede Tabakspfeife, dann von 15 kr. für jede ohne Erlaubniß gesezte Tabakspflanze bestimmt. Diese Strafen wurden strenge eingetrieben, und die unvermögenden Uebertreter mit Leibsstrafen belegt. Um die Orts-Obrigkeiten in das Interesse zu ziehen, bewilligte ihnen die Verordnung vom 15ten September 1701 den dritten Theil der Geldstrafe, so wie dem Anzeiger.

Auch die hierauf eingetretenen unglücklichen Kriegsjahre änderten in der bisherigen Verfassung nichts.

Die kaiserliche Administration fand ebenfalls ihre Rechnung dabey, und erneuerte unterm 8ten July 1705 auf das nachdrücklichste die vorigen Verordnungen.

Unterm 26ten März 1706 wurde sogar der ganze Tabakhandel dem inzwischen zum Hofkammerath beförderten Johann Senser auf 6 Jahre wiederum in Pacht gegeben, und die vorigen Verordnungen in der Folge dahin geschärft, daß den zu nachsichtigen Obrigkeiten die Dienstentsetzungen, so wie den Ständen die Einziehung der Gerichtsbarkeit angedroht wurde. (Verordnung vom 28ten November 1707 — 29ten August — 1711 — 23ten Dezember 1712.)

Nach dem erfolgten Badner Frieden, und der dadurch bewirkten Rückkehr des Churfürsten Maximilian Emanuel, erneuerten die Handelsleute, die Stände und andere Unterthanen ihre Beschwerden auf das lebhafteste, und brachten soviel zu Stande, daß im April 1715 der Apalto wiederum gänzlich aufgehoben wurde.

Da jedoch damit der ganze Zweck noch nicht erreicht war, fuhren sie fort sich zu beschweren, und machten endlich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den Vorschlag, daß dem Tabakhandel vollkommene Freyheit gelassen, und dagegen von jedem einzuführenden Zentner Tabak ein mäßiger Aufschlag genommen werden möchte, wodurch sicher mehr als durch den bisherigen Alleinhandel der Regierung gewonnen werden würde.

Durch die wiederholten Vorstellungen fand sich der Churfürst bewogen, das Tabakmonopol aufzuheben, und den Handel wiederum freyzulassen: jedoch wurde gemäß Verordnung vom 23ten März 1717 zu einer Entschädigung der landesfürstlichen Kammer für den Entgang der durch den Apalto und Alleinhandel bisher gezogenen Einkünfte, eine allgemeine Auflage festgesetzt, welche, wenn sie schon mit dem Tabakhandel in ganz keiner Verbindung stehet, doch noch itzt als Surrogat existirt, nämlich die Herdstättanlage, welche jede Familie im Lande mit jährlichen 25 kr. dafür erlegt, daß die Tabak-Konsumenten diesen Artikel überall nach Willkür erkaufen können

(Kreitmair Staatsrecht. §. 172. Lit. g. Generaliensammlung. 1. Th. S. 569.)

Die bewilligte Handelsfreyheit wurde bald auf verschiedene Art gedeutet: die Krämer beschwerten sich gegen Beeinträchtigung: die Fabrikanten über Mangel an Absatz.

Dieß veranlaßte die Verordnung vom 5ten Aprils 1720, gemäß welcher der freye Handel bloß den wirklichen Handelsleuten zuständig erklärt, und dabey dieselben aufgemuntert wurden, zu Beybehaltung des Geldes im Lande, und Aufmunterung inländischer Industrie den Tabak von den Landfabrikanten abzunehmen, so ferne sie gute Waare liefern, außerdessen man diesen die Erlaubniß ertheilen würde, ihr fabriziertes Gut im Großen und einzeln selbst zu verkaufen.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Mittwoch den 23. Juny 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnung an sämtliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend.)

Alle Jahre überzeugt man sich aus den einlaufenden Nachlaß Libellen, daß bey vielen Gerichten und Kastenämtern die in Nachlaßsachen erlassene ältere und neuere Verordnungen ganz in Vergessenheit, vielmehr nie in Anwendung gekommen sind, daß die beträchtlichsten Nachlässe in sich nicht eignenden Fällen, und an sich nicht eignenden Abgaben begutachtet werden, daß die Schadenserhebungen, das Fundament der Nachlaßbegutachtung, weil es selben nicht selten an aller Legalität gebricht, nicht den geringsten Glauben verdienen, dann daß selbst Mängel in der äußern Form und Einrichtung dieser Libelle es unmöglich machen, selbe hier aus einerley Gesichtspunkte nach den aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Dazu kömmt noch die bey mehreren Amtsuntersuchungen bestättigte Erfahrung, daß einige Beamte ungeachtet der wiederholten geschärften Verbote noch immer fortfahren, Taxen und Sporteln von den Nachlässen unter mancherley Vorwand abzuziehen, oder wohl gar einen Theil des bewilligten Nachlasses den Unterthanen vorzuenthalten, so, daß solche unwürdige Beamte bey ihren Nachlaßbegutachtungen statt das Wohl des Unterthans, lediglich die Beförderung ihres Eigennutzes bezwecken.

Die Erwägung dieser Umstände zu einer Zeit, wo die Anstrengung aller innern Staatskräfte so nothwendig ist, und wo jede ungeeignete Befreyung oder Erleichterung des Einzelnen auf das Ganze so nachtheilig zurückwirkt, veranlaßte die churfürstliche General-Landesdirektion, das Nachlaßwesen einer neuen Revision zu unterwerfen, und, um künftig hiebey allen Unfug, Uebermaaß und Willkühr zu beseitigen, folgende allgemeine Verordnung zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

§. I.

Begriff der Nachlässe und Nachlaß-Libelle.

Unter Nachlässen, (wie sie in den jährlichen Libellen vorgetragen werden) versteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilliget wird. Das Nachlaß-Libell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, bestimmt bey jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet diese Angabe durch die beygelegten Schadens-Beschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle, giebt des Beschädigten Besitzthum, und seine hievon zu verreichende Abgaben an, und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maaß des Schadens und der Kräfte des Beschädigten.

§. II.

Allgemeine Grundsätze für die Nachlaß-Begutachtungen.

a) Bey billigen, das ist, dem Besitzthume richtig bemessenen Abgaben kann nur sehr selten der Fall eintreten, daß ein Unterthan wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles Erleichterung der Abgaben bedürfe, weil eine billige Belegung die Kräfte eines Unterthans nie so

absumiren wird, daß er derley Unglücksfälle nicht ohne fremde Hilfe ertragen und verbessern kann. Da man nun bey unbilligen Belegungen, das ist, bey hergestelltem Uebermaße der Abgaben im Verhältniße zum Besitzthume eines Unterthans ohnehin durch beständige Moderationen, nach Innhalt der im vierten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Verordnung vom 20sten Jänner heurigen Jahres abzuhelfen erklärt, auch schon vielfältig wirklich abgeholfen hat; so kann man bey den verhältnißmäßig belegten Gütern die Kräfte des Unterthans mit Sicherheit strenger anziehen, und Nachlässe wegen vorübergehendem Unglücke können nur in sehr erheblichen Fällen statt haben.

b) Alle Staatsausgaben müssen durch die Abgaben gedeckt werden. Die zur Deckung dieser Ausgaben nöthige Summe müssen die Staatsbürger ohne Lücke und Abgang zusammen bringen; sie haften hierum, nach der Natur des Staatsverbandes, einer für alle, und der Unvermögende muß hiebey von den Uebrigen überhoben werden. Jeder Nachlaß des Einzelnen fällt also im Grunde den übrigen zur Last, und ist daher, wenn er willkührlich bewilligt, und nicht durch die Umstände ganz gerechtfertiget wird, Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft. Endlich

c) wenn durch eine alles umfassende Abgaben-Peräquation nach gefundenen allgemeinen Belegungsprinzip, alle bisher geführten Klagen gegen ungleiche und unverhältnißmäßige Belegung gehoben seyn werden, so müssen auch die Nachlässe aufhören, oder wenigstens die Bewilligung derselben eine der Staatskasse völlig unnachtheilige Modifikation erhalten. Die Bewilligung von Nachlässen ist also nur als ein Provisorium anzusehen, welches eine mangelhafte Belegung einsweilen nothwendig macht, und sie kann also nach der Natur eines Provisoriums nur in den dringendsten Fällen eintreten, zumal da der Staat gegenwärtig alle Nachtheile, welche aus dem Mangel der Peräquation entspringen, schwer empfindet, ohne sich einen der künftigen Vortheile derselben vor der Hand verschaffen zu können.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

(Die Erweiterung des Eisenmannsgäßchens betreffend.)

Die churfürstliche höchste Stelle hat, vermög gnädigster Rescripte vom 9ten und 23sten May, die Erweiterung des Eisenmannsgäßchens, und zu diesem Ende die Abbrechung des Kachelbäckerhauses beschlossen, und die mit dem Eigenthümer eingeleitete Kaufsabhandlung ratifizirt.

Jedem Einwohner dieser volkreichen Residenzstadt muß die Wohlthat bey dem ersten Anblicke einleuchten, welche durch diese Verfügung dem Publikum zugeht. Der enge Raum, durch welchen sich unausgesetzt eine Menge Volks drängt, und die Gefahr für Fußgänger, welche mit Wägen zusammentreffen, sind nur allzuoft, und vielfaltig gerüget, und das Bedürfniß lebhaft gefühlt worden, einen beträchtlichen Theil des Hackenviertels mit den Hauptstrassen der Stadt mehr in Verbindung zu setzen, den elben zu eröffnen, und durch Erleichterung des Zuganges die Gewerbe seiner Bewohner mehr zu beleben.

Mit diesen Gründen der Nothwendigkeit vereinbaren sich jene, welche sich auf die Verschönerung dieses nicht unansehnlichen Theils der Stadt beziehen, und von jedem gebildeten Menschen gewürdiget werden.

Eine so gemeinnützige und interessante Anstalt verdient volle Unterstützung mittels freywilliger Beyträge, deren Einsammlung die höchste Stelle angeordnet wissen will, und durch die Hof- dann Stadtviertelschreiber kumulative wird vorgenommen werden.

Man erwartet von den Einwohnern dieser Residenzstadt, welche stets so viel Sinn für das Schöne und Gute geäußert haben, auch hierinn bereitwillige Mitwirkung, und ladet sie ein, ihre Geldbeiträge, welche sie dem geeigneten Hof- und Stadtviertelschreiber behändigen werden, in das Buch selbst einzuzeichnen, welches beyde mit sich bringen, und worüber nachhin die Rechnung wird öffentlich mitgetheilt werden.

München den 4ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Kriegsbeschädigungen

der baierischen und oberpfälzischen Lande.

(Fortsetzung. S. R. Bl. XXIV. St. Seite 434.)

In dem oben angezeigten Stücke ist die summarische Uebersicht der durch die französischen Armeen im Jahre 1796 erlittenen Kriegsbeschädigungen nach den allgemeinen Rubriken der Provinzen enthalten.

Zur nähern Einsicht wird nun von jedem Lande die besondere, nach den einzelnen Aemtern, Civil- und Militär-Behörden eingetheilte Anzeige folgen, wovon der Anfang mit Baiern gemacht wird.

Anzeige

der durch die französ. Truppen im Jahre 1796 in Baiern verursachten Kriegsschäden.

Nro.	Benennung der Aemter, Civil- und Militär-Behörden.	An Requisitionen.			An Plünderungen.			Zusammen.		
		fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf
1	Pfleggericht Abensberg	536	20	—	3448	33	—	3984	53	—
2	-- -- Aichach	74973	27	2	487378	54	2	562352	22	—
3	Landgericht Dachau	52039	30	2	411555	13	2	463594	44	—
4	Stadt Donauwörth	12047	52	2	57078	8	—	69126	—	2
5	Landgericht Erding	—	—	—	1764	4	—	1764	4	—
6	-- -- Friedberg	10642	48	—	391711	7	—	402353	55	—
7	Stadt Friedberg	6351	—	—	106992	32	—	113343	32	—
8	(Pfleggericht Stammham, Kösching, Gerolfing und Oetting)	—	—	—	1513	56	—	1513	56	—
9	Stadt Ingolstadt, mit dazu gehörigen Dörfern	—	—	—	50602	14	—	50602	14	—
10	Gericht Karlskron	—	—	—	7256	14	2	7256	14	2
11	Pfleggericht Krandsberg	23313	47	—	149165	9	—	172478	56	—
12	Landgericht Landsberg	12572	46	—	57902	—	—	70474	46	—
13	Pfleggericht Mainburg	12159	35	3	119698	51	—	131858	26	3
14	-- -- Mehring	6150	46	—	82738	30	2	88889	16	2
15	-- -- Moosburg	10053	9	3	130129	29	—	140182	38	3
16	Hauptstadt München	20335	24	1	14227	33	—	34562	57	1
17	Herrschaft Mindelheim	27080	13	—	121404	57	—	148485	10	—
18	Gefreytes Gericht Murnau	10	2	—	—	—	—	10	2	—
19	Pfleggericht Neustadt	—	—	—	16233	44	—	16233	44	—
20	-- -- Pfaffenhofen	130882	—	2	633419	47	1	764301	47	3
21	Landgericht Rhain	29169	18	—	173488	29	—	202657	47	—
22	Pfleggericht Rauchenlechsberg	—	—	—	489	54	—	489	54	—
23	Herrschaft Seefeld	582	55	—	—	—	—	582	55	—
24	Landgericht Schrobenhausen	70172	48	—	236602	18	2	306775	6	2
25	Pfleggericht Staarenberg	2113	19	2	13376	57	3	15490	17	1
	Seite	501187	3	1	3268178	36	2	3769365	39	3

Nro.	Benennung der Aemter, Civil- und Militär-Behörden.	An Requisitionen. fl.	kr		An Plünderungen. fl.	kr	pf	Zusammen. fl.	kr	pf
	Uebertrag .	501187	3	1	3268178	36	2	3769365	39	3
26	Klostergericht Steingaden	——	—	—	1000	—	—	1000	—	—
27	Landgericht Tölz	——	—	—	126	—	—	126	—	—
28	Pfleggericht Türkheim	5540	46	—	9239	26	3	14780	12	3
29	-- -- Voheburg	6741	29	—	44790	29	—	51531	58	—
30	-- -- Wemding	8823	38	2	222	29	—	9046	7	2
31	Herrschaft Wiesensteig	19922	45	—	5695	44	—	25618	29	—
32	Landgericht Wolfertshausen	1150	45	—	2929	18	—	4080	3	—
33	Reichspflege Wörth	——	—	—	47489	11	—	47489	11	—
34	Reichsherrschaft Illerdiessen	6512	47	—	14759	32	—	21272	19	—
35	Reichsherrschaft Wertingen	5373	22	—	51436	25	3	56809	47	3
36	Kabinetsherrschaft Sulzbürg und Pyrbaum	531	26	—	3877	37	—	4409	3	—
37	Administration Schleißheim	5318	10	—	3171	39	—	8489	49	—
38	Oberstmünz- und Bergmeisteramt . .	1760	—	—	10439	20	2	12199	20	2
39	Oberstbofmeister-Staabsamt mit untergeordneten Aemtern	1527	39	—	16127	21	—	17655	—	—
40	Hoffischmeisteramt	——	—	—	95	—	—	95	—	—
41	Hoffuttermeisteramt	3058	57	3	——	—	—	3058	57	3
42	Strassen- und Wasserbaudirektion . .	——	—	—	16106	34	—	16106	34	—
43	Kastenamt Aichach	——	—	—	1146	—	—	1146	—	—
44	-- -- Dachau	2247	34	2	3202	9	—	5449	43	2
45	-- -- Wolnzach	——	—	—	334	20	—	334	20	—
46	Salzamt Donauwörth	838	23	—	391	55	—	1230	18	—
47	-- -- Friedberg	261	51	—	4611	45	—	4873	36	—
48	-- -- Landsberg	——	—	—	27	37	—	27	37	—
49	-- -- Lauingen	529	2	—	——	—	—	529	2	—
50	-- -- München	230	—	—	——	—	—	230	—	—
51	-- -- Amberg	——	—	—	3086	39	—	3086	39	—
52	Bräuamt Kelheim	——	—	—	5401	44	—	5401	44	—
53	-- -- Mehring	——	—	—	47	5	—	47	5	—
54	Mauthamt Aschelzried	——	—	—	65	3	—	65	3	—
55	-- -- Freysing	——	—	—	5	36	—	5	36	—
56	-- -- Friedberg	——	—	—	2960	4	—	2960	4	—
57	-- -- Ilmendorf	——	—	—	360	9	—	360	9	—
58	-- -- Ingolstadt mit Beymauth . .	——	—	—	660	57	—	660	57	—
59	-- -- Landsberg	——	—	—	9	57	2	9	57	2
60	-- -- Langenbruck	——	—	—	310	26	2	310	26	2
61	-- -- Lechhausen	——	—	—	1800	39	—	1800	39	—
	Seite .	571555	39	—	3520106	49	2	4091662	28	2

Nro.	Benennung der Aemter, Civil- und Militär-Behörden.	An Requisitionen. fl.	kr	pf	An Plünderungen. fl.	kr	pf	Zusammen. fl.	kr	pf
	Uebertrag .	571555	39	—	3520106	49	2	4091662	28	2
62	Mauthamt Pobenhausen	—	—	—	786	27	1	786	27	1
63	-- -- Rhain	—	—	—	342	54	—	342	54	—
64	-- -- Schongau	450	4	2	9	45	—	459	49	2
65	Forstmeisteramt Aichach	—	—	—	104	—	—	104	—	—
66	-- -- -- Geisenfeld	—	—	—	278	53	—	278	53	—
67	-- -- -- Kösching	—	—	—	90	—	—	90	—	—
68	-- -- -- Landsberg	—	—	—	52	3	—	52	3	—
69	-- -- -- Mindelheim	—	—	—	218	—	—	218	—	—
70	-- -- -- München	—	—	—	520	10	—	520	10	—
71	Holzgarten zu Dachau	306	40	—	162	20	—	469	—	—
72	Triftamt München	599	44	—	337	24	—	937	8	—
73	Ungeldamt Starenberg	—	—	—	48	19	—	48	19	—
74	Kriegsbauamt München, samt der Festung Rottenberg	—	—	—	11963	27	1	11963	27	1
75	Oberst-Land-Zeugamt	—	—	—	148920	15	—	148920	15	—
76	Englische Gartenkommission	—	—	—	65	51	—	65	51	—
77	Hauptproviantamt München	618	45	2	—	—	—	618	45	2
78	Hauptkasernamt München, nebst Filial-Aemtern	1239	54	2	9298	21	3	10538	16	1
79	Hauptmilitär-Lazareth, nebst Filial-Aemtern	134	35	—	1216	50	2	1351	25	2
80	Nachtrag von verschiedenen Aemtern .	166	18	—	423	31	—	589	49	—
81	Churfürstl. 1tes Grenadier-Leibregiment	—	—	—	83	38	2	83	38	2
82	-- -- 2tes Grenadier-Regiment .	—	—	—	61	41	3	61	41	3
83	-- -- 1tes Fouselier-Regiment .	—	—	—	311	5	3	311	5	3
84	-- -- 8tes Fouselier-Regiment . .	—	—	—	101	42	—	101	42	—
85	-- -- 9tes Fouselier-Regiment . .	—	—	—	1394	23	2	1394	23	2
86	-- -- 11tes Fouselier-Regiment .	—	—	—	120	22	—	120	22	—
87	-- -- 2tes Chevaux leg. Regiment .	—	—	—	1438	17	2	1438	17	2
88	-- -- 3tes Chevaux leg. Regiment .	—	—	—	323	46	—	323	46	—
89	-- -- Artillerie-Regiment . . .	—	—	—	54	50	2	54	50	2
90	-- -- Garnisons-Regiment . . .	—	—	—	2781	43	2	2781	43	2
	Zusammen .	575071	40	2	3701616	52	1	4276688	32	3

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 19ten Juny 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	1ten	Dingolfing	24	24	24	30	13	13	20	--	--	--	--	--	18	18	7	30
---	5	Krayburg	23	23	21	30	62	62	16	15	7	7	13	30	2	2	7	45
---	5	Amberg	21	21	20	30	3	3	15	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	8	Reichenhall	20	20	29	--	22	5	21	--	7	7	15	--	4	4	8	10
---	9	Neuenoetting	7	7	23	--	40	40	17	--	--	--	--	--	16	16	6	30
---	9	Vilshofen	422	402	24	--	80	50	16	--	40	30	10	30	--	--	--	--
---	9	Abensberg	5	2	21	--	18	12	16	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	9	Neuburg	61	61	24	--	67	67	17	--	3	--	--	--	104	92	6	40
---	9	Wasserburg	8	8	27	--	28	21	19	--	--	--	--	--	8	8	7	30
---	9	Frontenhausen	27	27	24	30	--	--	--	--	3	3	9	--	14	14	6	45
---	10	Rosenheim	55	29	26	--	70	54	20	--	13	13	16	--	73	73	8	--
---	10	Kamm	45	45	26	--	5	5	15	30	--	--	--	--	3	3	6	--
---	11	Landshut	90	90	25	--	86	86	18	--	8	8	11	--	54	54	9	--
---	12	Aichach	58	48	25	15	87	76	18	30	--	--	--	--	36	36	9	30
---	12	Ingolstadt	108	108	22	30	70	70	16	30	--	--	--	--	30	30	7	30
---	12	Lauingen	340	298	21	--	94	84	15	45	180	173	11	50	47	43	5	45
---	12	Straubing	118	118	22	30	19	19	16	--	--	--	--	--	54	54	7	36
---	12	Rhain	10	10	25	24	10	10	17	24	--	--	--	--	--	--	--	--
---	12	Reichenhall	15	10	29	30	23	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

	12.	Traunstein	240	225	27	--	220	196	20	--	49	47	12	--	314	299	7	--
	12.	Murnau	124	64	26	45	54	24	21	30	7	4	15	--	16	10	8	--
	12.	Amberg	12	12	21	24	16	16	15	50	--	--	--	--	4	4	6	45
	14.	Geisenfeld	30	30	24	--	15	115	18	--	1	1	11	--	15	15	8	30
	14.	Neumarkt in der ob. Pfalz	56	44	20	45	52	52	15	10	--	--	--	--	10	10	6	--
	15.	München	174	--	--	--	221	--	--	--	15	--	--	--	--	--	--	--
	15.	Haag	28	28	25	--	23	23	19	--	2	2	14	--	12	12	9	--
	15.	Friedberg	6	6	26	30	43	15	19	20	--	--	--	--	38	21	9	30
	15.	Frontenhausen . . .	30	30	24	15	6	6	16	15	--	--	--	--	20	20	6	45
	15.	Pfaffenhofen . . .	33	33	24	30	82	80	19	30	--	--	--	--	27	21	9	--
	15.	Landsberg	204	188	25	50	203	86	19	50	40	40	15	--	40	27	8	50
	15.	Schongau	--	--	--	--	3	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	15.	Wasserburg	--	--	--	--	24	24	19	--	--	--	--	--	3	3	7	45
	15.	Erding	110	110	26	30	136	113	19	15	60	60	15	15	25	25	9	20
	19.	München	1249	1016	28	--	776	561	19	45	208	202	15	--	249	229	9	40
		Summa	3753	3142	—	—	2677	1888	—	—	643	597	—	—	1236	1143	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 131500 fl. 42 kr.

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1791 bis 1800 einschlüßig getrauten Paare, nach den Monaten eingetheilt.

Jahre.	Jäner	Febr.	März	April	May	Juny	July	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.	zusammen.
1791	24	15	20	7	30	21	12	25	23	30	20	4	231
1792	28	33	6	22	32	12	19	16	21	33	19	2	243
1793	18	28	9	30	31	22	22	21	17	38	28	5	269
1794	8	29	18	9	29	24	19	15	21	29	37	9	247
1795	15	43	4	23	31	24	25	20	31	20	32	4	273
1796	23	22	6	29	25	24	13	20	7	24	26	12	231
1797	35	43	4	28	35	17	25	19	19	43	29	5	302
1798	22	41	4	19	32	17	26	19	18	25	17	2	242
1799	19	20	4	20	23	12	25	18	24	34	29	7	235
1800	29	52	3	19	30	14	8	12	13	20	22	4	226
zusammen.	221	326	78	206	298	187	194	185	194	296	259	54	2498

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1791 bis 1880 einschlüßig getrauten Paare, nach den verschiedenen Ehen eingetheilt.

Ehen.	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	zusammen
Zweyer Ledigen	150	152	177	138	156	146	198	150	145	127	1559
Eines Ledigen mit einer Wittwe .	30	27	30	36	42	33	44	44	25	39	350
Eines Wittwers mit einer Ledigen	50	58	54	50	63	41	52	41	59	52	520
Eines Wittwers mit einer Wittwe	1	6	8	9	11	11	8	7	6	8	69
Zusammen .	231	243	269	247	272	231	302	242	235	226	2498

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 30ten Juni 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnung

an sämtliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß = Libelle betreffend.)

(Fortsetzung. S. R. Bl. 25 St. Seite 441. 443.)

§. III.

Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilliget werden können.

a) Die Beschädigung, welche zu einem Nachlaße qualifiziren soll, muß groß seyn, nicht nur an sich, sondern auch in Hinsicht auf den Beschädigten, so, daß den Schaden zu ergänzen, seine eigene Kräfte nicht hinreichen. An den auf die ganze Erträgniß eines Guts berechneten Abgaben kann also nur dann ein Nachlaß statt haben, wenn wenigstens ein so grosser Theil dieser Erträgniß verloren geht, daß der Rest, über Beschlagung des Guts, die Abgaben nicht mehr deckt, und also das Verhältniß zwischen Abgaben und Erträgniß aufgehoben ist. Unstatthaft und widersinnig sind demnach die bisher in den Libellen nicht selten vorgekommene Nachlaß = Begutachtungen wegen kleinen einzelnen Beschädigungen z. B. 1 oder 2 Stücken krepirten Viehes, durch das Wasser entführten 1 oder 2 Füderln Heues ꝛc. und man versieht sich, solche in den künftigen Libellen nicht mehr zu finden.

b) Die Beschädigung muß sich auf ein bestimmtes notorisches Faktum z. B. den Wolkenbruch am 12ten Juni, den Hagel am 4ten July, nicht aber auf allgemeine imaginäre Voraussetzungen beziehen. Die bisher sehr gewöhnlichen Angaben in den Libellen, daß z. B. **die Tröckne im Frühjahre die Sommerfrucht zurückegeschlagen, der Wind der Kornblüthe geschadet, der Regen die Heuerndte verdorben habe u. s. w.** sind Gemeinplätze für zahlflüchtige Unterthanen und sportelsüchtige Beamte, auf welche sich beynahe alle Jahre, und beynahe immer ohne Grund bezogen wird, und welche eben darum nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienen.

c) Die Abgaben sind nicht nach den besten Erndten, sondern nach mittlerer, vielmehr geringer Erträgniß berechnet. Ganz unstatthaft und widersinnig ist es daher, wenn einige Beamte unter dem allgemeinen Vorschreiben, **die Winter = oder Sommerfrucht ist um 1 — 2 Saamen zurückgeblieben, die Grummeterndte ist mißlungen** ꝛc. bisher Nachlässe begutachtet haben, und wird auf eine solche unpassende, noch über dieß schwer zu erweisende Angabe nie mehr Rücksicht genommen werden.

d) Da Nachlässe (man sehe oben §. 1.) nur eine **zeitliche** Erleichterung für vorübergehende Unglücksfälle sind, so gehören alle Fälle, wo die Substanz eines Guts fortwährend geschmälert bleibt, und ein bleibendes Mißverhältniß zwischen Besitzthum und Abgaben besteht z. B. Grundabriß ꝛc. gar nicht für die Nachlaß = Libelle, sondern eignen sich vielmehr zu einer beständigen Moderation; weswegen die Gesuche nach Vorschrift der im IV Stücke des

dießjährigen Regierungsblatts eingerückten Verordnung vom 20ten Jänner eingeleitet und behandelt werden müssen.

e) Da die kollektive Form der Nachlaß-Libelle vorzüglich allgemeine unter einerley Gesichtspunkt zu fassende Beschädigungsfälle aufzunehmen und zu behandeln geschickt ist, so versteht es sich, daß ganz außerordentliche Fälle dieser Art, welche unter die Kathegorie gewöhnlicher Fälle nicht zu bringen sind, auch besonders erhoben und einberichtet werden müssen.

f) Feuersbrünste, welche bisher mit Recht unter die schrecklichsten Unfälle des Landmanns gerechnet worden sind, und auf welche man eben darum mittels besonderer Unterstützung der Verunglückten Rücksicht genommen hat, haben durch die eingeführte und bereits in vollen Gang gebrachte Brandschadens-Assekuranz ihre zerstörende Wirkung auf den Wohlstand der Verunglückten verloren. Da es jedem frey steht, durch den Beytritt zu dieser Assekuranzgesellschaft sein Gebäude zu sichern, so wäre es Ungerechtigkeit gegen diese wohlthätige Anstalt, künftige Brandverunglückte wegen ihres **Bauschadens** ferner zu unterstützen, und die bisherige Bewilligung von sogenannten generalmäßigen Freyjahren hört in Bezug auf künftige Brandbeschädigung völlig auf. Nur in Hinsicht ihres **Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahrniß**, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, mag solchen Abbrändlern, in so ferne sie churfürstl. Grund-Unterthanen sind, an den grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden.

g) Unter dem Namen **Armuthsentgänge** sind bisher in manchen Nachlaß-Libellen namhafte Entgänge an verschiedenen Abgaben vorgetragen worden, ohne daß diesertwegen eine andere Ursache, als die Unvermögenheit der Restanten, angegeben wurde. Armuth eines Untherthans, **der ein großes oder kleines Anwesen besitzt**, wenn selbe nicht durch Unglücksfälle, oder Mißverhältniß seiner Abgaben zu seinem Besitzthume veranlaßt wurde, ist angeblich, oder sie ist verschuldet und schändlich; in beiden Fällen aber zu keinem Nachlasse an den gemeinschaftlich vertheilten Staatsabgaben geeignet. Alle diejenigen Unterthanen also, welche sich nach Maaß des bisher Gesagten nicht zu einem zeitlichen Nachlaß oder einer beständigen Moderation qualifiziren, haben die Abgabe von ihrem Besitzthume ohne Abbruch unvermeidlich zu bezahlen, und wird man die willkührliche Ansetzung solcher sogenannten **Armuthsentgänge** in den Libellen ferners nicht mehr gestatten, sondern solche Entgänge streichen, und Beamte, die es an der nöthigen allenfalls auch exekutiven Beytreibung ermangeln lassen, ohne weiters zum Selbsterſatze anhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Entgängean Schutz- oder Heerd-Stätte-Geld von Innwohnern und Tagwerkern ꝛc., welche weder Grund noch Haus besitzen, und Alters- oder Krankheitshalber sich durch Arbeit nichts mehr verdienen können (in so ferne diese Ursachen ihrer Zahlungsunfähigkeit erhoben sind) als die wahren und einzigen Armuthsentgänge allerdings statt haben. Endlich

h) gehören die Entgänge der Abgaben von **öden Gütern** zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaß-Libelle, doch sind selbe wie bisher in einer besondern Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wann diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemayrung die nöthigen Maaßregeln getroffen werden mögen. Uebrigens ist von den Beamten, (wie selbe diesertwegen schon in der General-Verordnung vom 7ten September 1757 den Auftrag erhalten haben) sogleich zu erheben und berichtlich anzuzeigen, welche von diesen Gütern ganz öde liegen, oder bey welchen einige Aecker oder Wiesen bebaut sind, dann wie und von wem solche benützt werden, um hiernach zu ermessen und zu bestimmen, welche

Abgaben von diesen halb öden Gütern bis zu ihrer völligen Wiederbemayerung (wozu es bey bewilligter Güterzertrümmerung nicht an Geleheit fehlen wird) einsweilen erholt werden können.

§. IV.

Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben.

a.) Die Hofanlagen sind bekanntlich Geldprästationen, welche als Surrogate für ehemalige Natural-Lieferungen (wie z. B. die Fourage-Anlage für die ehemals zu liefernde Fourage) oder für ehehin geleistete Natural-Frohn (wie z. B. die Vorspann-Anlage) oder in Hinsicht aufgehobener Monopole und erleichterter Kommerzialfreyheit (wie z. B. das Heerd-Stätte-Geld, die Mähn-Anlage ꝛc.) zum Nutzen des Unterthans regulirt worden sind.

Wenn von einer Nachlaß-Begutachtung an diesen Hofanlagen die Rede seyn soll, so muß vor allem erwogen werden, daß diese Abgaben, obschon sie von Grund und-Gutsbesitzern erholt werden, doch nicht einzig auf die Früchte seines Besizthums Bezug haben, — daß, wenn die Herstellung dieser Geld-Surrogate auch der Regierung durch die Art der Erhebung je zuträglich gewesen seyn sollte, doch den Unterthanen hiebey der vorzüglichste Vortheil zugieng, — daß dieser Vortheil der Unthertha-nen seit der Einführung der erwähnten Surrogate sich immer mehr vergrößert hat, indem, obschon z. B. der Werth der Fourrage, der Preis des Fuhrlohnes so ansehnlich gestiegen ist, die geringen Geld-Surrogate der Fourrage- und der Vorspanns-Anlagen immer die nämlichen geblieben sind, — daß, ungeachtet der durch die Zeitumstände nothwendig gemachten, und eben das Wohl der Unterthanen bezielenden Vermehrung der Staatsausgaben, doch gerade diese Hofanlagen bisher nicht nach dem Staatsbedürfnisse vermehrt, und bey denselben nicht wie bey den Steuern, durch vervielfachte oder nach den zeitlichen Verhältnissen der im Preise gestiegenen Naturalien erhöhete Einbringung derselben die Kräfte des Unterthans strenger angezogen worden sind, — daß endlich bey dem sehr geringen Betrage aller dieser Hofanlagen ein Nachlaß an selben dem einzelnen Unterthane nie ergiebig helfen kann; wo hingegen der durch alle diese Nachlässe in Summa sich herauswerfende Entgang dem Staate sehr empfindlich fällt. — Wenn man bey Nachlaß-Begutachtungen von diesen Bemerkungen als von Grundsätzen ausgeht, so muß für Jedermann das Resultat sich ergeben, daß Nachlässe an den Hofanlagen nur mit großer Einschränkung und in den schlimmsten Fällen statt haben können. Schon in den früheren Verordnungen, und besonders in jener vom 23sten Oktober 1767, ist bestimmt worden, daß Nachlässe an Hofanlagen nur in dem Falle eines Totalschauers oder Totalviehfalles, oder eines andern diesen gleichkommenden Unglücks, und auch in diesen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militär-Anlage, des Heerd-Stätte-Geldes und der Mähnstücke-Anlage begutachtet werden mögen. Bey diesen frühern Verordnungen, auf welche bisher von den wenigsten Beamten schuldige Rücksicht genommmen worden ist, soll es nun fernes sein Verbleiben haben, und will man sämtlichen Beamten die strengste Anwendung und Befolgung erwähnter Verordnungen um so mehr eingeschärft haben, als (außer den angezeigten Fällen) alle derley Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne weiters gestrichen, und die Beamten zum Selbstersatze angehalten werden würden. Uebrigens und im Betreffe der von den Unterthanen beyzubringenden grundherrlichen Nachlaß-Attestaten bleibt es (wer diese Grundherrschaften auch immer seyn mögen) ganz bey der Verordnung vom 7ten September 1757 Nro 5, so daß ohne Beybringung solcher Attestatten, und zwar in der vorgeschriebenen Art und Form, Hofanlags-Nachlässe auch sogar in den eben festgesetzten Fällen des Totalschauers ꝛc. auf keine Weise statt haben sollen.

b) Die May = und Herbst = Steuer, diese uralte Prästation, die man theils bey vogttheils bey grundbaren Unterthanen, nie aber in einem nähern Verhältnisse mit ihrem Besizthume und den Früchten desselben regulirt findet, soll, als eine Kleinigkeit, wie bisher bey Nachlaß = Begutachtungen ausgeschlossen bleiben.

c) Der Census **oder die Gatter=Gilt**, welche als Zins von einem auf dem Grunde haftenden Credito und ewigen Kapital anzusehen ist, eignet sich seiner Natur nach schon Vorwurfs zu keinem Nachlasse.

d) Die Recognition **von Zubaugütern** wird ohne Hinsicht auf die Früchte bloß für die Bewilligung, ein solches Gut besitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an solcher also wegen Beschädigungen auf keine Weise ein Nachlaß Platz.

e) Die **grundherrliche Geld = Stift** ist ebenfalls als eine Prästation anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Früchte bloß in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an solcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, außer diese Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreid = Gilt anzusehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umständen, wie bey der Getreid = Gilt selbst, eintreten mag.

f) Die Grundherrliche Gilt, **(der Getreid = Dienst)** gewöhnlich die beträchtlichste Abgabe, welche eigentlich, und nächstens in compensationem fructuum entrichtet wird, eignet sich in Unglücksfällen **gesezlich** zum Nachlasse. Dieser gesezliche Nachlaß (vid. Cod. civ. P 2. C. 7. § 9. Nro 9. et §. 16. Nro 3) soll auch den churfürstlichen Grund = Unterthanen begutachtet werden, wenn nach Innhalt der angeführten Gesetze, welche ganz mit den in gegenwärtiger Verordnung §. II und III aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen, die erforderlichen Umstände und Erfordernisse eintreten, und sohin ein sehr **großer und erweislicher Schaden vorhanden ist.** Uebrigens, und nun zu beurtheilen, ob der Schaden eines solchen Grundunterthans objektiv und subjektiv sehr groß sey, müssen eben diese vorne §. II und III aufgestellte Grundsätze angewendet werden, so wie die **Erweislichkeit** des Schadens aus der Erhebung desselben, und den einzusendenden Schadensbeschreibungs = Protokollen (man sehe unten §. VII) ermessen werden wird.

g) Der **Klein = oder Küchendienst** soll, seiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher, nie der Gegenstand einer Nachlaß = Begutachtung seyn.

h) Das **Laudemium** als keine alljährliche Prästation gehört schon nach der ältern Nachlaß = Verordnung vom 7ten September 1757 nicht in die Nachlaß = Libellen. Ueberdieß wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen sich eine Beschädigung ergeben kann, sondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, so daß also schon nach der Natur dieser Prästation ein Nachlaß hieran (außer ganz außerordentlichen Fällen, welche nach den oben §. III. Lit. e. festgesezten Grundsatz ganz besonders erhoben und einberichtet werden müssen) niemals Platz greifen kann.

i) Noch weniger kann **an den Mayerschaftsfristen** ein Nachlaß bewilliget werden, da selbe als ein in Fristen vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieser Prästation haben, sondern auch noch der besondere Umstand eintritt, daß bey Regulirung dieser Mayerschaftsfristen den Unterthanen durch die fristenweise Vertheilung einer lästigen Abgabe ohnehin ein sehr großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial = Vortheiles verschafft worden ist.

k) Die Nachlässe **an Steuern** gehören Vorwurfs nicht hieher, und werden, wie bisher, von Seite der Landschaft behandelt. Endlich

1) alle übrige Abgaben an Regkognitionen, Kompositionen, Nachsteuer, Freygeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz außer der Grenze der hier bezeichneten Nachlaß-Libelle, und müssen diesertwegen sich ergebende außerordentliche Fälle gleichwohl besonders erhoben und einberichtet werden.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung zu Landgerichtsstellen betreffend.)

Allen denjenigen Subjekten, welche um Anstellung bey den Landgerichten in Mitbewerbung zu treten gesinnet und fähig sind, wird hiemit unter Bezug auf die Ausschreibung vom 5ten dieses Monats, (Regierungsblatt Nro 23. S. 418) eröffnet, daß zum nächsten Prüfungskonkurse Dienstag der 20ste nächsten Monats July bestimmt sey, an welchem Tage sich dieselben Morgens 9 Uhr diesorts zu stellen haben.

München den 18ten Junius 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Aufhebung des bisher bestandenen Invanteriedepots betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 15ten dieses Monats beschlossen, das bisher bestandene Infanteriedepot vom 1sten dieses Monats an aufzuheben: was daher allgemein bekannt gemacht wird.

München den 23sten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderungen.

Unterm 23sten Aprils dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, die Regierungsräthe zu Straubing, Anton Friedrich von Hofstetten, und Johann Evangelist Reindl, zu Höchstdero Hofräthen dahier zu befördern, und zu den hiedurch erledigten Regierungsrathsstellen zu Straubing den bisherigen Regierungs-Acceßisten, Mathias Lippert und den bisherigen Hofraths-Acceßisten, Martin Reinhard Freyherrn von Godin, gnädigst zu ernennen.

München den 26sten Juny 1802.

Vermög höchster Entschließung vom 18ten dieses Monats haben seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den alt erlebten, und in langjährigen getreuen Diensten emeritirten General-Landesdirektionsrath, Joseph Heinrich Strobel, so wie auch, nach nunmehr größtentheils aufgehobener Bräuwesensregie den General-Landesdirektionsrath, Franz Andreas Hierets-berger, mit Beybehaltung ihres Karakters und Gehalts in die Ruhe zu versetzen.

An die hiedurch und durch den Tod des General-Landesdirektionsraths, Franz Xaver Schießl, erledigten Rathsstellen bey der dritten Deputation haben Höchstdieselben folgende gnädigst anzustellen geruht:

Den bisherigen Auditor und Quartiermeister der Leibgarde Trabanten, Hauptmann, Anton Anetsberger,

den churfürstlichen Hofrath, Ludwig Grafen von Arko,

und den bisherigen Landes-Kommissär, Hofrath, Franz Xaver Ritter.

München den 26sten Juny 1802.

Vermög höchster Entschließung vom 3ten May haben Seine Churfürliche Durchlaucht den bey den beyden Leibgarden angestellten Medikus, Sieber, zum wirklichen Hofmedikus gnädigst ernannt.

München den 26ten Juny 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 26ten Juni 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juni	8ten	Dingolfing . . .	23	23	23	30	2	2	18	30	—	—	—	—	22	22	7	30
—	12	Krayburg . . .	6	6	23	30	8	8	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	Reichenhall . . .	26	26	29	30	49	34	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	Abensberg . . .	3	3	22	—	6	6	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	Schrobenhausen .	15	15	25	—	25	22	18	—	—	—	—	—	9	9	8	30
—	15	Deggendorf . . .	106	106	24	—	72	44	17	30	44	30	11	40	4	4	8	10
—	15	Neuenoetting . .	3	3	24	—	23	23	17	—	1	1	7	—	10	10	7	—
—	15	Rosenheim. . .	26	9	26	—	22	5	20	—	3	3	16	—	31	11	8	—
—	15	Vilshofen . . .	120	8	24	30	120	65	15	30	20	20	10	24	—	—	—	—
—	16	Neuburg . . .	51	51	24	—	73	68	17	30	3	3	12	30	81	71	6	45
—	18	Weilheim . . .	28	23	29	—	75	41	20	30	2	2	15	—	1	1	9	—
—	18	Landshut . . .	88	88	27	—	90	85	18	—	1	1	12	—	30	27	10	—
—	18	Traunstein . . .	125	110	27	—	184	115	19	30	32	30	12	—	115	96	7	50
—	18	Reichenhall . . .	15	15	29	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	Aichach . . .	85	85	26	—	197	185	18	20	—	—	—	—	115	112	8	30
—	19	Lauingen . . .	274	247	21	40	115	66	15	45	76	76	13	24	58	46	5	48
—	19	Ingolstadt . . .	106	106	23	—	116	116	17	30	—	—	—	—	32	32	7	40
—	19	Straubing . . .	116	116	23	30	56	56	15	45	—	—	—	—	79	79	7	45
—	19	Landsberg . . .	59	59	29	—	162	59	18	20	5	5	14	40	30	23	8	45

	19	Rhain	12	12	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	Amberg	16	16	21	40	9	9	15	—	—	—	—	—	9	9	7	—	—
	19	Murnau	68	40	28	—	59	35	22	—	5	3	15	45	16	10	8	45	—
	21	Geisenfeld . . .	60	54	24	—	35	35	17	30	—	—	—	—	13	13	8	40	—
	21	Neumarkt in der ob. Pfalz	71	71	20	—	86	54	14	—	—	—	—	—	25	25	6	45	—
	22	München . . .	233	—	—	—	215	—	—	—	6	—	—	—	20	—	—	—	—
	22	Haag	21	21	25	30	4	4	20	—	—	—	—	—	34	34	8	30	—
	22	Schongau . . .	3	3	31	—	4	4	21	48	—	—	—	—	3	3	8	24	—
	23	Pfaffenhofen . .	26	26	23	30	188	148	19	—	2	2	16	—	89	69	8	30	—
	23	Weilheim . . .	34	24	29	—	75	37	20	30	4	4	15	—	1	1	9	15	—
	23	Wasserburg . .	4	4	25	—	22	22	19	45	—	—	—	—	8	8	7	45	—
	23	Erding	280	270	26	30	330	245	18	15	90	90	15	—	75	75	9	40	—
	26	München . . .	1460	945	27	30	839	521	19	20	209	182	15	20	466	347	9	30	—
		Summa	3563	2657	—	—	3286	2124	—	—	503	452	—	—	1376	1137	—	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 127062 fl. 45 kr.

Pfalzneuburgischer Landtags-Abschied

vom Jahre 1802.

Zu wissen! Demnach der durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruses und Churfürst ꝛc. ꝛc. Sich gnädigst bewogen gefunden haben, nach dem verfassungsmäßigen Herkommen, und nach dem Landtags-Abschiede vom 2ten März 1796 zur neuerlichen Regulirung der nöthigen Staatskonkurrenz, und zur Uebernahme und Fundirung der seit dem ebengedachten Landtage, wegen den obgewalteten Kriegsumständen angewachsenen Schulden, wie auch zur Bezweckung neuer, für das Beste des Landes und für die Wohlfahrt der Unterhanen, nothwendiger und nüzlicher Anstalten, auf Mondtag den 31ten May einen größeren Landtags-Ausschuß einberufen zu lassen, so ist von dem zu dieser Landtags-Handlung gnädigst abgeordneten Kommissär dem churfürstlichen Kämmerer, wirklichen geheimen Staats- und Konferenzminister, des Ordens des heiligen Hubert Rittern, und des Johanniter-Ordens Großkreuzherrn, Reichsfreyherrn von Montgelas, nach vorgegangenen gewöhnlichen Feyerlichkeiten, dem versammelten Ausschuße der Stände die geeignete Proposition gemacht, und nach reifer Ueberlegung des gegenwärtigen Abschiedes, folgendes festgesezt und verglichen worden:

Erstens, solle von dem gegenwärtigen Jahre an auf weitere sechs Jahre aus den zum ehemaligen Kommissariatsfonde bestimmten Staatsgefällen, nämlich aus den Steuern, aus dem Umgelde, aus dem Bräuhaus- und Mühlertrage, und aus dem 1782ten Landtagsfonde zur Staatskonkurrenz jährlich einmal hundert zwey und dreyßig tausend Gulden, in monatlichen gleichen Raten entrichtet, und nebstbey aus eben diesen Gefällen der Sekuritätsbeytrag zum churfürstlichen Kriegszahlamt, der Unterhalt der Karsernen, das Sportelsurrogat, die herkommliche Besoldungen, und alle übrige aus der Kommissariats- und 1782ten Landtagskassa bestrittene Ausgaben, ganz allein berichtiget und bezahlt, auch hievon wegen dem noch bestehenden Parsbergischen Kaufschillings-Vorschußrest, wegen welchem das Weitere hienach vorkommt, kein Abzug gemacht werden, woraus von selbst fließt, daß keine von obigen Gefällen bisher bestrittene Ausgabe auf die churfürstliche Kammeralgefälle hinübergeschoben, sondern vielmehr der Ertrag dieser letzteren nach Abzug der leidiglich dahin geeigneten Ausgaben zur Zentralkasse rein eingesendet, und deswegen zwar alles von der Landesdirektion in ihrer gegenwärtigen Eigenschaft fortan administrirt, jedoch über die Kammeralrevenüen, und diejenige Gefälle, welche vorhin zu dem eingeführten Kommissariate geflossen waren, abgesonderte Rechnungen gestellt, auch von beyden ein abgesonderter spezifischer Extrakt monatlich zur höchsten Stelle eingesendet werden solle; wobey zugleich die höchste Gesinnung dahin geäußert worden ist, daß auf die Steuern, das Umgeld- und die 1782te Landtagsgefälle, keine neue Ausgaben gebracht, sondern nur die nach dem 1796ger Landtags-Abschied hierauf angewiesene Ausgaben und Zahlungen aus diesen Gefällen bestritten werden sollen.

Zweytens, werden außer den schon in dem 1796ten Landtage übernommenen und festgesezten Schulden, nachfolgende auf die oben genannte Steuer-Umgelds-Bräuhaus-Gefälle mit der Hauptsache und den Interessen angewiesen und fundirt, nämlich:

a) Die an dem Herrschafts Parsbergischen Kaufschillings-Vorschuße noch haftende einmalhundert siebzehn tausend Gulden, indem der übrige größere Theil bereits ganz allein von den Kammeralgefällen abgeführt worden ist.

b) Das allgemein ausgeschriebene, und zum Fonde der allgemeinen Requisitionskasse gewidmete Bräuhausanlehen von ungefähr zwölf bis vierzehn tausend Gulden, wovon jedoch die Ausstände noch beyzutreiben, und zu der eben gedachten Kassa einzusenden sind.

c) Das zu den sechs Millionen der französischen Kontribution verwendete gräflich Oberndorfische Depositum mit siebenzig tausend vierhundert neun und fünfzig Gulden, sechs Kreuzer, und die eben dahin verwendete gerichtische Depositen mit zwölftausend dreyhundert acht Gulden, drey Kreuzer, indem das Anlehen des v. Zwanziger in der Zwischenzeit bereits vollkommen bezahlt worden ist.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München, Mittwoch den 7. July 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnung
an sämtliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß = Libelle betreffend.)
(Beschlus. S. R. Bl. 25. St. Seite 457 — 465.)

§. V.
Ausstände.

Außer den in den jährlichen Nachlaß = Libellen, oder bey außerordentlichen Fällen mittels besonderer Berichte vorgetragenen und begutachteten und sodann von der churfürstlichen General = Landesdirektion mittels Verbescheidung der Libelle, oder besondere Resolutionen begnehmigten Nachlässen und Moderationen, sollen künftig, mit Einschluß des laufenden Jahres, keine Ausstände oder Entgänge in den Rechnungen mehr paßiren, so daß alle solche Ausstände an dießjährigen oder künftigen Abgaben, wenn selbe nicht durch Ratifikationen belegt, oder wenigstens durch die Ausweisung, daß zeitig genug Bericht erstattet worden sey, einsweil gerechtfertiget werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchstrichen, die Abrechnung korrigirt, der Scartecl hiernach ersezt, und die Beamte mit Regreß an die Restanten zum Ersatz executive angehalten werden würden.

Man versieht sich zu den Beamten, daß sie von der Nothwendigkeit, den immer mehr überhand nehmenden Ausständen Schranken zu setzen, um so mehr überzeugt seyn werden, als die bisherige Nachsicht bey Anhäufung dieser Ausstände die berechneten öffentlichen Einnahmen unsicher gemacht, bey Entrichtung der Abgaben einer gefährlichen Willkühr Platz gegeben, die Unterthanen selbst nicht selten zur Liederlichkeit verleitet, und durch zulezt unerschwingliche Schulden ins häusliche Verderben gestürzt hat; daher man von ihnen Beamten strenge Befolgung, und die thätigste Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieser Verordnung erwartet.

Um aber übrigens nicht nur die Rechnungen auf diese Weise von künftigen neuen Ausständen rein zu halten, sondern auch mit dem alten Ausstandswesen allmählig aufzuräumen, und in Ordnung zu kommen, so ergehet an sämtliche Beamte hiemit der ernstliche Befehl, über alle in ihrem Rechnungswesen bisher vorkommende Ausstände, längstens in Zeit 2 Monaten tabellarische Anzeigen einzusenden, aus welchen man den Namen der Restanten, die Art und den Betrag der Ausstände, die Ursache und Veranlassung derselben, die laufenden jährlichen Abgaben, und endlich dasjenige, was aus den in einem, diese Tabelle begleitenden Gutachtensberichte auszuführenden Beweggründen, von solchen Ausständen sogleich erholt, in Fristen erlegt, erst bey künftigen Veränderungen erhoben, oder als ganz uneinbringlich abgeschrieben werden solle, ersehen werden kann; worauf sodann die geeigneten Entscheidungs Resolutionen in möglichster Bälde erfolgen werden.

§. VI.
Form der Nachlaß = Libelle.

a) Die äußerliche Form der Nachlaß = Libelle, in so ferne nicht gegenwärtige Verord=

nung hie und da einige Modifikationen nothwendig macht, mag die nämliche, wie bisher, bleiben; nur müssen

b) die beschädigten und begutachteten Unterthanen in solcher Ordnung und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selbe in den Schadenbeschreibungs-Protokollen (von welchen sogleich die Rede seyn wird) mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaß-Libell mit diesen Protokollen ohne Zeitverlust vergleichen kann.

c) Die Hofmärkte müssen, wie bisher, ihre Nachlaß Libelle an die Landgerichte, denen selbe inklavirt sind, zur Einverleibung in die dortige Hauptlibelle, einsenden, und werden daher besondere hofmärkische Libelle hierorts unter keinem Vorwande angenommen werden. Endlich

d) alle Anlagen in Nachlaßsachen müssen (wie in Hinsicht auf beständige Moderationen bereits verordnet ist) bey den Landgerichten und Kastenämtern übergeben werden, so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein solches Anlangen angenommen wird.

§. VII.

Schadenbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle.

a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaß-Begutachtung besichtigt oder abgeschäzt werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittschrift dieserwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeschreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebey betheiligten Gerichtsdiener aber ist in einem solchen Falle gar nicht zu achten.

b) Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juny oder in so ferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergiebt, acht Tage nach geschehener Beschädigung beym Landgerichte anzeigen, oder außer dessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobey man sich zu den Beamten versieht, daß sie in Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verfluß einiger Zeit ersehen läßt, z. B. bey angeblichem Schneedruck, Reif ꝛc. die Besichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden.

c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den hier festgesetzten Grundsätzen zu keinem Nachlasse eigne, so sind die Supplikanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der entsprechenden Erklärung von der Hand zu weisen.

d) Ein wirklicher Schaden muß durch den Beamten selbst am Orte des Schadens mit Beyziehung der Interessenten und zweyer unpartheyischen beeidigten Schäzleute besichtigt, abgeschäzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieses wichtige Geschäft zu kommittiren, ist schon in der Verordnung vom 7ten September 1757 verboten worden, welches Verbot hier nachdrücklich wiederholt wird.

e) Da die aufgenommene Schadensbeschreibungen und Abschätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaß-Libellen eingesendet werden müssen, die Hauptkelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen sind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so will man die Beamte für die Wahrheit derselben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergestalt verantwortlich machen, daß, wenn bey einer durch die Landkommissäre oder auf andere Art vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehlige Beamte um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch über dieß nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

§. VIII.

Zeit der Einsendung der Nachlaß-Libelle.

a) Alle Nachlaß-Libelle müssen längstens bis Hälfte Oktobers zur churfürstlichen General-Landesdirektion eingesendet werden.

b) Auf später einlaufende Libelle wird keine Rücksicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugeht, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben.

c) Da schon §. VI. verordnet wurde, daß keine hofmärkische Libelle hierorts angenommen werden, sondern die inklavirten Hofmarken sollen ihren Landgerichten zur Einverleibung in das Hauptlibell zu übersenden haben, so wird hiemit festgesezt, daß wenn derley hofmärkische Libelle nicht längstens bis den 15ten September bey den Landgerichten eintreffen, diese solche nicht mehr annehmen, sondern ihre eigene Libelle, ohne sich längers aufhalten zu lassen, schließen und einschicken sollen, wo sodann die dabey benachtheiligte Unterthanen gleichwohl auch ihren Regreß an den nachläßigen Beamten zu suchen haben. Endlich

d) und sobald die neue Organisation der Landgerichte nach Innhalt der Verordnung vom 24sten März dieses Jahres statt haben wird, so versieht man sich zu den Landrichtern, daß sie die Besichtigung und Abschäzung der Schäden sogleich vornehmen, und den Rentbeamten die abgehaltene Protokolle zeitlich zusenden werden, damit leztere an Bearbeitung des Nachlaßwesens nicht gehemmet sind.

§. IX.

Hinausbezahlung der Nachlässe an die Unterthanen.

a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denselben ohne geringsten Abbruch oder Schmälerung vergütet, vielmehr in Handen gelassen werden.

b) Keine, wie immer Namen habende Abrechnung, Kompensation, Verwendung zu Gemeindsausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das geringste von ihrem Nachlaße vorzuenthalten.

c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachlässen, oder in Bezug der Nachlässe sind den Beamten und dem übrigen Amtspersonale zu nehmen wie bisher untersagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen sich freywillig zu einer Belohnung dieserwegen angeboten haben sollten (auch wenn es wahr wäre) nicht entschuldigen.

d) Wenn ein Beamter, ungeachtet der schon so oft wiederholten Verordnungen, hierinn zuwider handelt, und die den Unterthanen zugemeinte Nachlässe durch Sportelerholungen ꝛc. schmälern, oder gar dolose hinterschlagen und behalten sollte; so wird nach Innhalt der Generalverordnung vom 7ten September 1757 gegen einen solchen Beamten oder anderes Amtspersonal neben der Restitution nicht nur eine exemplarische Strafe unnachläßig verhängt, sondern auch nach Gestalt der Sache mit wirklicher Dienstentsetzung oder wohl gar mit malefizischer Prozeßirung verfahren werden.

e) Damit aber derley Unfüge für die Zukunft desto sichrer unterbleiben, so wird hiemit wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechnete Nachlässe nicht nur mit den von den Gerichts-Prokuratoren und einem Ausschusse der Gemeinde unterschriebenen Genuß-Scheinen belegt, sondern auch jedem Unterthan sein betreffender Nachlaß in seine Einschreib-Büchel eingetragen werde; worauf man durch die Landskommissarien Nachsicht halten lassen wird, und wobey man zum voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Bücheln hätten, oder nicht zu Gericht brächten, um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten.

§. X.

Verrechnung der Nachlässe.

Diese geschieht, wie bisher bey den verschiedenen Gefällen, an welchen die Nachlässe bewilliget worden sind, und mit Anlegung der ratifizirten Libelle und der Genuß-Scheine pro verificatione.

Man versieht sich zu sämtlichen Beamten einer strengen Befolgung dieser vorliegenden Verordnung, und erwartet einen entsprechenden Erfolg derselben um so sicherer, als einige Beamte durch ihre bisherige Verhandlungen in Nachlaß-Sachen schon bewiesen haben, daß es nur einer richtigen auf Grundsätze sich stützenden Ansicht der Sache und eines festen konsequenten Verfahrens hiernach bedarf, um auch diesen Zweig der Geschäfte ohne eigentlichen Nachtheil des Unterthans mit billiger Schonung des Aerarii zu behandeln.

München den 18ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, und gefreyte Gerichte.

(Die Einberufung der beurlaubten Soldaten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 30sten Juny wird hiemit allen Landgerichten und gefreyten Gerichten, und durch diese den Inkorporationsortschaften der Befehl ertheilt, alle in Urlaub sich befindende Soldaten, sobald von den Regimentern die Requisition erfolgt, sogleich einzuberufen, und zu stellen.

München den 2ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die verbotene Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus Kloster-Bibliotheken betreffend.)

Nachstehenden Auftrag an sämtliche Klöster der churfürstlichen oberen Erbstaaten, wegen verbotener Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus den Kloster-Bibliotheken mill man hiemit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt machen.

München den 11ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

—o§o—

Nachdem bekannt geworden ist, daß seltene Werke und Manuscripte aus verschiedenen Kloster-Bibliotheken der obern pfalzbaierischen Staaten, zu nicht geringem Schaden des Innlands in litterarischer Hinsicht, ins Ausland verkauft werden: als ergeht hiemit auf höchsten Spezialbefehl an alle mit Bibliotheken versehene Klöster die gemessenste Weisung, kein gedrucktes seltenes Werk, oder Manuscript an Niemand wer es immer sey, weder Inn- noch Ausländer, ohne vorherigen Konsens des geheimen Ministerial-Departements in geistlichen Sachen zu veräußern, mit dem Anhange, daß der Klosterobere bey Nichtbefolgung der geäußerten höchsten Entschließung persönlich und ohne Nachsicht verantwortlich sey.

München den 4ten Juny 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

—o§o—

(Die Herstellung der Kommunikationswege betreffend.)

Nachstehende Entschließung wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit sämtliche Stellen auf die Herstellung der Kommunikationswege mehr bedacht seyn sollen, und sich in ähnlichen Fällen hiernach zu achten wissen:

Im Namen
Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Hat man sich in Sachen Georg Neubecker und Jakob Wöhrmüller zu Polding wegen einem

Schrankbaume Vortrag machen lassen, und dabey nicht ohne Erstaunen entnommen, wie seit 1799 ein so einfacher Kulturs- und Polizeygegenstand in die weitwendigste und kostspieligste Prozeßwege herumgezogen wurde. Gleichwie jeder Eigenthümer das Recht hat, seine in Kultur gesezte Gründe vor Verwüstungen zu schützen, und diejenigen, die wohin zu gehen, oder zu fahren haben, auf die geeignete Kommunikationswege hinzuweisen: eben so ist es aber auch Pflicht der Polizey, diese Kommunikationswege immer im gehörigen Stande zu erhalten, welches hier zu Land zum größten Nachtheil der Landwirthschaft und aller Gewerbe ganz außer Augen gesezt und vernachläßigt ist. Der ganze gegenwärtige Zwist hebt sich nun von selbst, wenn der ordinäre Fahrweg durch das Dorf Polding zur Wöhrmühl in fahrenden Stand hergestellt wird, weil dann Niemand nöthig hat, bebaute Gründe zu verwüsten, oder sich um nie zu erweisende und zu lästige Servituten von Wegen herumzustreiten, da bedürfenden Falls die Polizeysorge ohnehin immer ins Mittel zu tretten hat.

Das Landgericht Erding erhält daher ex Commissione speciali den Auftrag, den Fahrweg über Polding, der aus voller Verwahrlosung so herabgekommen ist, in Zeit 14 Tagen von den Interessenten ohne weiters, und zwar executive in fahrbaren Stand herstellen zu lassen, wo dann von selbst der Schrankbaum des Georg Neudecker zu schützen ist. Ueber den Vollzug kömmt dann die geeignete Anzeige zu machen.

München den 25sten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

—o§o—

(Die Vermögens-Verabfolgung der landesabwesenden Unterthanen betreffend.)

Schon öfters wurde in den Zeitungs- und Intelligenzblättern wahrgenommen, daß landabwesende Unterhanen, deren Aufenthalt oder Leben unbekannt ist, und die sich auf ihrer Wanderschaft in das Ausland verfügten, ohne weiters edictaliter, und zwar mit dem Kompelle zitiret werden, daß nach bestimmtem fruchtlos verstrichenen Termine das Vermögen derselben den hierum sich meldenden nächsten Anverwandten mit — auch oft ohne Kautionsleistung ex officio ausgefolgt werden würde.

Da nun hierdurch dem höchsten Aerarium kein geringer Nachtheil zugehet, indem dergleichen Unterthanen geflissentlich sich in das Ausland begeben könnten, um der militärischen Auswahl zu entkommen; so wird in Bezug auf die gnädigste Entschließung vom 26sten Hornung dieses Jahrs und unter Wiederholung der älteren Generalmandaten vom 28sten Hornung 1764 und 3ten Jänner 1766 hiemit weiters verordnet, daß das Vermögen eines landabwesenden Unterthans künftig in keinem Falle mehr vermittelst vorläufiger Ediktalzitation an die hierum sich meldenden Anverwandte weder mit oder ohne Kautionsleistung verabfolget werden dürfe, bevor nicht die Ursachen der Landesabwesenheit näher verläßiget, dießfalls Bericht erstattet, und die weitere höchste Entschließung hierüber erholet seyn wird.

Sämtlichen churfürstlichen und ständischen Gerichtsstellen wird daher dieses zur schuldigsten Befolgung in Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 11ten dieses Monats hiemit gnädigst bekannt gemacht.

München den 28ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

—o§o—

(Die Belassung der höhern Posttaxe betreffend.)

Nachdem die Ursachen noch immerfort bestehen, aus welchen man unterm 28sten Dezember vorigen Jahrs (Regierungsblatt 1802. 1stes St. S. 21. 22) die erhöhere Posttaxe belassen hat; so will man benehmlich mit dem kaiserlichen Reichspost-Generalat die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. pr. Pferd von einer einfachen Station, für sämtliche in dießseitigen Landen gelegene Posthalter noch bis Ende dieses Jahrs verlängern.

München den 2ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

—o§o—

(Die tumultuarischen Auftritte in der Pfingstwoche zu München betreffend.)

Die verschiedenen Erzählungsarten, wodurch die Geschichte der den 8ten und 9ten dieses Mo-

nats sich in München ergebenen Auftritte, und durch selbe veranlaßten Verfügungen entstellt wird, machen es nothwendig, die ächten Verhältnisse durch eine offizielle Darstellung aufzuklären.

Die hiesige Bürger-Kongregation erhielt die Erlaubniß, ihren Kreuzgang nach dem Berge Andechs am Pfingstmontage vornehmen zu dürfen, jedoch nach ihrem eigenen schriftlichen Erbieten, mit dem Anhange, daß sie den feyerlichen Rückzug am darauf folgenden Dienstage, als einem Werktage unterlassen, und die Rückkehr im Stillen nehmen sollten, worüber der churfürstlichen Polizeydirektion zu wachen aufgetragen wurde.

Im Vertrauen auf die Versicherungen der Bürger-Kongregation, welche von dem Stadtkammerer Mittermair, und innern Stadtrath Schärl, als Kommissarien des Magistrats begleitet war, unterließ der Polizeydirektor besondere Maaßregeln; allein den 8ten Junius Abends wurde die Anzeige gemacht, daß mehrere Bürger sich an dem Sendlinger Thore versammelten, um den feyerlichen Einzug doch zu halten.

Während die Kreuzgänger sich hiezu anschickten, obschon sie weder ein Priester, noch das Konzilium der Kongregation begleitete, eilte ihnen der Polizeydirektor entgegen, und glaubte, sie durch Vorstellungen von ihrem sträflichen Ungehorsame abzuhalten, da er das nämliche bey einer Dorfsgemeinde den Vormittag zuvor bewirkt hatte.

Ihr verwegener Taumel gieng aber so weit, daß sie im wildesten Ungestümme vorgingen, sich selbst an der obrigkeitlichen Person strafbarst vergriffen, unter dem Zustromen von Volkshaufen, durch die herbeyeilenden Militärpatrouillen verschieden gestört, unordentlich durch die Strassen zogen, und sich der Glocken in der heiligen Johanneskirche bemächtigten.

Die von allen Seiten eintreffenden Militärkommando, welche mit bescheidenem Ernste die, größtentheils aus Neugierde versammelten Volkshaufen zerstreuten, stellten aber bald die öffentliche Ruhe in den Strassen wiederum her.

Gegen jede weitere Ruhestörung wurde die geeignete Verordnung unter Trompetenschall und militärischer Bedeckung verkündet, und der bürgerliche Stadtmagistrat, für die Arretirung des Eisenhändlers Dietrich, welcher sich bey der Mißhandlung des Polizeydirektors vorzüglich auszeichnete, und der übrigen Verbrecher, welche Bürger sind, verantwortlich gemacht.

Nach den genommenen Maaßregeln durfte man nun hoffen, daß die bisherigen Auftritte ohne weitere Folge bleiben würden, als welche die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen von selbst mit sich bringen.

Allein den 9ten Junius mischten sich die Handwerksgesellen in die Sache, und verließen unter dem Vorwande ihre Werkstätten, sie fürchteten, man werde aus diesem Vorfalle die Veranlassung nehmen, sie zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertagen zu zwingen, was bis jezt noch nicht geschehen war.

Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhten hierauf dem Stadtoberrichter und vieren der ältesten Gesellen auf ihre Bitte zu erlauben, daß sie ihre vermeintlichen Beschwerden selbst der höchsten Person vorbringen dürften, und auf die ertheilten milden Warnungen und beruhigenden gnädigsten Aeußerungen, versprachen die Altgesellen, daß alsbald alle zur Arbeit gehen würden.

Das Versprechen blieb aber unerfüllt: die landesväterliche Milde schien die Handwerksgesellen in ihrem Trotze zu bestärken, und sie foderten nun die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gemachten Aeußerungen schriftlich. Dieß wurde abgeschlagen, wohl aber zugestanden, daß durch den Stadtoberrichter ein summarischer Aufsatz über den Vorgang verfaßt, und den ältesten Gesellen in Abschrift mitgetheilt werde.

Während dem zogen die Handwerksbursche in einem förmlichen Aufzuge durch einige Strassen, und kehrten wieder auf ihre Herbergen zurück, wobey durch die rohe Ausgelassenheit das churfürstliche Militär äußerst gereizt wurde, aber den erhaltenen Befehlen gemäß, ohne strenge Maaßregeln, sich darauf einschränkte, mit fester Gelassenheit die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu handhaben.

Die Tumultuanten wurden nochmal ermahnt, und hielten sich zwar nunmehr ruhig, weigerten sich aber noch immer zu arbeiten.

Den 10ten Junius morgens waren bereits viele Handwerksgesellen wiederum zur Arbeit gegangen, allein die verschiedenen neuen Begehren, welche zum Vorschein kamen, zeigten bald, daß die erhizten Kopfe noch keineswegs beruhiget waren. Die Schuhmachergesellen verlangten die Zurückgabe der bereits vor einiger Zeit aus allgemeinen Polizeygründen aufgehobenen Lade — die Bräuknechte

sprachen ebenfalls von Erhaltung einer Lade, und die Arbeit wurde unter verschiedenen nichtigen Vorwänden fortwährend verweigert.

Bisher hatte man die aus der Arbeit getretenen Gesellen nur angehalten, und auf das Rathhaus gebracht, wo man sie nochmal ernstlich warnte, den fremd angekommenen Billets gab, um einstweil auf ihren Herbergen zu bleiben, und die übrigen in ihre Werkstätten zurückschickte. — Dieß fortgesezte milde Betragen konnte sie aber nicht zur Ruhe bewegen, und man sah sich endlich in die Nothwendigkeit gesezt, militärische Gewalt eintreten zu lassen.

Dieß wurde sogleich unter Trompetenschall allgemein verkündet, und die Einwohner gewarnt, sich nach Hause zu verfügen, indem sie es sich sonst selbst zurechnen müßten, wenn ihnen auf der Strasse ein Unglück begegnen würde.

Die militärischen Dispositionen wurden auf der Stelle gemacht, scharfe Patronen ausgetheilt, und Kanonen aufgeführt. Durch zahlreiche Patrouillen von Reiterey und Fußvolk wurden die nicht arbeitenden Gesellen in den Wirthshäusern und auf den Strassen aufgesucht, arretirt und auf die Reitschule gebracht, wo sie unter strenger Bewachung, von einander entfernt in Reihen gestellt wurden, und unbeweglich auf ihren angewiesenen Punkten bleiben mußten. — Der ganze Umkreis um die Reitschule wurde durch Thorsperre und Wachen außer aller Kommunikation gesezt.

Diese Maaßregel fieng um 11 Uhr Vormittags an, und stellte die Ruhe vollkommen her.

Den 11ten Junius morgens verfügten sich auf churfürstlichen höchsten Befehl der Stadtkommandant, Polizeydirektor und Stadtoberrichter in die Reitschule, wo sie über die vorhandenen 167 Arrestanten Kopf für Kopf ein summarisches Verhör vornahmen, und hievon

a) 114 zur Arbeit entließen,

b) 4 bis zum Abend im Strafarreste behielten, und dann zur Arbeit anhielten,

c) 2 zum Soldatenstande abgaben,

d) 1 der Polizey überlieferten,

e) 10 in das Militärgefängniß abführen ließen,

f) 2 in das städtische Gefängniß übergaben,

g) und 34 fremde Handwerksbursche auf die Herbergen verwiesen.

Vermög höchster Kabinetsordre lieferte die Hauptkommandantschaft den im Taschenthurme wegen groben Vergehens gegen das Militär verhafteten bürgerlichen Schuhmachermeister Altenbrunner dem Stadtmagistrate zur strengsten Untersuchung und gemessensten Ahndung aus: so wie die Polizeydirektion demselben zu gleichem Ende den Badergesellen Haindl und den abgehauseten Bader Seiler übergab.

Nachdem auf diese Art die Unruhigen zum Gehorsam gebracht waren, trat durch einen Verruf der Kommandantschaft den 11ten Abends die vorige Polizeyordnung wieder ein.

Den 12ten Junius Vormittags wurden 8 vorzüglich Schuldige aus dem Arrest vor die Hauptwache zur öffentlichen Bestrafung gebracht, diese aber nur an zweyen mit 25 Stockprügeln vollzogen, und die übrigen wiederum in den Strafarrest zurückgeführt.

Seit der am 10ten Juny eingetretenen Anwendung ernstlicher Maaßregeln ist die Ruhe vollkommen hergestellt, und die Gewerbe wieder im lebhaften Betriebe: sehr wenige Gesellen reiseten, der ihnen zugestandenen Freyheit gemäß, von hier ab, und alle haben diese nach allen Graden der Mäßigung erfahrne nachsichtsvolle Behandlung der höchsten Milde Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu verdanken, Höchstwelche das ganze Verfahren durch ausdrückliche Befehle persönlich zu leiten geruheten.

Von dem bürgerlichen Stadtmagistrate, welchem, als Kriminalgerichte, die Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher bey dem Auftritte vom 8ten Junius, mit Vorbehalt höchster Genehmigung des Spruchs, überlassen wurde, wird das strengste gesezliche Verfahren erwartet, so wie auch die übrigen mitverbundenen Umstände der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen sind. München den 3ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Beförderung.

Unterm 18ten Juny haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den ehemaligen Herrschaftspfleger von Au, Lizentiat Johann Georg Stich, und den Baron von Rechbergischen Konsulenten, Lizentiat Johann Baptist Schieber, zu Landes-Kommissarien zu ernennen.

München den 3ten July 1802.

Pfalzneuburgischer Landtags-Abschied vom Jahre 1802.

(Fortsetzung S. R. Bl. 26. St. Seite 471. 472.)

d) Beytrag zu Dotirung der allgemeinen Requisitionskassa einmal hunderttausend Gulden, von welchen jedoch die von den Honoratioren und Privaten in Neuburg gemachte Vorschüsse per 13684 fl. 47 kr., die Vorschüße vom Adel, von den Pfarrern, und Gerichtsgemeinden innerhalb der bestandenen Militärlinie per 42741 fl 51 kr., und die Anlehen der Unterthanen außerhalb der Linie mit 43516 fl. 25 1/2 kr., wie auch derjenige Betrag, welcher von den Individuen der Landgerichte Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen, von dem ersten von dem französischen General Lecourbe gefoderten, und nachhin von dem General en Chef bey der allgemeinen Kontribution in Abzug gestatteten Betrag, Vorschüße gemacht haben, vergütet werden, doch so, daß von allem diesem, und überhaupt allenthalben der verordnete mandatmäßige Kriegskostenvorschuß abgezogen, oder angerechnet werden muß, wobey ausdrücklich festgesezt worden, daß, wenn sich in der Folge äußern würde, daß der oben gedachte von Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen geleistete erste Vorschuß, dermal noch einen größeren Betrag, als 30000 fl. ausmachen, und zu vergüten seyn sollte, dieser übersteigende Betrag noch sonderbar aus den Steuergefällen dotirt werden solle.

e) Die zu Bestreitung der Kriegskosten von dem Kommissariat seit dem lezten Landtag über die damal fundirte Summe weiters gemachte Anlehen, und zwar im Jahre 1798 über bezahltes noch neun und zwanzig tausend zweihundert Gulden, und im Jahre 1799 über das bezahlte noch einmal hundert, vierzig tausend ein hundert und achtzig Gulden, vierzig Kreuzer, zusammen einmal hundert, neun und sechzig tausend, dreyhundert und achtzig Gulden, vierzig Kreuzer.

Drittens, zu Entrichtung der Staatskonkurrenz sowohl, als zu successiver Abführung der eben bezeichneten Kapitalien, und zu Berichtigung der Interessen sollen vom kommenden Jahre angefangen, die nächstfolgenden Jahre hindurch bis zum künftigen verfassungsmäßig festgesezten Landtag jährlich mit Einschluß der 1782sten Landtagsgefälle nebst dem bestehenden erhöheten Umgeld

zwey und eine viertel gemeine Steuer,
drey Kammersteuern,
drey Gewerbssteuern,
drey Inwohnersteuern,
zwey Widumssteuern,
eine Dezimationssteuer,
eine und eine halbe Aversionssteuer, und

eine und eine halbe Dominikalsteuer, mithin an den gemeinen Landsteuern zu Sublevirung des Bauernstandes, um 3/4 Steuern weniger, als in den verflossenen Kriegsjahren ausgeschrieben, der Staatsbeytrag von den Ständen aber ungemindert fortgesezt werden.

Auch soll, weil die Dotirung der allgemeinen Requisitionskasse keinen Verzug leidet, und die Krafte der Kasse in diesem Augenblicke keine so starke Anstrengung gestatten, eine dem oben bemerkten Dotationserforderniß gleichkommende Summe unter den möglichst besten Bedingungen aufgenommen werden; und diese zur Staatskonkurrenz, und Bezahlung der Schulden gewidmete Fonds werden während diesen Jahren mit keiner neuen dahin nicht geeigneten Ausgabe beläßtiget werden.

Viertens, ist in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, und der vielseitigen Vortheile, welche die Herstellung eines verhältnißmäßigen Belegungsfußes sowohl an sich, als in Bezug auf das gegenseitige Kräftenverhältniß der sämtlich churfürstlichen Staaten verschaft, festgesezt worden, daß ein allgemeiner möglichst genauer Fuß, welcher sich auf die Quantität und Qualität, d. i. auf die Größe und Güte der steuerbaren Realitäten, und Nutzungen gründet, hergestellt, und zu dem Ende eine flurenweise Messung, bey welcher jedoch Aecker, Wiesgründe, Waldungen und öde oder Waidgründe allzeit abgesondert bezeichnet werden, mit zur Grundannahme des baierischen Flächenmaaßes von 40000 B. □′ auf ein Tagwerk vorgenommen, und zugleich in Verbindung dieser Messung von allen Besitzern und Eigenthümern der Grundstücke, Zehenden, Häuser, Fischereyen, u. dgl. eine spezifische Selbstfatirung, und Selbstschätzung über Größe, Ertrag, und relativen Werth in der Eigenschaft als ein walzendes Stück dergestalt aufgenommen werden solle, daß jeder zugleich, die auf der Realität oder Nutzung haftende Bürden, als grundherrliche Abgaben, Scharwerk, Zehenden, Grund-

zinse, und eben so die der Realität zukommende Nebennutzungen, z. B. Gemeindsantheil, Holzrecht, u. dgl. mitbemerken solle.

Eben so sollen alle diejenigen, welche einen Kanon, Gilten, Grundzinse, Scharwerk, und andere lukrative grundherrliche Rechte genießen, über den Ertrag, und Werth eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse auf Art einer Selbstfatirung abgeben, und in allen diesen Fassionen soll das in jedem Orte gebräuchliche Maaß zum Grund genommen, und in der Folge durch Sachverständige das allgemein geltende Maaß an Jaucherten und Schäffel reduzirt werden.

Und da die gänzliche unbeschränkte Auflösung des Hoffußes, das heißt, der bisher bestandenen Gütergebundenheit das Prinzip aller guten Kultur ist, und in der Art auch schon in vorgängigen Landtagshandlungen betrachtet wurde, so soll dieselbe nunmehr für alle Zukunft ausdrücklich und unwiderruflich festgesezt bleiben.

Die gegenwärtig zu Besorgung des Rektifikationsgeschäftes niedergesezte Kommission wird also nach Maaß der ihr zukommenden Instruktion auf diesen Grundsatz besonders angewiesen, und soll denselben mit allen daraus hervorgehenden Folgen zur genauesten Richtschnur bey ihren Arbeiten nehmen.

Zu dem nach obigen Grundsätzen vorzunehmenden Steuerrektifikationsgeschäft selbst soll eine eigene, und zum Beweis, daß es nicht auf Beeinträchtigung, oder Verkürzung der ständischen Rechte abgesehen seye, eine vermischte Kommission, und zwar in dem Landesdirektionspräsidenten, und Vizepräsidenten, zweyen Gliedern der Landesdirektion, und zweyen Gliedern der Verordnung niedergesezt werden, welche den ganzen Umfang der auf dieses Geschäft sich beziehenden Arbeiten zu leiten, und zu besorgen hat.

Sobald aber das Geschäft selbst gehörig bearbeitet, und alles hergestellt seyn wird, sollen dieselbe Ausschußglieder, welche dem gegenwärtigen Landtage beywohnen, zu vollständiger Gründung der Belegung einberufen werden.

Zu der Messung werden, um solche möglichst zu beschleunigen, zwölf Feldmesser, und zwar sechs für das Nordgau, oder Unterland, und sechs für das neuburgische Oberland, angestellt, und die Kosten werden zum Theil aus den Kameral- und zum Theil aus den Steuergefällen, jedoch aus den lezteren ein für allemal mit dreißig tausend Gulden zu jährlichen pro Ratis mit zehn tausend Gulden bestritten. Doch haben die Hofmarkts-Besitzer, wenn sie einen eigenen Schloßbau inne haben, ihre Gründe auf eigene Kosten aus der Flur nach dem oben vorgezeichneten Maaßstabe herausmessen zu lassen.

Fünftens, ist in Ansehung des Umgeldwesens festgesezt worden, daß es zwar bey der aufgehobenen Umgeldfreyheit sein Verbleiben haben, die Kompositionsbehandlung aber noch zur Zeit, in Betracht des in Vergleich mit anderen churfürstlichen Staaten wirklich schon bestehenden vorzüglichen Ertrages, so oft, und wo sie vorträglich ist, so lange beybehalten werden, bis nähere Experimente in den übrig churfürstlichen Staaten die vollkommene Aufhebung der Komposition anrathen werden.

Sechstens, ist in Betracht des höchstdringenden, und gebiethenden Staatsbedürfnisses, welches laut eine zweckmäßige Einrichtung, und eine vorzügliche Unterstützung des teutschen Schulwesens fodert, in Ermanglung anderer Quellen, und nach vorausgegangener landesfürstlicher Erklärung angenommen, und bestimmt worden, daß zu Fundirung der Neuburgischen teutschen Schulanstalten, die ständischen Güter des Dominikaner-Ordens, und zwar zuförderst der weiblichen Stiftung Maria Mödlingen, sonach nur in Ermanglung einer zureichenden Ergiebigkeit derselben, das männliche Kloster Obermödlingen dergestalt verwendet werden sollen, daß

a) Die landständische Eigenschaft durch diese veränderte Verwendung nicht alterirt werden solle.

b) Daß die richtige und einzige Verwendung dieses Vermögens zu dem teutschen Schulwesen, mit Beyziehung der Verordnung bey der ersten Gründung ausgezeigt werden solle, und daß

c) Die Existenz der übrigen ständischen Klöster, ohne ständische Mitwirkung keinen Eintrag zu besorgen haben solle.

Zu gleicher Zeit wurde vorausgesezt, daß ein ergiebiger Theil des ansehnlichen, und für den bisherigen Zweck zu großen Seminärfonds gleichfalls zu den teutschen Schulanstalten verwendet werden solle.

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 2ten Oktober 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	9ten	Hohenwarth	2	2	22	30	2	2	15	30	--	--	--	--	1	--	--	--
---	15.	Hohenwarth	1	1	24	30	1	1	18	--	--	--	--	--	2	2	9	--
---	19.	Krayburg	4	4	23	30	11	11	17	30	5	5	13	30	4	4	7	45
--	21.	Pfarrkirchen	--	--	--	--	4	4	16	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	21.	Reichenhall	11	11	30	--	17	2	21	30	--	--	--	--	--	--	--	--
---	22.	Deggendorf	122	122	25	--	49	49	17	15	28	28	11	40	3	3	8	10
---	23.	Friedberg	19	19	27	--	80	43	18	--	2	2	12	--	56	34	8	30
---	23.	Eggenfelden	6	6	26	30	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	23.	Neuenoetting	12	12	26	30	34	34	17	--	--	--	--	--	11	11	7	--
---	23.	Neuburg	85	85	25	--	72	71	18	--	--	--	--	--	38	32	6	45
---	23.	Schrobenhausen	20	20	25	40	15	13	18	20	--	--	--	--	10	10	8	40
---	23.	Abensberg	--	--	--	--	3	3	17	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	23.	Vilshofen	360	334	25	30	95	82	16	--	5	5	11	--	--	--	--	--
---	23.	Hohenwarth	2	2	24	--	1	1	18	--	--	--	--	--	1	1	8	30
---	23.	Rosenheim	21	14	27	--	23	23	20	--	13	13	15	30	28	28	8	--
---	23.	Kamm	24	24	26	--	8	8	15	30	--	--	--	--	8	8	6	30
---	23.	Frontenhausen	32	32	24	30	16	16	16	--	10	10	9	45	15	15	6	45
---	25.	Landshut	181	181	27	--	142	122	18	--	1	1	11	--	73	63	9	30
---	25.	Rottalmünster	--	--	--	--	8	8	16	--	8	8	10	--	--	--	--	--

---	25.	Reichenhall	21	21	30	--	21	6	21	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	25.	Murnau	70	40	30	15	45	22	21	15	3	1	16	--	15	12	8	--
---	26.	Aichach	73	68	27	--	204	174	17	30	--	--	--	--	98	96	8	45
---	26.	Ingolstadt	133	133	24	6	81	55	17	--	--	--	--	--	25	25	7	40
---	26.	Rhain	15	15	26	--	20	20	17	--	--	--	--	--	7	7	7	30
---	26.	Laufingen	207	207	23	40	126	89	15	45	82	82	13	24	42	32	6	30
---	26.	Straubing	89	89	24	30	60	60	15	40	2	2	12	--	27	27	7	30
---	26.	Landsberg	279	168	26	--	122	32	19	--	18	16	15	--	63	38	8	40
---	26.	Traunstein	235	235	28	--	449	320	19	--	68	66	13	--	331	302	7	30
---	26.	Amberg	24	24	22	24	6	6	15	40	--	--	--	--	--	--	--	--
---	28.	München	515	--	--	--	318	--	--	--	27	--	--	--	119	--	--	--
---	28.	Pfaffenhofen . . .	31	26	26	30	137	97	17	30	--	--	--	--	39	25	9	--
---	28.	Geiserfeld	74	67	23	--	36	26	15	30	--	--	--	--	18	18	8	20
---	28.	Haag	33	33	26	--	24	24	19	30	--	--	--	--	38	38	8	30
---	28.	Neumarkt in der ob. Pfalz	30	30	20	30	74	74	14	30	--	--	--	--	16	16	6	48
---	28.	Schongau	5	5	28	24	4	4	21	36	--	--	--	--	10	10	8	15
---	29.	Erding	500	445	26	--	600	450	17	15	240	240	14	45	160	135	9	--
---	30.	Wasserburg	6	6	26	--	19	17	19	30	--	--	--	--	8	6	8	--
---	30.	Frontenhausen . . .	36	36	25	--	16	16	16	--	--	--	--	--	20	20	7	--
July	1.	Schrobenhausen . .	40	30	25	30	60	30	16	45	--	--	--	--	25	25	8	15
---	1.	Weilheim	22	14	28	--	74	61	20	--	--	--	--	--	1	1	9	36
---	3.	München	1518	1153	27	30	956	605	17	45	265	233	15	15	454	307	9	20
		Summa	4858	3714	—	—	4033	2681	—	—	777	712	—	—	1766	1351	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 166043 fl. 5 kr.

Kriegsbeschädigungen

der baierischen und oberpfälzischen Lande.

(Fortsetzung. S. R. Bl. XXV. St. Seite 450.

Anzeige

der durch die französ. Truppen im Jahre 1796 in der oberen Pfalz verursachten Kriegsschäden.

Nro.		An Requisitionen. fl.	kr	pf	An Plünderungen. fl.	kr	pf	Zusammen. fl.	kr	pf
1	Stadt Amberg, mit Ausschluß der Nachstehenden	38033	30	2	36	30	—	38070	—	2
2	Churfürstl. Regierungspersonal zu Amberg	5067	26	—	6076	4	2	11143	30	2
3	—— Hofkammerpersonale	1470	29	—	3855	34	—	5326	3	—
4	Malteser-Kommende, Klöster und übrige gefreyte Personen	3357	56	—	3979	2	—	7336	58	—
5	Churfürstl. Hauptkasse	——	—	—	56035	18	1	56035	18	1
6	—— Regierungs-Expeditionsamt	362	13	2	——	—	—	362	13	2
7	—— Hofkammer-Expeditionsamt	396	21	—	8638	4	—	9034	25	—
8	An Requisiten des Scharfschützenkorps	182	—	—	2583	51	—	2765	51	—
9	Churfürstl. Ober-Forstmeisteramt	2	12	—	19	4	—	21	16	—
10	——— Hauptmauthamt	45	27	—	329	4	2	374	41	2
11	——— Hofziehend- u. Holzverwalteramt	41	27	—	2125	22	—	2166	49	—
12	——— Landrichteramt Amberg	10804	31	1	225028	42	—	235833	13	1
13	——— Hofkastenamt Amberg	4379	17	—	90736	55	—	95116	12	—
14	Landrichteramt Auerbach	13782	52	—	68836	57	1	82319	49	1
15	Malteser-Pflegamt Kastel	7105	22	1	120219	58	2	127325	20	3
16	Pflegamt Eschenbach	5911	24	2	80001	1	—	85912	25	2
17	—— Freudenberg	292	18	3	1022	47	—	1315	5	3
18	Stadtrichteramt Freystadt	168	29		34188	42	2	34357	11	2
19	Pflegamt Hartenstein	——	—	—	100300	6	3	100300	16	3
20	—— Heimburg	3931	28	—	4895	30	1	8826	58	1
21	—— Helfenberg	397	46		42031	32	—	42429	18	—
22	—— Hirschau	3701	58	2	53721	12	—	57423	10	2
23	—— Hohenfels	314	—	—	20232	1	2	20546	1	2
24	—— Holnstein	1	45	—	500	—	—	501	45	—
25	Landrichteramt Kemnath	5731	29		7431	51	—	13163	20	1
26	Lehenvogtamt Kemnath	——	—	—	430	—	—	430	—	—
27	Pflegamt Nabburg	5768	51	—	158	15	—	5927	6	—
28	Schultheißenamt Neumarkt	19301	8	—	264171	23	—	283472	31	—
29	Kastenamt Neumarkt	2404	33	3	153433	30	2	155838	4	1
30	Pflegamt Pfaffenhofen	8776	49	—	820	9	—	9596	58	—
31	—— Rieden	1352	42	—	——	—	—	1352	42	—
32	Landrichteramt Schnaittach	20936	59	2	99008	9	1	119945	8	3
33	Nürnbergisch. Sequestrationsamt Schnaittach	3929	38	—	57338	17	—	61267	55	—
34	Pflegamt Thurndorf	——	—	—	50708	28	2	50708	28	2
35	—— Treßwitz	219	—	—	7882	36	—	8101	36	—
		——	—	—	——	—	—	——	—	—
	Zusammen	167871	24	3	1566776	19	1	1734647	44	—

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 14. July 1802.

Bekanntmachungen.

(Die gefundenen Papiere des französischen Inspekteurs Barthelemy betreffend.

Von unterzeichneter churfürstlicher Landesstelle wird dem ungenannten Finder der, dem französischen Inspecteur des vivres Barthelemy zu Verlust gegangenen Effekten, Geld und Papiere die öffentliche Nachricht ertheilet, daß dessen an den dießseitigen Präsidenten, und zwey andere Individuen erlassene Zuschriften de datis 31sten May und 2ten Juny, samt einer kleinen Kiste richtig eingetroffen seyen, und daß man in lezter mehrere Rechnungs- so andere Papiere von Korrespondenzen, Wechselbriefen und Schuldobligationen, welche alle in ein besonderes Verzeichniß dießorts aufgenommen worden sind, nicht minder achtzehn Stücke Wiener Banknotten, mit zusammen betreffenden 2700 fl., dann 58 Stücke kaiserlich-königlicher Dukaten vorgefunden habe. Man wird daher nicht entstehen, mittels der churpfalzbaierischen in Paris bestehenden Gesandschaft, den Eigenthümer, obigen Offizier Barthelemy durch dessen Behörde, hierüber verständigen zu lassen, dessen weitere Aeußerung zu erholen, und solche wiederum durch den nämlichen Weg der öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

München den 24sten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die französischen Ausgewanderten betreffend.)

Da sich viele derjenigen Personen, die auf der französischen Emigrantenliste stehen, in den churfürstlichen Erbstaaten aufhalten, welchen daran liegen mag, den Innhalt des französischen Senatus Consulte vom 6ten Floreal des 10ten Jahrs (26sten Aprils 1802) genau zu kennen, um sich darnach zu richten: auch die an den hiesigen Churhof accreditirte französische Gesandtschaft um die öffentliche Bekanntmachung desselben angesonnen hat, so will man in Gemäßheit höchster Entschliessung vom 21sten dieses Monats dieses Senatus Consulte in beyden Sprachen zur allgemeinen Bekanntmachung mit dem Anhange dem Regierungsblatte einverleiben, daß dasselbe in allen öffentlichen Blättern, welche in den churfürstlichen Erbstaaten gedruckt werden, eingerückt werden solle.

München den 25sten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

—o8o—

BONAPARTE, PREMIER CONSUL, AU NOM DU PEUPLE FRANÇAIS, proclame loi de la République, le sénatus-consulte, dont la teneur suit:

Extrait des registres du sénat-conservateur, du 6 floreal an 10 de la République.

Le sénat conservateur, réuni au nombre de membres prescrit par l'article XC de la consti-

Bonaparte, erster Konsul, im Namen des französischen Volks, verkündet als Gesez der Republik das Senatus-Konsultum, dessen Innhalt folgt:

Ausgezogen aus den Protokollen des Erhaltungs-Senats, vom 26. Aprilis 1802.

Der Erhaltungs-Senat, in der Anzahl von Mitgliedern, welche durch den 90sten Artikel der Konstitution vorgeschrieben ist;

tution; vu l'extrait du registre des délibérations du conseil-d'état du 26 germinal dernier, contenant un projet d'acte d'amnistie concernant les émigrés, renvoyé au conseil d'état par les consuls de la République, l'avis du conseil d'état sur ce projet, ledit avis approuvé par le premier consul, et tendant à ce que le projet d'acte d'amnistie soit présenté au sénat pour devenir la matiere d'un *sénatus-consulte*;

Vu pareillement l'arrêté du premier consul du 4 de ce mois, par lequel trois conseillers d'état sont nommés pour porter au sénat le projet d'acte d'amnistie, et en exposer les motifs;

Après avoir entendu les orateurs du Gouvernement sur les motifs qui ont déterminé les différentes dispositions dudit projet;

Déliberant, sur le rapport qui lui a été fait à cet égard par sa commission spéciale, nommée, dans la séance du 4 de ce mois;

Considérant que la mesure proposée est commandée par l'état actuel des choses; par la justice, par l'interêt national, et qu'elle est conforme à l'esprit de la constitution;

Considérant qu'aux diverses époques où les lois sur l'émigration ont été portées, la France déchirée par des divisions intestines, soutenait contre presque tout l'Europe, une guerre dont l'histoire n'offre pas d'exemple, et qui nécessitait des dispositions rigoureuses et extraordinaires;

Qu'aujourd'hui la paix étant faite dehors, il importe de la cimenter dans l'interieur, par tout ce qui peut rallier les Français, tranquilliser les familles, et faire oublier les maux inséparables d'une longue révolution; que rien ne peut mieux consolider la paix audedans, qu'une mésure qui tempére la sévérité des lois, et fait cesser les incertitudes et les lenteurs résultantes des formes établies pour les radiations;

Considérant que cette mesure n'a pu être qu'une amnistie qui fit grace au plus grand nombre, toujours plus égaré que criminel, et qui fit tomber la Punition sur les grands coupables, par leur maintenue définitive sur la liste des émigrés;

Que cette amnistie, inspirée par la clémence, n'est cependant accordée qu'à des conditions justes en elles-mêmes, tranquillisantes pour la sûreté publique, et sagement combinées avec l'intérêt national;

Que des dispositions particulieres de l'amnistie, en défendant de toute atteinte les

Nach genommener Einsicht der Sitzungs-Protokolle des Staatsraths vom 16. April, enthaltend den Entwurf einer Amnistie-Akte rücksichtlich der Ausgewanderten, welcher dem Staatsrath durch die Konsuln der Republik vorgelegt wurde, — des Gutachtens des Staatsraths über diesen Entwurf, welches Gutachten von dem ersten Konsul genehmiget worden, und dahin gehet, daß der Entwurf der Amnistie-Akte dem Senate vorgelegt werden solle, um der Gegenstand eines Senatus-Konsultums zu werden;

Nach gleichmäßiger Einsicht der Entschließung des ersten Konsuls vom 24sten Aprils, gemäß welcher drey Staatsräthe ernannt wurden, um dem Senate den Entwurf zu überbringen, und die Beweggründe vorzulegen;

Nach Anhörung der Redner der Regierung über die Beweggründe, welche die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs veranlaßt haben;

Nach vorläufiger Berathung über den Bericht, welcher von der in der Sitzung vom 24sten Aprils ernannten besonderen Kommißion erstattet wurde;

In Anbetracht, daß die vorgeschlagene Maaßregel durch den gegenwärtigen Zustand der Sachen, durch die Gerechtigkeit, durch das National-Interesse angeordnet, und dem Geiste der Konstitution gemäß ist;

In Anbetracht, daß zu den verschiedenen Zeiten, wo die Gesetze über die Auswanderung gegeben wurden, Frankreich durch innere Zwietracht zerrissen, fast gegen ganz Europa einen Krieg führte, von dem die Geschichte kein Beyspiel aufweist, und welcher strenge und außerordentliche Maaßregeln nothwendig machte;

Daß jezt nach geschlossenem Frieden von außen, es daran liege, ihn im Inneren zu befestigen, durch alles, was die Franzosen vereinigen, die Familien beruhigen, und die von einer langen Revolution untrennbaren Uebel vergessen machen kann; daß nichts den Frieden im Inneren so sehr sichern könne, als eine Maaßregel, welche die Strenge der Gesetze mäßigt, und die Ungewißheit und Verzögerungen verschwinden läßt, die aus den für die Auslöschung bestimmten Formen fließen;

In Anbetracht, daß diese Maaßregel keine andere seyn könne, als eine Amnistie, welche die größere Anzahl begnadet, der immer mehr Verirrung als Verbrechen zuzurechnen ist, und welche die Strafe auf die großen Schuldigen fallen läßt, indem sie bestimmt auf der Liste der Ausgewanderten erhalten werden;

Daß diese Amnistie, durch die Güte eingegeben, doch nur unter, an sich gerechten, für die öffentliche Sicherheit beruhigenden, und mit dem Nationalwohl weislich vereinigten Bedingun-

actes faits avec la République, consacrent de nouveau la garantie des ventes des biens nationaux, dont le maintien sera toujours un objet particulier de la sollicitude du sénat-conservateur, comme il l'est de celle des consuls;

Le sénat-conservateur décrete ce qui suit:

gen bewilliget wurde; daß besondere Verfügungen der Amnistie, indem sie die mit der Republik geschlossenen Handlungen von allem Angriffe sichern, von neuem die Garantie der Verkäufe der Nationalgüter heiligen, deren Schutz immer ein besonderer Gegenstand der Sorgfalt des Erhaltungs-Senats seyn wird, wie es der der Konsuln ist;

Beschließt der Erhaltungs-Senat, wie folgt:

Die Fortsetzung folgt.

—o§o—

(Die zu kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten weggenommenen churfürstlichen Unterthanen betreffend.)

Aus der vom kaiserlich-königlichen Hofkriegsraths-Präsidium dem churpfalzbaierischen bevollmächtigten Minister zu Wien mitgetheilten, hier angelegten tabellarischen Uebersicht haben die churfürstlichen Landgerichte, dann gefreyte und Hofmarksgerichte, Magistrate und die betreffende Verwandte das Schicksal derjenigen churfürstlichen Unterthanen zu ersehen, welche nach ihrer Angabe zum kaiserlich-königlichen Militärdienste mit Gewalt weggenommen wurden, damit hienach rücksichtlich der noch Lebenden die weiteren Nachforschungen und Vorstellungen eingeleitet werden können. München den 28sten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth Sekretär.

—o§o—

Verzeichniß

über die bey nachbenannten Regimentern befindliche, und mit Gewalt zu kaiserl. königlichen Feldkriegsdiensten weggenommen worden seyn sollenden churpfalzbaierischen Unterthanen.

Namen.	Geburtsort.	Land.	Regiment.	Art des Zuwachses.	Anmerkung.
Xavier Mayer.	Illerdiesse	Baiern.	Kerpen, Infanterie.		Hat im Regiment nie existirt.
Xavier Berner.	Aichach.			Den 11. Septemb. 1796 freywillig auf die Dauer des Kriegs.	Hat sich den 29. Oktober 1800 gegen das Handgeld von 32 fl. auf fernere sechs Jahre engaziren lassen.
Johann Wegmann.	Irsingen.				Hat im Regiment nie existirt.
Baptist Wagner.	Stadt am Hof.				Detto.
Johann Leinbrenner	Thann.			Das Regiment hat die Art des Zuwachses nicht angemerkt, und wird darüber vernommen.	Ist währendem Marsch zum Regiment desertirt.
Johann Zehnmann.	Neuburg.	Oberpfalz	Auersperg, Infanterie.	Ist den 15. April 1797 auf die Kriegsdauer gestellt worden.	Den 17ten Febr. 1800 zu Mayland verstorben.
Alois Rempler.	Aibling.	Baiern.			Sind im Regiment nicht vorfindig.
Johann Reiharzer.	Laub.				

Namen.	Geburtsort.	Land.	Regiment.	Art des Zuwachs.	Anmerkung.
Sebastian Bliemel.	Dachau.	Baiern.	G. H. Toscano.	Ist den 19. Septemb. 1796 auf die Dauer des Kriegs zu Auersperg Reg. Divis. assentirt worden.	Ist im Jahre 1797 zu Sterzing in Tyrol verstorben, und der Todtenschein dem Magistrat zu Dachau zugesendet worden.
Joh. Nep. Blank.	Landsberg.			Ist den 24. Aug. 1796 auf gleiche Art assentirt worden.	Ist den 15. Dezemb. 1796 als Kranker in das Spital zu Rovoredo abgegeben, u. mit Ende Oktob. 1798 als unwissend verloren in Abgang gebracht worden.
Joseph Büchelmayr.	Oelberg.	Baiern.	Fordis, Infanterie.	Hat sich den 9. Sept. 1796 freywillig auf die Dauer des Kriegs gestellt.	Ist den 15. Oktober 1800 bey der Retirade aus Florenz vermißt worden, und seitdem nicht wieder eingerückt.
Johann Baptist Flamenspeck.	Pfaffenhofen.			Hat sich den 14. Sept 1796 auf gleiche Art assentiren lassen.	Ist den 24. März zu Sterzing in Tyrol verstorben.
Paul Friemelsperger.	Holzweiß.				Hat nie im Regiment existirt.
Johann Thanner.	Landshut.			Den 26 Jän. 1797 vom Domino auf die Dauer des Kriegs gestellt.	Ist den 24. März 1797 in die Kriegsgefangenschaft gerathen, und aus solcher noch nicht zurück gelangt.
Johann Laimar.	Höchenwart.			Den 8. July 1788 als Vagabund ex officio gestellt.	Befindet sich seit den 26. Nov. 1801. in seinem Geburtsorte beurlaubet.
Ignatz Grad.	München.		2tes Artillerie-Regiment.	Ist den 24 August 1796 à 10 fl Werbgeld assentirt worden.	Befinden sich im Regiment noch effektive.
Wilhelm Gschaider.	Regen.			Hat sich den 8. Febr. 1790 à 10 fl. Handgeld freywillig engagirt.	
Thaddäus Weglober.	Krayburg.			Den 23. Aug. 1796 à 10 fl. Handgeld auf beständig zugewachsen.	
Johann Oßwald.	München.			Ist den 29. Aug. 1796 à 10 fl Werbgeld freywillig assentirt worden.	
Sebastian Widmann.	Offenstädten.	Baiern.	Kaiser Kuiraßier	Den 21. Sept 1796 von Auersperg Infanterie zugewachsen.	Ist den 20. Sept 1801 als ein auf die Dauer des Kriegs gestellter Mann mit Abschied entlassen worden.

Namen.	Geburtsort.	Land.	Regiment.	Art des Zuwachses.	Anmerkung.
Joseph Marxbauer.	Hitzling.	Baiern.	Stein. Infanterie.	Ist den 18ten July 1794 à 3 fl. Handgeld gestellt.	Ist den 6. Febr. 179 das Garnison-Spital Wien abgegeben, u d Mangel einer Zurech mit letztem Dezember als unwissend verloren Abgang gebracht word
Michael Beer.	Langfurth.			Hat sich den 25. Aug 1796 freywillig auf die Dauer des Kriegs engagirt.	Ist den 20. Febr. zu Bozen verstorben.
Joseph Binder.	Elmbach.			Ist den 14. Febr. 1797 à 3 fl. Handgeld assentirt worden.	Ist den 14. July 17 Stockerau gestorben.
Johann Mayer.	Altenmarkt.	Baiern.	Deutschmeister Infanterie.		Haben beym Regim niemals existirt.
Thomas Kindel.	Aufhausen.				
Barth. Wagner.	Krayburg.				
Philipp Aulinger.	Schöfweg.		Fuhrwesen.	Ist als ein von Auersperg gestellter Rekrut am 8. Sept. 1797. zugewachsen.	Ist den 14. Jänner in die Kriegsgefangen gerathen, und aus s noch nicht zurückgelan

Beförderungen.

Unterm 24sten Jänners dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhet, dem Priester, Joseph Häring, Pfarrer zu Schierling, den Titel eines geistlichen Rathes zu verleihen.

München den 12ten July 1802.

—o§o—

Gemäß höchster Entschließung vom 5ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den bisherigen Regierungsrath zu Neuburg, Karl Joseph Freyherrn von Drechsel, bey dortiger Landesdirektion, als Rath der ersten Deputation anzustellen.

München den 12ten July 1802.

—o§o—

Vermög weiterer Entschließung vom 21sten Juny haben Höchstdieselben den Salzgegenschreiber, Franz Xaver Hilber zu Hallein zum Salzfertiger in Laufen, dann den Salzstadelmeister zu Burghausen, Johann Peter Graf zum Salznebenfertiger in Laufen, und den Salzamtsgegenschreiber zu Straubing, Franz Xaver Precher zum Salzgegenschreiber in Hallein zu befördern; die Salzstadelmeisterstelle zu Burghausen und Salzgegenschreibersstelle zu Straubing hingegen einzuziehen geruhet.

München den 12ten July 1802.

Ruheversetzungen

Seine churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 21sten Juny den Salzfertiger Wibmer, und Salznebenfertiger Florian Bauer zu Laufen auf ihr gehorsamstes Bitten mit Beybehaltung ihrer bisher genossenen fixen Gehälter in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

München den 12ten July 1802.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte 27. Stück, Seite 482, lezte Zeile lese man statt:

den 8ten und 9ten dieses Monats
den 8ten und 9ten des vorigen Monats.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 10ten July 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	15ten	Dingolfing	7	7	23	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	22.	Dingolfing	2	2	23	--	9	9	17	30	--	--	--	--	4	4	7	15
---	26.	Kraybrug	24	24	25	--	56	56	18	--	6	6	11	--	8	8	7	30
---	27.	Deggendorf	191	191	26	24	75	53	17	--	71	71	11	45	2	2	8	24
---	28.	Reichenhall	15	15	29	--	19	5	20	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	30.	Eggenfelden	--	--	--	--	2	2	15	30	--	--	--	--	2	2	6	--
---	30.	Neuenoetting	1	1	28	30	34	34	17	30	--	--	--	--	25	25	7	45
---	30.	Neuburg	98	98	25	--	84	66	17	--	2	2	13	--	64	55	6	45
---	30.	Vilshofen	200	200	25	30	100	92	15	30	10	10	11	15	--	--	--	--
---	30.	Abensberg	2	2	22	--	2	2	18	15	--	--	--	--	--	--	--	--
---	30.	Dingolfing	11	11	24	30	6	6	17	--	2	2	9	45	8	8	8	10
July	1.	Landshut	98	88	28	--	45	25	18	--	--	--	--	--	36	26	9	--
---	1.	Friedberg	12	12	28	--	76	61	19	--	2	2	13	30	51	31	9	--
---	1.	Rosenheim	41	27	28	--	55	46	20	--	15	15	15	--	42	42	8	--
---	1.	Kamm	18	18	30	--	3	3	15	30	--	--	--	--	--	--	--	--
---	2.	Reichenhall	12	12	30	--	24	10	20	--	--	--	--	--	8	8	8	10
---	3.	Aichach	86	61	27	30	166	141	17	30	--	--	--	--	29	29	10	--
---	3.	Ingolstadt	147	90	24	50	143	63	15	--	--	--	--	--	21	21	7	45
---	3.	Laulingen	197	195	22	45	135	89	15	45	84	69	13	24	58	49	6	30

---	3.	Landsberg	245	214	26	15	92	51	19	--	32	29	15	--	71	56	8	15
---	3.	Traunstein	290	280	28	--	506	356	18	--	52	52	13	--	369	328	7	30
---	3.	Straubing	151	151	29	--	54	54	16	--	--	--	--	--	64	64	8	15
---	3.	Rhain	15	15	26	--	20	20	16	45	--	--	--	--	--	--	--	--
---	3.	Amberg	26	26	21	36	8	8	15	30	--	--	--	--	--	--	--	--
---	3.	Murnau	71	31	29	--	66	41	21	15	5	5	16	24	17	5	8	--
---	5.	Neumarkt in der ob. Pfalz	69	69	22	--	70	67	14	30	--	--	--	--	18	18	7	--
---	5.	Geiserfeld	18	18	23	--	12	12	15	30	--	--	--	--	9	9	8	30
---	6.	München	365	--	--	--	351	--	--	--	32	--	--	--	147	--	--	--
---	6.	Pfaffenhofen . . .	36	36	25	--	89	89	16	30	4	4	12	--	43	33	9	15
---	6.	Schongau	9	9	28	48	7	3	21	48	5	5	16	45	13	13	8	20
---	6.	Haag	23	23	27	--	34	25	17	--	1	1	11	--	18	18	8	--
---	7.	Wasserburg	26	26	26	--	68	57	17	30	--	--	--	--	21	21	7	--
---	8.	Schrobenhausen . .	30	20	26	--	50	25	16	--	--	--	--	--	25	25	8	40
---	8.	Weilheim	27	25	28	--	99	91	19	--	--	--	--	--	1	1	9	30
---	8.	Erding	225	205	26	--	340	230	16	--	120	120	14	15	95	69	9	15
---	10.	München	2052	1768	28	--	785	540	18	--	188	164	15	15	235	226	9	20
		Summa	4840	3970	—	—	3685	2432	—	—	631	557	—	—	1504	1196	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 166806 fl. 15 kr.

Pfalzneuburgischer Landtags-Abschied vom Jahre 1802.

(Beschluß. S. R. Bl 27. St. Seite 478 — 490.)

Siebentens, wurde in Betracht der ausgezeichneten Vortheile, welche die Errichtung einer Landtafel gewähret, und zugleich in Erwägung der Schwierigkeiten, welche damit verbunden sind, vorläufig bestimmt, daß sich die wegen der Steuerrektifikation niedergesezte vermischte Kommission mit diesem Gegenstande befassen, die über solchen in verschiedenen Staaten bereits bestehende Anordnungen und Einrichtungen sammeln, dasjenige System, welches dem Herzogthume Neuburg am meisten anpaßt, auszeichnen, und das Resultat der Ueberlegung und Prüfung zur höchsten Entschließung, und weiteren ordnungsmäßigen Verfügung einsenden solle.

Achtens, wurde für nöthig erachtet, daß zum Behuf dringender Fälle, und besonders zu einsweiligen Vorschüßen an die der Brandassekuranz beygetretene, und in der Folge durch Brand wirklich verunglückte Glieder theils aus dem noch von dem alten Vorrath übrig bestehenden Rest, und theils aus den Steuer- und Umgeldgefällen eine Vorrathskassa von dreyßig tausend Gulden gebildet, und hergestellt werden solle, worüber die landschaftliche Verordnung die Administration führen, jedoch jährliche Rechnung ablegen solle.

Neuntens, ist auf den von dem Landtagsausschuße aus freyem Antriebe gemachten Antrag weiters bestimmt, und festgesezt worden, daß

a) zu Errichtung eigener zweckmäßiger Arbeitsinstitute, und einiger Feyertagsschulen in Neuburg, und Burglengenfeld, als den beyden Hauptorten, und zwar für das Unterland, oder Nordgau eine Summe von vierzigtausend Gulden, und für den obern Theil des Herzogthums Neuburg eine Summe von fünf und dreyßig tausend Gulden,

b) zu Gründung und Herstellung einer öffentlichen Bibliothek, oder Sammlung wissenschaftlicher Bücher in Neuburg, als dem Sitze der Kollegien, eine Summe von fünftausend Gulden, und zur Unterhaltung und Fortsetzung dieser Bibliothek jährlich fünfhundert Gulden,

c) zu Beförderung der Ansiedlung auf dem Donaumoose, neuburgischen Antheils, dann zur Unterstützung der Kolonisten in der Grünau, und zwar vorzüglich zu Erbauung neuer Häuser für die Kolonisten eine Summe von zwanzig tausend Gulden aus den Steuer- und übrigen zum ehmaligen Kommissariat gewidmeten Gefällen, unter der Administration der neuburgischen Landesdirektion verwendet werden sollen. Endlich und

Zehntens, bestätigen seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. die erlangte, und wohl hergebrachte Freyheiten, und Gerechtsamen der neuburgischen Stände, wie solches Höchstdieselbe bereits bey Höchstihrem Regierungsantritte gethan haben. Auch werden Seine churfürstliche Durchlaucht ꝛc. die Selbstständigkeit des Herzogthums Neuburg, und die dermal in Verbindung der Verordnungs-Mitglieder bey der Landesdirektion bestehende Geschäftsführung allzeit handhaben.

Dessen zu wahrer Urkunde ist dieser in triplo errichtete Abschied mit dem churfürstlichen großen Insiegel bestärkt, und im Höchsten Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. von dem im Eingange genannten Kommissär eigenhändig unterzeichnet, sofort von den sämtlichen anwesenden Gliedern des größeren Landtagsausschußes, von den landschaftlichen Verordneten, und dem Landschaftskanzler besiegelt, und unterschrieben worden. Geschehen zu Neuburg an der Donau, den zehnten Juny im eintausend achthundert und zweyten Jahre.

(L.S.) Max. Joseph Freyherr von Montgelas, churfürstl. Prinzipalkommissär.
(L.S.) Bernard Freyherr von Hornstein, Landmarschall.
(L.S.) Freyherr von Flachslanden, Landkommenthur der Balley Neuburg.
(L.S.) P. Anton Scheppich, Superior in Pülenhofen.
(L.S.) Askan Graf Verri, genannt von Küllberg, auf Gansheim, Ritterstands-Deputirter.
(L.S.) Freyherr von Eckart, Ritterstands-Deputirter.
(L.S.) Karl Joseph Freyherr v. Drechsel, Ritterstands-Deputirter.
(L.S.) Konrad Reinhard von Koch, Ritterstands-Deputirter.
(L.S.) Heinrich Erhard, Bürgermeister, im Namen der Städte.
(L.S.) Sales Mayer, Bürgermeister.
(L.S.) Joseph Wünich, Bürgermeister, im Namen der Märkte.
(L.S.) Wolf Matthias Knauer, Bürgermeister.
(L.S.) Max. Graf v. Taxis, Verordneter.
(L.S.) Aloys Freyherr v. Haacke, Verordneter.
(L.S.) Graf v. Thurheim, Verordneter.
(L.S.) Philipp Freyherr von Gise, Verordneter.
(L.S.) Gremmel, Kanzler.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Mittwoch den 21. July 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Landwirthschaften der churfürstlichen Beamten betreffend.)

Man hat die unangenehme Bemerkung gemacht, daß einige churfürstliche Beamte, welche bey ihrem Dienste Feldbau besitzen, die hiezu nothwendigen Taglöhner, und Dienstbothen durch die Gerichtsdiener aufbiethen lassen; dieser Unfug wird gänzlich, und für allzeit abgeschaft, den mit Oekonomien versehenen Beamten aber aufgetragen, künftig sich ihre Tagwerker und Ehehalten ordnungsmäßig zu dingen. München den 2ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Zehendfreyheit bey den abgetheilten Forstwiesen betreffend.)

Zu Gunsten der vorgegangenen Forstwiesen-Vertheilungen, und zu Beseitigung aller fernerer Anstände haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 28sten Juny gnädigst verordnet, daß es in denjenigen Fällen, wo vor der General-Verordnung vom 5ten Juny 1801 * die ewige Zehendfreyheit in den Abtheilungs-Verhandlungen entweder ein Vergleichspunkt, oder sonst in den Abtheilungs-Bescheiden ausgedrückt ist, ohne Anwendung jener Verordnung vom 5ten Juny 1801, bey der ewigen Zehendfreyheit belassen werden solle.

München den 7ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 26. Stück. Seite 401. 402.

(Den beständigen Umlauf der Depositengelder betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Es hat keineswegs der vorgewesene Drang des Krieges allein die bisher eingeführte Einziehung, und den Verkehr der gerichtlichen Depositengelder motivirt, sondern vielmehr auch das Princip, daß der Staat für alle bey seinen Staatsbeamten gerichtlich deponirte Gelder unvermeidlich haften muß; — die Erfahrung, daß eben wegen diesem Princip schon so viele tausend Gulden aus der Staatskassa, mit meistens ganz fruchtlosen Regressen gegen die Beamte, haben ersezt werden müssen; die Erfahrung, daß gemeiniglich der Besitz der Depositengelder das parateste Mittel war, mit welchem ein ungetreuer Beamter seine Untreue verbergen, und die Lücke der Kassen decken konnte; — und endlich auch noch der staatswirthschaftliche Grund, daß dieses Geld, welches beständig in mehreren hundert tausend Gulden besteht, nicht immer todt liegen gelassen, sondern zum Besten des Staats, welcher sel-

des ohnehin auf jeden Fall genau garantiren muß, in Umlauf gesezt werde.

Aus diesen Motiven, welche Wir hiemit öffentlich bekannt machen, haben Wir jene Verfügungen, welche Unser höchstseliger Herr Regierungs-Vorfahrer unterm 24sten Oktober 1796 und 6ten August 1798 nur momentan getroffen hatte, schon unterm 13ten Dezember 1799 als stabil erklärt.

Von einigen Beamten wird die vorgeschriebene Ordnung bereits auf das genaueste befolgt; da sie aber in einigen Orten vernachläßiget wird, so Wollen wir sie hiemit, unter ausdrücklicher Ausdehnung auf die höheren Gerichtsbehörden, wiederholen.

1) Alle Unsere höhere und niedere Gerichtsbehörden haben fortwährend jedes empfangende Geld-Depositum in Baiern an die Hauptkassa, im Herzogthume der oberen Pfalz und Neuburg aber an die dortigen Provinzialkassen einzusenden, mit alleiniger Ausnahme

a) wenn die Depositа aus sogenannten Schazgeldern, oder fremden Münzen bestehen.

b) Wenn die Summe nur einig wenige Gulden beträgt.

c) Wenn die Hinausbezahlung offenbar wieder in weniger, als vier Wochen eintritt.

2) Die hiesige Haupt- und die respektiven Provinzialkassen stellen für jede einzelne Post einzelne Haftscheine aus, welche der Gerichtsbeamte in die Depositionskasse zu legen hat. Zugleich muß aber für jede Post, da sie alle nur die Lokalität, und nicht die Naturam Depositi verändern, eine Münzliste aufbewahrt werden, weil manche oft sehr lange nicht heimbezahlt werden dürfen, sohin durch eine allgemeine Münz-Valvation eine Abänderung leiden könnten.

3) Sobald ein Depositum heimzubezahlen ist, es mag nun an die Partheyen selbst zu entrichten seyn, oder mit Einverständniß der Partheyen und nach richterlicher Verfügung irgendwo verzinslich aufgelegt werden sollen, so ist der Beamte ermächtiget, ohne alle Rückfrage den Betrag desselben aus der Amtskasse herzunehmen, dagegen er auf den von der Haupt- oder Provinzialkasse in Handen habenden Haftschein die Quittung zu bemerken, und solchen mit der nächsten Geldrimesse statt baar Geld auf Rechnung der Amtsgefälle zur Haupt- oder einschlägigen Provinzialkasse einzusenden hat.

4) Theilweise Heimbezahlungen sind durch Abschlags-Quittungen zu berichtigen.

5) Sollte eine heimfällige Post so groß seyn, daß die Amtskasse eben nicht im Stande wäre, selbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulösen, so hat sich der Gerichtsbeamte an die nächstgelegene Salzamts-, Kastenamts- oder Mauthamts-Kasse zu wenden, und diese sind nicht nur ermächtiget, sondern ausdrücklich befehliget, den Original-Haupt- oder Provinzial-Kasse-Haftschein ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulösen, dann denselben quittirter mit der nächsten Amtsgelder-Rimesse statt baar Geld einzusenden.

6) Unser hiesiger Hofrath, und andere mit Jurisdiktionen begabte hiesige Aemter haben die Depositen unmittelbar, die Justizhöfe zu Landshut und Straubing aber mittelbar an die hiesige Hauptkasse; — dann die Justizhöfe zu Amberg und Neuburg an die dortigen Provinzialkassen abzugeben, und bey diesen wieder die Bezahlung der heimfälligen Posten gegen Zurückstellung der quittirten Scheine zu erheben.

7) Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß auch durch die im 5ten Artikel vorgeschriebenen Maaßregeln nicht auf der Stelle Mittel gemacht werden könnte, so haben sich die Gerichtsbehörden augenblicklich an die Provinzial-

oder an die Hauptkasse zu wenden, und dort den Haftschein ablösen zu lassen.

Zugleich befehlen Wir aber allen hohen und niederen Gerichtsbehörden ernstgemessenst, und bey ihrer selbstigen Verantwortlichkeit, wohl Obacht zu halten, wenn (was sie von Gerichtsobrigkeit wegen immer am besten wissen können) eine große Post in Bälde zur Rückzahlung reift; wonächst jene Gerichtsbehörden, welche selbst mit Amtskassen versehen sind, sich mit dem nothwendigen baaren Geldvorrath gefaßt zu machen, oder nach obiger Anbefehlung an die einschlägige Haupt- und Provinzialkassen sich in Zeiten zu wenden, bey den in der künftigen Organisation getrennt werdenden Aemtern aber solches dem künftigen Rentbeamten zu gleichem Endzwecke in Zeiten zu insinuiren, — hingegen die Justizhöfe die herannahende Verfallzeiten von beträchtlichen Summen der einschlägigen Haupt- oder den Provinzialkassen ein paar Wochen vorher brevi manu zu avisiren haben.

Gegenwärtige Verordnung ist in den öffentlichen Blättern kund zu machen, und Unsere Landesdirektionen nebst den Landkommissarien haben über den Vollzug zu wachen.

München den 9ten July 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hertling.

An die
churfl. General-Landesdirektion.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Grimmeisen.

(Die Landessicherheit betreffend.)

Da nach höchster Entschließung vom 6ten July die auf Kordon sich befindende Mannschaft sogleich einberufen werden soll; so erhalten sämtliche churfürstliche Land- auch Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann bürgerliche Magistrate hierdurch den Auftrag, nunmehr durch die Gerichtsdiener und Obmänner auf die Bettler, Vaganten, und sonst verdächtige Leute aller Art strenge Aufsicht halten zu lassen.

München den 9ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayr, Sekretär.

(Die Instruktion der Kriminalprozesse betreffend.)

Der churfürstliche Hofrath hat öfters wahrgenommen, daß manche Beamte in instructione der Kriminalprozesse, und Erhebung des Corpus Delicti die Monatstage und Jahre nicht genau angeben, ja sogar manchmal sich auf Kirchweihen, Hochzeiten und Lokalfeyertage berufen, welche man hierorts nicht kennet. Eben so haben die instruirenden Landgerichte bis jezt meistens unterlassen, eine genaue Description der unter den Prozeß kommenden Verbrechen beyzulegen.

Man trägt deßwegen allen instruirenden Kriminalrichtern auf, daß dieselben alle einkommenden Verbrechen ordentlich describiren, und diese Description den Akten beylegen, dann daß sie in Erhebung der Erfahrungen die Monatstage und Jahre um so gewisser, deutlicher und bestimmter angeben, sohin die Zeugen genauer hierüber befragen sollen, als man außer dessen diese fehlerhaft vorgenommene Erfahrungen dem fehligen Gerichte mittels eigener Bothen auf deren Kosten zur nöthigen Ersetzung zurücksenden würde.

München den 16ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Nachsteuergebühr von dem, dem Fisco Militari zufallenden, Vermögen betreffend.)

Vermög höchster Kabinetsordre vom 4ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zu verordnen geruht, daß von einem, dem Fisco Militari durch Desertion, Sterbefälle, oder auf eine sonstige Art heimfälligen Vermögen in Zukunft keine Nachsteuergebühr mehr abgezogen werden dürfe, und dergleichen Auflagen in Gemäßheit höchster Verordnung vom 14ten Dezembers vorigen Jahrs * gänzlich abgeschaft und aufgehoben seyn sollen.

Dieß will man daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachahmung hiemit bekannt machen. München den 16ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Entlassungsgesuche vom Militär betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Kabinetsordre vom 10ten dieses Monats verordnet haben, daß alle Entlassungsgesuche vom Militär von nun an, und bis auf eine weitere Verfügung abgewiesen werden sollen; so wird solches zu Jedermanns Nachricht und Nachahmung hiemit bekannt gemacht.

München den 16ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an die Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Einsendung der Rathswahlen betreffend.)

Nach Innhalt der vorigen Verordnungen sollen sämtliche Stadt und Markts-Magistrate jedesmal gleich nach dem neuen Jahre ihre Rathswahlen und Aemtervertheilungen vornehmen, und hierüber die Berichte, auch wenn keine Veränderung gegen den vorigen Jahrgang vorgefallen wäre, die Nachrichts-Anzeigen durch das einschlägige churfürstliche Landgericht zur gnädigsten Bestätigung umher einsenden.

Da nun mehrere Magistrate sich in Befolgung dieser Verordnungen einen sträflichen Saumsal zu Schulden kommen lassen; so wird hiemit erklärt, daß in Zukunft, wenn die Rathwahls-Berichte nicht längstens bis Ende des Monats Hornung dießorts erscheinen werden, ohne weiters eigene Bothen auf Kosten der säumigen Magistrate hierum abgehen sollen.

Was aber die für gegenwärtiges Jahr mit ihren Rathwahls-Berichten rückständigen Städte und Märkte betrifft, deren Verzeichniß hier angefügt ist; so ergehet an deren Magistrate hiemit der ernstliche Auftrag, mit ihren Berichten in Zeit von acht Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothen zuverläßig einzukommen.

München den 9ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayr, Sekretär.

Anzeige der säumigen Städte.

Straubing, Dietfurt, Abensberg, Grafenau, Degendorf, Stadtamhof, Donauwörth, Mindelheim, Burghausen, Reichenhall, Vilshofen.

Märkte.

Geiselhöring, Neumarkt, Wartenberg, Wurmannsquick, Altmanstein, Eschelkam, Neukirchen.

* Regierungs- u. Intelligenzblatt 1801. 52. St. Seite 817 — 818.

Fortsetzung der Bekanntmachung die französischen Ausgewanderten betreffend.

(S. R. Bl. 28. St. Seite 497 — 502.)

TITRE PREMIER.

Dispositions relatives aux personnes des émigrés.

Art. Ier. Amnistie est accordée pour fait d'émigration à tout individu qui en est prévenu, et n'est pas rayé definitivement.

II. Ceux des dits individus qui ne sont point en France, seront tenus d'y rentrer avant le 1er vendemiaire an 11.

III. Au moment de leur rentrée, ils déclareront devant les commissaires qui seront délégués à cet effet dans les villes de Calais, Bruxelles, Mayence, Strasbourg, Genève, Nice, Bayonne, Perpignan et Bordeaux, qu'ils rentrent sur le territoire de la République en vertu de l'amnistie.

IV. Cette déclaration sera suivie du serment d'être fidele au Gouvernement établi par la constitution, et de n'entretenir ni directement, ni indirectement aucune liaison ni correspondance avec les ennemis de l'Etat.

V. Ceux qui ont obtenu des puissances étrangeres des places, titres, décorations, traitemens ou pensions, seront tenus de le déclarer devant les mêmes commissaires et d'y renoncer formellement.

VI. A défaut par eux d'être rentrés en France avant le 1er vendemiaire an 11, et d'avoir remplis les conditions portées par les articles précédens, ils demeureront déchus de la présente amnistie, et définitivement maintenus sur la liste des émigrés, s'ils ne rapportent le preuve en bonne forme de l'impossibilité où ils se sont trouvés de rentrer dans le délai fixé, et s'ils ne justifient en outre, qu'ils ont rempli, avant l'expiration du même délai, devant les agens de la République envoyés dans les pays où ils se trouvent, les autres conditions ci-dessus exprimées.

VII. Ceux qui sont actuellement sur le territoire français, seront tenus, sous la même peine de déchéance et de maintenue définitive sur la liste des émigrés, de faire dans le mois, à dater de la publication du présent acte, devant le préfet du departement où ils se trouveront, séant en conseil de préfecture, les mêmes déclaration, serment et renonciation.

Erster Titel.

Verfügungen in Bezug auf die Personen der Ausgewanderten.

1. Art. Jedem Individuum, welches der Auswanderung beschuldigt, und nicht definitiv ausgestrichen ist, wird die Amnistie bewilliget.

2. Diejenigen dieser Individuen, welche nicht in Frankreich sind, müssen vor dem 23sten September dieses Jahrs dahin zurückkehren.

3. In dem Augenblicke ihrer Rückkehr sollen sie vor den Kommissarien, welche zu diesem Ende in den Städten Calais, Brüssel, Mainz, Straßburg, Genf, Nizza, Bayonne, Perpignan und Bordeaux benannt werden, erklären, daß sie in das Gebiet der Republik in Gemäßheit der Amnistie zurücke kommen.

4. Diese Erklärung wird von dem Schwur begleitet, der durch die Konstitution aufgestellten Regierung getreu zu seyn, und weder mittel- noch unmittelbar mit den Feinden des Staats einige Verbindung oder Korrespondenz zu unterhalten.

5. Diejenigen, welche von fremden Mächten Plätze, Titel, Orden, Gehälter oder Pensionen erhalten haben, sollen solches vor den nämlichen Kommissarien anzeigen, und hierauf förmlich Verzicht leisten.

6. Wenn sie nicht vor dem 23sten September 1802 nach Frankreich zurückkehren, und die in den vorgehenden Artikeln bestimmten Bedingungen nicht erfüllen, bleiben sie von gegenwärtiger Amnistie ausgeschlossen, und definitiv in der Emigrantenliste eingetragen: außer sie könnten einen vollgeltenden Beweis der Unmöglichkeit führen, in der sie sich befanden, in dem bestimmten Zeitpunkte zurückzukehren, und könnten noch überdieß sich rechtfertigen, daß sie vor Ausfluß des nämlichen Termins vor den Agenten der Republik in jenen Ländern, worin sie sich befinden, die anderen oben bestimmten Bedingungen erfüllt haben.

7. Diejenigen, welche bereits wirklich in dem französischen Gebiete sind, sollen verbunden seyn, unter der nämlichen Strafe der Ausschließung, und definitiven Belassung auf der Emigrantenliste, in Zeit eines Monats von der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes an, vor dem Präfekten des Departements, in welchem sie sich befinden, in der Präfektur-Rathssitzung die nämliche Erklärung, Schwur und Verzicht abzulegen.

VIII. Les commissaires et préfets chargés de les recevoir, enverront sans délai, au ministre de la police, expédition en forme, du procès-verbal qu'ils en auront dressé. Sur le vu de cette expedition, le ministre fera rédiger, s'il y a lieu, un certificat d'amnistie, qu'il enverra au ministre de la justice, par le quel il sera signé et délivré à l'individu qu'il concerne.

IX. Sera tenu le dit individu, jusqu'à la délivrance du certificat d'amnistie, d'habiter la commune où il aura fait la déclaration de sa rentrée sur le territoire de la République.

X. Sont exceptés de la présente amnistie, 1. les individus qui ont été chefs de rassemblemens armés contre la République; 2. ceux qui ont eu des grades dans les armées ennemies; 3. ceux qui, depuis la fondation de la République, ont conservé des places dans les maisons des ci-devant princes français; 4. ceux qui sont connus pour avoir été ou pour être actuellement moteurs ou agens de guerre civile ou étrangère; 5. les commandans de terre ou de mer, ainsi que les représentans du peuples qui se sont rendus coupables de trahison envers la République; les archevêques et évêques qui, méconnaissant l'autorité légitime, ont refusé de donner leur démission.

XI. Les individus dénommés en l'article précédent, sont définitivement maintenus sur la liste des émigrés; néanmoins, le nombre n'en pourra excéder mille, dont cinq cents seront nécessairement désignés dans le cours de l'an dix.

XII. Les émigrés amnistiés, ainsi que ceux qui ont été éliminés ou rayés définitivement depuis l'arrêté des consuls, du 28 vendemiaire an 9. seront, pendant dix ans, sous la surveillance spéciale du Gouvernement, à dater du jour de la radiation, élimination, ou délivrance du certificat d'amnistie.

XIII. Le Gouvernement pourra, s'il le juge nécessaire, imposer aux individus soumis à cette surveillance spéciale, l'obligation de s'éloigner de leur résidence ordinaire jusqu'à la distance de vingt lieues; ils pourront même être éloignés à une plus grande distance, si les circonstances le requierent; mais dans ce dernier cas l'éloignement ne sera prononcé qu'après avoir entendu le conseil d'état.

8. Die Kommissarien und Präfekten, welche beauftragt sind, selbe anzunehmen, haben ohne Verzug förmlich hierüber abgehaltene Protokolle an den Polizeyminister einzusenden. Auf diesen Bericht wird der Minister ein Zeugniß der Amnistie, wenn sie statt hat, ausfertigen lassen, und dem Justizminister zuschicken, durch welchen es unterzeichnet, und dem betreffenden Individuum zugestellt wird.

9. Bis zur Ausfertigung dieses Zeugnisses muß solches Individuum in der Gemeinde bleiben, wo es die Erklärung der Rückkehr in das Gebiet der Republik gemacht hat.

10. Von dieser Amnistie sind ausgenommen: a) die Individuen, welche Häupter bewaffneter Versammlungen gegen die Republik waren; b) diejenigen, welche Grade in den feindlichen Armeen hatten; c) diejenigen, welche seit der Gründung der Republik Plätze bey den ehemaligen französischen Prinzen behalten haben; d) diejenigen, welche dafür bekannt sind, Veranlasser oder Agenten des bürgerlichen oder auswärtigen Krieges gewesen zu seyn, oder noch zu seyn; e) die Kommandanten zu Wasser und zu Lande, so wie die Volksrepräsentanten, welche sich der Verrätherey gegen die Republik schuldig machten; die Erzbischöfe und Bischöfe, welche die rechtmäßige Gewalt mißkennend, ihre Dimißion zu geben verweigert haben.

11. Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Individuen werden definitiv auf der Emigrantenliste belassen; jedoch kann ihre Zahl nicht tausend überschreiten, wovon fünfhundert im Laufe des 10ten Jahrs nothwendig angezeigt werden sollen.

12. Die amnistirten Ausgewanderten, so wie diejenigen, welche seit dem Beschlusse der Konsuln vom 28sten Vendemiaire, Jahr 9, definitiv eliminirt, oder ausgestrichen wurden, bleiben 10 Jahre unter der besonderen Aufsicht der Regierung, von dem Tage der Ausstreichung, Elimination oder Ausfertigung des Amnistiezeugnisses an gerechnet.

13. Die Regierung kann, wenn sie es nöthig findet, den dieser Aufsicht untergebenen Individuen auftragen, sich von ihrem gewöhnlichen Wohnort bis auf eine Distanz von 20 Stunden Wegs zu entfernen; sie können selbst auf eine weitere Strecke entfernt werden, wenn es die Umstände erfodern; aber in diesem lezten Fall soll auf die Entfernung nicht erkannt werden, ohne den Staatsrath gehört zu haben.

XIV. Après l'expiration des dix années de surveillance, tous les individus contre lesquels le Gouvernement n'aura point été obligé de recourir aux mesures mentionnées en l'article précédent, cesseront d'être soumis à la dite surveillance; elle pourra s'étendre à la durée de la vie de ceux contre lesquels ces mesures auront été jugé s nécessaires.

XV. Les individus soumis à la surveillance spéciale du Gouvernement, jouiront, au surplus, de tous leurs droits de citoyens.

TITRE II.

Dispositions relatives aux biens.

XVI. Les individus amnistiés ne pourront en aucun cas et sous aucun prétexte, attaquer les partages de présuccession ou autres actes et arrangemens faits entre la République et les particuliers, avant la présente amnistie.

XVII. Ceux de leurs biens qui sont encore dans les mains de la nation (autres que les bois et forêts déclarés inaliénables par la loi du 2 nivôse an 4, les immeubles affectés à un service public, les droits de propriété ou prétendus tels sur les grands canaux de navigation, les créances qui pouvaient leur appartenir sur le trésor public, et dont l'extinction s'est opérée par confusion, au moment où la République a été saisie de leurs biens, droits et dettes actives), leurs seront rendus sans restitution de fruits, qui en conformité de l'arrêté des consuls du 29 messidor an 8, doivent appartenir à la République, jusqu'au jour de la délivrance qui leur sera faite de leur certificat d'amnistie.

Le présent sénatus consulté sera transmis par un message aux consuls de la République.

Signé TRONCHET, *President.*

CHASSET et SERURIER, *sécretaires.*

Par le sénat-conservateur.

Le sécretaire général,
CAUCHY.

14. Nach Verfluß der 10 Jahre von Aufsicht sollen alle Individuen, gegen welche nicht die Regierung in die Nothwendigkeit gesezt worden ist, die in vorigen Artikeln bemerkten Maaßregeln zu ergreifen, aufhören, dieser besonderen Aufsicht unterworfen zu seyn; sie kann sich auf die Lebensdauer bey denjenigen erstrecken, gegen welche jene Maaßregeln nothwendig erkannt wurden.

15. Die der besondern Aufsicht der Regierung unterworfenen Individuen haben überdieß ihre vollen Bürgerrechte zu genießen.

Zweyter Titel.

Verfügungen rücksichtlich des Vermögens.

16. Die amnistirten Individuen können in keinem Falle, und unter keinem Vorwande die Vor-Erbschafts- und Erbschafts-Vertheilungen, oder andere Handlungen und Vergleiche anstreiten, die zwischen der Republik, und den Privatpersonen vor der gegenwärtigen Amnistie geschehen sind.

17. Diejenigen ihrer Güter, welche sich noch in den Händen der Nation befinden, (mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 2ten Nivose Jahr 4 als unveräußerlich erklärten Waldungen und Forste, der unbeweglichen Güter, die einem öffentlichen Dienste gewiedmet sind, der Eigenthumsrechte oder Ansprüche auf die grossen schiffbaren Kanäle, der Aktivforderungen an den öffentlichen Schatz, welche durch die Vermischung in dem Augenblicke erloschen sind, da die Republik ihre Güter, Rechte und Aktivschulden einzog) sollen ihnen zurück gestellt werden, ohne Ersatz der Früchte, welche in Gemäßheit des Beschlußes der Konsuln vom 29sten Meßidor Jahr 8, bis zum Tage der Ausfertigung des Amnistie-Zeugnisses, der Republik gehören.

Gegenwärtiges Senatus-Konsultum solle durch eine Bothschaft den Konsuln der Republik überbracht werden.

Unterzeichnet: Tronchet, Präsident.

Chasset und Serurier, Sekretärs.

Durch den Erhaltungs-Senat.

Der General-Sekretär,
Cauchy.

Soit le présent sénatus-consulte revêtu du sçeau de l'Etat, inséré au Bulletin des lois, inscrit dans les regiſtres des autoritées judiciaires et adminiſtratives, et le miniſtre de la juſtice chargé d'en surveiller la publication.

A Paris, ce 6 floréal an 10 de la République.

Le premier consul, signé,
BONAPARTE.

Par le premier consul,

Le secretaire-d'etat, signé,
H. B. MARET.

Gegenwärtiges Senatus-Konsultum soll mit dem Staats-Siegel versehen, dem Protokolle der Gesetze einverleibt, in die Regiſter der Justiz- und Administrativ-Stellen eingeschrieben werden, und der Justiz-Miniſter beauftragt seyn, die Bekanntmachung zu besorgen.

Paris den 26sten Aprils 1802.

Der erste Konsul, unterzeichnet:
Bonaparte.

Durch den ersten Konsul,
der Staats-Sekretär, unterzeichnet:
H. B. Maret.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung. S. R. Bl. *XXV.* St. Seite 450.

Anzeige
der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 in dem Herzogthume Neuburg verursachten Kriegsschäden.

Nro.		An Requiſitionen.			An Plünderungen.			Zusammen.		
		fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf
1	Pflegamt Allersberg	594	43	—	3053	38	—	3648	21	—
2	Landgericht Burglengenfeld	———	--	—	95963	50	—	95963	50	—
3	Pflegamt Burkheim	———	—	—	954	29	—	9541	29	—
4	— Conſtein	415	14	—	80	52	—	496	6	—
5	— Gundelfingen	13299	43	—	30471	56	—	43771	39	—
6	— Heydeck	———	—	—	13232	—	—	13232	—	—
7	Landvogtamt Höchſtätt	105345	7	—	252803	48	—	358148	55	—
8	Pflegamt Hilpoltſtein	631	21	—	9360	42	—	9992	3	—
9	— Lauingen	30977	29	—	41810	23	—	72787	52	—
10	Landgericht Monheim und Rennertshofen	28890	6	—	37841	31	—	66731	37	—
11	Stadt Neuburg	58881	2	1	113932	16	—	172913	18	1
12	Landvogtamt Neuburg	10560	51	—	279134	8	—	289694	59	—
13	Pflegamt Reichertshofen	24995	54	—	96671	25	—	121667	19	—
14	— Schwandorf	———	—	—	2584	58	—	2584	58	—
15	— Velburg	8470	14	—	17400	6	—	25870	20	—
	Zusammen	283061	44	1	1003831	21	—	1286944	46	1

Anzeige

der durch die französischen Truppen im Jahre 1796. im Herzogthume Sulzbach verursachten Kriegsschäden.

Nro.	Namen der Land-Pflegämter.	An Requisitionen. fl.	kr	pf	An Plünderungen. fl.	kr	pf	Zusammen. fl.	kr	pf
1	Landrichteramt Parkstein	2193	51	3	13322	—	—	15515	51	3
2	Pflegamt Bleystein	—	—	—	1796	26	—	1796	26	—
3	Landrichteramt Sulzbach	21838	5	2	255493	32	—	277331	37	2
4	Landrichteramts-Personal dortselbst	668	18	—	8291	8	—	8959	26	—
5	Simult. Relig. u. Kirchendeput. Personale	525	36	2	5040	16	—	5565	52	2
6	Gefreyte Personen	333	9	—	2563	55	—	2897	4	—
7	Geistlichkeit	163	36	1	726	9	1	889	45	2
8	Hofkastenamt	77	2	2	3543	26	3	3620	29	1
9	Forstmeisteramt	105	—	—	2463	37	2	2568	37	2
10	Hauptmauthamt	101	48	—	2182	12	2	2284	—	2
11	Pflegamt Vohenstraus	1054	36	—	2304	18	—	3358	54	—
12	— Weyden	—	—	—	573	33	—	573	33	—
	Zusammen	27061	3	2	298300	34	—	325361	37	2

Anzeige

der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 in der Landgrafschaft Leuchtenberg verursachten Kriegsschäden.

Nro.		An Requisitionen. fl.	kr	pf	An Plünderungen fl.	kr	pf	Zusammen. fl.	kr	pf
1	Landrichteramt Leuchtenberg	—	—	—	23107	52	—	23107	52	—
2	Stadtrichteramt Pfreimt	1583	19	—	26859	27	—	28442	46	—
3	Pflegamt Wernberg	261	36	—	49381	30	2	49643	6	2
	Zusammen	1844	55	—	99348	49	2	101193	44	2

Verordnung.

(Das Betteln ausländischer Mendikanten im Lande betr.)

Durch die churfürstliche höchste Verordnung vom 10ten März dieses Jahrs sind vom 1sten Aprils laufenden Jahrs an, in den sämtlichen churfürstlichen oberen Landen alle sogenannte Kollekturen der Religiosen, sowohl von inn- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme auf das schärfste untersagt worden.

Da dessen ungeachtet noch an manchen Orten dagegen gehandelt zu werden scheint; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 2ten dieses Monats anbefohlen, daß die Behörden sowohl hierüber genau wachen, als auch, daß ausländische Mönche von den Pfarrern gegen die churfürstliche Normal-Verordnung nicht ferner zur Seelsorge gebraucht werden, die geeigneten Maaßregeln treffen sollen.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

München den 19ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 17ten July 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	3ten	Krayburg	11	11	28	--	60	60	18	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	5 "	Pfarrkirchen	--	--	--	--	1	1	15	30	--	--	--	--	--	--	--	--
---	5 "	Reichenhall	24	24	30	--	30	24	18	30	--	--	--	--	6	6	8	10
---	6 "	Dingolfing	16	16	25	30	4	4	17	--	--	--	--	--	14	14	8	50
---	6 "	Deggendorf	74	74	29	--	46	46	17	20	24	24	11	24	4	4	8	45
---	6 "	Frontenhausen	18	18	25	--	8	8	15	45	--	--	--	--	18	18	6	30
---	7 "	Neuburg	131	119	24	--	92	62	14	30	--	--	--	--	115	103	6	40
---	7 "	Neuenoetting	21	21	29	--	33	33	16	30	--	--	--	--	28	28	7	36
---	7 "	Vilshofen	240	240	29	--	88	48	15	--	12	6	11	30	--	--	--	--
---	7 "	Hohenwarth	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	5	5	8	30
---	8 "	Friedberg	29	23	27	--	149	82	18	--	--	--	--	--	53	41	8	30
---	8 "	Rosenheim	34	31	28	--	55	41	19	--	13	13	14	30	40	40	8	--
---	8 "	Kamm	15	15	30	--	9	9	15	--	--	--	--	--	12	12	7	--
---	9 "	Landshut	255	235	26	30	200	100	14	--	4	4	11	30	105	89	8	--
---	9 "	Reichenhall	45	45	31	--	6	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	10 "	Ingolstadt	188	172	24	36	92	84	15	10	--	--	--	--	70	64	7	40
---	10 "	Aichach	138	108	25	30	240	195	15	45	--	--	--	--	125	85	8	30
---	10 "	Traunstein	270	250	28	--	461	333	16	--	52	44	13	--	341	317	7	30
---	10 "	Lauingen	194	178	23	40	125	108	15	15	121	115	13	--	68	51	6	30

---	10	Landsberg	244	133	25	30	133	87	18	40	32	19	15	--	127	36	8	--
---	10	Straubing	160	160	29	30	28	28	15	30	--	--	--	--	21	21	8	30
---	10	Rhain	15	15	26	--	25	25	16	30	--	--	--	--	--	--	--	--
---	10	Amberg	24	24	21	12	6	6	15	--	--	--	--	--	4	4	7	--
---	10	Murnau	110	92	28	45	70	58	19	45	--	--	--	--	16	8	7	30
---	12	Neumarkt in der ob. Pfalz	9	9	23	--	32	32	14	50	--	--	--	--	14	14	6	50
---	12	Geisenfeld	40	40	24	--	2	2	16	30	--	--	--	--	12	8	8	30
---	13	Frontenhausen . . .	10	10	24	--	12	12	14	45	--	--	--	--	11	11	7	--
---	13	Haag	36	36	26	--	21	17	16	30	--	--	--	--	23	23	8	45
---	13	Pfaffenhofen . . .	45	39	26	30	20	20	16	30	--	--	--	--	23	23	9	--
---	13	Schongau	2	2	28	--	7	5	21	48	--	--	--	--	6	6	8	36
---	14	Hohenwart	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	3	3	8	15
---	14	Wasserburg	5	5	26	--	21	13	17	--	--	--	--	--	6	6	8	30
---	14	Neuburg	52	48	24	--	76	64	17	--	--	--	--	--	46	46	8	30
---	15	Weilheim	39	33	28	--	76	67	19	--	11	11	15	--	5	5	9	--
---	15	Schrobenhausen . .	30	18	26	--	25	17	16	--	--	--	--	--	15	15	9	--
---	15	Erding	200	195	27	--	260	225	16	45	90	90	14	15	40	40	9	--
---	13	München	284	--	--	--	245	--	--	--	24	--	--	--	9	--	--	--
---	17	München	1030	862	29	30	704	644	18	36	133	130	15	24	186	178	9	36
		Summa	4038	3301	—	—	3462	2560	—	—	516	456	—	—	1571	1324	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 151146 fl. 32 kr.

Anzeige

der Gebohrnen in der Stadt München von dem Jahre 1781 bis 1790 einschlüßig nach den Monaten eingetheilt.

Jahre.	Jänner.		Febr.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August.		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.		Summe.		Summe beeder
	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männlich.	Weiblich.	
1781	56	59	51	48	42	45	32	52	55	61	60	39	47	45	47	48	49	46	55	45	45	56	52	37	591	581	1172
1782	53	47	45	47	54	51	44	35	58	52	45	33	40	42	48	45	49	36	48	53	44	43	41	41	569	525	1094
1783	44	47	55	42	40	49	60	37	76	48	51	38	44	50	44	60	40	45	61	51	46	47	60	37	621	551	1172
1784	58	49	42	49	63	54	54	61	44	47	39	45	52	50	46	46	54	37	42	39	46	46	55	60	595	583	1178
1785	46	43	58	52	46	39	55	50	54	34	56	47	65	48	56	53	58	57	59	61	46	47	37	49	636	580	1216
1786	63	50	50	50	60	56	49	50	48	58	58	54	46	56	47	52	49	42	41	60	51	45	49	49	611	622	1233
1787	53	48	48	43	56	60	46	53	56	65	53	55	47	56	55	53	51	57	56	40	57	47	58	56	636	633	1269
1788	57	68	49	55	52	48	62	42	61	44	60	60	37	51	50	60	48	53	55	49	48	56	46	53	625	639	1264
1789	63	65	61	46	57	49	39	52	48	47	47	51	46	50	50	57	44	40	52	55	58	47	58	62	623	621	1244
1790	53	70	56	52	70	62	56	50	55	56	42	51	52	46	49	42	61	55	42	58	53	52	42	59	631	653	1284
Summa	546	546	515	484	540	513	497	482	555	512	511	473	476	494	492	516	503	468	511	511	494	486	498	503	6138	5988	12126
Zusammen	1092		999		1053		979		1067		984		970		1008		971		1022		980		1001		12126		

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXX. Stück. München, Mittwoch den 28. July 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit mit Sachsen-Koburg betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den besondern Antrag des Herrn Herzogs von Sachsen-Koburg Durchlaucht unterm 15ten dieses Monats beschlossen haben, zwischen den sämtlichen churfürstlichen, und den jenseitigen Landen von diesem Tage an eine vollkommene Freyzügigkeit eintreten zu lassen; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich in allen vorkommenden Auswanderungs- und Erbschaftsfällen darnach genau geachtet werde.

München den 19ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Daß den Posten ausgewichen werden solle.)

Man hat die Anzeige erhalten, daß zur Beschwerde der Reisenden auf den Post- und Landstrassen den Posten von den andern Fuhren vielfältig nicht ausgewichen, und selbe öfters sogar im Vorbeyfahren geflissentlich gehindert werden.

Damit nun diese Beschwerde gehoben, die Reisenden nicht aufgehalten, und die hiebey oft sich ereignenden Unglücksfälle vermieden werden, will man hiemit die ernstliche Verordnung allgemein bekannt machen, daß den Posten auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen jedesmal von den andern Fuhren nach Möglichkeit ausgewichen werden solle.

München den 19ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, und Kirchen-Administrationen in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg.

(Den Beytritt der unter churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen ꝛc. zur Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Nachstehenden Auftrag des churfürstlichen geistlichen Raths an sämtliche churfürstliche Kirchen-Administrationen, den Beytritt zur Brandversicherungs-Anstalt betreffend, will man hiemit zur durchgehend genauen Nachachtung bekannt machen.

München den 23sten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Smöger, Sekretär.

Zu Folge einer höchsten Entschließung vom 23sten Jänner dieses Jahres hat man in einer dem Regierungsblatte Nro 15. einverleibten öffentlichen Kundmachung vom 17ten März den sämtlichen churfürstlichen Langerichten, respective Kirchen-Administrationen in Baiern der obern Pfalz und Neuburg aufgetragen

daß selbe wegen des Beytritts der unter unmittelbarem churfürstlichen Schutze stehenden Kirchen zur Brandassekuranz die Dachstühle der Kirchen sowohl, als die Thürme mit Hinweglassung der in gedachter Kundmachung (auf welche man sich hiemit Kürze halber bezogen haben will) benannter Mobilien, Gemäuerwerks, und der entbehrlichen Filialen abschätzen lassen, und hierüber nach dem, dem General-Mandat vom 17ten September 1799. §. 4. beygefügten Formular eine ordentliche spezifizirte Tabelle mit Benennung jedes Gotteshauses verfassen, und in Zeit vier Wochen unmittelbar zum churfürstlichen geistlichen Rath einsenden sollen.

Nachdem aber dieser gnädigste Auftrag bisher von den wenigsten Landgerichten gehorsamst befolgt worden ist, und man deßwegen immer an dem Beytritte der Kirchen zur Brandassekuranz gehindert ist; so will man den säumigen Landgerichten und Kirchen-Administrationen noch einen Termin von vierzehn Tagen, vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, hiemit dergestalt anberaumen, daß selbe inner dieser Zeit die ausständigen Tabellen um so gewisser einsenden sollen, als außer dessen nach Verfluß dieses Termins auf der säumigen Beamten Unkosten eigene Bothen abgeschickt werden würden. Und da man aus den bisher eingelaufenen Tabellen ersehen hat, daß bey einigen Landgerichten die Dachstühle der Kirchen und der Thürme in eine Summe zusammengeschlagen worden, so muß man bemerken, daß solche nach dem klaren Sinn des Mandats separirt, sohin jede besonders in den Tabellen vorgetragen werden solle.

Schließlich wird den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten nach Innhalt der öffentlichen Kundmachung vom 17ten März dieses Jahres §. 5. in Betreff des Beytritts der Pfarrgebäude zur Brandversicherungs-Gesellschaft hiemit wiederholt gnädigst aufgetragen, jene Pfarrer, die Congruam nicht haben, und der Brandassekuranz nicht beytreten wollen, in Zeit vierzehn Tagen zum churfürstlichen geistlichen Rath berichtlich anzuzeigen, und zugleich das Gutachten beyzufügen, ob die von selben angegebenen werdende Ursachen, oder deren Vorschreiben gegründet sind, oder nicht; wie dann auch jenen Landgerichten, welche die Tabellen bereits eingesendet, hierinn aber einige Schul- und Meßnerhäuser nicht vorgetragen haben, hiemit aufgetragen wird, berichtlich zu erläutern, warum derley Meßnerhäuser den Tabellen nicht einverleibt worden sind.

München den 13ten July 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die hergestellten Landstrassen betreffend.)

Da vermög höchster Entschließung vom 28sten Juny dieses Jahres für die bereits durch die Kiesüberführung und Kieshaufen-Setzung hergestellten Strassen der bestimmte Zehrungs-Beytrag, und zwar für jeden Stunden-Distrikt den Menath-Scharwerkern 50 fl. und den Handfröhnern 25 fl. ratifizirt, und die hievon ab den hergestellten 412 3/8tel Stunden treffende Summe ad 30924 fl. 49 kr. bey der churfürstlichen Hauptkassa allhier angewiesen worden; so haben die in nachfolgendem Verzeichniß benannten churfürstlichen Untermarsch-Kommissariate den beygemerkten Betrag bey erwähnt churfürstlicher Hauptkassa zu erheben, und nach der denselben besonders ertheilten Weisung und detaillirten Auszeigung der zu vergüten kommenden Stunden-Distrikte den Unterthanen hinauszubezahlen.

Zugleich erhalten sämtliche churfürstliche Untermarsch-Kommissariate den Auftrag, daß, nachdem gemäß der hergestellten Strassen-Besichtigungs-Protokolle nur 412 3/8tel Stunden-Distrikte gänzlich mit der Ueberkiesung, und Kieshaufens-Setzung, die übrigen Distrikte aber nur zum Theil an diesen hergestellt sind, die endliche Reparation aber, nach den Weisungen vom 27sten Jänner 1800, dann 9ten Juny 1801 und neuerlicher höchster Entschließung vom 28sten Juny dieses Jahrs auf allen Distrikten vorgenommen,

und die gänzliche Herstellung vollendet werden muß, selbe demnach die gänzliche Vollendung sogleich nach der Erndte sowohl in Rücksicht der Kiesführung, Kieshaufen-Setzung und Grabenräumung, so wie selbst noch die Grabenräumung auf den mit dem Zehrungs-Beytrag angewiesenen Distrikten ohnfehlbar vorzunehmen haben.

Von den sämtlichen churfürstlichen Untermarsch-Kommissariaten versteht man sich der genauen Befolgung dieser Weisung, und sobald ein bisher noch nicht gänzlich hergestellter Distrikt mit der Reparation vollendet seyn wird, der nöthigen Anzeige, damit der treffende Zehrungs-Beytrag ebenfalls angewiesen werden könne.

München den 7ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sälch, Sekretär.

Die Fortsetzung folgt.

—o§o—

(Die Eigenmachung der Beutellehen betreffend.)

Das in der Lehenseigenschaft liegende Hinderniß der Kultur und der Industrie und das Bestreben, daß jede nach reinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen handelnde Regierung beseelen sollte, jedes dem Aufschwunge der National-Industrie im Wege liegende Hinderniß hinweg zu räumen, haben in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den Entschluß reif gemacht, nach vorher erholtem agnatischen Konsense, alle in sämtlichen heroberen Erbstaaten befindliche Beutellehen zu eignen, und den lästigen Feudalnexus, so sehr es die fideikommissarischen Verhältnisse gestatten, aufzuheben.

Der Vortheil, welcher durch diese Konsolidirung des Obereigenthums mit dem Nutzeigenthume jedem Lehenbesitzer zugehet, indem es ihm volle Freyheit gestattet, mit dem Seinigen nach Willkühr zu schalten, ist zu offenbar, als daß nicht jeder gerne diese Freyheit in der Benützung, sich um eine in Vergleich mit dem zuwachsenden Vortheile nicht bedeutende Auslage der Allodialisations-Summe verschaffen würde. —

Es werden zwar zum schnellern Betriebe dieses für das Nationalwohl so wichtigen Geschäftes und zur Erleichterung der Eigenmachungen für die Vasallen eigens hiezu benannte Kommissarien nach Distrikten das Land bereisen; allein da dieser Absendung noch einige Vorbereitungen vorausgehen müssen, so hat man es dem Zwecke des Ganzen

entsprechend gefunden, die Grundsätze der Regierung vor allem bekannt zu machen, damit jene Lehensbesitzer, welche früher schon das Eigenthum ihrer Lehen zu erhalten wünschen, hievon in Kenntniß, und in den Stand gesezt werden, die Erlangung des vollen Eigenthums bey der provisorisch aufgestellten Lehen-Kommißion nachzusuchen, zu welchem Ende sie ihre Gesuche der Bekanntmachung vom 30sten April zu Folge * zur churfürstlichen General-Landesdirektion mit dem Beysatze: Lehensacheen zu dirigiren haben.

München den 5ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

—o§o—

(Den Hochofen zu Weyerhammer und Bodenwöhr betr.)

Durch die guten Wirkungen, welche der nach der Angabe und unter der Leitung des churfürstlichen General-Landesdirektions-Rathes, Joseph Baader, zu Weyerhammer errichtete Hochofen, so wie das dabey angebrachte Zylinder-Gebläse bisher bewiesen hat, sind Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, die Errichtung eines ähnlichen Hochofens in Bodenwöhr unter dem 31sten May gnädigst zu genehmigen: und da Seine Churfürstliche Durchlaucht von den Talenten, Kenntnissen und Bemühungen des besagten General-Landesdirektions-Rathes, Baader, in seinem Fache mehrere ersprießliche Dienste gewärtigen, so haben ihm Höchstdieselbe zu seiner Aufmunterung für die Errichtung jenes Hochofens zu Weyerhammer, worüber die Erfahrung schon vortheilhaft gezeugt hat, eine besondere Gratifikation von 500 fl. mit der Versicherung bewilliget, daß Höchstdieselbe die ferneren von ihm geleistet werdenden außerordentlichen nützlichen Dienste seines Faches nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit zu belohnen wissen werden.

München den 17ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

—o§o—

* Regierungsblatt, Stück 18. Seite 330.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 14ten dieses Monats wird hiemit nachfolgendes summarisches Verzeichniß über die, von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im verflossenen Monate May angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihr Heimath gelieferten Individuen bekannt gemacht.

München den 21sten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im Monate May 1802 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen. München den 10ten July 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Strassenräuber	Diebe	Defraudanten	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Hausirer	Hebräer	Desert: Auswärtige	Desert: Dießseitige	Vaganten: Geistliche	Vaganten: Weltliche: Männer	Vaganten: Weltliche: Weiber	Vaganten: Weltliche: Kinder	Bettelleute	Summa
Cavalerie.	Cuiroßier Regim. Graf v. Minucci	—	4	—	—	1	3	—	—	—	—	23	9		30	70
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	6	—	—	114	7	—	7	1	—	26	40		12	213
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	1	—	—	53	1	—	1	1	1	62	52		13	185
Infanterie.	Garnison München	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1		—	4
	Infanterie — vacant Weichs . .	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	16	7		2	34
	— — Herzog Pius . .	—	1	—	—	18	—	—	19	—	—	10	4		30	82
	— — Graf Morawitzky .	—	—	—	—	19	8	1	10	2	—	38	19		70	167
	— — Graf v. Salern .	—	—	—	—	1	—	—	17	1	—	14	16		16	65
	Summa .	1	—	1	12	1	—	1	206	22	4	158	51	11	191	148	173	820

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Indigenats-Ertheilung.

Vermög höchster Entschließung vom 16ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dem französischen Priester, Joseph Dubocq, in Rücksicht seiner, mehrere Jahre im Lande geleisteten Dienste und immer bewiesenen guten Betragens das gebetene Indigenat zu ertheilen geruht.

München den 23sten July 1802.

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 24. St. Seite 439 — 440)

Unterm 18ten September 1723 wurde dem Karl Roman Mayer die Erlaubniß ertheilt, unter churfürstlichem Schutze in Baiern, der oberen Pfalz, und der Landgrafschaft Leuchtenberg eine Schnupf- und Rauch-Tabaks-Manufaktur zu errichten.

In Bezug auf diese Bewilligung befahl Churfürst Karl Albrecht den 24sten Februar 1728, allen

in das Land eingehenden fremden Tabak mit dem Manufakturszeichen zu versehen. Der Tabakblätterbau wurde zwar bey freystehendem Handel Niemand verwehrt, jedoch mußten dieselben vorerst der Fabrikdirektion angeboten werden, und die Ausfuhr blieb so lange bey Konfiskationsstrafe verboten, bis man von dieser Direktion, falls man des Handels nicht einig geworden, ein schriftliches Zeugniß erhalten hatte.

Vermöge weiterer Verordnungen vom 7ten September und 26sten Dezember 1728 übernahmen Seine Churfürstliche Durchlaucht das ganze Tabak-Manufakturs- und Konsumtionswerk selbst, und der K. R. Mayer wurde zum churfürstlichen Oberdirektor desselben ernannt. Die Einfuhr alles fremden Tabaks (welche nur auf Anmelden durch das Oberdirektionsamt geschehen durfte) und aller ausländischer unplombirter Tabak wurde bey Strafe der Konfiskation und 10 Reichsthaler vom Pfunde verboten. Den Tabaksblätterbau erlaubte man nur denjenigen, die von dem Direktionsamte einen jährlich zu erneuernden Anbauzettel erhielten, wohin sie auch die Blätter bey Strafe von 10 fl. vom Pfund verkaufen mußten. Auch die Tabakspfeifen durften nur aus den Niederlagen abgenommen werden.

Diese Anstalt hatte jedoch das Schicksal der vorigen. Das Monopol erregte Beschwerden, und das von Karl Roman Mayer geführte Rauch- und Schnupftabakskonsumtionswerk wurde nebst seiner Direktion schon unterm 20sten May 1730 wiederum aufgehoben, und den innländischen Handelsleuten, die des Tabakhandels berechtiget sind, gegen Bezahlung des akkordirten Pachtschillings, und eines Aufschlags von 2 fl. 30 kr. vom Zentner, dann einige andere Bedingnisse der freye Handel einsweil auf ein Jahr lang bewilliget.

Dieß wurde unterm 14ten Aprils 1731 mit dem Beysatze erneuert, daß allen denjenigen, welche sich mit der bestehenden Tabak-Admodiation nicht verstehen würden, aller Tabakhandel bey Konfiskationsstrafe verbothen seyn solle.

Inzwischen entstand eine neue Fabrike zu Straubing, von dem churfürstlichen Hofkammerrath und Kriegskommissaire, Max Alram, welcher die Erlaubniß erhielt, alle Sorten Schnupf- und Rauchtaback zu fabriziren, und den berechtigten Handelsleuten in Baiern zu verkaufen, oder im Mangel des Abgangs gegen Erhebung der Transito-Polleten außer Landes zu verbringen.

Auch wurde unterm 4ten Juny 1731 jedem der Tabakblätterbau erlaubt, der solchen mit Vorwissen der nächst anliegenden Fabriken unternehmen, und die Blätter dahin abliefern würde.

Schon unterm 6ten May 1732 trat wiederum eine gänzliche Veränderung ein. Churfürst Karl Albrecht übernahm das kurz zuvor den Handelsleuten admodirt gewesene Tabak-Konsumtionswerk wiederum selbst, und übertrug die Direktion einer besonders bey der Hofkammer hiezu angeordneten Deputation. Der Tabakblätterbau wurde wiederum nach der Verordnuug vom 26sten Dezember 1728 beschränkt, und gegen Kontrebande mit aller Strenge verfahren.

Schon vier Jahre darnach wurde das Ganze neuerdings abgeändert: von spekulativen Ausländern wurde der Alleinhandel in das Aug gefaßt, und verschiedene Anträge gemacht.

Gemäß Verordnungen vom 5ten Aprils und 15ten May 1736 wurde endlich der gesamte Tabakhandel in Baiern und der oberen Pfalz dem Johann Christoph Bäß und Kons. von Speyer auf acht Jahre verpachtet, und unter churfürstlichem Namen zu führen verstattet. Zu Untersuchung der in das Tabakwerk einschlagenden Fälle wurde eine eigene aus Hof- und Hofkammer-Räthen zusammengesetzte Deputation als einzige Instanz angeordnet.

Dieß war nun eine neue Veranlassung, die Strafgebote und Einschränkungen zu vermehren.

Durch die Verordnung vom 19ten May 1738 wurde alle Einfuhr fremden Tabaks und Privatverfertigung desselben im Lande auf das schärfste untersagt, der Blätterbau nur jenen erlaubt, die von der Tabakgefäll-Oberdirektion die Bewilligung hatten, und nur jenen Handelsleuten der Tabakverschleiß bewilliget, welche von genannter Oberdirektion Lizenz-Zettel erhielten.

Die Tabaksvisitatoren erhielten unterm 3ten November 1740 eine strenge Instruktion und die Verordnungen gegen Kontrebande wurden erneuert.

Obschon aber die bedungenen Pachtjahre noch lange nicht verflossen waren, übernahm doch die churfürstliche Hofkammer schon unterm 9ten Juny 1741 wiederum das Tabakwesen selbst. Die Tabaksfaktorien wurden wiederum auf Staats-Regie angeordnet, und die Preise fixirt, wie der Tabak aus den Faktorien an die Handelsleute, und von diesen an die Käufer abgegeben werden solle.

Die neuerdings aufgestellten Tabaksüberreiter veranlaßten allenthalben Beschwerden: die Handelnden und Verzehrenden lagen unter gleichem Drucke, und die von allen Seiten erscheinenden Klagen riefen bald eine neue Abänderung hervor.

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 24ten July 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
July	10ten	Krayburg	22	22	25 --	74	74	18 --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	12.	Reichenhall	21	21	30 --	24	18	17 15	--	--	-- --	--	--	-- --
---	13.	Dingolfing	16	16	26 30	2	2	17 30	--	--	-- --	1	1	8 50
---	13.	Deggendorf	197	197	30 45	37	73	16 45	42	24	12 --	8	8	8 24
---	14.	Neuenoetting	1	1	29 --	6	6	16 --	--	--	-- --	7	7	7 36
---	14.	Vilshofen	175	160	30 30	120	120	15 30	20	20	11 --	--	--	-- --
---	15.	Eggenfelden	4	4	26 30	--	--	-- --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	15.	Friedberg	25	16	26 --	154	62	16 30	--	--	-- --	32	23	8 30
---	15.	Rosenheim												
---	15.	Kamm	15	15	29 --	4	4	15 30	--	--	-- --	--	--	-- --
---	16.	Landshut	20	17	29 --	69	42	19 --	9	9	14 --	38	38	8 --
---	16.	Reichenhall	52	52	30 --	11	5	18 --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	17.	Aichach	60	50	26 15	95	80	17 15	--	--	-- --	58	43	8 45
---	17.	Ingolstadt	123	123	25 30	81	81	16 45	--	--	-- --	49	49	7 36
---	17.	Landsberg	113	58	26 --	130	72	18 40	21	15	14 50	91	77	8 30
---	17.	Straubing	139	139	28 --	21	21	16 --	--	--	-- --	51	51	8 50
---	17.	Traunstein	208	188	29 --	248	158	17 --	38	35	13 --	224	207	7 30
---	17.	Rhain	20	10	25 30	15	15	14 50	--	--	-- --	--	--	-- --
---	17.	Laufingen	330	234	20 40	100	52	15 12	110	94	12 54	105	57	6 36

| | | |

Anzeige

der in der Stadt München Gebohrnen von dem Jahre 1791 bis 1800 einschlüßig nach den Geschlechtern eingetheilt.

Jahre.	Jänner.		Febr.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August.		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.		Summe.		Summe beeder Geschlechter.
	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männlich.	Weiblich.	
1791	45	56	48	48	62	61	48	61	60	60	56	58	68	66	57	41	43	50	53	65	64	55	46	54	650	675	1325
1792	60	53	64	55	60	62	62	41	49	50	50	36	61	43	57	47	45	57	46	53	53	54	59	48	666	599	1265
1793	61	48	51	44	68	61	46	56	48	64	59	58	51	60	46	48	52	48	50	49	43	52	57	61	632	649	1281
1794	52	49	49	48	56	51	42	53	60	58	61	57	61	59	58	49	50	61	63	48	55	44	47	48	634	625	1259
1795	49	48	38	58	55	54	53	42	48	45	53	37	46	40	56	53	46	46	48	52	44	68	55	49	591	592	1183
1796	49	53	55	52	53	51	45	39	51	42	64	45	52	64	62	53	66	59	60	48	48	49	53	58	658	613	1271
1797	51	41	63	51	52	48	51	47	49	48	48	42	68	43	56	50	54	39	52	52	48	39	48	56	640	556	1196
1798	66	64	59	51	57	75	52	51	52	52	53	60	42	41	57	74	48	58	63	42	55	58	58	55	662	681	1343
1799	58	70	58	56	63	65	61	60	65	56	51	54	56	54	64	55	49	58	53	48	47	51	55	51	680	678	1358
1800	62	45	48	44	67	63	53	62	67	55	58	53	45	42	52	55	63	52	40	61	61	56	67	44	683	632	
todtgebohrne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 4. August 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Brandversicherungs = Anstalt betreffend.)

Um die Geschäfte bey der Brandversicherungs = Anstalt in Ordnung zu erhalten, und verschiedenen Anständen vorzubeugen, ist es unausweichlich nothwendig, daß die in der Verordnung der Assekuration bestimmte Aus- und Eintritts = Termine auf das genaueste beobachtet werden.

Die churfürstliche General = Landesdirektion wird daher künftig weder selbst eine Prolongation oder Dispensation, aus was immer für einer Ursache ertheilen, noch gestatten, daß von der aufgestellten Kommißion in irgend einem Falle die Termine erweitert oder überschritten werden.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 3ten dieses Monats wird daher diese Verfügung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit sich Jedermann darnach richten könne. München den 28sten July 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Handlungs = Firmen betreffend.)

Nachstehende Eröfnung des churfürstlichen Wechsel = und Merkantilgerichts erster Instanz, in Betref der Handlungs = Firmen will man hiemit zur Nachachtung allgemein bekannt machen.

München den 2ten August 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

—o§o—

Nachdem sich bezeiget, daß noch viele Handels- und Kaufleute der churfürstlichen oberen Landen in Gemäßheit der bereits schon unterm 12ten September 1801 im Drucke erschienenen Kundmachung ihre Handlungs = Firmen oder Raggionen noch nicht eingetragen haben; so werden gegenwärtig alle diejenigen Kauf = und Handelsleute, welche sich noch zur Zeit nicht eingetragen haben, wiederholt zur Immatrikulation aufgefodert, und selben anbey eröffnet, daß das churfürstliche Wechsel = und Merkantilgerichts = Immatrikulations = Buch täglich Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu diesem Ende offen stehet.

München den 2ten August 1802.

Churfürstliches Wechsel = und Merkantilgericht erster Instanz.

Von Vacchiery, Wechsel = und Merkantilrichter.
Lizent. Werndl, Sekretär.

—o§o—

Fortsetzung. Die Straßenrecompense betreffend.
(S. R. Bl. 32. St. Seite 540 — 541.)

Erstes Verzeichniß
der ratifizirten Strassen = Zehrungs = Beyträge.

Untermarsch = Kommissariate.	Ratifizirte Strassen = Arbeits = Zehrungs = Beyträge. fl.	kr.
Aybling	1200	—
Aichach	525	—
Benediktbeuern	937	30
Dachau	1387	30
Friedberg	787	30
Hohenschwangau	375	—
Landsberg	525	—
Mering	225	—
Summa	5962	30

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 31sten July 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	17ten	Kranburg	9	9	25	--	11	11	18	--	4	4	10	--	--	--	--	--
---	19.	Reichenhall	13	13	31	15	11	5	19	30	--	--	--	--	--	--	--	--
---	20.	Deggendorf	161	161	29	45	39	39	16	36	47	47	12	--	4	4	8	24
---	21.	Neuenoetting	2	2	28	--	15	15	16	--	--	--	--	--	4	4	7	--
---	21.	Eggenfelden	6	6	26	30	2	2	14	45	--	--	--	--	3	3	6	45
---	21.	Wasserburg	--	--	--	--	21	--	--	--	--	--	--	--	2	2	9	--
---	21.	Vilshofen	235	198	31	--	40	33	15	30	10	10	10	30	--	--	--	--
---	21.	Neuburg	101	97	25	--	55	55	17	--	--	--	--	--	64	54	10	--
---	21.	Abensberg	--	--	--	--	5	2	16	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	23.	Kamm	15	15	30	--	3	3	15	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	22.	Schrobenhausen	15	11	26	--	25	19	16	--	--	--	--	--	10	10	9	20
---	22.	Rosenheim	14	14	29	--	28	28	18	--	8	8	14	--	16	16	8	--
---	23.	Landshut	67	67	23	--	70	40	17	15	--	--	--	--	17	17	10	--
---	23.	Rhain	18	18	26	--	18	18	17	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	23.	Reichenhall	23	23	31	30	33	27	18	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	24.	Atchach	58	48	27	--	106	91	17	30	--	--	--	--	67	53	9	--
---	24.	Ingolstadt	149	149	26	36	49	45	17	45	--	--	--	--	54	54	8	40
---	24.	Lauingen	402	364	20	40	112	103	14	15	105	87	11	50	93	78	6	10
---	24.	Landsberg	317	136	25	15	148	65	18	40	9	9	15	20	71	26	8	30

—	24.	Straubing	73	73	29	30	15	15	16	—	—	—	—	—	34	34	9	12
—	24.	Murnau	110	89	28	15	60	52	19	30	2	2	15	—	14	9	8	—
—	24.	Amberg	17	17	22	48	13	13	16	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26.	Traunstein	100	91	29	—	160	85	17	—	10	8	13	—	129	117	7	30
—	27.	München	180	—	—	—	95	1	17	—	2	—	—	—	3	—	—	—
—	27.	Pfaffenhofen . . .	52	52	29	30	27	27	17	—	—	—	—	—	15	15	10	—
—	27.	Frontenhausen . . .	20	20	27	—	8	8	14	30	—	—	—	—	9	9	7	—
—	27.	Frontenhausen . . .	12	12	27	15	8	8	15	15	—	—	—	—	12	12	7	15
—	27.	Haag	2	2	27	—	4	1	18	—	—	—	—	—	2	2	9	12
—	27.	Neumarkt in der ob. Pfalz	21	16	24	40	40	33	15	30	—	—	—	—	13	13	7	30
—	29.	Schrobenhausen . .	19	19	27	20	20	20	16	15	—	—	—	—	8	8	10	—
—	29.	Weilheim	12	12	29	—	53	45	20	—	—	—	—	—	1	1	9	—
—	29.	Erding	120	120	30	—	130	115	18	—	13	13	15	30	7	7	10	—
—	30.	München	1299	873	31	30	661	518	19	24	88	88	16	—	432	300	9	50
		Summa	3642	2727	—	—	2085	1542	—	—	298	276	—	—	1084	848	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 116012 fl. 56 kr.

Bekanntmachung.

(Die Versetzung der Jahrmärkte betreffend.)

Nachfolgende Tabelle enthält die Bestimmung der Tage, an welchen die Jahrmärkte in Baiern künftig zu halten sind.

Alle Behörden werden hierauf angewiesen, um diese Bestimmung vom ersten Jänner 1803 an geltend zu machen.

München den 19ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Regierungsbezirk München.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Aichach.	Stadt Aichach.	Auf den 15ten Juny. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- lezten Sonntag im Oktober.
	Markt Juchenhofen.	-- -- lezten Sonntag im Jänner. -- -- lezten Sonntag im July. -- -- 19ten November.
	Kloster Kühebach.	-- -- 4ten July. -- -- 6ten Septembers.
	Markt Altomünster.	-- -- 4ten Sonntag in der Fasten. -- -- Pfingstmontag. -- -- lezten Sonntag im July. -- -- 16ten Oktobers.
	Markt Aindling.	-- -- Ostermontag. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 24sten Juny.
Gericht ob der Au und Giesing.	Vorstadt Au.	-- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 4ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Auerburg.	Dorf Oberaudorf.	-- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 4ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Aybling.	Markt Aybling.	-- -- 25sten Jänners. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- 2ten Sonntag im August. -- -- 8ten Septembers. -- -- 1sten Adventsonntag.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Aybling.	Dorf Peiß.	Auf den 4ten Sonntag in der Fasten. -- -- Sonntag nach Pfingsten. -- -- 4ten July. -- -- 16ten Oktobers. -- -- 2ten Sonntag in November.
Hauptstadt Burghausen.	Stadt Burghausen.	-- -- 1sten Sonntag im May. -- -- lezten Sonntag im Julius. -- -- 3ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Dachau.	Markt Dachau.	-- -- 1sten Sonntag in der Fasten. -- -- Sonntag vor Pfingsten. -- -- 3ten Sonntag im September. -- -- 1sten Adventsonntag.
	Dorf Vahrenzhausen.	-- -- 15ten Junius. -- -- 4ten Sonntag im Jahre.
	—— Vierkirchen.	-- -- 1sten Sonntag im August.
Landgericht Dachau.	Giebing, der Graf von Haslangischen Hofmarkt.	-- -- 1sten Sonntag im Oktober.
	Haimhausen, der Graf Buttlerischen Hofmarkt.	-- -- 2ten Sonntag im Oktober.
	Straßlach, der Hofmarkt Indersdorf.	-- -- Pfingstmittwoch.
	Fürstenfeldbruck.	-- -- Pfingstmittwoch. -- -- 4ten Adventsonntag.
	Kloster Taxa.	-- -- 2ten Oktobers. -- -- 25sten März. -- -- 1sten Sonntag im July. -- -- 15ten August. -- -- 8ten Septembers. -- -- Sonntag vor dem Advent. -- -- 8ten Dezembers.
Landgericht Donauwörth.	Stadt Donauwörth.	-- -- 3ten März. -- -- 16ten Oktobers.
—— Friedberg.	—— Friedberg.	-- -- Dienstag in der Charwoche. -- -- Pfingstmontag.
—— Haag.	Markt Haag.	Auf die [illegible]- und Montage vor jedem Quatember. Auf den Mittwoch und Donnerstag vor Lichtmeß. Zu Mittefasten am Mittwoch und Donnerstage. Auf den 2ten Sonntag im August. -- -- 1sten Sonntag im November.
—— Illerdießen.	Illerdießen.	-- -- Sonntag vor Pfingsten. -- -- 2ten Sonntag im November.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Churfürstliches Gericht Karlskron.	Karlskron.	Auf den 26sten May. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Kling.	Hofmarkt Obing.	-- -- 5ten Sonntag in der Fasten.
Landgericht Kranzberg.	—— Indersdorf.	-- -- 4ten Sonntag im Jahre. -- -- 4ten July. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Krayburg und Meermosen.	Markt Krayburg.	-- -- Mittefasten Mittwoch.
Stadt Landsberg.	Churfürstliche Gränzstadt Landsberg.	-- -- Freytag in der dritten Fastenwoche. -- -- 15ten Juny.
Landgericht Landsberg.	Dorf Bigershofen.	-- -- lezten Sonntag im September. -- -- 4ten Sonntag im August.
	Dorf Penzing.	-- -- 3ten Sonntag nach Ostern.
	—— Schwabhausen.	-- -- 3ten May. -- -- 6ten November.
	—— Schwifting.	-- -- 3ten Sonntag im July.
	—— Waltershausen.	-- -- 3ten Sonntag im Jahre.
	—— Windach.	-- -- lezten Sonntag im July. -- -- 4ten Julius.
	Hofmarkt Schmiegen und Türkenfels.	-- -- 1ten Sonntag im Julius.
Landgericht Mainburg.	Markt Mainburg.	-- -- 2ten Sonntag in der Fasten. -- -- Ostermondtag. -- -- 4ten Sonntag nach Ostern. -- -- 2ten Sonntag im Julius. -- -- 16ten Oktobers.
—— Marquartstein.	Marquartstein	-- -- 2ten Donnerstag im Junius.
Herrschaftsgericht Murnau.	Markt Murnau.	-- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 6ten Novembers. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
	Zu Kapel bey Unteramergau.	-- -- lezten Sonntag im April. -- -- lezten Sonntag im Julius.
Hauptstadt München.	München.	Die Winterdult am 6ten Jänners, beginnt am Vorabende, und dauert 14 Tage. Die Sommerdult am lezten Sonntage im Julius, beginnt am Vorabende, und dauert 14 Tage.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Neuenoetting.	Stadt Neuenoetting.	Auf den 4ten Sonntag im Jahre, dauert 14 Tage. -- -- Sonntag vor Pfingsten, dauert 14 Tage. -- -- lezten Sonntag im September, erstreckt sich auf 14 Tage. -- -- 2ten Sonntag im Oktober, währt 14 Tage. -- -- 4ten Sonntag des Advents.
	Probsteygericht Altenoetting.	-- -- Sonntag nach Pfingsten, extendirt sich auf 14 Tage. -- -- lezten Sonntag im September, dauert 8 Tage. -- -- 15ten August von 8 Uhr frühe bis 12 Uhr Mittags. -- -- 8ten September wie oben.
	Hofmarktsgericht Tißling.	-- -- lezten Sonntag im April. -- -- lezten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im Oktober.
	Heiligenstadt nächst Tißling.	-- -- 2ten Sonntag nach Pfingsten.
	Markt Thann.	-- -- 4ten Sonntag in der Fasten, währet die ganze Woche. -- -- 9ten Junius. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- 2ten Sonntag im November.
	—— Märktl.	-- -- Aschermittwoch. -- -- Mittwoch in der dritten Fastenwoche. -- -- Mittwoch in der fünften Fastenwoche. -- -- 1ten Sonntag nach Ostern. -- -- 1sten Sonntag im Junius. -- -- lezten Sonntag im Julius. -- -- 3ten Sonntag im August. -- -- 2ten Sonntag im Oktober. -- -- lezten Sonntag im Oktober.
Landgericht Pfaffenhofen.	Stadt Pfaffenhofen.	-- -- 25sten Jänners. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- 25ten Junius. -- -- 1sten Sonntag im Advent.
	Markt Hohenwarth.	-- -- 29ten Junius. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Hofmarktsgericht Hohenwarth.	-- -- 5ten Sonntag nach Ostern. -- -- 8ten Septembers.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Pfaffenhofen.	Markt Geisenfeld.	Auf den Pfingstmontag. -- lezten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 2ten Sonntag im November.
Landgericht Rhain.	Stadt Rhain.	-- -- lezten Sonntag im Jänner. -- -- 1sten Sonntag im May. -- -- lezten Sonntag im Julius. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Markt Pötmeß.	-- -- Pfingstmontag. -- -- 2ten Sonntag im August. -- -- 3ten Sonntag des Advents.
	Hofmarkt Thierhaupten.	-- -- lezten Sonntag im April. -- -- 29sten Junius.
	Dorf Eberried.	-- -- 26sten Julius. -- -- Sonntag nach Pfingsten. -- -- 19ten März.
	Dorf Töding.	-- -- 26 Julius.
	—— Schennersberg.	-- -- 14ten Junius.
Landgericht Reichenhall.	Gränzstadt Reichenhall.	-- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 16ten Oktobers.
	Hofmarkt Froschham.	-- -- Palmsonntag. -- -- 2ten Sonntag im Monate July.
	—— Koesching.	-- -- 1sten Sonntag im Julius. -- -- 3ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Rosenheim.	Markt Rosenheim.	Auf Donnerstag nach dem Aschermittwoch. Auf den 4ten Donnerstag in der Fasten. Auf Christi Himmelfahrt. Auf den 4ten Sonntag im August. -- -- lezten Sonntag im Oktober. -- -- 3ten Adventsonntag.
	Hofmarkt Neubaiern.	-- -- Sonntag vor dem Faschings-Sonntag. -- -- 2ten Sonntag im May. -- -- 1ten Sonntag im August. -- -- lezten Sonntag im November.
	Markt Miesbach.	-- -- 5ten Sonntag in der Fasten. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Schongau.	Stadt Schongau.	-- -- 25ten Jänners. -- -- Ostermontag. -- -- Sonntag nach Pfingsten. -- -- 14ten Septembers. -- -- lezten Sonntag im Oktober. -- -- 26sten Septembers.

Die Fortsezung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Mittwoch den 11. August 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Abzugsfreye Hinausbezahlung der Pferdevergütungs-Gelder an die Unterthanen betref.)

Man hat bereits öfters anbefohlen, daß die Hinausbezahlungen an die Unterthanen wegen verschiedener geleisteter Kriegslasten von den Behörden ganz frey von allen Taxen und Abzügen, vollständig geschehen sollen.

Da nun dem ungeachtet die Anzeige gemacht wird, daß einige Landgerichte für die den Unterthanen, über die Anweisung der Vergütungen aus den Pferd-Requisitions-Geldern, ausgefertigten Nachrichts-Signaturen, eine Taxe zu erheben sich erlauben; so wird diese Verordnung nochmal ernstlich wiederholt, und bey schwerem Einsehen anbefohlen, daß für diese und ähnliche Hinausbezahlungen und Vergütungen an die Unterthanen von den Landgerichten, Magistraten und Hofmärkten nicht der mindeste Abzug oder Taxe genommen, sondern der angewiesene Betrag ganz und vollständig verabfolgt werden solle.

München den 5ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Den Drittheil Abzug der Militär-Pensionisten betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordres vom 19ten Juny und 28sten July gnädigst beschlossen, daß die Militär-Pensionisten ohne Unterschied gleichfalls dem ein Drittheil Gehaltes-Abzuge zu Gunsten der Gläubiger unterworfen seyn sollen.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 6ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der ratifizirten Strassen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 35. St. Seite 622.)

Untermarsch-Kommissariate.	Ratifizirte Strassen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	5962	30
Murnau	1275	—
Seefeld	150	—
Starenberg	900	—
Schongau	1117	30
Tegernsee	75	—
Tölz	656	15
Weilheim	1800	—
Wolfratshausen	1143	45
Rottenburg	1464	6
Natternberg	88	45
Summa . .	14632	51

Die Fortsetzung folgt.

(Die Verpachtung der Straſſen betreffend.)

Da durch eine höchſte Entſchließung vom 19ten July der von der churfürſtlichen General-Landes-Direktion gemachte Straſſenverpachtungs-Antrag gnädigſt genehmiget und beſtimmt worden iſt, daß die Einleitung zu dieſem Geſchäfte ſogleich getroffen, und die Verpachtungen des Straſſen-Unterhalts längſtens am 1ſten Jänner künftigen Jahres ihren Anfang nehmen ſollen; ſo wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Pachtsliebhaber ſich vorläufig von der Art und Weiſe, und den feſtzuſetzen kommenden Bedingniſſen unterrichtet finden mögen.

Die höchſte Abſicht bey dieſer Verpachtung gehet dahin, daß nicht nur allein die Straſſen in gutem Stande unterhalten, und die richtige Verwendung der beſtimmten Summe kontrollirt werde, ſondern daß auch Dorfsgemeinden, oder einzelne Individuen, welche einen Diſtrikt in Pacht übernehmen, zu jener Zeit, wo ſelbe für ihre häuslichen Arbeiten keine Beſchäftigung finden, hiedurch einigen Verdienſt mittels Beyführung des Kieſes, oder ſonſtigen damit verbundenen Arbeiten ſich erwerben, und dadurch eine Erleichterung in ihrem Hausweſen erlangen mögen.

Dieſem zur Folge kann

1ſtens. jede Dorfsgemeinde, oder ein einzelnes Individuum einen Straſſendiſtrikt in Pacht nehmen, welcher der Regel nach in einer Stunde beſtehen ſoll; nur in Fällen, wenn 2, oder 3 Stunden lang, wie in waldigten Gegenden an der Straſſe ſich kein Dorf, oder einzelne Häuſer befinden, können 2 oder bey ganz beſondern derley Umſtänden auch 3 Stunden, aber in keinem Falle mehr als drey Stunden von dem nämlichen Pächter gepachtet werden; auch nur in Fällen an der Landesgränze, wo von der lezten Stundenſäule bis an die Gränze, oder von einer Stundenſäule bis an die Wegſcheide nicht gänzlich eine Stunde-Entfernung iſt, können ſolche nicht ganz eine Stunde betragende Strecken als ein ſeparirter Diſtrikt in Pacht genommen werden.

2tens. Iſt die Pachtzeit auf 5 Jahr vom erſten Jänner 1803 bis lezten Dezember 1807, beſtimmt.

3tens. Die Verſtiftung der Straſſen theilt ſich in drey Rubriken.

a) in die Anführung der Kieshäufen,

b) derſelben Einwerfung in die Straſſe, und

c) in die Ableitung des Waſſers aus den Geleiſen, und derſelben Einebnung.

Dieſe dreyerley Arbeiten werden zwar jederzeit ſeparirt verpachtet, allein der nämliche Pächter kann alle drey Geſchäfte zugleich für ſeinen Diſtrikt übernehmen.

4tens. Bey der Behandlung des Kiesanführens wird bedungen, daß der Kies nicht unmittelbar in die Straſſe eingeſchüttet, ſondern in beſondern Haufen jeden zu ſechs Schuh lang, und zwey Schuhe hoch auf eine Seite der Straſſen angeführt werden müſſe.

Die Zeit zur Anführung iſt vom 10ten Oktober eines jeden Jahres bis zum 1ſten April des folgenden beſtimmt; vom 1ſten bis 10ten April werden ſämtliche Straſſen von den treffenden Landgerichten beſichtiget, die von dem Pächter angeführten Kieshäufen abgezählet, und ſonach dem Pächter der für jeden Kieshaufen beſtimmte Preis nach der vorhandenen Anzahl vergütet. Vom 10ten April bis 1ſten Oktober haben die Pächter dieſe Haufen nach Bedarf in die Straſſe zu werfen, ſo, daß am 1ſten Oktober auf allen Straſſen alle Kieshäufen eingeworfen ſeyn müſſen, und keiner mehr vorhanden ſeyn darf.

Vom 1ſten bis 10ten Oktober werden zum zweytenmal von den Landgerichten die Straſſen beſichtiget, und hierauf bey bezeigtem Abgange, und ſomit kontrollirter richtiger Verwendung aller Kieshäufen der feſtgeſezte Einwerfungsbetrag nach dem Beſichtigungs-Protokoll vom 1ſten April, und der darin vorgemerkten, und vorhanden geweſenen Anzahl bezahlt.

Obwohl nun während der Pachtjahre die Preiſe der Kieshäufen nicht geändert werden können; ſo wird ſich doch vorbehalten, die Anzahl derſelben nach dem Lokalbedürfniß, aber immer unter Beybehaltung des für einen jeden Kieshaufen bedungenen Pachtpreiſes, zu vermehren oder zu vermindern.

5tens. Das Ableiten des Waſſers und Einebnen der ausgefahrnen Geleiſen wird überhaupts mit dem Pächter behandelt, und von ihm gefodert, daß ſelber für eine bedungene Summe, das ganze Jahr hindurch dieſe Arbeit dergeſtalt beſorge,

daß nebst der durchaus nothwendigen, und selbst auch zu seinem eigenen Vortheile dienenden Wölbung der Strasse, selbe stäts vom Wasser leer, und die Geleise ausgefüllter sich befinden.

Insbesondere ist der Pächter dieser Arbeit gehalten, die Abzugsgräben an Plätzen, wo selbe erst neuerdings eingeschwemmt werden, zu räumen, dieß kann um so leichter geschehen, als selber die Strassengräben durch die allgemeine Konkurrenz hinlänglich geräumt übernimmt, und die neuere Nachhilfe von einigen Plätzen als unbedeutend angesehen werden kann.

6tens. Die Brücken und Durchlässe bleiben noch ferners auf eigene Aerarial-Regie.

7tens. Jeder Pächter hat sich den nöthigen Arbeits- oder Schanzzeug selbst beyzuschaffen.

8tens. Dem Pächter werden die Kiesgruben angewiesen; wenn aber selber eine nähere Grube, oder einen bessern Kies anzugeben weiß, so hat der Pächter solches bey dem betreffenden Landgerichte anzuzeigen, und es wird nach Maaß des ihm durch die Nähe zugehenden Vortheils eine neue Behandlung des Preises für jeden anzuführenden Kieshaufen vorgenommen, dagegen jederzeit das Staats-Aerarium den Unterthanen die Entschädigung für ihre zum Kiesgraben benuzte Gründe leistet.

9tens. Da die Verpachtung nur auf den bereits hergestellten Distrikten vorgenommen werden kann, so ist unterm 7ten July eine Weisung an sämtliche churfürstliche Untermarsch-Kommissariate erlassen worden, die durch allgemeine Konkurrenz allenfalls noch nicht gänzlich hergestellten Strassen-Distrikte sogleich nach der Erndte in vollkommenen Stand zu bringen, damit für das künftige Jahr alle Strassen verpachtet werden können.

Uebrigens wird hiemit erklärt, daß das Räumen der vom Winde zusammengewehten Schneehäufen oder sogenannten Schneegewähden keinem Pächter überbürdet werde, sondern daß die churfürstliche Landgerichte von oberster Polizey wegen darüber zu wachen, und in denjenigen Gegenden, wo derley Schneegewähden öfters zu entstehen pflegen, die zu nächst gelegene Gemeinden, zu deren Dorf die Strasse führt, zur unentgeltlicher Räumung anzuweisen haben.

Nicht minder liegt es den Einwohnern der Dörfer ob, die Strassen und deren Seitengräben in den Dörfern von dem Schlamme, welchen hauptsächlich ihr eigenes Viehe, und ihr Lokalfuhrwerk verursachet, selbst zu reinigen, so wie es bereits den Einwohnern der Städte und Märkte obliegt, nach Maaß des adjazirenden Grundes solches, und sogar wöchentlich zu bewerkstelligen. Die churfürstliche Landgerichte haben demnach dieses von Dorfpolizey wegen durch die Obleute in genauen Vollzug bringen zu lassen.

Die allenfallsigen Pächter haben sich gegen Ende dieß Monats bey den churfürstlichen Landgerichten zu melden, um mit ihnen über die Pachtpreise nach den Lokalverhältnissen unterhandeln zu können, welche sodann nach dem Sinne dieser Bekanntmachung, und nach der von den abgeordneten churfürstlichen Kommissarien erhaltenden Weisungen das Gehörige hierwegen zu verfügen haben.

München den 2ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

—o§o—

(Die Vertheilung des Beckerischen Noth- und Hülfbüchleins betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 2ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht anbefohlen, daß 1000 Exemplarien des Beckerischen Noth- und Hülfbüchleins an die approbirten Schullehrer der Landgerichte, dann der Städte und Märkte in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg unentgeldlich ausgetheilt werden sollen.

München den 9ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

—o§o—

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Regierungsbezirk München.

Fortsetzung. S. R. Bl. 31. St. Seite 559 - 568.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Schrobenhausen.	Stadt Schrobenhausen.	Auf Christi Himmelfahrt. Auf den 7ten August. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Schwaben.	Markt Schwaben.	Den vier Quatember-Sonntägen.
	—— Gräfing.	Auf den 1sten Sonntag nach Ostern. -- -- 1sten Sonntag im Advent.
	Dorf Glonn.	-- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- -- 1sten Sonntag vor Pfingsten. -- -- lezten Sonntag im Junius. -- -- 1sten Sonntag im Oktober.
	—— Tuntenhausen.	-- -- 1sten Sonntag im May. Die zwey Pfingstfeyertage. Den 1sten Sonntag im September.
	—— Keferlohe.	Auf den 2ten Septembers.
	Dorf Siegersbrunn.	-- -- 6ten Novembers.
Herrschaftsgericht Seefeld.	Seefeld.	-- -- 29sten Junius. -- -- 1sten Sonntag des Advents.
Klostergericht Tegernsee.	Tegernsee.	-- -- Gründonnerstag. -- -- 15ten und 16ten Julius. -- -- 3ten Sonntag im Oktober.
	Markt Holzkirchen.	-- -- Donnerstag nach Lichtmeß. -- -- 4ten Dienstag nach Ostern. -- -- lezten Sonntag im Junius. -- -- 2ten Sonntag im August. -- -- lezten Sonntag im Oktober.
	Markt Ebersberg.	-- -- 3ten Sonntag im Jänner. -- -- 3ten Montag nach Ostern. -- -- 4ten Julius. -- -- 2ten Sonntag im November.
Landgericht Traunstein.	Stadt Traunstein.	-- -- lezten Sonntag im Jänner. -- -- Sonntag nach Ostern. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Hofmarkt Inzl.	-- -- lezten Sonntag im Junius. -- -- 15ten August.
Landgericht Tölz.	Markt Tölz.	-- -- Montag nach dem ersten Sonntage in der Fasten.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Tölz.	Markt Tölz.	Auf den 4ten Sonntag nach Ostern. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- 9ten Oktobers.
	Dorf Lenggrieß.	-- -- 1ten Sonntag im July. -- -- 4ten Sonntag im July. -- -- 1ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Trostberg.	Markt Trostberg.	-- -- 2ten Sonntag im May. -- -- 1sten Sonntag im July. -- -- 2ten Sonntag im Oktober. -- -- 1ten Sonntag im Advent. -- -- 4ten Sonntag im Advent. -- -- Freytag vor Lichtmeß. -- Mittefasten.
Landgericht Türkheim.	—— Türkheim.	-- den 1sten Sonntag im May. -- -- 2ten Sonntag im Oktober.
	Angelberg.	-- -- 25sten Jänners. -- -- 29sten Junius. -- -- lezten Sonntag im Oktober. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Voheburg.	Markt Voheburg.	-- -- 1ten Montag im Julius. -- -- 1ten Montag im Oktober. -- -- 29ten Junius. -- -- 1sten Sonntag im Advent.
	Markt Siegenburg.	-- -- 1ten Sonntag in der Fasten. -- -- Sonntag vor Pfingsten. -- -- 3ten Sonntag im August. -- -- 1sten Sonntag im Oktober.
	Markt Gamersham.	-- -- 1sten Sonntag nach Ostern. -- -- 1ten Sonntag im November.
	Markt Pförring.	-- -- 8ten Jänners. -- -- 3ten Sonntag im Jahre. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- 24sten Junius. -- -- 2ten Sonntag im September. -- -- 20sten Oktobers. -- -- 6ten Novembers.
	Hofmarkt Oberdolling.	-- -- 2ten Sonntag im August.
Landgericht Wasserburg.	Stadt Wasserburg.	-- -- lezten Sonntag im April, die Frühlings- -- -- lezten Sonntag im September, die Herbstdult, dauert jede 8 Tage.

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 7ten August 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
July	20ten	Dingolfing	3	3	27 30	2	2	17 30	--	--	-- --	--	--	-- --
---	21.	Hohenwarth	1	1	26 --	--	--	-- --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	24.	Krayburg	3	3	24 30	12	12	17 30	--	--	-- --	--	--	-- --
--	26.	Geiserfeld	9	9	28 --	18	18	16 --	--	--	-- --	4	4	9 --
---	27.	Deggendorf	57	57	30 --	28	28	16 48	18	18	12 30	5	5	8 24
---	27.	Schongau	3	3	27 36	4	4	21 --	6	6	16 30	--	--	-- --
---	27.	Reichenhall	32	10	31 --	10	10	18 --	6	--	-- --	--	--	-- --
---	27.	Dingolfing	21	21	28 --	1	1	17 --	--	--	-- --	16	16	8 50
---	28.	Vilshofen	210	100	31 --	47	47	15 --	4	4	10 30	3	3	7 --
---	28.	Neuenoetting	2	2	26 --	8	8	14 24	--	--	-- --	6	6	7 --
---	28.	Wasserburg	2	2	26 --	24	24	17 30	--	--	-- --	4	4	8 30
---	28.	Neuburg	78	78	25 --	28	28	16 --	--	--	-- --	51	48	8 24
---	28.	Hohenwarth	--	--	-- --	2	2	15 --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	29.	Friedberg	20	13	28 --	55	19	18 45	1	1	11 30	18	18	9 24
---	29.	Rosenheim	34	11	31 --	22	15	17 30	--	3	14 --	14	14	8 --
---	29.	Kamm	25	25	33 --	5	5	15 30	--	--	-- --	--	--	-- --
---	30.	Landshut	96	96	30 --	78	58	18 --	--	--	-- --	26	26	10 --
---	30.	Rottalmünster	--	--	-- --	4	4	15 30	--	--	-- --	--	--	-- --
---	30.	Reichenhall	27	17	32 --	9	9	18 --	6	--	-- --	--	--	-- --

	31.	Aichach	71	61	27	--	140	136	17	30	--	--	--	--	66	66	9	20
	31.	Ingolstadt	111	86	28	20	61	61	17	36	--	--	--	--	58	58	8	45
	31.	Lauingen	288	249	20	40	48	42	14	48	65	65	13	24	59	56	5	48
	31.	Landsberg	254	135	26	--	145	92	18	30	6	6	15	40	54	40	8	45
	31.	Straubing	94	94	29	--	10	10	17	--	--	--	--	--	43	43	9	10
	31.	Traunstein	89	87	29	--	173	104	17	--	10	8	13	--	132	124	7	20
	31.	Rhain	15	15	26	--	10	10	16	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	31.	Murnau	93	67	28	30	51	39	19	45	--	--	--	--	7	7	8	--
August	2.	Geisenfeld	16	9	27	--	48	46	14	30	--	--	--	--	2	2	8	30
	2.	Neumarkt in der ob. Pfalz	26	23	25	10	40	39	15	50	--	--	--	--	13	13	8	--
	3.	München	426	5	33	--	143	--	--	--	--	--	--	--	132	--	--	--
	3.	Pfaffenhofen	94	80	28	--	104	104	16	30	--	--	--	--	35	25	9	--
	3.	Haag	17	17	24	--	10	7	15	--	--	--	--	--	8	8	9	15
	3.	Schongau	2	2	28	--	3	3	20	48	--	--	--	--	6	6	8	50
	4.	Wasserburg	1	1	26	12	5	5	18	15	--	--	--	--	2	2	8	30
	5.	Weilheim	2	2	29	30	46	42	20	--	2	2	15	30	4	4	9	30
	5.	Schrobenhausen	8	6	28	30	10	9	16	45	--	--	--	--	6	6	9	30
	5.	Erding	280	240	27	30	140	115	17	45	80	76	14	30	60	57	9	--
	7.	München	1230	831	30	20	777	605	18	36	159	147	16	30	391	211	9	30
		Summa	3740	2461	—	—	2321	1763	—	—	366	336	—	—	1225	872	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 108628 fl. 59 kr.

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1781 bis 1790 einschlüßig getrauten Paare, nach den Monaten eingetheilt.

Jahre.	Jäner	Febr.	März	April	May	Juny	July	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dec.	zusammen.
1781	30	46	4	10	14	16	17	18	21	19	33	7	235
1782	18	32	2	25	28	23	24	25	20	34	32	6	269
1783	27	28	15	9	25	22	25	30	23	37	20	6	267
1784	23	47	4	26	23	27	28	31	25	44	19	9	306
1785	33	35	4	40	27	22	30	20	29	44	37	8	329
1786	29	42	6	18	39	23	28	18	22	29	28	8	290
1787	25	55	—	22	37	28	32	23	19	37	31	7	316
1788	27	23	17	34	30	32	23	28	25	19	24	2	284
1789	13	25	7	14	24	33	22	31	44	47	41	7	308
1790	36	31	6	23	37	12	16	26	23	30	24	5	269
zusammen.	261	364	65	228	284	238	245	250	251	340	289	65	2873

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1781 bis 1790 einschlüßig getrauten Paare, nach den verschiedenen Ehen eingetheilt.

Ehen.	1781	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788	1789	1790	zusammen
Zweyer Ledigen	152	155	169	201	221	192	215	185	202	177	1869
Eines Ledigen mit einer Wittwe .	32	43	33	40	42	39	36	34	48	27	374
Eines Wittwers mit einer Ledigen	47	65	58	62	57	52	57	61	55	56	570
Eines Wittwers mit einer Wittwe	4	6	7	3	9	7	8	4	3	9	60
Zusammen .	235	269	267	306	329	290	316	284	308	269	2873

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München, Mittwoch den 18. August 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Verpflegung der Gefangenen betreffend.)

Allen churfürstlichen Landgerichts-Behörden wird hiemit eröfnet, daß für jede erwachsene gefangene Person, von nun an provisorisch bis zur Erscheinung eines neuen Regulatives für Kost und Brod täglich zehen Kreuzer bewilliget seyen.

Nur für die Gefängnisse in der Hauptstadt München, und in den außer Baiern entlegenen Herrschaften tritt eine andere Bestimmung ein.

Man weiset zugleich alle Behörden auf ihre Pflicht an, darüber zu wachen, daß diese Ausgabe den gefangenen Personen mittels der Kost und des Brodes auch vollkommen zu guten gehe.

München den 21sten Julius 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Landessicherheit betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht, so bald es die Umstände möglich machen, wiederum einen Theil ihres Militär zur Sicherheit des Landes und der Unterthanen von Bettlern und Vaganten, Diebs- und Räubergesinde disloziren werden; so wird sämtlich-churfürstlichen Land- dann ständischen Gerichten dieß mit dem gnädigsten Befehle unverhalten gelassen, daß selbe einsweil durch die Gerichtsdiener, und Obleute, die Sicherheit des Landes und der Unterthanen wider Bettler, Vaganten, Diebs- und Räubergesinde besorgen, und sich keinen Saumsal zu Schulden kommen lassen sollen,

München den 11ten August. 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Fortsetzung des Verzeichnisses der ratifizirten Strassen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 32. St. Seite 570.)

Untermarsch-Kommissariate.	Ratifizirte Strassen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	14632	51
Pfatter	881	15
Kirchberg	375	—
Eggmühl	225	—
Osterhofen	300	—
Voheburg	487	30
Moosburg	1011	30
Riedenburg	337	30
Stadtamhof	56	13
Schrobenhausen	75	—
Abbach	75	—
Abensberg	75	—
Summa	18531	49

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 14ten August 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	28ten	Abensberg	—	—	—	—	10	8	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31.	Krayburg	4	4	25	30	42	42	17	—	—	—	—	—	4	4	7	—
—	31.	Amberg	7	7	23	20	6	6	15	45	—	—	—	—	—	—	—	—
August	2.	Reichenhall	10	10	31	—	12	12	18	—	6	—	—	—	—	—	—	—
—	3.	Deggendorf	34	34	30	—	23	23	17	12	4	4	13	15	2	2	8	24
—	3.	Frontenhausen	30	30	27	30	20	20	17	30	—	—	—	—	16	16	7	15
—	4.	Vilshofen	290	220	29	30	30	25	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4.	Neuenoetting	23	23	28	—	35	35	15	—	—	—	—	—	9	9	9	20
—	4.	Neuburg	74	74	26	—	46	46	16	—	4	4	8	15	35	35	8	15
—	4.	Abensberg	—	—	—	—	11	8	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4.	Hohenwarth	—	—	—	—	2	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5.	Friedberg	14	14	29	—	76	32	18	30	—	—	—	—	25	25	9	16
—	5.	Rosenheim	25	9	31	—	22	15	19	—	3	3	14	—	23	23	8	—
—	5.	Kamm	16	16	31	—	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Lauingen	163	143	22	45	30	29	16	15	15	15	12	20	3	—	—	—
—	6.	Landshut	133	123	30	—	64	40	18	—	—	—	—	—	83	63	9	—
—	6.	Aichach	40	34	27	—	105	105	17	30	—	—	—	—	79	79	8	30
—	6.	Rhain	10	10	25	30	10	10	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6.	Rottalmünster	22	22	25	—	1	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—

6.	Reichenhall	13	5	33	--	12	12	17	30	6	--	--	--	--	--	--	--
6.	Landsberg	140	115	26	50	87	58	19	30	1	1	15	15	58	30	8	40
6.	Murnau	110	60	29	--	36	30	21	30	3	--	--	--	11	11	8	--
7.	Amberg	16	16	23	30	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
7.	Ingolstadt	123	47	24	6	46	26	16	6	3	3	10	15	61	17	8	20
7.	Straubing	73	73	29	--	19	19	17	--	--	--	--	--	22	22	8	36
9.	Traunstein	122	122	29	--	169	103	17	--	5	3	13	--	108	102	7	30
9.	Neumarkt in der ob. Pfalz	34	25	22	30	39	39	17	--	--	--	--	--	20	20	7	50
9.	Geisenfeld	9	9	27	--	10	10	16	--	--	--	--	--	12	12	8	15
10.	Haag	10	7	24	--	6	3	15	--	--	--	--	--	1	1	8	--
10.	München	399	--	--	--	172	--	--	--	12	--	--	--	180	--	--	--
10.	Frontenhausen	30	30	28	20	12	12	15	--	--	--	--	--	20	20	7	15
10.	Pfaffenhofen	68	68	28	30	61	61	18	--	--	--	--	--	24	24	9	30
10.	Schongau	1	1	29	--	1	1	21	48	--	--	--	--	--	--	--	--
10.	Weilheim	4	4	29	30	52	52	20	--	--	--	--	--	9	9	9	30
11.	Hohenwarth	1	1	24	--	2	2	15	30	--	--	--	--	--	--	--	--
11.	Wasserburg	1	1	24	--	8	8	18	--	--	--	--	--	2	2	7	15
12.	Erding	270	251	26	--	120	110	18	--	210	208	14	30	60	58	8	--
14.	München	1141	804	29	20	621	580	19	45	317	191	14	50	421	297	9	15
	Summa	3460	2382	—	—	2020	1587	—	—	589	432	—	—	1288	881	—	—

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Regierungsbezirk München.

Fortsetzung. S. R. Bl. 31. St. Seite 575 - 578.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Weilheim.	Stadt Weilheim.	Auf den Donnerstag vor dem Psalmsonntage. -- -- 26sten Juny. -- -- 3ten Sonntag im August. -- -- 16ten Oktobers.
	Kloster Berg Andechs.	-- -- 4ten Sonntag in der Fasten. -- Christi Himmelfahrt. -- den 6ten Septembers. -- -- lezten Sonntag im September.
	Hofmarkts u. Wallfahrts-Ort an der Ammer Grafrath.	-- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 4ten July.
	Hofmarkt Häbach.	-- -- 4ten July.
	—— Oetting.	-- -- 1sten Sonntag im Advent.
	—— Polling.	-- -- 3ten May.
Landgericht Wemding.	Stadt Wemding.	-- -- lezten Sonntag im Jänner. -- -- 1sten Sonntag nach Ostern. -- -- 1sten Sonntag nach Pfingsten. -- -- 6ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- 9ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- 16ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- 23sten Sonntag nach Pfingsten.
Landgericht Wertingen.	Wertingen.	-- -- Ostermontag. -- -- Pfingstmontag. -- -- 4ten July. -- -- lezten Sonntag im Oktober.
Herrschaftsgericht. Wildenwarth.	Mauerkirchen.	-- -- lezten Sonntag im Jänner. -- -- 24sten Junius. -- -- 3ten Sonntag im September
	Prien.	-- -- Mittefasten. -- den 3ten Sonntag im Julius. -- -- 1sten Sonntag des Advents.
Gefreytes Gericht Benediktbaiern.	Dorf Sindelsdorf.	-- -- lezten Sonntag im April.

Regierungsbezirk Landshut.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Biburg und Geißenhausen.	Markt Biburg.	Auf den 25sten Jänners. -- alle Donnerstage in den 5 Fastenwochen. -- den ersten Sonntag im May. -- -- 3ten May. -- -- 24sten Juny. -- -- 9ten Oktobers. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
	Markt Velden.	-- -- 2ten Dienstag in der Fastenwoche. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- 29sten Juny. -- -- 2ten Sonntag im August. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- lezten Sonntag vor dem Advent.
	Markt Gangkofen.	-- -- 2ten Sonntag in der Fasten Reminiscere. -- -- 29sten Junius. -- -- 15ten August. -- -- vorlezten Sonntag im September. -- -- 19ten Novembers.
	Markt Mäßing.	-- -- Sonntag nach der Fasten. -- -- Sonntag Lätare. -- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- 4ten Sonntag des Advents. -- -- Sonntag vor Auffahrt. -- -- 1sten Sonntag im Oktober.
	Markt Geisenhausen.	-- -- Sonntag Mittefasten. -- -- Sonntag nach Pfingsten. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Markt Eberspaint.	-- -- Montag nach Pfingsten. -- -- 11ten Oktobers.
	Markt Binabiburg.	-- -- Sonntag nach Pfingsten. -- -- Quatemberisonntag im Herbste.
Landgericht Dingolfing.	Stadt Dingolfing.	-- -- 1sten Sonntag im May. -- -- lezten Sonntag im Juny. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 2ten Sonntag im November. -- -- 3ten Sonntag im Advent.
	Markt Reyspach.	-- -- Sonntag nach Lichtmeß. -- -- -- -- Exaudi. -- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- Sonntag vor Weihnachten.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Dingolfing.	Seemanshausen.	Auf den 22sten July. Auf dem Schutzengelfest.
	Dorf Kollbach.	Auf den 2ten Sonntag im August.
	Am Dreyfaltigkeitsberg.	-- -- Dreyfaltigkeits-Sonntag.
Landgericht Eggenfelden.	Gern.	-- -- 17'en April, dauert 14 Tage.
	Markt Eggenfelden.	-- -- 18ten Jänners. -- -- 3ten Sonntag im Juny. -- -- 1sten Sonntag im September. -- -- 3ten Adventsonntag. -- -- Mittwoch vor Lichtmeß. -- -- 22sten Septembers. An den 1ten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Mittwoch in der Fasten.
	Markt Wurmannsquick.	-- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- -- Pfingstmondtag. -- -- 20sten Julius. -- -- 25sten Novembers.
	Markt Armstorf.	-- -- 4ten Sonntag im Jänner. -- -- Sonntag Reminiscere. -- -- Sonntag vor Christi Himmelfahrt. -- -- Pfingstmondtag. -- -- 2'en Sonntag im August. -- -- 1sten Sonntag im November.
	Markt Heiligenstadt.	-- -- lezten Sonntag im April. -- -- Schauerfreytag. -- -- 3ten Sonntag im Oktober.
Pfleggericht Eggmühl.	Eggmühl.	-- -- 3ten Sonntag im August.
Landgericht Erding.	Stadt Erding.	-- -- 25sten Jänner, als Paulbekehr. -- -- 3ten May, als Kreuzerfindung. -- -- Sonntag vor Pfingsten. Ist nur ein Viehemarkt. -- -- 29sten Juny, als Peter und Paul. -- -- 22sten Julius, als St. Magdalena. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- lezten Sonntag vor dem Advent. -- -- 3ten Samstag im August, dauert 3 Tage, wird auf den Feldern zu Singlding, eine Stunde von der Stadt gehalten.
	Markt Dorfen.	-- -- Sonntag vor Lichtmeß. -- -- 1sten Fasten-Sonn- und Mondtag. -- -- Ostermondtag. -- -- 4'en Sonn- und Mondtag nach Ostern. -- -- lezten Sonntag im Julius, wie oben.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Erding.	Markt Dorfen.	Auf den lezten Sonntag im August. -- -- 16ten Oktobers. Tags darauf Pferd- und Viehemarkt. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
	Markt Wartenberg.	-- -- 3ten Sonn- und Montag in der Fasten. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- 2ten Sonntag im August. -- -- 1sten Advent-Sonn- und Montag.
	Hofmarkt Taufkirchen.	-- -- Mittwoch vor Pfingsten, und Tags darauf.
Landgericht Kirchberg.	Markt Pfaffenberg.	-- Mariä Lichtmeß. -- den 2ten Sonntag im August. -- -- 16ten Oktobers.
	Markt Geiselhöring.	-- -- lezten Sonntag im April. -- -- — ——— im Julius. -- -- — ——— im Oktober.
Landgericht Landau.	Stadt Landau.	-- -- 4ten Sonntag im Jänner. -- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- -- 5ten Sonntag in der Fasten. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- Johanni-Markt. -- -- 2ten Sonntag im August. -- -- 16ten Oktobers. -- -- 2ten Sonntag im Advent.
	Markt Euchendorf.	-- -- Sonntag vor Lichtmeß. -- -- 1sten Sonntag in der Fasten. -- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 1ten Sonntag im Julius. -- -- — ——— im September. -- -- 3ten Sonntag im November. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
	Markt Simbach.	-- -- 3ten Sonntag in der Fasten, Oculi. -- -- 4ten Julius. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- — ——— vor dem Advent.
	Dorf Gännacker.	-- -- 6ten Novembers.
	Dorf Tannersbach.	-- -- 15ten Junius.
	Auf der Haid.	-- -- Mittefasten-Sonntag. -- -- 22sten Julius.
Landgericht Moosburg.	Stadt Moosburg.	-- -- Donnerstag nach Mittefasten. -- -- Sonn- und Montag nach Pfingsten. -- -- 21sten Oktobers.

Die Fortsezung folgt.

Bekanntmachung.

(Die Landessicherheitsanstalt betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 5ten dieses Monats wird hiemit das summarische Verzeichniß der durch die Kordonsstationen im Monate Junius eingebrachten Arrestanten bekannt gemacht.

München den 11ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten im Monate Juny 1802 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen. München den 3ten August 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Strassenräuber	Diebe	Defraudanten	Polizeyverbrecher	Hausirer	Holzfrevler	Hebräer	Desert: Auswärtige	Desert: Dießseitige	Vaganten: Geistliche	Vaganten: Weltliche: Männer	Vaganten: Weltliche: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie.	Garnison München											2			2
	Infanterie Regiment Churprinz								3			1	4		8
	-- -- vacant Weichs		2			2		2	5			14	13	10	48
	-- -- Herzog Pius				11	2			21	1		13	8	49	105
	-- -- Gr. Morawitzky		3		11	2		8	15			62	52	435	588
	-- -- Gr. Preysing								1		1	3	1	3	9
	2tes leichtes Inf. Bat. Gr. v Salern		3	1	1			1	12			31	37	18	104
Cavaler.	Cuirassier Regim. Graf v. Minucci		1						1			21	35	14	72
	Dragoner -- Erbprinz Taxis	1			17	2			5	1		11	8	17	62
	Chevaux leg. -- Graf Fugger		1		39		6		6			34	52	105	243
	Summa	1	11	01	11	79	81	61	169	21	1	192	210	651	1241

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Beförderungen.

Unterm 31sten July haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den bisherigen Hofraths-Acceßisten von Kern als Hofraths-Sekretär mit dem der Stelle anklebenden Gehalte zu ernennen. München den 11ten August 1802.

Unterm 31sten July haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den bisherigen Regierungsrath zu Straubing, Maximilian von Planck, zu Höchstihro Hofrath dahier zu ernennen.

München den 13ten August 1802.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München, Mittwoch den 25. August 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Reisedeputaten der churfürstlichen Beamten bey Schadensbesichtigungen in Nachlaß-Sachen betreffend.)

Nach Inhalt höchster Entschließung vom 12ten July dieses Jahrs ist nach berichtlichen Antrag der General-Landesdirektion gnädigst bewilliget worden, daß bis zur künftigen Organisation der Aemter diejenigen Beamte, welche keine fixirte Besoldungen haben, bey Besichtigung und Abschätzung der Unterthans-Beschädigungen in Nachlaß-Sachen, wenn die Fälle zu solcher Besichtigung sich eignen, die Reisedeputaten ex Aerario beziehen, und verrechnen dürfen; welches als Nachtrag und Erläuterung der unterm 18ten Juny dieses Jahrs erlassenen Nachlaß-Verordnung * hiemit bekannt gemacht wird.

München den 9ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

(Die Vermächtnisse zu Gunsten der Armen betr.)

Die bereits unterm 2ten Jänner anno 1748 rücksichtlich der hiesigen Residenzstadt, und deren Armen ergangene, und in Maiers Generalien-Sammlung 2ten Bandes fol. 725 sinidige Bettelordnung enthält in dem 17ten Absatze wegen Verwendung der zu Gunsten der Armen erfolgten Vermächtnisse unter andern nachstehende Weisung:

„Desgleichen soll auch keine Obrigkeit, „oder Testaments-Exekutor, vielweniger „die Erben selbst die von hiesigen Innwoh„nern in ihren leztwilligen, oder sonstigen „Dispositionen zum Favor der Armen über„haupt gemachten Fundationen oder Ver„mächtnisse eigenmächtigerweise verwenden, „und ad Executionem bringen, sondern „solche der Deputation (in deren Stelle „dermal die Armeninstituts-Kommißion „eingetretten ist) überlassen, und zu dem „Ende derselben allezeit gleich post publica„tam dispositionem auf das längst inner „14 Tagen, et quidem sub poena dupli „Nachricht davon geben."

Auch das nachhin erfolgte neuere bürgerliche Gesetzbuch P. 3. C. 2. §. 18. verordnet wörtlich:

„Was hienächst 11tens den Armen ver„schaft ist, das soll er (nämlich der ernann„te Testaments-Exekutor, oder in Mangel „dessen die Obrigkeit) nicht nach eigenen „Belieben vertheilen, sondern vielmehr an „Orten, wo öffentliche Armenkassen ange„ordnet sind, fleißig dahin liefern."

Nun scheint es aber, und sind auch bereits Fälle vorgekommen, daß solche Weisungen nicht mehr durchgehends beobachtet, sondern

* Regierungsblatt 1802. 26. Stück. Seite 441 — 444. 26. Stück. S. 457 — 465. 27. Stück. S. 473 — 479.

dergleichen Legaten unmittelbar von den Testaments-Exekutoren vertheilt worden seyen.

Man will daher sowohl diesen, als den Obrigkeiten die angeführte gesezliche Stellen in das Gedächtniß zurückbringen, und die genaue Befolgung derselben für die Zukunft um so mehr einschärfen, als man von den dawider handelnden Individuen ohne Ausnahme die angedrohte Strafe von doppeltem Ersatze erholen würde.

München den 11ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Amtsspähe auf Deserteurs betreffend.)

Zu Folge höchster Entschließung vom 9ten dieses erhalten sämtliche Landgerichte, Magistrate und sonstige Orts-Obrigkeiten den nachdrucksamsten Auftrag, auf die in ihrem Bezirke sich wirklich befindende sowohl, als in Zukunft sich dorthin flüchtende Deserteurs nicht nur genaue Amtsspähe zu bestellen, sondern dergleichen betreten werdende Ausreißer auf der Stelle an die nächste Garnison unter Selbstverantwortlichkeit geschlossener abzuliefern, um sie alsdann nach allenfalls schon erfolgtem Abmarsche an die betreffenden Regimenter zur weiters geeigneten Verfügung transportiren zu lassen.

München den 13ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Entlassungs-Gesuche vom Militär betreffend.)

Schon unterm 16ten July (Regierungsblatt XXIX. Stück. Seite 519.) wurde sämtlichen churfürstlichen und anderen Gerichten bekannt gemacht, daß gemäß höchster Kabinetsordre vom

10ten July alle Entlassungs-Gesuche vom Militär von nun an, und bis auf eine weitere Verfügung abgewiesen werden sollen.

Diese gnädigste Verordnung hätte zwar die churfürstlichen Beamte belehren sollen, daß selbe mit berichtlichen Vorstellungen zu Gunsten der vom Militär entlassen werden wollenden Individuen an sich zu halten, und weder die höchste, noch andere Stellen anzugehen hätten.

Allein mehrfach eingelaufene Berichte beweisen das Gegentheil, weßwegen diese höchste Verordnung vom 16ten July hiemit wiederholt, und kein derley vorwortlicher Bericht in so lange mehr erwartet wird, bis nicht eine weitere Verfügung dieses Gegenstandes wegen erfolget.

Sämtlich-churfürstliche und ständische Beamte und Behörden haben sich daher gehorsamst hiernach zu achten.

München den 11ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Anstellung eines Medikus bey dem Irrenhause zu Giesing betreffend.)

Da ein eigener Medikus bey dem nächst Giesing unweit München errichteten Irrenhause angestellt wird, der nebst der freyen Praxis in der Au und der umherliegenden Gegend eine Besoldung von jährlichen 500 fl. am Gelde, wo jedoch dasjenige, was derselbe allenfalls schon aus einem öffentlichen Fonde beziehet, einzurechnen kömmt, erhält, auch in der Nähe des Irrenhauses seine beständige Wohnung zu nehmen hat; so wird dieses hiemit zur Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche diese Stelle mit den hierbey verbundenen Obliegenheiten und Bedingnissen anzutreten wünschen, sich bey dem deßwegen angeordneten Konkurse melden und sich der Prüfung der dießseitigen Medizinalräthe unter dem Vorsitze eines churfürstlichen General-Landesdirektions-Rathes, als Kommissär, unterziehen können.

Der Tag dieser gemeinschaftlichen Prüfung, wobey vorzüglich auf psichologische und antropologische Kenntnisse und Erfahrungen geachtet wird, ist auf den 21sten des nächsten Monats Septem-

bers angesezt, und wird anbey noch bemerket, daß derjenige, der zu dieser Stelle am fähigsten bey der Prüfung befunden werden wird, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der Anstellung willen in Vorschlag gebracht werde.

München den 18ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

—o§o—

(Die Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Vermittels dieß werden in Verfolg der General-Ausschreibungen vom 8ten März und 10ten May laufenden Jahres diejenigen Aemter, unter deren Aufsicht churfürstliche Gebäude stehen, ermahnet, den dieselben betreffenden Assekuranz-Beytrag, längstens und um so zuverlässiger in Zeit 14 Tagen, nebst der vorgeschriebenen Spezifikation anher einzubefördern, als man außer dessen widerwillig bemüßiget wäre, mittels Abordnung eines eigenen Bothen, um das Brandassekuranz-Geschäft für dieses Jahr beendigen zu können, die im Saumsale befangene Gerichte hiezu zu vermögen.

München den 10ten August 1802.

Churfürstl. Brandassekuranz-Kommißion.

Knebel, Kommissär.

—o§o—

Fortsetzung des Verzeichnisses der ratifizirten Strassen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 33 St. Seite 586.)

Untermarsch-Kommissariate.	Ratifizirte Strassen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	1853	49
Neustadt	656	15
Kranzberg	375	—
Ingolstadt	318	45
Kellheim	975	—
Rhain	753	15
Pfaffenhofen	1143	45
Erding	806	15
Auerburg	375	—
Summa . . .	23935	4

Die Fortsetzung folgt.

Subdelegirung zur Reichsdeputation.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zu Höchstihrem Subdelegirten bey der, zu Beendigung der Angelegenheiten Teutschlands in Regensburg versammelten Reichsdeputation, Hochstihren Komitialgesandten, Freyherrn von Rechberg, zu ernennen geruht.

München den 20sten August 1802.

Beförderungen.

Schon unterm 23sten Aprils dieses Jahres haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht,

1. den bisherigen Regierungsrath zu Landshut, Johann Nepomuck Freyherrn von Pechmann, dann

2. den Hofoberrichteramts-Substituten, Karl Christian Mayr, zu Höchstihro Hofräthen dahier zu ernennen, und die bisherige Stelle des lezteren dem gewesenen Hofraths-Acceßisten, Franz Xaver von Klessing, gnädigst zu verleihen.

München den 20sten August 1802.

Adelstands-Erhebung.

Vermög ausgefertigten Diploms vom 26sten Juny dieses Jahres haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den Johann Ulrich Ritter, Senator der Reichsstadt Augsburg, für sich und seine eheliche Leibeserben in den Reichs- und Erblandischen Adelstand mit dem Prädikate, des heil. röm. Reichs Edler, zu erheben.

München den 23sten August 1802.

—o§o—

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 21sten August 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	3ten	Dingolfing	13	13	28	30	--	--	--	--	--	--	--	--	13	13	8	30
---	7.	Krayburg	14	14	25	--	24	24	17	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	9.	Reichenhall	38	38	32	--	--	--	--	--	6	6	15	--	--	--	--	--
---	11.	Vilshofen	210	205	28	30	25	21	15	30	5	5	11	30	--	--	--	--
---	11.	Abensberg	--	--	--	--	3	3	15	30	--	--	--	--	--	--	--	--
---	11.	Neuendetting	24	24	27	--	23	23	14	30	--	--	--	--	14	14	8	45
---	11.	Neuburg	60	60	27	--	36	36	17	--	4	4	9	--	29	29	8	--
---	12.	Rosenheim	18	7	31	--	17	12	19	--	3	3	14	--	14	14	8	--
---	12.	Kamm	36	36	32	15	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	12.	Schrobenhausen	65	65	27	--	54	54	19	30	35	35	11	--	8	8	7	30
---	13.	Rottalmünster	12	12	25	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	13.	Landshut	107	97	28	--	50	30	17	--	7	7	11	--	48	48	9	--
---	13.	Reichenhall	29	20	32	--	--	--	--	--	9	9	15	--	--	--	--	--
---	13.	Rhain	18	18	26	30	15	15	18	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	14.	Aichach	83	71	27	--	176	176	18	30	10	10	11	30	52	52	8	20
---	14.	Pfaffenhofen	15	15	26	--	12	12	19	30	9	9	13	15	19	17	7	--
---	14.	Ingolstadt	150	135	25	45	42	42	17	--	6	6	8	30	66	66	7	20
---	14.	Landsberg	134	120	29	--	77	49	20	30	17	17	15	50	55	27	8	30
---	14.	Straubing	67	67	30	--	10	10	17	30	7	7	12	--	20	20	8	15

—	14.	Lauingen	201	174	22	45	19	19	15	45	40	40	11	50	101	25	6	30
—	14.	Traunstein	120	116	29	—	206	156	17	—	32	30	13	—	104	104	7	20
—	14.	Amberg	8	8	23	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14.	Murnau	89	79	29	—	56	50	21	30	6	1	13	—	9	7	8	—
—	16.	Geisenfeld	9	7	26	—	10	10	17	30	3	3	9	30	12	12	7	45
—	16.	Neumarkt in der ob. Pfalz	43	43	23	15	31	31	18	24	—	—	—	—	21	21	7	50
—	17.	München	337	—	—	—	41	4	20	30	126	—	—	—	124	—	—	—
—	17.	Pfaffenhofen	38	38	27	30	38	38	20	30	8	8	11	30	23	22	6	30
—	17.	Schongau	1	1	31	—	2	2	22	36	—	—	—	—	1	1	10	30
—	17.	Haag	13	13	24	—	3	—	—	—	—	—	—	—	14	14	8	36
—	18.	Neuburg	65	65	27	—	54	54	19	30	35	35	11	—	8	8	7	30
—	18.	Wasserburg	7	7	26	—	24	24	18	—	—	—	—	—	25	25	9	—
—	19.	Schrobenhausen	10	5	29	30	30	28	19	30	3	3	12	—	15	15	8	—
—	19.	Friedberg	21	21	28	—	52	38	20	—	14	10	11	—	32	31	7	30
—	19.	Erding	320	305	25	30	90	86	20	—	600	440	12	—	100	70	7	15
—	21.	München	1068	782	29	24	539	529	22	—	800	599	13	—	424	311	8	48
		Summa	3443	2683	—	—	1759	1576	—	—	1785	1287	—	—	1351	974	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 112438 fl. 26 kr.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Fortsetzung. S. R. Bl. 33. St. Seite 591 - 598.

Regierungsbezirk Landshut.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Moosburg.	Markt Mandlstadt.	Auf den 1sten Sonntag Invocavit in der Fasten. -- -- 24sten Junius. -- -- 3ten Sonntag im November.
	Herrschafts- und Marktsgericht Au.	-- -- 15ten Juny, nämlich St. Veit. -- -- 16ten November.
	Hofmarktsgericht Högershausen.	-- -- Sonntag vor Christi Himmelfahrt.
Landgericht Osterhofen.	Stadt Osterhofen.	-- -- 4ten Sonntag im Jänner. -- -- Sonntag nach Christi Himmelfahrt. -- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- 2ten Sonntag im Oktober. -- -- -- -- -- im November.
Landgericht Reichenberg.	Markt Pfarrkirchen.	-- -- Sonntag Reminiscere. -- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- vorlezten Sonntag im Oktober. -- -- 2ten Sonntag im November. -- -- 4ten Advent-Sonntag.
	Markt Triftern.	-- -- Sonntag in der Fasten Lätare. -- -- Ostermondtag. -- -- 5ten Sonntag nach Ostern. -- -- 2ten Sonntag im Julius. -- -- 3ten Sonntag im August. -- -- 1sten Sonntag im November.
Landgericht Rottenburg.	Markt Rottenburg.	-- -- 4ten Julius. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 4ten Sonntag des Advents.
	Markt Pfeffenhausen.	-- -- Mondtag nach den zweyten Fasten-Sonntag. -- -- 15ten Junius. -- -- 21sten Julius. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Dorf Oberotterbach.	-- -- Sonntag nach Pfingsten.
	Dorf Veitsberg.	-- -- 15ten Junius.
Landgericht Teyspach.	Markt Teyspach.	-- -- 16ten Junius. -- -- 5ten Sonntag im Oktober.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Teyspach.	Markt Teyspach.	Auf den Sonntag Judica in der Fasten. -- -- 2ten Sonntag im August.
	Markt Pilsting..	-- Maria Lichtmeß. -- den 4ten Sonntag in der Fasten. -- -- Pfingstmondtag. -- -- Sonntag nach Pfinasten.
	Markt Frontenhausen.	-- Christi Himmelfahrt. -- den lezten Sonntag im Julius. -- -- — —— im Oktober. -- -- 3ten Adventsonntag.
	Markt Ergolsbach.	-- -- Sonntag nach Pfingsten. -- -- lezten Sonntag im Julius.
	Hofmarkt Niederviehbach.	-- -- 15ten August. -- -- Freytag in der Kreuzwoche.
	Hofmarkt Gerzen.	-- -- 4ten Sonntag in der Fasten. -- -- lezten Sonntag im August.
Herrschaftsgericht Wolnzach.	Markt Wolnzach.	-- -- Mittefasten-Sonntag. -- Christi Himmelfahrt. -- den 2ten Sonntag im August. -- -- vorlezten Sonntag im Oktober.

Regierungsbezirk Straubing.

Landgericht Abbach.	Markt Abbach.	Auf den 5ten Sonntag nach Ostern. -- -- vorlezten Sonntag im September.
Landgericht Abensberg und Altmanstein.	Stadt Abensberg.	-- -- 4ten Sonntag nach Ostern. -- -- 2ten Sonntag im November. -- -- 3ten Sonntag im Advent.
	Markt Altmannstein.	-- -- 3ten May. -- -- 15ten Junius. -- -- lezten Sonntag im Julius. -- -- 1sten Sonntag im Advent. -- -- lezten Sonntag im Advent.
	Hofmarkt Grasbausen.	-- -- 2ten Sonntag im Oktober.
	Kloster Markt- und Hofmarktsgericht Rohr.	-- -- 24sten Junius. -- -- 8ten Sepetmbers. -- -- 1sten Sonntag im Advent.
	Dorf Allerstorf.	-- -- 25sten März. -- -- 1sten Sonntag im September.
	Hellwing.	-- -- 2ten Oktober.
Landgericht Bernstein.	Grafenau.	Neujahr.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Bernstein.	Grafenau.	Auf den Montag vor dem Palmsonntag. -- -- 2ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- 20sten Novembers
	Schönberg.	-- -- 25sten Jänners. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- 20sten Julius. -- -- 21sten Oktobers.
	Tittling.	-- -- 1sten Sonntag in der Fasten. -- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- -- Sonntag nach Ostern. -- -- 2ten Sonntag im Junius. -- -- 1sten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im August.
	Hengersberg.	-- -- Sonntag nach dem Neujahr. -- -- 1sten Sonntag im Februar. -- -- 1sten Sonntag im Oktober. -- -- 1sten Sonntag des Advent. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Deggendorf.	-- -- Dienstag in der ersten Woche in der Fasten. -- -- Dienstag nach den fünften Sonntag in der Fasten. -- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- 19ten Oktobers. -- -- 3ten Sonntag im Advent.
	Regen.	-- -- 3ten Sonntag im Jänner. -- -- 1sten Sonntag in der Fasten. -- -- Sonntag vor Mittefasten. -- -- 1sten Sonntag im May. -- -- 4ten Sonntag im Julius. -- -- 8ten Septembers. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 20sten Novembers. -- -- 4ten Sonntag im Advent.
	Wilshofen.	-- -- 2ten Sonntag im Jahre. -- -- 5ten Sonntag in der Fasten. -- -- 4ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- —— —— im Oktober.
Landgericht Kamm.	Stadt Kamm.	-- -- lezten Sonntag im April. -- -- lezten Sonntag im Julius. -- -- 2ten Sonntag im Oktober. -- -- lezten Sonntag des Advents.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 1. September 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Eremiten im Bißthume Freysing betreffend.)

Da bey der churfürstlichen höchsten Stelle die Anzeige gemacht worden, daß die Eremiten im Bißthume Freysing, welche allda eine Kongregation bilden, alle Jahre am 29sten laufenden Monats zu St. Emeran bey Vöhring eine Kapitel-Versammlung halten, wo sämtliche Klausner sich einfinden müssen, und wohin auch ihr Altvater von Tölz zu kommen pflegt; so erhalten sämtliche churfürstliche und andere Gerichtsbehörden zu Folge einer anher gediehenen höchsten Entschließung vom 15ten dieß, nach welcher Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen haben, das bisher bestandene Institut der Klausner zu reformiren, die nachdrucksamste Weisung, zu verfügen, daß keinem Klausner gestattet werde, sich zu solcher Versammlung an jenem oder einem andern Tage von seinem Wohnorte weg, und nach St. Emeran zu begeben, und strenge zu wachen, damit dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werde.

München den 23sten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit mit Solms-Braunfels betreff.)

Nachdem vermög höchster Entschließung vom 20sten dieses Monats zwischen den sämtlichen churfürstlichen Erbstaaten und den fürstlich Solms-Braunfelsischen Landen von diesem Tage an der freye Zug bestehen solle; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 30sten August 1800.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Kasten-Forstkontrolle, und übrige verrechnende Aemter in Baiern.

(Die in den Rechnungen vorkommende Ausstände betreffend.)

Der Zweck der gnädigsten Verordnung vom 28sten Juny dieses Jahrs wegen Erholung des dritten Theils sämtlicher Aerarialausstände war nicht allein die schleunige Beyschaffung einer ergiebigen Summe Geldes zur Deckung der dringendsten Staatsbedürfnisse: es sollte noch mehr dadurch erzielet werden. Man wollte besonders auch die Absicht damit erreichen, in Zukunft aus den Rechnungen alle unnütze und überflüßige Rubriken zu entfernen, das Rechnungswesen mehr zu vereinfachen, und die Unterthanen selbst auf die leichteste und billigste Art von einer Last, die nicht nur sie, sondern meistens noch ihre Nachkommen drückt, zu befreyen. Niemand wird wohl die Regierung einer Härte beschuldigen, welche Ausstände einzubringen sucht, die im Gegensatze mit den höchstbe-

trächtlichen Summen, welche den Verunglückten jährlich nachgelassen worden, niemals hätten geduldet werden sollen. —

Wenn nun aber diese Regierung zu einer Zeit, wo ein viele Jahre andauernder kostspieliger Krieg alle Staatskassen nothwendig erschöpfen mußte, den dritten Theil Ausstände sogleich fodert, wenn sie ihre Neigung, den Mindervermöglichen gegen Erlag des Uebrigen die Hälfte, oder das Drittheil gänzlich nachzulassen, öffentlich erkläret, und wenn sie sonst alle gütliche Modifikationen eintreten läßt; so scheint sie alles gethan zu haben, was billige Rücksichten auf die vorliegenden Umstände ihr vorschrieben. —

Um jedoch in dieses Geschäft die möglichste Gleichheit zu bringen, und es den Aemtern selbst leichter zu machen, erhalten dieselben hiemit ein Formular, welches ihnen bey dieser Arbeit zur Richtschnur dient, und alle die Rubriken enthält, unter welche die verschiedenen Ausstände gebracht werdem müssen. Einige Erläuterungen werden die Sache noch mehr ins Helle setzen. Wenn sich bey einem churfürstlichen Landgerichte auch ein Kasten-Forstkontrolle- oder sonst ein verrechnendes Amt befindet, müssen die Ausstände nach dem verschiedenen Amte, von dem sie herrühren, besonders angezeigt werden.

Z. B. Landgericht N.

Kastenamt daselbst.

Forstkontrollamt.

Umgeldamt.

In der Rubrik Num. 1. ist bey den alten Ausständen ausdrücklich zu bemerken, ob sie der jezige Gutsbesitzer übernommen habe, oder nicht.

Bey dem ämtlichen Gutachten (Rubrik 10.) ist vorzüglich auf die Vermögensumstände

Tabellarische Uebersicht.

der bey nachfolgenden churfürstlichen Landgericht-, Kasten-, und Forst-Kontrollamte sich befindenden Ausstände in Geld, und an in Geld angeschlagenen Naturalien.

Name des Gerichts-Kasten- oder Forst-Kontrollamtes.	Num. 1. Hastet vermög der 1801. Rechnung an alten und neuen Aerarial-Ausständen.	2. Hieran sind nach der Verordnung vom 28. Juny 1802. bereits entrichtet.	3. Besteht noch Rest.	4. Von diesem Rest sind uneinbringbar.	5. Durch ausdrückliche Resolution sind abzuschreiben bewilliget.	6. Auf richterlicher Entscheidung beruhen noch.	7. In Fristen sind durch gnädigste Bewilligung reguliert	8. Ist ohnen noch erholet werden.	9. Bis Endes laufenden Jahres werden erlegt.	10. Sind zur Begutachtung eines Nachlasses beygenet.	11. Summe des verbleibenden Restes Num. 3.	Aemtliches Nachlaß-Gutachten.	Motiven.
	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.		fl. kr. pf.		

de der Restanten pflichtmäßig Rücksicht zu nehmen, und je nach Befund der Sache die Hälfte, oder das Drittel, bey Zahlungsfähigen aber gar kein Nachlaß zu begutachten. Uebrigens wird ohnehin keinem Amte entgehen, daß die 11te Rubrik gerade wieder das nämliche Resultat geben muß, welches die dritte enthält. —

Die Motiven, welche zur Bewilligung eines Nachlasses sich eignen, glaubt man der Beurtheilung eines jeden Amtes mit steter Rücksicht, daß dergleichen Resten wegen bereits bewilligten Nachlässen nicht existiren sollten, um so sicherer überlassen zu können, als ihm die individuellen Verhältnisse der Restanten am besten bekannt seyn können und müssen.

Die nach dem beygefügten Formular herzustellende tabellarische Uebersicht ist vom Tage der geschehenen Einlieferung längstens binnen 14 Tagen anher einzubefördern.

München den 23ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Winkel-Agentien betreffend.)

Es sind zwar bereits mehrere nachdrückliche Verordnungen gegen die Winkel-Agenten und unberechtigten fremden Advokaten erlassen worden.

Da aber die aktenmäßige Anzeige geschehen ist, daß diesen Befehlen häufig entgegen gehandelt werde, und verschiedene Individuen dahier mit den schädlichen Winkel-Agentien sich beschäftigen, wovon dermal außer dem Regensburgischen Konsistorial-Advokaten Wichard, noch besonders von Gundelfinger, von Weitzenböck, ein sicherer Weiß, Mendl, Strobl, Oppert, Kirmair, Registrator Schindling u. a. angezeigt sind, so hat man in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14ten dieses Monats nicht nur die Polizeydirektion gehörig angewiesen, sondern man will auch das Publikum und die Unterthanen durch den Weg des Regierungsblatts vor dergleichen Winkel-Agenten hiemit öffentlich warnen.

München den 23sten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

—o§o—

Fortsetzung des Verzeichnisses der ratifizirten Strassen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 34. St. Seite 605.)

Untermarsch-Kommissariate.	Ratifizirte Strassen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	23935	4
Biburg	712	30
Eggenfelden	1275	—
Ering	225	—
Haag	375	—
Julbach	442	—
Markl	337	30
Neuenötting	150	—
Neumarkt	637	30
Pfarrkirchen	75	—
Rosenheim	75	—
Summa . .	28239	34

Die Fortsetzung folgt.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind vermög höchster Entschließung vom 1sten dieses Monats in Rücksicht der von dem Freyherrn von Asbeck bey jeder Gelegenheit bewiesenen Kenntnisse und erprobten Fähigkeiten bewogen worden, denselben zum wirklichen geheimen Rath zu ernennen.

München den 30sten August 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. herobeten Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 28sten August 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
July	10ten	Dingolfing	4	4	28 30	--	--	-- --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	14.	Krayburg	20	20	26 --	17	17	19 --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	16.	Reichenhall	21	21	32 --	4	4	18 --	10	10	14 30	--	--	-- --
---	17.	Deggendorf	32	32	30 --	7	7	17 --	54	54	13 --	15	15	8 24
---	17.	Dingolfing	23	23	26 --	--	--	-- --	--	--	-- --	6	6	9 48
---	17.	Frontenhausen	24	24	28 --	127	127	15 --	--	--	-- --	10	10	7 --
---	18.	Neuenoetting	15	15	27 --	11	11	15 --	1	1	10 30	16	16	9 20
---	18.	Abensberg	2	1	19 30	4	4	16 30	2	--	-- --	--	--	-- --
---	18.	Wilshofen	205	178	28 --	44	39	15 30	30	30	11 30	--	--	-- --
---	19.	Weilheim	20	17	29 30	33	29	20 30	14	14	15 45	3	3	9 --
---	19.	Kamm	7	7	31 15	--	--	-- --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	20.	Landshut	115	115	28 --	50	50	8 15	51	45	12 --	71	61	8 30
---	20.	Reichenhall	8	8	32 --	3	3	18 --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	20.	Rottalmünster	20	20	26 --	--	--	-- --	--	--	-- --	--	--	-- --
---	21.	Aichach	62	62	27 --	104	104	19 30	52	52	11 45	70	50	7 30
---	21.	Ingolstadt	73	64	25 24	45	45	18 24	23	23	10 50	40	32	7 36
---	21.	Lauingen	174	161	21 45	20	20	17 15	277	245	9 48	76	76	5 15
---	21.	Landsberg	102	88	29 30	65	42	21 30	113	96	14 --	46	17	7 50
---	21.	Rhain	10	10	27 30	15	15	20 --	5	5	12 30	5	5	7 45

---	21.	Straubing	121	121	28	--	23	23	17	45	40	40	11	45	32	32	7	15
---	21.	Traunstein	229	194	29	--	240	192	17	--	17	15	13	--	210	210	7	30
---	21.	Murnau	80	56	30	30	40	28	21	30	4	2	15	24	8	8	8	--
---	22.	Rosenheim	55	51	29	--	58	49	19	--	19	19	13	--	88	79	8	--
---	23.	Neumarkt in der ob. Pfalz	21	21	23	36	37	37	21	--	--	--	--	--	32	32	7	50
---	23.	Geisenfeld	14	10	25	--	12	12	19	30	5	5	10	--	21	21	7	--
---	24.	München	286	--	--	--	10	--	--	--	201	--	--	--	113	--	--	--
---	24.	Pfaffenhofen	42	40	26	--	77	77	22	--	31	28	12	--	68	68	7	15
---	24.	Frontenhausen	26	26	28	--	10	10	15	--	--	--	--	--	7	7	7	--
---	24.	Haag	1	1	25	--	3	3	17	--	--	--	--	--	10	10	8	30
---	25.	Schongau	1	1	31	12	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	25.	Wasserburg	4	4	27	--	15	15	19	--	--	--	--	--	5	5	8	--
---	26.	Weilheim	23	23	29	30	18	18	21	--	70	38	14	45	1	1	9	12
---	26.	Schrobenhausen	24	16	29	--	40	40	22	--	3	3	12	--	25	20	7	30
---	26.	Erding	243	237	27	--	55	55	23	--	450	432	12	45	55	49	7	--
---	28.	München	963	862	30	--	581	456	23	30	744	675	18	20	335	240	8	40
		Summa	3070	2533	—	—	1768	1532	—	—	2215	1832	—	—	1368	1073	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 133541 fl. 44 kr.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Fortsetzung. S. R. Bl. 34. St. Seite 611 - 616.

Regierungsbezirk Landshut.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Kamm.	Hofmarkt Loifling.	Auf den 1sten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im September.
Landgericht Deggendorf.	Stadt Deggendorf.	-- -- Dienstag in der 2ten Fastenwoche. -- -- Dienstag nach Judica. -- -- lezten Sonntag im April. -- -- 3ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- 3ten Sonntag im Oktober. -- -- 3ten Sonntag im Advent.
	Markt Plättling.	-- -- 1sten Sonntag im Februar. -- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- -- 5ten Sonntag nach Ostern. -- -- lezten Sonntag im Julius. -- -- 3ten Sonntag im November.
Landgericht Dietfurt und Riedenburg.	Stadt Dietfurt.	-- -- 2ten Februar. -- -- Ostermöndtag. -- -- Pfingstmondtag. -- -- 7ten Julius. -- -- 1sten August. -- -- Sonntag von Maria Geburt. -- -- Sonntag nach dem Rosenkranzfest. -- -- 1sten Sonntag im November. -- -- lezten Sonntag im Advent.
	Markt Riedenburg.	-- -- 4ten Sonntag im Jahre. -- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- -- 1sten Sonntag nach Ostern. -- -- 1sten Sonntag vor Pfingsten. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- lezten Sonntag im Oktober. und Mondtag. -- -- 1sten Sonntag im Advent.
	Hofmarkt Mendorf.	-- -- 19ten März.
	Dorf Bettbrunn.	Die drey Pfingstferien. Auf den Sonntag nach Pfingsten. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- Freytag nach Christi Himmelfahrt.
	Dorf Thonhausen.	-- -- 26sten Junius.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden,	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Furth.	Stadt Furth.	Auf den 4ten Sonntag in der Fasten. -- -- 4ten Sonntag nach Ostern, und zugleich Kirchweihfest. -- -- Pfingstmondtag. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- 14ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Markt Neukirchen.	-- -- grünen Donnerstag. -- -- 6ten Sonntag nach Ostern. -- -- 14ten Junius. -- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- 9ten Oktobers. -- -- 3ten Sonntag im Advent.
	Bannmarkt Eschelkam.	-- -- 5ten Sonntag nach Ostern. -- -- lezten Sonntag im Julius.
Landgericht Grießbach.	Markt Grießbach.	-- -- Sonntag vor dem Faschings-Sonntag. -- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- -- Sonntag vor Pfingsten. -- -- 3ten Sonntag im Junius. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 3ten Sonntag im November.
	Markt Rothalmünster.	-- -- 1sten Sonntag in der Fasten. -- -- 4ten Sonntag in der Fasten. -- -- Sonntag nach Pfingsten. -- -- 4ten Sonntag im August. -- -- 1sten Sonntag im Advent.
	Markt Köstlarn.	-- -- Sonntag vor Pfingsten. -- -- 3ten Sonntag im Junius. -- -- 2ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Hals.	Markt Hals.	-- -- 11ten April. -- -- 3ten Sonntag im Advent.
Landgericht Haydau und Pfätter.	Hofmarkt Luckenpoint in dortiger Einoedklausen.	-- -- 3ten Sonntag nach Ostern. -- -- 31sten Oktobers.
	Dorf Pfätter.	-- -- 4ten Sonntag im Jahre. -- -- 3ten Fasten-Sonntag. -- -- 1sten Novembers.
	Dorf Aufhausen. Hofmarktsgericht.	-- -- lezten Sonntag im August.
Landgericht Hengersberg und Winzer.	Markt Hengersberg.	-- -- 1sten Sonntag im Jänner. -- -- 22ten Julius. -- -- 1sten Sonntag im Oktober. -- -- 2ten Sonntag im November.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Hengersberg und Winzer.	Markt Hofkirchen.	Auf den 25sten Jänners. -- -- 1ten Sonntag nach Ostern. -- -- lezten Sonntag im Junius. -- -- 1sten Sonntag im September.
	Hofmarkt Niederalteich.	-- -- Pfingstmondtag. -- -- lezten Sonntag im September.
Landgericht Julbach.	Dorf Simbach bey Braunau.	-- -- 6ten Jänners. -- -- 1sten Sonntag im Advent. -- -- 2ten Novembers.
Landgericht Mitterfels.	am Pligramsberg.	-- -- 6ten Sonntag nach Ostern.
	Haselbach.	-- -- 4ten Sonntag im Julius.
	Konzehl.	-- -- 2ten Sonntag im Julius. -- -- 2ten Sonntag im November.
	Markt Bogen.	-- -- 25ten März. -- -- 3ten Donnerstag nach Pfingsten. -- -- 15sten August.
	Klosterhofmarkt Windberg.	-- -- 2ten Sonntag im Junius. -- -- 2ten Sonntag im Oktober. -- -- 1ten Sonntag im Advent.
	Klosterhofmarkt Frauenzell.	-- -- 1ten Sonntag im Julius. -- -- 8ten Septembers.
	Herrschaftsgericht Falstein zu Quer.	-- -- 3ten Sonntag im Junius. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- 31sten Oktobers.
	Zu Hatzenbach.	-- -- Pfingstmondtag. -- -- 20sten August.
	Herrschaftsgericht Ober- und Unterprennberg. Markt Prennberg.	-- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im Oktober.
	Klosterhofmarkt Metten.	-- -- Pfingstmondtag und Dienstag darauf.
	Hofmarkt Falkenfels.	-- -- 5ten Sonntag nach Ostern. -- -- 19ten März. -- -- 16ten May. -- -- 24sten Junius.
	Ascha.	-- -- 6ten Jänners. -- -- 1ten Sonntag im November.
	Loitzendorf.	-- -- 3ten Sonntag im Julius.
	Heil Brunn bey Viecht.	-- -- 4ten Sonntag im Julius. -- -- 1sten Sonntag im Oktober.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München, Mittwoch den 8. September 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die ausländischen Mendikanten betreffend.)

Ungeachtet der Verordnung, welche in Rücksicht des Bettels ausländischer Mendikanten, und des untersagten Gebrauches derselben in der Seelsorge am 19ten Julius öffentlich ausgeschrieben worden, * ereignet sich dennoch den erhaltenen Anzeigen zufolge nicht selten der Fall, daß das Verboth von ausländischen Mönchs-Individuen meist aus eigenem Antriebe, überschritten werde.

Die Gerichtsbehörden werden gewarnet, sich nicht durch Vernachläßigung schuldiger Aufsicht verfängliche Maaßregeln zuzuziehen, vielmehr wird ihnen befohlen, solch ausländische Mendikanten ohne weiters als Vaganten zu behandeln. München den 25. August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Den Gebrauch des teutschen Kirchengesangs betr.)

Da in den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken die Kirchenmusik meist unvollständig, und nicht so bestellt ist, wie es die Würde des pfarrlichen Gottesdienstes, und der Zweck der Erbauung fodert; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels einer an Höchstdero geistlichen Rath erlassenen höchsten Entschließung demselben anbefohlen, in solchen Orten anstatt der Instrumental-Musik den teutschen Kirchengesang einzuführen.

Es gehet also sämtlichen Gerichts-Behörden der Befehl zu, die Pfarrer in Kenntniß dieser höchsten Gesinnung zu setzen, und gemeinschaftlich mit denselben dahin zu wirken, daß diese Absicht vorerst durch die Kantoren, und mittels Unterrichtung fähiger Schulkinder, in Bälde erreicht werde.

Zu diesem Ende sind von Zeit zu Zeit dienliche Vorschläge über die Mittel zum Zwecke abzugeben, die allenfallsigen Hindernisse vorzustellen, vor allem aber diejenigen Kirchen hieher anzuzeigen, wo der teutsche Kirchengesang, und wie weit er gegenwärtig eingeführt sey. München den 27sten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Gesuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit betreffend.)

Nachdem vermög höchster Kabinetsordre vom 21sten, dann weiterer anher erfolgt höchster Entschließung vom 23sten dieß verordnet worden ist, daß alle Gesuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit bis auf weiters abgewiesen werden sollen; so haben sich sämtliche Landgerichte, und sonst betreffende Behörden hiernach gehorsamst zu achten.

München den 27sten August 1802.

Churfürstliche General Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Lizent. Schießl, Sekretär.

---

* S. Regierungsblatt 1802. 29stes St. Seite 529 — 530.

Auftrag

an die in Baiern und den churfürstlichen schwäbischen Herrschaften liegenden Landgerichte, Kasten- und Bräuämter.

(Den Bezug der geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien betreffend.)

Sämtlichen in Baiern und den schwäbischen Herrschaften liegenden churfürstlichen Landgerichten, Kassen- Kasten- Forst- Salz- und Bräuämtern ist sub dato 3ten März dieses Jahrs im zehnten Stücke des Regierungsblattes der Auftrag gemacht worden, über den Bezug der geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien sowohl inn- als ausländischer Percipienten, und derselben Titel in Zeit 14 Tagen berichtliche tabellarische Anzeige hieher zu senden, oder, wenn bey einem Amte dergleichen Ausgabe nicht vorkömmt, eine Fehlanzeige einzuschicken.

Demungeachtet ist dieser Auftrag von nachstehenden Aemtern noch nicht befolget worden.

Als: Von den Landgerichten Starnberg, Viechtach, Tölz, Weilheim, Aybling, ob der Au, Kötzting, Haidau und Pfätter, Auerburg, Neustadt, Kelheim, Abensberg und Altmannstein, Erding, Kirchberg, Moosburg, Reichenberg und Pfarrkirchen, Neumarkt, Dingolfing und Reisbach, Friedberg, Bernstein, Schwarzach, Regen, Dachau, Türkheim, Kranzberg, Rhain, Schrobenhausen.

Vom Herrschaftsgerichte Wolnzach, Halt- und Lichtenberg.

Dann von den Kastenämtern Landsberg, Rosenheim, Aybling, Kelheim, Dachau, Türkheim, Landshut, München.

Und von den Bräuämtern Cham, Vilshofen, Schwarzach, Regen, Kelheim, Schönberg, Grafenau, Wertingen, Miesbach, Illerdiessen, Wörth, München, Schleißheim, Haag.

Ebenbenannte Aemter empfangen daher den ernstlichen Auftrag, bey Vermeidung eines auf ihre Kosten abzuschickenden eigenen Bothen in Zeit 14 Tagen die bereits den 3ten März dieses Jahrs im Betreffe des Gratialien-Bezuges abgefoderte Anzeigen, oder, wenn bey einem Amte keine solche Ausgabe vorkömmt, eine Fehlanzeige einzusenden. Zugleich ist bey Angabe der unter diesem Titel verreichten Naturalien, auch der Preisanschlag, wie er in lezter Rechnung enthalten ist, anzusetzen.

München den 18ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Bekanntmachungen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der ratifizirten Strassen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 35. St. Seite 622.)

Untermarsch-Kommissariate.	Ratifizirte Strassen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	28239	34
Teysbach	356	15
Vilshofen	300	—
Kling	600	—
Schwaben	900	—
Trosberg	225	—
Wasserburg	500	—
Summa . .	30920	49

—o§o—

(Auszeichnung eines Gerichtsdieners-Knechts betreffend.)

Johann Baptist Straßberger, Gerichtsdieners-Knecht, Gebiets Au im churfürstlichen Landgerichte Aybling hat den 28sten März dieses Jahrs mit vieler Mühe und eigener Lebensgefahr einen, dem Publikum sehr gefährlichen Menschen, welcher sich todeswürdiger Verbrechen schuldig gemacht hatte, in seine Gewalt und zur gefänglichen Haft gebracht: daher ihm für diese muthige und diensteifrige Handlung 30 fl. zur Belohnung angewiesen worden.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und andere zu gleich rühmlicher Verwendung für

die öffentliche Sicherheit aufgemuntert. München den 27sten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

Vertrag mit der Stadt München vom Jahre 1561. (*)

Wir Burgermeister Rath vnnd Gemain der Stat München, Bekennen für vnns vnnd all vnnsere nachkomen, mit diesem offen brief, vnnd thun khundt meniglichen. Das der Durchleuchtig hochgeborn Fürst vnnd herr herr Albrecht ꝛc. Pfalnzgraue bei Rein, Herzog in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc. vnnser genediger herr vnnd Lanndsfürst, sich auf vnnser vnnderthenig ansuchen vñd Pithen, mit Vnns ettlicher Articul halben, die vil Jar zwischen Iren fürstlichen genaden auch Vnns von gemainer Stat wegen in vnerörtertem strit gewest, mit vnnserm gueten willen vnnd vorwissen genediglich verglichen hat, wie dann Irer fürstlichen genaden Vnns derwegen Zuegesteltter Receß nach lenngs Innhalten vnnd mitbringen ist, vnnd laut yezgemellter Receß von wordt zu wordt, wie hernach geschriben steet. Von gottes genaden Wir Albrecht Pfalnzgraue bey Rein, Herzog in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc. Bekennen als ainiger Regierender Fürst, für Vnns, all vnnser Erben vnnd nachkomen Regierennd Fürsten mit diesem vnnserm offen briefe vnnd thun khundt meniglichen, Nachdem Wir auf vnnser des nechstverschinen Siben vnnd funfzigisten Jars, der wenigern Zal Zu Lanndshuet gehaltener Lanndtschafft, vnndter annderm dem Stannd von Stötten vnnd Märckhten derselben vnnser getreuen Lanndtschafft genedige verwenung gethon, da der selben fleckhen ainer oder mer vmb bestettigung oder merung Irer freyhaiten oder mitthailung neuer begnadungen anhalten wurden, Das Wir Vnns in solchen Pithen vnnd begern nach gestalt vnnd gelegenhait yeder sachen, genediglich halten vnnd erzaigen wollen, Also haben kurz verschiner Zeit, die Fürsichtigen Ersamen vnnd Weisen vnnser lieb getrew, Burgermaister vnnd Rath vnnser Stat München, in crafft solcher vnnser genedigen bewilligung bey Vnns auch ettliche Articul halben vnnderthenigklich angehalten, vnnd gebeten, Sy dar Innen genedigclichen Zubedenckhen, Darauf Wir für Vnns vnnd vnsere Erben Inen den vnnsern von München auch allen Iren Nachkomen nachuolgende genad gethon haben, thun auch solhes hiemit wissenlich vnnd wol bedechtlich, in crafft diß briefs, wie Wir bester form thun sollen, kinden vnnd mugen, Nemblich vnnd erstlich seyen Wir nit gesint oder der mainung, Inen denen von München, wider Ire allte habennde freyhaiten gebreuch vnnd guet gewonhaiten, desgleichen die darauf eruolgte Confirmationen ainichen eintrag Zethun, wissen Vnns auch mit begenadung der anndern vmbliegenden fleckhen, der gebur vnnd wenigister Ir der von München beschwerung genediglich Wol zu halten, Zum andern, vnnd wie wol Wir das nechst verschinen Acht vnnd funffzigisten Jars auf deren von München an vnns gebrachte beschwerung von wegen deß Rath vnnd der Burger vnnsers markhts zu Tölz new aufgerichten Kornhaws nach gehaltner verhör von vnnserm Hofmaister vnnd Rethen alhie Sy die von Tölz in bedenckhung, das Sy in solher verhör schrifftlich vnnd mündtlich fürgeben, das Sy angeregt Ir Kornhaus anndergestalt nit gebrauchen, dann zu Irer Burgerschafft notdurfft, daß die selben zu Irer teglichen Speiß das getreidt alda Ze khauffen finden, vnnd nit von ains oder Zwayer mezen wegen, hieheer raisen dörffen, Inen solich Ir Kornhaus vnabgeschafft beleiben lassen, Seien Wir doch durch die obgedachten vnnsern von München hernach des widerspils glaubwirdig vnnd dermassen bericht worden, das seiderher die von Tölz sich Irem fürgeben nit gemäß gehalten, Sonndern ain gannzen Traidthandl, vnnser Stat München vnnd derselben gefreiten Korn Schrannen Zu merklichem schaden vnnd nachtail zu Inen gezogen vnnd augericht haben, Derhalben Wir verursacht worden, mergemellten von Tölz Ir Kornhaus, wie Sy es zuge brauchen angefanngen, genzlich wider abzeschaffen, wie Wir Inen dann dasselb hiemit abschaffen, Vñd wollen ernstlich, das Sy sich desselben Kornhaus annderst nit gebrauchen sollen vnnd wellen, als Sy sich vor vnnserm Hofmaister vnnd Räthen in verhör schrifftlich vnnd münndtlich vernemen lassen, Nemblich zu Irer Burgerschafft notdurfft, das die selben Zu Irer teglichen Speiß, das getraidt alda Zu khauffen finden, vnnd das nit in annder weg khauffmannschafft darmit getriben werde, bey vermeidung vnnser vngnad vnnd straff.

Die Fortsetzung folgt.

(*) Dieser bisher noch nicht gedruckte Vertrag wird hiemit lediglich als eine historische Notiz bekannt gemacht, ohne dadurch dessen praktische Anwendung, minder die offizielle Bestätigung bezeichnen zu wollen.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 4ten September 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	18ten	Hohenwarth	1	1	26	30	10	10	17	15	1	1	11	—	1	1	8	—
—	21.	Amberg	—	—	—	—	3	3	19	—	—	—	—	—	3	3	8	30
—	21.	Krayburg	15	15	26	—	27	27	19	—	4	4	10	—	2	2	7	—
—	22.	Deggendorf	85	85	30	—	24	24	18	30	199	199	13	30	8	8	8	10
—	23.	Reichenhall	30	30	32	—	—	—	—	—	24	24	14	40	—	—	—	—
—	23.	Pfarrkirchen	—	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Eggenfelden	7	7	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Neuburg	63	57	27	—	38	38	19	—	55	55	11	—	19	19	8	—
—	25.	Vilshofen	100	94	28	30	30	30	16	30	3	3	12	30	—	—	—	—
—	25.	Aensberg	3	3	21	—	3	3	17	30	2	—	—	—	—	—	—	—
—	25.	Neuenoetting	13	13	27	—	22	22	15	30	—	—	—	—	30	30	8	45
—	25.	Hohenwarth	1	1	27	45	2	2	21	—	—	—	—	—	1	1	7	30
—	26.	Friedberg	13	13	29	—	60	36	22	—	20	19	12	45	16	14	7	—
—	26.	Rosenheim	7	4	29	—	15	10	19	—	1	1	13	—	23	12	7	45
—	26.	Kamm	27	27	31	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27.	Rottalmünster	6	6	28	—	—	—	—	—	8	8	11	30	—	—	—	—
—	27.	Landshut	200	200	29	—	80	80	21	—	102	95	12	—	112	111	8	—
—	27.	Reichenhall	12	12	32	—	—	—	—	—	12	12	15	—	—	—	—	—
—	28.	Aichach	107	107	27	30	221	221	21	30	194	194	12	—	124	109	6	40

	28.	Ingolstadt	94	82	26	--	22	22	20	20	92	82	11	6	48	48	7	--
	28.	Rhain	15	15	28	--	20	20	21	--	30	30	11	30	5	5	7	30
	28.	Landsberg	148	118	29	30	64	60	24	--	343	310	13	--	55	35	7	30
	28.	Straubing	72	72	28	--	28	28	19	--	53	53	12	--	21	21	7	--
	28.	Traunstein	225	190	29	--	158	153	17	--	22	20	13	--	112	112	7	45
	25.	Murnau	64	52	32	30	29	29	22	45	25	8	15	--	18	15	8	30
	28.	Amberg	4	4	24	45	2	2	20	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	30.	Geiserfeld	18	18	26	--	12	12	22	--	16	16	11	15	8	8	7	30
	30.	Neumarkt in der ob. Pfalz	26	26	24	--	57	57	23	30	--	--	--	--	26	26	7	40
	31.	Pfaffenhofen	36	36	27	--	80	79	23	--	39	39	12	30	17	17	6	30
	31.	Haag	6	6	27	--	3	3	21	--	--	--	--	--	36	36	8	--
	31.	München	101	--	--	--	125	--	--	--	69	--	--	--	95	--	--	--
August	1.	Neuburg	65	61	27	--	45	45	20	--	57	54	11	30	18	18	8	--
	1.	Wasserburg	16	16	28	--	26	26	20	--	--	--	--	--	17	17	8	24
	2.	Weilheim	9	7	32	--	34	34	25	--	98	86	14	--	4	4	8	--
	2.	Schrobenhausen	36	36	29	--	40	36	22	--	10	10	12	--	30	24	7	--
	2.	Erding	340	334	28	--	150	130	23	--	300	294	14	--	60	51	7	--
	4.	München	975	935	31	45	651	438	23	--	680	645	14	30	270	193	8	30
		Summa	2940	2683	—	—	2062	1681	—	—	2459	2262	—	—	1179	940	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 152738 fl. 10 kr.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Fortsetzung. S. R. Bl. 35. St. Seite 627 - 632.

Regierungsbezirk Straubing.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Mitterfels.	Hofmarkt Wiesenfelden.	Auf den letzten Sonntag im April.
		-- -- 1sten Sonntag im Julius.
	Hofmarkt Schönstein. Wetzelberg.	-- -- Sonntag nach Pfingsten.
		-- -- 15ten Junius.
	Hofmarkt Haidach.	-- -- 2ten Sonntag im August.
	Hofmarkt Offenberg. Neuhausen.	-- -- 25sten Junius.
Landgericht Neustadt.	Stadt Neustadt.	-- -- 3ten Sonntag in der Fasten.
		-- -- 1sten Sonntag im August.
		-- -- lezten Sonntag im Oktober.
Landgericht Regen.	Markt Regen.	-- -- 25sten Jänners.
		-- -- Samstag der ersten Fastenwoche.
		-- -- 5ten Samstag darauf.
		-- -- 3ten May.
		-- -- Samstag vor Pfingsten.
		-- -- 24sten Junius.
		-- -- lezten Sonntag im Julius.
		-- -- 8ten Septembers.
		-- -- lezten Sonntag im September.
		-- -- 20sten Novembers.
		-- -- 18ten Dezembers.
Landgericht Schwarzach.	Markt Schwarzach.	-- -- 2ten Sonntag nach Pfingsten.
		-- -- lezten Sonntag im August.
		-- -- 2ten Sonntag im November.
		-- -- 4ten Sonntag im Advent.
Herrschaftsg. Sinching.	Hofmarkt Sinching.	-- -- 14ten Sonntag nach Pfingsten.
	Hofmarkt Wiesent.	-- -- 2ten Februars.
		-- -- 19ten März.
		-- -- 1sten Sonntag nach Ostern.
		-- -- 2ten Sonntag im Julius.
		-- -- 15ten August.
		-- -- 2ten Sonntag im Advent.
Landgericht Stadtamhof.	Stadtamhof.	Georgi und Michaeli Dult. Wird 14 Tage lang Markt gehalten.
Hauptstadt Straubing.	Hauptstadt Straubing.	Auf den Mondtag nach Ostern.
		-- -- Mondtag vor Pfingsten.
		-- -- 29sten Junius.
		-- -- 2ten Sonntag im August.
		-- -- 8ten Septembers.
		-- -- 1sten Sonntag im Oktober.
		-- -- lezten Mondtag im Oktober.
		-- -- Mondtag vor der Weihnacht.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Viechtach.	Markt Viechtach.	Auf den 3ten Sonntag im Jahre. -- -- Donnerstag in der Fastenwoche. -- -- Donnerstag in der 3ten Fastenwoche. -- -- Donnerstag vor dem Palmsonntag. -- -- 1ten Sonntag nach Ostern. -- -- Montag in der Kreuzwoche. -- -- 2ten Montag nach Pfingsten. -- -- 3ten Sonntag im Julius. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- 3ten Sonntag im Oktober. -- -- 16ten Dezembers.
	Markt Ruemannsfelden.	-- -- 1ten Sonntag im Februar. -- -- Ostermontag -- -- 2ten Sonntag im August. -- -- 1sten Sonntag im November. -- -- 1ten Sonntag im Advent. -- -- 26sten Dezember.
	Kloster Gotteszell.	-- -- 3ten Sonntag nach Ostern. -- -- 2ten Sonntag im Oktober. -- - Pfingstmontag.
	Dorf Patersdorf.	-- -- 4ten Sonntag im Jahre
Landgericht Vilshofen.	Stadt Vilshofen.	-- -- 1sten Sonntag im Jahre. -- -- 4ten Sonntag in der Fasten. -- -- 2ten Sonntag nach Pfingsten. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- lezten Sonntag im Oktober.
	Markt Aidenbach.	-- -- 1sten Sonntag im Februar. -- -- 3ten Sonntag in der Fasten. -- Christi Himmelfahrt. -- den lezten Sonntag im Junius. -- -- 3ten Sonntag im August. -- -- 3ten Sonntag im September. -- -- 1sten Sonntag im November.
	Markt Dittling.	-- -- Dienstag in der ersten Fastenwoche. -- -- —— in der Mittelfastenwoche. -- -- 1sten Sonntag nach Ostern. -- -- 15ten Junius. -- -- 4ten Julius. -- -- lezten Sonntag im August. -- -- 24sten Junius. -- -- lezten Sonntag im September. -- -- 1sten Sonntag im May. -- -- lezten Sonntag im Julius.

Beförderungen.

Unterm 2ten August haben Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen, den bisherigen Sekretär und geheimen Kanzellisten bey dem auswärtigen Ministerial-Departement, Konrad Heramer, in die Ruhe zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Kanzley-Acceßisten, Paul Baumüller, mit der etatsmäßigen Besoldung zu ernennen. München den 3ten September 1802.

—o§o—

Bereits unterm 27sten März dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den Vorschlag des churfürstlichen Revisoriums nach Vernehmung des geheimen Staatsraths geruhet, nachfolgende als Revisionsräthe gnädigst zu ernennen:

1. Den bisherigen Hofrath, Joseph Morigotti.

2. Den geistlichen Rath, Franz Xaver Prentner.

3. Den Hofrath, Lorenz Büller.

4. Den Regierungsrath zu Amberg, Franz Martin Gerngroß.

5. Den Regierungsrath zu Landshut, Anton Primbs.

München den 4ten September 1802.

—o§o—

Die durch den Tod des churfürstlichen Revisionsraths von Kappler erledigte Revisionsraths-Stelle haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 31sten July dieses Jahrs dem in Vorschlag gebrachten Hofrathe, von Stürzer, zu verleihen geruht.

München den 4ten September 1802.

Todesanzeige.

Den 21sten August starb zu München an einer gänzlichen Entkräftung, August Joseph Gaudenz des heil. röm. Reichs Graf von Törring-Gronsfeld, zu Jettenbach ꝛc. des Ritterordens vom heiligen Hubert Ritter, und des vom heiligen Georg Kapitular-Großkommenthur, churfürstlicher Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Erblandjägermeister in Baiern, und gemeiner Landschaft in Baiern Verordneter Unterlands, dann des fürstlichen Erzdomstifts in Salzburg Erbkämmerer, und des fürstlichen Domstifts zu Regensburg Erbmarschall.

Er war gebohren zu München den 10ten August 1728, und wurde nach den, zum Theil in Straßburg vollbrachten Studien und vorgenommenen Reisen im Jahre 1750 churfürstlicher Kämmerer und wirklicher Hofrath, und im Jahre 1751 Ritter des heiligen Georgii-Ordens.

Schon im Jahre 1753 beförderte ihn Churfürst Maximilian Joseph zum Revisionsrath, und unterm 6ten Februar 1762 zum wirklichen geheimen Rath und Hofraths-Vizepräsidenten.

Was die landschaftliche Laufbahn betrift, war er im Jahre 1755 als Ritterſteurer, und im Jahre 1761 als Landsteurer eingetreten.

In dem Jahre 1763 erhielt derselbe die ehrenvolle Sendung nach Rastadt als Beyständer der verwittibten Frauen Markgräfinn von Baden-Baden, Maria Josepha, einer gebohrnen kaiserlichen Prinzeßinn, so wie im Jahre 1772 nachdem er inzwischen Kommenthur des heiligen Georgii-Ordens, und im Jahre 1707 wirklicher Hofraths-Präsident geworden war, die Ernennung als churfürstlicher Wahl-Kommissarius nach Salzburg.

Die Erbpflege und das Kastenamt Troßburg ward ihm im Jahre 1773 zu Theil, in welchem Jahre er auch Großkommenthur des heiligen Georgii-Ordens wurde.

Im Jahre 1775 trat er in die landschaftliche Verordnung, und im Jahre 1785 wurde ihm vom Churfürst Karl Theodor der Ritterorden des heil. Huberts verliehen.

Nachdem Seine jetztregierende Churfürstliche Durchlaucht im Jahre 1799 die erneuerte Verordnung erlassen hatten, gemäß welcher die Stellen eines Kollegial-Präsidenten und eines Landschafts-Verordneten für unvereinbarlich erklärt wurden, widmete er sich ausschließend der leztern Stelle bis zu seinem Tode.

Während seines ganzen Geschäfts-Lebens haben ihn Justizeifer, und feste Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland ausgezeichnet.

Druckfehler.

In dem Regierungsblatte Nro. 35. S. 627 — 628 dritte Zeile von oben, lese man:

statt Regierungsbezirk Landshut,
„Regierungsbezirk Straubing."

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München, Mittwoch den 15. September 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Warnung vor Schazgräberey und Aberglauben betreffend.)

Verschiedene Kriminal-Akten liefern die unangenehmsten Beweise, wie sehr noch der Aberglauben unter dem Landvolke herrsche, und dasselbe den Betrügereyen aller Art, vorzüglich aber der Ueberlistung sogenannter Schazgräber bloßstelle. So mußten jüngst drey Bauernfamilien im Regierungsbezirke Landshut mit einer Beschädigung von 2600 fl. ohne Hofnung eines Ersatzes, diese traurige Erfahrung bezahlen.

Sämtliche Gerichtsbehörden erhalten daher die ernstliche Weisung, die Pfarrer auf dieses große Gebrechen aufmerksam zu machen, und sie aufzufodern, daß sie als Lehrer des Volks ihre Pflichten erfüllen, sohin demselben den nöthigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche die Quelle des schändlichsten Aberglaubens, und aller moralischen Unordnungen ist, endlich aufzuheben, und dem Volke reine Begriffe über die wichtigsten Gegenstände seines Wirkungskreises beyzubringen.

München den 3ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Erhöhung des Winter-Biersatzes betreffend.)

Auf wiederholte Vorstellung mehrerer bräuenden Individuen um Erhöhung des dießjährigen Winter-Biersatzes hat man beschlossen, den unterm 14. Dezember 1801 festgesezten Satz des Winterbiers provisorisch um 1 Pfenning zu erhöhen, so zwar, daß die Maaß gutes und pfenning-vergeltliches Schenk- oder Winterbier ausschlüßlich des an verschiedenen Orten bestehenden sonderbaren Stadt- oder fünften Pfennings vom Ganter aus, und zwar in dem Oberlande respective ehemaligem Regierungsbezirke München, dann einigen den höhern Satz genießenden Städten auf 13 Pfenninge, in dem Unterlande oder den übrigen ehemaligen Regierungsbezirken, und auf den geringeren Satz angewiesenen Orten aber auf 12 Pfenninge zu stehen kommen solle, jedoch nur provisorisch, und bis nach eingelaufenen Berichten über die Gersten- und Hopfenpreise die endliche Bestimmung für das künftige Jahr erfolgen wird. Diese Verfügung wird hiemit zu Jedermanns Nachachtung kund gemacht, und sämtliche Polizey-Obrigkeiten angewiesen, auf die genaue Befolgung derselben mit aller Strenge zu halten.

München den 10ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Kriminal-Gerichtsbehörden.

(Di Diebsliste des Oberamtmans Schäffer zu Sulz betreffend.)

Durch dießseitiges Expeditions-Amt wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichten vielmehr Kriminal-Behörden die gedruckte Diebsliste des Oberamtmanns Schäffer zu Sulz zugeschlossen werden, damit selbe zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zweckmäßigen Gebrauch hievon zu machen sich bestreben mögen; wozu sie hiemit den erstlichen Auftrag erhalten.

München den 3ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Gerichtsbehörden und Orts-Obrigkeiten.

(Den Brnch-Operateur Johann Schatz betreff.)

Nachdem ein gewisser Johann Schatz sich fälschlich als adprobirter Bruch-Operateur ausgiebt, und öffentlich im Lande herumziehet, auch fälschliche Ankündigungszettel seines längst verstorbenen Schwiegervaters, Franz Elbst, gewesenen adprobirten Bruch-Operateurs sträflich für sich selbst auszugeben sich erkühnet hat; so wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und anderen Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit der Auftrag gemacht, auf selben gute Amtsspähe halten zu lassen, ihn auf Betreten zur gefänglichen Haft zu bringen, dann über dieses Vergehen zur Verantwortung zu ziehen, sohin gehorsamsten Bericht hierüber anher schleunigst zu erstatten.

München den 3ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Getreidkauf für die Reichsstadt Regensburg betreffend.)

Nachdem man der Stadt Regensburg unter heutigem gnädigst gestattet hat, während der Versammlung der außerordentlichen Reichsdeputation, den Ankauf des bedürftigen Getreides, so wie im kleinen, auch im großen, nicht nur auf Schrannen, sondern auch bey den Häusern zu pflegen; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Auftrage hiedurch bekannt gemacht, dieser Begünstigung auch den mindesten Einhalt nicht zu machen.

München den 9ten September 1802.

Churfürstliche General Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident
von Schwaiger, Sekretär.

Fortsetzung des Vertrags mit der Stadt München vom Jahre 1561.

(Siehe Reg. Blatt 1802. 36stes St. Seite 637 und 638.)

Gleicher weis vnnd Zum Dritten seien denen von Tölz, deßgleichin denen von Wolfertzhausen vnnd also yedem vnnserm Marckht ver chiner Jar Zu Iren hienor habenden alten Jarmärckhten noch Zwen new Jarmärckht, aus genaden vnnd auf widerrueffen Ze halten Zuegelassen worden. Als nemlich denen von Tölz Zwen Zwischen Martini vnnd Weihnechten vnnd dann denen von Wolfertzhausen, den ainen auf montag nach Letare vnnd den anndern auf montag nach Trinitatis, welhe vier neuer Jarmärckht sich aber die vnnsern von München, als gemainer vnnser Stat Zum höchsten nachtailig, mit anfierlichen vrsachen beschwert vnnd beclagt haben, Derhalben Wir hiemit dieselben genzlich wider abschaffen vnnd aufheben, Es sollen auch Sy die von München vnnd gemaine Stat, aus Iren angezaigten vrsachen mit den selben verrer kainwegs nit beschwert werden, Zum vierdten, vnnd nachdem sich ain lannge Zeit herr, Zwischen vnnsern vnnd deren von München von wegen der Iurisdiction vnnsers Hofgesinds vnnd dero abgestorbnen Wirtib vnnd Khinder, aller lay stritt vnnd Irrungen begeben vnnd Zuegetragen haben, Wir Vnns an Yetzt von merer vnnd besser richtigkhait wegen, wie es hinfüran in allen disen fälen gehalten werden soll, genedlglich vnnd entlich erclert Ercleren Vnns auch derhalben hiemit vnnd in crafft diß briefs, wie Wir bester form thun sollen, khunden vnnd mügen. Nemlich vnnd erstlich wellen Wir das alle vnnd yede

vnnsere Diener vnnd Hofgesind, Edl vnnd Vnedl, als lanng die in vnnserm dienst seind, mit sambt Iren hausfrauen, Khindern dienern vnnd hausgesindt, noch hinfüran wie bisheer von der Burgerlichen Obrigkhait alhie Exempt vnnd frey sein auch beleiben sollen, Ob aber deren ainer oder mer sich neben vnnd in seinem von Vnns habennden dienst Burgerlicher handthierung vnnd gewerbs, wie ander Burger in der Stat alhie gebrauchen wolten, dar Inn soll es wie von aller gehallten werden, Also das Sy derselben gewerb vnnd Haunndthierung halben (wie billich) die Burgerlichen auflagen vnnd Purden, auch mittragen helffen, Zum andern vnnsers abgestorbnen Hofgesindts Wittib vnnd Khinder halben soll es also gehalten werden, Nemlich das vnnsere Reth, so den Rath besuchen, die vom Adl, so Hofgesind seien vnnd Sechs vnnsere Secretari, Als vnnser sonnder Chamer Secretari vnnd vier des Hofraths auch ainer vnnsers Chamer Raths Secretari vnnd also aller Yezt bemellter Personen nachgelassne Wittiben Khinder vnnd Ehehalten so lanng die selben Wittiben in Irem Wittiblichen Stanndt beleiben, aller burgerlichen pflicht, auflag vnnd Purden, als ob Ire verstorbene Ehevägt noch in leben weren, freygelassen, vnnd ainich Burger Recht an Zu nemen, durch die vnnsern von Munchen gar nit angelanngt werden sollen, Gleichermassen soll es auch mit den Wittiben besteen, die sich widerumben, Zu annderm vnnserm Hofgesindt verheuraten, Aber obgedachter vnnserer Räth, deren vom Adl, so Hofgesindt seien vnnd Sechs benennter Secretarien Wittib sollen nach absterben Irer Ehewierth schuldig sein, mit den vnnsern von Muachen, vmb ain beysiz abzekomen, Doch das auch Sy die von München die selben Wittiben mit solhem beysiz yeder Zeit leidenlich, vnnd wie anndere die vmb ain beysiz vnnd mit geding hie sizen, halten, Ob auch komender Zeit, Wir oder vnnsere Erben vber obgeschribne Zal vnnserer Sechs Secretarien noch mer Secretari bestellen vnnd aufnemen wurden mit den selben mer aufgenomen Secretarien soll es besteen vnnd gehalten werden, wie mit annderm vnnserm gemainem Hofgesindt, Also das yeder Zeit allain die Sechs Eltisten am dienst Secretarien oberzelte freihaiten haben sollen, Ob sich aber obgemeller von der burgerlichen Obrigkhait gefreyten Personen Wittibin aine oder mer aus aignem freyem willen in die Burgerschaft begeben, vnnd sich derwegen mit denen von München vergleich wolte, das soll ainer yeden unnerwerth sein, Doch das Sy Zu solhem in ainich weg

nit gedrungen werden, Was dann des anndern gemainen, Hofgesindts die nit Räth noch vom Adel oder in der Zal der durch Vnns erwennten Sechs Secretari seindt, in solher Irer Dienerschafft mit tod abgeen, der selben gelassen Wittib vnnd Khinder, sollen mit denen von München vmb das Burger Recht, Wie Sy das bey Inen stat vnnd gunst erlanngen mugen, vnnd wie des Burger Rechts halben bey gemainer vnnser Stat gebreulich ist, ab Ze komen schuldig sein, Gleichen verstanndt vnnd mainung soll es auch mit dem geurlaubten Hofgesindt, so mit aigenem Rauch vnnd Haushaben alhie wonen wolten, haben vnnd die selben sich der Burger Recht halben mit den mergemellten vnnsern von München, wie sy statt finden mugen, yeder Zeit vergleichen, So uil dann Zum Dritten vnnsers Hofgesinds ingemain Steuer betrifft, von Iren Heusern, Gärtten, Aengern, Aeckhern, Städlen vnnd andern ligenden Stuckhen im Burgkfridt, Item von Iren Zinsen vnnd güllten so Sy in vnnserer Stat München vnnd Burgkfridt haben, soll es nun hinfüron, wie auch von Allter heerkomen, also gehalten werden, Nemlich das vnnsere Räth alhie, so den Rath besuchen, Sy seien vom Adl oder nit desgleichen die Sechs Secretari, so auch den Rath besuchen vnnd Wir für Räth erkennen, von Iren Aigenthafften Heusern alhie dar Inn Sy selbs Zehaus vnnd Zeherberg sizen, kain Steur sollen geben, Es wäre dann, das ainer neben seiner hauswohnung in seinem Haus, ainen oder mer Gmach vmb Zinß hinließ, von den selben Zinsen soll Er steuren, wie bey gemainer Stat gebreuchig, was aber alles annders vnnser Hofgesindt in gemain, Auch die fürstlichen Räthe vnnd sechs Secretari ausser Irer Herberg von ligenden Stuckhen, es seien Heuser, Gärtten, Städl, Chässten, Wismad, Aenger, Aeckher ꝛc. Sy gebrauchen auch die gleich zu Irer selbs Haus notdurfft oder verlassens andern vmb Zins, Item was Sy auch von güllten vnnd Zinsen alhie im Burgkfridt haben, Dauon sollen Sy der bemellten vnnser Stat gebrauch nach, die geordnet vnnd gewondlich Stat steur, Yeder Zeit, wie sich geburt, geben vnnd bezalen, vnnd für die selben hiemit kains wegs befreyet sein, Für das Viert, vnnd nachdem oben in dem anndern Articul, so von wegen vergleichung der Burgerlichen Jurisdiction vber vnnserer Räth deren vom Adl vnnd der Sechs Secretarien nachgelassner Wittib vnnd Kinder meldung thuet, begriffen ist, das die selben von der Burgerlichen Obrigkhait Exempt vnd allain vmb ain beysiz mit denen

von München abzekommen schuldig sein sollen ꝛc. vnnd sich gleichwol selbs auftragt, das die Kinder so lanng sy vnuogtbar, dar Zue bey Irer Muetter in des Vattern verlassung vnuerthailt sitzen vnnd die Muetter vnuerheyrat ist, Das solhe Kinder Irer Muetter angenommen beysitz eingeschlossen sein, Damit aber diß Articuls halben künfftiger Zeit, als wann sich, wie gemellt, durch der Muetter verrer verheyrathung, thailung oder von annderer vrsachen wegen änderung Zuetragen, nit merer neuer Krieg oder miß verstanndt eruolg, Wollen Wir hier Inn Yeder Parthey Zu genaden, disse genedige erclerung vnnd declaration gethon haben, vnnd thun die hiemit mit wolbedachtem mueth vnnd rechtem wissen, Also wo sich obgemellter fäll ainer oder mer begeben würden, dardurch die Muetter vnnd Khinnder von einander verkailt würden, die Kinder Ir aigenthafft guet, auch darüber gesezte Curatores oder Vormunder hetten, das alsdann die selben Khinder, so Sy annderst albie, es seie bey Irer Muetter oder annderst wo whonen wellen mit gemainer vnnser Stat, vmb den Beysitz oder Burger Recht nach gelegenhait Ires Stanndts (dar Inn Ir Vatter gewest) abzekomen schuldig sein sollen Zum fünfften vnnd wie wol weilend der Hochgeborn Fürst, vnnser fründtlicher lieber Herr Vatter, Herzog Wilhelm in Bayrn ꝛc. seliger gedechtnus in seiner Lieb Regierung, auch hernach Wir ettlich Personen in vnnsern schuz schirm vnnd verspruch genomen, auch derwegen genad oder Schuzbrief gegeben haben, welhe Personen sich sunst in deren von München Burgerliche Pflicht begeben betten miessen, dessen sich die von München gegen Vnns vnnderthenigclich beschwert vnnd gebeten gemaine Stat mit dergleichen gnad oder schuzbriefen verrer nit Zu beschweren. Darauf Wir Vnns gegen Jenen denen von München nachuolgender gestalt erclert haben, thun auch solhes mit vnnd in crafft diß briefs, Nemlich was für Wittib oder annder Personen, die sonst die Burger Recht an Zenemen, oder sich vmb ainen beysitz mit ainem Erbern Rath vnnser Stat München bisheer Zu uergleichen schuldig gewest weren, Wir oder vnnsere Vorelltern, hieuon aus sonndern genaden, des freysitz halben in vnnsern schuz vnnd schirm genomen haben, die sollen noch darbey gelassen werden, Aber hinfüron wellen Wir oder vnnsere Erben ainen erbarn Rath vnnd gemaine Stat mit sollicher befreyung der Wittiben oder anderer Personen (die sonst gemellter massen nit gefreyet sein) verrer nit beschweren, Sonnder Irer hier Innen genedigclich verschonen Dann verrer Zum Sechsten, als sich die Eysenhandler albie vor Vnns beclagt, wie sich vnnser Gros Zolner vnnderstee, den Eysen Zeug vnnd Kupfer manichsmal, vor mitwochen mittags nit auf Zelassen, vnangesehen, das etwo am Montag Zu Mittag kain ainige Scheüben Salz hinaus Zu ferttigen albie seie, vnnd also die Paurn lär aufzufaren getrungen werden, So doch der Articul in der Salz Ordnung, von auffertigung des Eysen vnnd Kupfers redend allain verbieth, vor mitwochs mittag kain Eysen aufzegeben, weil Scheüben vorhannden, derhalben es Irs vnnderthenigen verhoffens billich vnnerwerth sein soll, Wann kain Scheuben Salz mer verhannden, Eysen vnnd Kupfer auf Zegeben vnnd hin Zuferttigen, vnnderthenigclichen bittendt, Sy also darbey beleiben Zelassen vnnd den Hanndl nit Zu Sperren sonnder vil mer genedigclich Zufurdern, Die weil Wir dann disen Pithen nit für vnzimblich erachten, So wellen Wir gegenwirttigem oder khunfftigem vnnserm Gros Zollner albie hiemit ernstlich verschafft vnnd beuolhen haben, Das Er nun hinüran, obange Zogner beschwerungen genzlich abstee, vnnd die Eysenhanndler wider den Innhalt der Salzordnung nit beschwer. Sonder wann wie obsteet kain Scheibsalz mer albie auf Zeferttigen vorhannden, das Er alsdann die Ihnen, so mit Eysen vnnd Kupfer Hanndlen dasselb auch auffertigen lasse Zum Sibennden, Als sich auch die mergemelten vnnsern von Munchen aines geseuckhnus heusls, so verschiner Zeit vnnser Gros Zolner beim Zolhaus albier auf gemainer Stat grundt vnnd Poden Pauen lassen, beschwert vnnd dasselb wider weck zebrechen gebeten haben, Sy vnns doch lestlich auf vnnser genedigs begern dasselb also steen ze lassen vnnderthenigclich bewilligt, welches Wir von Inen Zu genedigen geuallen annemen, Gereden vnnd versprechen auch hingegen für Vnns vnnd vnnsere Erben, das gegenwirttiger oder ain khünfftiger vnnser Gros Zolner oder anndere dißorts verpflichte Diener, dasselb venckhnus heusl, gemainer vnnser Stat oder Irem Ober Richter Zu schmelerung vnnd abbruch Irer Burgerlichen Jurisdiction kains wegs gebrauchen sollen, Zum achten vnnd nach dem sich vil Jar nit allain in vnnser, sohnder auch vnnserer vorfaren Fürsten von Bayrn ꝛc seligen gedechtnus Regierung Zwischen den selben auch ainem Erbern Rath vnnser Stat München, von wegen der Nidergerichtlichen Obrigkhait vnnd Iurisdiction ober die Zway Hanndtwerch der Kupfer-Schmid vnnd Müller, deßgleichen des Prew Ambts vnnd der

Pierpreuen halben, vil Irrungen Zuegetragen, Vnnd dann an yezt, neben allen obgemellten Articuln, die mergedachten vnnsern von München Vns vnnderthenigclichen gebeten haben, Jnen vnnd gemainer vnnser Stat Zu genaden, auch abstellung der bisher gewerten strit vnnd Irrungen, deßgleichen erhalltung merer Zucht vnnd guetter Pollicey vnder Iren Burgern vnnser bisheer bey obgemellten Zwayen Hanndtwerchen den Kupferschmiden vnnd Müllern Dar Zue den Prewen gehabte Obrigkhait, nutzung recht vnnd gerechtigkhait gar Zu übergeben. Darauf Wir für Vnns vnnd vnnsere Erben Vns mit Jnen denen von München, Yeztbemellter dreyen Articul halben nachuolgender gstalt verglichen, thun auch solches hiemit vnnd in crafft diß briefs, Wie Wir bester form thun söllen, kinden vnnd mugen, Nemlich vnnd erstlich, das Sy die von München vber die Kupfer Schmid alhie, in allen sachen vnnd Handlungen so Sy hieuor bey den selben als Iren Burgern, der straffen halben, nit richtig gehabt, Sonnder yeder Zeit für Iren von Vnns verordennten Richter gehert haben, nun hinfüron alle Nidergerichtliche Obrigkhait, Wie bey anndern Iren Burgern haben sollen, Doch Was das Leben vnnd gantz Hanndtwerch gedachter Kupfer Schmid in gemain, es seie mit sägen, maisterstückhen oder dergleichen, So sich ermellts Handwerchs halber begeben vnnd Zuetragen mugen, betrifft, das soll Vnns oder vnnsern Erben als Landsfürsten, vnnd dem Richter, so Wir oder vnnsere Erben, nicht allain den hie Iggen, Sonnder auch anndern Kupfer Schmidten in ganzem vnnserm Rent Ambt München vermug Irer habennden Freyhaiten, yeder Zeit verordnen, hier Jnn aufgenomen Auch die selben straffen, Yeztermeltem Richter bey den Verbrechern Zesuchen vorbehalten sein, Gleicherweis vnnd Zum anndern Wellen Wir für Vnns vnnd vnnsere Erben einen erbern Rath vnnser Stat München, Zuelassen vnnd bewilligen, Bewilligen auch hiemit, das Sy vermug Jres gegen Vnns beschehnen vnnderthenigen erbiethens, Auch vmb erhalltung willen besser Ordnung, ob vnnd bey den Müllern alhie, in allen sachen vnnd handlungen, So sy hie uor nit gehabt, oder doch in langwirigem strit (wie oben gemellt) gewest ist, die Nidergerichtlich Obrigkhait es betreff das Mülbericht, Mülordnung, beschaw, fraiß, freuel, Jnuentur, vormundtschafft sezung oder anndere, berürter Nidergerichtlichen Obrigkhait anhengig, bey gedachten Müllern one vnnsere vnnserer Erben oder menigclich von vnnsern wegen Jrrung ein trag oder widersprechen haben vnnd sich der gebrauchen mugen. Doch in annderweg an der Scharberch, so die berürten Müller Vnns oder vnnsern Erben Zeleisten schuldig sein, allerding vnnd genzlich vnuergriffen, Dar Zue, das Sy die von München den Müllern nit sollich beschwerungen auflegen, die gedachter vnnser oder vnnserer Erben scharberch nachtail oder abbruch bringen mechten, Jtem vnnd das Sy den Müllern yeder Zeit Jren Aignen Richter halten, dar Jnn Wir denen von München, Wer der Richter seyn soll, nit maß oder Ordnung geben, Sonder Jnen dasselb aus genaden frey haimgestelt haben wellen. Aber mit diesem ausgedruckhtem vorbehalt, Wann vnnd so offt Sy ainen Mül Richter aufnemen, Das Sy Vnns oder vnnsern Erben, den selben yeder Zeit Presentiren vnnd fürstellen sollen, Damit Er Richter der Müller habennden freyhaiten gemeß von Vnns oder vnnsern Erben, als Lanndtsfürstlicher Obrigkhait, wie sich gebürt, Confirmirt werden mug, Jnmassen denn allweg beschehen soll, Für das Drit haben Wir auch verner den offtgemellten vnnsern von München für Vnns vnnd vnnsere Erben auf vnnd bey den Pier Preuen alhie alle Nidergerichtliche Obrigkhait, Straffen, Säz, Beschaw vnnd annder dergleichen Burgerliche handlung durchaus gegeben, Aber die Lehenschafft, wann ainer ain Prew alhie werden will, dasselb von Vnns oder vnnsern Erben Zu empfahen, Deßgleichen des Prew Ambts halben jerlichen Zinß, so Sy die Prewen auch der Ober Richter alhie Vnns Zu bezalen schuldig sein, Als nemlich die Prewen Sechs vnnd funffzig vnnd der Ober Richter Neun vnnd funffzig Pfundt Pfening, Die sollen Vnns vnnd vnnsern Erben hier Jnn durchaus vorbehalten sein vnnd beleiben, Neben dem aber auch wellen Wir das Sy die von München es der Pier Ordnung, Saz, Beschau, vnnd annderm, das Prew werch betreffenndt vnnserer Lanndts Ordnung vnnd Pollicey, vnnd des Piersaz halben souil sich dem Jargang nach Jmer erleiden mag, aller ding gemeß halten, Vnnd allsdann hieob diser dreyer Hanndtwerch vnnd Zunfften halb, allain von der Nidergerichtlichen Obrigkhait, vnnd das Wir die selb obuermeltermassen den vnnsern von München vbergeben, soll Jnen doch solhes an dem Malefizen vnnd Halsgerichtlichtlichen Obrigkhait, die Sy in gemain, vnnd so wol ob denen, so aus disen dreyen Zunfften vnnd Hanndwerchen, malefizisch verbrochen, Als ob allen anndern Vbelthätern vnnd malefizischen Personen haben, Allerding vnvergriffen vnnd damit nichts daran benomen sein.

Der Beschluß folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 11ten September 1802.

1802 Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Auguſt	24ten	Dingolfing	9	9	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	9	48
—	28 =	Lauingen	129	121	22	50	20	20	19	40	256	240	10	24	7	7	6	30
—	28 =	Krayburg	49	49	26	—	45	45	17	—	51	51	10	—	—	—	—	—
—	30 =	Pfarrkirchen	—	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Reichenhall	12	12	32	30	—	—	—	—	12	12	15	—	4	4	8	15
—	31 =	Schongau	1	1	31	12	2	2	26	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Deggendorf	96	80	28	40	26	20	19	—	132	132	13	30	11	11	8	10
—	31 =	Dingolfing	17	17	25	—	—	—	—	—	6	6	11	30	16	16	8	24
—	31 =	Frontenhausen	15	15	27	—	8	8	17	30	—	—	—	—	15	15	7	—
Septemb.	1 =	Eggenfelden	11	11	26	—	3	3	14	45	3	3	11	45	—	—	—	—
—	1 =	Neuenoetting	18	18	27	30	5	5	15	45	1	1	11	30	12	12	8	10
—	1 =	Wilshofen	200	200	30	30	40	40	18	—	40	40	11	45	—	—	—	—
—	2 =	Friedberg	16	15	29	—	63	54	23	—	46	46	12	—	44	43	7	—
—	2 =	Rosenheim	17	17	30	—	33	33	21	—	14	14	14	—	32	32	8	—
—	2 =	Cham	18	18	31	—	6	6	15	30	—	—	—	—	2	2	8	—
—	3 =	Landshut	231	231	29	—	100	100	21	—	123	116	12	—	42	41	8	—
—	3 =	Rottalmünster	20	20	26	—	—	—	—	—	6	6	11	30	—	—	—	—
—	3 =	Reichenhall	12	12	32	30	—	—	—	—	30	30	15	—	—	—	—	—
—	4 =	Aichach	48	48	28	—	102	102	23	—	134	134	13	15	76	76	7	30

4	Ingolstadt	67	67	26	36	43	43	21	36	57	57	12	24	47	47	7	24
4	Straubing	45	45	28	—	34	34	20	—	34	34	12	30	17	17	7	10
4	Rhain	15	15	29	—	30	30	22	—	15	15	11	30	5	5	7	24
4	Landsberg	163	144	30	—	71	60	25	—	141	138	14	—	58	47	6	30
4	Traunstein	240	16	29	—	139	17	18	—	17	2	13	—	100	—	—	—
4	Lauingen	127	121	24	50	18	18	21	40	148	138	11	20	4	4	6	30
4	Amberg	4	4	25	—	—	—	—	—	2	2	15	—	—	—	—	—
4	Murnau	60	35	31	30	30	29	26	—	30	28	15	—	4	4	8	30
4	Neumarkt in der ob. Pfalz	15	15	25	48	75	75	25	20	13	7	16	40	47	47	8	30
6	Geisenfeld	10	10	27	—	30	30	21	30	9	9	12	20	11	11	7	15
7	München	40	—	—	—	193	—	—	—	35	—	—	—	77	—	—	—
7	Haag	13	13	29	—	30	30	21	—	11	11	13	—	23	23	8	—
7	Frontenhausen	13	12	27	—	6	6	18	30	12	12	11	—	—	—	—	—
7	Schongau	1	1	31	40	2	2	26	20	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Pfaffenhofen	21	21	30	—	150	141	23	—	34	34	12	30	23	23	7	—
7	Wasserburg	42	42	29	—	4	4	21	—	3	3	13	—	5	5	8	—
9	Weilheim	15	12	31	—	130	84	24	—	32	32	15	—	2	2	8	30
9	Schrobenhausen	20	20	28	30	42	37	22	30	10	10	13	15	20	20	7	30
9	Erding	320	290	29	—	400	310	22	30	450	450	14	15	75	75	7	—
11	München	1086	730	31	50	874	591	23	15	935	880	15	20	229	208	8	36
	Summa	3235	2507	—	—	2755	1980	—	—	2842	2693	—	—	1015	804	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 160692 fl. 25 kr.

Bekanntmachungen.

(Den Absprung zu Justizstellen in Kultursachen betreff.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird dem Klostergerichte Dießen aufgegeben, die Appellations-Verbescheidung de dato 4ten Juny 1802, in Sachen der Gemeindsgründe Abtheilung zu Raisting um so mehr in Zeit 14 Tagen in Vollzug zu setzen, als man außer dessen ein benachbartes Landgericht auf des Klostergerichts Kosten dazu befehligen wird.

Da sich übrigens bey diesem Gegenstande aus den neuerlichen Hofrathsakten ergiebt, daß der Anwald der Großgütler nach dem fruchtlosen Rekurse zur höchsten Stelle, sogar einen Absprung zum churfürstlichen Hofrathe wagte, wo er zwar wieder, wie die wahrscheinlich bloß aufgewiegelten zwey Klöster Dießen und Wessobrunn, mit einer bisher ungewöhnlichen Einmischung, oder Interventions-Appellation von Grundherrschaftswegen abgewiesen wurde; so ist gedachter Advokat nicht nur in die Zurückgabe der seiner Parthey durch diesen weiteren Rekurs verursachten Taxen und Ersatz der Kosten, sondern auch in eine Strafe von 6 Reichsthalern zum hiesigen Armeninstitut verurtheilt.

Zugleich wird dieser Vorfall zur Warnung aller Advokaten und Prokuratoren in dem Regierungsblatte bekannt gemacht, weil bey dem so allgemein aufstrebenden Gemeindsgründe-Abtheilungs- und Kultursgeiste blos einige wenige derley Anwälde es sind, die gegen Verfassung und Ordnung über die dießseitigen Verbescheidungen in lezter Instanz auf Kosten ihrer leichtgläubigen Partheyen durch allerley Rekurse neue Vollzugsaufzögerungen erregen, und so dem durch diese allseitige Kulturen mächtig hervorgehenden Landeswohlstande Hindernisse in den Weg legen wollen. Derley Rekurse bleiben immer fruchtlos, die höchste Stelle befiehlt ein wie das anderemal strenge Ahndung gegen solche Rekurrenten, und man wird hierorts immer gegen derley Anwälde, wie mit gemeldtem verfahren, und bey wiederholten Fällen auch eine Neuethurmsstrafe vorkehren. — Wogegen sich also zu hüten ist.

München den 9ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Die Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern betreffend.)

Da die für die hiesige volkreiche Stadt und umliegende Gegend sehr wichtigen beyden Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern in dem engsten Verbande mit der Polizey-Deputation stehen, und da doch beyde nur eine äußerst prekäre Existenz haben, größtentheils nur von der landesfürstlichen Gnade, oder von einigen, ihnen widerruflich bewilligten, indirekten Auflagen leben; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten vorigen Monats die äußerste Nothwendigkeit anerkannt, diese wichtigen Institute mit den übrigen öffentlichen Anstalten in Verbindung zu setzen, und auf eine angemeßnere und solidere Art zu dotiren.

Um dieses mit aller Genauigkeit und Ordnung bewerkstelligen zu können, haben daher Höchstdieselbe verordnet, daß künftig von diesen beyden Instituten die ganze ökonomische Oberaufsicht, Rechnungsvorlage und was hierauf Bezug hat, privative der churfürstlichen General-Landesdirektion zustehen, und der churfürstliche geistliche Rath nur mehr in der Klosterzucht, und anderen geistlichen Gegenständen die Oberaufsicht behalten, jedoch auch, wo es um Verbindung mit geistlichen, unter seiner Administration stehenden Stiftungen ankömmt, jederzeit hilfreiche Hand leisten solle, damit diese für die leidende Menschheit so wohlthätigen Institute in jenen Flor kommen, welcher unter gegenwärtiger höchster Regierung, und von dem Bestreben des gnädigsten Landesfürsten billig erwartet werden kann.

Von dieser gnädigsten Entschließung will man daher durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung das Publikum in Kenntniß setzen.

München den 3ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 22. September. 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Beytreibung und Einsendung des der Konfiskation unterworfenen Vermögens der aus dießseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landes-Unterthanen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich durch mehrere Beyspiele mißfälligst überzeugt, daß auf die richtige Beytreibung und Einsendung des der Konfiskation unterworfenen Vermögens der aus dießseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landes-Unterthanen von Seite der einschlägigen Gerichts- und Magistrats Behörden zum offenbaren Nachtheil des höchsten Kriegsärariums nicht jener schuldige Bedacht genommen werde, wozu selbe die desfalls bestehenden gesezlichen Bestimmungen verbinden.

Höchstdieselben sehen Sich daher in die Nothwendigkeit versezt, neuerlich zu verordnen, daß in Zukunft die Vermögens Antheile derley Deserteurs nach dem jedesmaligen Anfalle von obgedachten Behörden sogleich eingezogen, und ohne mindesten Saumsal erhoben, sofort zum Kriegs-Oekonomierath unfehlbar eingesendet werden sollen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 10ten dieses Monats erhalten nunmehr sämtliche Landgerichte Hofmärkte und Magistrate den wiederholten gnädigsten Befehl, daß sie sich um so mehr pflichtmäßig hienach zu achten haben, als im widrigen Falle den säumigen oberen und unteren Gerichtsstellen der unnachläßliche Ersatz des veranlaßten ärarialischen Schadens in Subsidium aufgelegt werden würde.

München den 17ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Gerichtsbehörden und Orts-Obrigkeiten.

(Amtsspähe auf entwichene kaiserlich-königliche Militär-Arrestanten betreffend.)

Da das kaiserlich-königliche Militär-Oberkommando zu Innsbruck das Ansinnen unterm 28sten des vorigen Monats anher gestellet hat, vier zur Schanzarbeit verurtheilte Arrestanten, wovon zwey am 24sten May auf dem Wege nach Kufstein, und zwey am 20sten July aus der Festung Kufstein entwichen sind, im Betretungsfalle handfest machen, und ausliefern zu lassen; so wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und andern Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit aufgetragen, auf diese in nachfolgender Beschreibung enthaltene Leute genaue Amtsspähe zu bestellen, selbe auf Betreten zu

arretiren, und schleunige Anzeige hieher zu machen.

München den 6ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Beschreibung

der wegen Diebstahl zur Schanzarbeit verurtheilten auf dem Wege nach der Festung Kufstein am 24sten May 1802 bey Schwatz in Tyrol entwichenen zwey Militär-Arrestanten.

Franz Kotsiz, von Felso Trankon Heweſſer Komitats in Hungarn gebürtig, 39 Jahre alt, verheurathet, ohne Profeßion, ist von großer schlanker Statur, mißt 5 Schuhe, 6 Zoll, 1 Strich, hagern, schwarzgelben Ansichts, hat glatte lichtbraune Haare, eben solche Augenbraunen und Schnurbart, tiefeingefallene Augen, große, weiße Zähne, gestumpfte Nase, einen eingebogenen Rücken, schleppenden Gang, und redet blos hungarisch in einem matten heisern Tone.

Michael Fekette, von Abraham Heweſſer Komitats in Hungarn gebürtig, 32 Jahre alt, katholisch, verheurathet, ein Schmied von Profeßion, ist von großer, starker Leibes-Statur, mißt 5 Schuhe, 6 Zoll, hat große, hellbraune Augen, eine etwas dicke Nase, von braunem, röthlichem Angesichte, glatten schwarzen Haaren, Augenbraunen, und Schnurbart, guten, weißen Zähnen, hat einen aufrechten Gang, aber etwas eingeschobene Knie, und redet blos hungarisch in einem hellen Tone. Beyde sind von Vukasowich Infanterie-Regiment Nro. 48. Kotsiz hatte bey der Abschickung einen runden Hut, Fekette ein rothes Kappel, beyde zwilchene Kettel, und die übrige kleine ärarische Montur am Leibe.

Treviso den 20sten July 1802.

Biankii, Obrist.

Beschreibung

der zur Schanzarbeit verurtheilten aus der Festung Kufstein am 20sten July 1802 entwichenen zwey Militär-Arrestanten.

Christian Hartmann, von Kosmandorf aus dem Würzburgischen gebürtig, 24½ Jahr alt, katholisch, ledig, von Profeßion ein Bäck, ist von mitterer, untersezter, breitschultrichter Statur, hat lichtbraune kurze geschnittene sehr gekrauste Haare, lichtbraune schwache Augenbraunen, ein braunliches rundes volles Angesicht, stumpfe, aufgeworfene Nase, einen abwärts in sich gekehrten freundlichen Blick, trägt ein gelbes Leibel, und einen zwilchenen Kittel, redet teutsch und italienisch. War Militärverpflegs-Unterbäck, und wurde verurtheilt wegen verübter Mordthat.

Michael Wiragh, von Stellnitz Neutraner Komitats, aus Hungarn gebürtig, 29 Jahr alt, katholisch, ledig, von Profeßion ein Schmied, ist von großer, starker korpulenter Statur, hat schwarz gekrauste, aufgeworfene Haare, und eben solche Augenbraunen, ein rundes volles schwarzbraunes Gesicht, einen niedergesenkten finstern Blick, trägt einen runden schwarzen Hut, ein weißes Leibel, und lange zwilchene Reithosen, redet hungarisch, schlawackisch, und gebrochen teutsch. War Gemeiner bey Erzherzog Anton Infanterie-Regiment, Nro. 34. und wurde verurtheilt wegen neunmaliger Desertion.

Kufstein den 20sten July 1802.

B. v. Reinling, Hauptmann.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die den weißen Bierwirthen untersagte Beylegung des braunen Biers betreffend.)

Die gnädigste Verordnung vom 20sten Dezember 1799 wegen Aufhebung des Bierzwanges hatte keineswegs die Absicht, denjenigen Wirthen, welche blos allein weißes Bier auszuschenken berechtiget sind, die Befugniß, auch braunes Bier verleit zu geben, einzuraumen.

Eine solche eigenmächtige Auslegung jener Verordnung, welche sich nach den eingekommenen Berichten mehrere Wirthe erlaubt haben, darf nicht statt finden, und die Beylegung des braunen Biers wird daher allen, deren Bierschenksgerechtigkeit ausdrücklich nur auf das weiße Bier beschränkt ist, außer sie haben eine besondere Konzeßion erhalten, bey Verlust derselben auf das strengste untersagt. Sämtliche churfürstliche Landgerichte erhalten zu diesem Ende den gemessensten Auftrag, über dieses Verboth sorgfältig zu wachen, den Uebertretern das braune Bier zu konfisziren, sofort wegen Einziehung der weißen Bierschenksgerechtigkeit gehorsamsten Bericht anher zu erstatten.

München den 10ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Beförderungen.

Unterm 20sten Juny 1800 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den Johann Baptist Amade Gregor, Marquis de Saint-Sauveur, zu Höchstihrem churpfalzbaierischen Kämmerer zu ernennen geruht.

München den 1ten September 1802.

Die durch die Beförderung des churfürstlichen Hofraths von Stürzer in das Revisorium, dann durch die Nichtannahme des Regierungsraths von Planck zu Straubing, erledigten zwey Hofrathsstellen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Regierungsrathe zu Landshut, Maximilian Grafen von Seiboltsdorf, und

dem Regierungsrathe zu Straubing, Martin Reinhard, Freyherrn von Godin, vermög höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats zu verleihen geruht.

Unter dem nämlichen haben Höchstdieselben anstatt des Regierungsraths zu Straubing, Freyherrn von Pelkoven, welcher die erbetene Entlassung erhalten hat, und anstatt des zum Hofrathe beförderten Freyherrn von Godin,

den bisherigen Regierungs-Accessisten zu Straubing, Hubert von Fischer, und

den Hofraths-Accessisten, und bereits benannten Klosterrichter zu Steingaden, Joseph Doblinger, als Regierungsräthe zu Straubing gnädigst ernannt.

München den 20sten September 1802.

Beschluß des Vertrags mit der Stadt München vom Jahre 1561.

(Siehe Reg. Blatt 1802. 37stes St. Seite 652 und 658.)

Lestlich, vnnd nachdem sich ain lange Zeit Zwischen ainem Erbarn Rath vnnser Stat München ains vnnd dann vnnserm Pfleger Zu Wolfferzhausen annders thails, von Wegen des Wasserthurns an der Yser vnnd deß Farthwegs so auf das Gasstach hinauf geet, ob dise beede Orth, in deren von München Burgkhfrid oder aber in vnnser Lanndtgericht Wolfferzhausen gehörig seien, strit erhalten, Haben Wir doch an Yezt solhen strit dermassen aufgehebt vnnd richtig gemacht, Vnnd Wellen das nun hinfüron gedachter Wasserthurn vnnd der Farthweg auf das Gasstach bis Zu der New aufgesezten Crenz vnnd Burgkhfrids Seulen, one alles mitl, in deren von München Burgkhfrid gehörig, Aber darfür hinaus Lanndtgerichtisch sein vnnd beleiben soll, Damit auch alle vorgeschribne Articul vnnser genedigen bewilligung nach durch Vnns

oder vnnsere Erben desto volnkomenlicher vnnd steiffer gehalten werden, Haben Wir disen gegenwirttigen Receß aufzerichten beuolhen, dene Wir auch mit vnnser Aigen Hanndt vnnderschriben, vnnd vnnserm Anhangennden Secret Innsigl den mergenannten vnnsern von München gegen Irem Vnns Zuegesteltem Reuerß geben haben, Geschehen in vnnser Stat München den Lesten tag des Monats Octobris von Christi vnnsers Erlesers vnnd Seligmachers geburdt, funffzehen hundert vnnd im Ain vnnd Sechzigisten Jar, Vnnd aber in jezt bemelltem vnnd nach lengs geschribnem fürstlichem Receß ettlich Articul begriffen sein, dar Inn Wir Vnns vnnd gemaine Stat gegen hochernanntem vnnserm genedigen Fürsten vnnd Herrn vnnd derselben Erben gleicher weis Zuuerschreiben schuldig sein, So gereden vnnd versprechen Wir für Vnns vnnd alle vnnser Nachkomen hiemit vnnd in crafft diß briefs, das Wir allem dem so Vnns gedachter fürstlicher Receß Zehalten auflegt, yeder Zeit getreulich nachkomen, geleben vnnd vnnwaigerliche volziehung thun, Auch darüber hochernannts vnnsers genedigen Fürsten vnnd Herrn, oder Irer fürstlichen genaden Erben Hofgesindt oder annder Personen, kains wegs beschweren, sollen oder wellen, in kain weiß, Dessen alles Zu Warem vnnd krefftigem Urkhundt Haben Wir disen Reuers mit gemainer Stat München anhangennden Innsigl verfertigt. Geben vnnd geschehen, am tag vnnd im Jar, wie oben im Receß begriffen ist.

Mit dem Original kollationirt und gleichlautend.

München den 10ten May 1802.

Sammet,
churfürstl. geheimer Landes-Archivar.

Urkunde für die Stadt Landshut ausgefertiget, unterm 21sten July 1599. (*)

Von Gottes Genaden Wier Maximilian Pfalz Graue bei Rhein, Herzog in Obern, und Nidern Baurn ꝛc. Bekhennen als ainiger regierender Fürst, für uns, unser Erben, nachkomendt regierundt Fursten mit disem offenen brief, das Wier auf unterthenigs anlangen und bitten, der fürsichtigen, ersamen, und weisen, naser lieben, und getreuen Burgermaister, und Rathe unserer Statt Landshuet, Inen jre habende Priuilegia und Freyhaiten in nachuolgunden puncten und Articuln bis auf unser, oder unserer Erben widerruffen, vermeuert, und auß Gnaden bewilliget haben, bewilligen, und zuelassen auch hiemit wissentlich und wohlbedechtlich in crafft dis briefs Nemlich, und fürs erste, das fürohin khain Oberrichter zu gedachten Landtshuet noch yemandt annderer von vnnsertwegen gegen jren bürgerlichen Personen, Burgers Khinder, und Inwohnern, Ehehalten und Handtwerchs Gesellen, so der Burger und Inwohner Protgenossen seind, mit ainicher Hanndlung, pueß, oder Geldstraf, wie die namen haben mag, vmb sachen, und Hanndl, die sich in der Statt Landtshuet, und deren aufgerzaigten Burkhfridt durch sy begeben, und zuegetragen, gegen Iren Leib, und Güettern nichts mer weder füerzenemen, noch zu handlen haben, sonder die Abstraffung aller Verprechen, so wol, als die erkhenung in die Straff, Saz, und ordnung, auch beschauen, gebott, und Verbott, und all annddere burgerliche Abhandlung nichts ausgenommen, allain Inen von Landshuet, und Iren nachkhommen von Raths wegen gebüren, und zustehn solle; So haben wür Innen auch samt der hieuor inhabenden Gerichts Fertigung, die Grundbsieglung über alle in Iren Burkhfridt ligende Stuckh, und Güetter, welche grund besiglung von vnsertwegen ein Oberrichter bisher gehebt, fürohin in genere und in specie ebenmessig zuuerrichten bewilliget. Verner vergonnen, und zuelassen Wier merernannten von Landtshuet, das die jenigen Personen, so unter dem Namen der frembden verstannden werden, und nit Burger seindt, sich jedoch des bürgerlichen Gewerbs mit khauffen, verkhauffen oder in annder weeg in der Stadt, und Burkhfridt Landtshuet theilhafftig machen, wer aber Ire bürgerliche gesaz, und ordnungen übertretten, ungerechte, und falsche Pennwerth und Waaren zu Markht, es seien gleich Jar: Wochen: oder andere Märkht bringen, verschlagene Contra bandi brauchen, oder dergleichen was verhanndlen welches zu verclainerung, oder verschlagung des Markhts abpruch oder Verlezung der Gewerb, und Handtierungen

(*) Hier wird die Anmerkung wiederholt, welche sich in dem Regierungsblatte 36sten Stück, Seite 637 findet.

raicht, durch Sy die von Lanndtshuet von burgerlicher Obrigkhait wegen selbsten allain ungeurt unsers Oberrichters und meniglichs abgestraft werden sollen; Vnnd dann wollen wier Inen auch zulassen, und bewilligen, daß sy die von Lanndtshuet Ir altes herkommen, und Freyhait, nemlich, wann Irer Burger ainer ainen fremden umb Schuld sachen vor seiner Obrigkait ainmal beclagt, und Geschäft zur bezalung erlanngt, der schuldner aber solchem geschäft nit nachkhombt, daß alsdann der Creditor macht hat demselben seinen debitorn, wo Er Jne in der Stadt Lanndtshuet oder dero Burkhfridt betreten, und durch Vergönstigung des Burgermaisters, so yedesmal im Ambt sein wierdet, verpietten, und aufhalten zelassen ꝛc. fürohin selbst untersucht unsers Oberrichters exercieren, und dergleichen aufhaltung gegen dem debitorn würklich fürnemmen sollen, und mögen.

Dagegen, und von wegen solcher unserer obgeherten Inen verwilligten extension Irer Privilegien, seitemalen vnns hierdurch an den Järlichen Straffen, vnd Cammer gefellen schmellerung, und abbruch beschehen, sollen sy Järlich, und yedes Jars besonder vnns auf vnnser der unserer Erben widerrueffen, allwegen zum neuen Jars Tag zu unserer Hofzallstuben als ain Recompens erlegen, und antworten benenntlich drey hundert gulden rheinisch in Münz ye ainen zu fümffzehen patzen oder Sechzig khreitzer gerechnet, auch von dato dis briefs pro rata den anfang machen, und fürohin Järlich zu bemelter Zeit des neuen Jars also continuiern, wouerr Wier, oder unsre Erben aber in khoufftig zur revocation dieser Verneuerung und extension uhrsach haben, oder dieselb wirkhlich fürnemen wurden, sollen alsdann und auf solchen fall angeregte Järliche dreyhundert gulden auch ab: und sy dieselbe nit mer zuraichen schuldig sein, es solle auch mergemelte revocation, und widerrueffung allain auf das so wier Inen durch diese Concelsion, und Bewilligung de novo gegeben, verstanden Inen ein merers dardurch mit nichten genommen sonnder sy alsdann bei Irer burgerlichen Iurisdiction, und deren straffen, die Inen bisher gebürt, dannoch gelassen werden.

Alles getreulich, ohne geuerde des zu warem Vrkhundt haben wür offtgedachten von Lanndtshuet disen brief mit aigner hannndt underschriben, und unserm hieranhanngenden Secret Innsigl verfertigt. Geben und geschehen in unserer Statt München den ain und zwainzigisten Monats Tag July als man Zelt nach Christi unsers Lieben Herrn, und Seligmachers geburde. Im fünfzehenhundert, und neun und neunzigisten Jare: | :

Maximilian H.

Oß. Weilhamer

Verleihung des fürstlichen Oberrichteramts in Landshut, vom 10ten April 1601. (*)

Von Gottes Genaden, Wür Maximilian, Pfalz Graue bey Rhein, Herzog in Obern, und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen als ainig regierender Fürst, für unß, unsere Erben, und nachkomend regierende Fürsten, mit diesem offenen briue. Demnach Wir auf unterthenigstes anlangen und bitten, der fürsichtigen, Ersamen, und weisen unserer lieben, und getreuen Burgermaister, und Rats unserer Statt Landtshuet Inen jre habende Privilegia, und freyhaiten in etlichen puncten, und Articuln laut einer den ain und zwainzigisten Monats-Tag July verschinen Neun- und neunzigisten Jars datierten, auch mit unserer fürstlichen Handt-Unterschrift, und anhangenden Secrete-Innsigl, verfertigten Begnadungs-Verschreibung, bis auf unser, oder unserer Erben widerrueffen, verneuert, und bewilligt, daß Wir noch ferner und auf Ir weiters gehorsambist ersuechen und bitten, auch erbieten einer sonderbaren hierinn nachbenanten recompens Inen die Genad, und Bewilligung (doch anderst nit, als auch auf unser oder unserer Erben revocation, und widerrueffen) gethan haben, thuen, bewilligen, und zuelassen, auch hiemit wissentl. und wolbedechtlich in crafft dis briefs, daß Inen das Oberrichterambt Landshuet gegen erstberierter erbottner recompens folgendermassen auf negst khonftigen Sanct Geörgen Tag wirklich eingeraumbt werde.

Die Fortsetzung folgt.

(*) Sieh die Anmerkung im Regierungsblatte, 36sten Stück, Seite 637.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 18ten September 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	1ten	Hohenwarth	1	1	26	—	1	1	22	—	—	—	—	—	1	1	7	—
—	4 =	Krayburg	44	44	27	—	45	45	18	—	45	45	11	30	—	—	—	—
—	6 =	Reichenhall	8	8	32	30	2	2	21	—	12	12	16	—	—	—	—	—
—	7 =	Hohenwarth	—	—	—	—	2	2	22	—	1	1	12	—	—	—	—	—
—	7 =	Neuenoetting	9	9	28	—	5	5	16	—	—	—	—	—	5	5	8	45
—	7 =	Deggendorf	75	75	28	45	30	30	21	30	93	93	13	30	7	7	8	10
—	7 =	Vilshofen	50	44	29	—	30	27	19	—	40	40	11	—	—	—	—	—
—	9 =	Neuburg	32	32	28	—	31	31	22	—	80	80	12	30	8	8	7	12
—	9 =	Friedberg	15	15	29	—	88	82	24	—	12	12	13	15	14	14	7	20
—	9 =	Rosenheim	31	25	30	—	43	43	21	—	10	10	14	30	13	13	8	—
—	9 =	Kamm	30	30	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—
—	10 =	Landshut	102	102	30	—	66	66	21	—	65	65	13	—	42	42	8	—
—	10 =	Rottalmünster	15	15	26	—	3	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Reichenhall	29	29	33	—	1	1	21	15	31	31	16	—	—	—	—	—
—	10 =	Aichach	98	98	28	30	255	235	22	—	196	196	14	—	119	119	8	—
—	11 =	Ingolstadt	58	58	28	30	30	30	23	24	57	57	13	30	27	27	7	20
—	11 =	Lauingen	136	126	24	50	55	55	22	45	204	198	11	50	13	13	6	30
—	11 =	Straubing	111	111	29	—	43	43	21	—	26	26	13	30	6	6	6	36
—	11 =	Landsberg	213	142	30	—	172	60	25	—	141	141	15	—	26	22	7	30

| | | |

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 30tes St. Seite 544 und 546.)

Die neuerlich erhobenen Beschwerden bewirkten nun, daß Churfürst Maximilian Joseph vermög Generalverordnung vom 18ten Dezember 1745 den freyen Handel des Tabaks gegen Erholung der kommissariatischen Paß-Polliten und Entrichtung eines Aufschlags von 2 fl. 30 kr. vom Zentner des zum innländischen Verbrauche einzuführenden Rauch- und Schnupf-Tabaks herstellte. Ein gleicher Aufschlag wurde für den theils aus inn- theils ausländischen Blättern verfertigten Tabak bestimmt. Der Blätterbau wurde jedermann gegen jährliche Erhebung eines Anbauzettels, der richtigen Einbringung des gebührenden Aufschlages wegen frey gegeben.

(Mayrische Gen. Samml. 1. Th. S. 529.)

Neben der Herdstätte-Anlage ist also dieser Aufschlag das zweyte Surrogat des aufgegebenen Alleinhandels der Regierung.

Unterm 5ten Aprils 1746 wurde die vorige Verordnung dahin erläutert, daß der freye Tabakhandel nur von den berechtigten Handelsleuten und Krämern zu verstehen sey.

Allein durch diese Einrichtung wurde der Zweck, den Tabak wohlfeiler zu machen, nicht erreicht, sondern die Krämer suchten dieses Aufschlagsgefäll auf alle Art zu defraudiren, und gaben den Tabak doch forthin um den nämlichen hohen Preis, wie zuvor.

Dieß veranlaßte daher, daß die neueste Verordnung wiederum abgeändert, und unterm 3 sten Dezember 1747 festgesezt wurde, daß der gemeine Rauchtabak nur durch gewisse in jedem Rentamte aufgestellte Groß-Konsumenten ausschließend bestellt werden durfte, bey welchen die übrigen Krämer ihren Bedarf abzunehmen hätten. Zugleich wurde eine Taxe festgesezt, nach welcher der Tabak im Großen und im Kleinen verkauft werden solle. Auch befahl man die Plombirung des Tabaks, so daß derjenige konfiszirt werden sollte, welcher nach 3 Wochen von der Verkündung an als unplombirt gefunden würde.

(Mayrische Gen. Samml 1. Th. S. 538.)

Diese Einrichtung dauerte nur ein einziges Jahr, denn schon im Jahre 1748, vermög Verordnung vom 15ten August, wurden die Groß-Konsumenten rücksichtlich des gemeinen Rauchtabaks wiederum aufgehoben, und der im Jahre 1745 angeordnete freye Tabakshandel wiederum hergestellt. Jedoch sezte man hiebey folgende Bedingnisse fest:

1. Daß neben dem bestehenden Aufschlage von 2 fl. 30 kr. vom Zentner noch ein besonderes Polliten-Geld von 30 kr. bezahlt, und der Betrag gleich bey Erholung der Pollite entrichtet werden mußte.

2. Von dem Schnupftabak wurde ohne Unterschied der Sorten vom Pfunde 2 kr. mit Einschluß des Polliten-Geldes zu nehmen anbefohlen.

3. Nur den eingezünfteten Krämern und Handelsleuten wurde bewilliget, mit Tabak Handel und Wandel zu treiben.

(Mayrische Gen. Samml. 1. Th. S. 540.)

Die weitern Verordnungen vom 15ten August 1748 und 19ten September 1748 gaben die ferneren Bestimmungen wegen des Verhaltens der Obrigkeit in Kontrebandirungsfällen, dann zu Vermeidung des Defraudirens unter dem Vorwande des Transitohandels.

Das auf obige Art zum zweytenmale wieder hergestellte freye Tabakskommerz wurde sofort unterm 1sten Juny 1754 neuerdings, mit privativer Beschränkung auf die berechtigten Handelsleute, bestätiget, zugleich aber der Aufschlag vom Zentner Rauchtabak mit Einschluß des Polliten-Geldes auf 4 fl. 30 kr und vom Schnupftabak auf 8 fl. per Zentner erhöht.

(Mayrische Gen. Samml. 1. Th. Seite 554.)

Auch erfolgte unter dem nämlichen Tage ein eigenes Strafmandat gegen inn- und ausländische Kontrebandirer, und eine förmliche Tariff, wie der Schnupf- und Rauchtabak von den berechtigten Handelsleuten im Kleinen abgegeben werden solle, damit dieselben nicht die Preise eigenmächtig erhöhen konnten.

Einige Jahre später, gemäß Verordnung vom 16ten Dezembers 1758 hat man den Tabak-Aufschlag neuerdings erhöht, und zwar auf 6 fl. vom Zentner Rauch- und 13 fl. vom Zentner Schnupftabak mit Einschluß des Polliten-Geldes. Dabey wurde aber sämtlichen Unterthanen die vorhin nicht gehabte Freyheit ertheilt, daß sie den zum eigenen Gebrauche bedürfenden Tabak sich selbst bestellen, beschreiben und sich anschaffen durften woher sie wollten, ohne an die Krämer und Handelsleute gebunden zu seyn, so ferne sie nur den erhöheten Aufschlag entrichteten.

(Mayrische Gen. Samml. 1. Th. S. 569.)

Die Fortsezung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Mittwoch den 29. September 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Verminderung der Feldmäuse betreffend.)

Die noch immer in Menge vorhandenen schädlichen Feldmäuse, und die Gefahr, die auch für die dießjährige Wintersaat hierdurch zu befürchten ist, machen es nothwendig, kein Mittel unversucht zu lassen, um, wenn man auch sie nicht gänzlich vertilgen kann, doch immer mehr und mehr zu vermindern.

Es werden daher, nebst den bereits unterm 25sten November vorigen Jahrs bekannt gemachten Vertilgungsmitteln, noch ferner als solche empfohlen, und die sämtliche Obrigkeiten angewiesen, sie den Unterthanen bekannt zu machen, als

1) das Treiben der Schaafe über die Saatfelder bey trockner Witterung, in gedrängten Haufen. Hierdurch werden die Mäuse erschreckt, und entlaufen ihren Höhlen, dabey sie leicht können getödtet werden. Auch pflegen die Raben den Schaafheerden zu folgen, die dann viele der beängstigten Mäuse fangen.

2) Das Walzen der Saatfelder, wo es die Beschaffenheit des Bodens gestattet. Hiedurch werden die nicht tief liegenden Nester der Mäuse samt Jungen zerstört.

3) Wo die Lage der Felder und Wiesen das Wässern derselben gestattet, da ist dieß als eins der wirksamsten Vertilgungsmittel zu gebrauchen. In die Löcher kann ungelöschter Kalk eingestreut werden, dessen Gährung die Mäuse herausjagt, wo sie alsdann leicht zu tödten sind.

4) Als die wahre Schlupfwinkel und Hägungsplätze für die Feldmäuse sind die auf den Feldern befindlichen Raine anzusehen, weil sie hier in ungestörter Ruhe sich vermehren können. Werden diese Raine ganz beseitigt, und die Felder durch Steine begränzt, so ist ein sehr wichtiger Schritt zur Verminderung dieser schädlichen Thiere gethan.

5) Das Einsenken glaßirter Töpfe, die zur Hälfte mit Wasser angefüllt sind. Auf diese wird ein beweglicher Deckel angebracht, der, wenn die Maus nach dem in dieser Mitte befestigten Speck geht, umschlägt, sie in den Topf wirft, und sich wieder schließet. Indem man das Vertrauen zu allen Unterthanen hegt, daß sie diese ihnen an die Hand gegebene Mittel zur Verminderung der ihren Aerndten schädlichen Mäuse, dazu sie ihr eigner Vortheil schon auffodert, nicht werden unversucht lassen, wird es sämtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, sich angelegen seyn zu lassen, jedem Unterthan die verlangt werdende Belehrung über die Wahl des einen oder des andern der angegebenen Mittel, und dessen Anwendung ohne Weigerung zu geben, und somit das beabsichtete Gute nach allen Kräften zu unterstützen.

Um über den Erfolg unterrichtet zu seyn, werden sämtliche Obrigkeiten angewiesen, von Zeit zu Zeit zu berichten, welche der angewandten Mittel den besten Erfolg gehabt haben.

München am 22sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

(Den Winterbiersatz betreffend.)

Man hat zwar schon den 10ten September dieses Jahrs einen provisorischen Satz für das dießjährige Winterbier festgesezt, allein da man mehrere seither eingelaufene Vorstellungen bey dem bestehenden hohen Preise der Bräu-Requisiten billig findet; so wird hiemit der gedachte provisorische Satz noch weiter um einen Pfenning erhöhet, so daß die Maaß Schenk- oder Winterbier ausschlüßlich des Stadtpfennings vom Ganter aus, und zwar in den den höhern Satz genießenden Orten auf 14 Pfenninge, in den übrigen aber auf 13 Pfenninge, jedoch auch nur provisorisch gesezt wird.

Bey dieser Verfügung, welche bis zu der definitiven Regulirung des dießjährigen Biersatzes, welche sehr bald und mit Rücksichtnahme auf alle Umstände vorgenommen werden wird, sämtliche bräuende Individuen zufrieden stellen muß, erwartet man ein gutes und pfenningvergeltliches Bier, und genaue Befolgung des Satzes, worauf auch sämtliche Polizey-Obrigkeiten mit aller Strenge zu wachen haben.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Polizey-Obrigkeiten.

(Die Preise der Gerste und des Hopfens betreff.)

Da man die definitive Festsetzung des dießjährigen Winterbiersatzes unverzüglich vorzunehmen gedenket, so haben sämtliche churfürstliche Landgerichte und andere Polizey-Obrigkeiten in Zeit 8 Tagen nach Empfang dieß über den Ankaufspreis der Gerste, dann des inn- und ausländischen Hopfens genaue und zuverläßige Berichte zu erstatten.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Civil-Kassen.

(Bezahlung des Sterbmonats der Militär-Individuen betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 17ten dieses Monats beschlossen haben, daß vom Militärstande für alle sowol besoldete als pensionirte Individuen nach den bis jezt bestehenden und beobachteten Verordnungen die Gage oder die Pension nur im Sterbmonate zu ganz, im Nachmonate aber durchaus nicht mehr paßirlich seyn solle; so werden auf diese höchste Verordnung hiemit sämtliche Civil-Kassen, welche Militär-Gagen oder Pensionen gegen auf das Hofkriegszahlamt lautende Scheine bezahlen, nachdrücklich angewiesen.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Das Liquidationsgeschäft der kaiserlich-königlichen Naturalientransporte betreffend.)

Damit das Liquidationsgeschäft, welches dermal über die rückständigen Fuhrlöhnungen der kaiserlich-königlichen Naturalientransporte durch die churfürstliche Gesandtschaft in Wien besorgt wird, keinen Aufenthalt leide, werden hiemit nochmal alle Aemter und Privaten angemahnt, und erinnert, daß sie die Transports-Rezepissen, welche die Unterthanen noch in Händen, oder die Privaten an sich gebracht haben, schleunigst an die churfürstliche General-Landesdirektion zu deren Liquidations-Verfügung einsenden sollen, indem das kaiserlich-königliche Liquidations-Büreau in Wien außer dem Wege der churfürstlichen Gesandtschaft nichts annimmt.

Die Aemter und Innhaber der Transports-Rezepissen haben sich daher zu Vermeidung aller Verantwortlichkeit oder Gefahr darnach zu achten. München den 23sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

—o§o—

(Die Prüfung des Entwurfes eines peinlichen Gesetzbuches betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den Zeitraum zur Prüfung eines peinlichen Gesezbuchs für die churpfalzbaierischen Staaten, welcher anfangs auf ein Jahr festgesezt war, (*) bis zu Ende des Jahres 1803 zu verlängern geruht.

Dieses will man daher sowohl zur Kenntniß der Stellen, als derjenigen, welche diese Prüfung übernehmen wollen, hiemit bekannt machen.

München den 24sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(*) Sieh Regierungsblatt 1802. 19tes Stück. Seite 351 und 354.

—o§o—

(Die Uniforme der General-Landesdirektion betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Abänderung der bisherigen Gala-Uniforme der churfürstlichen General-Landesdirektion folgende Bestimmungen zu treffen geruht.

1. Anstatt der hechtgrauen Farbe wird von nun an für die Gala-Uniforme der Präsidenten, Direktoren und Räthe, nach der Grundfarbe der übrigen Kollegien die dunkelblaue Farbe bestimmt.

2. Die Gala-Uniforme besteht also aus einem dunkelblauen Rocke mit gleichen Krägen und Aufschlägen, dann Unterfutter von nämlicher Farbe.

3. Die vorhin bewilligte Stickerey kömmt auf Kragen, Aufschläge und Taschenklappen.

4. Die gelb metallenen Knöpfe, dann weiße Beinkleider und Weste bleiben wie vorhin.

5. Es wird dem Gutdünken eines jeden überlassen, diese Veränderung dermal schon, oder späterhin zu befolgen.

6. Die kleinere Uniforme bleibt wie bisher.

München den 24sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderung.

Anstatt des zum churfürstlichen Hofrath beförderten Grafen von Seyboltsdorf haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats den bisherigen Hofoberrichter-Amts-Substituten, Xaver von Klessing, als Regierungsrath zu Landshut zu ernennen geruht.

München den 24sten September 1802.

Verleihung des fürstlichen Oberrichteramts in Landshut, vom 10ten April 1601.

(Beschluß. Sieh Reg. Bl. 1802 38 Stück. S. 675)

Nemblich, und Erstens soll gedachten von Landshuet, ermeltes Oberrichterambt volgen, und

Jnen sich dessen zu gebrauchen gebüren mit allen Jurisdictionen jerlichen einkomen, ordentlichen bestendigen auch Extra ordinari, und unbestendigen einkommen, Raichnussen, und Gefelln, auch straffen, Wändln, Ambtsnuzungen, und allen andern souil vorgeweste fürstliche Oberrichter, auch deren zuegeordnete Unterrichter und Grichtschreiber in unserm, und unserer geehrten voreltern Nammen, exerciert, empfangen, und eingenomen, auch von dieser Jrer Aembter wegen genuzt, und genossen, oder exerceren, empfahen, und einnemen, nuzen und niessen mögen, Hierinnen nichts besöndert: noch ausgenomen, eingeraumbt, geuolgt, und bis auf widerrueffen gelassen, nit weniger darunter begriffen, und verstanden werden, alle und jede Nidergerichtbarkait in der Statt und deren ausgezaigten Burkhfridt souil hieran Sy, die von Landshuet hieuor noch nit gehebt, dergestalt das sy neben, und mit sambt denen fällen, so Jnen ohne das fürzunemen, zesezen, und zeordnen, zueentschaiden, abzehandlen, und zestraffen gebürn nuhmallen das überige auch, und als völlige Jurisdiction ohn unser, und unserer Erben, stat, so lang diese weitere Extension in else sein wirdet, zu gebrauchen, und zu exerciren macht haben, als über die Personen, und Guetter der auswendigen fremden Leith auch aller Jnnwohner, was Würden oder standts sy seyen, verheurath oder ledigs standts in der Statt, und Burkhfridt wonhaft, oder darin betretten darinn niemands ohne allain hernachbenannte Personen ausgenomen, als nemblich unsere Räthe, Secretary, Ratschreiber, Rentschreiber, Zollner, und Zollgegenschreiber (wouer anderst er Zollgegenschreiber kain Burger sein wirdet) auch ihre Weiber, und Witiben, so lang sy in unseren diensten, und die Witiben in jren Witibstandt verbleiben, doch soll es mit jr aller im Burkhfridt Landshuet liegenden Güettern gehalten werden, wie von alter herkomen. Es sollen auch ihre Witiben nach absterben jrer Ehewierth mit denen von Landtshuet um ainen beysiz abzekossen nach billichen, und leidentlichen dingen schuldig sein. Nit weniger jezt vermelten ausgenoßenen Personen beuorstehen, wann jre Befreundte, auch Ehehalten oder ander jre Protgenossen was wider sy als Jr herrschaft verbrechen die gebür gegen denselben verbrechern fürzunemen, darzu dann Jnen auf Jr ersuchen, und begern, von denen von Landtshuet die Instrumenta, wie vor alter verwilligt, und zuegelassen werden sollen. Wann aber benannter ausgenomner Personen Befreundte, auch ehehalten, oder annder Jrer Protgenossen was verbrechen, so jre diennst aigentlich nit antreffen, als mit frais, fräuel, Injurien. Unzucht oder anderen, alsdann, und auf solchen fäll, mögen die von Landtshut von Oberrichter Ambts wegen gebürende straff fürnemen. Nur seind ausgenomen die Geistlichen mit jren selbst aignen Personen, in denen fählen, damit sy der geistlichen Obrigkait Singulariter unterworffen, aber jre befreundte, auch ehehalten, und andere Protgenossen, auch deren Güetter sollen hierinn nit exempt sein. Desgleichen mehrbemelten von Landtshut die Jurisdiction über der abgestorbenen Geistlichen verlassenschaft, inmassen dieselbe ein fürstlicher Oberrichter, und sy die von Landshuet selbs von alter her gehebt, noch zuestehen, und verbleiben. Was ferner unsere geringere Beambte bis orts als Canzelisten, advocaten, Procuratores, Stuellschreiber, und anders hofgesindel, so von uns besoldet würdet ahnlangt, die sollen hierinn allain mit deme souil aigentlich Jre von vnns habende Ambtdienst betrifft, ausgenomen aber mit allen andern jre Personen, und Güetter, Befreundte, auch ehehalten, und Protgenossen betreffendt, soll zwischen Jnen, und andern Burgern, und Jnnwohnern khain Unterschidt, sonder sy allen burgerlichen Gehorsamb zu laisten, und vor denen von Landtshuet um Personliche sprich, desgleichen auch Jrer ligenden, und fahrenden Güetter wegen sy, und jre Erben Recht zegeben, und zenemen schuldig sein, Weiters soll es auch mit denen zu Landtshuet verhandnen gefreüten heüsern bey dem alten herkommen verbleiben, auch das jennige, was Jnen von Landshut laut habender Extension Jrer freyhaiten wegen aufhaltung der fremden, so jren Burgern zu thuen schuldig, fürgeschriben ist, nit binden, sonder ein Burgermaister im Ambt macht haben, wie dann ein fürstlicher Oberrichter bisher macht gehabt, auf begern ainer Landtshuetischen Burgers, denselben seinen Debitorn, wo er Jne in der Statt, und dem Burkhfridt betretten, umb bekhantliche, oder liquitierte schuld zuuerbieten und aufzuhalten, er seye gleich vormals bey seiner Obrigkait beklagt worden oder nit. Dieweil Wir auch hieuor diesem aus Gnaden, und auf widerrueffen eingewilligt, die Rennmaisterische straffen, oder Vizdomb händl zu oft besagten Landtshuet, mit Rennt-

maisterisch, sonnder allain durch unserm Oberrichter abstraffen zu lassen, so solle es noch darbey verbleiben, und die von Landtshuet, so lanng Inen dieses Oberrichter-Ambt verlassen, alle die sich in der Statt und iren aufgezaigten Burkhfridt begebende Vizdombhändl in unsren Namen der Gebür nach abzustraffen macht haben. Lestens zuelassen, und bewilligen Wir gnedigist, daß die von Landtshuet offtbenannts Oberrichter Ambt aintweders durch sich selbst verrichten, oder ein verstendige qualificerte Persohn nach irem selbs gefallen hierzu aufnemen, dieselbe auch Ihrer Gelegenheit nach wieder beurlauben mögen, doch sollen sy vnnß solchen Iren aufgenommen Oberrichter zuuor namhaft machen, und hierüber unserer Confirmation erwartten. Dagegen, und umb solche unser gnedigiste Bewilligung, und weittere Extension sollen vnnß die von Landtshuet Jerlich, und Jedes Jahrs besonder auch in negst konftigen ain Tausent, Sechs hundert, und zway Jahr das erstmal auf Sanct Georgen Tag zu unserer Hofzahlstuben als ein recompens richtig erlegen, und antwortten benenntlich **fünff hundert gulden reinisch in Münze.** Wouer aber Wür oder unsere Erben in konfftig zur revocation diser weitern Extension vrsach haben, oder dieselb wirklich furnemen wurden, sollen alsdann, und auf solchen fäll angeregte Jerliche fünff hundert gulden Reinisch auch ab, und sy dieselben nit mehr zuraichen schuldig sein.

Es soll auch mehrgemelte revocation und widerruffung allain auf das, so Wir Inen von Landtshuet durch diese Concession, und Bewilligung de novo gegeben verstanden Inen ein mehrers dadurch mit nichten genommen, sonder sy alsdann bey offtberiert Irer vorigen Extension, und gemeiner Statt gebürenden Jurisdictionen straffen und freyhalten, die sy vor dato dis briefs gehabt, oder noch inkonfftig aufbringen, und erlangen möchten, dannoch gelassen werden

Obngeuerde dessen zu Vrkhundt haben Wir oftbesagten von Landtshuet disen Brief mit aignen handen unterschriben, und unserm hieranhangenden Secrete Innsigl verfertigt zuestellen lassen. Geschehen in unserer Statt München den zehenden Monats Tag Aprilis als nach Christy unsers lieben Herrn, und Seligmachers allerheiligisten gnadenreichisten Geburde, Zohlt wardt Ain Tausend Sechs Hundert und ain Jahr.

Maximilian.

M. C. S.

Vergleichung

des baierischen Getraidmaßes mit den fremden Mässereyen.

1000 München Schäffel betragen in nachfolgenden Plätzen.

Namen der Orte.	Namen der Mässereyen.	Betrag derselben.
Zu Alicante . . .	Caffises.	902
	Barsellas.	10824
Amsterdam . . .	Tonnen.	1646
	Scheppel.	8230
	Salzmaaten.	3622
Ancona 1	Rubbi. 1	835
Antwerpen . . . 1	Viertel. 1	2883
Archangel 1	Tzetwer. 1	1166
Augsburg 1	Schaff 1	1015
Barcellona . . . 1	Quarteras. 1	3235
Basel 1	Säcke. 1	1723
Berlin 1	Scheffel. 1	4303
Bern 1	Mutt. 1	1404
Bilbao 1	Fanegas. 1	3692
Bologna 1	Corbe. 1	3009
Bourdeaux . . . 1	Boisseaux. 1	2897
Braunschweig . .	Scheffel.	715
	Himten.	7150
Bremen 1	Scheffel. 1	3126
Breslau 1	Scheffel. 1	3179
Brüssel 1	Säcke. 1	1906
Cadix 1	Fanegas. 1	3889
Cassel 1	Metzen. 1	24964

Die Fortsetzung folgt.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte 31sten Stück, Seite 563 und 564 lese man anstatt churfürstliches Gericht Karlskron;

„Churfürstliches Sequestrationsgericht der „Bresselauischen Hofmarkt Karlskron."

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 2ten Oktober 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	1ten	Abensberg	3	3	26	--	6	6	18	--	2	2	14	--	4	4	7	15
---	7.	Dingolfing	--	--	--	--	5	5	17	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	7.	Abensberg	1	1	26	--	1	1	19	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	12.	Krayburg	41	41	27	--	37	37	18	--	59	59	11	30	30	30	8	30
---	13.	Reichenhall	18	18	33	--	3	3	22	--	12	12	16	--	--	--	--	--
---	14.	Deggendorf	93	93	28	30	30	30	22	30	181	181	14	--	4	4	8	24
---	14.	Frontenhausen	22	22	28	--	6	6	19	--	15	15	12	--	9	9	7	--
---	14.	Dingolfing	7	7	25	--	--	--	--	--	3	3	11	30	1	1	8	24
---	15.	Neuenoetting	3	3	28	10	7	7	17	45	1	1	11	--	11	11	8	45
---	15.	Hohenwarth	2	2	30	30	--	--	--	--	5	5	15	--	--	--	--	--
---	15.	Abensberg	2	2	28	--	--	--	--	--	1	1	14	--	2	2	7	--
---	15.	Vilshofen	166	166	31	--	35	35	20	--	130	70	12	30	--	--	--	--
---	15.	Wasserburg	13	13	31	--	45	40	20	--	--	--	--	--	24	24	8	24
---	15.	Eggenfelden	3	3	26	30	3	3	15	30	4	4	13	45	--	--	--	--
---	16.	Friedberg	13	13	29	30	64	64	24	--	29	29	14	--	9	9	7	30
---	16.	Rosenheim	21	17	30	--	44	39	21	--	31	31	15	--	34	34	8	--
---	17.	Landshut	100	100	31	--	53	53	21	--	30	30	14	--	50	50	8	30
---	17.	Rottalmünster	8	8	27	--	3	3	16	--	14	14	13	--	--	--	--	--
---	17.	Reichenhall	8	5	32	--	--	--	--	--	11	11	16	--	--	--	--	--

---	18.	Ingolstadt	95	73	28	30	72	62	23	40	50	50	15	--	26	26	7	36
---	18.	Aichach	52	52	28	30	174	174	22	--	150	150	14	45	63	59	7	45
---	18.	Rhain	25	15	28	--	30	30	22	30	20	20	13	--	7	7	7	40
---	18.	Landsberg	160	140	30	--	145	50	24	45	221	205	15	45	35	30	8	15
---	18.	Straubing	113	113	28	--	51	51	21	30	70	70	15	10	15	15	8	15
---	18.	Lauingen	173	171	23	48	93	91	22	45	316	316	13	--	29	29	6	48
---	18.	Traunstein	290	288	29	--	282	256	19	--	74	62	13	--	161	155	8	10
---	18.	Murnau	96	68	31	30	74	47	25	15	15	11	15	--	25	20	8	15
---	20.	Neumarkt in der ob. Pfalz	16	16	26	50	66	49	22	30	17	17	16	10	67	67	7	45
---	20.	Geiserfeld	22	16	27	—	16	14	22	30	2	2	14	--	10	10	7	--
---	21.	München	274	--	--	--	223	--	--	--	50	--	--	--	--	--	--	--
---	21.	Pfaffenhofen	64	64	31	--	91	90	24	30	27	27	14	--	47	47	7	30
---	21.	Frontenhausen	12	12	28	--	5	5	20	15	12	12	12	30	6	6	7	--
---	21.	Haag	39	39	29	--	9	7	20	30	74	74	14	--	11	11	8	30
---	21.	Schongau	4	4	30	24	1	1	27	--	14	14	15	30	17	17	9	--
---	21.	Friedberg	26	26	28	30	104	89	23	--	67	67	14	30	36	36	7	30
---	22.	Mainburg	—	--	--	--	2	2	23	--	—	--	--	--	--	--	--	--
---	22.	Hohenwarth	5	--	--	--	--	--	--	--	5	5	15	--	--	--	--	--
---	23.	Weilheim	27	25	32	30	78	52	23	45	57	57	16	--	4	4	9	--
---	23.	Schrobenhausen	30	29	30	40	53	52	21	30	25	25	14	30	30	30	8	--
---	23.	Erding	230	215	31	--	220	175	21	--	490	490	15	30	80	80	7	15
---	25.	München	901	747	32	36	591	490	23	50	1270	1248	17	--	225	215	9	10
		Summa	3178	2630	—	—	2722	2119	—	—	3554	3390	—	—	1072	1042	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 187224 fl. 55 kr.

Anzeige

der in der churfürstl. Regierungsstadt Burghausen von 1700 bis 1789 einschlüßig Getauften und Verstorbenen.

Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verstorbenen	Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verstorbenen	Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verstorbenen	Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verstorbenen
1700	103	112	1723	98	92	1746	109	114	1769	108	110
1701	124	115	1724	96	104	1747	131	140	1770	105	122
1702	83	117	1725	109	109	1748	102	112	1771	98	134
1703	114	75	1726	104	123	1749	106	71	1772	84	177
1704	122	142	1727	89	110	1750	102	83	1773	81	118
1705	125	129	1728	94	117	1751	118	58	1774	100	90
1706	113	125	1729	86	102	1752	132	103	1775	97	123
1707	117	87	1730	97	149	1753	117	130	1776	107	101
1708	123	88	1731	101	99	1754	117	119	1777	83	65
1709	115	114	1732	96	139	1755	111	118	1778	81	103
1710	125	94	1733	98	117	1756	103	122	1779	81	91
1711	117	136	1734	104	103	1757	117	120	1780	94	139
1712	134	163	1735	98	152	1758	85	143	1781	72	69
1713	106	103	1736	85	116	1759	101	124	1782	80	95
1714	99	119	1737	107	124	1760	85	119	1783	93	64
1715	114	91	1738	94	107	1761	89	97	1784	97	75
1716	110	122	1739	95	106	1762	83	131	1785	92	68
1717	113	110	1740	106	111	1763	106	137	1786	87	72
1718	111	94	1741	96	158	1764	98	184	1787	90	75
1719	110	123	1742	91	212	1765	106	137	1788	86	51
1720	102	94	1743	69	459	1766	104	164	1789	69	48
1721	98	104	1744	128	121	1767	104	103			
1722	108	110	1745	94	151	1768	111	130			

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XL. Stück. München, Mittwoch den 6. Oktober 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Das Auszechen der Hutmacher betreffend.)

Schon durch eine den 23. Dezember 1801 erlassene, und im Regierungsblatte 1802 Nro. 1. enthaltene Verordnung ist der Mißbrauch des Färberhandwerks wegen des dabey üblichen Auszechens der fremden Gesellen ein für allemal abgeschaft worden. Da nun der nämliche Mißbrauch noch im stärkern Maaße bey dem Handwerke der Hutmacher statt findet, wo nicht nur durch freye Verköstigung der fremden ankommenden Gesellen, sondern noch durch beträchtliche denselben bisher sowohl von Meistern als Gesellen gereichte Geschenke jede Art von Ausschweifungen und Müßiggang begünstiget wird, und da diese zweckwidrige Gewohnheit, welche in benachbarten Ländern längst abgeschaft ist, die nachtheiligsten Folgen hat, so wird hiemit verordnet:

1) Jede Art der bisher üblichen Geschenke an fremde Gesellen, sowohl von innländischen Meistern als Gesellen, und jede Art freyer Beköstigung derselben ist aufgehoben, und diese außer dem, womit sie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftig unterstützen wollen, zu nichts verbunden.

2) Sämtliche Polizeybehörden erhalten den Auftrag, auf die Vollziehung dieser Verordnung mit Strenge zu wachen, und nicht nur alle Uebertreter mit angemessenen Strafen zu belegen, sondern auch an den Orten, wo die Hutmacher schon Herberge haben, allen Gastwirthen anzubefehlen, den ankommenden Gesellen zu bedeuten, daß sie weder auf ein Geschenk, noch auf freye Verköstigung Anspruch zu machen haben.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Belohnung des Bürgers Neumayr zu Burghausen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den Antrag Höchstdero General-Landesdirektion gnädigst genehmiget, daß dem Bürger, Joseph Neumayr, Drechslermeister zu Burghausen zur Belohnung seiner während der Anwesenheit der französischen Truppen geleisteten patriotischen Dienste und bewiesenen Unerschrockenheit bey verschiedenen gewagten Ausbrüchen der Missethäter aus dem Zuchthause eine silberne Ehrenmedaille nebst einem Rekompens von dreyßig Gulden verabfolgt werden solle, welches dann auch bereits verfügt worden, dem Publikum aber hiemit bekannt gemacht wird. München den 17ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Berichtigung.

Aus einem Versosse ist in dem Regierungsblatte 34sten Stück, Seite 613 und 614 angezeigt, daß in dem Dorfe Hellwing, Landgerichts Abensberg, den 2ten Oktober Jahrmarkt gehalten werde.

Anstatt dessen soll es heißen:

„Höllring" — auf den 2. Sonntag im Oktbr.

München den 20sten September 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 2ten Oktober 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	18ten	Krayburg	15	15	28	--	5	5	18	30	14	14	12	30	--	--	--	--
---	20.	Deggendorf	36	36	28	--	15	15	22	15	66	66	14	45	5	5	9	20
---	20.	Reichenhall	13	13	32	--	9	--	--	--	14	14	16	--	--	--	--	50
---	22.	Neuburg	53	53	28	--	41	38	23	--	87	87	14	--	74	68	7	12
---	22.	Abensberg	1	1	29	--	2	2	22	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	22.	Vilshofen	150	148	30	--	100	83	20	--	100	100	13	--	--	--	--	--
---	22.	Wasserburg	6	6	28	--	19	19	20	--	--	--	--	--	10	10	9	12
---	22.	Neuenoetting . . .	27	27	29	20	17	17	19	--	2	2	12	--	7	7	9	48
---	23.	Eggenfelden . . .	3	3	26	30	--	--	--	--	3	3	12	30	--	--	--	--
---	23.	Rosenheim	33	27	29	--	57	53	20	--	24	24	15	--	38	38	8	--
---	23.	Reichenhall	7	7	32	--	9	--	--	--	12	12	16	--	--	--	--	--
---	23.	Kamm	12	12	30	30	2	2	18	--	8	8	15	--	5	5	8	--
---	24.	Landshut	214	214	31	--	100	90	21	--	81	81	14	30	61	61	8	--
---	24.	Rottalmünster . . .	5	5	27	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
---	25.	Aichach	96	96	28	30	198	198	22	--	310	310	15	--	131	131	7	30
---	25.	Ingolstadt	69	69	28	45	36	36	23	30	49	49	15	30	27	27	8	45
---	25.	Rhain	25	25	28	--	25	25	23	--	30	30	14	30	10	10	8	--
---	25.	Landsberg	143	125	31	30	128	39	24	--	358	324	15	--	52	43	7	30
---	25.	Straubing	74	74	29	30	27	27	22	--	71	71	16	--	20	20	9	--

chte und

| | | |

Anzeige

der in den Jahren 1781 bis 1790 einschlüßig in der Stadt München Gestorbenen, nach den Jahren, Geschle Alter eingetheilt.

Jahre.	Von der Geburt bis zum 1sten Jahr		Von 1 bis 5 Jahren.		Von 5 bis 10 Jahren.		Von 10 bis 20 Jahren.		Von 20 bis 30 Jahren.		Von 30 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 50 Jahren.		Von 50 bis 60 Jahren.		Von 60 bis 70 Jahren.		Von 70 bis 80 Jahren.		Von 80 bis 90 Jahren.		Von 90 bis 100 Jahren.		Von 100 bis 110 Jahren.		Zus
	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W.	Männlich.
1781	290	220	51	45	16	18	18	12	31	29	23	44	35	19	53	45	44	64	36	61	11	45	3	6	—	—	611
1782	296	198	69	71	32	31	18	11	20	15	27	39	40	45	52	51	51	57	57	71	13	41	7	11	—	—	682
1783	313	284	84	100	26	27	21	10	21	23	29	31	27	34	50	37	50	47	45	54	15	42	5	4	—	1	686
1784	294	226	54	47	15	16	12	13	34	28	36	42	41	23	61	47	51	66	41	60	29	46	2	8	—	1	670
1785	334	248	68	56	11	15	13	13	27	22	28	28	32	44	41	46	49	78	43	72	25	33	4	4	—	2	675
1786	278	294	86	99	9	5	9	14	40	18	52	37	38	43	61	46	54	58	50	80	23	40	3	3	—	1	703
1787	337	251	71	73	19	21	14	16	24	34	26	29	28	30	35	38	57	57	48	60	24	40	2	7	—	—	685
1788	293	264	84	77	20	19	15	13	25	24	43	38	19	28	39	44	59	68	52	62	20	29	1	5	—	1	670
1789	319	271	83	81	18	16	12	12	23	17	24	31	34	35	50	44	61	62	48	89	24	56	1	4	1	—	
1790	336	278	62	58	10	12	15	10	35	31	34	37	51	31	49	38	50	55	60	80	21	34	3	10	—	—	

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLI. Stück. München, Mittwoch den 13. Oktober 1802.

Schankungsbrief des Klosters St. Veit bey Neumarkt an das hiesige Damenstift zu St. Anna.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir in der unterm 18ten Februar dieses Jahrs (*) ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde des dahiesigen Damenstiftes zu St. Anna in Erwägung desselben zweckmäßigeren Einrichtung, zur Erzielung höherer Staatszwecke schon vorläufig beschlossen hatten, seinen ursprünglichen Stiftungsfond, jedoch ohne Nachtheil des Staats und Unsers Hausfideikommisses zu vergrössern und zu vermehren, so haben Wir die von dem Abte, und von zwanzig Konventualen des Klosters St. Veit an Uns übergebene Vorstellung und Bitte, um sämtliche Fundationsgüter, und das übrige Vermögen desselben dem Damenstifte, nach einer mit ihm getroffenen Uebereinkunft abtreten zu dürfen, mit besonderem gnädigsten Wohlgefallen aufgenommen, und die Uebergabe dieses sämmtlichen Vermögens, nach Herstellung eines genauen Inventariums durch einen von Uns abgeordneten Kommissär, und nach genommener Einsicht der mit dem Konvente geschlossenen Uebereinkunft unter folgenden Bedingungen genehmigt, und vollziehen lassen, daß

I. erwähntes Damenstift an den Schulfond ein Kapital von fünfzig tausend Gulden auf dessen sämtliches Vermögen hypothezirt übernehme, und solches jährlich zu fünf von Hundert an denselben verzinse.

II. Sogleich nach geschehener Extradition des bemerkten Kloster-Vermögens zweytausend Spezies-dukaten, oder nach dem Werthe von 5 fl. 24 kr. zehntausend achthundert Gulden an die Schulfonds-Kasse baar entrichte.

III. Das Präsentationsrecht auf sämmtliche Pfarreyen, welche das Kloster St. Veit besessen, oder vergeben hat, an Uns abtrete, wogegen Wir jedoch bewilligen, daß von den noch vorhandenen Mönchen dieses Klosters denjenigen allezeit vorzüglich diese Pfarreyen ertheilet werden, welche von dem Stifte dazu in Vorschlag gebracht und tauglich befunden werden.

IV. In allen öffentlichen Abgaben, und insbesondere in den Verhältnissen dieses Klosters gegen die Landschaft, und gegen den Prälatenstand nichts verändert werden solle, sondern das Damenstift in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Klosters eintrete; endlich

V. in Verhältniß der von den dermaligen Lasten frey werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung, eine Anzahl Präbenden, sowohl für den alten Landadel, als die Klasse der Staatsdiener bürgerlichen Standes nach den Bestimmungen Unserer oben angeführten Bestätigungs-Urkunde, alsbald erschaffen, und darnach in Zukunft vermehrt werde.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Schankungsbrief nicht

(*) Regierungsblatt 1802. 8ten Stück, Seite 129 und 133.

nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserm größern gewöhnlichen Kanzley-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissinn Liebden einhändigen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24sten September im Jahre Ein tausend achthundert und zwey.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Biarowsky.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Auflösung des geistlichen Rathes betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß die Säkularisation der teutschen Hochstifte eine Veränderung in der Kirchenverfassung von Teutschland nothwendig hervorbringen müsse, und daß der für ganz andere Zeitverhältnisse errichtete geistliche Rath zu Unserem Regierungssyste nicht mehr passe, haben Wir die Auflösung desselben beschlossen, und zu diesem Ende nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsrathes nachstehende Verordnungen zu erlassen nöthig befunden, und zwar:

A. In Betreff der geistlichen Rathsgeschäfte.

I. Die Kirchenstaats- und übrige Rechts-Gegenstände, und jene, welche die Religions- und Kirchenpolizey betreffen, sollen an die drey Landesdirektionen auf nachfolgende Art verwiesen werden.

Zur General-Landesdirektion erster Deputation für Baiern, zur oberpfälzischen Landesdirektion erster Deputation für die obere Pfalz, und zur neuburgischen Landesdirektion erster Deputation für Neuburg gehören:

1. Ueberhaupt alle sowohl in das innere als äußere Kirchenstaats-Recht einschlagende Fragen, sohin

2. alle Gegenstände des Kirchenfiskus, folglich die Handhabung und Ausübung der landesfürstlichen geistlichen Advokatie, in so weit nicht besondere Ausflüsse davon der zweyten Deputation der baierischen und oberpfälzischen Landesdirektion zugewiesen werden; sohin alle in Beziehung auf das landesfürstliche Interesse in Kirchensachen an die Justizstellen abzugebenden Erinnerungen.

3. Alle Fragen über die Rechte der bestehenden Kirchen, religiösen Gemeinden und Institute in Beziehung auf den Staat, ihre Freyheiten, sowohl in Ansehung der einzelnen geistlichen Individuen als ganzer geistlicher Körperschaften; der Aufnahme, und Toleranz einzelner Individuen und ganzer kirchlicher Gesellschaften verschiedener Konfessionen, die Bestimmung ihrer rechtlichen Verhältnisse zum Staate und zu den andern im Staate schon bestehenden Religionsgesellschaften.

4. Alles was sich auf die Irrungen und Konkordaten mit den Bischöfen beziehet.

5. Alle Anstände, die sich wegen der von den Bischöfen an die Geistlichkeit, oder ihr Vermögen gefoderten Abgaben ergeben, in so ferne dabey von streitigen Rechten, und nicht von der Vollziehung der vorhandenen Verordnungen die Rede ist.

6. Alle Gegenstände, welche sich auf die Einsicht und landesfürstliche Genehmigung der von den ordentlichen Landesbischöfen, oder andern inn- und ausländischen geistlichen Oberen erlassenen Verordnungen, ertheilten Vollmachten, Befreyungen oder andern Bewilligungen beziehen, die auf Einsicht und Genehmigung oder Annahme allgemeiner oder besonderen Konzilien-Schlüsse sich beziehenden Geschäfte. (Placetum regium) mit der Polizeydeputation gemeinschaftlich.

7. Alle Fragen, die sich in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit, Verlassenschaften,

und Testamente der Geistlichen, und die dabey eintretenden landesfürstlichen Rechte ergeben, so ferne diese nicht zu den Justizstellen, oder zu dem Kirchen-Administrations-Rathe gehören.

8. Der Rekurs wegen Nullitäten und Mißbrauch der Gewalt geistlicher Gerichte gegen geistliche Personen (recursus ob Nullitatem, appellatio ab abusu.)

9. Die Sorge für die Bewahrung und Vindikazion der landesfürstlichen Patronat- und Präsentations-Rechte, die Rektifikation, und Renovation der Pfarrlehenbücher.

10. Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte des Temporal-Einsatzes.

11. Die landesfürstliche Rechte über die Klöster, in so ferne sich hierüber Streit ergiebt.

12. Die auf Schulwesen sich beziehende Rechtsfragen, und Prozesse.

Zur zweyten Deputation der General-Landesdirektion für Baiern, und zur zweyten Deputation der oberpfälzischen Landesdirektion für die obere Pfalz, und zur ersten Deputation der neuburgischen Landesdirektion für Neuburg gehören:

1. Ueberhaupt alle Rechte, die dem Landesfürsten vermög der Oberaufsicht und den daher fließenden Jure cavendi zustehen, oder die Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen betreffen, sofort (neben den mit der ersten Deputation gemeinschäftlichen Gegenständen.)

2. Die Aufsicht über die äußeren Handlungen der religiösen Gemeinden, und den äußeren Gottesdienst, auf religiöse Gebräuche und Zeremonien, Feyerlichkeiten, den Gebrauch der Glocken, Feyertage, Fastengebote, Ablaßandachten, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften, Kongregationen, Wunder-Bilder, Errichtung und Bestätigung frommer Stiftungen.

3. Die Aufsicht auf die öffentliche Religionsvorträge der Geistlichen, und überhaupt auf ihr äußeres Betragen in politischer und sittlicher Hinsicht, (hieher gehört auch die Aufsicht auf die Teufelsbanner.)

4. Die Anordnung der hiezu nöthigen Visitationen, welche aber, in so ferne sie Trmporalien betreffen, dem Administrations-Rathe zu überlassen sind.

5. Die Aufsicht auf die noch übrige Mendikanten, in so ferne dieselbe nicht zum Geschäftskreise der Kloster-Kommission gehöret.

6. Die Aufsicht über die Verfassung und Einrichtung der Klöster, die Zahl der Religiosen, Wahl ihrer Obern, und zur Ablegung der Gelübde erfoderlichen Alter, die Einsicht, und Prüfung der Klosterregeln, die Aufsicht auf die Verbindung mit Ausländern, auf die Geldversendungen unter allerley Rubriken in das Ausland, und an auswärtige geistliche Obere; auf Reisen der Religiosen außer Landes, auf Visitationen fremder Oberen; die Aufsicht über die Klosterstudien, die Erhaltung einer zweckmäßigen Klosterordnung, die Verwaltung des Vermögens det künftig noch bestehenden Klöster, in so weit alle diese Gegenstände von der bestehenden Kloster-Kommission nicht besorget werden, oder wenn diese einst wieder aufgelöset werden sollte.

7. Die Sorge für die Beobachtung der Amortisationsgesetze.

8. Die Aufsicht auf die Immunitäten und Privilegien der dem Gottesdienste gewidmeten Orte, insbesondere die Asyle und ihre Aufhebung.

9. Die Aufsicht und Sorge für die Kirchhöfe, in so ferne dieser Gegenstand nicht zu dem Administrations-Rathe gehört.

10. Die Aufsicht über das Leichengepränge, und die Erhebung der Stollgebühren, das Gutachten über die Verfassung einer zweckmäßigen Stollordnung, oder über die Ausmittlung eines zweckmäßigen Surrogats.

11. Die Vorschläge und Vorarbeiten zu einer verhältnißmäßigern Eintheilung der Pfarreyen.

Anmerkung. Nro. 10. und 11. sind mit dem Administrations-Rathe gemeinschaftlich zu behandeln.

12. Die Sorge für Errichtung oder Verbesserung von Bildungs- Verpflegungs- und Korrektions-Häusern für Priester und Seelsorger, und die Begutachtung der hiezu erfoderlichen Fonds gemeinschaftlich mit dem Administrations-Rathe.

13. Das Gutachten über die Verleihung der Tischtitel auf den Kameralfond.

14. Alle Gegenstände die auf Verleihung erledigter geistlicher Pfründen Bezug haben, als die Errichtung eines folii Beneficiorum, die Anordnung von Konkursen, die Begutachtung, und der Vorschlag der fähig befundenen, die Ertheilung der Profeßions-Befehle, die Gesuche um Befreyung von dem feyerlichen Einsatze, u. s. w.

15. Ehesachen sowohl in Beziehung auf die Sponsalien, und deren Gültigkeit, als in Betreff der Ehehindernisse besonders bey Ehen verschiedener Religionsverwandten, Kopulationen im Auslande, in so ferne dergleichen Fälle nicht in das Richteramt und wegen streitiger Rechtsfragen in den Geschäftskreis der ersten Deputation einschlagen.

16. Die Oberaufsicht über die Kirchen-Administration der Stände und Hofmarken nach den hierüber vorhandenen Verordnungen.

17. Alle Gegenstände des Reformations-Rechtes gemeinschaftlich mit den ersten Deputationen, wenn staatsrechtliche Fragen dabey vorkommen.

II. Für das teutsche und lateinische Schulwesen unserer oberen Staaten (da es wegen seiner Wichtigkeit, und seines Umfanges einige Männer erfodert, welche die nöthige theoretische und praktische Kenntnisse darinn besitzen, und da eine unausgesezte Aufsicht darüber bestehen muß, wenn es unsern landesfürstlichen Erwartungen mit fruchtbarem Erfolge entsprechen soll) ordnen Wir hiemit ein selbstständiges

General-Schul-Direktorium

an, welches folgende Gegenstände zu besorgen haben solle:

1. Die Aufsicht über sämmtliche Schulen überhaupt, die Vollziehung der vorhandenen Schulverordnungen besonders.

2. Die Begutachtung der Lokalkommissarien, die Ernennung der teutschen Schul-Inspektoren.

3. Die Begutachtung sämtlicher Professoren und Lehrer nach dem Resultate der anzuordnenden Konkurse, die Aufsicht über ihre Lehrart, und über ihre Thätigkeit.

4. Die Aufsicht über das sittliche Betragen, und den wissenschaftlichen Fortgang der Studierenden, und Schüler-Entfernung unfähiger oder unsittlicher Subjekte.

5. Die Sorge für die genaue Einsendung der bereits eingeführten jährlichen Schultabellen, die Ziehung der Resultate über den Personalstand der Schulen, den Bericht hierüber.

6. Die Instruktionen für die Lokalschul-Kommissarien und Inspektoren, und deren Ausfertigung nach erfolgter höchster Genehmigung.

7. Die Erhaltung und Ergänzung der Schulrequisiten insbesondere der Kunst der wissenschaftlichen Sammlungen, die Verfassung der Inventarien hierüber und die öftere Kontrollirungen derselben.

8. Das Gutachten über die Errichtung neuer Schulen, und die Erbauung neuer Schulgebäude gemeinschaftlich mit dem Administrations-Rathe, in so ferne es auf die Beurtheilung der Ueberschläge, und Aufbringung der hiezu nöthigen Summen ankömmt.

9. Die Wahl und Vorschläge der nöthigen Lehrbücher, die Vorschläge über Verbesserungen im Lehrplane, in den Unterrichtsgegenständen, und in der Methode.

10. Die Aufsicht über die Seminarien mit Ausnahme der Regie; die Aufnahme der Seminaristen.

11. Das Gutachten über Gehalte und Pensionen des Schulpersonals, benehmlich mit dem Administrations-Rathe.

12. Die Vorschläge über Vermehrung des Schulfonds, benehmlich mit dem Administrations-Rathe.

1. Die Fortsetzung und Ergänzung der bereits vorhandenen allgemeinen Schulbeschreibung.

14. Die Handhabung der Verordnungen gegen das Studieren im Auslande und in den Klosterseminarien.

III. Für die Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens, dann des Schulfonds, und in der Folge damit zu vereinigenden Kloster-Fonds soll eine besondere Stelle (indem Wir nicht räthlich finden, daß das Vermögen, welches zum Unterhalte der Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmt ist, mit Unserm Kammeralvermögen vermischt werde) unter dem Namen eines

Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen

fort bestehen: diesem theilen Wir folgende Geschäfte zu:

1. Ueberhaupt alle von dem geistlichen Rathe vorhin besorgte, nicht besonders ausgenommene Administrationsgegenstände der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, insbesondere

2. Die Justifikation sämtlicher bey dem geistlichen Rathe bisher aufgenommenen Rechnungen.

3. Das Kirchen-Anlehenswesen, die Sorge für die Einbringung der unzinsbaren Anlehen.

4. Die Verpachtung oder Veräußerung von Kirchengütern und Zehenden, das Gutachten über allgemeine hierauf sich beziehende Verfügungen.

5. Die Oberaufsicht über die Kirchenwaldungen.

6. Die Sorge für die genaue Erhebung der Kirchen- und Schulen- dann übrigen Stiftungs-Gefälle.

7. Die Nachlaßgesuche.

8. Die Laudemial-Behandlungen.

9. Die Kirchen-Additionen.

10. Die Fortsetzung der zur allgemeinen Uebersicht des gesammten Kirchenvermögens angefangenen Arbeiten.

11. Die Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarr- dann Schulgebäude (lezteres benehmlich mit dem General-Schuldirektorium.)

12. Die Regulirung der hiezu nöthigen Konkurrenz.

13. Die Bestimmung der Pfarrhofbau-Schillingsfristen.

14. Das Gutachten über die Entbehrlichkeit einzelner Kirchen, benehmlich mit der einschlägigen Polizeydeputation.

15. Das Gutachten über die Stiftungsreduktionen.

16. Die Aufsicht über sämtliche mit dem geistlichen Rathe verbunden gewesene Kassen.

B. In Betreff des Verhältnisses der neu organisirten beyden Stellen zu den übrigen verordnen Wir:

1. Daß der Chef des neuen General-Schuldirektoriums mit Unserm Ministerial-Departement in geistlichen Sachen in nähere Verbindung gesetzet, und bey demselben über alle Systematica und wichtigere Fälle selbst Vorträge erstatten solle.

2. In Rücksicht der Korrespondenz hat erwähntes General-Schuldirektorium sich der Formel von General-Schuldirektoriums wegen zu bedienen, und allen dem geistlichen Rathe vorhin untergeordnet gewesenen Stellen durch Resolutionen, den übrigen durch Signaturen zuzuschreiben.

3. Die Räthe heißen: General Schul-Direktions-Räthe.

4. Der Administrations-Rath tritt in alle Verhältnisse des geistlichen Raths in Rücksicht auf die Geschäftsform ein, die Räthe heißen: Administrations-Räthe.

5. Die Kirchendeputationen bleiben als administrative Stellen in ihren bisherigen Verhältnissen, und stehen nebst den Kirchen-Regie-Beamten unter dem Administrations Rathe.

6. Die Kirchenfiskale bey den Regierungen stehen unter den ersten Deputationen der respektiven Landesdirektionen.

7. Uebrigens haben sich sowohl die drey Landesdirektionen, als die neu organisirten beyden Stellen in Rücksicht der ihnen übertragenen geistlichen Rathsgeschäfte nach den bereits bestehenden Verordnungen, und Instruktionen zu achten, in so ferne dieselben durch gegenwärtige höchste Entschließung nicht abgeändert sind.

C. Den neuen Personal-Etat und die damit verbundenen Gehalte ordnen Wir auf folgende Art an:

1. Zur General-Landesdirektion ersten Deputation, den geistlichen Rath Sutor.

2. Zur zweyten Deputation daselbst,
die geistlichen Räthe Aichberger,
von Degen,
Vermiller.

3. Diese Räthe erscheinen bey der General-Landesdirektion nur dann, wenn Geschäfte des geistlichen Raths in Vortrag kommen, welche zwar vorzüglich ihnen zur Bearbeitung übertragen, aber auch den Direktions-Räthen der einschlägigen Deputationen zugetheilt werden können.

4. Sie behalten einsweil ihren bisherigen Gehalt.

5. Die Stelle des Direktors bey dem General-Schuldirektorium übertragen Wir aus besonderm Vertrauen dem zu Unsern außerordentlichen Minister am päbstlichen Hofe bestimmt gewesenen Regensburgischen Domizelaren, Johann Nepomuck Freyherrn von Frauenberg, welchen Wir zugleich zu Unsern wirklichen geheimen Rath ernennen.

6. Zu General-Schuldirektions-Räthen ernennen Wir:
Den bisherigen Schulrath Steiner,
den ehemaligen Professor Joachim Schubauer,
den Pfarrer zu Fraunberg Hobmann.

7. Ueber die Gehalte der beyden neu angestellten Schulräthe behalten Wir Uns die weitere Bestimmung noch bevor. Einsweil weisen Wir hiezu die erledigten Besoldungen der geistlichen Räthe Prentner, und Manzini, und eine Vermehrung der Kirchenkonkurrenz an, worüber Unsere besondere höchste Entschließung folgen wird. Uebrigens ist unser Wille, daß künftig zur Schonung der Kirchenkassen die Schul-Räthe vorzüglich mit guten Benefizien bedacht werden sollen.

8. Der Kirchen- und milde Stiftungs-Administrations-Rath soll noch ferner unter dem Präsidium des bisherigen geistlichen Raths Präsidenten, Grafen von Seinsheim, stehen, auf gleiche Art belassen Wir das Direktorium desselben dem bisherigen geistlichen Raths-Direktor, Rittreiber.

9. Uebrigens verbleiben bey dieser Stelle
die geistlichen Räthe von Vacchiery,
von Pettenkofen,
und Schober.
Dann die Rechnungs-Räthe: Hausmann und
Utz.
Sämtliche mit ihren bisherigen Gehalten, und das gesammte Rechnungspersonale auf die nämliche Art.

10. Der geistliche Direktor Streber, dessen Stelle durch die neue Organisation aufhört, beziehet seinen in dieser Eigenschaft genossenen Gehalt, bis er in die Besoldung des Direktors Unserer Hofkapelle eintritt, wornach ersterer cessirt.

11. Die geistlichen Räthe Westenrieder und Klein quiesciren in dieser Eigenschaft, da ersterer ohnehin schon mehrere Stellen besitzet, und lezterer nach den in der General Landesdirektions-Instruktion aufgestellten Grundsätzen bey dieser neuen Organisation nicht wieder angestellt werden konnte, beyde behalten ihren geistlichen Rathsgehalt, bis sie das Surrogat aus einer andern Quelle beziehen.

12. Der außer dem Status ohne Gehalt angestellt gewesene geistliche Rath, Friedrich Ludwig Woschitzka, quiescirt, da er sich bereits in den Diensten des Johanniter-Ordens befindet auch andere Privatgeschäfte besorget.

D. In Betreff der durch vorstehende Verfügungen nöthig werdenden Abänderungen des

Lokals, der Kanzleyen, Expedition, und Tarwesen beschließen Wir:

1. Daß das General-Schuldirektorium und der Administrations-Rath in dem bisherigen geistlichen Rathsgebäude ihre Sitzungen an verschiedenen Tagen abwechslungsweise halten, und die beyderseitigen Direktorien sich hierüber benehmen sollen.

2. Eben so können sich beyde Stellen zu ihrer Kanzley des nämlichen Orts bedienen, jedoch sollen die Geschäfte einer jeden durch besondere dazu bestimmte Individuen besorget werden.

3. Die Expeditionen, und das Tarwesen beyder Stellen sollen durch das bisherige geistliche Rathsexpeditions-Amt besorget werden, jedoch fertiget jede dieser Stellen mit ihrem eigenen Siegel, welche unverzüglich verfertiget, dagegen aber die geistlichen Raths-Siegel zu unsern Landes-Archiv hinterlegt werden sollen.

4. Die geistliche Rathsregistratur soll unverzüglich nach der unter Buchstab A. verordneten Geschäftsabtheilung getrennt, und die einschlägige Akten sonach an die verschiedene Landesdirektionen ausgelieferte die Schul- und Administrations-Akten aber in dem bisherigen Lokal noch ferner aufbewahret werden; die Absönderung soll mit Beyziehung unsers geheimen Landes-Archivar, und Oberregistrator, Samet, geschehen.

5. Ueber die Abtheilung des Kanzleipersonals, und Versetzung einiger Individuen aus der geistl. Rathskanzley in die General-Landesdirektion hat sich das Präsidium, und Kanzleydirektorium unserer General-Landesdirektion mit dem Direktorium unsers Kirchenadministrations-Rathes zu benehmen, und das Resultat zur Fassung unserer höchsten Entschließung vorzulegen.

6. Sämmtliche in geistlichen Sachen künftig zu erhebenden Taxen sollen zu Unserer Hauptkasse verrechnet, und von dieser ein nach Einsicht der Rechnungen zu bestimmendes aversum an die Kirchenkonkurrenzkassa (aus welcher das gesammte zu den Kirchen- und Schulgeschäften verordnete, oder vorhin mit Gehalt angestellt gewesene Personale noch ferner zu bezahlen ist) in vierteljährigen Fristen entrichtet werden. Endlich

7. verordnen Wir, daß diese neue Organisation am 1. November ihren Anfang nehmen solle. München den 6. Oktober 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

An

den churfürstl. geistlichen Rath also ergangen.

(Die Einstellung aller und jeder Militär-Entlassung betreffend.)

Durch die immerwährenden Behelligungen mit Entlassungs-Gesuchen finden Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich bemüssiget, die wegen Einstellung derselben bereits bestehende höchste Verordnung nochmal hiemit ernstgemessenst zu widerholen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 29sten September empfangen daher sämtliche Gerichtsbehörden hiemit den gnädigsten Befehl, den Unterthanen aufs neue bekannt zu machen, daß alle und jede Entlassungen ohne Ausnahme dermal und bis auf weiters nicht statt haben können, sohin die dießfalls einkommenden Bittschriften ohne Resulution zurückgegeben würden, und sie sich also den ihnen durch unnützen Kostenaufwand verursachten Schaden selbst beyzumessen hätten.

München den 8. Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an die in Baiern entlegene churfürstliche Landgerichte und Magistrate.

(Die Abschaffung der sogenannten Passauischen Certifikate und Einführung der ehevor üblichen Zeugnisse betreffend.)

Durch die im Jahre 1792 mit dem Hochstifte Passau abgeschlossene Leuterationsakte ist für dieß- und jenseitige Unterthanen festgesezt worden, daß der rezeßmäßig zum eigenen Be-

dürfniß beyderseitiger Unterthanen statt habende Einkauf der Landesprodukte durch gedruckte Certifikate bewähret werden solle. Die mehrjährige Erfahrung hat erwiesen, daß diese Certifikate für beyderseitige Unterthanen gleich lästig gewesen, und daß hiedurch der beabsichtigte Nutzen nicht erzweckt worden sey.

Man hat daher schon nach der im Jahre 1799 eingeführten provisorischen Zollordnung obige Certifikate in hiesigen Ländern ganz abgeschaft, und ist auch von Seite des Hochstifts Passau dieser für beyderseitige Unterthanen höchst wohlthätigen Maaßregel bereits beygetreten worden.

In Zukunft haben also die baierischen und passauischen Unterthanen, um rezeßmäßig, zu ihren eigenen Bedürfniß, die nöthige Landesprodukte ungestöhrt erkaufen zu können, weiter nichts nöthig, als von der betreffenden Obrigkeit ein Attestat aufzuweisen, daß sie baierisch, respective passauische Unterthanen sind, und den von ihnen gesuchten Artikel zur eigenen Hausnothdurft erkaufen.

Gleichwie nun nach Versicherung des fürstbischöflichen Hofraths zu Passan an dortige Gerichte die Weisung bereits erlassen worden, die von den dießseitigen Landgerichten und Magistraten ausgestellte, und auf oben erwähnte Art abgefaßte Attestaten zu respektiren, empfangen die churfürstliche Landgerichte und Magistrate hiemit den Auftrag, jedem passauischen Unterthan, der sich auf obige Art mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit legitimiren wird, in Erkaufung der zu seinem eigenen Bedürfnisse gewidmeten Landesprodukte, jedoch mit Rücksichtnahme der in Polizeysachen erlassenen Verordnungen, keine Hindernisse in Weg zu legen, und den sich meldenden baierischen Unterthanen, nach Maaßgab der Rezesse von 1690 und 1767 die nöthigen Attestate jedesmal ungesäumt und unentgeltlich auf oben erwähnte Art auszustellen

München den 4ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter, und Hallverwaltungen in Baiern, und der obern Pfalz.

(Das Einschwärzen ausländischer Waaren, besonders Eisens betreffend.)

Man hat zum nicht geringen Befremden in Erfahrung gebracht, daß eine Menge ausländischer Waaren, worunter besonders auch Eisen mitverstanden wird, von Zeit zu Zeit hereingeschwärzt, und hiedurch das höchste Aerarium namhaft benachtheiliget werde.

Da nun solche Schwärzereyen einzig nur durch pflichtvergessenes Benehmen, und durch Fahrlässigkeit einiger Mauth-Individuen eintreten können; so will man hiemit sämtliche churfürstliche Mauthbeamte auf die strengste Erfüllung ihrer aufhabenden Pflichten nicht nur nachdrücksamst angewiesen, sondern auch zugleich denselben bedeutet haben, daß, in soferne man von einem Mauthbeamten, oder anderen Individuen, über welche die Beamte genauest zu wachen haben, die mindeste Amtsfahrläßigkeit, oder gar pflichtvergessene Konnivenz durch die bereits getroffene heimliche Vorkehrung entdecken würde, man gegen einen solchen überwiesenen, als einen der ferneren höchsten Gnade ganz unwürdigen Beamten ohne weiters mit der Dienstentsetzung den Antrag machen werde.

Die churfürstliche Mauthämter werden sich also ihrer Seits vor Schaden zu hüten, ihren aufhabenden Pflichten schuldgehorsamst nachzuleben, auch das untergeordnete Dienstpersonal, und Beystationen in genaue Kenntniß zu setzen wissen, damit mit gesamten Kräften, diesem Unfuge entgegengesteuert, der Fehlige aber zur verdienten Bestrafung angezeigt werde.

München den 22sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Brandschadens-Versicherungs-Anstalt betreff.)

Um die Brandschadens-Versicherungsanstalt auf jede zweckmäßige Art zu vervollkommnen, und derselben möglich zu machen, den Verunglückten nach hergestelltem gefährdelosen Schaden jederzeit prompte Hilfe verschaffen zu können, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht schon bey dem Abschlusse des letzten Landtages im Herzogthume Neuburg für Herstellung eines Fonds von 30000 fl. höchstlandesväterliche Sorge getragen, woraus den Brandbeschädigten, welche der Brand-Versicherungsgesellschaft beygetreten sind, die Vorschüsse des sonst bis zur jährlichen Repartition der ganzen Schadenssumme ausgesetzt gebliebenen Schadensbetrags auf der Stelle geleistet werden.

Diese höchste landesväterliche Fürsorge haben Höchstdieselben nunmehr auch für Baiern, und die obere Pfalz durch eine weitere Vorrathssumme von 40000 fl. Kirchengeldes eintreten lassen; welche Höchstdieselbe zum Behuf eines Vorschußfonds für die Brandschadens-Ersatzversicherungsanstalt bereit liegen, und von der Staatskasse selbst verzinsen lassen: wobey noch die Verfügung getroffen ist, diesen Fond noch in dem Maaße zu vermehren, wie es die Umstände zulassen, und der Zuwachs der Gesellschaft erfodern wird. Auch sollen nöthigen Falls Kapitalien der säkularmilden Stiftungen zu gleichem Zwecke verwendet werden.

Der große Vortheil, der jedem Mitgliede der Gesellschaft, das durch Brand verunglückt ist, durch diese Verfügung zugeht, und die wiederholter hierinn unverkennbar liegende höchste Absicht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, diese Gesellschaft zu dem möglichst höchsten Grade ihrer Vollkommenheit zu bringen, läßt erwarten, daß jene, die der Gesellschaft noch nicht beygetreten sind, hierinn einen Beweggrund von entschiedener Stärke finden werden, auch beyzutreten.

Der unlängst erfolgte Beytritt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit sämtlichen Staatsgebäuden nnd die Einverleibung der gerichtischen Kirchen wie der Schulgebäude in Verbindung mit dieser neuesten höchsten Verfügung werden jeden nicht ganz von Vorurtheilen Gefesselten überzeugen, daß die Gesellschaft auf dem höchsten Grade der Sicherheit steht, und zu ihrer Vollendung nichts als der Beytritt aller Einwohner noch mangelt.

Sämtliche noch nicht beygetretene Unterthanen hievon zu überzeugen, und sie durch zweckmäßige Vorstellungen ihres eigenen Vortheils und Nutzens, und der mit dem Institute verbundenen wohlthätigen Absicht zum Beytritte anzumahnen, werden alle Obrigkeiten um so gewisser sich angelegen seyn lassen, als auf einen erwiesenen Gegenfall die verdiente Ahndung erfolgen würde. Und zu jenen des gefreyten Standes, die der Gesellschaft noch nicht beygetreten sind, hegt man das Vertrauen, daß alles das, was bisher zur Aufnahme der Gesellschaft geschehen ist, sie endlich vermögen werde, zur Unterstützung einer Anstalt, die die Rettung durch Brand unglücklich gewordene Menschen zum Zwecke hat, mitzuwirken.

München den 29sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Das erhöhte Kostgeld in der churfürstlichen Militär-Akademie betreffend.)

Nachstehende Anzeige der churfürstlichen Militär-Akademie-Direktion wegen des einsweilen auf ein Jahr lang erhöhten Kostgeldes will man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 4ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Stkretär.

Bey dem dermaligen hohen Preise aller Lebensbedürfnisse, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 28. September, den monatlichen Kostgeldbetrag der innländischen Eleven um drey Gulden erhöhet, sohin von heute an und einsweil für ein Jahr auf achtzehn Gulden gesezt. Welches den Eltern der in diesem Institute gegen Kostgeld sich befindenden Zöglinge andurch bekannt gemacht wird.

München den 1sten Oktober 1802.

Churfürstl. Militär-Akademie-Direktion.

Baron von Schwachheim, Oberst.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 9ten Oktober 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Habe			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	21ten	Dingolfing	2	2	25	—	—	—	—	—	6	6	11	30	8	8	8	24
—	25 "	Amberg	4	4	28	20	2	2	26	40	—	—	—	—	4	4	12	18
—	25 "	Krayburg	20	20	29	30	16	16	18	30	33	33	12	30	8	8	8	40
—	27 "	Reichenhall	12	12	32	30	14	5	22	—	54	54	16	15	—	—	—	—
—	28 "	Dingolfing	3	3	25	—	—	—	—	—	2	2	11	30	7	7	8	24
—	28 "	Neuenötting	19	19	29	30	10	10	20	—	—	—	—	—	14	14	9	48
—	28 "	Deggendorf	67	67	29	—	25	25	21	30	152	152	15	30	12	12	9	6
—	28 "	Frontenhausen	28	28	28	30	20	20	20	—	—	—	—	—	16	16	7	30
—	29 "	Neuburg	29	29	29	—	29	28	23	—	87	86	15	—	34	34	8	30
—	29 "	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	12	30	—	—	—	—
—	29 "	Abensberg	2	2	29	—	4	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29 "	Vilshofen	32	22	29	—	37	30	19	30	48	36	14	—	—	—	—	—
—	29 "	Hohenwarth	6	6	27	30	—	—	—	—	6	6	15	—	1	1	9	—
—	30 "	Friedberg	14	14	30	—	78	49	24	—	53	53	15	24	31	31	8	10
—	30 "	Rosenheim	26	26	30	—	19	19	21	—	12	12	15	—	43	43	8	—
Oktober.	1 "	Landshut	170	170	31	—	65	60	21	30	71	71	15	—	37	37	9	—
—	1 "	Reichenhall	5	5	32	—	9	—	—	—	7	7	17	—	—	—	—	—
—	1 "	Rottalmünster	13	13	29	—	16	16	18	—	28	28	14	—	—	—	—	—
—	2 "	Aichach	102	102	28	30	165	165	22	30	476	476	15	30	179	174	7	30

—	2	Ingolstadt . . .	96	86	28	36	35	35	24	10	104	104	16	15	51	51	8	36
—	2	Landsberg . . .	151	114	31	—	139	46	24	—	330	319	15	15	64	64	7	12
—	2	Lauingen . . .	144	112	25	40	98	61	23	48	691	505	13	30	87	72	6	48
—	2	Straubing . . .	65	65	29	30	61	61	22	30	82	82	16	30	41	41	9	—
—	2	Traunstein . . .	282	274	29	30	287	271	19	30	55	48	13	—	120	120	8	24
—	2	Amberg . . .	17	17	30	—	—	—	—	—	2	2	19	—	14	14	12	10
—	2	Murnau . . .	110	50	32	45	70	40	23	45	24	24	15	45	14	8	8	15
—	4	Geisenfeld . . .	22	22	28	—	18	18	22	—	32	32	16	15	18	18	8	15
—	4	Neumarkt in d. ob. Pfalz	42	42	26	45	44	44	24	15	40	40	17	40	65	60	7	45
—	5	München . . .	172	—	—	—	2	—	—	—	161	—	—	—	50	—	—	—
—	5	Pfaffenhofen . . .	61	61	29	30	84	84	24	—	108	105	15	30	105	105	7	30
—	5	Frontenhausen . .	29	29	28	30	18	18	19	—	—	—	—	—	18	18	7	30
—	5	Haag	55	55	30	—	45	45	21	30	187	187	15	30	47	47	8	45
—	5	Schongau	2	2	33	12	2	2	26	12	25	25	15	—	5	5	8	20
—	6	Hohenwarth . . .	1	1	30	—	1	1	22	30	6	6	15	30	1	1	9	—
—	7	Weilheim	17	12	33	—	73	45	23	30	66	62	16	30	24	24	9	—
—	7	Schrobenhausen . .	40	40	32	—	70	64	22	30	45	45	16	—	70	64	8	—
—	7	Mainburg . . .	2	2	28	—	2	2	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	Erding	700	610	30	—	180	177	22	30	1240	1160	16	—	90	82	7	45
—	9	München	1215	926	31	50	424	424	25	—	2526	1993	17	—	338	272	9	—
		Summa	3777	3064	—	—	2162	1886	—	—	6763	5765	—	—	1616	1454	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 239068 fl. — kr.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög Kabinetsordre vom 28sten Septemb., den bisherigen Professor u. Weltpriester, Schmid, zum Inspektor Höchstihrer Militär-Akademie gnädigst ernennt.

Vergleichung

des baierischen Getreidmaaßes mit den fremden Mässereyen.

1000 Münchner Schäffel betragen in nachfolgenden Plätzen.

(Fortsetzung. S. Reg. Bl. 1802. 39stes St. S. 690.)

Namen der Orte.	Namen der Mässereyen.	Betrag derselben.
Cleve	Malter.	1238
Cölln	Malter.	1361
Colberg	Scheffel.	4472
Copenhagen	Tonnen.	1698
Dännemark	Tonnen.	1698
Danzig	Scheffel.	4570
Dresden	Scheffel.	2103
Elbingen	Last.	76
Embden	Tonnen.	1163
	Verps.	4652
England	Quaters.	778
	Buschels.	6223
Ferara	Stari.	7356
Flensburg	Tonnen.	1622
Florenz	Staja.	9388
Frankfurt am Mayn	Malter.	2058
Geneve	Coupes.	2863
Genua	Mine.	1906
Glückstadt	Tonnen.	1554
Halle an der Saale	Scheffel.	2799
Hamburg	Last.	$70\frac{3}{10}$
	Scheffel.	$2109\frac{6}{10}$
Hannover	Himten.	7149

Namen der Orte.	Namen der Mässereyen.	Betrag derselben.
Königsberg	alte Scheffel.	4571
Leipzig	Scheffel.	1600
Lille	Raziers.	3126
Lion	Anees.	1159
Lindau am Bodensee	Malter.	1501
Lissabon	Alguieres.	16596
	Salz Moyos.	277
Livorno	Saccas.	3129
	Staja.	9388
London	Quaters.	878
Landmaaß Buschels		6223
Wassermaaß dito		4979
Lucca	Staja.	1072
Lübeck Rocke Maaß in Scheffeln		6454
Malzmaaß dito		5706
Habermaaß dito		5665
Lüneburg	Himten.	7150
Lüttich	Setiers.	7426
Magdeburg	Scheffel.	4303
Malaga	Fanegas.	3667
Marseille	Charges.	1406
Memmingen	Malter.	1117
Meßina siehe Sicilien.		
Modena	Staja.	3164
Montpellier	Setiers.	4346
	Emines.	8692
München	Schäffel.	1000
Nantes	Setiers.	1552
Napoli	Tomoli.	4346
Narva	Tonnen.	1371
Nürnberg	Simmern.	668
Palermo siehe Sicilien.		
Paris	Setiers.	$862\frac{1}{2}$
	Boisseaux.	10531
	Haber Setiers.	431
Piemont	Sacca.	2088
Polen	Last.	$72\frac{1}{2}$

Der Beschluß folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLII. Stück. München, Mittwoch den 20. Oktober. 1802.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

(Die Tax freye Behandlung der Militär-Konfiskationen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich mißfälligst überzeugt, daß die Beamten in Militär-Herren-Dienstsachen sowohl, als in Causis piis Gerichtsporteln und Taxen gegen die bestehende gesetzliche Bestimmungen in Aufrechnung bringen.

Um nun von allen derley gerichtlichen Expens-Anforderungen billigermassen entübriget zu werden; so sehen höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich in die Nothwendigkeit versetzt, gnädigst zu verordnen, daß fernershin alle Militär-Konfiskationssachen, so weit selbe den Militär-Fiskus betreffen, von sämtlichen Beamten unentgeldlich und gänzlich Tax frey behandelt werden sollen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 3ten dieses Monats werden also zur genauen Beobachtung dieser gnädigsten Anbefehlung sämtliche Landgerichte, dann gefreyte Gerichte, Hofmärkte und Magistrate hiemit angewiesen.

München den 11. Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Münzverruf.

(Die fremden Scheidemünzen betreffend.)

Nachdem die tägliche Erfahrung zeiget, daß die durch den Krieg bisher veranlaßte Aufnahme verschiedener Scheidemünzen immer mehr mißbraucht, und sogar zum schändlichsten Wucher benützet werde: dann die wegen der Scheidemünzen schon zum öftern erlassenen Verordnungen, Mandate und Verbote keineswegs befolgt, vielmehr diesen entgegen, verschiedene ausländische Sechser, Groschen, Vier-Zwey- und Ein Kreuzer-Stücke aus den benachbarten und entfernten Staaten in dießseitige churfürstliche Lande hereingeschoben, und im Publikum unbedenklich angenommen und ausgegeben werden, diesen höchststräflichen Unfugen, Fahrläßigkeiten und Nichtbefolgung aber nicht länger mehr nachgesehen, und solche Verfänglichkeit zur Abwendung und Vorbeugung des dem hiedurch betheiligten Publikum, und überhaupt den churfürstlichen Staaten immer mehr und mehr zukommenden beträchtlichen Schadens, keineswegs geduldet werden darf; so werden die erlassenen Münzmandate, besonders jene vom 30. März 1780, 20sten Hornung, 1782, 17ten Oktober 1783 und 27sten März 1787 wiederholt, und neuerdings befohlen, daß:

1st ns alle ausländische Scheidemünzen, als Sechser, Groschen, Vier-, Zwey- und Ein-Kreuzer-Stücke, oder andere dergleichen nicht konventionsmäßig ausgeprägte Münzsorten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von nun an, und zwar von dem Tage der Bekannt-

machung dieses Verrufes anfangend, außer allen öffentlichen Kurs gänzlich gesetzt und verboten seyn, daher in gesamt churfürstlichen Landen, einschlüßig der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach, bey Strafe der gegen die Aemter wirklich eintretenden Konfiskation, bey keiner churfürstlichen und landschaftlichen Kasse je angenommen, noch ausgegeben werden sollen.

2tens Werden alle churfürstliche und ständische Beamte, dann andere Orts-Obrigkeiten schärfest angewiesen, keine benannter Münzen in welch immer zu erhaltenden Zahlungen anzunehmen, vielmehr genauest uud streng darob zu seyn, daß solche schlechte und schädliche Münzsorten ganz aus ihrem Umlaufe gesetzt werden. Da aber theils durch den vorgewesenen Krieg, theils durch die bereits vorhin schon und noch zur Zeit von den Polizey-Behörden sich erlaubte Konvenienz eine zahllose Menge fremder Scheidemünzen im Umlaufe ist, und die Besitzer solcher Sorten sich auf der Stelle nicht derselben ohne beträchtlichen Schaden entledigen können; so will man die Zwischenzeit von der Publikation dieses Verrufes bis zum ersten Tage des künftigen neuen Jahrs, als den Zeitraum bestimmen, in welchem jeder Besitzer sich von dergleichen verbotenen Geldsorten frey machen, und selbe außer Landes wegbringen könne, nach Verfluß dieser Frist ist

3tens der Befehl, daß durch die Polizey-Behörden, und Orts-Obrigkeiten die schon ehehin anbefohlene fleißige Nachsicht besonders bey den Gewerbsleuten, wie auch auf den Wochen- und andern Märkten, wo zuweilen etwas zur Probe einkaufen, oder wechseln zu lassen ist, uneinstellig von Zeit zu Zeit gehalten, sonach alle erscheinende auswärtige Scheidemünzen ohne weiters der Konfiskation unterworfen seyn sollen, indem in den churbaierischen, oberpfälzischen, neuburgischen und sulzbachischen Landen keine andere Scheidemünzen ferner kursiren dürfen, als welche in dießseitigen Landen geprägt und ausgemünzt worden. Wer sich

4tens mit Einnahme und Ausgebung dergleichen fremden Geldsarten, den schon so vielfältig, und nun wiederholt erneuerten Verboten zuwider, betreten lassen würde, ist mit der Konfiskation zu bestrafen; wer sich aber gar erdreisten würde, mit dergleichen höchstschädlichen Geldsorten unerlaubte Spekulationen mit Zahlungsleistungen, dem Handel und Wandel in Großen zu treiben, oder gar absichtlich dergleichen Münzen auf auswärtigen Münzstätten prägen zu lassen, und in den churfürstlichen Landen in Umlauf zu bringen, ein dergleichen Uebertreter und Wucherer soll nicht nur obiger Konfiskationsstrafe ohne alle Rücksicht unterworfen, sondern weiters noch mit eben soviel an Gelde gestraft werden, als das konfiszirte Quantum im angeblichen Werthe beträgt.

5tens Soll von dem Betrage der erholten Strafe die eine Hälfte der Obrigkeit, die andere Hälfte des wahren Gehalts demjenigen zugehörig seyn, welcher bey der Behörde jemand gründlich anzeigen und bekannt machen wird, der wider dieses Verbot mit Einnahme und Ausgabe fremder Scheidemünze gehandelt habe, auch ohne Unterschied, ob der Angeber von Amts wegen hiezu bestellt sey, oder aus eigener Bewegung die Anzeige bey der Obrigkeit gemacht haben mag. Da

6tens der ausdrückliche Befehl dahin gehet, daß vom Anfange künftigen neuen Jahrs mit der Konfiskation ohne weiters, und mit aller Schärfe verfahren werden solle; als werden sich demnach nicht nur alle churfürstliche Polizey-Behörden, und übrige Orts-Obrigkeiten vor unnachsichtlicher Ahndung, und strengster Verantwortung derselben ferner zu bezeigenden Konnivenz und Verfänglichkeit in ermangelnd fernerer Befolgung und Darobhaltung dieser Verordnung gehörig zu achten wissen, sondern auch jedermann selbst den Bedacht dahin neh-

men, sich solcher ungeeigneter Geldsorten in der Zwischenzeit zu entledigen. Es stehet daher auch Jedermann frey, dergleichen verrufene und ungangbare Münzsorten zur churfürstlichen hiesigen Münzstätt einzuliefern und einzusenden, oder bey der geeigneten Gerichtsbehörde zur weiterer dahin Beförderung zu übergeben, wofür der Betrag des wahren innerlichen Silbergehaltes mit innländischen derley Silbersorten genauest bezahlet und vergütet werden wird.

7tens Weil alle Vorsicht inner Landes nicht hinlänglich seyn möchte, wenn nicht zugleich an den Gränzen dem Eingange der fremden Scheidemünzen gewehret wird; so haben alle Gränzämter dießfalls besondere Obsicht zu tragen, sohin die hereinpaßirenden Fuhrleute, welchen von den Kaufleuten die Fracht meistens mit schlechter und verbotener Münze bezahlt wird, von dem gegenwärtigen Verbote zu benachrichtigen, und ihnen die gemessene Warnung zu machen, daß sie sich die Schuld selbst beyzumessen hätten, wenn sie im Lande mit Ausgebung derselben betreten, und der Konfiskation unterworfen würden.

Damit dieser churfürstlichen Verordnung desto pünktlicher, und schuldgehorsamst nachgekommen und befolgt, auch zu diesem Ende Jedermann ohne mindeste Ausrede, in Wissenschaft und Kenntniß derselben gesetzt werde, so ist solche Verordnung nicht nur dem churfürstlichen Regierungsblatte, und anderen öffentlichen Blättern eingerückt, sondern hiemit eigens noch in Druck gelegt, und mehrere Exemplarien dieses Verrufes zur Publizirung und Affigirung desselben an alle churfürstliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte, und Hauptstädte zur weitern Beförderung an die Inkorporations-Ortschaften abgesendet worden.

Sämtliche untergeordnete Stellen haben sich daher dieser Verfügung gehorsamst zu unterziehen, und solche Verordnung an gewöhnlichen Orten öffentlich anheften, auch noch überdieß durch den Ortspfarrer von der Kanzel öffentlich verkünden zu lassen.

München den 15. Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Mauthämter der churfürstlichen heroberen Staaten, welche im Mauthverbande begriffen sind, dann an die Hallverwaltungen.

(Die Erhöhung des Eßito-Zolls vom Getreide betr.)

Der Eßito-Zoll von außer Landes ziehendem Getreide ist zwar im verflossenen Jahre auf einen Gulden vom Schäffel, in Rücksicht der damaligen niedrigen Preise herabgesetzet worden. —

Da aber dieser Zollsatz, wegen der dermal höher stehenden Fruchtpreise, in keinem Verhältnisse mit dem Werthe des Getreides stehet; empfangen in Folge höchster Entschließung vom 7ten Oktobers dieß Jahrs sämmtliche Mauthämter der im Mauthverbande begriffenen heroberen Staaten hiemit den Auftrag, nach Empfang dieß, von jedem Schäffel eßitirenden Getreides, es sey nun eigen erbautes, oder ins Ausland gehende Zehenden, oder Gilten, zum Ausfuhrzolle einen Gulden und vierzig Kreuzer zu erholen. —

In Rücksicht der Reichsstadt Regensburg, und der inkolatsfähigen benachbarten Lande, dann der Städte Schärding und Branau hat es bey den vorigen Verordnungen sein Verbleiben: nur ist, wenn jenseits das Reciprocum nicht beobachtet, oder in Exportation, dem zum eigenen Bedürfnisse der inkolatsfähigen Orte gewidmeten Früchte, ein Uebermaaß beobachtet würde, sogleich zu berichten.

Da man nun ferner aus den eingekommenen Strafprotokollen bemerket hat, daß bey mehreren Aemtern, wenn auch von zweyen Schäffeln Getreides der Eßito-Zoll betrüglich unterschlagen wurde, demungeachtet die Defraudanten nur in den doppelten Ausfuhrzoll verurtheilet worden, werden sämtliche Aemter in Folge der in der provisorischen Zollordnung schon enthaltenen Strafgesetze, hiemit ausdrücklich angewiesen, in Zukunft, wenn eine betrügliche Unterschlagung des Eßito-Zolles von einem oder mehreren Schäffeln entdecket werden wir, allzeit mit der gesetzmäßigen Pferdstrafe gegen die Defraudanten zu verfahren. —

Gleichwie sämtliche Mauthämter der im Verbande begriffenen heroberen Staaten bey strenger Verantwortung diese Verordnung auf das genaueste in Vollzug zu bringen haben, werden selbe zugleich beauftraget, hievon die ihnen inkorporirten Beymauthämter und Stationen sogleich in Kenntniß zu setzen, und sie zur Befolgung dessen nachdrücklich anzuweisen.

München den 15ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an die Verwaltungen jener milden Stiftungen, dann städt- und märktischen Gotteshäuser, wie auch an jene ständischen Klöster, wovon die Mendikanten ehemals Gratialien bezogen haben.

(Die Gratialien für die Mendikanten betreffend.)

Da die Mendikanten dermal in wenige Central-Konvente näher vereiniget worden, auch für derselben Unterhalt, durch die von der Kloster-Fonds-Kassa ihnen verreichende Kompetenz gesorget wird, sind die den verschiedenen Mendikanten-Klöstern ehevor, aus der Staatskässa, bewilligt gewesenen Gratialien und Almosen, aus obigen Ursachen, nicht mehr den Klöstern selbst, sondern gemäß hieher gelangten höchsten Auftrags, obiger Kloster-Fonds-Kassa im Gelde hinumgegeben worden. —

Da nun jene Gratialien und Almosen, welche ehevor von weltlichen milden Stiftungen, von städt- und märktischen Gotteshäusern, und von ständischen Klöstern, an Mendikanten, oder übrige nicht fundirte Klöster, verreichet worden, in gleicher Ansicht zu betrachten, und zu gleichem Zwecke zu verwenden sind, diese Verwendung aber, da viele Klöster ganz ausgeleeret worden, nach voriger Art und Weise, dermal nicht mehr möglich ist; haben die Verwaltungen obenbenannter milden Stiftungen und Gotteshäuser, dann die ständischen Klöster nach Inhalt der sub dato 18ten Aprils dieses Jahrs hieher erfolgten höchsten Entschliessung besagte Gratialien im Gelde, oder wenn selbe in Naturalien bestanden, in dem diesen Naturalien gleichkommenden örtlichen Mittelpreise an die hiesige Kloster-Fonds-Kassa jährlich in so lange einzusenden, bis ein Viertel des betreffenden Ordens, oder noch mehr, durch Abgang sich vermindert haben wird: wo sodann ein Viertel obiger Gratialien, und in der Folge noch mehreres, endlich die ganze Verreichung von selbst ceßiren wird. —

Uebrigens ist über diese Gratialien, wovon die Naturalien im Gelde aufzulösen sind, in Zeit 14 Tagen eine Anzeige zur Uebersicht hieher zu senden.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Gerichts- und Polizeyobrigkeiten.

(Die in Stuttgard aus der Arbeit entwichenen Schneidergesellen betreffend.)

Bey der Schneiderzunft in Stuttgard sind durch hienach verzeichnete Schneidergesellen gegen obrigkeitliche Aufträge Unruhen entstanden, welche so weit giengen, daß obengedachte Gesellen mehrere Tage aus der Arbeit traten, und bey gezeigtem Ernste ohne Kundschaft entwichen; da man nun den für die öffentliche Ordnung bedenklichen Folgen dieser Ungehorsamen durch ernstliche Maaßregeln vorzubeugen gedenkt, so erhalten hiemit sämtliche Landgerichte, Stadt- und Markts-Obrigkeiten, dann Handwerks-Kommissionen den ernstlichen Auftrag, die verzeichneten ohne Kundschaft entwichenen Schneidergesellen wohl zu beobachten, die Ausländer ohne weiters aus den baierischen Landen zu entfernen, den Innländern aber nur dann, wenn sie sich mit einer andern Beschäftigung als der Schneiderarbeit ernähren, den Aufenthalt im Lande zu gestatten, indem diesen Frevlern der Eintritt in die Werkstätte nicht eher erlaubt werden kann, als bis sie mittels förmlicher Kundschaften, und zwar aus der Hauptstadt Stuttgard sich über ihre ordentliche Entlassung werden legitimirt haben.

Sämtliche Behörden sind für die genaue Erfüllung dieser Verordnung verantwortlich.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Verzeichniß

der ohne Kundschaft fortgewanderten Schneidergesellen.

1. Karl Friederich Schimpf, aus Oehringen.
2. Jakob Heinrich Back, aus Dürrmenz.
3. Johann Christoph Haag, aus Ansbach.
4. Johann Christoph Dorschwiz, aus Landsb.
5. Ludwig Konrad Stöckle, aus Kirchheim am Nordgau.
6. Johann Gottfr. Strauß, aus Stuttgard.
7. Friederich Camm, aus Stuttgard.
8. Michael Rauh, aus Stuttgard.
9. Jakob Bierängel, aus Heilbronn.
10. Albrecht Sollel, aus Königsberg.
11. Johann Rothfuß, aus Besenfeld.
12. Johann Georg Knaus, aus Sindelfingen.
13. Christian Rüttel, aus Worms.
14. Friedrich Aal, aus Karlsruhe.
15. Ludwig Kif, aus Reichenbach.
16. Konrad Jordan, aus Weigerspach.
17. Wilhelm Heinrich Bauer, aus Mannheim.
18. Friederich Rehn, aus Schorndorf.
19. Karl Gidler, aus Wisbaden.
20. Ludwig Wißmann, aus Darmstadt.
21. Karl Seher, aus Mecklenburg.
22. Friedrich Strauß, aus Stuttgard.
23. Heinrich Broschwiz, aus Hamburg.
24. Andreas Groll, aus Hohenaltheim.
25. Nikolaus Müller, aus Gochsheim bey Schweinfurth.
26. Johann Vollein, aus Altdorf.
27. Johann Cuars, aus Mardorf.
28.) 29.) Zwey Brüder Wolf, aus Freudenstadt.
30. Johann Herrmann, aus Stuttgard.
31. Johann Christian Dörr, aus Marburg.
32. Johann Hüttich, aus Trauneck.

Beförderungen.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben geruht, den bisherigen Benefiziaten zu Grünwald, Priester Riesch, die Pfarrey zu Amberg, Landgerichts Türkheim, und vermög höchster Entschließung vom 15ten dieses Monats das hiedurch erledigte Schulbenefizium zu Grünwald dem seit achtzehen Jahren in der Seelsorge arbeitenden Kooperator zu Hohenkammer, Johann Martin Müller, wegen seiner als Priester und Schulmann gesammelten Verdienste, zu verleihen.

München den 18. Oktober 1802.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 16ten Oktober 1802.

1802 Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	2ten	Krayburg	68	68	29	30	25	25	18	30	6	6	12	30	16	16	8	40
—	4 =	Reichenhall	8	8	38	—	9	9	21	—	24	24	17	12	—	—	—	—
—	5 =	Deggendorf	4	33	29	—	14	12	22	15	166	166	17	—	6	6	9	6
—	6 =	Wilshofen	250	250	31	—	100	100	20	30	100	40	14	30	10	10	9	—
—	6 =	Abensberg	9	8	27	—	4	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Wasserburg	10	8	29	—	11	11	21	—	4	4	14	30	17	17	9	20
—	6 =	Eggenfelden	8	8	27	45	3	3	18	45	3	3	13	30	—	—	—	—
—	6 =	Neuburg	51	50	29	—	49	4	23	—	245	242	15	—	129	91	7	—
—	6 =	Neuenoetting	23	23	29	30	19	19	20	—	—	—	—	—	18	18	9	20
—	7 =	Rosenheim	25	25	32	—	37	37	22	—	49	41	10	—	65	65	9	—
—	7 =	Friedberg	12	9	30	—	32	31	24	10	115	115	16	24	29	29	8	15
—	7 =	Kamm	30	30	32	—	5	5	18	—	8	8	17	—	7	7	7	—
—	8 =	Landshut	300	290	30	—	73	73	21	—	120	120	15	—	100	100	9	—
—	8 =	Reichenhall	26	26	33	30	5	5	22	30	26	26	17	30	—	—	—	—
—	8 =	Rottalmünster	10	10	30	—	5	5	18	—	10	10	14	—	—	—	—	—
—	9 =	Ingolstadt	56	52	29	—	30	30	24	—	139	119	16	30	57	55	8	50
—	9 =	Aichach	102	102	29	—	134	134	23	—	497	497	15	45	125	125	7	30
—	9 =	Lauingen	161	97	25	40	140	94	21	40	961	837	13	30	67	53	7	—
—	9 =	Straubing	107	107	29	—	42	42	22	45	173	173	16	30	39	39	9	—

9	Traunstein	300	289	30	—	291	269	20	—	57	57	15	—	145	145	8	24
9	Rhain	20	20	28	30	15	15	23	—	60	60	15	—	10	10	8	—
9	Landsberg	210	127	30	50	119	52	24	—	300	296	15	15	51	51	7	30
9	Murnau	103	60	32	45	69	35	24	15	38	38	15	30	10	10	8	30
9	Amberg	7	7	28	24	15	15	27	30	2	2	19	—	14	14	11	50
11	Geisenfeld	24	24	28	30	13	13	23	30	43	38	15	45	30	25	7	30
11	Neumarkt in der ob. Pfalz	13	13	27	30	33	33	25	15	33	33	16	40	26	26	8	20
12	München	289	—	—	—	—	—	—	—	533	—	—	—	66	—	—	—
12	Pfaffenhofen	58	58	29	30	47	47	25	—	80	78	16	—	59	59	8	—
12	Haag	88	88	28	—	30	30	22	—	140	140	15	—	65	65	8	30
12	Schongau	2	2	33	12	3	2	26	—	60	60	15	—	12	12	8	30
13	Mainburg	1	1	28	30	4	4	23	30	4	4	15	—	2	2	8	—
13	Wasserburg	10	8	29	—	11	11	21	—	4	4	14	30	17	17	9	20
13	Neuburg	51	50	29	—	49	49	23	—	245	242	15	—	129	91	7	—
14	Weilheim	14	5	33	—	63	36	23	—	55	25	16	45	8	6	9	15
14	Erding	570	540	29	—	170	158	23	30	1040	980	16	15	60	55	7	15
16	München	990	752	32	—	424	394	27	30	1503	1414	17	15	313	273	9	—
	Summa	4052	3248	—	—	2098	1867	—	—	6843	5910	—	—	1702	1492	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 251292 fl. 17 kr.

Bekanntmachungen.

(Das Landgericht Marquartstein betreffend.)

Da der bisherige churfürstliche Landrichter, von Spitzel, zu Marquartstein seinem Amte nicht mehr vorstehen kann; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 27sten Septembers anbefohlen, daß die bereits vorhin beschloßne Vereinigung der Aemter Marquartstein und Traunstein dermal schon in Vollzug gesetzt, sohin die ganze Amtsverwaltung dem Landrichter Endorfer zu Traunstein beygelegt werden solle. Derselbe hat auch die Kameralverwaltung so lange zu besorgen und fortzusetzen, bis über die Trennung des Rentwesens der beyden Landgerichte zu Traunstein und Marquartstein die weitere Verfügung erfolgen wird.

München den 11ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die den baierischen adelichen Landsassen bewilligte Uniforme betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den Grund des von der baierischen Landschafts-Verordnung unterm 21. July erstatteten Gutachtens den 16ten August darauf beschlossen haben, sämtlichen baierischen adelichen Landsassen die Tragung einer eigenen Uniforme zu verwilligen.; so wird hiemit bekannt gemacht, auf welche Art dieselbe gnädigst bestimmt worden sey.

1. Für die Gala ein dunkelblaues Kleid mit Kragen, Klappen u. Aufschlägen von hellblauer Farbe, und einer einfachen goldenen Einfassung um dieselbe, so wie um die Knopflöcher; zwey goldene Epauletten, worauf die verzogenen Buchstaben M. J. zu sticken, weißes Unterfutter, eine derley Weste und Beinkleider, Hutquasten und Porte-epée aber von Gold mit dunkler und hellblauer Seide durchwirkt: zum Unterscheidungszeichen übrigens auf den Uniforms-Knöpfen den Buchstaben B. mit dem Churhut gezieret.

2. Der Frack hingegen bleibt dem eigenen Gutbefinden überlassen.

München den 15ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Feyertagsschule der bürgerlichen Handwerker betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 12. dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchl. über die Besetzung der durch den Tod des Professors Käfer erledigten ersten Lehrersstelle an der Feyertagsschule der bürgerlichen Handwerker folgende Bestimmungen zu treffen geruht:

1. Haben Höchstdieselbe den Professor der ersten Gramatik an dem hiesigen Schulhause, Mathias Weichselbaumer, zum ersten Lehrer an erwähnter Schule mit dem damit verbundenen Gehalte ernannt.

2. Zugleich wurde demselben die Leitung des nächstens in Verbindung mit der Feyertags-Schule zu organisirenden Schullehrerseminariums, welche dem verstorbenen Professor Käfer nach dem Sinne der höchsten Entschließung vom 24sten September 1799 bereits zugedacht war, übertragen. Auf gleiche Art soll ihm

3. die mit beyden Aemtern nützlich zu verbindende Inspektionsstelle der deutschen Schulen sammt der von dem Professor Käfer dafür genossenen Zulage verliehen werden.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht zugleich einen besondern Beweis geben wollen, wie sehr Höchstdieselbe das Andenken eines Mannes ehren, welcher dem Vaterlande durch die erste Gründung und einige Beförderung des Instituts der bürgerlichen Feyertags-Schule so vorzüglich wichtige Dienste geleistet hat; so bewilligten Höchstdieselbe, (obschon ein Pensionsfond für die Wittwen öffentlicher Lehrer bisher noch nicht existirt.)

4. daß seiner hinterlassenen Wittwe aus der hiesigen teutschen Schul-Kassa eine jährliche Pension von einhundert fünfzig Gulden verliehen werde, wovon ihr die Hälfte auch in dem Falle einer weitern Verehlichung lebenslänglich verbleiben solle.

5. Uebrigens haben auch Seine Churfürstliche Durchlaucht anbefohlen, daß dem Verstorbenen ohne Vergeltung zur Kirchhofs-Kassa eine Grabstätte überlassen, und daselbst auf Kosten des hiesigen Schulfonds ein passendes Monument errichtet werden solle.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIII. Stück. München, Mittwoch den 27. Oktober 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Ausschreibung des geistlichen Staats-Beytrags für das Jahr 1802 betreffend.)

Da die jedermann bekannten Zeitumstände es dringend erforderlich machen: so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, zur Bestreitung der unentbehrlichsten Staats-Bedürfnisse die in Höchstdero heroberen Erbstaaten, Besitzungen und fruchtbringende Rechte habende Geistlichkeit, Kirchen und milden Stiftungen zu einem verhältnißmäßigen Beytrag, nach der provisorie, und mit Vorbehalt einer weiteren rechtlichen Verbesserung bisher bestehenden Dezimations-Norme beyziehen, und diesen Betrag für das gegenwärtige Jahr 1802 bis zu Ende des Monats November durch die bisherigen Kollektoren einbringen, dann durch selbe an die bisher bestimmte Behörde, respective churfürstliche Haupt-Kasse dahier in den bisherigen Wegen einsenden zu lassen, und daher befohlen, das auf solche Art sich herauswerfende Quantum ohne mindestes Zaudern, Abgang, oder Nachsicht zur bestimmten Zeit an seine Behörde gleich vorigem Jahre einzusenden.

Von Seite der churfürstlichen General-Landesdirektion ist nun zwar diese höchste Entschließung mittels der in Druck gelegten General-Ausschreibung vom heutigen Tage den sämtlichen geistlichen Individuen in allen Rentämtern durch die churfürstliche Landgerichte, dann gefreyte Herrschaftsgerichte, und so auch den Hauptstädten wegen der ihnen mit dem Schutze anvertrauten Kirchen, Bruderschaften und milden Stiftungen durch Zirkular-Patente bereits kund gemacht worden. Weil sich aber in den besagten churfürstlichen Hauptstädten mehrere Individuen vom Clero saeculari; und regulari, dann andere Corpora pia, und besonders zu Landshut die von Ingolstadt dahin übersetzte Universitäts-Administration, das georgianische Kollegium, und das Bartelmäer Justitut befinden, welche unter dem stadtmagistratischen Schutze nicht zu stehen haben: so wird allen denselben die gedachte höchste Entschließung der gleichmäßigen Nachachtung und gehorsamsten Befolgungswillen andurch ebenfalls bekannt gemacht.

München den 13. Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den mit dem fürstlichen Hochstifte Paßau über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße geschlossenen Vertrag betreffend.)

Nachdem der nachstehende, bereits den 27. März dieses Jahrs zwischen Churpfalzbaiern und dem fürstlichen Hochstifte Paßau über das Holzschwemmrecht und Perlregal aufm Ilzflusse geschlossne Vertrag beyderseits die vorbehaltene

Ratifikation erhalten hat; so werden hiemit sämmtliche einschlägige Behörden auf dessen genaueste Beobachtung mit dem Anhange angewiesen, daß dessen Vollzug und Wirkungen von dem Tage des geschlossenen Vertrages an zu rechnen seyen.

München den 8ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Vertrag

zwischen Churpfalzbaiern und dem Hochstifte Paßau über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße.

Um diejenigen Anstände, welche bisher über das Holzschwemmen auf dem Ilzfluße obwalteten, auf eine für beyde Theile gedeihliche Weise auszugleichen, und anstatt des bisherigen schwankenden Zustandes bestimmte rechtliche Verhältnisse herzustellen, ist man gegenseitig übereingekommen, über diesen und die damit verbundenen Gegenstände einen förmlichen Vertrag abzuschließen.

Nach den vorausgegangenen Kollegial-, Korrespondenzen, und hierauf gepflogenen mündlichen Unterhandlungen haben daher beyderseit bevollmächtigte Kommissarien, nämlich von Seite Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Der Direktor erster Deputation der churfürstlichen General-Landesdirektion, Adam Freyherr von Aretin.

Dann von Seite Seiner hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Paßau,

der hochfürstliche Hofkanzler, Karl Franz Ludwig von Radermacher, nachfolgende Vertragspunkte festgesetzt.

Art. 1.

Für das Vergangene werden alle Foderungen und Gegenfoderungen, welche ein Theil an den andern, sowohl wegen höherer Holzpreise als wegen entgangener Benutzung des Perlregals, und sonstiger Beschädigungen, dann überhaupt wegen aller mit der Holztrifft auf dem Ilzfluße verbundener Gegenstände hat, oder zu haben glaubt, wechselseitig gänzlich und auf immer aufgehoben.

Art. 2.

Für die Zukunft wird der Vertrag auf zwanzig Jahre dergestalt abgeschlossen, daß solcher nach deren Verfluß unter gleichen Bedingnissen wiederum erneuert werden solle, wenn nicht durch besondere Umstände Modifikationen veranlaßt werden.

Unter diese, der Abänderung besonders unterworfene Bestimmungen gehört vor allen der Holzpreis für das churfürstliche Bräuhaus zu Hals, wenn sich nämlich nach Verfluß der zwanzig Jahre finden sollte, daß die Hacken-Zuziehungs- und Schwemmkosten, nach welchen sich der Preis regulirt, sich vermehrt oder vermindert haben.

Wenn in der Zwischenzeit das Hochstift durch Räumung anderer Bäche, durch Grabung eines oder mehrerer Kanäle auf fürstlich-passauischem Gebiete, oder durch jede andere zweckmäßige Vorkehrung das Holz seiner Waldungen auf blos eigenen Bächen sollte schwemmen können; so stehet diesen Anordnungen um so minder etwas im Wege, als sich in jedem Falle das Hochstift Paßau verbindlich macht, während der Vertragsjahre das bedungene Holzquantum um den bestimmten Preis an das churfürstliche Bräuhaus zu Hals abzugeben.

In so ferne dieser Vertrag nicht vor Ausfluß des neunzehnten Jahres von dem einen oder andern Theile aufgekündet werden solle; so ist derselbe als auf weitere zwanzig Jahre stillschweigend verlängert anzusehen.

Art. 3.

Auf die in dem vorigen Artikel bestimmte Zeit bewilliget Churpfalzbaiern dem Hochstifte Paßau unter den nachfolgenden Bedingnissen das Holzschwemmen auf dem Ilzfluße.

Art. 4.

Die jährliche Holztrift wir auf keine bestimmte Dauer beschränket, jedoch von Seite des Hochstifts von selbst der eifrigste Bedacht genommen, daß die Triftungen in der ersten

Frühlingszeit nach Thunlichkeit der Witterung vorgenommen, und jedesmal so schleunig als möglich vollendet werden.

Im Herbste soll nur dann als einzelne Ausnahme getriftet werden können, wenn dieß im Frühlinge durch die Witterung gänzlich verhindert werden würde.

Art. 5.

Auch die jährliche Klafterzahl des zu schwemmenden Holzes wird nicht beschränkt: jedoch von Seite des Hochstifts verbindlich zugesichert, daß ein mehrers nicht getriftet werden solle, als die forstordnungsmäßige Benützung der hochstiftischen Waldungen, in Hinsicht auf die Perpetuität des Holzstandes erlaubt, um den Holzbedarf für das churfürstliche Bräuhaus zu Hals auf die Dauer des Vertrages zu sichern.

Wenn das Hochstift Gelegenheit finden sollte, aus den angränzenden böhmischen Waldungen Holz zu kaufen, und ebenfalls auf dem Ilzfluße zu schwemmen; so wird dieses nicht gehindert, jedoch auf die Zahl von dreytausend Klafter jährlich beschränkt, damit die Schwemmzeit nicht zu sehr verlängert werde.

Art. 6.

Das Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. auf dem Ilzfluße zustehende Perlregal wird auf die oben (Art. 2.) bestimmte Zeit dem Hochstifte Paßau dergestalt überlassen, daß hiefür jährlich zu Michaelis ein Pachtschilling von ein hundert Gulden an das churfürstliche Landgericht Hals erlegt werden solle.

Von Seite des Hochstifts wird jedoch hiebey zugesichert, daß nicht anders als nach den baierischen Perlfischens-Verordnungen verfahren, und die verpflichteten Perlfischer zu Hals hiezu verwendet werden sollen.

Art. 7.

Gegen obige Bewilligungen verbindet sich das Hochstift Passau auf die nämliche Zeit das churfürstliche Bräuhaus zu Hals es mag solches auf eigene churfürstliche Administration oder auf andere Art benützt werden, mit dem nöthigen harten und weichen Holze zu versehen, welches jedoch den Betrag von 800 Klaftern jährlich nicht übersteigen, und wovon der allenfallsige Ueberrest des einen Jahres von dem Bedarfe des nächstfolgenden Jahres abgerechnet werden solle.

Art. 8.

Der Preis des Holzes für das Bräuhaus zu Hals ohne Unterschied des harten oder weichen, wird auf die zwanzig Vertragsjahre zu einem Gulden und dreyßig Kreuzer vom Klafter bedungen.

Art. 9.

Auch wenn allenfalls in dortiger Gegend eine holzbedürfende Fabrike auf churfürstliche Rechnung betrieben werden sollte, wird das nöthige Holz (welches die Anzahl von 300 Klaftern nicht zu übersteigen hat) in so ferne der hochstiftische eigene Bedarf es möglich macht, hiezu um den für die Einwohner von Paßau bestimmten Verkaufspreis angelassen werden.

Uebrigens gilt hier gleiche Hinüberrechnung von einem Jahre auf das andere, wie am Ende des 7ten Artikels bedungen ist.

Art. 10.

Für die Bürgerschaft zu Hals macht sich das Hochstift anheischig, auch in Zukunft bey Ueberlassung des Brennholzes aus der Schwemme auf der Ilz, das bisherige nachbarliche Benehmen fortzusetzen.

Jedoch hat selbe die jährlich auf vorläufiges Ansuchen bewilliget werdende Klafterzahl nicht eigenmächtig zu überschreiten, sich nicht Schindelholz statt Brennholz zuzueignen, auch das paßauische Klafterinaaß nicht durch höhere Aufrichtung zu verletzen, und sich hierinn alle hochstiftlicher Seits zu treffende Vorsichtsmaaßregeln gegen Gefährde gefallen zu lassen.

Art. 11.

Das Hochstift übernimmt die Müller und andere churfürstliche Grundbesitzer, welche durch die Holztrift wirklich beschädigt werden, nach dem ächt hergestellten Befund jährlich richtig schadlos zu halten.

Art. 12.

Damit auch den churfürstlichen Fischern zu Hals und Kalteneck entweder durch Nachlassung ihres jährlich abzureichenden Pachtbetrags, oder auf andere Art für den ihnen während der (ohnehin möglichst abzukürzenden) Schwemmzeit zugehenden Nachtheil eine billige Schadloshaltung gewährt werden könne, verbindet sich das Hochstift, jährlich zu Michaelis an das churfürstliche Landgericht Hals einen Entschädigungs-Betrag von zwey hundert Gulden zu entrichten. Dadurch ist dasselbe aller Entschädigungs-Ansprüche der Fischer enthoben, den Fall ausgenommen, wenn (wie oben Art. 4. vorkömmt) das Holzschwemmen im Herbste vorgenommen werden müßte, in welchem Falle das Hochstift zu einer weitern billigen Entschädigung bereit ist.

Art. 13.

Da der Schwemmkalo oder Holzabgang den Holzpreis sehr steigen macht, und man von Seite Churpfalzbaierns keineswegs gemeint ist, die Unterthanen in unerlaubten Handlungen zu unterstützen; so macht man sich baierischer Seits anheischig, gegen die Entwendung alles Holzes aus der Schwemme strenge Verbote zu erlassen, auch auf gegründete Anzeige einer Entwendung bey baierischen der Ilz anliegenden Unterthanen, mit Zuziehung der aufgestellten Wächter, Hausvisitationen vornehmen, und die fehlig befundene wirksam bestrafen zu lassen.

Art. 14.

Seiner churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. sowohl, als Seiner hochfürstlichen Gnaden zu Paßau bleibt die Ratifikation dieses Vertrages ausdrücklich vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben beyderseits bevollmächtigte Kommissarien diesen Vertrag, welcher doppelt ausgefertigt wurde, unterzeichnet, und demselben beyderseitige Siegel beygedrückt.

Geschehen zu München den 27sten März 1802.

Adam Freyherr von Aretin, Direktor.
(L.S.)

Karl Franz Ludwig Radermacher,
Hofkanzler zu Paßau.
(L.S.)

(Die Ansiedlung an der Dachauer Landstraße betreffend.)

Man hat bereits in dem Regierungsblatte*) von jenen Kulturs-Unternehmungen und Ansiedlungen von Kolonisten Nachricht gegeben, welche in den Gegenden des Donaumooses und bey Neuburg, dann unweit Rosenheim veranstaltet werden.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht auch in der bisher grossentheils ungebauten Gegend zwischen München und Dachau zu Beförderung des Landbaues und des allgemeinen Wohlstandes ähnliche Anstalten angeordnet haben, und dieselben unter der Leitung des churfürstl. General-Landesdirektions-Raths von Schwaiger bereits ausgeführt worden sind; so will man diese getroffene Verfügungen hiemit ebenfalls bekannt machen.

Man hat nämlich von dem unweit Dachau gelegenen Kameralgute, die Moosschwaig (wovon nebst den Gebäuden nur 111½ Tagwerke als ein abgesondertes Anwesen zurück behalten wurden) 239¾ Tagwerke an vierzehen Ansiedlers-Familien, welche zusammen in 70 Köpfen bestehen, unter besonders begünstigenden Bedingnissen überlassen.

Diese mit Einschluß der noch vorbehaltenen Schwaig aus 15 ordentlich und zweckmäßig gebauten Häusern bestehende Ansiedlung hat den Namen

Augustenfeld

erhalten.

Eine weitere Ansiedlung mit 18 Gebäuden, wovon 9 Häuser rechts, und eben so viele links an der Landstrasse stehen, wurde außerhalb Mosach gegen Dachau hin, auf gleiche Art veranstaltet.

Die achtzehn, in 75 Köpfen bestehenden Ansiedlers-Familien besitzen an Grundstücken 292¾ Tagwerke; und diese Ansiedlung heißt

Ludwigsfeld.

Zwischen Ludwigsfeld und der sogenannten rothen Schwaige befindet sich an der Landstrasse

*) Reg. Bl. 1802. 6tes Stück, Seite 97 und 98. — 10tes Stück, S. 166 und 169.

eine dritte Ansiedlung, welche dermal nur aus vier Gebäuden, die auf beyden Seiten der Landstrasse hergestellt wurden, und eben so vielen Familien bestehet, und den Namen

Karlsfeld

erhalten hat.

Die Herstellung dieser in einer Entfernung von zwey Stunden aus einander gelegenen Ansiedelungen, welche zusammen 36 Wohnhäuser enthalten, wurde in einem Zeitraume von 180 Tagen bewirkt, und die dazu gehörigen Gründe waren bereits in diesem Jahre bebaut.

München den 30. September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.
Kreitmaier, Sekretär.

Beförderung.

Anstatt des verstorbenen Hofraths, Faistenberger, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10. dieses Monats den Regierungsrath zu Landshut, Franz Kaltenbrunner, zu Höchstihro Hofrath zu ernennen geruhet.

München den 22sten Oktober 1802.

Indigenats-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 20sten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dem *Fr. Joannes Dei*, Subprior der hiesigen barmherzigen Brüder das baierische Indigenat zu verleihen geruht.

München den 25sten Oktober 1802.

Genaue und zuverläßige Bestimmung der baierischen Maaße und Gewichte.

1113 baierische Fuß = 1000 französischen pieds de Roi

1 baierischer Fuß = 129,38 französischen Linien.

1 baierische Elle = 370,16 französischen Linien.

1 baierischer Juchart oder Morgen = 40000 baierischen Quadrat-Fuß.

1 baierisches Kanonen-Maaß = 43 baierischen Dezimal Kubik-Zoll = 53,8923 französischen Duodez-Kubik-Zoll.

60 baierische Maaß = 1 Eimer.

208 baierische Maaß = 1 Scheffel Münchner Maaß für Korn und Weizen.

208½ baierische Maaß = 1 Scheffel Korn, Weizen, Gerste a 6 Metzen.

Von 142⅞ bis 243¼ baierische Maaß = 1 Scheffel Haber a 7 Metzen.

1 Münchner Pfund Handelsgewicht = 11682 holländischen Asen.

137 Münchner Pfund Handelsgewicht = 157 ehemaligen Pariser Pfunden.

1 Köllnische Mark in München = 4870 holländischen Asen.

10,000 Métres oder 1 Myriamétre machen ganz genau = 34263 baierische Fuß.

835 Millimétres = 1 baierische Elle.

46 Hectares = 135 baierische Jucharte oder Tagwerke.

1 Litre = 50,4121 französische Kubik-Zoll.

449 Litres = 420 baierische Maaße a 60 auf 1 Eimer.

3706 Litres = 100 Münchner Metzen, deren 6 ein Scheffel Korn, und 7 ein Scheffel Haber ausmachen.

3715 Litres = 100 Münchner Metzen, wenn 1 Scheffel 208½ Maaß ist.

5609 Grammes = 10 baierische Pfund ganz genau.

11 Grammes = 3083 köllnische Richtpfennigtheilchen ganz genau.

25 Francs = 29 vier und zwanzig Kreuzer-Stücken.

1 Decime = 2¾ Kreuzer ungefähr.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 27sten November 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober.	2ten	Rhain	25	25	29	—	40	40	22	30	45	45	15	24	9	9	8	—
—	5.	Dingolfing . . .	35	35	29	—	6	6	20	—	49	49	14	—	15	15	9	6
—	9.	Krayburg	21	21	28	30	59	59	19	—	43	43	13	—	48	48	8	40
—	11.	Reichenhall . . .	28	28	34	—	—	—	—	—	20	20	17	30	—	—	—	—
—	12.	Deggendorf . . .	49	44	29	—	30	25	22	30	191	191	17	—	10	10	10	30
—	12.	Frontenhausen . .	30	30	28	45	6	6	19	45	24	24	14	30	15	15	7	30
—	13.	Eggenfelden . . .	4	4	27	30	—	—	—	—	16	16	12	45	—	—	—	—
—	13.	Neuenötting . . .	21	21	30	—	29	29	20	—	2	2	14	—	31	31	10	—
—	13.	Vilshofen . . .	250	226	30	30	40	35	21	30	324	284	15	30	10	10	8	30
—	14.	Schrobenhausen . .	30	27	32	15	40	40	23	20	120	120	16	10	90	86	7	30
—	14.	Rosenheim . . .	24	24	33	—	37	37	23	—	83	83	15	—	77	77	8	45
—	14.	Friedberg	23	14	30	—	20	12	24	—	183	152	15	30	42	42	8	—
—	14.	Kamm	50	50	32	—	—	—	—	—	16	16	16	—	—	—	—	—
—	15.	Rottalmüuster . .	10	10	30	—	8	8	20	—	22	22	15	—	—	—	—	—
—	15.	Landshut	196	196	30	—	32	32	22	—	130	130	15	—	70	70	9	—
—	15.	Reichenhall . . .	30	30	34	—	—	—	—	—	18	18	18	—	—	—	—	—
—	15.	Murnau	80	40	32	30	44	24	23	45	1	1	16	—	9	6	8	—
—	16.	Aichach	70	79	29	30	127	127	24	—	469	429	15	40	119	119	7	30
—	16.	Ingolstadt . . .	64	64	29	—	12	12	25	—	108	84	15	30	40	35	8	24

—	16	Rhain	25	25	30	—	50	50	25	—	65	65	15	—	10	10	8	—
—	16	Straubing	65	65	28	30	50	50	23	—	159	159	16	40	55	55	8	50
—	16	Traunstein	311	311	32	—	232	232	23	—	60	60	15	—	110	110	8	45
—	16	Landsberg	162	108	30	50	91	50	24	—	253	248	15	45	40	36	7	20
—	16	Lauingen	186	164	25	40	165	71	22	45	617	509	13	40	56	44	7	6
—	16	Amberg	14	14	29	48	5	5	25	50	—	—	—	—	21	21	11	18
—	18	Neumarkt in d. ob. Pfalz	31	31	27	24	24	24	25	12	124	124	18	—	48	48	8	48
—	18	Geisenfeld	34	34	29	30	36	36	25	30	35	30	15	30	23	18	7	30
—	19	München	243	—	—	—	42	—	—	—	111	—	—	—	40	21	8	—
—	19	Pfaffenhofen	51	51	30	—	61	61	27	—	70	70	16	—	75	75	8	—
—	19	Frontenhausen	28	28	29	30	10	10	20	—	28	28	15	15	14	14	8	30
—	19	Haag	66	66	30	—	9	9	22	30	184	184	15	30	124	124	8	30
—	19	Schongau	8	8	33	12	14	14	26	—	48	48	15	30	9	9	8	30
—	20	Mainburg	1	1	29	30	2	2	23	45	3	3	17	—	—	—	—	—
—	20	Wasserburg	4	4	29	—	12	12	23	24	—	—	—	—	15	15	9	—
—	21	Weilheim	18	12	34	—	34	29	26	—	57	51	17	15	14	8	9	—
—	21	Friedberg	19	15	31	—	12	12	25	—	79	79	16	45	34	34	8	15
—	21	Schrobenhausen	25	25	32	—	40	40	27	—	80	80	16	15	70	70	7	20
—	21	Erding	350	335	30	—	172	162	26	30	700	674	16	30	60	54	7	45
—	23	München	1035	922	31	50	743	639	28	45	1614	1575	17	30	286	255	9	—
		Summa	3725	3187	—	—	2334	2000	—	—	6151	5716	—	—	1689	1594	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 253691 fl. 4 kr.

Vergleichung
des baierischen Getraidmaßes mit den fremden Mässereyen.

1000 Münchner Schäffel betragen in nachfolgenden Plätzen.

(Beschluß. S. Reg. Bl. 1802. 41stes St. S 727 u. 728.)

Namen der Orte.	Namen der Mässereyen.	Betrag derselben
Prag	Strich.	2356
	Viertel.	9423
Auf dem Lande Strich		2436
Reval	Tonnen.	1879
Riga	Loof.	3411
	Tonnen.	1705½
Rochelle	Tonneaux.	161
	Boisseaux.	6785
Rom	Rubbi.	812¾
	Quarte.	3249
Rostock	Scheffel.	6266
Rotterdam	Höden.	207
	Sacks.	2210
	Achtendeeln	6631
Rouen	Muids.	103½
	Setiers.	1241
	Mines	2482½
	Boisseaux.	9930
Rußland	Czetwers.	1060
	Czetwerick.	8481
Sardinien	Starelli.	4536
Schleßwig	Tonnen.	1691
	Kappar.	48513
Sevilla	Fanegas.	3889
Sicilien	Salme großi	668
	Salme gener.	835
Stettin	Scheffel.	4303
Stockholm	Tonnen.	1516
Stralsund	Scheffel.	5766
Straßburg im Elsaß	Land Sester.	11758
	Stadt Sester	12131
Toscana	Moggia.	417
Toulon	Charget.	438
	Emines.	2173
Turin	Sacci.	1934
	Staja.	5801
	Mine	11602
Valencia	Caffises.	1113½
	Barsellas.	13361
Venedig	Staja.	2742
Verona	Minelli.	6030
Wismar	Scheffel.	5808
Wien	Mutt.	225
Zürch	Mutt.	2686

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIV. Stück. München, Mittwoch den 3. November. 1802.

Höchst- landesherrliche Verordnungen.

(Die Erbschaften der unvereheligt und ohne Erben verstorbenen Militär-Personen betreff.)

Da sich der Fall ereignet, daß von den vielen pensionirten Militär-Individuen einige unverehelicht, und ohne Erben versterben, oder derselben Erbschaft von den Erben nicht angetreten, sondern zur Anordnung der Gerichtsbehörden, oder Zuwendung für die Armen hinterlassen wird, auf solchen Fall aber die Civilbehörden dergleichen Erbschaften zu gottesdienstlichen Verrichtungen, oder zur Unterstützung selbst gewählter Armen eigenmächtig verwenden; so wird hiemit verordnet, daß die Civilbehörden künftighin bey dergleichen und ähnlichen Vorfällen über das Vermögen pensionirter Militär-Individuen nicht mehr eigenmächtig disponiren, sondern jederzeit die Anzeige machen, und die Entschließung erwarten sollen, wie die Verwendung für Militär-Arme bestimmt werden wird.

München den 9ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kreitmaier, Sekretär.

(Das mit dem kaiserlich-königlichen Hofe bestehende Armatur-Restitutions Cartel betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. vermög des mit dem kaiserlich-königlichen Hofe bestehenden Armatur-Restitutions-Cartels gnädigst beschlossen haben, daß künftighin jedesmal die durch kaiserlich-königliche Deserteurs entwendete, und in dießeitige Lande verbracht werdende Dienstpferde, gegen Vergütung der erlaufenen Futterkosten, unverweilt zurückgestellt, und an das nächste jenseitige Gränz-Kommando abgeführt werden sollen; so erhalten die churfürstlichen Landgerichte und übrigen Behörden hiemit den Auftrag, den Unterthanen den Ankauf solcher Dienstpferde öffentlich und nachdrucksam zu untersagen, und die inkorporirten Ortschaften auch hierauf anzuweisen.

München den 22sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

(Den verbotenen Gebrauch des Gifts bey Vertilgung der Feldmäuse betreffend.)

Da unter den verschiedenen Mitteln zu Vertilgung der Feldmäuse, die theils in öffentlichen Blättern, theils in Flugschriften empfohlen werden, mehrere enthalten sind, deren Hauptbestandtheil Gift ist, diese aber für Menschen, und Viehe nachtheilig werden können; so wird der Gebrauch aller solcher Mittel zur Vertilgung der Mäuse, zu denen Gift muß genommen werden, hiemit verboten, und alle jene, die sich derselben bedienen, wegen des erwiesenen Falls daraus sich ergebenen Unglücks bey Menschen oder Vieh verantwortlich gemacht.

München den 25sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen in den herobeten Staaten.

(Die Ablage und Einziehung der Transito-Mauth-Polleten betreffend.)

In der provisorischen Mauth- und Zollordnung vom 7ten Dezember 1799 § 10. & 11. ist vorzüglich in Hinsicht auf den Abstoß der Transito Güter im Lande Fürsehung getroffen und desfalls verordnet worden, daß von Seite sämtlicher churfürstlicher Mauthämter auf alle in die herobere Staaten eintretende Fuhrleute und Kommerzianten überhaupt strenge Aufsicht gepflogen werden solle, damit nicht ganze, oder theilweise Ladungen, oder consumo mauthbare Artikel im Lande verbleiben, und dadurch der Staats-Kasse der schuldige Consumo-Zoll entzogen werde.

Die bisherige Erfahrung hat hingegen gezeigt, daß mehrere churfürstliche Manthämter, vorzüglich aber die denselben untergeordnete Beymauthämter und Mauthstationen in diesem so wesentlichen Punkte sich großer Nachläßigkeit, und manchmal sträflicher Konnivenz schuldig machen, auf die Ablage der Transito-Polleten keine Aufmerksamkeit verwenden, oder bey Einziehung derselben mit dem auf der Pollete enthaltenen Gute, oder Waaren gar nicht kontrolliren, sohin nicht einmal, wie es doch ihre Dienstespflicht mit sich brächte — überzeugen, ob das Transito-vermauthete Gut wirklich zum Austritt an die Gränze gebracht, oder ein anderes im Innlande statt solcher geladen und exportirt, sonach die Consumo-Mauthgebühr sträflicher Weise unterschlagen werde. —

Jedem churfürstlichen Mauthbeamten, Beymauthner, Stationisten und untergeordneten Mauthdiener muß es bekannt seyn, wie b deutend der Schade ist, welcher der Staats-Kasse durch pflichtwidrige Unterlassung dieser wichtigen Kontrolle zugehet.

In gleichem Verhältnisse steigt auch der Grad der Schuld, und der Verantwortlichkeit auf Seite des sämtlichen Mauthdienst-Personals, und man wird mit aller Strenge auf dem genauesten Vollzuge des bemerkten 10ten und 11ten §s. der provisorischen Mauth- und Zoll-Ordnung bestehen, sofort jede dagegen handelnde, oder säumig befundene Amts-Individuen zur strengen Verantwortung und Strafe ziehen, auch nach Maaß des Befundes auf gänzliche Dienstes-Entsetzung den Antrag machen, — indem man einen dem Mauth- und Zoll-Ertrage so nachtheiligen Unfug, welcher ganz allein durch genaue und strenge Pflichtserfüllung des Mauthpersonals verhindert werden kann, abgestellet wissen will.

Um jedoch über den richtigen Vollzug dieser Verordnung für die Zukunft volle Gewißheit und stete Uebersicht zu erlangen, die nachläßigen Mauth-Individuen zur bessern Aufmerksamkeit auf ihre Dienstpflichten, und Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, so wie den transitirenden Fuhrmann, oder Kommerzianten überhaupt zur richtigen Ablage der Transito-Polleten zu vermögen, hat man nachfolgende Bestimmungen festgesetzet, welche von dem ersten des künftigen Monats Dezember laufenden Jahres ihren Anfang zu nehmen haben, und von allen churfürstlichen Mauthämtern und Hallverwaltungen, Beymauthämtern und Stationen genauest befolgt werden müssen.

1tens. Hat jedes churfürstliche Mauthamt, Hallverwaltung, Beymauthamt, oder Station in das bisher schon übliche Register über die eingezogene Transito-Polleten, nicht nur nach der bisherigen Form alle zur Ablage kommende Transito-Polleten genauest einzutragen, sondern nebst diesen

a) in der Rubrik (Monat) den Tag zu bestimmen und einzutragen, an welchem bey der Eintritts-Station die Transito-Pollete ausgestellet worden.

b) In der Rubrik (ausgestellt vom Mauthamte jedesmal nebst Benennung des churfürstlichen Mauthamts, auch den Namen des Fuhrmanns oder Kommerzianten, samt dessen ver-

mautheten Gutes, oder Waare und Gewichts, wie solches auf der abzulegenden Pollete enthalten ist, genau mitvorzumerken. Weiters

c) bey der Rubrik (eingezogen beym Mauthamte noch sonderheitlich den Tag der Einziehung oder Polleten-Ablage, richtig einzuschreiben.

2tens. Hat jedes churfürstliche Mauthamt, Hallverwaltung, Beymauthamt, oder Mauth-Station jedem bey dem Austritte aus dießseitigen Staaten bey Amte erscheinenden Fuhrmanne, oder Kommerzianten zu Wasser, oder zu Lande, über die richtig geschehene Polleten-Ablage, und vor sich gegangene Kontrollirung des Transito-Guts, mit der Pollete, ein gefertigtes, und unterschriebenes Rezepisse auszustellen (wovon die nöthige Anzahl gedruckter Exemplarien von der churfürstlichen Haupt-Buchhalterey bis Ende dieses Monats an die einschlägigen churfürstlichen Hallverwaltungen übersendet werden, und von da bey Einsendung des dießmonatlichen Rechnungs Schlußes von sämtlichen churfürstlichen Mauthämtern abgelangt werden müssen.) —

In diesem Rezepisse muß enthalten seyn

a) der Name des Fuhrmanns, oder überhaupt desjenigen, dem das per Transito vermauthete Gut zur Obsorge übertragen ist.

b) Die Gränz Mauth- Eintritts-Station, welche die Transito Pollete ausgestellet hat. —

c) Der Tag der Polleten Ausstellung.

d) Der Numerus der Pollete, und die Seite des Mauth-Manuals, worinn sich die Pollete eingetragen befindet.

e) Die Waare, und das Sporco-Gewicht derselben, endlich

f) der Tag, an welchem die Transito-Pollete zur Ablage, und nebst dem Gute zur Nachsicht gebracht worden ist.

Sollte sich ungeachtet dieser Maaßregeln ein mit mauthbaren Gegenständen transitirender Fuhrmann oder Kommerziant beygehen lassen, die Polleten-Ablage zu unterlassen, sich sohin mit einem mauthämtlichen Rezepisse nicht auszuweisen im Stande seyn, so ist

3tens. von Seite des betreffenden churfürstlichen Amtes gegen einen derley Fehligen nach vorgängiger Untersuchung, ohne alle weitere Nachsicht die doppelte Consumo-Mauth zur Strafe zu erholen, und nach der bisherig gewöhnlichen Weise zu verrechnen. Ein hiebey noch unterloffener, und aus der vorzunehmenden Untersuchung sich ergebender Abstoß im Lande aber, ist noch sonderbar nach den hierüber festgesezten Mauthstraf-Gesetzen zu verbescheiden.

4tens. Gleicher Strafe unterliegt hingegen jedes churfürstl. Mauth- und Hallverwaltungs-Amt, Beymauthamt, Station, so wie jeder subalterne Amtsdiener, bey welchem sich veroffenbaren wird, daß es die Ausstellung des Rezepisse, oder die Eintragung der Pollete in das Transito-Polleten-Regisier, oder die Kontrollirung der Pollete mit der darauf enthaltenen Waare, unterlassen hat. —

Damit hingegen die Fuhrleute, und Kommerzianten sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können, die Absicht, welche man mittels Ausstellung dieser Rezepisse zu ihrer eigenen Sicherheit zu erreichen sucht, nicht mißkennen, und dadurch der Bestrafung unterliegen, so ist denselben bey dem Eintritte in dießseitige Staaten von den betreffenden churfürstlichen Mauthämtern diese Verfügung wohl und deutlich bekannt zu machen. —

Man erwartet, daß sämtliche churfürstliche Mauth- und untergeordnete Beyämter sich genauest nach diesen Bestimmungen benehmen, die Transito-Polleten bey der Ablage in das Regisier richtig eintragen, sie mit dem zu exportirenden Gute strenge kontrolliren lassen, — und sich sohin vollkommen überzeugen werden, daß solches in der Qualität und Quantität über die Gränze gebracht werde.

Die Hauptstationen werden hiemit vorzüglich aufgefodert, auf die untergeordnete Beystationen, und Amtsdienerschaft aufmerksam zu seyn — bey Einsendung der Monats-Ab-

rechnungen nachzusehen, ob auf vorbemerkte Obliegenheiten die erfoderliche Dienstespflicht verwendet, und sich keiner Nachläßigkeit, oder Konnivenz schuldig gemacht werde. — Bey bemerkendem Saumsal sind derley strafbare sogleich zur Verantwortung zu ziehen, und mittels Bericht anher anzuzeigen. —

Man wird sich durch die churfürstl. Mauth-Rechnungs-Revision von Zeit zu Zeit diejenigen Aemter namhaft machen lassen, bey denen sich Abgänge an Transito-Polleten bezeigen, und so, wie man diejenigen, welche sich durch genaue Befolgung ihrer Obliegenheiten auszeichnen werden, einer besondern Rücksichtnahme zu würdigen wissen wird, so wird man aber auch gegen die säumigen und nachläßigen Aemter mit aller Strenge verfahren.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche und ständische Gerichtsstellen und Aemter in Baiern, Neuburg, der oberen Pfalz, Sulzbach und Luchtenberg.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Da man nach, selbst erst zum Theile erhaltener Aufklärung, schon die Kenntniß gewonnen hat, daß an den gegenwärtig hohen Getreidpreisen, hauptsächlich unzweckmäßig bestimmter Gang des Handels, und eine hienach mittels Zurückhaltung der Vorräthe bestehende Stockung Ursache sey, nebstdem die Nichtbeobachtung der Schrannen-Ordnungen für jenes, was selbe zweckgemäß an sich haben, nicht weniger hiefür beyträgt, und so auch diese Schrannen Ordnungen sehr viele Mißbräuche aufstellen, die den freyen Handel selbst im Innlande beschränken, durch welchen doch nur allein wahre Vortheile nach allen Seiten hervorgehen können; so sieht man sich vermög churfürstlicher höchster Weisung veranlaßt, einsweil, bis das ganze eine sorgfältige Prüfung wird bestanden haben, Nachfolgendes zu verordnen.

Erstens. Die bereits unter dem 27sten May 1799 dem 24sten Stücke des Intelligenzblattes einverleibte Anordnung wird dahin erneuert, daß Jedermann, welcher Getreid in das Ausland verführen will, sey es Verkäufer oder Käufer, Inn- oder Ausländer, mit einem oder keinem Freypaße versehen, schuldig und gehalten seyn solle, den Kauf des auszuführen gesinnten Getreids-Quanti auf irgend einer offenen berechtigten Schranne zu bestehen, und über solch gemachten Kauf ein von den Schrannen-Orts-Obrigkeiten unterschriebenes und gefertigtes Attestat abzufodern, welches ihm von diesen unentgeltlich ertheilet werden muß. —

Zweytens. Ohne Vorlage und Einziehung eines solchen Attestats darf das im Ausgange betreten werdende Mauthamt, Beymauthamt oder Station eine Getreidausbringung auch mindesten Betrages nicht gestatten, sondern muß es mit Ernste zurückweisen. Diese Zurückweisung kann auch jedes sonstige Amt, oder Gerichtsstelle verfügen. —

Drittens. Sämtliche Gerichte und Aemter des Landes, welchen bekannt ist, daß in ein- oder andern Orten solche Getreidhändler vorhanden sind, die diesen Handel in das Ausland in Grosso betreiben, haben besonders Bemerken zu halten, und halten zu lassen, ob diese nicht Defraudationen zu machen, beabsichtigen. — Sollten

Viertens solche aufgebracht werden, so ist mit ihnen ohne Schonung nach dem 12ten §. der provisorischen Zollordnung zu verfahren. —

Fünftens. Da bey Defraudationen zu Wasser die Pferdstrafe nicht geradehin anzuwenden ist; so soll die Quantität der Ladung nach 10 Zentnern für ein Pferd ausgeschlagen, und nebst der doppelten Zollerhebung, so vielmal 50 fl. erholet werden, als vielmal sich 10 Zentner geladenen Getreides ausgeigen. —

Sechstens. Der Ausgangszoll auf Getreid bleibt einsweil nach der jüngsten Bestimmung

vom 15ten dieß Monats (*) regulirt. — Angehend die Schrannenordnungen, sollen

Siebentens. die Schrannen-Obrigkeiten verläßiger, als bis anher sorgen, daß die Schrannen-Getreidmesser, sich mit dem Getreidhandel auch geringster Art nicht befassen, bey Strafe der Hinwegnahme des verkauften Quanti.

Achtens. Zu den Schrannenverrichtungen während der Schrannenzeit sollen durchaus keine Weibspersonen gelassen werden, sonach eine solche sich selbst diese Zeit durch auf den Schrannenplätzen bey Strafe sogleicher Wegführung in gefängliche Verwahr, gar nicht sehen lassen.

Neuntens. Bey dem Abstreichen des Getreides sollen die Schrannenmesser keinen Anspruch auf den Abfall zu machen haben, entgegen dieser Abfall, so unbedeutend er auch seyn mag, dem Eigenthümer auf Verlangen zurückgegeben werden; im Falle aber dieser keinen Anspruch hierauf machte, für die Armen des Ortes bestimmt seyn, zu dessen Empfang von den Armen Instituten oder Polizey-Stellen, wo Erstere nicht vorhanden sind, die Aufstellung einer oder mehrerer Personen verfügt werden kan.

Zehntens. Die Ausführung dieser vorstehenden Bestimmungen soll jeden Orts vom Empfange dieß an, verstanden seyn, und die Publikation, und Affigirung dessen geeigneter Art nach, damit solches zu Jedermanns Wissenschaft und Erkenntniß gelange, vorgehen. Indem man gewärtiget, daß sämtliche Gerichte, und Aemter des Landes diese im Grunde nur wiederholte Verordnung befolgen, und für deren anderseitige Befolgung wachen werden, wird selben nebenbey noch aufgegeben, auf den Getreidbau, und Handel ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, und den sich hin und wieder ergebend günstigen oder ungünstigen Bestand von Sachen hieroris berichtlich vorzulegen.

München den 3ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Mayr, Sekretär.

*) Regierungsblatt. 1802. 42tes Stück, Seite 734 und 735.

Auftrag

an die churfürstlichen Mauthämter und Hallverwaltungen sämtlich heroberer Lande.

(Den Getreidhandel betreffend.

Unter besonderem Bezuge auf vorstehende Verordnung im Betreffe des Getreidhandels, wird sämtlich churfürstlichen Gränzmauthämtern, Beymauthen, und Stationen hiemit überhaupt die pflichtschuldige Beyhilfe, um die ersten, so wie die übrigen hierauf sich bezüglichen Punkte der Verordnung zur vollen Ausführung bringen zu können, strenge aufgetragen, so wie man sich zu ihnen insbesondere versieht, daß selbe rücksichtlich der Defraudation alles Mögliche gleicher Pflicht, und Schuldigkeit gemäß anwenden werden, um diese zu verhindern, oder wenigst aufzutreiben, damit die Defraudanten der gesezlichen Strafe unterworfen werden können. Nebenbey gewärtiget man, daß erwähnte churfürstliche Mauthämter sich die Einziehung der Schrannen Attestate sehr werden angelegen seyn lassen, welche sofort jeden Orts der Behandlungspost allegirt, und monatlich mit dem Manuale anher befördert werden müßen. —

Sollten jene Mauthämter, in derer Gegend die Ausfuhr des Getreids besonders stark ist, eine vermehrte Personalbestellung nothwendig erachten; so ist hierüber mit Vorlegung der Gründe, und Benennung der Bestellungsorte sogleich nach Erhalt dieß umständig zu berichten. —

Uebrigens verhaltet man den gegenwärtige Weisung erhaltenden Mauthämtern nicht, daß gegen jene Beamten oder Diener, welche in diesen Gegenständen sich mindester Pflichtwidrigkeit überweisen lassen, ohne weiters Dienstentsetzung, und nach Verhältniße der Umstände noch weitere Bestrafung vorgekehret werden wird.

München den 29ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Mayr, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 30sten Oktober 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober.	12ten	Dingolfing	6	6	29	—	4	4	20	—	13	13	14	—	9	9	9	6
—	16 =	Krayburg	34	34	29	—	54	54	19	30	47	47	13	30	8	8	8	40
—	17 =	Deggendorf . . .	96	96	30	—	25	25	22	30	278	278	17	30	7	7	9	48
—	18 =	Reichenhall	15	15	34	—	—	—	—	—	5	5	18	—	—	—	—	—
—	20 =	Neuburg	55	55	29	—	22	22	24	—	338	337	16	—	62	62	8	—
—	20 =	Abensberg	12	9	26	—	2	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Vilshofen	300	289	31	—	150	150	21	30	350	280	15	30	10	10	8	30
—	20 =	Neuenoetting . . .	40	40	30	—	27	27	20	—	4	4	14	30	39	39	9	50
—	20 =	Eggenfelden	5	—	27	45	—	—	—	—	14	14	13	15	8	8	8	15
—	21 =	Rosenheim	50	41	34	—	56	56	26	—	49	49	15	—	67	61	8	—
—	22 =	Landshut	128	128	30	—	3[illegible]	3[illegible]	24	—	106	106	15	—	40	40	9	—
—	22 =	Rottalmünster . . .	19	19	31	—	5	5	20	—	25	25	15	—	—	—	—	—
—	23 =	Aichach	78	78	31	—	110	110	27	—	290	290	16	20	94	94	7	45
—	23 =	Rhain	10	10	30	—	15	15	25	—	80	80	15	—	8	8	7	40
—	23 =	Ingolstadt	111	111	29	50	28	28	26	24	107	107	16	24	63	63	8	24
—	23 =	Straubing	54	54	29	—	19	19	22	—	160	160	16	30	57	57	8	15
—	23 =	Lauingen	66	66	26	40	148	88	22	50	357	357	14	30	39	39	7	24
—	23 =	Reichenhall	35	35	35	—	—	—	—	—	32	32	18	20	—	—	—	—
—	23 =	Traunstein	310	310	34	—	225	225	26	—	45	45	15	—	180	180	9	—

| | | |

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Getreidablösung betreffend.)

Auf die verschiedenen von den churfürstlichen Aemtern wegen dießjähriger Eindienung der Gült und anderer Getreider, und der den Unterthanen nach den bestimmten Normalpreisen frey stehenden Ablösung derselben gemachten Anfragen wird hiemit allgemein verordnet, daß es bey den bestehenden, den Unterthanen eben so wohlthätigen, als den reinen Prinzivien der Staatsverwaltung angemessenen bisherigen Verordnungen verbleiben, sohin den Unterthanen frey stehen solle, ihre dieses Jahrs zu leisten habende Getreid-Dienste nach den in den hierüber bestehenden Generalien festgesezten Preisen abzulösen. Sollten aber einige ungeachtet der denselben zugedachten Wohlthat dennoch darauf bestehen, ihre Getreid-Dienst-Schuldigkeit in Natur einzudienen, so soll dieses Getreid vor der Hand nicht verkauft, sondern zur weiteren Bestimmung auf den churfürstlichen Speichern aufbewahrt werden.

Die churfürstlichen Aemter haben sich hienach, und nach den in den ältern Verordnungen festgesezten Grundsätzen genau zu achten.

München den 2ten November 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten.

(Die Ausschreibung zweyer entwichenen kais. königlichen Militär-Arrestanten betreffend.)

Da das kaiserlich-königliche Militär Oberkommando zu Innsbruck das Ansinnen unterm 9ten dieß anher gestellet hat, zwey zur Schanzarbeit verurtheilte Arrestanten, welche in der Nacht vom 4ten auf den 5ten September zwischen 10 und 4 Uhr aus dem Innsbrucker Staabs-Stockhause entwichen sind, im Betretungsfalle handfest machen, und ausliefern zu lassen; so wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichts- und andern Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit aufgetragen, auf diese in nachfolgender Beschreibung enthaltene zwey Ausreißer genaue Amtsspähe zu bestellen, selbe auf Betreten zu arretiren, und schleunige Anzeige hieher zu machen.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürstliche General Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rasthofer, Sekretär.

Beschreibung

zweyer in der Nacht vom 4ten auf den 5ten September zwischen 10 und 4 Uhr aus dem Innsbrucker Staabs-Stockhause entwichenen kommandirten Militär-Arrestanten.

Ersterer heißt **Mathias Hann**, zu Straßgang aus der Herrschaft Eggenberg in Steyermark gebürtig, katholisch, verheurathet, 51 Jahre alt, ohne Profeßion, mißt 5 Schuhe 2 Zoll, ist dick untersezt, rothen Angesichts, hat schwarze Augen, rothe Augenbraunen, und lichtbraune Haare, spricht gut teutsch, trägt eine braune Joppe, blaues Leibel, und derley lange Hosen mit Knöpfen bis hinunter, Kommiß-Schuhe, und einen runden Hut.

Der zweyte **Zacharias Romeis**, aus dem Stiftholzen im Reiche gebürtig, 29 Jahre alt, katholisch, ledig, ohne Profeßion, mißt 5 Schuhe 3 Zoll, ist dick untersezt, weißen Angesichts, mit etwas Sommersprossen, hat rothe Augenbraunen, gelblicht dick abgeschnittenes Haar, tragt ein blaues Leibel, und lange weiße Hosen mit Knöpfen, Kommiß-Schuhe, und einen runden Hut.

Innsbruck am 5ten September 1802.

Delille,

Hauptmann und Auditor.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLV. Stück. München, Mittwoch den 10. November 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Befreyung der Chirurgen von der Handscharwerk betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 16ten Oktober, zu verordnen geruht, daß so, wie in dem Herzogthume Neuburg schon den 3. Dezember 1782 verordnet worden ist, auch in den churfürstl. übrigen heroberen Staaten alle Wundärzte, Bader u. Hebammen von aller Handscharwerk befreyet bleiben sollen, doch sollen unter dieser Befreyung die Männer der lezteren nicht begriffen, solche Befreyung auch nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreyung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 27sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Provisorische Maaßregeln gegen die in den heroberen Landen fundirte, noch nicht in Beschlag genommene Klöster und Stifter betreffend.)

Da der von der Reichsdeputation angenommene Entschädigungsplan §. 34. Nro. 2. das Vermögen sämtlicher, fundirter Mediat-Klöster, Abteyen und Stifter, über welche nicht besonders disponirt worden ist, in die Entschädigungsmassa wirft, und solches unter einigen bestimmten Vorbehalten der freyen und gänzlichen landesfürstlichen Disposition übergiebt; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom heutigen Tage folgende provisorische Maaßregeln für nothwendig erachtet.

1stens. Werden alle diejenigen Verbote, welche schon mehrmal wegen Aufnahme der Novitzen in den Klöstern, wegen Veräußerung oder heimlicher Entwendung ihres Vermögens, unter welchem Vorwande es geschehen möge, erlassen worden, hiemit auf das Nachdrucksamste, und unter persönlicher Verantwortlichkeit der Kloster-Obern erneuert.

2tens. Haben alle Unterthanen, welche Obligationen, die zum Vermögen der Klöster oder Stifter gehören, und welche sie dermal in Handen haben, bey Strafe des doppelten Ersatzes im Verschweigungsfalle, in Zeit von drey Wochen bey der hier angeordneten Klo-

ster = Kommission dieselben unfehlbar zu übergeben.

3tens. Werden die Schuldner auf gleiche Art und unter der nämlichen Strafe aufgefordert, weder Kapital noch Zinsen an sonst jemand anders, als an die churfürstlichen verpflichteten Administratoren zu bezahlen, wo solche angeordnet sind, — und wo noch keine bestellt worden, die Abtragung der Kapitalen allzeit der churfürstlichen Kloster = Kommission anzuzeigen.

4ten. Haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. sogleich in die Abteyen und Klöster eigene Kommissarien abgeordnet, und denselben zu Erfüllung der höchst = landesfürstlichen Absicht die geeigneten Weisungen ausfertigen lassen.

Gleichwie sich Höchstdieselbe versprechen, daß die abgeordneten Kommissarien ihre Aufträge mit der gehörigen Ordnung und Bescheidenheit ausführen werden; so wird auch allen Behörden, Obrigkeiten und sämtlichen Unterthanen des Landes hiemit ernstlich anbefohlen, daß dieselben die churfürstlichen Kommissarien in allem durchgehends wirksam unterstützen, und soviel an ihnen liegt, zu Erreichung des, lediglich zum allgemeinen Staatswohl abzielenden Zweckes bestens mitwirken sollen.

München den 3ten November 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Stkretär.

(Die Unterschriften der Advokaten und Prokuratoren betreffend.)

In Gemäßheit der höchsten Verordnung de dato 9ten November 1795 ist sämtlichen Advokaten anbefohlen, ihre Schriften, welche im Namen der Partheyen an die Justizstellen, und die ersten Instanzen übergeben werden, mit ihren Namens = Unterschriften zu bezeichnen, und nebst diesen die Taxe anzuzeigen, welche sie für diese Schriften eingefordert haben. Da nun die Gerichts = Prokuratoren, wenn sie mit solchen Parthey = Schriften bey den Justiz- und höheren Kollegien einkommen von dieser höchsten Verordnuug nicht ausgenommen sind, diese jedoch von den lezteren bisher nicht befolgt worden ist; so wird der Befehl nach der Eingangs angeführten höchsten Verordnung hiemit erneuert, und sämtliche Advokaten sowohl als Prokuratoren bey Vermeidung der darinn enthaltenen Strafe aufgetragen, ihren Schriften, welche sie an die Justizstellen oder auch an die ersten Instanzen übergeben, den Namen des Verfassers, und die Taxen beyzusetzen.

München den 3ten November 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderung.

Vermög höchster Entschließung vom 31. Okt. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die durch Beförderung des von Klessing zum Regierungsrathe erledigte Substitutenstelle bey dem churfürstlichen Hofoberrichteramte dem Hofraths = Accessisten, Michael Zehetmair, zu verleihen geruht.

München den 8ten November 1802.

Bekanntmachung.

(Das Verzeichniß der von den auf Postirung am Inn stehenden Detachements angehaltenen Individuen betr.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 28sten Oktober wird hiemit das summarische Verzeichniß jener Individuen gemacht, welche von den auf Postirung am Inn stehenden Detachements des churfürstlichen Infanterie-Regiments Herzog Pius in den Monaten August und September dieses Jahrs angehalten und den Landgerichten übergeben worden sind.

München den 5ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

über jene von den auf Postirung am Inn stehenden Detaschements des Infanterie-Regiments Herzog Pius in den Monaten August und September 1802 angehaltenen und den Gerichten übergebenen Individuen. München den 27sten Oktober 1802.

Detachements vom Infanterie-Regiment Herzog Pius.	Straßenräuber	Diebe	Defraudanten	Polizeiverbrecher	Hausirer	Holzfrevler	Hebräer	Desert. Auswärtige	Desert. Dießseitige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Bettelleute	Summa
Summa der Arrestanten . .	—	1	—	5	5	—	—	64	6	—	32	17		11	141

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Erinnerung.

(Die Getreid-Ausgangs-Tabelle betreffend.

Zu der nachstehenden Tabelle über den Getreid-Ausgang werden in dem nächsten Regierungsblatte die nöthigen Erläuterungen folgen, ohne welche man leicht auf unrichtige Resultate geführt werden könnte.

München den 8ten November 1802.

Anzeige über den Getreid = Ausgang

Nach den Landen.	Bey den Mauthämtern.	zusamm Getreid	Weitzen Schäffel.	mitterer Preis. fl.	fl.	Werth. fl.	kr.	Korn. Schäffel.	mitterer Preis. fl.	fl.	Werth. fl.	kr.
		Schäff.		von	bis				von	bis		
Ins Tyrol . .	6. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. . .	14101	6509	20	32¾	132624	12	4158½	13	23⅝	68180	24
Ins Oesterreich	3. 4. 5. 25. 48. 49. &. 53.	470½	245	16¾	24	4284	—	——	—	—	——	—
Ins Innviertel	4. 5. & 7.	2747½	159½	16½	31	3261	20	27	13	16	371	30
Ins Böhmen .	39. 40. 41. 42. 43. 1. &. 2.	841½	54½	17¾	22	942	45	89¾	10¾	19	1443	58
Ins Passauische	2. 3. 4. 5. 49. & 53. . .	12234	8528½	16¾	31	189415	35	1157½	11½	20	17082	13½
Zum fürstl. Hof u. Domk. in Passau	3. 4. & 49.	1168	250	20	—	5000	—	——	—	—	——	—
Ins Wertenfeldische . . .	15. & 17. .	2669	1174	20	32½	29115	36	731	14	25	12646	29
Ins Salzburgische	5. 7. 8. 9. 10. & 11. . .	7287½	1930½	17	32½	42628	42½	1811	11½	22	27054	37½
Ins Salzburgische auf Paß . .	5. 8. 10. & 11.	3025	1237½	17	29⅓	25298	45	1772½	11½	19	26000	—
Ins Berchtesgadische . . .	5. 8. 10. &. 11.	10157½	5456½	17	29⅓	119730	20	2433	11½	22	39313	—
Ins Nürnbergische . . .	34. 35. & 36.	930½	591	18⅗	24⅓	12154	40	120½	10¼	16 1/10	1350	17½
Ins Ansbach- und Bayreuthische	34. 37. & 38.	370½	219	18⅗	24⅔	4430	19½	71½	10¾	16⅔	884	23
Ins Eichstädtische . . .	28. 29. 30. 31. 32. & 33.	250	38	18⅓	20	708	20	49½	11 1/10	22⅓	613	27
Ins Schwaben, Augsb. u. Donauw.	18. 19. 20. 21. 22. 23. 24 & 25	2096¼	1311¾	19½	29½	30556	14	504½	12	24	8068	39½
In verschiedene Reichsherrschaften, und Neuburgische Oberämter . .	25. 26. & 27.	238	44½	19	20	872	—	48	12	23	776	50
Nach Regensburg	46. & 53. .	13011½	2883	16	30	56958	22½	2210½	10½	23	29831	32½
	Summa .	71598¼	30632¼	—	—	657981	11½	15184¾	—	—	233618	21½

vom Monat Jänner bis September einschlüßig 1802.

Gersten					Haber					Werthssuma der vier Getreid-Sorten.		Befreyt wegen Rezeß — auf Paß — als Gült — oder Zehend.	Belegt mit		Mauth-Betrag.	
Schäffel.	mitterer Preis.		Werth.		Schäffel.	mitterer Preis.		Werth.								
	fl.	fl.	fl.	kr.		fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
	von	bis				von	bis					748 Schäffel Paßfrey				
571	9	15	6070	45	2862½	5	10½	20121	2½	226996	23½	übrige . . .	I	—	13348	10
208½	8⅘	10½	1864	47	17	6⅗	—	108	48	6257	35	nach dermaliger Belege à . . .	I	—	470	30
2085	8½	12	18470	50	476	5	9⅘	2961	31	25065	11	Rezeßmäßig . .	—	—	—	—
12½	10	11⅓	136	20	684¾	5⅔	12⅗	4674	21	7197	24	138½ nach Eger mit Aufschlag die übrige . .	I	—	685	30
2258½	8½	13	23038	30	289½	5	8	1629	19	231166	37½	Rezeßmäßig gegen Certifikat Quartmauth . . .	Zu Wass. Land.	3 2½	580	12
908	9	9¾	8748	—	10	5	—	50	—	13798	—	vermög Rezeß frey	—	—	—	—
514	10¾	15¼	6310	30	250	6¾	10¼	1925	—	49997	35	Rezeßmäßig à .	—	10	445	10
3025	8½	16¼	29529	22½	521	6⅗	8⅚	358	42	99571	24½	nach dermaliger Belege . . .	I	—	6818	30
—	—	—	—	—	15	6⅗	—	94	30	51393	15	auf Paß und Zehend frey . . .	—	—	—	—
1836½	8¾	12	18085	42	431½	5½	9⅓	2988	5	180117	7	Rezeßmäßig Quartmauth . . .	—	2½	417	13¼
58	10⅙	11⅓	621	—	161	4½	7⅝	878	37½	15004	35	14½ Sch. auf Attest. frey übrige . . .	I	—	916	—
4	10¾	11¼	44	45	76	4½	7⅗	407	44	5767	11½	56½ Sch. Gült- und Zehendfrey übrige . . .	I	—	314	—
46	10⅓	11⅓	512	20	116½	5⅔	8¾	799	55	2634	2	157 Sch. Gültfrey übrige . . .	I	—	93	—
133½	9⅓	15⅓	165	4	146½	5¼	8⅓	1008	35	41284	32½	35 Sch. Gültfrey übrige à . . .	I	—	2061	15
2	8½	—	17	—	143½	5¼	10	772	25	2438	15	191½ Sch. bey dem Mauthamte Berg auf anhoffende Ratifikation frey . übrige à . . .	I	—	56	30
5365½	9½	16	64056	9	2552½	5	9	17017	23	167863	27	12853 Sch. auf Verruf de anno 72. 157½ Sch. à . .	frey —	— 6	15	47
17028	—	—	179157	4½	8753¼	—	—	55795	58	1126552	35½		—	—	26211	47¼

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschranne

Verfaßt München den 6ten November 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober.	13ten	Hohenwarth . . .	3	3	31	30	1	1	24	—	10	10	16	—	1	1	7	30
—	19 "	Dingolfing . . .	6	6	28	—	3	3	20	—	15	15	15	—	9	9	9	6
—	20 "	Hohenwarth . . .	1	1	32	—	1	1	24	—	5	5	16	—	1	1	7	30
—	21 "	Kamm	15	15	30	30	—	—	—	—	9	9	15	—	4	4	7	—
—	23 "	Krayburg	70	70	30	30	58	58	20	30	100	100	14	30	18	18	8	40
—	25 "	Reichenhall . . .	9	9	35	—	5	5	29	—	24	24	18	30	—	—	—	—
—	26 "	Dingolfing . . .	33	33	28	—	7	7	19	30	53	53	15	—	7	7	9	6
—	26 "	Deggendorf . . .	78	78	31	—	18	18	24	—	231	206	16	45	10	10	10	30
—	26 "	Frontenhausen . .	28	28	29	30	18	18	21	—	26	26	15	—	14	14	8	30
—	27 "	Neuburg	31	31	30	—	45	45	27	—	244	233	15	—	21	21	8	—
—	27 "	Neuenötting . . .	27	27	30	15	20	20	21	—	11	11	15	—	54	54	10	—
—	27 "	Eggenfelden . . .	12	12	29	30	—	—	—	—	44	44	12	45	—	—	—	—
—	27 "	Vilshofen . . .	230	217	32	—	80	80	22	—	570	490	15	—	8	8	9	30
—	28 "	Rosenheim . . .	60	60	33	—	82	69	27	—	40	36	15	45	145	140	8	20
—	28 "	Friedberg	9	9	32	15	14	14	28	—	45	43	17	15	17	17	8	30
—	28 "	Kamm	12	12	30	—	2	2	21	—	—	—	—	—	12	12	7	20
—	29 "	Landshut	162	162	31	—	34	34	27	—	66	66	16	—	80	80	9	—
—	29 "	Reichenhall . . .	50	50	35	—	2	2	29	—	25	25	18	—	—	—	—	—
—	29 "	Rottalmünster . .	10	10	31	30	—	—	—	—	5	5	15	—	—	—	—	—

—	30	Ingolstadt	50	50	30	—	25	25	28	—	53	53	17	—	38	38	8	10
—	30	Aichach	112	112	31	30	182	167	27	30	529	529	17	15	120	120	8	20
—	30	Lauingen	56	56	27	40	91	91	25	45	314	314	15	30	85	50	8	24
—	30	Straubing	99	99	29	—	42	42	24	—	117	117	17	30	26	26	8	30
—	30	Landsberg	156	120	33	—	17	17	29	—	299	299	18	—	57	51	8	—
—	30	Traunstein	390	350	33	—	298	280	25	—	100	76	15	—	288	281	9	—
—	30	Rhain	10	10	30	30	20	20	28	—	50	50	16	—	9	9	8	—
—	30	Amberg	13	13	30	—	9	9	26	24	4	4	20	—	6	6	11	—
—	30	Murnau	64	44	33	30	24	19	28	30	24	24	18	—	12	7	8	30
Novemb.	2	München	108	—	—	—	235	—	—	—	81	—	—	—	3	—	—	—
—	2	Pfaffenhofen	19	19	31	30	31	31	28	30	21	21	16	30	7	7	7	30
—	2	Frontenhausen	32	32	29	30	23	23	21	—	19	19	15	—	21	21	8	30
—	2	Geisenfeld	2	2	30	—	9	9	27	30	8	8	15	45	3	3	8	20
—	2	Haag	32	32	29	—	10	10	25	—	71	71	15	30	36	36	8	30
—	2	Neumarkt in d. ob. Pfalz	23	23	28	—	29	29	27	15	158	150	18	20	64	64	8	45
—	3	Mainburg	2	—	—	—	1	1	27	—	4	4	17	30	—	—	—	—
—	3	Neuburg	39	39	32	—	47	42	29	—	260	258	16	—	16	16	9	—
—	4	Schongau	6	6	35	36	1	1	31	36	55	55	18	—	20	20	8	30
—	4	Weilheim	11	11	34	—	47	43	29	—	98	72	18	30	5	5	8	45
—	4	Schrobenhausen	20	20	31	30	60	59	27	30	66	66	17	30	30	30	8	15
—	4	Erding	290	290	30	—	220	218	27	15	680	680	18	—	65	65	7	—
—	6	München	911	823	33	45	774	495	28	—	1478	1165	18	45	298	293	9	—
		Summa	3291	2984	—	—	2575	2008	—	—	6012	5436	—	—	1610	1544	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 236202 fl. 44 kr.

Anzeige.

(Die chirurgisch-praktische Schule zu Landshut betr.)

Je näher öffentliche Anstalten das allgemeine Wohl der Menschheit berühren, desto wichtiger werden sie für den Staat.

Was interessirt aber die Menschheit vom glänzenden Fürstenthrone bis zur niedrigen Hütte des Landmanns mehr, was hat unmittelbaren, näheren Einfluß auf das Wohl einzelner Individuen als öffentliche Anstalten für die Gesundheit?

Es kann also nur jener Staat glücklich genannt werden, in welchem sich mehrere dergleichen Anstalten und zwar in einem guten Zustande befinden.

Vorzüglich gilt dieses von den chirurgischen Anstalten, welche, wenn sie eine gute Organisation und einen weitumfassenden Wirkungskreis haben, ganz gewiß zum Gemeinwohl des Staates recht vieles beytragen.

Seit 3 Jahren, ehe noch die churfürstliche Universität durch eine gnädigste Verordnung auf das hiesige Stadtkrankenhaus einen Anspruch machen konnte, operirte und behandelte ich daselbst verschiedene chirurgische Krankheiten; indem ich nur mit der Spitalkommission Rücksprache nahm, wenn auswärtige Kranke aufgenommen werden sollten.

Die Aufnahme auswärtiger Kranken mit chirurgischen Krankheiten ist für die chirurgisch-praktische Schule, wenn sie anders einen bedeutenden Schwung erhalten solle, um so nothwendiger, als die hiesige Stadt niemal eine hinreichende und mannigfaltige Menge derselben darbieten kann.

Diese Wohlthat kann nun, nachdem ein churfürstliches gnädigstes Rescript die Benutzung des besagten Spitals der churfürstlichen Universität zugesichert hat, auf alle mögliche chirurgische Kranke (Staarblinde wegen Mangel eines gehörigen Apparats und sonstiger Einrichtung zur Zeit aber noch nicht) im ganzen Lande unter folgenden Bedingnissen ausgedehnt werden.

Fürs erste soll ganz bestimmt und genau der Krankheitszustand mit der ganzen Geschichte an den Professor der chirurgisch-praktischen Schule eingesandt werden, woraus die Möglichkeit einer noch zulässlichen Operation und Heilung zu ersehen, und also hiedurch erst die Aufnahme zu bestimmen ist.

Zweytens da das hiesige Krankenhaus nicht gehörig fundirt ist, um auch auswärtigen den Unterhalt und die Arzneyen frey zufließen zu lassen: so hat allzeit eine beglaubigte Stelle oder sonst dergleichen jemand einen Revers wegen zu leistender Bezahlung für Unterhalt und Arzneyen bey dem Eintritte der Kranken an die Spitalkommission ausfertigen und einhändigen zu lassen.

Zum voraus kann man versichern, daß sich die Kosten bey den meisten Kranken im Durchschnitte nie hoch belaufen können, weil bey Armen die Operationen und nachherige Behandlung unentgeldlich verrichtet werden.

Das Landgericht Vilsbiburg und der Markt Vilsbiburg, die aus eigenem Antriebe, ersteres eine Weibsperson mit einem Schamlippenkrebse, der mehrere Pfunde wog, und lezterer einen 12jährigen Knaben, der an einem sehr großen Stein in der Harnblase litte, an die chirurgische Schule überschickten, haben die Nüzlichkeit und den Vortheil dieses Institutes schon erfahren, indem erstere während einer drey wochentlichen Behandlung nicht volle 13 fl., und der Knabe nach sechs wochentlicher Behandlung in allem nicht 20 fl. gekostet haben.

Das Landgericht bezahlte die 13 fl. aus der Armenkasse, und der Markt erleichterte die Auslagen für den Knaben mit 12 fl. und so erhielten zwey mit den fürchterlichsten Krankheiten behafteten Kranke ihre Gesundheit wieder, daß Gericht und der Markt kauften sich durch eine kleine Summe von der langwierigen Verpflegung zweyer Kranken los, und die junge angehende Aerzte und Chirurgen hatten die schönste Gelegenheit zu ihrer Ausbildung.

Möchten doch alle Gemeinden und Landgerichte, denen nun der Weg zur Heilung chirurgischer Krankheiten angezeigt ist, in ähnlichen Fällen diesem angeführten Beyspiele folgen!!!

Landshut den 24sten Oktober 1802.

Winter,
Professor der chirurgisch-praktischen Schule.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVI. Stück. München, Mittwoch den 17. September 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Auflösung der Regierung zu Landshut, u. Anordnung der churfürstlichen Hofgerichte bet.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nach den Grundsätzen, welche Uns schon vom Anfange Unserer Regierung geleitet haben, die Verwaltung der Justiz zu vereinfachen, und den Lauf derselben zu befördern, haben Wir nach vollzogener Auflösung Unserer Regierung Burghausen auch beschlossen, Unsere Regierung zu Landshut aufzulösen, und die derselben übertragene Justiz- und Polizey-Geschäfte theils den hier bestehenden Justiz- und Polizey-Stellen, theils Unserer Regierung Straubing zu übertragen.

Es ist Unsere höchste Willensmeinung, daß künftig in Unseren baierischen, oberpfälzischen und neuburgischen Landen unter der obersten Justizstelle vier Hofgerichte nämlich zu München für das Oberland, zu Straubing für das Unterland Baierns, zu Amberg für die Oberpfalz, und zu Neuburg für das Herzogthum bestehen sollen.

Der hiesige Hofrath, dann die Regierungen zu Straubing, Amberg und Neuburg haben daher den Namen Hofgerichte anzunehmen, und unter solchem Namen auch ihre Geschäfte ferners fortzuführen.

Nur allein Unsere Regierung zu Landshut solle unter der bisherigen Benennung, und Wirkungskreis die ihr anvertraute Geschäfte noch bis Ende dieses Jahrs besorgen, und solche mit dessen Ablauf beschließen.

Die Bestimmungen, welche Wir hiebey ferner festsetzen, sind folgende:

1) Die Landgerichte Erding, Moosburg nebst Wolnzach und Neumarkt sind künftig in allen Justizsachen Unserm Hofrathe, in allen Regierungs- und Polizeysachen Unserer General-Landesdirektion unterworfen.

2) Alle übrige Landgerichte, welche bisher den Regierungs-Distrikt Landshut konstituirt haben, nebst der Stadt Landshut stehen künftig unter dem Hofgerichte zu Straubing, und sollen in allen Justiz- und Polizey-Angelegenheiten, wie die übrigen Aemter und Gerichte des bisherigen Regierungs-Distrikts Straubing behandelt werden.

3) Nach dieser Abtheilung hat Unsere Regierung zu Landshut die Akten abzutheilen, und sie zum Theile an das Hofgericht zu Straubing, zum Theile an die hiesigen Stellen zu übersenden. Besonders ist die Uebersendung der kurrenten Akten so zu befördern, daß die surrogirten Stellen nicht aufgehalten werden, mit Anfang des folgenden Jahrs die Geschäfte fortzusetzen.

Sollte die Uebersendung der übrigen Akten nach Straubing später zu Wasser mit Ersparung der Kösten geschehen können, so wird das Direktorium selbst darauf geeigneten Bedacht zu nehmen wissen.

Ueber den Transport hat Unser Regierungs-Direktorium die wohlfeilsten Akkorde zu treffen, und sich wegen der Bezahlung mit dem Rentkaßier, welchem von Unserer General-Landesdirektion die Aufträge deßhalb zugehen werden, zu benehmen. Zu Ersparung der Transportkösten sollen jene Kriminal-Akten, welche über 20 Jahre hinausreichen, und jene Akten, welche bloße Personalsprüche betreffen, und über 30 Jahre liegen, zu Landshut an dem bisherigen Verwahrungsort zurückgelassen werden.

Das Matrikelbuch, die vorhandene Archival-Urkunden, und die bey Unserer Regierung, oder dem Kanzleramte hinterlegte Testamente, welche nicht so förderlich ausgeschieden werden können, sind sämtlich an Unser Hofgericht zu München zu übersenden, wo die Ausscheidung sodann unverweilt geschehen solle.

4) Zu Landshut wird auch nach aufgelöster Regierung, bis auf weiters, ein Polizey-Kommissär verbleiben, welcher unter unmittelbarer Leitung Unserer General-Landesdirektion die Geschäfte der bereits organisirten Polizey-Direktion, und besonders des Armenwesens fort zu besorgen hat, und an welchem sohin die Regierungs-Akten, welche die Polizey der Stadt Landshut betreffen, ausgeantwortet werden sollen.

5) Ueber das Personal, aus welchem dermal Unsere Regierung zu Landshut bestehet, behalten Wir Uns die weitere Entschließung bevor, das Regierungs-Direktorium hat aber alle Individuen mit Einschluß des Fiskals, und der Advokaten zu vernehmen, ob, und bey welcher Stelle sie ihre fernere Dienste zu leisten bereit seyen, um sodann bemessen zu können, wie fern dem Begehren der einzelnen ohne Verletzung allgemeiner Zwecke willfahrt werden könne.

Diese Aeußerungen der Individuen hat Unser Regierungs-Direktorium offen oder verschlossen, wie sie übergeben werden, mit seinen pflichtmäßigen Bemerkungen über ihre fernere Dienstfähigkeit, Rechtschaffenheit und Diensteifer an Uns in Zeit von 14 Tägen einzusenden.

6) Unser Hofgericht zu Straubing werden Wir wegen des Zuwachses der Geschäfte verhältnißmäßig vermehren.

7) Die Geschäfte der Kirchendeputation, und des Lehenprobstamts sind auf eben die Art zu trennen, und mit den hinfür geeigneten Behörden zu vereinigen, wie oben Nro. 1. und 2. von den übrigen Justiz- und Polizeygeschäften verordnet wurde.

Nachdem Wir auf solche Art die Geschäfte abgetheilt, und die Justiz-Tribunale geordnet haben, so wollen Wir auch die bisher in den verschiedenen Landestheilen, und Regierungs-Distrikten bestandene Ungleichheit der Instanzen gänzlich aufheben, und die fortbestehende vier Hofgerichte in ganz gleichem Verhältniße Unserer obersten Justizstelle dermassen unterordnen, daß von den Erkenntnissen der Hofgerichte zu Straubing, Amberg, und Neuburg nicht mehr an den hiesigen Hofrath, sondern wie es in dem Rentamte München ohne Nachtheil der Justizpflege immer gesezlich und üblich war, gleich unmittelbar an Unsere oberste Justizstelle appellirt werden solle.

Alle Apellationen von Regierungen, welche vor Empfang dieser Unserer höchsten Verordnung bey Unserm Hofrathe bereits introduzirt sind, hat derselbe auch nach bisheriger gesezlicher Ordnung in zweyter Instanz noch zu erledigen; alle jene Apellationen hingegen, welche nach dem Empfange dieser Verordnung introduzirt werden, an Unsere oberste Justizstelle zu übergeben, oder zu weisen.

Auf die nämliche Art soll es auch mit den Appellationen über die Erkenntnisse Unserer Regierung zu Landshut, so lange solche noch bestehet, beobachtet werden.

Diese Verfügungen haben Wir Unsern sämtlichen Justizstellen zu ihrer Nachachtung, so wie auch Unsern Landesdirektionen zur Bekanntmachung und gleichmäßigen Befolgung eröffnet.

München den 5ten November 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Vidit Freyherr von Hertling.
von Rauffer.

(Brandschaden-Ersatz-Versicherungs-Gegenstände betreffend.)

Nachdem die Zeitfrist innerhalb welcher der Beytritt zur Brandschaden-Ersaz-Gesellschaft für das Jahr 1803 statt findet, mit dem Schluße des laufenden Monats November sich endet, so sieht man sich hierdurch veranlaßt, einige Punkte der General-Verordnung, die Beförderung des Geschäftes betreffend, in Erinnerung zu bringen.

a) Haben diejenige, so der Gesellschaft beyzutreten gedenken, sich noch vor Ende des laufenden Monats November bey ihren Obrigkeiten mit ihrer Erklärung zu melden. Nach Ablauf der Zeitfrist hat für das einstehende Assekuranz-Jahr ein Beytritt nicht mehr statt, und muß für das nächstfolgende verschoben bleiben.

b) Da mehrmal vorgekommen, daß der Gesellschaft nicht beygetretene Gebäudebesitzer, wenn sie nachher einen Brandschaden hatten, mit der Beschwerde aufgetreten sind, ihre Obrigkeit habe ihren erklärten Beytritt in das Kataster nicht eingetragen, diese Beschwerdeführer aber, indem sie nicht früher, und bevor sie einen Schaden gehabt, eine Beschwerde führten, den gegründeten Verdacht gegen sich erregen, daß nur Privatinteresse, nicht aber die Absicht zum allgemeinen Zweck mitzuwirken, und daß sie hieran seyen gehindert worden, der Grund ihrer Beschwerde seye; so wird hiemit verordnet, daß eine Beschwerde der Art längstens bis 8ten Dezember bey der Brandassekuranz-Kommißion müsse angebracht werden. Nachher wird solche nicht mehr angenommen. Wird die Angabe als gegründet befunden, so ist die betheiligte Obrigkeit in dem Falle, wenn der Beschwerdeführer einen Brandschaden hat, solchen ihm zu ersetzen, verbunden. Als Mitglied der Gesellschaft kann er aber für das laufende Jahr nicht mehr aufgenommen werden, und sein Beytritt bleibt bis zum Termin des nächstfolgenden Jahrs ausgesezt. Wird der gesezte Termin verabsäumt, so wird eine Beschwerde nicht mehr angenommen, und der Beschädigte muß sich alsdann die Folgen seiner Nachläßigkeit selbst zumessen.

c) Schon der §. 4. der General-Verordnung sezt den Termin zur Einsendung der Kataster fest. Dieser ist nicht nur genau zu beobachten, sondern es sind auch innerhalb demselben die Verzeichnisse über die auf versicherte Gebäude aufgenommene Kapitalien, und von jenen Obrigkeiten die weder einen Kataster noch ein Verzeichniß einzuschicken haben, sind Fehlanzeigen einzusenden. Gegen die säumige Obrigkeiten wird die Kommißion nach Verlauf einer Nachsichtsfrist von 8 Tagen, mit Absendung eigener Bothen auf der Säumigen Kosten verfahren; dagegen steht den Obrigkeiten, die Inkorporationsorte haben, eine gleiche Befugniß gegen diese zu; wenn sie ihre Kataster, und Verzeichnisse, oder Fehlanzeigen nicht bis zum 14ten Dezember an sie eingeschickt haben.

d) Da durch die jüngste höchste Verordnung wiederholter gnädigst befohlen ist, daß die Rechnungen für das Assekuranz-Jahr 1802 im Monat Jänner gestellt werden, so muß auch die Kommißion sich hierzu vollkommen im Stan-

de befinden. Sie befindet sich aber nur alsdann hierzu im Stande, wenn alle Schätzungs-Protokolle über die im Jahre 1802 sich ergebene Schäden bey ihr eingelaufen sind. Die noch nicht eingesendete Schaden-Schätzungs- und Untersuchungs-Protokolle über bereits sich ergebene, mit jenen über die bis zum Ende des Monats Dezember sich etwa ergebende Brandschäden zu verfassende Schaden-Schätzungs-Protokolle sind bis zum 14ten des Monats Jänner 1803 an die Kommißion einzusenden. Die später, und nach bereits geschlossener Schadens-Berechnung, und ausgeworfenen Dividenten noch eintreffen, werden weder für dieß, noch für ein anderes Jahr mehr angenommen, und den Beschädigten bleibt der Regreß gegen die säumige Obrigkeit vorbehalten.

München am 15ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Mauthämter Neumarkt, Weigendorf, Wegscheid bey Polanden, Lenkenreith, Stadt Kemnath, Waldsassen, Mehring, Bernau, Weydhaus, Waldmünchen, Weyden, Floß und Hallverwaltung Amberg.

(Die Einfuhr fremder Getränke in der oberen Pfalz betreffend.)

Ungeachtet der unterm 12ten May und 5ten November 1800, dann 26sten Juny vorigen Jahrs erlassenen Anbefehlungen werden die von den churfürstlichen oberpfälzischen und sulzbachischen Mauthämtern alle Monate zu verfassen, und zur churfürstlichen oberpfälzischen Landesdirektion in Amberg einzusenden angeordneten Auszüge aus den Mauth-Manualien über die zur Konsumption eingehenden ausländischen Getränke von manchen Aemtern sehr unfleißig und unordentlich verfaßt, und hierinn weder der eigentliche Ort, wohin ein derley Getränk geliefert wird, noch der Name des Empfängers angezeigt.

Da man diesen Saumsal und Unfleiß mit allem Nachdrucke für die Zukunft abgestellt wissen will; so wird hiemit festgesezt, daß in diesem bis zum 10ten eines jeden nächst eintretenden Monats zur gedacht churfürstlichen oberpfälzischen Landesdirektion einzusenden kommenden Auszüge jederzeit bestimmt angezeigt, und vorgetragen werden muß.

a) Das Datum der Einfuhr des Getränkes,

b) die Gattung desselben, dessen Gewicht, und die Mässerey nach baierischem Gehalte,

c) der Name des Fuhrmanns, oder Bothen, so wie der des Empfängers, und endlich

d) der Ort der Ablage.

Sollte eine oder die andere von diesen bestimmten Normen in der Anzeige mangeln, so wird solche auf Kosten des nachläßigen Beamten durch einen eigenen Bothen zur geeigneten Abänderung zurückgesendet werden.

Hiernach haben sich also benannte Mauthämter zu achten.

München den 3ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Mauthämter.

(Die Einziehung alter Handelspatente, dann mittels Päße unbefugt ertheilten Hausierbewilligungen betreffend.)

Wiewohl die ehemals ertheilten Patente ganz abgeschaft, auch wegen des verbotenen

Hausierens inn- und außer den Jahrmarktszeiten mehrere Verordnungen bereits erlassen worden, hat man sich doch, gegen alle Erwartung, aus mehreren aktenmäßigen Vorfällen überzeugt, daß sowohl die churfürstlichen Landgerichte, als die dahin inkorporirten Hofmarktsgerichte in Einziehung dergleichen durch Einführung der neuesten Zollordnung ganz erloschenen Patente sehr nachläßig sind, auch von einigen, unter dem Namen eines Paßes, ordentliche Handels- und sogar Hausierbewilligungen so sträflich, als unbefugt ertheilet werden.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte, und dahin gehörige Inkorporationen, wie auch die churfürstlichen Mauthämter, und dahin inkorporirten Beymauthämter und Stationen empfangen daher den Auftrag, wenn sie jemand mit- oder ohne Hausieren, mit so einem alten Patente, oder mit einem Paße, worinn dem Innhaber desselben die Befugniß zu handeln, oder zu hausieren ertheilet wird, betreten werden, das Patent, oder den Paß sogleich abzunehmen, und hieher zu senden, dessen Innhaber aber, wenn er im Hausieren erwischt worden, mandatmäßig zu bestrafen: indem dießfalls keine Bewilligung zu respektiren ist, als welche von churfürstlicher General-Landesdirektion mittels eigener Resolution ausdrücklich ertheilet wird.

München den 8ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Fiskalen, Landgerichte und Aemter.

(Die mit den Abteyen in Baiern bestehenden fiskalischen Streitigkeiten betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht unterrichtet seyn wollen, welche Streitigkeiten des Fiskus und der churfürstlichen Landgerichte mit den Abteyen und Stiftern in Baiern bestehen, und noch unerledigt im Rechtswege anhängig sind; so haben sämtliche churfürstliche Fiskalen, Landgerichte und Aemter in Zeit von 14 Tagen genaue Anzeigen hierüber anher einzusenden.

München den 11ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyher von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderungen.

Am 6ten November dieses Jahrs wurde an der churfürstlichen Universität zu Landshut der churfürstliche geistliche Rath, und Professor der philosophischen Klasse, Joseph Weber, zum Rektor magnifikus gewählt, und zu Dekanen der vier Fakultäten wurden folgende Professoren ernannt: als bey der theologischen Fakultät der churfürstliche geistliche Rath, Sebastian Mall, bey der juridischen der churfürstliche Hofrath, Johann Georg Feßmaier, bey der medizinischen der churfürstliche Rath, Joseph Karl Niederhuber, und bey der philosophischen der churfürstliche geistliche Rath, Joseph Milbiller.

München den 12ten November 1802.

Bis Seine Churfürstliche Durchlaucht über die Besetzung und Einrichtung des Landgerichts Moosburg (welches durch den Tod des von Khuon erlediget wurde) das weitere beschließen, haben Höchstdieselbe vermög gnädigster Entschließung vom 24sten Oktobers dessen provisorische Verwaltung dem churfürstlichen Kämmerer, Franz Freyherrn von Seraing, zu übertragen geruht.

München den 13ten November 1802.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 13ten November 1802.

1802 Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	30ten	Krayburg	57	57	30	—	33	33	20	30	115	115	15	—	16	16	9	—
Novemb.	2 =	Deggendorf	10	10	32	30	—	—	—	—	31	31	16	30	—	—	—	—
—	2 =	Reichenhall	9	9	35	—	2	2	28	—	12	12	17	30	—	—	—	—
—	2 =	Pfaffenhofen	45	45	32	—	57	42	27	30	35	35	17	30	53	53	8	30
—	2 =	Geisenfeld	12	12	30	30	20	20	27	50	13	13	16	30	15	15	8	15
—	3 =	Vilshofen	143	138	31	30	40	40	22	—	200	160	16	—	5	5	8	45
—	3 =	Wasserburg	5	5	30	—	7	7	23	30	4	4	15	—	21	21	8	36
—	3 =	Eggenfelden	7	7	30	—	6	6	20	30	6	6	13	30	5	5	8	45
—	3 =	Neuenoetting	24	24	32	—	20	20	22	30	7	7	15	—	41	41	10	—
—	4 =	Rosenheim	46	36	33	—	61	49	26	30	74	74	16	30	67	64	8	—
—	4 =	Friedberg	19	19	32	—	21	18	28	30	116	116	18	—	39	39	8	30
—	4 =	Cham	9	9	29	—	2	2	20	—	9	9	16	—	2	2	7	12
—	5 =	Landshut	200	200	32	—	91	91	28	—	59	59	16	—	70	70	9	—
—	5 =	Rottalmünster	—	—	—	—	5	5	22	—	28	28	14	—	—	—	—	—
—	5 =	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	22	12	17	30	—	—	—	—
—	6 =	Aichach	72	72	31	30	164	164	27	—	340	315	17	10	96	96	8	30
—	6 =	Lauingen	124	124	29	40	22	22	25	45	276	271	16	30	116	71	7	48
—	6 =	Ingolstadt	104	104	31	—	35	35	28	30	108	108	17	—	43	43	8	30
—	6 =	Landsberg	222	122	32	20	90	28	29	—	381	269	17	20	43	36	7	50

—	6 =	Rhain	6	6	33	—	24	24	29	—	30	20	16	30	4	4	8	20
—	6 =	Traunstein . . .	350	280	33	—	230	213	25	—	119	102	15	—	217	207	9	6
—	6 =	Straubing	65	65	29	—	34	34	24	—	151	151	17	30	18	18	8	30
—	6 =	Amberg	15	15	29	48	12	12	[illegible]	40	21	21	21	15	—	—	—	—
—	6 =	Murnau	107	80	33	—	71	63	30	—	31	31	18	30	15	12	8	30
—	8 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	9	6	27	35	32	32	26	52	106	102	17	52	99	94	8	29
—	9 =	München	88	—	—	—	292	—	—	—	313	—	—	—	5	—	—	—
—	9 =	Haag	13	13	30	—	17	17	25	—	74	74	17	—	80	80	8	30
—	9 =	Schongau	4	4	34	48	2	2	31	24	39	39	18	—	15	15	9	20
—	10 =	Wasserburg . . .	34	34	30	—	25	25	24	30	13	13	15	—	37	37	8	30
—	10 =	Neuburg	69	54	32	—	94	48	28	—	360	356	16	—	94	79	8	15
—	10 =	Mainburg	8	8	29	30	5	4	26	—	—	—	—	—	1	1	8	15
—	11 =	Schrobenhausen . .	36	36	31	40	54	54	27	30	60	60	17	25	25	25	8	30
—	11 =	Weilheim	6	6	35	—	18	15	28	30	86	68	17	30	14	6	9	—
—	11 =	Erding	340	324	31	45	270	253	27	—	700	700	19	—	80	77	7	—
—	13 =	München	867	760	34	—	569	344	28	20	1546	1175	19	—	225	208	9	—
		Summa	3125	2684	—	—	2425	1724	—	—	5485	4556	—	—	1561	1440	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 225857 fl. 54 kr.

Erläuterungen.

über die im lezten Regierungsblatte bekannt gemachte Getreid-Ausgangs-Tabelle.

Die in das Innviertel gegangene 2747½ Schäffel — wegen konventionsmäßiger Verproviantirung der Stadt Burghausen aus dem Innviertel, muß den Städten Braunau und Schärding das zum eigenen Gebrauch bedürftige Getreid frey paßiret werden.

Die in das Paußauische für das Land, den Hof, und das Domkapitel gekommene 12234 und 1168 Schäffel — sind den schon in früheren Zeiten geschlossenen Recessen gemäß, erstere gegen 3, und 2½ Kreuzer Eßito-Zoll vom Schäffel, leztere ganz frey auszulassen gewesen, so wie auch das Hochstift Paßau wesentliche Verbindungen gegen dießseitige Lande hat.

Die in das Wertenfelsische gelangte 2669 Schäff. — mußten gleicher Rezesse gemäß gegen 10 Kreuzer vom Schäffel paßirt werden.

hat es mit den in das Salzburger Land auf Paß gelangten 3025, und in das Berchtolsgadische ohne solche gegangene 10157½ Schäffel, — Gleiche Beschaffenheit von bestehenden Rezessen und Verbindlichkeiten,

Die in der Rubrik, befreyet wegen Rezeß — auf Paß — als Gült, oder Zehend — bemerkte 14½ — 56½ — 157 — 35 — Schäffel — wobey noch anzumerken ist, daß erstere, als für die baierischen Salinen-Arbeiter bestimmt, ganz frey, leztere gegen Quart-Mauth auszuziehen dörfen.

müssen jeden Orts auf das nachfolgende nicht vorstehend übrige zu erhalt richtigen Resultates wegen gerechnet werden. In der auf ein Folioblatt verfaßten Original-Tabelle giebt sich dieses genau zu erkennen, welches zu bemerken der Raum im Regierungsblatte nicht zuließ.

Die 191½ bey dem Mauthamte Berg vorkommende Schäffel — sind von diesem Amte verweislich frey gelassen worden, weil nur jenes Gült- und Zehend-Getreid des Eßito-Zolls befreyet ist, wofür Verträge bestehen. Für diese unschicklich frey paßirte 191½ Schäffel ist jedoch der Zollbetrag bereits gut gemacht worden.

Bey den nach Regensburg gelangten 12853 Schäffel — muß es statt Verruf, Vertrag heißen.

Ueber diese nun berührte in Summa 45012½ Schäffel betragende, sind im freyen Handel gegen Zollreichniß von 1 fl. ausgegangen.

Nach den Landen	Tyrol	14101 Schäffel.
— — —	Oesterreich	470½ — —
— — —	Böhmen	841½ — —
— — —	Salzburg	7287½ — —
— — —	Nürnberg	930½ — —
— — —	Ansbach und Bayreuth	370½ — —
— — —	Eichstädt	250 — —
— — —	Schwaben	2096¼ — —
— andern	Reichsherrschaften	238 — —
	In Summa	26585¾ Schäffel.

Welche einen Werth von 401384 fl. 11½ kr. an sich haben.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVII. Stück. München, Mittwoch den 24. November 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Freyheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen betreffend.)

Nach dem 18ten Artikel der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung vom 7ten Dezember 1799 ist erkläret, daß inner den Landesgränzen der sämtlichen churfürstlichen heroberen Staaten vollkommener freyer Handel statt haben sollte. Zu dieser Verordnung sind Seine churfürstl. Durchlaucht besonders durch die Hinsicht auf jene Vortheile bewogen worden, die aus der Entfernung der Hindernisse, welche dem Handel im Innlande mit einheimischen Erzeugnissen, und Fabrikaten entgegen stehen, auf die Beförderung ihres Absatzes in den herobern Staaten, und auf die Erleichterung ihrer Konkurrenz in denselben mit ausländischen solchen Erzeugnissen und Fabrikaten, nothwendig hätten fließen müßen.

Die verschieden seitdem eingekommenen, vorzüglich von den innländischen Fabrikanten und Professionisten geführten Beschwerden legen aber dar, daß der Absatz ihrer Arbeiten inner Landes noch eben demselben Zwange, wie zuvor, unterlieget, und daß die provisorische Zoll- und Mauth-Ordnung sonach nicht sowohl die inneren Handelsverhältnisse im Allgemeinen, als vielmehr und hauptsächlich den Bezug der Waaren aus dem Auslande erleichtert hat. Die über dieses leztere von den innländischen Fabrikanten ebenfalls vorgebrachten Beschwerden werden zwar noch genauer geprüft, und in reife Erwägung gezogen werden, in wie weit ihnen bey den Abänderungen, die Seine churfürstl. Durchlaucht mit mehreren Bestimmungen der provisorischen Zoll- und Mauth Ordnung eintreten zu lassen gedenken, in Uebereinstimmung mit dem Besten des Ganzen, und den gerechten Rücksichten, die Höchstdieselben auch dem innländischen kaufenden Publikum schuldig zu seyn erachten, abgeholfen werden könne. In Hinsicht des erstern aber halten sich Seine churfürstl. Durchlaucht verpflichtet, den Verkehr des innländischen Kunstfleißes in größere Unabhängigkeit von dem noch obwaltenden diesem nachtheiligen inneren Zwange zu setzen, und haben zu diesem Ende nach dem gnädigst genehmigten Antrage Höchstdero geheimen Staatsrathes vermög höchster Entschließung vom 31sten Oktober gnädigst zu verordnen geruhet:

1. Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produktes hat in den churfürstl. heroberen Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande und zu allen Zeiten, wie er kann, und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen.

2. Die Erlaubniß zu Hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal in Gemäßheit der

bestehenden Verordnungen, und unter den darin festgesezten Strafen verboten. Denjenigen innländischen Kleinhändlern, oder Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hausiren die Verwerthung ihrer Gegenstände unmöglich wäre, oder deren nützliche Beschäftigung sonst gehemmt würde, solle dieses, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß hiezu von diesseitiger Stelle werden erhalten haben, doch immer nur für selbst verfertigte Fabrikate, oder sonst eigene Handarbeiten gestattet seyn.

3. Diesen innländischen Fabrikanten, Professionisten, und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden besonderen Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden sollen, bey Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz, und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses, oder Fabrikats übernehmen.

4. Ausländern, welche im Lande die darin fabrizirten, und veredelten Produkte aufkaufen, und ins Ausland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte inländische Fabrikate, ohne damit einen weiteren Zwischenhandel im Innlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen; indem dem Ausländer der Verkauf im Innlande durchaus, außer bey offenen Märkten, verboten bleibt.

Diese gnädigste Verordnung wird demnach zur Wissenschaft und Benehmung hiemit allgemein bekannt gemacht.

München den 15ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Den Fleischsatz betreffend.)

Bey der dermaligen Wohlfeile des Mastviehes wird vermöge gnädigster Entschließung vom 15ten laufenden Jahrs und Monats der Satz von einem Pfund guten Ochsenfleisches für die Stadt Straubing auf 10 Kreuzer, für die Stadt Landshut auf 10 Kreutzer 1 Pfenning, und für München und Ingolstadt auf 10 Kreutzer 3 Pfenning festgesetzt; wonach in dem bisherigen Verhältnisse auch auf dem Lande der Satz von sämtlichen Obrigkeiten zu reguliren und auf dessen Beobachtung mit Nachdruck zu halten ist.

Um übrigens in steter Kenntniß von den Preisen des Mastviehes zu bleiben, haben sämtliche Obrigkeiten, in deren Bezirke Viehmärkte gehalten werden, sie mögen bisher die Protokolle über selbe eingeschickt haben oder nicht, in Zukunft Tabellen, in welchen die Namen der Käufer und Verkäufer, die Zahl der herzugetriebenen Stücke, die Zahl der Verkauften, die Zahl der unverkauften Hinweggetriebenen, die Zahl des gemästeten, die Zahl des mageren Viehes, die Kaufspreise, und endlich der Gehalt an Fleisch und Unschlitt bemerkt werden, zu halten, und gleich nach abgehaltenem Markte anher einzuschicken.

München den 19ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche und ständische Gerichtsstellen und Aemter Baierns, Neuburgs, der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg.

(Den Getreidehandel betreffend.)

Da man nach selbst erst zum Theile erhaltener Aufklärung schon die Kenntniß gewonnen

hat, daß an den gegenwärtig hohen Getreidpreisen hauptsächlich unzweckmäßig bestimmter Gang des Handels, und eine hienach mittels Zurückhaltung der Vorräthe bestehende Stockung schuldet, nebstdem die Nichtbeobachtung der Schrannen-Ordnungen für jenes was selbe Zweck gemäß an sich haben, nicht weniger hiefür beyträgt, und so auch diese Schrannen-Ordnungen sehr viele Mißbräuche an sich haben, die den freyen Handel selbst im Innlande beschränken, durch welchen doch nur allein wahre Vortheile nach allen Seiten hervorgehen können; als sieht man sich vermög churfürstlicher höchster Weisung veranlasset, einsweil, bis das Ganze eine sorgfältigere Prüfung wird bestanden haben, Nachfolgendes zu verordnen:

Erstens. Die bereits unter dem 27sten May 1799 dem Intelligenzblatte 24sten Stücke einverleibte Anordnung wird dahin erneuert, daß Jedermann, welcher Getreid in das Ausland verführen will, sey es Verkäufer oder Käufer, Inn- oder Ausländer, mit ein- oder keinen Freypaß versehener, schuldig, und gehalten seyn solle, den Kauf des auszuführen gesinnten Getreids-Quanti auf irgend einer offenen berechtigten Schranne zu bestehen, und über solch gemachten Kauf ein von den Schrannen-Orts-Obrigkeiten unterschriebenes und gefertigtes Attestat abzufodern, welches ihm von diesen ohnentgeltlich ertheilt werden muß.

Zweytens. Ohne Vorlage und Einziehung eines solchen Attestats darf das im Ausgange betreten werdende Mauthamt, Beymauthamt, oder Station eine Getreidausbringung auch mindesten Betrages nicht gestatten, sondern muß es mit Ernste zurückweisen. Diese Zurückweisung kann auch jedes sonstige Amt oder Gerichtsstelle verfügen.

Drittens. Sämtliche Gerichte und Aemter des Landes, welchen bekannt ist, daß in ein oder andern Orten solche Getreidhändler vorhanden, die diesen Handel in das Ausland in Grosso betreiben, haben besonders Bemerken zu halten und halten zu lassen, ob diese nicht Defraudationen zu machen beabsichtigen. Sollten

Viertens solche aufgebracht werden, so ist mit ihnen ohne Schonung nach dem 12ten §. der provisorischen Zollordnung zu verfahren.

Fünftens. Da bey Defraudationen zu Wasser die Pferdstrafe nicht geradehin anzuwenden ist; so solle die Quantität der Ladung nach 10 Zentner für ein Pferd ausgeschlagen, und nebst der doppelten Zollerhebung so vielmal 50 fl. erholt werden, als vielmal sich 10 Zentner geladenen Getreides auszeiget.

Sechstens. Der Ausgangs-Zoll auf Getreid bleibt einsweilen nach der jüngsten Bestimmung vom 15ten dieses Monats regulirt.

Angehend die Schrannen-Ordnungen, sollen

Siebentens. Die Schrannen-Obrigkeiten verläßiger als bis anher sorgen, daß die Schrannen-Getreidmesser sich mit dem Getreidehandel auch geringster Art nach nicht befassen, bey Strafe der Hinwegnahme des erkauften Quanti.

Achtens. Zu den Schrannen-Verrichtungen während der Schrannenzeit sollen durchaus keine Weibs-Personen gelassen werden, sonach eine solche sich selbst diese Zeit durch auf den Schrannenplätzen bey Strafe sogleicher Wegführung in gefängliche Verwahr, gar nicht sehen lassen.

Neuntens. Bey dem Abstreichen des Getreides sollen die Schrannen Messer keinen Anspruch auf den Abfall zu machen haben, entgegen dieser Abfall so unbedeutend er auch seyn mag, dem Eigenthümer auf Verlangen zurück-

gegeben werden, im Falle aber dieser keinen Anspruch darauf machte, für die Armen des Orts bestimmt seyn, zu dessen Empfang von den Armen-Instituten oder Polizey-Stellen, wo erstere nicht vorhanden sind, die Aufstellung ein- oder mehrerer Personen verfügt werden kann.

Zehntens. Die Ausführung dieser vorstehenden Bestimmungen soll jeden Orts vom Empfang dies an verstanden seyn, und die Publikation und Affigirung dessen geeigneter Art nach, damit solches zu Jedermanns Wissenschaft und Erkenntniß gelange, vorgehen. Indem man gewärtiget, daß sämtliche Gerichte und Aemter des Landes diese im Grunde nur wiederholte Verordnung befolgen, und für deren anderseitige Befolgung wachen, wird selben nebenbey noch aufgegeben, auf den Getreidbau und Handel ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, und den sich hin und wieder ergebend günstig oder ungünstigen Bestand von Sachen hierorts berichtlich vorzulegen.

München den 15ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen sämtlicher herobern Landen.

(Den Getreidehandel betreffend.)

Unter besondern Bezug auf vorstehende Verordnung in Betreff des Getreidehandels wird sämtlichen churfürstlichen Gränz Mauthämtern, Beymauthen und Stationen hiemit überhaupt die pflichtschuldige Beyhilfe, um die ersten so wie die übrigen hierauf sich bezüglichen Punkte der Verordnung zur vollen Ausführung bringen zu können, strenge aufgetragen, so wie man sich zu ihnen insbesondere versieht, daß selbe rücksichtlich der Defraudationen alles Mögliche gleicher Pflicht und Schuldigkeit gemäß, anwenden werden, um diese zu verhindern, oder wenigst aufzutreiben, damit die Defraudanten der gesezlichen Strafe unterworfen werden können. Nebenbey gewärtiget man, daß erwähnt churfürstliche Mauthämter sich die Einziehung der Schrannen-Attestate sehr werden angelegen seyn lassen, welche sofort jeden Orts der Behandlungspost allegirt und monatlich mit dem Manuale anher befördert werden müßen.

Sollten jene Mauthämter, in deren Gegend die Ausfuhr des Getreides besonders stark ist, eine vermehrte Personal-Bestellung nothwendig erachten; so ist hierüber mit Vorlegung der Gründe und Benennung der Bestellungs-Orte sogleich nach Erhalt dies umständlich zu berichten. Uebrigens verhaltet man den gegenwärtige Weisung erhaltenden Mauthämtern nicht, daß man gegen jene Beamte oder Diener, welche in diesen Gegenständen sich mindester Pflichtwidrigkeit überweisen lassen, ohne weiters Dienstentsetzung und nach Verhältniß der Umstände weitere Bestrafung fürkehren werden wird.

München den 29sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an die im Mauthverbande begriffene Mauthämter und Hallverwaltungen.

(Die Zollverminderung vom hereingehenden Wachs betreffend.)

Da durch eine höchste Entschließung der Konsummo = Zoll vom hereingehenden fremden Wachs auf 50 Kreutzer vom Sporko-Zentner herabgesezt worden; empfangen die im Mauthverbande begriffene baierische, oberpfälzische und neuburgische Mauthämter und Hallverwaltungen hiemit den Auftrag, vom 1sten Dezember dieses Jahrs an vom eingeführten Sporko = Zentner Wachs nicht mehr als 50 Kreutzer zu erholen, und die Inkorporations = Orte hierauf gleichfalls anzuweisen.

München den 15ten November 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag an die Behörden.

(Die Ausleihung der Städt- und Märktischen milden Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Nachdem die Städt = und Märktische milde Stiftungs = Kapitalien nur auf solche Gebäude dürfen ausgeliehen werden, die bey der Brandschadens = Ersatz = Versicherungs = Gesellschaft eingeschrieben sind, und dies eine Kontrollirung mit der Assekurations = Kommission in jedem vorkommenden Falle nöthig macht; so ist zur Erleichterung dieses Geschäfts erfoderlich, daß in den über die auszuleihende Kapitalien eingesendet werdenden Tabellen jedesmal bemerkt werde, unter welchem Nummer das zum Unterpfand angebotene Gebäude in dem Kataster eingetragen ist.

Sämtliche Obrigkeiten wissen also sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München den 15ten November 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Herabsezung der Zinsen bey dem hiesigen Pfandhause betreffend.)

Seine churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 6ten dieses Monats zu verordnen geruht, daß mit Anfange des künftigen Jahrs von den neu eingehenden Pfändern eine Minderung der Zinsen, und zwar im Durchschnitte ohne Unterschied auf 6½ pro Cento vorgenommen werden solle.

Diese Zinsen = Minderung solle so lange statt haben, als die Pfänder nach dermaliger Menge und Werth bey dem Versatzamte einkommen, und so lange, als die dem Kinderhause gewidmete Ausbeute des Pfandhauses nicht unter die Durchschnittsumme von 4000 fl. herabfällt.

Dies wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß gegen die polizeywidrigen Winkel-Versatzhäuser die strengste Aufsicht gepflogen werden solle, und die Polizeydirektion in hiesiger Stadt hierauf ernstlich angewiesen worden sey.

München den 12ten November 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 19ten November 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	2ten	Dingolfing . . .	14	14	28	—	2	2	20	—	57	57	15	—	23	23	9	6
—	6 "	Krayburg	56	56	29	30	27	27	20	30	49	49	14	30	19	19	8	45
—	8 "	Reichenhall . . .	9	9	34	30	4	4	27	24	17	7	17	40	4	4	9	—
—	9 "	Deggendorf . . .	133	133	32	—	7	7	25	30	158	158	17	—	4	4	10	2
—	9 "	Frontenhausen . .	30	30	29	15	24	24	21	30	20	20	15	—	15	15	8	30
—	9 "	Dingolfing . . .	10	10	28	—	4	4	20	—	48	48	15	—	16	16	9	—
—	10 "	Vilshofen . . .	116	106	31	—	80	80	22	—	440	360	16	—	10	10	9	30
—	10 "	Eggenfelden . . .	7	7	30	30	15	15	21	30	24	24	14	45	8	8	9	15
—	10 "	Neuenötting . .	15	15	32	—	39	39	23	—	4	4	15	—	28	28	9	41
—	11 "	Rosenheim	75	71	33	—	75	75	27	—	49	49	16	—	90	90	8	—
—	11 "	Friedberg	18	17	32	30	31	28	27	45	126	126	18	—	53	52	8	30
—	12 "	Rottalmünster . .	—	—	—	—	12	12	22	—	33	33	14	30	—	—	—	—
—	12 "	Landshut	145	145	32	—	108	108	27	—	50	50	17	—	36	36	9	—
—	12 "	Reichenhall . . .	10	10	34	—	—	—	—	—	21	11	17	30	—	—	—	—
—	13 "	Aichach	82	82	32	—	180	168	26	—	382	356	17	15	164	164	8	15
—	13 "	Ingolstadt . . .	68	68	31	20	81	58	28	10	98	98	17	10	51	51	8	15
—	13 "	Lauingen	155	146	30	—	27	27	27	12	383	352	16	36	155	55	7	—
—	13 "	Rhain	20	20	33	—	45	45	27	—	60	60	16	45	20	20	8	—
—	13 "	Straubing . . .	87	87	30	—	12	12	25	—	138	138	17	30	49	49	9	15

—	13	Traunstein . . .	430	370	33	—	267	262	25	—	117	81	15	—	490	485	9	20
—	13	Landsberg . . .	215	114	31	50	158	80	28	—	362	265	16	50	78	70	7	30
—	13	Murnau	80	35	34	—	40	25	29	30	30	25	17	15	18	13	8	—
—	15	Neumarkt in d. ob. Pfalz	78	73	28	40	26	26	26	30	160	155	17	40	38	33	8	24
—	15	Geisenfeld	16	16	29	30	40	15	25	30	12	12	16	—	12	7	8	15
—	16	München	113	—	—	—	245	—	—	—	381	10	18	50	17	—	—	—
—	16	Pfaffenhofen . . .	37	37	32	—	64	53	27	—	32	32	17	—	47	47	8	30
—	16	Frontenhausen . .	40	40	30	—	25	25	21	—	22	22	15	—	20	20	8	—
—	19	München	1070	769	33	—	767	443	27	45	1786	1102	18	—	285	262	8	50
		Summa	3129	2480	—	—	2405	1664	—	—	5059	3704	—	—	1750	1581	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 199857 fl. 28 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Aktiv- und Passiv-Kapitalien der Stifter und Klöster betreffend.)

In Erwägung, daß es der großen Entfernungen wegen für manche Individuen, welche an die Stifter und Klöster Kapitalsforderungen zu machen haben, oder in deren Händen sich zu dem Klostervermögen gehörige Aktiv-Kapitalien befinden, zu beschwerlich und kostspielig wird, der Verordnung vom 3ten dieses zu Folge (Regierungsblatt, Stück 45.) diese bey der hier angeordneten Kloster-Kommission zu übergeben; hat man die obige Verordnung dahin modifizirt, daß die Vorzeigung der Aktiv- und Passiv-Obligationen und Urkunden mit gleicher Vollgültigkeit von den Schuldnern und Gläubigern bey den betreffenden churfürstlichen Landgerichten, oder den in jedem Kloster anwesenden Lokal-Kommissionen geschehen könne.

Indem man daher dieses zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung bekannt machet, werden die churfürstlichen Landgerichte angewiesen, über die sich meldenden Schuldner und Gläubiger, dann den Betrag ihrer Aktiv- und Passiv-Kapitals- und Zinsforderungen ein genaues Verzeichniß zu verfassen, welches sodann zu der zur Besorgung der Klostergeschäfte angeordneten Kommission ohne Verzug einbefördert werden solle.

München den 20. November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Reger.

Beförderung.

Vermög höchster Entschließung vom 15ten dieses Monats haben Seine churfürstl Durchlaucht den bisherigen Regierungs-Präsidenten von Landshut, Maximilian Grafen zu Lodron, zu Erleichterung und nach dem eigenen Wunsche des Präsidenten Grafen von Seinsheim, sowohl zum zweyten Präsidenten des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen, als auch zum zweyten Vorstand der in Klostersachen angeordneten Spezial-Kommission, mit Beybehaltung seines bisherigen Gehalts und Ranges, dann sonstiger Vorzüge zu ernennen geruht.

München den 17ten November 1802.

Tabellarische Uebersicht der Gebohrnen in der Pfarrey Mammendorf, Landgerichts Dachau, Regierungsbezirks München.

Jahre.	Gebohren.		Summe der Gebor.	Unter dieser Summe sind unehelich Erzeugte.		Unter dieser Summe sind Zwillings-Paare.
	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.	Paare.
1792	18	29	47	2	4	2
1793	17	26	43	3	5	—
1794	34	22	56	1	1	—
1795	21	25	46	—	4	1
1796	25	20	45	1	1	—
1797	18	25	43	1	4	—
1798	33	16	49	6	4	1
1799	36	26	62	7	4	—
1800	27	25	52	3	5	—
1801	24	33	57	3	—	1
	253	247	500	27	32	5

59

Getraut sind worden

im Jahre.	Paare.
1792	13
1793	12
1794	9
1795	4
1796	5
1797	15
1798	8
1799	14
1800	12
1801	13

105 Paare.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVIII. Stück. München, Mittwoch den 1. Dezember 1802.

Weisung
an sämtl. churfürstl. Landgerichte in Baiern.

(Die Strassenverpachtung betreffend.)

Da die churfürstlichen Landgerichte in den jüngst eingesendeten Strassenverpachtungs-Tabellen die Bemerkung unterlassen haben, ob nicht die bereits durch allgemeine Konkurrenz angeführte und vorräthige Kieshaufen annoch zur Strassenreparation für das künftige Jahr hinreichend sind, dieses aber bey der hiedurch unterbleibenden Verstiftung der Kieshaufen-Anführung einen sehr großen Unterschied in den Kosten verursachen, und für das Jahr 1803 die Strassenpachts-Ausgaben sehr beträchtlich vermindern würde; so haben die churfürstlichen Landgerichte dieses, und die hienach bemerkten Verhältnisse anzuzeigen, und in den Tabellen nach Ausweis des hierwegen entworfenen, und die verschiedenen Fälle enthaltenden Formulars (wovon sämtlichen churfürstl. Landgerichten die nöthigen Exemplarien besonders zugesendet werden) zu bemerken, sonach solche in duplo in Zeit 8 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens anher einzusenden, um sodann nach geschehener Revision vor Ende dieß Jahrs die Ratifikation ertheilen zu können. —

In diese Tabellen sind die Stunden-Distrikte nach dem bereits gemachten Vortrage mit der vom churfürstl. Landgerichte vorgenommenen Pachtbehandlung einzutragen.

Sind nun annoch so viele Kieshaufen vorhanden, daß (wie in der Tabelle von Num. 3 bis 4 und 4 bis 5) für das künftige Jahr 1803 einige neue anzuführen nicht nothwendig wären; so wird die Rubrik sowohl wegen der benöthigten Anzahl, als des Preises und des Betrages mit Fehlstrichen bezeichnet, und zu gleicher Zeit in dem Anmerkungs-Raume erläutert, wieviel dermalen Kieshaufen auf dem Stunden-Distrikte vorhanden, und wieviel hievon eingeworfen werden müßen, woraus sich sonach in der zweyten Rubrik der Einwerfungskosten à 2 kr. von selbst ergiebt. —

Sind aber, (wie in der Tabelle von Num. 5 bis 6) nicht so viele Kießhaufen vorräthig, als nach wohlüberlegter Ermäßigung zur Reparation für das Jahr 1803 nothwendig wären, sondern es würde noch eine Anführung von z. B. 142 Kieshaufen zu den vorhandenen 158 erfodert, so kömmt dieß in der Anmerkungs-Rubrik ebenfalls zu erläutern, und sind sonach nur die obige 142 bey der Rubrik (benöthigte Kieshaufen) einzutragen; wobey der bey einem jeden Kieshaufen bestimmte Pachtungsbetrag nach dieser neu anzuführenden Kieshaufenzahl zu berechnen kömmt. In diesem Falle richtet sich demnach der Einwerfungskosten nach dem neu anzuführenden 142 und nach dem noch vorhandenen 158 alten Kieshaufenvorräthe, und würde der Einwerfungskosten à 2 kr. ab 300 Haufen berechnet werden müßen. —

Würde aber wider alles Vermuthen kein Kieshaufen auf einem Stunden-Distrikte (wie in der Tabelle vom Num. 6 bis 7) mehr vorräthig seyn; so wäre sodann die von Kommis-

sionswegen bestimmte Anzahl derselben, oder (wenn der landgerichtische neue Antrag geringer als der kommissionelle seyn sollte) das vom churfürstlichen Landgerichte ermäßigte Quantum anzusetzen, und sonach die Berechnung zu machen.

Was die Täge zum Gleiseneinschäufeln, und Wasserableiten ꝛc. betrift, so kömmt noch anzumerken, daß die angesezten Täge keinen Bezug auf die Pächter dieser Rubriken haben, sondern daß die Beuennung derselben blos als ein Maaßstab zur Bestimmung des Geldbetrages angesehen werden, und der Pächter um den ausgeworfenen Geldbetrag (ohne Rücksicht zu nehmen, wie viele Täge er hiezu zu verwenden habe) die nach der Instruktion erfoderliche Unterhaltung besorgen muß.

Der Name der Pächter, derer Stand und Wohnort mit der Bemerkung, ob selbe unmittelbar an — oder wie weit von der Strasse entfernt, und bey welchem Stundensäulen-Numero zunächst wohnen, ist ebenfalls anzuzeigen. —

Den churfürstl. Landgerichten wird anbey unverhalten gelassen, daß, nachdem viele Pächter sich in den abgehaltenen Protokollen geäußert, daß selbe für dermal nur auf ein Jahr zu pachten gesonnen wären, man nicht ungeneigt sey, bey den dermal obwaltenden Fourage- und Getreidpreis-Verhältnissen, dann zur leichteren Ermäßigung der Pächter jedoch für

---

Formular

Tabelle

über die Strassen-Verpachtung bey dem churfürstl. Landgericht Schwaben für das Jahr 1803.

Benennung des Strassen-Distrikts.	Stunden von	Stunden bis	Benöthigte Anzahl der Kieshaufen.	Kosten der Kieshaufen zur Anführung a fl.	a kr.	Betrag fl.	Betrag kr.	zur Einwerfung. a kr.	Betrag fl.	Betrag kr.	Tagwerker zum Einschäufeln und Wasserableiten ꝛc. ab Tag.	a kr.	Betrag überhaupts. fl.	kr.
Auf der Münchner-Ebersberger-Wasserburger-Strasse von Nro. 3 bey Haar bis ad Num. 7 ohnweit dem Spanleuthenberg		4	———	—	—	—	—	2	13	20	70	24	28	—
4 Stunden	4	5	———	—	—	—	—	2	12	40	80	24	32	—
	5	6	143	—	18	42	36	2	10	—	70	24	28	—
	6	7	400	—	12	80	—	2	13	20	90	24	36	—
Summa	4	St.	543	—	—	122	36	—	49	20	310	—	124	—

dießmal nur den Pacht-Termin auf ein Jahr zu beschränken: worüber aber erst nach den sämtlich eingesendeten Tabellen das Nähere bestimmt werden wird.

Endlich wird denjenigen churfürstl. Landgerichten, die gemäß ihrer eingesendeten Berichten keine Verpachtung zu Stande gebracht haben, von churfürstlicher General-Landesdirektion das besondere Mißfallen zu erkennen gegeben, und diese Vernachläßigung mit dem Beysatze geahndet, daß die Entschuldigung wegen Nichterscheinung eines Pächters unerheblich sey, und daß man von der Lokal- und Personal-Kenntniß der churfürstlichen Landgerichte erwarten könne, diejenige Individuen aufzufinden, die zur Uebernahme eines solchen Pachtes geeignet seyn würden: Zur selbstigweiteren Ermäßigung wird diesen churfürstl. Landgerichten eröffnet, daß das Landgericht Rottenburg 31 — Schwaben 18 — Eggenfelden 16 — Neuenötting 16 — Straubing 15 — Neumarkt 11½ Stunden-Distrikte und so mehrere Landgerichte ihre sämtlichen Strassen-Distrikte bereits in Pacht gebracht haben. —

Die churfürstl. General-Landesdirektion erwartet also, daß bey Uebersendung der neuen Tabellen die gehörige Pachtsverhandlungen, wo nicht aller, doch wenigst mehrerer Distrikte sich berichtiget finden werden.

München den 22sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Namen des Pächters vom Kiesanführen, dessen Stand und Wohnort.	Namen des Pächters vom Kieseinwerfen und Einschäufeln ꝛc., dessen Stand und Wohnort.	Anmerkung.
Joseph Eberl, Soyer ½ler von Haar unmittelbar an der Strasse zunächst Nro. 3.	Ebenderselbe.	600 Kieshaufen sind vorhanden, wovon für das Jahr 1803 nur 400 einzuwerfen nöthig seyn werden. *NB.* Rest für das zweyte Jahr 200 Kieshaufen.
Johann Hoppen, Baumgartner ½ler v. Zorneding, unmittelb. a. d. Strasse zunächst N. 5.	Franz Mair, ½ler v. Zorneding, unmittelbar an der Strasse zunächst Nro. 5.	380 Kieshaufen sind vorräthig, welche aber alle für das Jahr 1803 eingeworfen werden müßen.
Georg Landerer, Wöhrl ½ler von Zorneding unmittelbar an der Strasse zunächst Nro. 5.	Joseph Fischer, ½ler von Neukirchen ohnfern der Strasse zwischen Nro. 5 u. 6.	158 Kieshaufen sind annoch vorräthig, zu welchen noch 142 aufgeführt werden sollen.
Joseph Pergl, Oelkofner ½ler v. Eglharding unmittelbar an der Strasse zwischen Nro. 5 u. 6.	Ebenderselbe.	Kieshaufen sind keine mehr vorräthig.

Tabellarische Uebersicht über die Verstorbenen in der Pfarre Mammendorf,

Von der Geburt bis zum 10ten Jahre.

Jahre.	Gleich nach der Geburt verschiedene.		Von der Geburt bis zum 1sten Jahre.		Vom 1. bis zum 2. Jahr.		Vom 2. bis zum 5. Jahr.		Von 5 bis zum 10. Jahr.		Zahl der verstorbenen Kinder		Summe der verstorbenen Kinder beyderley Geschlechts.	Unter dieser Summe sind unehel. Gebohrne gestorben.		Summe der unehelich Gebohrnen.	Unter dieser Summe an Blattern verstorb.		Summe der an Blattern Verstorb.
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.	
1792	1	1	11	5	3	3	2	2	1	1	18	12	30	1	2	3	3	2	5
1793	1	1	8	14	2	—	—	—	—	—	11	15	26	1	5	6	—	—	—
1794	2	2	6	10	—	—	3	—	—	—	11	12	23	—	1	1	2	1	3
1795	1	2	6	13	3	—	1	2	—	3	11	20	31	1	2	3	—	—	—
1796	2	—	9	13	1	—	—	—	1	—	13	13	26	4	1	5	—	1	1
1797	1	1	9	13	3	1	—	—	2	—	15	15	30	1	4	5	—	—	—
1798	1	1	16	8	—	1	1	—	1	—	19	10	29	2	3	5	—	1	1
1799	2	1	13	8	—	1	—	—	—	—	15	10	25	3	1	4	—	—	—
1800	1	3	17	19	5	7	6	4	4	4	33	37	70	4	11	15	18	20	38***
1801	4	—	13	10	4	1	2	1	2	2	25	14	39	1	1	2	8	5	13
	16	12	108	113	21	14	15	9	11	10	171	158	329	18	31	49**	31	30	61
	28		221 *		35		24		21										

* Auffallend ist die Zahl der binnen ihres ersten Lebensjahres dahingestorbenen Kinder, und man würde sie doch in jeder Sterbeliste der Landpfarreyen in der nämlichen Proportion finden. Die Landmütter sind von ihrem Wahne, daß es für Kinder dieses Alters keine verfänglichen Mittel gebe, um so weniger abzubringen als sich die Landärzte selbst nicht gerne mit kranken Kindern abgeben, und gewöhnlich den Ton brauchen, dessen sich dann die Eltern bedienen: Was ist mit Kindern zu machen? Haben einmal die Landkinder ihr erstes Jahr überlebt, dann ist's meist schon mit der Fortdauer ihres Lebens gewonnen. Wie sehr würde also schon von dieser Seite die Bevölkerung mittels Anstellung guter Aerzte gewinnen!

** Die Zahl der gestorbenen unehelich erzeugten Kinder bestätiget es, daß diese Geschöpfe hienieden in jeder Rücksicht zu den Unglücklichen gehören. Kurz ist ihr Lebensfaden, und doch nur ihre kurze Lebensdauer kann sie der moralischen Verstümmelung entreißen. Groß ist die Zahl der verstorbenen Kinder, aber doch weit größer noch die Sterblichkeit unter den unehelich Erzeugten. Der Rest dieser verhält sich binnen 10 Jahren zu den übrig gebliebenen ehelich Erzeugten, wie 5 : 11, und wären die ehelich Erzeugten in gleichem Verhältnisse gestorben, so wären dieser lezten keine 76 bey Leben geblieben, da wir derer doch nach 10 Jahren selbst bey der 1800 wüthenden Blatterseuche noch 161 übrig ha-

Landgerichts Dachau, Regierungs-Bezirks München vom Jahre 1792 bis 1801.

Von 10 Jahre bis zu 90 Jahren.

Von 10 bis 20 Jahr.		Von 20 bis 30 Jahr.		Von 30 bis 40 Jahr.		Von 40 bis 50 Jahr.		Von 50 bis 60 Jahr.		Von 60 bis 70 Jahr.		Von 70 bis 80 Jahr.		Von 80 bis 90 Jahr.		Zahl der Verstorbenen von 10 bis 90 Jahren an		Summe dieser Verstorbenen.	Total-Summe aller Verstorbenen.	Uebersicht des Seelenstandes nach der jährl. Pfarr-Volkszählung im April.
Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.			
—	—	—	—	1	2	1	1	—	1	1	5	2	3	—	—	5	12	17	47	1104
2	1	—	—	—	2	—	1	4	4	1	1	4	2	—	—	11	11	22	48	1095
—	1	—	1	—	2	1	1	2	1	2	1	3	2	—	—	8	9	17	40	1062
—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	4	3	1	—	9	6	15	46	1081
—	—	—	1	—	2	—	1	—	2	4	2	1	1	1	—	6	9	15	41	1084
1	—	1	—	1	1	5	3	7	2	3	5	4	1	2	1	24	13	37	67	1068
3	—	1	1	—	—	3	1	1	3	1	3	2	3	—	1	11	12	23	52	1033
—	1	—	2	—	—	—	—	1	1	3	4	2	1	—	—	6	9	15	40	1049
—	2	1	—	—	1	1	2	1	—	4	—	1	1	—	—	8	6	14	84	1034
1	2	—	2	—	1	—	2	2	2	—	2	3	2	1	—	7	13	20	59	983
7	7	4	7	2	11	12	13	19	17	20	24	26	19	5	2	95	100	195	524	
14		11		13		25		36		44		45		7		195				

ben. Selbst bey der gelindesten Behandlung der Geschwächten giebt es doch noch viele Veranlassungen zur Beförderung des Todes der kleinen Unglücklichen.

*** Der einzige Jahrgang 1800 raffte 38 Kinder an Blattern weg. Bey dem allem blieben die Eltern bey dem jüngsten Angedenken des Todes ihrer Kinder über den Vortrag, der ihnen über die Einimpfung der Schutzpocken auf die zweckmäßigste Art gemacht ward, unentschlossen. Es schien mir, dieß Neue käm ihnen vor lauter Unbeschwerlichkeit und Güte verdächtig vor. Wird sich ja doch dieser Verdacht durch Beyspiele heben lassen!

Therer,
Pfarrer zu Mammendorf.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 27sten November 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
November.	13ten	Kraybug	47	47	29	30	52	52	20	30	152	152	15	30	12	12	9	—
—	13 "	Amberg	8	8	30	—	11	11	27	—	24	24	21	40	3	3	11	36
—	15 "	Reichenhall . . .	21	21	33	20	2	2	27	40	10	—	—	—	—	—	—	—
—	16 "	Deggendorf . . .	91	91	32	—	14	14	25	40	123	123	17	40	10	10	10	45
—	16 "	Haag	55	55	31	—	36	36	24	45	134	134	16	30	70	70	8	30
—	16 "	Dingolfing . . .	24	24	29	—	5	5	22	—	22	22	15	—	4	4	8	50
—	17 "	Schongau	5	5	34	—	2	2	30	36	45	45	17	—	38	38	8	45
—	17 "	Neuburg	56	50	31	—	82	54	26	—	323	323	16	—	74	71	8	—
—	17 "	Mainburg . . .	6	5	30	30	8	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 "	Schrobenhausen . .	20	20	31	30	50	43	26	30	70	70	17	20	40	38	8	45
—	17 "	Eggenfelden . . .	6	6	30	30	10	10	21	30	24	24	14	30	16	16	8	30
—	17 "	Neuenötting . . .	15	15	32	—	31	31	23	30	2	2	15	—	30	30	9	30
—	17 "	Wasserburg . . .	16	16	31	—	2	27	25	—	16	16	18	—	22	17	8	24
—	17 "	Vilshofen . . .	200	193	32	—	100	100	24	—	600	510	16	20	12	12	10	15
—	17 "	Abensberg . . .	1	1	28	—	1	1	22	—	2	2	18	—	1	1	7	30
—	18 "	Weilheim	4	2	34	—	20	12	28	—	66	56	17	15	26	23	9	—
—	18 "	Friedberg	16	16	32	—	49	23	27	—	203	157	17	30	60	45	7	50
—	18 "	Erding	600	480	30	—	450	250	24	30	1000	750	17	—	136	112	7	—
—	18 "	Rosenheim . . .	48	48	33	—	81	75	26	30	35	35	17	—	123	110	8	—

—	18	Kamm	26	26	30	—	9	9	20	—	16	16	16	30	6	6	7	—
—	19	Landshut	251	231	29	—	156	110	25	—	64	64	16	—	63	61	9	—
—	19	Rottalmünster	43	43	30	—	35	35	22	—	29	29	14	—	—	—	—	—
—	19	Reichenhall	20	20	34	—	2	2	27	—	30	20	17	—	—	—	—	—
—	20	Aichach	94	88	32	30	208	175	24	—	288	263	16	30	104	104	8	15
—	20	Ingolstadt	87	67	29	40	42	17	26	—	124	114	16	50	78	67	8	20
—	20	Lauingen	176	108	28	36	29	19	25	45	489	339	14	36	163	55	7	6
—	20	Straubing	75	75	30	30	17	17	26	—	175	175	18	—	67	67	9	15
—	20	Landsberg	274	104	29	20	182	80	25	—	216	281	16	—	53	43	8	—
—	20	Murnau	83	35	34	—	47	21	28	30	15	15	18	—	21	10	8	—
—	20	Amberg	12	12	30	30	8	8	26	40	19	19	21	—	3	3	12	—
—	20	Traunstein	360	331	33	—	230	230	26	—	84	56	15	—	201	196	9	20
—	20	Rhain	25	15	32	—	20	10	25	—	104	79	15	40	10	3	8	—
—	22	Neumarkt in d. ob. Pfalz	34	34	28	36	28	28	26	—	149	141	18	—	166	142	8	30
—	22	Geisenfeld	20	16	29	30	44	36	23	30	20	26	16	30	24	18	7	30
—	23	München	306	—	—	—	324	—	—	—	716	10	18	20	23	—	—	—
—	23	Haag	78	74	29	—	33	26	23	30	260	250	16	—	183	166	8	—
—	23	Schongau	1	1	31	48	1	1	27	48	65	65	17	—	—	—	—	—
—	23	Pfaffenhofen	57	39	31	—	54	48	24	15	43	43	16	30	72	48	8	12
—	24	Wasserburg	17	16	32	—	23	17	21	30	26	26	15	—	28	24	7	30
—	24	Neuburg	35	35	31	—	63	57	25	—	497	453	16	30	50	42	8	20
—	24	Mainburg	4	2	30	30	3	1	20	30	3	3	17	30	—	—	—	—
—	25	Weilheim	2	2	33	—	20	14	27	—	50	42	17	20	21	19	8	30
—	25	Schrobenhausen	18	15	32	—	25	15	23	—	40	28	16	—	26	21	7	20
—	25	Erding	650	415	30	—	500	435	24	30	950	580	16	15	125	105	7	—
—	27	München	1221	736	32	30	793	537	26	—	1640	1020	17	20	294	256	8	50
		Summa	5208	3643	—	—	3924	2698	—	—	8969	6602	—	—	2458	2068	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 306747 fl. 6 kr.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Den Biersatz betreffend.)

Bey den dermalen hohen Preisen der Gerste und des Hopfens wird vermög gnädigster Entschließung vom 27. laufenden Jahrs und Monats der Satz für die Maaß Winterbier auf 4 Kreuzer 2 Pfenning ohne Einschluß der in manchen Städten noch gestatteten Bierpfennige bestimmt.

Wenn sich die Materialien in dem dermaligen hohen Werthe, so lange das Sommerbier eingesotten wird, erhalten, wird sodann der Satz des Sommerbiers auf 5 Kreuzer erhöhet werden.

Sollten jedoch die Preise der Materialien in dieser Zwischenzeit noch merklich steigen oder fallen, so behält man sich bevor, auch den Polizeysatz des Sommerbiers verhältnißmäßig abzuändern.

Das hergebrachte Verhältniß des Ober- und Unterlandes wird zwar auch für dieses Jahr beybehalten, jedoch sind zu dem erstern auch jene anstoßende Gerichte zu rechnen, welche sich in Hinsicht des Gerstenkaufes mit den benachbarten Theilen des Oberlandes in gleichem Falle befinden.

Sämtliche Obrigkeiten haben auf Beobachtung dieses Polizeysatzes mit Nachdruck zu halten. München den 30. November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyh. v. Weichs, Präsid. Rainprechter, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die hier einlaufenden Gesuche um Abgaben-Moderation und Nachlaß betreffend.)

Da noch immer manche Gesuche der Unterthanen um Abgaben-Moderation, oder Nachlaß unmittelbar hierorts eingereicht werden; so will man mit Beziehung auf die allgemeinen Verordnungen in Moderations- oder Nachlaßsachen de dato 20sten Jänners und 18ten Juny dieses Jahrs (4tes und 27stes Stück des Regierungsblattes) die bereits ertheilte Weisung, „daß alle Anlagen dieser Art bey den Landgerichten, und Kastenämtern übergeben werden „müßen, und auf kein solches Anlangen hier „eine Entschließung erlassen werde, außer wenn „sich ein Unterthan gegen die untere Behörde „zu beschweren hat,“ hiemit noch einmal wiederholt haben; wornach die Unterthanen, und die Verfasser ihrer Bittschriften sich zu achten wissen. München den 22sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Beförderungen.

Auf Ableben des bisherigen Oberstkämmerers. Grafen von Tattenbach und Rheinstein haben Seine churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 22sten dieses Monats den Oberstkämmerer, Grafen von Törring-Seefeld zum Oberstkofmeister dann den gewesenen bevollmächtigten Minister am königl. großbrittannischen Hofe, Grafen von Haslang zum Oberstkämmerer zu ernennen geruht. Münch. den 24sten Nov. 1802.

Warnung an das Publikum.

(Falsche Bankozetteln betreffend.)

Gemäß eines Schreibens des hochfürstl. Hofraths zu Salzburg de dato 13. Nov. zeigte sich, daß daselbst ein falscher Wiener Stadt-Bankozettel pr 2 fl. mit Nro. 89,657 v. Jahre 1800 im Kurse gefunden worden sey; damit aber das Publikum, wenn derley mehr unter selbes gebracht werden möchten, vom Schaden zurückgehalten werden mag, will man gegenwärtig die Kennzeichen der Unächtheit anzeigen, welche bey genauerem Anblicke sogleich auffallen, u. hauptsächlich in folgenden bestehen.

Erstens ist dieser Bankozettel mit Dusch gezeichnet und geschrieben; er hat folglich die Schwärze und Reinheit der ächten nicht.

Zweitens hat er blos feines holländer Papier; es mangeln ihm also jene karakteristischen Zeichen, die bey den ächten Bankozetteln in das Papier selbst gearbeitet sind, und gegen das Licht gehalten, sehr leicht beobachtet werden können.

Drittens sind die zwey aufgedruckten Siegeln von jenen zwey ächten der Wiener Stadt Bankozettel Hauptkasse sehr verschieden, sie sind kleiner, undeutlicher, u. eines dem andern gleich, es zeigt sich nämlich auf beyden ein doppelter Adler, der aber nicht erhoben, sondern in das Papier eingepreßt sich darstellet, so daß man diese Siegel bey genauerer Beobachtung für bloße Abdrücke österreichischer Münzen erkennet.

Viertens ist nicht allein die kleine Cursivschrift in der Mitte des Zettels ziemlich unleserlich, sondern es findet sich unter derselben das Wort y. Gem. Stadt Wien Banco Zettel Haupt Kalla falsch geschrieben Haupt Hasse.

Das Publikum hat sich daher vor Annahme derley unächt befindenden Bankozetteln zu hüten, u. wem je ein derley Jemand im Umlaufe zu Gesicht kommen sollte, selben zur weitern Prüfung u. Untersuchung in obrigkeitl. Hände zu übergeben. Münch. den 29. Novemb. 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIX. Stück. München, Mittwoch den 8. Dezember 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem deutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch mehrere im Baierischen Kreise das Bißthum Freysing mit Zugehören, als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Direktor der ersten Deputation Unserer General-Landesdirektion, Johann Adam Freyherrn von Aretin, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehenleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens

Anzeige

und Märkten in den churfürstl. herob
erfaßt München den 11ten Dezember

	Weizen.				Korn.		
	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel
	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.
,	3	—	—	—	3	—	—
.	110	110	31	—	116	116	21
,	10	10	31	—	2	2	21
.	5	5	34	—	6	6	27
.	59	56	29	50	15	14	25
,	157	120	31	—	60	58	24
.	3	—	—	—	7	7	23
.	11	11	31	—	57	57	23
,	6	6	29	30	6	6	22
	14	14	29	—	57	57	21
,	63	57	29	—	48	37	23
.	36	21	30	—	73	37	21
,	21	21	32	—	28	23	21
.	34	34	33	—	82	72	25
.	200	196	31	—	69	59	24
.	15	11	29	30	29	23	23
.	2	2	34	—	6	6	27
.	79	79	30	—	159	153	21
.	94	82	28	15	59	29	22

—	6	6	30	50	19	19	26
—	249	148	28	—	138	87	21
—	297	196	21	45	53	44	20

Bekanntmachung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigsten Reſcripts vom 12ten Dezember das durch den Todfall des Kanonikus Manzini erledigte Benefizium in der alten Hofkirche, dem in die General-Landesdirektion verſezten wohlverdienten geiſtlichen Rathe Sutor zu verleihen geruhet. München den 13ten Dezemb. 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Tabelle

der in dem Herzogthume Neuburg an abgewürdigten Feyertagen bisher gehaltenen, und in Gemäßheit höchſter Verordnung auf andere Tage verlegten Jahrmärkte.

Name des Gerichts.	Orte, wo Jahrmärkte an abgewürdigten Feyertagen gehalten worden.	Bisherige Markttage.	Zukünftige Markttage.
Berazhauſen.	Berazhauſen.	Sebaſtianitag.	Sonntag nach dem 20. Jänner.
		Thomastag.	Sonntag vor dem 21. Dezemb.
Burglengenfeld.	Kallmünz.	Michaelstag.	Sonntag vor dem 29. Septemb.
Hemau.	Painten.	Am ehemaligen dritten Oſterfeyertag.	Sonntag nach dem 24. April.
Hilpoltſtein.	Heideck.	Pfingſtdienſtag.	Sonntag vor Pfingſten.
		Thomastag.	Sonntag vor dem 21. Dezemb.
Laaber.	Laaber.	Philippi Jakobi.	Am lezten Sonntag im April.
		Jakobitag.	Sonntag vor dem 22. Julius.
		Martini.	Sonntag vor dem 4. November.
		Nikolai.	Sonntag vor dem 6. Dezember.
Neuburg.	Stadt, Neuburg.	Auf Georgi.	Am 1. Sonntag nach Oſtern.
		Jakobi.	Sonntag vor dem 22. Julius.
		Michaelis.	Sonntag vor dem 29. Septemb.
		Nikolai.	Sonntag vor dem 6. Dezember.
Monheim.	Stadt, Monheim.	Am Thomastag.	Sonntag vor dem 21. Dezember.
Monheim.	Ränerzhofen.	Martini.	Sonntag vor dem 11. Novemb.
		Sebaſtiani.	Sonntag vor dem 20. Jänner.
		Oſtern.	Sonntag vor dem Palmtag.
		Pfingſten.	Sonntag vor dem 6. Junius.
		Laurentius.	Sonntag nach dem 10. Auguſt.
Parsberg.	Parsberg.	Kreuz-Erfindung.	Sonntag nach dem 3. May.
		Am Andreastag.	Sonntag vor Andreas.
Reichertshofen.	Reichertshofen.	Am Oſtermontag u. Dienſtag	Sonntag vor dem Palmtag.
		Am Katharinentag.	Sonntag vor dem 25. Novemb.
Schwandorf.	Schwandorf.	Simon und Judas.	Sonntag vor dem 28. Oktober.
Velburg.	Velburg.	Mathäustag.	Sonntag vor dem 21. Septemb.
		Simon und Judas.	Sonntag vor dem 28. Oktober.

bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Kommissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Kollegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widerlezlichkeiten ahnden zu müßen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26sten November 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern u. Orten auch mehrere im schwäbischen Kreise gelegene als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Kämmerer und bevollmächtigten Gesandten am schwäbischen Kreise, Wilhelm Freyherrn von Hertling, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehenleuten, den Civil und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens

deshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden, so wollen Wir, daß sämtliche Kollegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande gesezmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Kommissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Kollegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersezlichkeiten ahnden zu müßen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26sten November 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Die geschehene Auflösung des geistlichen Rathes betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben schon am 6ten Oktober dieses Jahrs die Auflösung des geistlichen Raths beschlossen, und nach den verschiedenen Gegenständen desselben die zweckmäßigen Einrichtungen und Eintheilungen verfüget; da aber zur Vollendung dieser Ordnungen noch mehrere Gegenstände einer nähern Bestimmung bedürfen, so haben Höchstselbe den 10ten dieses Monats folgende wesentliche Erläuterungen und Veränderungen, und zwar nach Ordnung der erwähnten Hauptentschließung zu treffen befohlen:

A. In Betreff der Geschäftsabtheilung.

I. In Hinsicht der Geschäfte der Landesdirektionen, und besondees derselben ersten Deputationen. Diese haben

Ad 2. u. 12, nur die landesfürstlichen Rechte in Kirchensachen bey vorfallenden Streitigkeiten handzuhaben und zu vertheidigen.

Ad. 7. Wird wegen den Testamenten der Geistlichen verordnet, daß diese allemal an die Landesdirektionen gesendet, und in die Protokolle der ersten Deputationen eingetragen werden sollen: findet sich aber in solchen Testamenten das Interesse einer geistlichen oder einer Säkular-milden Stiftung betroffen; so müßen sie zu der geistlichen Administration oder Polizey-Deputation hinüber gegeben werden.

In Hinsicht der den Polizey-Deputationen zugewiesenen Gegenstände bleibt

Ad 2. festgesezt, daß in den Wirkungskreis derselben die Bestätigung der frommen Stiftungen in wichtigen Fällen, und wo es auf die Herstellung ganzer Institute ankömmt, gehöre.

Ad 4. Wenn Visitationen angeordnet werden, so sind solche den Landes-Kommissarien zu übertragen: und es sollen diese angehalten seyn, sich in Zukunft bey dem Kirchen-Administrations-Präsidium zu melden, ehe sie eine Untersuchungsreise antreten.

Ad 16. Stehen nach den bey dem Kirchen-Administrations-Rathe geschehenen Bestimmungen den Polizey-Deputationen nur mehr die säkular-milden Stiftungen mit Ausnahme der Schul- und Erziehungs-Stiftungen, untergeordnet, und diejenigen, die davon allenfalls noch von dem Administrations-Rathe be-

neral-Landesdirektions-Rechnungs-Kommissär, Wilhelm Ilg, gnädigst verliehen worden.

D. In Betreff des Lokals der Registraturen, der Kanzleyen u. dgl. wird ferner bestimmt, daß

Ad 1. das General-Schul-Direktorium in dem ehemaligen geistlichen Raths-Sekretariate am Dienstag, Donnerstag und Samstage die Sitzungen halten solle.

Ad 5. In Hinsicht der Abtheilung des Kanzley-Personals soll

zur General-Landesdirektion aus den ehemaligen geistlichen Raths-Sekretarien übertreten, Franz Michael Schmid.

Zum General-Schul-Direktorium, Joseph Anton Mühlbauer als Sekretär; und der Expeditionsgehilfe Schmidt zur Aushilfe des erstern; aus den ehemaligen geistl. Raths-Registratoren für das teutsche Schulfach, Johann Michael Sturm; die lateinische Schulregistratur hat Valentin Zehetmaier fernerhin zu besorgen.

Als Kanzelisten erhält das General-Schul-Direktorium den Ignaz Auracher, und den ehemaligen Diurnisten Obl, statt des seiner Dienste bey der Schulkanzley hiemit entlassenen Bibliotheks-Offizianten, Baptist Bernhart.

Bey dem Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen bleibt als Sekretär, neben den zugleich Sekretärsdienste versehenden Rechnungs-Kommissarien, Simon Ignaz Auracher.

Als Rechnungs-Kommissarien, Thomas Stollreuter, welcher zugleich die Konkurrenz-Kassierstelle erhält, — Georg Lezl, Nepomuk Maier, die Rechnungsjustifikanten der Kirchendeputation Landshut Ignaz Biechl, und Johann Michael Maier, endlich den Rechnungsjustifikant der Kirchendeputation Straubing, Karl Maurer, lezteren aber einsweil nur mit dem Karakter als Rechnungsjustifikant.

Als Kanzelisten erhält der Administrations-Rath den Repartitor, Johann Nepomuk Schmid, Johann Hafner, Johann Paul Hilburger, Ignaz Frankenstein und Johann Michael Hausmann, dann die bey dem geistlichen Rathe als Rathdiener und Kanzleyboten gestandenen Individuen; jedoch mit der Obliegenheit, daß sie zugleich die Geschäfte des General-Schul-Direktoriums mit zu besorgen haben sollen.

Diese Verordnungen werden hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 16ten Christmonats 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die noch bis zu Ende dieses Jahrs bey der churfürstlichen Rentkassa in Landshut fortwährende landesherrliche Gefälleinnahme und Verrechnung betreffend.)

Seine churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben in Rücksicht der bereits angeordneten Auflösung Höchstdero bisheriger Regierung zu Landshut unterm 16ten dieses Monats weiters beschlossen, daß die sämtlichen landesherrlichen Gefälle in gedachtem Regierungsbezirke noch bis zu Ende dieses Jahrs durch den Rent-Kassier Kart zu Landshut vereinnahmet und besorget werden sollen, so, daß die Landgerichte und Aemter erst nach dem Jahres-Schlusse in Ansehung der künftigen Verrechnung in die neue Hofgerichts-Bezirke, und die in jedem bestehende landesherrliche Haupt-Kassa zu München oder Provinzial-Kasse zu Straubing nach Verschiedenheit ihrer Entlegenheit zu stehen kommen.

Dieses wird daher sämtlichen churfürstl. Landgerichten und Aemtern, welche in dem bisherigen Regierungsbezirke Landshut gelegen sind, zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 24sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

gericht in München ein, so wie die Appellation von dem leztern ohnehin an die churfürstliche oberste Justizstelle gehet.

4tens. Die Patrimonialgerichte der geistl. Körperschaften erlöschen mit denselben, und fallen den Landgerichten, in deren Bezirken sie liegen, oder so viel die privilegirten Personen betrift, dem churf. Hofgerichte in München zu.

5tens. Die magistratische Gerichtsbarkeit in Freysing bleibt in ihrem dermaligen beschränkten Zustande, und es hat auch in Zukunft den Berathschlagungen des Magistrats jederzeit ein churfürstlicher Kommissär beyzuwohnen.

6tens. Da in der Grafschaft Wertenfels bisher die Untergerichte von Mittenwald, Partenkirchen und Garmisch die erste Instanz hatten, von da aber die Appellation an das Landgericht Wertenfels, dann erst in dritter Instanz an den Hofrath in Freysing, und in vierter an die Reichsgerichte gieng; so wollen es Seine churfürstliche Durchlaucht bis zu einer nähern Prüfung der Privilegien der Gemeinden einsweil bey den vier Instanzen dergestalt belassen, daß als dritte Instanz das churfürstliche Hofgericht in München, und als vierte die oberste Justizstelle eintritt.

7tens. Die peinliche Gerichtsbarkeit, welche bisher der Hofrath in Freysing besorgte, ist von diesem Tage an dem churfürstlichen Hofgerichte in München übertragen.

8tens. Was die Polizey betrift, so wird die Orts-Polizey in der Stadt Freysing dem churfürstlichen Landgerichte übertragen, die allgemeine Leitung in Polizeysachen wird durch die churfürstliche General-Landesdirektion besorgt.

9tens. Die übrigen Regierungsgegenstände, welche dermal der Hofrath in Freysing als Regiminalstelle besorgt, werden in Zukunft ebenfalls, nur mit Ausnahme der Organisations-Gegenstände und der Steuersachen durch die churfürstliche General-Landesdirektion behandelt werden.

10tens. Was hingegen in die Organisazion einschlägt, so wie das Steuerwesen, und die gesammte Rentenverwaltung, wollen Seine churfürstliche Durchlaucht durch die noch einsweil fortbestehende Hofkammer in Freysing unter der Aufsicht des General-Kommissariats, und nach der Leitung des geheimen Ministerial-Departements in auswärtigen Angelegenheiten, in so lange besorgen lassen, bis sämtliche Punkte so hergestellt sind, daß diese Behörde und die Verrichtungen des Kommissärs ebenfalls cessiren können, wonach die Rentenverwaltung den betreffenden Kameral Aemtern, unter der Leitung der churfürstlichen General-Landesdirektion übertragen werden wird.

Freysing den 12ten Dezember 1802.

Churfürstliches General Kommissariat.

A. Freyherr von Aretin.

(Die Geschäftsbehandlung in der Grafschaft Wertenfels betreffend.)

In Anbetracht der ausgeschiedenen Lage, und der bedeutenden Landesgränze wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht die Grafschaft Wertenfels auch in Zukunft als einen eigenen Landgerichts-Bezirk bestehen lassen, und haben vermög höchster Entschließung vom 11ten dieses Monats nachfolgende Bestimmungen zu treffen geruht.

1stens. Die schon im Allgemeinen beschlossene Trennung der Justiz- von den Kameral-Aemtern soll rücksichtlich Wertenfels schon gleich mit dem nächst eintretenden neuen Jahre in der Maaß ausgeführt werden, wie solches in dem gnädigsten Normativ-Rescripte vom 24sten März dieses Jahres verordnet ist.

2tens. Als Landrichter nach solchem ausgewiesenen Geschäftskreise bestätigen Seine Churfürstliche Durchlaucht den bereits dort angestellten Hofrath, Franz von Paula Hoheneicher.

3tens. Zum Rentbeamten ernennen Höchstdieselbe den bisherigen Gerichtsschreiber und Bräuverwalter, Lizent. Fritscher, welchem auch die Steuerverwaltung zu übertragen ist.

Freysing den 13ten Dezember 1802.

Churfürstliches General-Kommissariat.

A. Freyherr von Aretin.

(Die Geschäftsbehandlung für die Stadt Mühldorf betreffend.)

Es ist der geographischen Lage, und den übrigen Verhältnissen gemäß, daß die mitten in Baiern gelegene, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht neben andern Entschädigungs-Objekten zugefallene Stadt Mühldorf in allen Zweigen der Staatsverwaltung den übrigen Baierischen Landen einverleibt werde.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 18ten Dezember 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	23ten	Dingolfing . . .	10	10	29	—	3	3	22	—	20	20	15	—	6	6	8	50
——	30 "	Dingolfing . . .	17	17	27	—	6	6	22	30	26	26	16	—	7	7	8	50
Dezemb.	4 "	Krayburg	46	46	30	30	10	10	23	—	108	108	16	24	2	2	8	30
——	5 "	Rosenheim . . .	59	45	33	—	81	81	25	—	45	45	15	—	103	103	8	—
——	6 "	Deggendorf . . .	125	125	31	20	45	45	25	20	332	332	17	6	9	9	10	10
——	6 "	Pfarrkirchen . .	14	14	31	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	7 "	Neuenötting . . .	14	14	30	—	51	51	22	—	7	7	16	20	21	21	8	10
——	7 "	Eggenfelden . . .	10	10	28	30	5	5	20	30	12	12	13	45	5	5	8	45
——	7 "	Reichenhall . . .	6	6	34	—	—	—	—	—	21	21	16	30	—	—	—	—
——	7 "	Vilshofen	137	107	30	—	42	27	23	—	200	160	16	—	8	8	9	—
——	7 "	Dingolfing . . .	11	11	27	—	—	—	—	—	28	28	15	—	5	5	8	50
——	7 "	Frontenhausen . .	44	44	28	30	15	15	19	45	42	42	14	45	14	14	7	15
——	9 "	Neuburg	48	48	29	—	39	39	22	—	287	285	15	30	77	77	7	30
——	9 "	Friedberg	19	18	30	—	54	36	22	—	106	74	15	40	29	27	7	20
——	9 "	Kamm	12	12	29	30	3	3	23	—	5	5	17	—	5	5	7	30
——	10 "	Landshut	180	180	30	—	70	70	24	—	53	53	16	—	44	34	8	—
——	10 "	Rottalmünster . .	38	33	30	—	65	57	22	—	87	77	14	—	—	—	—	—
——	10 "	Reichenhall . . .	4	4	34	—	—	—	—	—	34	37	16	30	—	—	—	—
——	11 "	Aichach	63	63	30	—	121	117	22	30	156	156	15	40	97	95	7	24

Bekanntmachung.

(Den Aufruf des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums an die Eltern, Kost- und Hausleute der in den churpfalzbaierischen Liceen und Gymnasien Studierenden betreffend.)

Nachfolgender Aufruf des churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wird zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit sich die Eltern, Kost- und Hausleute der in den churpfalzbaierischen Lycken und Gymnasien Studierenden genauest darnach zu achten wissen.

München den 14ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Frh. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Aufruf

an die Eltern, Kost- und Hausleute der in churpfalzbaierischen Lyceen und Gymnasien Studierenden.

Unserm Vaterlande, und überhaupt jedem Staate liegt daran, daß seine künftigen Sachwalter, Richter, Priester und Aerzte aus den sogenannten lateinischen Schulen nicht blos wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit, sondern auch reine Moralität, und eine ungeschwächte Gesundheit in ihre männlichen Wirkungskreise mitbringen, um sodann ihren erhabenen Berufs-Pflichten, den sehnlichsten Wünschen ihrer Eltern und Wohlthäter, und den gerechten Foderungen der sämtlichen Menschheit möglichst lange mit voller Thatkraft entsprechen zu können.

Nun läßt sich aber dieser schöne, große, allgemeinnützliche Zweck blos allein durch Schulobrigkeiten, u. öffentliche Lehrer nie ganz erreichen, wenn nicht auch Eltern, und Hausväter ihrerseits ernstlich, u. mit der gewissenhaftesten Theilnahme mitwirken, und es überdieß noch ausgeartete, schamlose Menschen giebt, welche, wie moralische Meuchelmörder im Finstern umherschleichen, sich von Verführung und Laster nähren, unerfahrne Jünglinge listig an sich locken, und kein Bedenken tragen, aus niedriger Gewinnsucht die Früchte eines jahrelangen Unterrichtes in einer unglücklichen Stunde auf immer zu zerstören. Von dieser traurigen Erfahrung überzeugt, trägt also das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium allen denjenigen Hausleuten, welche an den vaterländischen Lyceen und Gymnasien Studierende bey sich in der Kost, oder Wohnung haben, hiemit feyerlich auf, künftig mit jener Gewissenhaftigkeit, wozu sie schon ihr hausväterliches Amt vor aller Welt verpflichtet, für Ordnung, Zucht u. guten Wandel ihre studierende Hausgenossen, wie für die Ehre ihrer eigenen Familie zu sorgen, überhaupt keinem Studenten mehr einen Hausschlüssel zu bewilligen, u. derselben nächtliches Ausbleiben, oder zu spätes nach Hausekommen, unsittliches Betragen, und unanständigen Umgang einer von der landesfürstlichen Regierung aufgestellten Schulobrigkeit, vorzüglich den Schulrektoren, unmittel- oder mittelbar frühzeitig anzeigen, damit diese nicht etwa, wie dieß leider auch den bestgesinnten Eltern öfters mit ihren Kindern zu widerfahren pflegt, die Ausschweifungen ihrer Untergebenen zu spät in Erfahrung bringen, wo das Uebel schon zu sehr überhand genommen hat, und kein väterliches Heilmittel mehr frommt.

Rechtschaffenen Hausvätern, welche sich dieses schönen Namens in der That würdig machen, und der guten Sache ihren pflichtschuldigen Beystand nicht versagen, wird das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium bey jeder Gelegenheit sein besonderes Wohlgefallen bezeugen, so wie es denselben auch über jede heimliche Anzeige die genaueste Verschwiegenheit ihres Namens hiemit zum Voraus zusichert.

Diejenigen aber, welche mit sträflicher Nachsicht und gewissenloser Gleichgültigkeit zusehen, wenn ihre jungen studierenden Hausgenossen sich der leidigen Verführung überlassen, und auf mancherley Abwege gerathen, mögen sich die Schuld selbst beymessen, wenn das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, seiner Pflicht getreu, ihre Wohnungen als der Jugend gefährliche Aufenthaltsorte jedem Studenten auf immer untersagen, und sie nach Verhältniß der Sache, auch noch als Feinde der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, u. heimliche Theilnehmer und Beförderer jugendlicher Verführung bey einer hiezu geeigneten Stelle zur verdienten Strafe ziehen läßt.

Endlich erwartet das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium auch noch, daß die Hausväter und vorzüglich die Eltern studierender Jünglinge die Pflicht, sich im Verlaufe des Schuljahrs öfters über den Fortgang und Wandel, ihrer Söhne und Angehörigen, bey den Schulrektoren, oder Professoren zu erkundigen, nicht außer Acht lassen werden; damit sie nie llrsache haben möchten, am Ende eines Schuljahres sich in ihren Hoffnungen getäuscht zu sehen.

München den 14ten Dezember 1802.

Von

Churfürstl. General Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Frh. v. Fraunberg, Direktor. Schmid, Sekr.

Straubing zu begeben; und dort als Registratoren zu dienen; — bey dem hinreichenden Personal wird Unser Hofgericht zu Straubing selbst Bedacht nehmen, dasselbe zur bessern Einrichtung der noch in Unordnung sich befindende:. alten Registratur anzuwenden.

10) Die Kanzlisten, Sperl, Reindl, Will werden hiemit zu dem Hofgerichte zu Straubing in ihrer bisheriger Eigenschaft, und ersterer mit Beybehaltung des Lehen-Sekretariats versetzt.

11) Den Kanzlisten Nemmer und Derkum wird ihre fernere Stelle in der Kanzley Unsers hiesigen Hofgerichts angewiesen, und da bey dieser Vermehrung der hiesigen Hofgerichts-Kanzlisten auf 18 Individuen alle andere Aushilfe entbehrlich wird, so wollen Wir bey dem hiesigen Hofgerichte allen fernern Gebrauch der Diurnisten aufheben und untersagen.

12) Der Rathdiener Rhamel behält seinen Gehalt, bis Wir ihm eine andere Bestimmung werden anweisen können.

13) Die Kanzleybothen, Hacht und Glas sollen als solche bey Unserm Hofgerichte zu Straubing gebraucht werden.

14) Der Kanzleyboth Popp wird hiemit zum Kanzlisten bey Unserm Hofgerichte zu Straubing mit dem der Stelle anhängenden Gehalte von 400 fl. benennt.

15) Der Kanzleywärter Sellmaier hat sich mit seinem Gehalte bis auf weiters zu beruhigen.

16) Von den Advokaten wollen Wir Kümmerl, Ihrler, Schmaiger, Scheyrer und Eberne zu Landshut nach ihrem Verlangen belassen, sie sind künftig in der Reihe der Landadvokaten des Hofgerichts zu Straubing vorzutragen; die Advokaten Dennerl und Peßl können in ihrer bisherigen Eigenschaft nach Straubing, und Beer und Roth aber hieher nach München sich begeben.

17) Der Status Unsers Hofgerichts zu Straubing wird hiemit außer dem Präsidenten und 2 Kanzlern auf 19 Räthe, 6 Sekretärs, 1 Expeditor, 4 Registratoren, 12 Kanzelisten 1 Rathdiener und 4 Bothen festgesezt, und ist daher bey Erledigung der Registrators- und Bothenstellen auf diese Zahl der Bedacht zu nehmen.

18) Da nach diesen Bestimmungen noch eine Hofgerichts-Rathsstelle zu Straubing offen steht, so verleihen Wir solche dem hiesigen Hofgerichts-Accessisten, Klem, in Ansehung seiner rühmlichen Zeugnisse der hohen Schule, und des ihm bey der abgelegten Prüfung zuerkannten Vorzuges mit dem der Stelle anklebenden Gehalte von 1000 fl., worüber ihm auch das Dekret ausgefertiget worden ist.

19) Wir wollen bey Unserm Hofgerichte zu Straubing vier Accessisten den Zutritt gestatten, über deren Benennung Wir noch fernere Entschließung folgen lassen werden; dem Accessisten Sprunner steht frey, seinen Acceß daselbst fortzusetzen, auf die Anstellung des Accessisten Freyheern von Schleich werden Wir in der Folge bey sich ergebender Gelegenheit nach seinen attestirten Fähigkeiten den Bedacht nehmen lassen.

20) Den Status der Advokaten bestimmen Wir bey Unserm Hofgerichte zu Straubing auf 14 Individuen, und da der Bürgermeister und Steuereinnehmer Bayer wegen dieser seiner andern Aemter unter dieser Zahl nicht mehr zu begreifen ist, so befinden sich zu Straubing nebst den von Landshut dahin angewiesenen Advokaten Dennerl und Peßl 10 Individuen;

Zu diesen wollen Wir den von Unserm Hofgerichts-Direktorium zu Straubing begutachteten Lizent. Werndl als Advokaten benennen, die übrigen drey Subjekte werden nach den fernern von gedachtem Direktorium zu erstattenden Vorschlage bestimmt werden.

21) Das Personal Unsers hiesigen Hofgerichts, welches durch die direkte Leitung der Apellationen zu Unserer obersten Justizstelle viel-

(Die Besuchung der Schulen, so anders betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Uns immer die christliche, moralische und nüzlich standmäßige Bildung der Jugend, als eine der vorzüglichsten Regentenpflichten am Herzen ist, und Wir entschlossen sind, keine Gelegenheit nach Thunlichkeit der Umstände zu versäumen, bey welcher Wir diesem wichtigen Zwecke näher kommen können: so haben Wir in Erwägung, daß durch Anstellung tüchtiger Schullehrer, welches zu bewirken, Wir Uns durch alle mögliche dazu führende Mittel angelegen seyn lassen werden, nicht alles allein gethan sey, sondern daß hauptsächlich den Eltern und Vormündern alle zur guten Erziehung gereichende Mittel zu ergreifen, und den Obrigkeiten solche mit ihrer Gewalt zu unterstützen obliegt, nach reifer Ueberlegung in Unsrer geheimen Staats-Konferenz beschlossen: daß

1mo.) allenthalben alle schulfähige, und nach pflichtmäßigen Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder vom 6ten bis wenigst ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters, die Schule besuchen sollen. Die Schule soll

2.) das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8ten September, als der gewöhnlichen Aerndtezeit ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden, und die Eltern oder Vormünder sollen,

3.) wo nicht an ein oder andern Orten Freyschulen sind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen bestehenden, allenfalls von den Gemeinden, oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fundis bezahlt wird, schuldig und gehalten seyn, von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen selbes in die Schule schicken oder nicht, wochentlich zwey Kreuzer zu bezahlen, welches beynahe allgemein die bisherige bezahlte Summe beträgt, und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schulgeld bezahlt worden seyn möchte, keine Ausnahme gestattet werden kann, da Wir die nunmehr per zwey Kreuzer stipulirte Abgabe ohnehin in Ansehung des gestiegenen Preises aller Lebensmittel sehr mäßig zu seyn erachten. Solle daneben noch unverzeihliche Nachläßigkeit und Eigensinn der Eltern oder Vormünder die Kinder gar nicht, oder unfleißig zum Schulbesuch anzuhalten, erscheinen, so haben die betreffenden Polizey-Obrigkeiten auf Angabe der Inspektion dieselbe nach Befund zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umstände zu einer in einem ältern General-Mandat vom 3ten Jänner 1795, schon statuirten doppelten Bezahlung anzuhalten.

4.) Vom 1sten May bis zur Aerndte soll die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden; auch soll in diesen Sommer-Monaten der zweyte Kurs, das ist, die größeren Kinder Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags, den Unterricht empfangen; und damit in diesen Sommer Monaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um sechs Uhr anfangen, und um acht Uhr geendet werden. Wir stellen jedoch dem gegründeten Ermessen der Inspektoren, bey welchen sie auf die Wünsche der Eltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, anheim, die Sache nach den Lokal-Umständen, der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs nach dem zweyten ebenfalls am Vormittag seinen Unterricht erhalte, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frey bleiben könne; und dadurch erachten Wir auf die eine oder andere Art die doppelte Absicht der Bestimmung der Landjugend, Arbeit und nöthige Bildung, genüglich zu verbinden.

5.) Damit die Anzahl der schulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, so sollen

den Ansichten, die ihnen offenbar von selbst über die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit Unsrer Verordnung klar seyn müßen, daß deren Befolgung mit allem Nachdrucke und anvertrauter Amtsgewalt gehandhabet werden solle, und würden diejenigen der strengsten Verantwortung unterwerfen, bey denen Wir Widersäßigkeit, Saumsal, oder nachläßige Behandlung dieses Gegenstandes wahrnehmen würden.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Verordnung gehörig zu aller Obrigkeiten und Unterthanen nöthigen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, und auf deren Erfüllung aufs strengste pünktlich zu halten.

München den 23sten Dezember 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Vidit Graf v. Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Die churfürstliche General-Landesdirektion befiehlt hiemit allen churfürstl. Land- gefreyten Gerichten, und Hauptstädten, vorstehend gnädigstes Rescript, welches sie noch besonders durch hiesiges Expeditions-Amt per involucrum in gedruckten Exemplarien erhalten werden, auf den Kanzeln, und an gewöhnlichen Orten publiciren und affigiren zu lassen, auch den Inkorporationen der gleichmäßigen Publikation und Affigirungs wegen, wie den Pfarrern, Schul-Kommissarien, Inspectoren und Schullehrern mitzutheilen, alle Behörden an die genaueste Befolgung anzuweisen, und stets über Ausführung aller Punkte sorgfältig zu wachen, außerdessen sie die strengste Verantwortlichkeit inkurriren.

Ferner haben alle Polizey-Obrigkeiten die Handwerks-Kommissarien und Zünfte zu Befolgung des 12ten Punktes anzuweisen, und beharrlich anzuhalten. Zu diesem Ende sind die Entlassungs-Scheine, welche unentgeltlich auszustellen sind, als Belege der Handwerks-Bücher dann gerichtlichen Heyraths- und Guts-Uebernahms-Protokolle zu bewahren, und die Behörden haben sich hiemit zu legitimiren.

Am Ende jeden Jahrs haben dieselben ein tabellirtes Verzeichniß der aufgedingten Lehrjungen, dann geschehenen Heyrathen, und Guts-Uebernahmen mit Allegirung des Dati der Entlassungs-Scheine hieher als einen Paritions-Rapport unfehlbar gehorsamst einzusenden.

München den 28sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Aufrechnungen der Wundärzte, bey visis repertis betreffend.)

Für die Zukunft werden in Folge des von der churfürstl. höchsten Stelle anher erfolgten Rescripts de dato 6ten dieses, den Chirurgen bey visis repertis gegen Cessirung aller übrigen vorher wegen Besichtigung der Wunden- oder Seccirung der Kadavern passirten Aufrechnungen täglich zwey Gulden dreyßig Kreuzer bewilliget, außer diesen aber unter was immer für einem Vorwande nicht das mindeste in Aufrechnung zu bringen gestattet; auch soll dabey kein Unterschied statt haben, ob diese Kosten ex aerario bezahlt, oder andere hiezu kondemnirt werden.

Die churfürstl. Land- so andere Gerichte haben sich daher genau hiernach zu achten.

München den 10ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

und erfoderlichen ämtlichen Hilfsleistung ebenfalls aufgefodert.

München den 22sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an sämtl. churfürstl. Landgerichte in Baiern.

(Die Strassenverpachtung betreffend.)

Da nunmehr durch ein höchstes Rescript vom 21sten dieses bestimmt worden, daß die Unterhaltung der Strassen für dießmal auf ein Jahr, somit vom 1sten Jänner, bis lezten Dezember 1803 verpachtet werden könne; so wird dieses den sämtlichen churfürstl. Landgerichten, mit dem Beysatze eröfnet, daß demnächst die eingesendeten Strassenverpachtungs-Tabellen mit den nöthigen Abänderungen zurückfolgen, und darinn für erwähntes Jahr die Material- und Geldverwendung eines jeden Stund-Distriktes bestimmt werden.

Die bisher aufgestellten Strassen-Tagwerker sind demnach einsweil vom 1sten Jänner anfangend bey nunmehr eintretender Verpachtung abzudanken.

Die Entscheidung über die noch bleibenden Strassen-Uebersteher, und derselben Besoldungs-Regulativ folgt demnächstens; bis dahin ist vom 1sten Jänner zur Vermeidung der Rechnungs-Irrungen mit der Bezahlung des bisherigen Gehaltes zuzuwarten.

München den 27sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die in den Rechnungen vorkommenden Ausstände betreffend.)

Unterm 23sten August dieses Jahrs wurde sämtlichen Land- u. Herrschaftsgerichten, Kasten- u. Forstkontroll-, dann übrigen verrechnenden Aemtern in Baiern (35stes Stück des Regierungsblattes) der Auftrag ertheilt, in Zeit 14 Tagen eine tabellarische Uebersicht aller bey jedem Amte bestehenden Aerarial-Ausstände einzusenden, und die Motiven beyzusetzen, welche geeignet seyn könnten, den Restanten einen Nachlaß zu bewilligen. Um in dieses Geschäft Gleichförmigkeit zu bringen, wurde ein Formular beygefügt, nach welchem es eingerichtet werden sollte.

Ungeachtet nun seitdem beynahe vier Monate verflossen sind, wurde jener Auftrag von mehrern Land- und Herrschaftsgerichten nicht befolgt. Die anbefohlenen tabellarischen Uebersichten sind großentheils noch nicht eingesendet. Einige Aemter haben schon vor jenem Zeitpunkte allgemeine Anzeigen über die in ihren Rechnungen vorkommenden Ausstände übermacht, und glaubten hiedurch ihre Pflicht erfüllt zu haben, ohne auf den spätern Auftrag und das vorgeschriebene Formular weitere Rücksicht nehmen zu dürfen. Diesen sowohl, als jenen, die noch gar nichts eingeschickt haben, wird demnach noch eine Zeitfrist von 14 Tagen zu Herstellung und Einsendung der abgängigen tabellarischen Uebersichten eingeräumt, nach deren Verfluß an alle säumige Aemter auf ihre Kosten eigene Bothen zu Erholung derselben abgehen werden.

München den 17ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

(Die Schulen zu Planeck u. Gundamsried betreffend.)

Nachstehende Kundmachung des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums, die Schulen zu Planeck und Gundamsried betreffend, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 23sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Kundmachung.

Nachdem zur höchsten Stelle berichtlich angezeiget worden ist, daß sowohl der churfürstl. Kämmerer und wirkliche Hofrath, Franz Xaver

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 18ten Dezember 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	23ten	Rosenheim . . .	67	67	33	—	82	67	25	—	38	38	17	—	76	76	8	—
Dezemb.	7 "	Abensberg . . .	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 "	Kraybürg	46	46	30	—	47	47	23	—	186	186	15	30	24	24	8	—
—	13 "	Pfarrkirchen . .	—	—	—	—	3	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13 "	Reichenhall . . .	8	8	33	30	6	—	—	—	26	26	16	30	—	—	—	—
—	14 "	Degaendorf . . .	102	75	28	30	27	20	23	30	260	251	16	30	18	18	9	50
—	14 "	Dingolfing . . .	30	30	28	—	—	—	—	—	65	65	15	30	19	19	8	50
—	15 "	Vilshofen . . .	280	217	29	—	115	101	22	30	140	80	15	—	12	12	9	12
—	15 "	Neuenötting . . .	10	10	31	—	54	54	21	30	—	—	—	—	56	56	8	10
—	15 "	Eggenfelden . . .	10	10	28	30	—	—	—	—	9	9	13	30	3	3	8	30
—	15 "	Abensberg . . .	4	3	24	—	8	6	23	—	—	—	—	—	2	2	7	—
—	16 "	Friedberg	13	13	31	—	31	19	24	—	118	111	16	24	25	25	7	30
—	16 "	Rosenheim . . .	50	38	32	—	48	41	25	—	29	29	15	—	84	84	8	—
—	16 "	Kamm	15	15	29	30	5	5	21	30	18	18	18	—	4	4	7	45
—	17 "	Landshut . . .	265	245	30	—	89	85	24	—	45	45	16	30	82	62	8	—
—	17 "	Reichenhall . . .	—	—	—	—	7	1	25	40	17	17	16	30	4	4	8	—
—	17 "	Rottalmünster . .	12	8	29	30	55	48	21	—	73	63	13	30	—	—	—	—
—	18 "	Aichach	65	65	31	—	114	114	23	30	141	141	16	30	96	96	7	20
—	18 "	Ingolstadt . . .	147	116	28	—	80	62	22	30	132	126	16	15	67	62	8	—

—	18	München	331	—	—	—	205	—	—	—	370	39	17	10	56	—	—	—
—	18	Lauingen	238	192	22	45	26	26	21	40	184	184	13	45	113	94	6	45
—	18	Straubing	75	75	27	—	24	24	22	30	142	142	16	30	24	24	8	15
—	18	Landsberg	220	166	28	—	114	80	24	40	403	341	16	30	76	52	7	20
—	18	Rhain	10	5	32	—	15	15	22	—	50	50	15	20	20	12	7	—
—	18	Traunstein	420	392	32	—	326	311	24	—	96	79	15	—	303	293	8	—
—	18	Murnau	61	40	30	45	42	29	28	30	29	29	15	—	29	18	8	—
—	20	Neumarkt in d. ob. Pfalz	23	12	28	45	79	57	22	—	52	52	17	—	62	61	8	36
—	20	Geisenfeld	23	20	29	—	36	24	22	—	26	26	16	—	14	11	7	15
—	21	Pfaffenhofen	54	54	30	—	36	36	24	—	52	52	—	—	32	32	7	45
—	21	Schongau	2	2	30	36	3	3	26	—	26	26	17	—	11	11	8	45
—	22	Wasserburg	3	3	28	30	4	4	22	30	—	—	—	—	23	20	6	30
—	23	Weilheim	2	—	—	—	32	28	25	—	54	49	17	—	14	11	8	40
—	24	München	872	594	32	—	541	321	25	15	817	635	17	—	245	208	8	20
		Summa	3462	2521	—	—	2257	1631	—	—	3598	2909	—	—	1594	1394	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 172439 fl. 35 kr.

Anzeige

der in den Jahren 1791 bis 1800 einschlüssig in der Stadt München Gestorbenen, nach den Jahren, Geschlechte und Alter eingetheilt.

Jahre.	Von der Geburt bis zum 1sten Jahr		Von 1 bis 5 Jahren.		Von 5 bis 10 Jahren.		Von 10 bis 20 Jahren.		Von 20 bis 30 Jahren.		Von 30 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 50 Jahren.		Von 50 bis 60 Jahren.		Von 60 bis 70 Jahren.		Von 70 bis 80 Jahren.		Von 80 bis 90 Jahren.		Von 90 bis 100 Jahren.		Von 100 bis 110 Jahren.		Zusammen.		
	Männ-liche.	Weib-liche.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männ-liche.	Weib-liche.	Zu-sam-men.
1791	323	300	72	58	12	14	13	8	17	22	52	35	38	31	34	36	56	61	57	64	30	31	1	5	—	—	685	661	1350
1792	327	253	62	64	22	17	10	10	21	28	30	39	47	42	46	49	74	65	52	70	17	33	2	9	1	2	711	681	1392
1793	345	284	107	66	14	8	16	14	34	21	26	32	58	66	60	55	80	77	71	78	29	45	1	11	—	—	841	757	1598
1794	331	281	64	67	8	9	10	10	25	49	44	46	35	41	47	46	70	78	72	65	31	34	3	10	—	—	740	736	1476
1795	304	270	49	54	9	19	17	31	42	41	39	47	58	45	55	48	75	90	73	92	31	35	3	6	—	—	750	778	1528
1796	385	338	156	167	60	79	17	27	36	33	37	53	44	48	57	64	77	88	81	98	21	44	6	6	—	1	977	1046	2023
1797	311	223	64	52	18	26	18	17	34	39	38	49	66	36	67	51	70	92	70	101	33	45	6	5	—	1	795	737	1532
1798	309	240	39	43	17	11	11	18	27	44	47	35	54	57	71	58	54	59	58	90	26	44	2	7	—	—	711	706	1417
1799	360	306	97	81	36	35	28	19	51	38	40	45	49	44	68	63	61	81	80	108	40	48	5	4	—	1	915	873	1788
1800	423	349	152	146	53	43	81	24	214	56	183	63	69	65	69	90	81	99	96	128	39	47	—	2	—	—	1460	1112	2574
Summa	5418	2844	862	798	249	261	221	178	501	371	516	444	513	475	574	560	698	790	710	894	293	406	29	65	1	5	8585	8091	16676
Zusammen.	6262		1660		510		399		872		960		988		1134		1488		1604		699		94		6		16676		16676

Erſtes Regiſter.

über die in dem churbaieriſchen Regierungsblatte vom Jahr 1802 vorkommenden Namen.

A.

Adam, Joſeph Aloys, zweyter Hofger. Kanzler und Lehenprobſt zu Straubing. 52. Stück, Seite 905.

Aichberger, Franz von Paula, geiſtlicher Rath, Kloſterweſens-Kommiſſär. 6. St. ſ. 93.

— — Geiſtlicher Rath bey der General-Landesdirektion. 41. St. ſ. 715.

von Andriani, Ferdinand, Freyherr, Landrichter in Mindelheim. 49. St. ſ. 855.

Anetsberger, Anton, G. L. Dir. Rath 3ter Deputation. 26. St. ſ. 466.

von Arco, Ludwig, Graf, G. L. Dir. Rath, 3ter Deputation. 26. St. ſ. 466.

von Arco, Philipp, Graf, G. L. Dir. Rath, Kloſterweſens-Kommiſſär. 6. St. ſ. 93.

— — proviſoriſcher Oberſtlehenhofs-Referent und Kommiſſär. 18. St. ſ. 329. 330.

— — Steuerweſens-Verbeſſerungs-Kommiſſär. 22. St. ſ. 397.

von Aretin, Adam, Freyherr, Direktor der 1ſten Deputation der churfürſtl. G. L. Dir. bevollmächtigter churbaier. Kommiſſär zu dem Paſſauiſchen Vertrage in Betref des Ilzſtußes. 43. St. ſ. 747.

— — General-Kommiſſär im Fürſtenthume Freyſing, und der Stadt Mühldorf. 49. St. ſ. 841. 842.

von Aretin, Chriſtoph, Freyherr, G. L. Dir. Rath, akademiſcher Aufſeher für das hiſtoriſche Fach bey der Hofbibliothek. 7. St. ſ. 107.

von Aretin, Georg, Freyherr, Direktor der oberpfälziſchen L. Dir. Steuerweſens-Verbeſſerungs-Kommiſſär. 22. St. ſ. 398.

von Aretin, Karl Albrechts, Freyherrn, churfürſtl. geheimen Raths und Oberſtlehenhofs-Kommiſſärs Todesanzeige. 14. St. ſ. 242.

von Asbeck, Freyherr, geheimer Rath, 35. St. ſ. 622.

von Aſch, Joſ. Leopolds, Freyherrn, geh. und Regier. Raths zu Straubing Todes-Anzeige. 20. St. ſ. 370.

Auracher, Ignaz, Gen. Schul-Direkt. Kanzeliſt. 51. St. ſ. 891.

Auracher, Simon Ignaz, Adminiſtrations-Raths-Sekretär. 51. St. ſ. 891.

B.

von Baden, des Herrn Erbprinzen Karl Ludwigs Todesfall. 1. St. ſ. 17.

Bader, Joſeph, G. L. Dir. Rath, — Gratifikation an denſelben wegen des zu Weyerhammer und Bodenwöhr errichteten Hochofens. 30. St. ſ. 542.

Baier, Bürgermeiſter und Polizeyamts-Deputirter in Straubing. 11. St. ſ. 191.

Bauer, Florian, Salznebenfertiger zu Lauſen, wird in die Ruhe verſezt. 28. St. ſ. 506.

Baumiller, Paul, Kanzeliſt bey dem auswärtigen Miniſterial-Departement. 36. S. ſ. 647.

Beer, Johann Michael, Hofgerichts-Advokat in München. 52. St. ſ. 907.

Bermiller, Wolfgang, geiſtl. Rath bey der G. L. Dir. 41. St. ſ. 715.

Bernhard, Johann, Hofbliothek-Sekretär. 2. St. ſ. 38. 51. St. ſ. 891.

von Beröff, Johann Baptiſt, geh. Regiſtrator bey dem Miniſterial-Finanz-Departement. 1. St. ſ. 13.

Biechl, Ignaz, Adminiſtrations-Raths-Rechnungs-Kommiſſär. 51. St. ſ. 891.

Bram, Wilhelm, geh. Regiſtrator des Miniſterial-Finanz-Departements. 1. St. ſ. 13.

Brunner, Joſeph, Berg- und Hüttenweſens Oberverweſer zu Bodenmais. 23. St. ſ. 424.

Büller, Lorenz, Reviſions-Rath. 36. St. ſ. 647.

C.

Chirurgiſch-militäriſches Inſtitut. Titl. Profeſſoren und Lehrer deſſelben. 21. St. ſ. 384 bis 386. 22. St. ſ. 398 bis 400. 23. St. ſ. 415 bis 417.

D.

Dallinger, Pfarrer zu Martinsried, Belobung an denſelben wegen der Schule zu Planeck. 52. St. ſ. 921.

Darchinger, Joſeph, Frauenſtifts-Pfarrer in München, Verfaſſer der Münchner Kirchenliſten, 4. St. ſ. 72.

von Degen, Auguſt Joſeph, geiſtl. Rath, Kloſterweſens-Kommiſſär. 6. St. ſ. 93.

— — geiſtl. Rath bey der G. L. Dir. 41. St. ſ. 715.

Denperl, Philipp, Hofger. Advokat zu Straubing. 52. St. ſ. 907.

von Derkum, Felix, Hofger. Kanzeliſt zu München. 52. St. ſ. 907.

von Drechſel, Karl Joſeph, Freyherr, neuburgiſcher L. Dir. Rath. 28. St. ſ. 505.

Drexel, Anton, Profeſſor zur Erklärung der latein. und griech. Klaſſiker, und Bibliothek-Adjunkt bey der hohen Schule zu Landshut. 16. St. ſ. 296.

Diehl, Prieſter von Mannheim erhält das baieriſche Indigenat. 13. St. ſ. 222.

Diener, Direktor der 3ten Deputation der L. Dir. zu Amberg, Kommiſſär der Steuerweſens-Verbeſſ. Kommiſſion. 22. St. ſ. 398.

Doblinger, Joseph, Regierungs-Rath zu Straubing. 38. St. s. 670.
Dober, Johann Jakob, Regierungs-Sekretär zu Straubing. 11. St. s. 200.
Dubocq, Joseph, französ. Priester erhält das Indigenat. 30. St. s. 543.
Dürüss, Doktor und Professor der Lehranstalt für Krankenwärter in München. 4. St. s. 69.

E.

Edmüller, Dechant und Pfarrer zu Mießbach. Belobung an denselben wegen eines zur Erziehung übernommenen Findelkindes. 16. St. s. 285. 286.
Ehrne, Georg Ludwig, Landadvokat des Hofgerichts Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. s. 907.
Elbracht, Franz, Major beym Dragoner-Regiment Taxis. 12. St. s. 209.
Endorfer, Kajetan, erhält provis. die ganze Amtsverwaltung über die vereinigten Landgerichte Marquartstein und Trannstein. 42. St. s. 743.
Ertl, Georg, Admin. Rath. 51. St. s. 890.
von Ezdorf, Joseph, Graf, Regier. Rath zu Landshut, quiescirt. 52. St. s. 906.

F.

Feßmaier, Joh. Georg, Hofr. und Professor, Dekan der juridischen Fakultät bey der Universität zu Landshut. 28. St. s. 802.
Fischer, Alex., bürgerl. Handelsmann in München, wirklicher Wechsel- und Merkantilgerichts-Sensal. 7. St. s. 109. 110.
von Fischer, Hubert, Regier. Rath zu Straubing. 38. St. s. 670.
von Flachslanden, Freyherr, russ. kais. Bevollmächtigter zu den Malteserordens-Verhandlungen. 17. St. s. 299.
Frankenstein, Ignaz, Admin. Raths-Kanzelist. 51. St. s. 892.
von Fraunberg, Freyherr, General-Schule und Studien-Direktor. 41. St. s. 715.
Fritscher, Rentbeamten zu Wertenfels. 51. St. s. 896.
Fuhrmann, Andreas, gemeinschaftl. churfürstl. Bergverweser zu Aschau. 23. St. s. 424.

G.

Gail, Mathias, geh. Registrator bey dem Ministerial-Departement in geistl. Angelegenheiten. 1. St. s. 14.
von Geismar, Freyherr, karakterisirter Generalmajor à la Suite. 51. St. s. 898.
Gerngroß, Franz Martin, Revisions-Rath. 36. St. s. 647.
Glas, Franz, Hofger. Kanzley-Voth zu Straubing. 52. St. s. 907.
von Godin, Karl, Edler, churfürstlicher Regier. Rath und Landrichter zu Parsberg, Reichsfreyherr. 21. St. s. 392.
von Godin, Martin Reinhard, Freyherr, Reg. Rath zu Straubing. 26. St. s. 466.
Wird zum Hofrath in München befördert. 38. St. s. 670.
von Gohren, Leopold, Freyherr, erhält das baierische Indigenat. 13. St. s. 221.

Graf, Johann Peter, Salznebenfertiger in Laufen. 28. St. s. 503.
Grasmaier, Georg, Hofger. Sekretär in Straubing. 52. St. s. 906.
von Gravenreuth, oberpfälzischer Landsaß, churfürstl. Kämmerer. 1. St. s. 24.
von Griesenbeck, Anton, Freyherr, Vize-Präsident bey dem Hofger. zu Straubing. 52. St. s. 905.
von Gropper, oberpfälz. L. Dir. Rath-Kommissär der Steuerwesens-Verbesserungs-Kommission in der obern Pfalz. 22. St. s. 398.
von Gumppenberg, Kajetan, Baron, Oberstlieutenant bey der Leibgarde Trabanten. 5. St. s. 82.
Günther, Joseph, geh. Registrator des Ministerial-Finanz-Departements. 1. St. s. 13.

H.

Habenschaden, Georg Philaret, geh. Kanzelist bey der churfürstl. geh. Allodial, und Fideikommiß-Ergänzungs-Kommission. 1. St. s. 15.
Häberl, Simon, Doktor, churfürstl. wirkl. Medizinal-Rath. 23. St. s. 423.
Häring, Pfarrer zu Schirling, titular geistl. Rath. 28. St. s. 505.
Hafner, Johann, Admin. Raths-Kanzelist. 51. St. s. 891.
Hageumaier, Aloys, Oberstaabs-Chirurg. 16. St. s. 295.
Hardt, Ignaz, Priester, Hof-Unterbibliothekär. 2. St. s. 37.
Harz, Bernhard Joseph, Oberstaabs-Medikus. 16. St. s. 295.
von Haslang, Sigismund, Graf, Oberkämmerer. 48. St. s. 840.
Haußmann, Anton, Rechnungs-Rath bey der Klosterwesens-Kommission. 6. St. s. 93., wie auch bey dem churfürstl. Admin. Rath. 41. St. s. 116.
Haydolf, Gerichtschreiber zu Dachau, Belobung an denselben. 5. St. s. 81.
von Hegnenberg, Maximilian, Graf, resignirt seine Hofrathsstelle. 7. St. s. 110.
von Hellersberg, Maximilian, Priester, Hofbibliothek-Kustos. 2. St. s. 37.
Hepp, Adalbert Philipp, churbaier. Gesandter am fränkischen Kreise für die churfürstl. Nebenstimmen von Wirzburg und Bamberg. 51. St. s. 898.
von Hertling, Wilhelm, Freyherr, Pfleger und Kastner zu Mindelheim, churfürstlicher Kämmerer. 1. St. s. 24.
— — churbaier. bevollmächtigter Gesandter am schwäbischen Kreise, und General-Kommissär in Schwaben. 51. St. s. 884.
Heramer, Konrad, Kanzelist bey dem ausw. Minist. Depart. wird in Ruhe versezt. 36. St. s. 647.
Hilber, Franz Xaver, Salzfertiger in Laufen. 28. St. s. 503.
Hilburger, Joh. Paul, Admin. Raths-Kanzelist. 51. St. s. 891 bis 892.
Hieretsberger, Franz Andreas, G. L. Dir. Rath, quiescirt. 26. St. s. 466.
Hohmann, Gen. Schul-Direkt. Rath. 41. St. s. 715.

Höcht, Augustin, Hofger. Kanzley-Both zu Straubing. 52. St. s. 907.
von Hofmihln, Mar., Freyherrn, jubilirten churfürstl. Regier. Raths zur Burghausen Todesanzeige. 9. St. s. 144.
von Hofstetten, Anton Friedrich, Hofrath. 26. St. s. 466.
Hoheneicher, Franz von Paula, churfürstl. Landrichter zu Wertenfels. 51. St. s. 896.
Hohenester, Bartholomäus, Registrator bey dem Hofgerichte zu Straubing. 52. St. s. 906.
von Hompesch, Wilhelm, Freyherr, churfürstl. Kämmerer und Landesdirektions-Präsident des Herzogthums Berg, General-Kommissär in den churbaier. frankischen Landen. 51. St. s. 881.
Hübner, Thomas Joseph, Regier. Sekretär zu Landshut. 11. St. s. 200.
— — Hofger. Sekretär zu Straubing. 52. S. s. 906.

J.

Ihrler, Joh. Michael, Hofger. Straub. Landadvokat, verbleibt in Landshut. 51. St. s. 907.
Ilg, Wilhelm, Admin. Rath. 51. St. s. 891.
Imhof, P. Maximus, Dir. der phil. Klasse, akadem. Aufseher für das phil. Fach bey der Hofbibliothek. 7. St. s. 107.
Johanne Dei, Subprior der barmherzigen Brüder zu München, erhält das baierische Indigenat. 43. St. s. 753.
von Jonner, Graf, Regier. Rathe zu Burghausen, wird in Ruhestand versezt. 11. s. 200.

K.

Käfer, Professor der bürgerl. Feyertagsschule in München Todesanzeige. 42. St. s. 744.
von Kalb, Heinrich Julius Alexander, churfürstl. Oberst à la Suite. 51. St. s. 898.
Kaltenbrunner, Franz, Regier. Rath zu Landshut. 21. St. s. 391.
Wird zum churfürstlichen Hofrath in München befördert. 43. St. s. 753.
Kammerloher, Registrator beym churfürstl. Hofrath. 11. St. s. 200.
Karl Theodor, Herzog von Baiern Durchl., Malteserordens-Großprior. 17. St. s. 298.
von Kaspar, Regier. Rath zu Burghausen, quiescirt. 11. St. s. 200.
von Kern, Freyherr, Regier. Rath zu Burghausen, quiescirt als solcher, und wird zum Direktor des Armeninstituts und Schulkommissariats daselbst ernennt. 11. St. s. 193. 199.
von Kern, Hofraths-Sekretär. 33. St. s. 599.
Kittreiber, Johann Evangelist, Direktor des churfürstl. Admin. Raths der Kirchen- und milden Stiftungen. 41. St. s. 716.
Kleber, Jos. Martin, G. L. Dir. Rath, Oberstlehenhofs-Referent und Kommissär, 18. St. s. 329. 330.
Klein, Joseph, quiescirt als geistlicher Rath. 41. St. s. 716.
Kleinschrod, G. A., Professor zu Wirzburg, Verfasser des Entwurfs eines peinlichen Gesezbuches für Baiern. 19. St. s. 352.

Klem, Hofger. Rath zu Straubing. 52. St. s. 908.
von Klessing, Franz Xaver, Hofoberrichteramts-Substitut. 34. St. s. 606.
— — wird als Regier. Rath zu Landshut ernennt. 39. St. s. 686.
— — und als Hofger. Rath zu Straubing. 52. St. s. 906.
Kling, Joh. Peter, Direktor der 5ten Deputat. der G. L. Dir. Belobung an denselben wegen der Kulturversuche auf dem Donaumoose. 6. St. s. 98.
— — an ihn werden diejenigen Kolonisten angewiesen, die sich in Baiern und Neuburg ansiedeln wollen. 10. St. s. 169.
— — Uebertragung der Beförderung des Spergelanbaues in Baiern an denselben. 17. St. s. 320.
von Kreitmayer, Ignaz, Freyherr auf Offenstetten, churfürstl. Kämmerer. 1. St. s. 24.
von Kreuth, Graf, oberpfälz. L. Dir. Präsident, Vorstand der Steuerwes. Verbesserungs-Kommission in der obern Pfalz. 22. St. s. 397.
Kronen, Anton, wird die freye Ausübung der Advokatie in München gestattet. 11. St. s. 200.
Kümmerl, Joh. Christian, Landadvokat des Hofger. Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. s. 907.
Kumpf, Pfarrer zu Gundamsried, Belobung an denselben. 49. St. s. 855. 52. St. s. 920. 921.

L.

Laar, Marian, Regier. Rath zu Straubing. 11. St. s. 199.
Lampel, Franz, geh. Registrator bey dem Ministerial-Justiz-Departement. 1. St. s. 13.
Leeb, Jos. Mar., Regier. Rath zu Straubing. 11. St. s. 199.
Leers, Supernumerär-Kanzelist bey dem geh. Ministerial-Justiz-Departem. 3. St. s. 41.
Leprieur, Heinrich, des baier. Kreises Gen. Münz-Wardein, churfürstl. wirkl. Rath. 7. S. s. 111.
Leßel, Oberstlieutenant des leichten Inf. Reg. Salern. 16. St. s. 286.
von Leyden, Maximilian, Freyherr, G. L. Dir. Rath, Klosterwesens-Kommissär. 6. St. s. 93.
Lezl, Georg, Admin. Raths-Rechnungs-Kommissär. 51. St. s. 891.
Lippert, Mathias, Regier. Rath zu Straubing. 26. St. s. 466.
von Livizzani, Alphons, Graf, Oberst der churfürstl. Leibgarde Hartschier. 12. St. s. 209.
von Lodron, Maximilian, Graf, zweyter Präsident des Admin. Raths der Kirchen und milden Stiftungen. 47. St. s. 823.
von Loe, Wilhelm, Baron, Oberstlieutenant beym Chevauriegers Regim. Leiningen. 12. St. s. 309.
von Lori, Joseph, geh. Registrator des Ministerial-Depart. in geistl. Angelegenheiten. 1. St. s. 14.

M.

Maier, Franz Maria, Regier. Rath zu Landshut, wird in die Ruhe versetzt. 52. St. s. 906.
Maier, Georg, Lizent., G. L. Dir. Rechnungs-Kommissär. 21. St. s. 391.
Maier, Joh. Michael, Admin. Raths-Rechnungs-Kommissär. 51. St. s. 891.

Maier, Joh. Nepom., Admin. Raths-Rechnungs-Kommissär. 51. St. s. 891.
Maier, Joseph, Bannrichter und Kirchenfiskal zu Burghausen, quiescirt, und erhält die Erlaubniß freyer Advokatie-Ausübung in München. 11. St. s. 200.
Maier, Jos. Ferdinand, Hofrath. 11. St. s. 199.
Mall, Sebastian, geistl. Rath, Dekan der theologischen Fakultät an der Universität zu Landshut. 48. St. s. 802.
Manlich, Gallerie-Direktor. 5. St. s. 80.
Maria Amalia, verwittibte Frau Herzoginn von Pfalzzweybrücken Durchl. Vorsteherinn und Aebtißin des Damenstifts zu St. Anna in München. 8. St. s. 130.
Martin, Forstmeister in Mindelheim. 49. St. s. 855.
Maurer, Karl, Admin. Raths-Rechnungs-Justifikant. 51. St. s. 891.
Mayr, Karl Christian, churfürstl. Hofr. 34. St. s. 606.
von Meggenhofen, Max., Freyherr, emerit. Reg. Raths zu Straubing Todesanzeige. 9. St. s. 143.
von Mettingh, churfürstl. Oberstlieut. à la Suite der Kavalerie. 7. St. s. 111.
Milbiller, Joseph, geistl. Rath und Professor, Dekan der philosophischen Fakultät an der hohen Schule zu Landshut. 48. St. s. 802.
von Minucci, Vincenz Nucius, Graf, Generalmajor der Kavalerie. 7. St. s. 111.
von Montgelas, Max. Joseph, Freyherr, geheim. Staats- und Konferenz-Minister, bevollmächtigter churfürstl. Kommissär zu den Malteserordens-Verhandlungen mit Rußland. 17. St. s. 299.
— — zu dem Pfalzneuburgischen Landtage von 1802. 26. St. s. 471.
von Morawitzky, Theodor, Graf, geh. Staats- und Konferenz-Minister, Malteserordens-Großpriorats-Statthalter. 17. St. s. 298.
Morigotti, Joseph, Revisions-Rath. 36. St. s. 647.
Mühlbauer, Jos. Ant., Gen. Schul-Direkt. Sekretär. 51. St. s. 891.
Müller, Hofger. Advokat in München, Senior, Armeninstituts-Kommissions-Beysitzer. 10. St. s. 170.
Müller, Joh. Martin, Schulbeneficiat zu Grünwald. 42. St. s. 738.
von Mußinan, Hofger. Rath in Straubing. 52. St. s. 906.

N.

Neebauer, Georg Wolfg., Forsttarator in den heyderen baier. Staaten. 7. St. s. 111.
Nemmer, Johann, Hofger. Kanzelist zu München. 52. St. s. 907.
Neumayr, Joseph, Drechslermeister zu Burghausen, Gratifikation an denselben. 40. St. s. 698.
Neumayr, Klemens, G. L. Dir. Rath, Steuerwesens-Verbesserungs-Kommissär. 22. St. s. 397.
Niederhuber, Joseph Karl, Professor und churfürstl. Rath, Dekan der medizinischen Fakultät bey der Universität zu Landshut. 48. St. s. 802.
Nißl, Joseph, Pfarrer zu Tristern, churfürstl. geistl. Rath. 12. St. s. 210.

O.

von Oberkamp, Jos. Philipp, churbaier. Direktorial-Gesandter am fränkischen Kreyse. 51. St. s. 897.

Oberpayer, Regier. Sekretär zu Burghausen, wird in Ruhestand versezt. 11. St. s. 200.
Obl, Gen. Schul-Dir. Kanzelist. 51. St. s. 891.
Olry, churbaier. Gesandtschafts-Sekretär zu St. Petersburg. 1. S. s. 15.
Ott, Franz Xaver, churfürstl. Hofrath. 11. St. s. 199.

P.

Paul I., weil. Kaiser aller Reussen, Großmeister des Malteserordens. 17. St. s. 299.
von Paumgarten, Max. Joseph, Regier. Rath in Straubing. 11. St. s. 199.
von Pechmann, Joh. Nepom., Hofrath. 34. St. s. 606.
von Peißer, Leopold, Hofger. Rathin Straubing. 51. St. s. 906.
von Pelkoven, Freyherr, legt die Regier. Rathsstelle zu Straubing nieder. 38. St. s. 670.
Peßl, Michael, Hofger. Advokat zu Straubing. 52. St. s. 907.
von Pettenkofen, Franz Xaver, Admin. Rath. 41. St. s. 716.
Petzel, Joseph, Priester, zweyter Hofbibliothek-Kustos. 2. St. s. 38.
Pfalzneuburgische zu dem Landtage von 1802 deputirte Landstände. 29. St. s. 512.
von Plank, Joseph Hermann, auf Haidenhofen, G. L. Dir. und Wechselgerichts Direktors Todesanzeige. 2. St. s. 38.
von Plank, Maximilian, Hofrath. 33. St. s. 600.
von Plank, Jos. Anton, Regier. Rath zu Burghausen, quiescirt als solcher, und erhält die Oberaufsicht über das Zuchthaus daselbst. 11. St. s. 192. 199.
von Pocci, Peter Joh., Graf, Oberstlieut. der churfürstl. Leibgarde Hartschier. 12. St. s. 209.
Possart, Michael, zweyter churfürstl. Kammerfourier. 10. St. s. 170.
Popp, Bartholomäus, Hofger. Kanzelist zu Straubing. 52. St. s. 907.
Prandmaier, Joh. Georg, Regier. Sekretär zu Landshut, wird in die Ruhe versezt. 52. St. s. 906.
Precher, Franz Xaver, Salzgegenschreiber zu Hallein. 28. St. s. 506.
Prentner, Franz Xaver, Revisions-Rath. 36. St. s. 647.
von Preysing, Joseph, Graf, Oberst und zweyter Kornet bey der Leibgarde Hartschier. 12. St. s. 209.
Primbs, Anton, Revisions-Rath. 36. St. s. 647.
Promberger, Johann, Revier-Förster zu Ussing. 6. St. s. 98.
Puchinger, Anton, Hofger. Registrator zu Straubing. 52. S. s. 906.
Puck, Ignaz, G. L. Dir. Rechnungs-Kommissär. 21. St. s. 392.

R.

von Radermacher, Karl Franz Ludwig, fürstl. Passauischer Hofkanzler, bevollmächtigter Kommissär in Betref des Ilzflusses. 43. St. s. 747.
von Rambaldi, Max., Graf, Oberstlieut. der Leibgarde Trabanten. 4. St. s. 70.
von Rechberg, Wilibald, Freyherr, churbaier. Gesandtschafts-Sekretär zu Berlin. 1. St. s. 15.

von Rechberg, Freyherr, Subdelegierter bey der Reichsdeputation zu Regensburg. 34. St. s. 606.

von Regnier, Joh. Wilhelm, Generalmajor, Oberstmarsch-Kommissär. 19. St. s. 343.

— — dessen Todes-Anzeige. 52. St. s. 922.

Reindl, Joh. Evangelist, Hofrath. 26. St. s. 466.

Reindl, Joh. Michael, Hofger. Kanzelist zu Straubing. 52. St. s. 907.

von Reisach, Freyherr, Landrichter zu Wemding. 49. St. s. 855.

Reisenegger, Aloys, geh. Registrator des Ministeria-Justiz-Departements. 1. St. s. 13.

Rieder, K. G., Pfarrer und Land-Dechant zu Rosenheim, Belobung an denselben. 9. St. s. 144.

Riesch, Priester und Benefiziat zu Grünwald, erhält die Pfarrey zu Amberg, Landgerichts Türkheim. 42. St. s. 738.

von Ritter, Johann Ulrich, Edler, Senator der Reichsstadt Augsburg, wird in den Reichs- und Erbländischen Adelstand erhoben. 34. St. s. 606.

Ritter, Anton, Pfarrer zu Starenberg, Belobung an denselben. 5. St. s. 81.

Ritter, Franz Xaver, G. L. Dir. Rath 3ter Deputation. 26. St. s. 466.

von Röckel, Jos. Anton, Polizey- und Armen-Instituts-Kommissär zu Landshut. 52. St. s. 909.

Röschlaub, Andreas, churfürstl. Rath und Professor der medizinischen Klinik auf der hohen Schule zu Landshut. 20. St. s. 370.

Rott, Joh. Adam, Hofger. Advokat zu München. 52. St. s. 907.

Ruff, Christoph, Major des Infanterie-Regiments Churprinz. 13. St. s. 221.

von Ruffin, Franz Xaver, Freyherr, churfürstl. Hofrath, Belobung an selben, wegen Schuleinrichtung an Planeck. 52. St. s. 921.

S.

de Saint-Sauveur, Joh. Bapt. Amade Gregor, Marquis, churfürstl. Kämmerer. 38. St. s. 669.

Schaez, Philipp, Oberstlieut à la Suite der Kavalerie. 5. St. s. 82.

von Scheberas, Joseph, Baron, Oberstlieutenant bey der Leibgarde Hartschier. 2. St. S. 38.

Scheuchenpflug, Mathias, bürgerl. Handelsmann, Assessor des churfürstl. Wechselgerichts. 4. St. s. 70.

Scheyrer, Joh. Nepomuck, Landadvokat des Hofger. Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. s. 907.

Schieber, Joh. Baptist, Land-Kommissär. 27. St. s. 486.

Sieber, wirkl. Hofmedikus. 26. St. s. 466.

Schiesel, Franz Xaver, karakterisirter G. L. Dir. Sekretär. 10. St. s. 170.

Schilcher, Joseph, Forstmeister zu Mindelheim, wird zum churfürstl. Landkommissariat in Schwaben versezt. 49. St. s. 855.

von Schleich, Franz Xaver, Freyherr, Hofger. Rath in Straubing. 52. St. s. 906.

Schmid, Franz Michael, G. L. Dir. Sekretär. 51. St. s. 891.

Schmid, Joh. Nepomuck, Admin. Raths-Kanzelist. 51. St. s. 891.

Schmid, Professor und Weltpriester, Inspektor der churfürstl. Militär-Akademie. 41. St. 727.

Schmidt, Expeditions- und Sekretariats-Gehilf beym Gen. Schul-Direktorium. 51. St. s. 891.

von Schneider, Karl August, Regier. Expeditor zu Landshut, wird in die Ruhe versezt. 51. St. s. 906.

von Schneid, Desiderius, geh. Rath, Kanzler und Administrator des Malteserordens-Großpriorats. 17. St. s. 298.

Schober, Franz Felix, Admin. Rath. 41. St. s. 716.

von Schönbrunn, Nepomuck, Grenadier-Hauptmann vom Infanterie-Regiment Churprinz, wird der Münchner Hauptkommandantschaft in Polizeygeschäften als Major zugegeben. 13. St. s. 221.

von Schönbrunn, Regier. Rath zu Burghausen, wird mit dem Karakter eines churfürstl. geh. Raths in Ruhestand gesezt. 11. St. s. 199.

Schrankello, Hof-Bibliothek-Schreiber. 2. St. s. 38.

Schubauer, Joachim, Gen. Schul-Direktions-Rath. 41. St. 715.

von Schwaiger, Dominikus, G. L. Dir. Rath, demselben wird die Leitung der Ansiedlung an der Dachauer Landstrasse übertragen. 43. St. s. 732.

Schwaiger, Joseph, Landadvokat des Hofger. Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. s. 907.

Schweizer, Franz Xaver, G. L. Dir. Rechnungs-Kommissär. 21. St. s. 391.

von Seraing, Franz, Freyherr, provisorischer Landrichter zu Moosburg. 46. St. s. 802.

Seifried, Regier. Registrator zu Straubing. 11. St. s. 200.

von Seinsheim, Joseph, Graf, geistl. Raths-Präsident, und Klosterwesens-Kommissions-Vorstand. 6. St. s. 93.

— — Präsident des Admin. Raths der Kirchen und milden Stiftungen. 41. St. s. 716.

von Seyboltsdorf, Max. Maria, Graf, Regier. Rath zu Landshut. 21. St. s. 391.

— — Hofrath. 38. St. s. 670.

Sperber, Philipp, Provisor zu Reichenkirchen, wird wegen Uebertretung der landesherrl. Verordnung rücksichtlich der abgewürdigten Feyertage von der Seelsorge entfernt. 17. St. s. 308. 309.

Sperl, Andreas, Hofger. Kanzelist zu Straubing. 52. St. s. 907.

von Spitzel, Ignaz Karl, bisheriger Landrichter zu Marquartstein, wird in die Ruhe versezt. 42. St. s. 743.

Spraul, Inspektor über die Kasern-Proviant- und Montours-Verwaltungen. 6. St. s. 93.

von St. Marie Eglise, Leopold, Regier. und Kirchendep. Rath zu Neuburg, Administrator und Ober-Direktor des adel. akadem. Kollegiums zu Neuburg. 8. St. s. 133.

— — Christian, Regier. Rath zu Landshut. 21. St. s. 391.

— — Hofger. Rath in Straubing. 52. St. s. 906.

Steiner, Joh. Michael, Gen. Schul-Direktions-Rath. 41. St. s. 715.

Steinbauer, Joh. Evangelist, Priester, Benefiziat zum heil. Erasmus in Riedenburg. 51. St. s. 898.

von Stengel, Major des zweyten leichten Inf. Bataillon Salern. 16. St. s. 286.
von Stengel, Georg, Freyherr, G. L. Dir. Rath, Steuerwesens-Verbess. Kommissär. 21. St. s. 397.
Stich, Joh. Georg, Landkommissär. 27. St. s. 486.
Stolreuter, Thomas, Admin. Raths-Rechnungs-Kommissär und Kassier. 51. St. s. 891.
von Stralenheim, Friedrich, Graf, Major des Inf. Regiments Preysing. 6. St. s. 98.
Straßberger, Joh. Baptist, Gerichtsdienerrs-Knecht, Gratifikation an denselben. 36. St. s. 636. 637.
Strauch er, Hofraths-Sekretär. 11. St. S. 200.
Streber, Franz Ignaz, geistl. Raths-Direktor, quiescirt in dieser Eigenschaft. 41. St. s. 716.
Strobel, Joh. Baptist, Prof. und Buchhändler, demselben wird der Verlag des churbaier. Regierungsblattes gestattet. 1. St. s. 6.
— — darf ein besonders Intelligenzblatt herausgeben. s. 7.
Strobel, Jos. Heinrich, G. L. Dir. Rath, emeritirter, wird in die Ruhe versezt. 26. St. s. 466.
von Stürzer, Jos. Sigismund, Revisions-Rath. 36. St. s. 647.
Sturm, Joh. Michael, Gen. Schul-Direkt. Registrator für das deutsche Schulfach. 51. St. s. 891.
Sutor, Andreas, geistl. Rath bey der G. L. Dir. 41. St. s. 715.
— — Erhält das Stiftsbenefizium in der alten Hofkirche. 50. St. s. 879. 880.

T.

von Tassis, Joseph, Graf, churfürstl. Kämmerer und Landesdir. Präsident zu Neuburg, General-Kommissär in Eichstädt ꝛc. 51. St. s. 888.
von Tattenbach, Joseph Ferdinands, Reichsgrafs, churbaier. Oberstholmeisters Todes-Anzeige. 50. St. s. 872. 874.
von Taufkirchen, Mar., Graf, genannt Lichtenau auf Wildenstein, churfürstl. Kämmerer. 1. St. s. 24.
Thaer, churbraunschw. Leibmedikus, Herausgeber der niedersächsischen Landwirthschafts-Annalen. 17. St. s. 320.
Therer, geistl. Rath und Pfarrer zu Mammendorf, Belobung an denselben. 5. St. s. 81.
— — Verfasser der Kirchenlisten. 48. St. s. 834.
von Törring-Gronsfeld, August Joseph, Reichsgrafs, churfürstl. Kämmerers und wirkl. geh. Raths ꝛc. Todes-Anzeige. 36 St. s. 647. 648.
von Törring-Seefeld, Anton Klemens, Reichsgraf, churfürstl. Oberstholmeister. 48. S. s. 540.
von Triva, Ascanius Klemens, Regier. Rath zu Burghausen, quiescirt. 11. St. s. 200.

U.

von Vacchiery, Joh. Baptist, Admin. Rath. 41. St. s. 716.
von Tichy, Joh. Baptist, Graf, Oberstlieut. der Leibgarde Hartschier. 4. St. s. 70.
von Vieregg auf Tuzing, Matthäus, Reichsgrafs, churfürstl. Kämmerers und geh. Staats-Ministers Todesanzeige. 12. St. s. 210.
Uttinger, Schichtenmeister und Aktuar zu Bodenmais. 23. St. s. 424.
Uz, Franz Jeremias, Rechnungs-Rath bey dem Admin. Rathe. 41. St. s. 716.

W.

von Wartenberg, Graf, Generalmajor der Kavalerie. 7. St. s. 111.
Weber, Joseph, churfürstl. geistl. Rath, und Prof. der philosophischen Klasse, Rektor Magnifikus der Universität zu Landshut. 46. St. s. 802.
von Weichs, Jos. Maria, Freyherr, G. L. Dir. Präsident, und Steuerwes. Verbes. Vorstand. 22. St. s. 397.
Weichselbaumer, Mathias, erster Lehrer der bürgerl. Feyertagsschule, dann Inspektor der deutschen Schulen. 42. St. s. 744.
von Welden, auf Laubheim, Karl Albert, wirkl. geh. Rath. 52. St. s. 922.
Werndl, Lizentiat, Hofger. Advokat zu Straubing. 52. St. s. 908.
Werndl, Ignaz, Sekretär des churfürstl. Wechselgerichts erster Instanz. 4. St. s. 70.
Westenrieder, Lorenz, quiescirt als geistlicher Rath. 41. St. s. 716.
Wibmer, Salzfertiger zu Lansen wird in die Ruhe versezt. 28. St. s. 506.
Wilhelm, des Herrn Herzogs von Baiern Durchl. Beytritt zu dem Frieden mit Frankreich. 2. St. s. 30.
Winter, Professor der chirurg. prakt. Schule zu Landshut. 45. St. s. 392.
Wittmann, Franz, G. L. Dir. Rechnungs-Kommissär. 21. St. s. 392.
Winkelmann, Korporal, Gratifikation an denselben. 1. St. s. 15.
Wolfanger, Hofger. Rath. in München. 52. St. s. 908. 909.
Will, Benno, Hofger. Kanzelist zu Straubing. 52. St. s. 907.
Woschezka, Friedr. Ludwig, quiescirt als geistl. Rath. 41. St. s. 716.

Z.

Zehetmaier, Valentin, Gen. Schul-Dir. Registrator für das lateinische Schulfach. 51. St. s. 891.
Zehetmaier, Michael, Hof-Oberrichteramts-Substitut. 45. s. 780.
von Zinet, Christoph, Freyherr, Major beym Generalstaabe. 51. St. s. 898.
Zuber, Joseph, Polizey- und Armen-Instituts Kanzelist zu Landshut. 52. St. s. 909.

Auswanderungsverbot soll von Quartal zu Quartal von den Kanzeln verkündet werden. S. 382.
Auszechen, das, der fremden Gesellen wird wiederholt verboten. S. 18. 19. 697. 698.

B.

Bamberg, Hochstift, s. Freyzigkeit.
Bankozettel, Wiener, falsche. Warnung des Publikums vor denselben. S. 840.
Barmherzigen Brüdern in Baiern ist das Sammeln und Kollektiren noch einsweilen gestattet. S. 264.
Barmherzige Brüder und Schwestern. — Die Institute derselben in München werden mit den übrigen öffentlichen Anstalten in Verbindung gesezt, und auf eine angemeßnere Art dotirt. S. 664.
Beamten, churfürstlichen, welche bey ihrem Dienste Feldbau besitzen, wird die Aufbiethung der dazu nöthigen Tagwerker ꝛc. durch die Gerichtsdiener verbothen. S. 513.
Beförderungen und Dienstveränderungen. S. 13. 15. 23. 24. 37. 38. 42. 70. 82. 98. 110. 111. 133. 170. 199. 209. 210. 221. 295. 296. 370. 391. 392. 423. 423. 466. 486. 506. 599. 600. 606. 622. 647. 669. 670. 686. 727. 738. 753. 780. 802. 823. 840. 855. 879. 880. 890. 892. 921.
Beckerisches Noth- und Hilfsbüchlein wird an die Schullehrer vertheilt. 32. St. s. 574.
Benefizialgüter. S. 890.
Benefizien Folium. Berichtigung und Zweck desselben. S. 854. 855.
Berichte, s. Landkapitulanten.
Besoldungs-Abzüge. Verordnung in Betref derselben. S. 60. 61.
Bestechlichkeit der Staatsdiener wird wiederholt nachdrücklichst verboten. S. 262.
Beutelleben: Eigenmachung, s. Leben.
Bibliothek, s. Hof-Bibliothek, wie auch Universität Landshut, Pfalzneuburg und Klöster.
Bieraufschlags- oder Kompositions-Quote. Willkührliche Erhöhungen in derselben als den Verfügungen über die Aufhebungen des Bierzwangs entgegen, sollen wieder aufgehoben und bis auf weiters verboten seyn. S. 159. 160.
Biersatzbeobachtung wird den Polizey-Behörden strenge zu handhaben anbefohlen. S. 233. — Kann jedoch von den Bräuern auch vermindert werden. S. 17.
Biersatz-Bestimmungen, dießjährige auf einander folgende. S. 17. 650. 683. 839.
Bierwirthen, welche blos weißes Bier auszuschenken berechtiget sind, ist die Befugniß, auch braunes Bier verleit zu geben, nicht allgemein bewilligt. S. 669.
Bierzwang, s. Bieraufschlag.
Bischöfe, s. Konkordaten, wie auch Abgaben.
Bittgang in der Pfingstwoche zu München, s. Kreuzgang.
Botaniker. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Bothen, s. Amtsbothen, wie auch Landbothen.
Brandassekuranz. Erläuterungen in Betref der Mühl-Bräuwerker, ungebauten Häuser, Kalköfen u. a. feuersgefährlichen Gebäude. S. 8. 9.

Brandassekuranz. Der in den herobern Staaten bestehenden, werden sämtliche Militär-Gebäude unterworfen. S. 37.
— — Bekanntmachung der von der dießfallsigen Kommission für das erste Brandassekuranz-Jahr abgelegten Rechnung, nebst Tabelle. S. 43. 44.
— — Gegenberechnung der bey Brandschäden erhobenen und verwendeten Geldbeyträge. S. 45 bis 55.
— — Verordnung an sämtliche churfürstl. Aemter wegen des jährlichen Beytrags der churfürstl. Hof- und Kameralgebäude der herobern Staaten zur Brandassekurations-Kommission. S. 183.
— — Derselben sind alle unter churfürstl. Schutze stehende landgerichtische Kirchen einzuverleiben. S. 269. bis 271.
— — Aufruf an die Kirchen-Administrationen der Klöster und des Adelstandes zu gleichem Beytritte. S. 271.
— — Welche Pfarrgebäude derselben, unterworfen sind. S. 272. 273.
— — Schul- und Meßnerhäuser haben nur mit Ausnahme dazu beyzutreten. S. 273. 274.
— — Brandassekurations-Status nebst Tabelle, verfaßt den 20. März 1802. S. 274.
— — Beyträge für die churfürstl. versicherten Gebäude, wie sie von den Landgerichten zu erholen und einzubefördern sind. S. 365.
— — Bey selber sind die in der betreffenden Verordnung bestimmte Ein- und Austritts-Termine genau zu beobachten. S. 553.
— — Diese neue Landesanstalt wird durch die landesväterliche Sorgfalt Sr. Churfürstlichen Durchlaucht bestens unterstüzt. S. 721. 722.
— — Die Obrigkeiten haben die Unterthanen zum Beytritte derselben anzumahnen. S. 722.
— — Termin in Hinsicht des Beytritts zu derselben für das Jahr 1803, und der Unterthans-Beschwerden hierinfalls gegen ihre Obrigkeiten. S. 797. 790.
— — Bey Ausleihung der Städt- und Märktischen milden Stiftungs-Kapitalien ist in den einzuschickenden Tabellen zu bemerken, unter welcher Nummer das zum Unterpfande angebotene Gebäude stehe. S. 817.
— — zu selber haben alle jene beyzutreten, welche Kirchen-Kapitalien aufzunehmen suchen. S. 868. 870. Man sehe auch Kirchendachstühle.
Bräuhaus-Werker können als Theile des ersten assekurirt werden. S. 8.
Brieferey und Kontrakten Errichtung bey neuorganisirten Landgerichten, welchem Beamten sie zustehen. S. 239. 249.
Brodzwang wird allgemein abgestellt. S. 139.
Bruderschaften. Aufsicht darüber betreff. S. 709. 890.
Buchdrucker. Auftrag an dieselbe wegen Eintragung des neuen Regulativs der Jahrmärkte in die neuen Kalender. S. 92.
Bücher, auszuleihende, s. Hof-Bibliothek.
Bücher, neuverlegte in Baiern, s. Universitäts-Bibliothek in Landshut.
Burghausen, Regierung. Gnädigste Verordnung die Auflösung derselben betreffend. S. 89 bis 91.
— — Auflösung der Kirchendeputation. S. 160. 161.

Burghausen, Regierung. Vertheilung der von derselben besorgten Kirchenadministrations-Gegenstände. S. 160 bis 161. — Die dem Bezirke derselben ehemals einverleibte Landgerichte werden an andere Stellen vertheilt, s. Landesdirektion General, Hofrath, und die einzelnen Namen dieser Landgerichte nach dem Alphabet. — Welchen Behörden diese Landgerichte in Kirchenadministrations-Gegenständen zugetheilt worden sind. S. 161. — Fernere höchste Verordnung wegen Geschäfte-Vertheilung in Betref der aufgelösten Regierung allda, und zwar a) rücksichtlich der Oberaufsicht der Stadtkammer-Administration, dann der Kirchen und Stiftungen an die General-Landesdirektion. S. 192. — b) der Zuchthaus-Oberaufsicht an den dießfalls besonders aufgestellten Inspektor. — c) Der Armen-Instituts- und d) Schulkommissariats-Verwaltung an den ebenfalls eigens ernannten Kommissär. S. 193. e) Des Lehenprobstamtes an den obersten Lehenhof und das Lehenprobstamt Straubing. a. a. O.

Burghausen, Stadt. Auf was Art dieselbe wegen aufgelöster Regierung allda entschädigt werden solle. S. 90. — Wem dieselbe in Regierungssachen untergeordnet worden. a. a. O. — Kirchenlisten der vom Jahre 1700 bis 1789 inclus. allda Getauften und Verstorbenen. S. 693 bis 696.

C.

Census oder Gatter-Gilt. Bey derselben hat kein Nachlaß statt. S. 463.

Cisalpinische Republik, s. Freyzügigkeit.

Civilstellen. Auf was Art dieselbe in Berichten und Kommunikaten, welche Militärsachen betreffen, zu verfahren haben. S. 10 bis 11. — Geschäftsstyl und Korrespondenzart-Vorschriften für dieselb. S. 125 bis 127. — Geschäftsstyl u. Korrespondenzart derselben mit Militärbehörden. S. 128. — Sollen in Kriegsdienst-Sachen den Militärbehörden schleunige Aufschlüsse ertheilen. S. 109.

Certifikate, gedruckte, s. passauische Unterthanen.

Chirurgen. Wieviel dieselbe bei visis reperits zu fodern berechtigt seyen. S. 916. s. auch Handscharwerk.

Chirurgisch-militärisches Institut in München. Dessen Lehrplan, Professoren, Zuhörer und Lehrbücher betreffend. S. 365 bis 370. 384 bis 386. 398 bis 400. 415 bis 417. — Zu demselben wird auch den bürgerlichen Kandidaten der Zutritt gestattet. S. 365 bis 366.

Chirurgisch-praktische Schule, s. Landshut.

Condeeische Truppen. Kriegsschäden von denselben in dießeitigen Landen verursachte, s. kaiserl. königl. Truppen.

Christnacht. Auftrag an die Behörden wegen Verlegung des Gottesdienstes in derselben auf die fünfte Morgenstunde. S. 67 bis 68.

D.

Dachau, U. M. Kommissariat. S. 12.

Damenstift zu St. Anna in München, wird gemäß gnädigster Bestätigungs-Urkunde vermehrt, und neuorganisirt. S. 129 bis 133. — Vorsteherinn und Abtißin dieses Stifts. — An wen die erledigte Abtißinn-Stelle vergeben werden könne. — Renten und Genüsse der jedesmaligen Abtißinn. S. 130 bis 131. — Befugnisse der dermaligen Frau Abtißinn bey Vergebung der Präbenden. S. 131. — Stiftsdamen-Präbenden-Anzahl, Erträgnisse und Klassen — Requisiten, erfoderliche, zu Erlangung einer Präbende. S. 131 bis 132. — Damenstiftsgebäud hört als gemeinschaftliche Wohnung der Stiftsdamen auf. — Denselben wird freygestellt ihre Präbenden wo immer im Lande zu verzehren. S. 132. — Dem Stifte werden zur Fondsvermehrung die Einkünfte des aufgelösten Klosters St. Veit bey Neumarkt überlassen. S. 705 bis 707. — Welche Verbindlichkeitrn das Stift rücksichtlich der öffentlichen Abgaben, der landständischen Verhältnisse, der Vermehrung der Präbenden, und des Präsentationsrecht auf die Klosterpfarreyen zu erfüllen hat. S. 706 bis 707. Man sehe auch Schulfondskasse.

Defraudationen zu Wasser. S. 768.

Depositengelder. Verordnung wegen beständigen Umlauf, Einschickung und unaufgehaltener Zurückbezahlung der Depositengelder. S. 514. — Wohin sie von den verschiedenen Behörden einzusenden sind. S. 516 bis 517. — In welchen Fällen sie nicht eingesendet werden dürfen. — Der Beamte hat nebst den Hastscheinen der respektive Provinzialkassen auch die Münzliste in der Depositenkasse aufzubewahren. S. 515. — Wie der Beamte bey ganzen und theilweisen Heimbezahlungen der Depositengelder zu verfahren habe. S. 516 bis 518.

Dezimations-Beytrag, geistlicher, wird durch eine höchste Verordnung wie sonst zu erheben anbefohlen. S. 27 bis 28. — Ausschreibung für das Jahr 1802. S. 745 bis 746.

Deposiren bey neu organisirten Landgerichten. S. 239.

Depot der Infanterie wird aufgehoben. S. 465.

Deserteurs, inländischer, im Sept. 1802 entwichenen Verzeichniß und Auftrag rücksichtlich derselben an die Obrigkeiten. S. 849 bis 854. — Derselben Vermögen ist von den Behörden sogleich einzuziehen, und zum churfürstlichen Kriegs-Oekonomie-Rath zu senden. S. 665 bis 666. — Auf selbe ist genaue Amtsspähe zu halten. S. 603. s. auch Landkapitulanten.

Dießen, Klostergericht, Befehl an dasselbe in Betreff der Appellations-Verbescheidung in Sachen der Gemeindsgründe-Abtheilung zu Raisting. S. 663.

Donaumoos, trockengelegtes, höchstlandesherrliche Verfügungen wegen der Kulturversuche auf demselben. S. 97 bis 98. — Kolonisten, s. Pfalzneuburg, wie auch Kolonisten.

Dorfsführer haben die innere Polizey in den Dörfern und Gemeinden ausschlüssig zu versehen. S. 258. — Deren sollen zwei von den Gemeinden vorgeschlagen, von den Landgerichten aber benennt und verpflichtet werden. S. 259 bis 260. — Begleiten ihre Stellen zwei Jahre und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersezt. — Obliegenheiten derselben. S. 260. — Sollen von den Gemeinden wegen Zeitversäumniß durch Konkurrenz oder gestattete Benützung eines Gemeinde-Grundstücks entschädigt werden. S. 261.

E.

Ehehaltenordnung. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 24.

Ehesachen. Was für eine Stelle darüber zu entscheiden habe. S. 711.

Ehring, gefreytes Herrschaftsgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.

Eichen-Kultur, Höchstlandesherrliche Verordnung hierüber. S. 25 bis 26. — Strafe gegen Eichenbaumfrevler.

Eichstädt, Bißthum. Churbaier. Besitzergreifungs-Patent in Betreff desselben, wie auch der Abtey Kaisersheim, und der Reichsstadt Weißenburg. S. 885 bis 887. — General-Kommissariat allda. S. 885.

Eisenein schwärzung, des fremden, so wie anderer ausländischen Sachen wird den Mauthämtern und Hallverwaltungen strengstens zu verhüten aufgetragen. S. 720.

Eisenmannsgäßchen. Zu dessen Erweiterung werden freywillige Beyträge eingesammelt. S. 444.

Emigration, s. Auswanderung.

Emigrirte, s. französische Geistliche.

Entschädigung, vollständige, wird Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zugesichert. S. 34.

Erbschaftsbezugs-Sachen, pfalzbaierischer in den kaiserl. königl. Erblanden ansäßig gewordener Unterthanen, sind bey der in München bestehenden kaiserl. königl. Gesandtschaft anzubringen. S. 287.

Erbschaften der Militärpersonen, s. Militärpersonen.

Erding, Landgericht. Befehl an dasselbe wegen herzustellenden Kommunikations-Weges über Polding. S. 481. — Kömmt unter die churfürstl. General-Landesdirektion und das Hofgericht München zu stehen. S. 794.

Eremiten im Freysingischen wird die Kapitelversammlung zu St. Emeran bey Vöhring untersagt. S. 617.

Exekutionen, s. Kordonsmannschaft.

Exzesse, militärische, einheimischer und fremder Truppen bey Durchmärschen. Untersuchung und Bestrafung derselben betreffend. S. 346 bis 349.

F.

Fabrikaten, innländischen, oder sonstig derley im Lande veredelten Produkten wird die vollkommene Handelsfreyheit im Großen und im Kleinen zugelegt. S. 809 bis 811. — Was ausländischen Handelsleuten bey dem Verkauf innländischer Fabrikate obliege. — Beschränkter Handelsverkehr mit ausländischen Fabrikaten. S. 809.

Färbern bleibt das Pressen der selbst gefärbten Zeuge unverwehrt. S. 138.

Färbergesellen wird der Mißbrauch des Auszechens in der Herberg untersagt. S. 18 bis 19.

Fastengebot. Erkennung darüber betreffend. S. 709.

Feldkirchen oder sogenannte Filiale, unnöthige, sollen abgebrochen, und zu den Schulgebäuden verwendet werden. S. 302 bis 303.

Feldmäuse. Mittel zu Verminderung derselben S. 681 bis 683. — Bey deren Vertilgung ist der Gebrauch des Gifts verboten. S. 762.

Felle-Pressen und Färben, wem es zukomme. S. 138.

Fevertage, abgewürdigte. Antrag an sämmtliche Gerichtsbehörden wegen derselben. — Strafe gegen die Uebertreter und Anzeige derselben. S. 75 bis 76. — Bestrafung bey einem dießfalls sich ergebenen Uebertretungsfalles, s. Sperber im Namen-Register. — Die in diesen Gegenstand einschlagende Berichte sind allein an die Landesdirektionen zu erstatten. — In welchen Fällen diese Stelle mit dem churfürstl. geistl. Rath kumulativ zu verfahren hat. S. 141 bis 143.

Fevertagsschule der kürgerl. Handwerker in München wird von der höchsten Stelle bestens begünstigt. S. 744. s. auch Pfalzneuburg.

Filiale, s. Feldkirchen.

Findelkinder, in etwas erwachsene vom hiesigen Kinderhause sollen auf Kosten der Stiftung auf dem Lande erzogen werden. S. 81.

Fiskalsachen, militärische, s. Appellationsfatalien.

Fleischsatz im November 1802, und Verordnungen allgemeine in Betref desselben. S. 812.

Forstkontrolle gehören zum Geschäftskreise der neuen Rentbeamten. S. 250.

Forstschüler und Stipendiaten. Was selbe bey der Aufnahme zu beobachten und zu leisten haben. S. 68 bis 69.

Forsttaxator. S. 111.

Forstwesen, s. Eichenkultur.

Forstwiesen, abgetheilte, s. Zehendfreyheit.

Fränkischer Kreis. Proklama wegen der im selben von Churbaiern in Besitz genommenen Lande, Städten, Abteyen ꝛc. S. 881 bis 883. — Churfürstliches General-Kommissariat allda. a. a. O.

Französische Republik, s. Friedensvertrag.

Französischen Ausgewanderten in Baiern wird der in Betref derselben zu Paris erlassene Rathschluß eröffnet. S. 497 bis 502. S. 521 bis 528.

Französischen Geistlichen, ausgewanderten, welchen, in den churfürstl. Landen der Aufenthalt gestattet werde. S. 169.

Französische Truppen. Der allgemeinen für die Bedürfnisse der französischen Armee errichteten Requisitionskasse dritte Standes-Hauptübersicht, als Fortsetzung des Regierungs und Intelligenzblatts vom Jahre 1800. Num. 51., dann vom Jahre 1801. Num 14 und 31. S. 311 bis 314. — Uebersicht der durch dieselben im Jahre 1796 in den baierisch- und obe pfälzischen Landen sowohl durch Requisitionen als Plünderungen, Exzesse und Kontributionen verursachten Kriegsbeschädigungen. S. 434. — Anzeige der von denselben im Jahre 1796 in Baiern an Requisitionen und Plünderungen verursachten Kriegsschäden nach den einzelnen Aemtern, Civil- und Militär-Behörden eingetheilt. S. 445 bis 450. — Kriegsbeschädigungen im Jahre 1796 in der oberen Pfalz verursachte. S. 495 bis 496. — Anzeige der durch dieselben im Jahre 1796 im Herzogthume Neuburg verursachten Kriegsschäden. S. 527 bis 528. — Derley vom Herzogthume Zweybach und von der Landgrafschaft Leuchtenberg. S. 529 bis 530.

Freysing, Hochstift. Churbaierische Besitzergreifung desselben, und hierüber erlassenes Proklama. S. 841 bis 843. — Appellationszug, künftiger allda. S. 843

bis 845. — General-Kommissariat, churbaierisches. S. 841. — Organisirung der Regiminal-Gegenstände desselben. S. 870 bis 871. S. 894 bis 896. — Hofrath, fürstl. bisher allda bestandener wird aufgelöst. a. a. O. — Hofkammer, freysingische besteht noch einsweil. — Dem churfürstl. General-Kommissariate allda wird die Organisation des Steuerwesens und der Rentenverwaltung ausschlüssig übertragen. — Patrimonialgerichte der geistlichen Körperschaften, erloschene, wem sie zugetheilt worden. — Magistrat, Städtischer, in Freysing, wie er in Zukunft zu bestehen habe. S. 895. — Polizey, Städtische allda, wird dem churfürstl. Landgerichte, die allgemeine aber der G. L. Dir. übertragen. a. a. O. s. Wertenfells, wie auch Eremiten und Hofrath.

Freyzügigkeit, gegenseitige, zwischen Baiern und der Cisalpinischen Republik. S. 27. — Zwischen Baiern und Salzburg. S. 75. — Mit Bamberg. S. 363 bis 364. — Sachsen-Koburg. S. 537. — Den Solms-Braunfelsischen Landen. S. 617 bis 618.

Friedensvertrag zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern und der französ. Republik. Geschlossen zu Paris den 24. August 1801. S. 32 bis 37.

Frohnvesten. Wie dieselbe bey den künftigen neu eingerichteten Landgerichten beschaffen seyn sollen. S. 256.

G.

Geburts- und Sterblisten. Ueber ihren Nutzen. — Aufmunterung der Kirchenvorsteher zur Verfassung derselben. S. 70 bis 72.

Gefangene, deren provisorische Verpflegung betreffend. S. 583.

Geheime-Rathsbeförderungen.. S. 221. S. 622.

Geistliche, derselben Religionsvorträge und äußeres Betragen betreffend. S. 709. — Gerichtsbarkeit, welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 708. — Pfründen. S. 711.

Geistlichkeit, s. Weltgeistlichkeit, wie auch Abgaben, Kapläne und Testamente.

Geistlicher Rath, dem churfürstl. steht die Erkennung in Fällen des exercitii juris circa sacra kumulativ mit der G. L. Dir. zu S. 142. — Wird ein Theil der der Kirchendeputation zu Burghausen untergeordneten Landgerichte in Kirchen-Administrationssachen zugetheilt. S. 161. — Erhält einen Theil der Oberaufsicht über die Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern bey München. 664.

Churfürstl. gnädigstes Rescript vom 6. Oktober die Auflösung desselben betreffend. S. 707 bis 718. — Vertheilung der demselben bisher obgelegenen Geschäfte, und zwar

A) der Kirchen-Staats- und übrigen Rechtsgegenstände, wie auch jener die die Religions- und Kirchen-Polizey betreffen an die drey Landesdirektionen. S. 707 bis 711.

B) Des teutschen u. lateinischen Schulwesens an ein neu errichtetes General-Schul-Direktorium. S. 711 bis 713.

C) Der Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens- dann Schul- und in der Folge damit zu vereinigenden Klosterfonds an einen ebenfalls neu aufgestellten Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen. S. 713 bis 714. — Verhältniß dieser neuorganisirten Stellen zu den übrigen. S. 714 bis 715. — Abänderung des Lokals des General-Schuldirektoriums und des Administrations-Raths, der Kanzleyen, Registratur, Expeditionen und des Tarwesens. S. 716 bis 717.

Erläuterungs-Rescript ferneres vom 16ten Dezember a. c. wegen geschehener Auflösung des geistlichen Raths. S. 887 bis 892. — A) In Betref der Geschäftsabtheilung I. in Hinsicht der Geschäfte der Landesdirektionen der Kirchen-Staats- und übrigen Rechtsgegenstände, dann der Religions- und Kirchen-Polizey. S. 888 bis 889. — II. Rücksichtlich der Geschäfte des General-Schul-Direktoriums. S. 889. — III. In Bezug auf die Geschäfte des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen. S. 889 bis 890. — B) In Betreff der neuorganisirten Stellen zu den übrigen. S. 809. — C) Des Personal-Etats. S. 890 bis 891. — D) Des Lokals. S. 891 bis 892.

* Die besondern Gegenstände, die in diesen beyden Rescripten vorkommen, sind einzeln nach dem Alphabet aufzusuchen.

Geistlicher Staatsbeytrag, s. Dezimationsbeytrag.

Gemeinderechnungs-Aufnahm bey den neuorganisirten Landgerichten. S. 239.

Gerichts-Aktuarien, s. Aktuarien.

Gerichtsbarkeit, s. geistliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsdiener. Die Aufnahme und Entlassung derselben hängt von der churfürstl. G. L. Dir. ab. S. 257. — Dieser hat die Auswahl seiner Knechte, ist aber auch für deren Dienst und Aufführung verantwortlich. — Soll für sich und seine Knechte besoldet werden. — Hat außer dessen gar keine Gerichtstaren oder sonstige Sporteln zu genießen. — Verbot, geschärftes, die Unterthanen mit irgend einer Foderung oder Geschenkannahme zu belästigen. — Dürfen außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthigen Grundstücke kein Bauerngut besitzen. — Dürfen keine besondere Handelschaft treiben. — Amtsgeschäftskreis derselben, und Mißbräuche-Abstellungen. S. 257 bis 258. — Wann dieselbe bey Dorfs-Polizey-Angelegenheiten gebraucht werden dürfen. S. 258. — Aufhebung der Gebiets-Gerichtsdiener und künftiger Unterhalt für dieselben. S. 258 bis 259. — Gerichtsdiener und Obleute haben bey einberufenen Kordon auf Bettler und Vagauten Aufsicht zu tragen. S. 517 bis 518.

Gerichts-Proturatoren, s. Prokuratoren.

Gerichtsstand, s. Obersten.

Geschäftsstyl, s. Titulaturen, wie auch Civilstellen.

Getränk, ausländisches, in die obere Palz eingebrachtes, ist gemäß Norme von den Mauthämtern genau anzuzeigen. S. 799 bis 800.

Gesezbuch, s. peinliches Gesezbuch.

Getreid, s. Schrannen-Anzeigen. — Aufkauf, freygestellter, s. Regensburg. — Ausgangs-Tabelle. S. 781 bis 786. — Erläuterungen derselben. S. 807 bis 808.

Getreid-Dienst-Schuldigkeit darf von den Unterthanen zu den churfürstl. Aemtern in Natur oder Geld nach Gutbefinden entrichtet werden. S. 775.

Getreiddienst, s. Gilt.

Getreid-Effito-Zoll. Verordnung an die Mauthämter, wegen Erhöhung desselben. S. 734 bis 738.
Getreidhandel ins Ausland kann nur mit dem auf einer berechtigten Schranne erkauften Getreide und darüber ausgestellten Attestat getrieben werden. S. 767 bis 768. — Auf Getreidhändler in Groß ist wegen Defraudation stets gute Aufsicht zu halten. Getreide-Defraudationen zu Wasser, wie sie zu bestrafen sind. S. 768.
Getreidmaaß, baierisches, mit den fremden Mässereyen verglichen. S. 690. 727. 728. 759. 760. s. auch Maaß und Gewicht.
Getreidmesser, s. Schrannen-Vorschriften, neue.
Gilt, grundherrliche, oder Getreiddienst, eignet sich zur Nachlaß-Begutachtung. S. 463 bis 464.
Giftgebrauch, verboteuer, Feldmäuse.
Glocken. S. 709.
Gottesdienst, äußerer. S. 709.
Gränzämter, s. Münzverruf.
Gratialien, geistl. Fundationen, Meritorien und Almosenbezug der Mendikanten-Klöster, von wem, wohin und in wie lange derselbe einzusenden sey. S. 164. 735. 736. 853.
Griesbach, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Großmeister des Malteserordens, s. Paul I. im Namen-Register.
Großpriorat, baierisches, s. Maltheserorden.
Grundzinse, Kastenämtliche, müßen in das Stadtgrundbuch eingetragen werden. S. 193 bis 194.
Gutsveränderungen, bey selben haben die Beamte auf die Sicherheit der Kirchenanlehen Bedacht zu nehmen. S. 351. s. Schulbesuchung.
Gutsübernahm, s. Schulbesuchung, wie auch Landkapitulanten.

H.

Hals, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89. — Churfürstl. Bräuhaus, s. Passau.
Handelsfreyheit, s. Fabrikate.
Handels- und Fuhrleuten, fremden, wird die Bezahlung mit ausländischen Scheidemünzen in den churfürstl. Landen bey Konfiskationsstrafe untersagt. S. 733. — Haben sich bey Strafe wegen richtiger Ablage der Transito-Polleten und darüber von den Mauthämtern erhaltenen Rezepisses auszuweisen. S. 763 bis 767.
Handlungsfirmen oder Raggionen sind in das churfürstl. Wechsel- und Merkantilgerichts-Immatrikulationsbuch einzutragen. S. 553 bis 554.
Handelspatente und Pässe zu Hausierbewilligungen, alte, sind einzuziehen. S. 800 bis 801.
Handscharwerk sind die Wundärzte, Bader und Hebammen zu leisten nicht schuldig. S. 777.
Handwerker, außer der Stadt ansäßige, dürfen wie die in der Stadt wohnende, ihre Arbeiten hereinliefern. S. 93 bis 94.
Handwerksaufdingung, s. Schulbesuchung.
Handwerksbursche, die, in München, werden wegen rumultuarischen Auftritten bestraft, s. Kreuzgang.
Handwerksmißbräuche, s. Auszechen.

Hartschier und Trabanten Leibgarde-Beförderungen. S. 38. 70. 209.
Hauptkommandantschaft in München, s. Kommandantschaft, wie auch von Schönbrunn im Namen-Register.
Häuser, unvollendete, sind zur Brandassekuranz geeignet. S. 9.
Hausierbewilligung, s. Handelspatente.
Hausieren, sogenanntes, wird im allgemeinen verboten. S. 810 bis 811.
Hausvisitationen, s. Kordon.
Hebammen, s. Handscharwerk.
Herzogspital. In demselben wird der Lehranstalt für Krankenwärter ein Platz angewiesen. S. 70.
Herzog- und Joseph-Spital in München. Die Gläubiger desselben haben ihre Foderungen coram Commissione allda zu bescheinigen und zu Protokoll zu geben. S. 853 bis 854. — Bezahlung ausständiger Kostgeld-Kapitalien und Interessen an die allda aufgestellte Kommission. S. 865 bis 867.
Hochzeitsfeyrung, s. Tafernwirthe.
Hofanlagen-Nachlässe können nur in äußerst wichtigen Fällen begutachtet werden. S. 462.
Hofbibliothek, churfürstl. zu München, wird provisorisch verbessert. S. 37 bis 38. — Derselben werden zwei akademische Aufseher zugegeben. S. 107 bis 108. — Regulativ wegen Bücherausleihen bey derselben. S. 287 bis 290.
Hoffuß und Abgaben-Moderationen. Provisorische Verordnung an die churfürstl. Landgerichte und Kastenämter die Gesuche und Berichtserstattung über verschiedene Punkte derselben betreffend. S. 63 bis 67.
Hofgerichte, churfürstl. werden vier an der Zahl errichtet. S. 793 bis 796. s. Hofrath, Straubing, Amberg, Neuburg.
Hof- und Kameral-Gebäude, churfürstliche, s. Brandassekuranz.
Hofkammer, freysingische, s. Freysing.
Hofmarken, s. Kirchenadministrationen.
Hofmärktische Schulen, s. Schulbesuchung.
Hofrath, churfürstl. in München. Demselben werden verschiedene im Rentamte Burghausen entlegene Landgerichte in Justizgeschäften untergeordnet. S. 90. — Vermehrung desselben wegen zugetheilten mehrern Regierungsgegenständen der aufgelösten Regierung Burghausen. S. 193. — Erhält den Namen churfürstl. Hofgericht zu München, für das Oberland. S. 793. — Welche Landgerichte Landshut demselben in Justizsachen untergeordnet werden. S. 794. — Tritt an die Stelle des aufgelösten Hofraths in Freysing als Appellations-Instanz oder erste Instanz der Privilegirten ein. S. 894 bis 895. — Demselben wird die peinliche Gerichtsbarkeit in Freysing. S. 895. — wie auch das Stadt- und Pfleggericht Mühldorf in Hinsicht der bürgerl. und peinl. Gerichtsbarkeit unterworfen. S. 897. — Soll nach der neuen Konstituirung in vier Abtheilungen von sieben Räthen und einem Vorstande in wichtigen, in minderwichtigen Sachen aber auch von weniger als sieben Räthen jedoch allezeit in Gegenwart eines Vorstandes arbeiten. S. 909. Man sehe auch Appellationen und Instanzen, wie auch Freysing.

Hofrathsbeförderungen. S. 199. 466. 599 bis 600. 606. 670. 753. 909.
Hohenaichau, Herrschaftsgericht, wem es untergeordnet worden. S. 90.
Höllring. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 698.
Holzgründe, in welchem Falle der Ausreitung derselben die 25jährige Zehendfreyheit zustehe. S. 105.
Holzschwemme auf der Ilz. S. 747.
Hutmachersgesellen-Mißbräuche, s. Auszechen.

J.

Jagdbeamte ꝛc. s. Wilddieberey.
Jahrmärkte-Versezung, allgemeine, wegen abgewürdigten Feyertagen auf die Sonntage. S. 91 bis 92.
Jahrmärkte-Versezungs-Tabelle a) im Regierungsbezirke München. S. 559 bis 568. 575 bis 578. 591 bis 592. — b) Landshut. S. 593 bis 598. 611 bis 614. — c) Straubing. S. 613 bis 616. 627 bis 632. 643 bis 646. — d) Im Herzogthume Neuburg. S. 879. bis 880.
Jesuiterordensgüter in Baiern, Sulzbach, Neuburg und der obern Pfalz werden dem Malteserorden zugewendet. S. 321 bis 324.
Immunitäten geistlicher Orte. S. 710.
Indigenatsertheilungen. S. 221. 222. 370. 543. 753.
Infanterie, s. Depot.
Ingolstadt. Das dortige Rathskollegium wird aufgehoben, und dessen bisherige Geschäfte andern Stellen übertragen. — Das untergeordnete Personal der allda sich befindenden Kameralämter steht künftig in geeigneten Fällen unter dem zu Ingolstadt herzustellenden Landgerichte. — Die Beamten unter dem churfürstl. Hofrathe in München. — Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Stadtkammerwesens, so wie über die Polizey ist ebenfalls dem künftigen Landgerichte übertragen. — Die Stadthalterschaft daselbst wird, so lange sie besteht, als eine blos militärische Stelle betrachtet. S. 234 bis 235.
Installirung, geistliche. S. 711.
Instanzen-Ungleichheit, die bisherige, der churfürstl. Regierungen, wird aufgehoben. S. 796.
Intelligenzblatt wird von dem Regierungsblatte abgesondert. S. 6.
Johanniterorden, s. Malteserorden.
Josephspital, s. Herzogspital.
Irrenhaus zu Giesing. Anstellung und Prüfung eines eigenen Medikus bey demselben betreffend. S. 604 bis 605.
Julbach, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Jülich, Herzogthum, auf selbes wird Verzicht geleistet. S. 34.
Jus reformandi circa sacra. S. 711. — supremae inspectionis ecclesiasticum, et Jus cavendi. S. 709.
Justizamt, s. Landgerichte.

K.

Kameralamt, s. Landgerichte, wie auch Rentbeamte, Ingolstadt.
Kämmerer-Ernennung. S. 24. 669.

Kaiserl. königl. Gesandtschaft bey dem churfürstl. Hoflager in München s. Erbschaftsbezugssachen. — Hof, s. Kartel.
Kaiserl. königl. Truppen. Naturalien-Transportvergütungen wegen derselben an churfürstl. Unterthanen. S. 14. 207 bis 208. 407 bis 408.
Kaiserl. Königl. und Prinz Condeeische Truppen. Allgemeine Uebersicht der von denselben in den baier. und oberpfälz. Landen durch Exzesse, Beschädigungen s. a. vom Julius bis Sept. im Jahre 1796 verursachten Kriegsschäden. S. 112 bis 114. — Besondere Anzeige der von ihnen in obenerwähnter Zeit in Baiern verursachten derley Beschädigungen nach den Gerichtsbezirken und verschiedenen Civil- und Militärbehörden eingetheilt. S. 221 bis 226. — Derley Anzeige von der obern Pfalz, — vom Herzogthume Neuburg, Sulzbach und der Landgrafschaft Leuchtenberg. S. 247 bis 248.
Kaißheim, Abtey, s. Eichstädt.
Kalender, inn- und ausländische ungestempelte sollen von den Gerichtsbehörden konfiscirt werden. S. 428. — für das Jahr 1803, s. Buchdrucker.
Kapläne, Kooperatoren und unpräbendirte Geistliche sollen in das folium Beneficiorum eingetragen werden. S. 854 bis 855.
Karlsfeld, s. Kolonien an der Dachauer Strasse.
Kartel. Churbaierisches Armatur-Restitutions-Kartel mit dem kaiserl. königl. Hofe. S. 761 bis 762 — Militärisches zwischen Churmainz und Churbaiern. S. 153 bis 158. — Zwischen Pfalzbaiern und Würtemberg. S. 121 bis 125.
Kassen des ehemaligen geistl. Raths. S. 714.
Kastenamts Grundzinse, s. Grundzinse. — Unterthanen, churfürstl. soll der geistliche Rath noch fernere Kirchenanlehen bewilligen oder begutachten. S. 850. — Konsense, unbeschränkte, sind in geeigneten Fällen von der G. L. Dir. zu ertheilen. S. 351.
Kinderhaus bey München, s. Findelkinder.
Kirchen des Adelstandes, s. Brandassekuranz, und Kirchenadministration.
Kirchenadditionen. S. 713.
Kirchen-Administrationen der Stände und Hofmarken. S. 711. 888. 889 bis 890.
Kirchenanlehen. S. 713. s. Gutsveränderung, wie auch Kastenamts-Unterthanen.
Kirchenbaarschafts-Extrakte sind von den mit derley Administr. versehenen Gerichten mit jedem Quartal bey Vermeidung eigenen Bothens einzusenden. S. 285 bis 287. — Was bey Einsendung davon zu beobachten ist. S. 429 bis 433.
Kirchendachstühle und Thürme. Erläuterung in Betref der Abschätzung derselben rücksichtlich zur Brandassekuranz. S. 538 bis 540.
Kirchendeputation zu Landshut. Trennung der Geschäfte derselben. S. 796. — Unter welche Stelle sie gehören. S. 890. Man sehe auch Burghausen und Straubing.
Kirchen, entbehrliche. S. 714. — Kirchenfiskus. 708. — Kirchenfiskale, welchen Stellen sie untergeordnet worden. S. 714. 890. — Kirchengebäude. S. 714. — Kirchengefälle und Ausstände, sind strenger als bisher beyzutreiben. S. 161 bis 164. — Welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 713.

Kirchengesang, teutscher, in den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken soll statt der Instrumental-Musik eingeführt werden. S. 633 bis 634.
Kirchengeschäfte, welchen Theil der Justiz- und welchen der Kameralbeamte davon zu besorgen hat. S. 249.
Kirchengüter. S. 713.
Kirchenkurrenzkasse, S. 717.
Kirchenkapitalien, s. Brandassekuranz. — Landgerichtische Kirchen, s. Brandassekuranz.
Kirchenlisten. s. München, Rosenheim, Burghausen, Mammendorf, item Geburts- und Sterblisten.
Kirchenmusik, (Instrumentalmusik) s. Kirchengesang.
Kirchen-Regie-Beamten, welcher Stelle sie untergeordnet sind. S. 714.
Kirchen-Staats-Rechtsgegenstände, s. geistlicher Rath.
Kirchen, Vermögensbeschreibung. S. 713.
Kirchenwaldungen. S. 713.
Kirchenzehenden. S. 713.
Kirchhöfe. S. 710.
Klausner, s. Eremiten.
Klein- oder Küchendienst, ist nie ein Nachlaß-Begutachtungs-Gegenstand. S. 464.
Kling, Landgericht, wird der churfürstl. G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.
Klosterbibliotheken. Aus denselben darf kein gedrucktes seltenes Werk oder Manuscript ohne höchsten Konsens verkauft werden. S. 480.
Kloster-Fonds-Verwaltung, s. geistl. Rath.
Kloster-Kirchen, s. Brandassekuranz.
Kloster-Kommission, s. Klosterwesen.
Klosterstudien. S. 710.
Klosterwesen. Für dasselbe wird eine besondere Kommission angeordnet. S. 93. — Chef und Glieder derselben. a. a. O. s. auch Messenstipendien.
Klöster. Landesfürstliche Rechte über dieselbe. S. 709. — Aufsicht über die Verfassung, Einrichtung und Verwaltung derselben. S. 710. — Provisorische Maaßregeln gegen die in Oberbaiern fundirte, noch nicht in Beschlag genommene Stifte und Klöster. S. 778 bis 779. — Erneuertes Verbot wegen Aufnahme der Novizen und Veräußerung des Klostervermögens. S. 778. — Wohin die Klosterschuldner ihre Kapitalien und Zinsen zu bezahlen haben. S. 797. Man s. auch Mendikantenklöster.
Kollegium, adelich-akademisches zu Neuburg. S. 133.
Kollektiren ist den inn- und ausländischen Mönchen in Baiern untersagt. S. 529 bis 530. s. Mendikantenklöster. item barmherzige Brüder.
Kolonien, neue, an der Dachauer Strasse, wie dieselbe ausgeführt worden. S. 752 bis 753. — Erhalten die Namen Augusten-Ludwigs- und Karlsfeld. a. a. O.
Kolonisten, rheinpfälzische, in den herobern Churlanden, sind für die erste Generation von aller Militärpflichtigkeit entbunden. S. 186. Man sehe auch Zehendfreyheit. — fremden, werden die Rosenheimer und Neuburgischen Kameral-Moosgründe angewiesen und verschiedene Begünstigungen ertheilt. S. 166 bis 168.

Kommandantschaften, churfürstl. in den Städten haben künftig zur Ortspolizey mitzuwirken. S. 186. — Reglement über den Antheil der Stadtkommandanten an der Ortspolizey. S. 187 bis 189.
Kommunikationswege sind stets in gutem Zustande zu halten. S. 481.
Kompositionsbehandlung, s. Pfalzneuburg.
Kompositions-Quote, s. Bieraufschlag.
Kongregationen, geistliche, unter welcher Stelle sie stehen. S. 709.
Konkordaten mit den Bischöfen. S. 709.
Korb-Geisel- und Peitschenstielmachern wird die Abschwendung des jungen Eichenholzes untersagt. S. 25 bis 26.
Kordon, militärischer. Anzeige der im Novemb. v. J. durch denselben theils arretirten, theils sonst den Behörden zur Bestrafung übergebenen Individuen. S. 43 bis 44. — Derley Anzeige vom Monat Dezemb. S. 92 bis 94. — Vom Jänner 1782. S. 204 bis 206. — Vom Febr. S. 295 bis 296. — Vom März. S. 400 bis 402. — Vom April. S. 423 bis 424. — Vom May. S. 543 bis 544. — Vom Junn. S. 599 bis 600. — Vom August und September. S. 781 bis 782. — Welche Kordonsanstalt bey den neorganisirten Landgerichten eingeführt werden soll. S. 261 bis 262. — Landessicherheitsanstalten bey Einberufung desselben. S. 517 bis 518. — Den auf Kordon verlegten Offizieren ist die Vorspann nach der Instruktion abzugeben. S. 9, 10, 192. — Denselben wird gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergelder eine Zulage von höchster Stelle bewilligt. S. 205 bis 206. — Gratifikation an die Kordonsmannschaft wegen aufgehobener Zigeunerbande. S. 12. — Vorspannsleistungen bey dem Kordon müßen quittirt, und von den Aemtern in besondere Verzeichnisse gebracht, eingesendet werden. S. 41 bis 42. — Verhaltsbefehle an die Kordonsmannschaft wegen Hausvisitationen bey Unterthanen, und Einmischung in Civilsachen. S. 95. — Soll von den Landgerichten niemals eigenmächtig zu Exekutionen verwendet werden. S. 400. — Derjenigen, welche Vaganten s. a. zu transportiren hat, wenn sie am nämlichen Tage nicht wieder in die Garnison einrücken kann, sollen von den Civilstellen die gewöhnlichen Verpflegsscheine verabfolgt werden. S. 401.
Kordonskosten-Rechnungen. Verordnung wegen Einschickung und Verfassungsart derselben. S. 139 bis 140.
Krankenwärter. Lehranstalt in München. S. 69 bis 70. s. auch Herzogspital.
Kravburg und Meermosen, Landgerichte, welchen Stellen sie untergeordnet worden. S. 90.
Kreuzgangsauftritte, tumultuarische, in der Pfingstwoche zu München. S. 482 bis 486. — Bestrafung der Tumultuanten. S. 484 bis 486.
Kriegsbeschädigungen, welche in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz von fremden Truppen in neuern Zeiten verursacht worden sind. S. 112 bis 114. — 222 bis 226. — 247 bis 248. — 279 bis 280. — 290. — 434. — 445 bis 450. — 495 bis 496. — 527. bis 530.
Kriegsdeputation, churfürstliche, wird aufgelöset. S. 16, 20 bis 21. — Dem Titl. Präsidenten und

Mitgliedern derselben wird die höchste Zufriedenheit bezeugt. S. 21.
Kriegsdienste, fremde, s. Militär.
Kriminalprozesse. Verordnung, was künftig bey Instruirung derselben zu beobachten. S. 518.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.
Kulturssachen, in selben wird der Absprung zu Justizstellen auf das schärfeste untersagt. S. 663.
Kultursversuche, s. Donaumoos.
Künste, bildende. Auf welche Art dieselbe vom Staate unterstützt werden sollen. S. 77 bis 79.
Künstler, auf was Art diejenigen, die dem Staate oder Hofe keine unmittelbare Dienste leisten, künftig besoldet werden sollen. S. 78 bis 79.

L.

Laienbrüdern, den in die Abteyen als Pfründner vertheilten, wird das Herumziehen im Lande untersagt. S. 427.
Landesabwesenheit, s. Vermögen.
Landbothen wird die Erhöherung des Lohnes von 16 kr. pr. Meile auf dieses Jahr gestattet. S. 219.
Landesdirektions-General. Derselben werden a) verschiedene Geschäfte der aufgelösten Kriegsdeputation S. 20 bis 21. dann b) einige dem Rentamte Burghausen ehehin einverleibte Landgerichte in Polizey- und Regierungs-Angelegenheiten S. 90. — c) die obere Leitung des neuaufgestellten Oberstmarsch-Kommissariats S. 343. — d) ein Theil der Oberaufsicht über die Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern zu München S. 664. — e) verschiedene Landgerichte von Landshut in Regierungs- und Polizeysachen S. 794. — f) die allgemeine Leitung der Polizey im Fürstenthume Freysing, und alle übrige von dem dortigen aufgelösten Hofrath behandelte Regiminal-Geschäfte. S. 870. — wie auch g) das Stadt- und Pfleggericht Mühldorf in Polizey- und Regiminal-Gegenständen übertragen. S. 897. — Uniforme, neueingeführte, bey erwähnter Stelle. S. 686. Raths-Beförderungen bey derselben. S. 466. Man sehe auch geistl. Rath, und Feyertage, abgewürdigte.
Landesdirektionen, oberpfälzische und neuburgische, s. geistl. Rath.
Landessteuer, s. Steueranschreibung, item Steuermandat.
Landgerichte. Künftige zweckmäßigere Einrichtung und Eintheilung derselben. S. 236 bis 239. — 249 bis 262. — Trennung und Abtheilung der Justiz-Polizey- und Kameralgeschäfte. S. 238 bis 239. — 249 bis 251. — Personal des Landgerichts und Justizamtes. S. 251 bis 252. — Personal des Rent- oder Kameralamtes. S. 252. — Besoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen. S. 253. — Besoldung des Landgerichts. S. 251. — Besoldung des Rentamts. S. 235. — Gerichts-Prokuratoren. Ihre Anzahl, nöthigen Eigenschaften und Deserviten betreffend. S. 255 bis 256. Frohnveste-Einrichtung, neue. S. 256. — Gerichtsdiener, deren künftige Aufnahme, Amt und Besoldung. S. 256 bis 258. — Aufhebung der Gebiets-Gerichtsdiener. S. 258 bis 259. — Amtsbothen bey dem neuerrichteten Rentamte. S. 259. — Dorfsführer, und deren Obliegenheiten. S. 259 bis 261. — Kordonsanstalt, was für eine bey neuorganisirten Gerichten eingeführt werden soll. S. 261 bis 262. s. auch Burghausen, Landshut, Straubing, General-Landesdirektion' Hofrath.
Landgerichtsstellen. Prüfung zu denselben, welchen Stellen sie übertragen ist. S. 418.
Landkapitulanten ist vor erlangtem Abschied von dem Regimente oder Korps keine Gutsübernahm oder Verehelichung zu gestatten. S. 10. — Sind der gehörigen Visirungswegen zu den nächstgelegenen Regimentern zu schicken. S. 41. 235 bis 236. — Für selbe darf aus der betreffenden Klasse von dem einschlägigen Gerichte kein Ersatz mehr geleistet werden, wenn ein auf ihre Kosten gestellter Mann desertirt, sondern hiefür soll blos das beym Regiment liegende Hand- respective Einstandgeld zum Militär-Aerarium eingezogen werden. S. 241. — Entlassungs-Bittschriften und Berichte in Betreff derselben, wie sie zu verfassen sind. S. 283. s. auch Militär-Entlassungsgesuche. — Der entlassen werdenden Ersatzleistungs-Termin ist bis zur Exerzierzeit anberaumt. S. 310.
Landrichter. Geschäftskreis desselben bey neuorganisirten Landgerichten. S. 238 bis 239. 249 bis 250. — Erfoderliche Eigenschaften. S. 251. — Besoldung desselben. S. 254.
Landsassen, adeliche, in Baiern. Derselben Uniforme. S. 743.
Landsberg. U. M. Kommissariat. S. 12.
Landschaftliche Erinnerungen an die Justizstellen sollen in gar keinem Streithandel außer in Steuersachen erholt werden. S. 129.
Landshut, Regierung. Verordnung wegen Auflösung derselben. S. 793 bis 797. — Welchen Stellen die bisherigen Regierungs- und Polizeygeschäfte zugetheilt worden. S. 794. — Die dortige Polizey-Kommission steht unter der Leitung der G. L. Dir. S. 795. — Trennung des Lehenprobstamtes. S. 796. — Vertheilung der Registratur. S. 704. — Gefälle-Einnahme und Verrechnung der dortigen Rentkasse. S. 892. — Regierungsraths-Beförderungen. S. 391 bis 686. — Dienstversetzungen bey derselben. S. 905 bis 910.
Landshut, Stadt. Urkunde für dieselbe ausgefertigt unterm 21sten July 1599. S. 671 bis 674. — Verleihung des fürstl. Oberrichteramts in Landshut vom 10ten April 1601. S. 674, 686 bis 689. — Welcher Stelle die Stadt bey aufgelöster Regierung untergeordnet worden, s. Straubing.
Landshut, Regierungsbezirk. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 648.
Landshut, Universität, s. Universität.
Landstände, s. pfalzneuburgische Landstände im Namen-Register.
Landtafel, s. Pfalzneuburg.
Landtag, s. Pfalzneuburg.
Landemium. Nachlaßbegutachtung an demselben gehört nicht in die Nachlaß-Libelle. S. 464.
Landemialbehandlung in Betreff der Kirchen und milden Stiftungs-Sachen. S. 713.
Lehen. Bekanntmachung wegen Eigenmachung der Beutellehen. S. 541 bis 542.
Lehenprobstamt, s. Burghausen, und Landshut.
Lehensachen, s. Oberstlehenhof.

Lehranstalt für Krankenwärter, s. Krankenwärter.
Lehrbücher. Wahl und Vorschlag derselben, welcher Stelle sie gebühren. S. 712.
Lehrplan. Vorschläge über Verbesserung desselben. S. 712.
Leibeigenschaft. Verordnung wegen Aufhebung derselben. S. 61 bis 62.
Leichengepräng, welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 710.
Leuchtenberg, Landgrafschaft, s. kaiserl. kön. und Condeeische, wie auch französische Truppen.
Lotterien und Glücksspiele, auswärtige, werden den Unterthanen wiederholt verbothen. S. 158 bis 159. — Lotteriesammler, fremder, Bestrafung. S. 159.
Ludwigsfeld, s. Kolonien an der Dachauer Strasse.

M.

Maaß und Gewicht des baierischen, genaue und zuverläßige Bestimmung. S. 753 bis 754. Man sehe auch Getreidmesserey.
Magistrat, freysingischer, s. Freysing.
Mainz, s. Kartel.
Mammendorf, Pfarrey. Geburts- und Trauungsliste vom Jahre 1792 bis 1801. S. 824. — Sterbeliste vom Jahre 1792 bis 1801 nach dem Alter und Geschlechte eingetheilt. S. 831 bis 834. — Anzeige der Krankheiten an denen 195 Erwachsene seit 10 Jahren gestorben sind. S. 863 bis 864.
Malteserordens-Vertrag, neuerrichteter, vom Jahre 1799 zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilian Joseph, und weiland Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, Paul I. die Johanniterordens-Zunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz betreffend. S. 297 bis 301. — 321 bis 327. — 337 bis 342. — 361 bis 363. — 377 bis 382. — 393 bis 395. — 409 bis 414. — 425 bis 427.
Märktische Schulen, s. Schulvisitation.
Marquartstein, Landgericht, wird dermal schon mit dem Landgerichte Traunstein vereinigt. S. 743. — Welcher Regierung es untergeordnet wird. S. 90.
Marschkommissariat, s. Oberstmarsch-Kommissariat. — Diäten und Rechnungen nach dem neuen Regulativ. S. 346 bis 348.
Mäuse, s. Feldmäuse.
Mauthämter und Hallverwaltungen. Aufträge an dieselben in Hinsicht des Einschwärzens ausländischer Waaren, besonders des Eisens. S. 720. — Des Getreidhandels. S. 767 bis 770. — Der Erhöhung des Effito-Zolls vom Getreide. S. 734 bis 735. — Der Ablage und Einziehung der Transito-Mauth-Polleten. S. 763 bis 767. — Die Einfuhr fremder Getränke in die obere Pfalz. S. 799 bis 800. — Der Einziehung alter Handels und Hausier-Patente. S. 800 bis 801. — Des Konsumo-Zolls vom hereingehenden fremden Wachs. S. 817.
May oder Herbst-Steuer, wird als Kleinigkeit von Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen. S. 463.
Mayerschaftsfristen eignen sich zu keinem Nachlasse. S. 414.
Meisterstückmachen ist bey Aufnahme eines jeden Meisters ohne Ausnahme erfoderlich. S. 137.
Mendikanten-Klöster in Baiern, warum dieselbe vermindert werden. S. 178 bis 179. — München inn- und ausländischen wird das Betteln in den churfürstlichen oberen Staaten gänzlich untersagt. S. 182. — Ausländische sollen von keinem Pfarrer zur Seelsorge gebraucht werden. S. 530. 633. — Aufsicht auf die noch übrige. S. 710.
Messenstipendien, die den Religiosen in Testamenten legirte, sollen wegen ordentlichen Vollzugs von den Testaments-Exekutoren an die Kloster-Kommission übersendet werden. S. 309 bis 310.
Messungsgeschäft, dem, des Landes, ist von Beamten und Pfarrern möglichster Vorschub zu leisten. S. 240.
Milde Stiftungskapitalien, s. Brandassekuranz, wie auch Stiftungen.
Militär-Akademie, churfürstl. Bey derselben wird das Kostgeld erhöht. S. 722.
Militär. Beförderungen. S. 34 — 98. — 110 bis 111. 209. 221. 898. — Behörden, s. Civilstellen. — Erläuterung über die bey demselben eingeführte neue Geschäftsordnung. S. 10 bis 11. — Ueber der unverehligt und ohne Erben verstorbenen Militärpersonen. Erbschaften ist von den Behörden nicht mehr eigenmächtig zu disponiren, sondern die höchste Entschließung zu erholen. S. 761. — Militär-Exzesse, s. Truppen. — Eingestandene aber wegen Verbrechen vom Militär entlassene Soldaten haben zur Entschädigung des höchsten Aerariums nebst Vergütung der Montur 85 fl. zu bezahlen. S. 383. — Entlassungsgesuche, davon werden bis auf weiters eingestellt. S. 519. 603. 604. 718. — Geschäftsordnung, neueingeführte, bey demselben. — Erläuterung der am 1. Oktober verflossenen Jahrs hierinnfalls erlassenen höchsten Verordnung. — Berichte der Civilstellen in Betref der Militärsachen sind zur unmittelbaren Entsiglung Sr. Churfürstl. Durchlaucht einzusenden. — Nicht aber an den Kriegs-Justiz- oder Kriegs-Oekonomie-Rath. — In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, hat die Benehmung der höhern Kollegialstellen mit den Kriegsraths-Abtheilungen als Ausnahme statt. — Untere Gerichtsbehörden haben ihre Berichte nicht unmittelbar an Seine Churfürstliche Durchlaucht höchste Person, sondern an die vorgesetzte höhere Kollegialstellen einzubefördern. S. 10 bis 11. — Konfiskationssachen sind von den Beamten unentgeitlich und tarfrey zu behandeln. S. 729. — Pensionisten soll ohne Unterschied zu Gunsten der Gläubiger ein Drittheil ihres Gehaltes abgezogen werden. S. 599 bis 600. — Für Militär-Individuen soll die Gage oder Pension im Sterbmonat nur zu ganz, im Nachmonat aber niemal paßirt werden. S. 684. — Von dem dem Militär-Fiskus zufallenden Vermögen darf keine Nachsteuergebühr mehr abgezogen werden. S. 519. — Gebände, s. Brandassekuranz. — Kartels, s. Kartel. — Geschäftsstyls-Vorschrift der Civilstellen an die Militär-Kommandantschaften. S. 127. bis 128. — Das auf Urlaub gehende Militär darf unterwegs weder Verpflegung noch freyes Obdach fodern. S. 165 bis 166. — Vorschrift, nach welcher die Aemter bey den in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthans-Söhnen künftig zu verfahren haben. S. 166. Man sehe auch Derteurs, Kartei, Kordon, Landkapituianten, Oberauditors, Obersten.
Mineralienkabinet, s. Akad. der Wissenschaften.
Mittenwald, Partenkirchen und Garmisch, s. Wertenfels.

Moderation, s. Hoffuß.
Monat. Berichtigung eines Druckfehlers hierinfalls. S. 506.
Moosgründe, s. Zehendfreyheit.
Moosburg, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Mühlwerke können als Theile der Mühlgebäude assekurirt werden. S. 8.
Mühldorf, Stadt, und Pfleggericht. Churbaier. Besitzergreifung davon, und deßwegen erlassenes Proklama. S. 845 bis 847. — Appellationen derselben an auswärtige Gerichte werden verbothen, und können nur an das churfürstl. Hofgericht zu München einbefördert werden. S. 847 bis 849. — Geschäftsbehandlung, künftige, für dieselbe. S. 896 bis 897. — General-Kommissariats, des churfürstlichen Geschäftskreis allda. S. 897. Man sehe auch Hofgericht in München, und G. L. Direktion.
München, Hofgericht, s. Hofrath.
München, Stadt. Uebersicht der in den Spitälern, Krankenhäusern und milden Stiftungen in und nächst der Stadt München im Jahre 1801 aufgenommenen Kranken. S. 175 bis 176. — Geburtsliste vom Jahre 1801. S. 87. — Derley Anzeige von den allda vom Jahre 1791 bis 1800 Gebohrnen nach den Monaten eingetheilt. S. 103 bis 104. — Deto vom Jahre 1781 bis 1790 nach Monaten. S. 535 bis 636. — Fernere derley von 1791 bis 1800 nach den Geschlechtern eingetheilt. S. 551 bis 552.
—— Sterbliste vom Jahre 1801. S. 87 bis 88. — Derley Anzeige der im Jahre 1801 in München Gestorbenen nach den Krankheiten eingetheilt. Beylage zum 6ten St. — Fernere Anzeige der in den Jahren 1791 bis 1800 darinn Gestorbenen nach den Jahren, Geschlecht und Alter eingetheilt. S. 119 bis 120. — Derley Anzeige von 1791 bis 1800 nach den zusammengerechneten Monaten eingetheilt. S. 135 bis 136. — Deto der in den Jahren 1781 bis 1790 allda Gestorbenen nach Jahren, Geschlecht und Alter eingetheilt. S. 703 bis 704. — Deto von den Jahren 1791 bis 1800 einschlüssig, nach Jahren, Geschlecht und Alter eingetheilt. S. 927 bis 928.
—— Trauungsliste von den Jahren 1791 bis 1800 einschlüssig, nach den Monaten eingetheilt. S. 455 bis 456. — Deto nach den verschiedenen Ehen. a. a. O. — Derley von den Jahren 1781 bis 1790 einschlüssig nach den Monaten. S. 583. — Nach den verschiedenen Ehen. a. a. O. — Vertrag mit erwähnter Stadt vom Jahre 1561. S. 637. 638. 652 bis 658. 670 bis 671.
Münzverruf fremder Scheidemünzen. S. 730 bis 734. — Welche Scheidemünzen außer Kurs gesezt sind. S. 730. — Termin, innerhalb welchem man sich von derley Münzsorten entledigen kann. S. 731. — Strafe bey fernerer Kursirung. S. 731 bis 732. — Granzämter sollen die Hereinbringung fremder Scheidemünzen zu verhüten suchen. S. 733.

N.

Nachlaß-Libelle, jährliche, wie selbe zu verfassen sind. S. 441 bis 444. 457 bis 463. 473 bis 479. — Hofmärktische müssen zur Einverleibung in die Hauptlibelle zu den Landgerichten eingesendet werden. S. 475.

— Zeit der Einsendung. S. 477. — Begriffe der Nachlässe und Nachlaß-Libelle. S. 442. — Allgemeine Grundsätze für die Nachlaß-Begutachtungen. S. 442 bis 443. — Dieselben sollen bey hergestellter Abgaben-Peräquation ganz aufhören. S. 443. — Bestimmung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilligt werden können. S. 457 bis 461. — Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben. S. 461 bis 465. s. auch Abgaben-Nachlässe, item Ausstände. — Anlagen hierinfalls müssen bey den Landgerichten und Kastenämtern übergeben werden. S. 839. — Im Beschwerungsfalle gegen die unteren Behörden können sie bey der G. L. Dir. angebracht werden. S. 839 bis 840. — Behandlung des Nachlaßwesens bey den neuorganisirten Landgerichten. — S. 239. 249. — Reisedeputaten der Beamten, welche keine fixirte Besoldung haben, sind bey Nachlaßsachen ex aerario zu beziehen. S. 601. Auf was Art die Nachlässe an die Unterthanen hinauszubezahlen sind. S. 477 bis 478. — Verrechnung derselben. S. 478.
Nachlaßgesuche in Betref der Kirchen und milden Stiftungen. S. 713.
Nachsteuergebühr, s. Militär-Fiskus.
Nationalbibliothek, s. Hofbibliothek.
Neuburg, adelich-akademisches Kollegium, s. Kollegium.
Neuburg, Herzogthum, s. Jahrmärkte, kais. königl. und Prinz Condeeische Truppen, französische Truppen, wie auch pfalzneuburgischer Landtag. — Der churfürstlichen Regierung allda wird der Name churfürstl. Hofgericht, für das Herzogthum Neuburg beygelegt. S. 793.
Neumarkt in Baiern, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Neuenoetting und Märktl, Landgericht, wird nach aufgelöster Regierung Burghausen der churfürstl. G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.

O.

Ober- und Staabs-Auditors, der beym Kriegs-Justiz-Rath angestellten Rangordnung. S. 418.
Obere Pfalz, s. Getränke, ausländische, kaiserl. königl. und Condeeische Truppen, französische Truppen, und Oberstmarschkommissariats-Geschäfte.
Oberstlehenhofs, des churfürstl. in München provisorische Geschäfte-Besorgung, und Lokale. S. 329 bis 330. s. auch Burghausen und Landshut.
Oberstmarsch-Kommissariat. Organisirung und Verhältnisse desselben zu andern Stellen. S. 342 bis 349. — Soll künftig als ein beständiges Amt in Frieden bestehen. — Der Wirkungskreis desselben erstreckt sich auf sämtliche baierische herobere Staaten. S. 343. — Instruktion für den Oberstmarsch-Kommissär. S. 344 bis 349. — Personal des Oberstmarsch-Kommissariats, künftiges. S. 349. Man sehe auch General-Landesdirektion.
Oberstmarsch-Kommissariats-Geschäfte in der oberen Pfalz, derselben Behandlung betr. S. 20.

)( )( )(

Obersten, der pensionirten, und kommandirenden Gerichtsstand. S. 283.
Oede Gründe genießen nur eine 25jährige Zehendfreyheit. S. 264 bis 265. Man sehe Zehendfreyheit.

P.

Passau, Hochstift. Churbaierischer Vertrag mit demselben über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzflusse. S. 746 bis 751.
Passauische und baierische Unterthanen bedürfen bey Einkaufung der zu ihrem eigenen Bedürfnisse gewidmeten Landesprodukte der im Jahre 1792 eingeführten gedruckten Certifikate nicht mehr. S. 718. — haben bloß ein Attestat von ihrer Obrigkeit aufzuweisen. S. 719.
Patrimonialgericht, geistliches, s. Freysing.
Patrimonial-Gerichts-Inhaber. Verordn. an die churfürstl. Landgerichte, auf was Art die Berichte in Betreff der Veränderungen in den Personen derselben künftig zu erstatten seyen. S. 184 bis 186.
Patronatsrechte, Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Patronatrecht, landesfürstliches, welcher Stelle die Sorge für die Bewahrung und Vindikation desselben obliege. S. 709.
Peinliches Gesetzbuch für die churbaierische Staaten. Der Entwurf desselben wird dem Publikum zur öffentlichen Beurtheilung mitgetheilt. S. 351 bis 354. — Prämie, erste und zweyte, für die beste Beurtheilung dieses Werkes. S. 352. — Hat dermal noch keine verbindende Kraft. S. 353. — Der Prüfungstermin für dasselbe wird bis zu Ende des Jahrs 1803 verlängert. S. 685.
Peinliche Gerichtsbarkeit in Freysing, s. Hofrath.
Pensions-Abzüge, s. Besoldungs-Abzüge, item Militär-Pensionisten.
Perlregal auf dem Ilzflusse. S. 749.
Pfalzneuburgischer Landtagsabschied vom Jahre 1802. S. 471. 472. 487 bis 490. 511 bis 512. — Wieviel, und aus welchem Fond zur Staatskonkurrenz jährlich zu entrichten ist. — Welche Schulden auf die Steuer-Umgelds- und Bräuhausgefälle angewiesen sind. S. 471 bis 472 — Welche Steuern jährlich ausgeschrieben werden sollen. S. 487 bis 488. — Vorzunehmende Steuer-Rektifikation. S. 488 bis 490. — Umgeldwesen und Kompositionsbehandlung. — Fundirung der neuburgischrn teutschen Schulanstalten S. 490. — Errichtung einer Landtafel. — Herstellung einer Vorrathskasse. — Fundirung von Arbeits-Instituten, Feyertagsschulen, und einer öffentlichen Bibliothek. S. 511. — Unterstützung der Donaumoos-Kolonisten, und Bestätigung der ständischen Freyheit. S. 512.
Pfalz, s. Rheinpfalz, und Kolonisten.
Pfandhaus, bey dem in München bestehenden werden die Zinsen bis auf weiters herabgesetzt. S. 818.
Pfarreyen, bessere Eintheilung derselben, welche Stelle hierüber die Vorschläge und Vorarbeiten zu machen habe. S. 710.
Pfarrer und Benefiziaten, welche sich um den Possessbefehl noch nicht beworben haben, sollen nach Terminsverfluß hiezu bey Strafe angehalten werden. S. 867 bis 868. — Wie sich in Zukunft hierinfalls die Landgerichte gegen die Pfarrer zu benehmen haben. S. 868.
Pfarrgebäude, welcher Stelle die Aufsicht darüber übertragen wird. S. 714. s. auch Brandassekuranz.
Pfarrhofbau-Schillingsfristen. S. 714.
Pfarrlehenbücher-Rektifikation und Renovation. S. 709.
Pfätter. U. M. Kommissariat. S. 12.
Pfründen, s. geistliche Pfründen.
Placetum regium. S. 708.
Polizey-Amt, straubingisches, neuerrichtetes. Reglement für dasselbe. S. 190 bis 192.
Polizeybehörden haben sich künftig in Fällen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören können, mit den Ortskommandanten zu benehmen. S. 186 bis 189. — Reglement in Betref dieser Verordnung. a. a. O. Man sehe auch Freysing, Ingolstadt.
Polizey in Dörfern, s. Dorfsführer.
Possessionsbefehle. Ertheilung derselben, und Befreyung von dem feyerlichen Einsatze, welcher Stelle sie zukomme. S. 711. Man sehe auch Pfarrer.
Posten soll von andern Fuhren auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen jedesmal ausgewichen werden. S. 537 bis 538.
Posttare-Erhöhung, fortwährende, bis zum ersten July 1803. S. 21. 22. 482. 921.
Präsentationsrecht, landesfürstliches, welche Stelle für die Bewahrung und Vindikazion desselben zu wachen habe. S. 709.
Priester-Bildungs-Verpflegs- und Korrektionshäuser. S. 711.
Professoren. Begutachtung derselben und Aufsicht über ihre Lehrart, welcher Stelle sie zukömmt. S. 712.
Prokuratoren (Gerichts-), wie viele derselben bey den neuen Landgerichten angestellt werden sollen. — Müßen vorher geprüft seyn. — Obliegenheiten derselben. — Taren oder Deserviten können selbe nur von den Partheyen fordern. — Die Landgerichte sollen denselben wegen Entgang anderer Sporteln eine mäßige Erhöhung der bestehenden erlauben. S. 255. — Bey Gerichten, wo keine vorhanden, sind rechtskündige Subjekte anzustellen — Können bey keinen zwey von einander gelegenen Gerichten zugleich angestellt seyn. S. 256. Man sehe auch Advokaten.
Prozessionen, welcher Stelle die Erkenntniß darüber gebühre. S. 709.

R.

Raggionen, s. Handlungsfirmen.
Rathskollegium, s. Ingolstadt.
Rechnungsablage, s. Städte und Märkte.
Rechnungs-Justifikation des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen, welche Rechnungen derselben zugetheilt sind. S. 713.
Recursus ob nullitatem. S. 709.
Regensburg, der Stadt wird der Ankauf des Getreides in Baiern während der Versammlung der Reichsdeputation allda gestattet. S. 652.

Regierungsblatt, churbaierisches, Trennung desselben von dem Intelligenzblatte. — Wird als offizielles Blatt, und als gesezmäßige Publikation der landesherrlichen Verordnungen erklärt. — Erscheint unter der Leitung und Besorgung der churfürstl. General-Landesdirektion. — Welchen churfürstl. Stellen dasselbe durch das Expeditionsamt zugesendet wird. — In welchen Fällen mehrere Exemplarien davon mitgetheilet, oder von den Aemtern Abschriften daraus gemacht werden müssen. — Jahrgang und Stück des Regier. Bl. müssen in den einschlägigen Akten besonders allegirt werden. — Jährliche gebundene Sammlung und Aufstellung dieses Blattes in den Amts-Registraturen. — Strenge Aufsicht auf Befolgung dieser Vorschriften bey Amts-Untersuchungen und Extraditionen. — Einzelne abgängige Blätter desselben sind auf Kosten der Beamten zu ersezen. S. 5 bis 7.

Registratur, der geheimen, neue Organisirung. S. 13 bis 14. — Trennung der bisherigen geheimen Gesammt-Registratur. — Die bisherige Uniforme der geheimen Kanzley und Registratur cessirt. S. 14. Man sehe auch geistl. Rath, und Landshut, Regierung.

Reichenhall, Landgericht, welchen Stellen es untergeordnet worden. S. 90.

Reisedeputaten, s. Nachlaßlibelle.

Rentbeamte sollen bey neuorganisirten Landgerichten zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle einer oder zwey angeordnet werden. S. 238. — Bestimmter Geschäftskreis derselben. S. 239. 249. 250. — Erforderliche Eigenschaften derselben. S. 252. — Ihre Besoldung. S. 254. Man sehe auch Schreiberpersonal.

Rentkasse, s. Landshut.

Religiosen, freywillig aus dem Orden der zu vermindernden Klöster tretende und zum Seelenhirtenamt fähige, sollen hiezu, wo es nöthig, den Zutritt erhalten. S. 179. — Welcher Stelle die Aufsicht über dieselbe gebühret. S. 710.

Requisitionen, s. französische Truppen.

Requisitionskasse-Zustand, s. französische Truppen.

Revisionsraths-Beförderung. S. 647.

Rheinpfalz auf dem linken Rheinufer, auf selbe wird Verzicht geleistet. S. 34. Man sehe auch Kolonisten.

Rosenheim, Pfarrey. Liste der allda vom Jahre 1790 bis 1800 Gebohrnen. S. 144. — Derley von den in erwähnten Jahren allda Getrauten, und Verstorbenen. S. 145. — Bevölkerungszustand im Jahre 1794. S. 146. — Fernere Beyträge zur Bevölkerungsgeschichte derselben. S. 856. — Seelenzahl, Geburts- und Sterbanzeigen vom Erndtemonat des Jahrs 1802. S. 857 bis 858. Man sehe auch Kolonisten.

Rötz, U. M. Kommissariat. S. 22.

Ruheversetzungen. S. 199. 466. 506. 647. 670. 716. 743. 906.

Russisch-kaiserliche Truppen. Vergütung der an die Feldspitäler derselben abgegebenen Naturalien und Vorspannen. S. 12. — Vergütung der Verpflegung derselben. S. 22 bis 23.

S.

Sachsen-Koburg, s. Freyzügigkeit.

Salern, Infanterie-Regiment, dessen neues Kommando betreffend. S. 286.

Salpetergraben. Streitsachen darüber und über den Aschenverkauf werden wieder an den ordentlichen Richter angewiesen. S. 302.

Salzburg, s. Freyzügigkeit.

Salzpreise-Anzeige der sämtlichen churfürstlichen Salzämter. S. 194.

Salzhandel, baierischer, mit Würtenberg, s. Weinhandel.

Salzhandlungs-Gesellschaft, baierische, auf welche Art das Liquidationsgeschäft mit derselben beendiget werden solle. S. 207 bis 209.

St. Veit, Kloster bey Neumarkt, s. Damenstift.

Schadenbeschreibungs- und Abschäzungs-Protokolle, wie und wann sie zu erheben sind. S. 475 bis 476. Man sehe auch Nachlaßsachen.

Schällwaldungen, Kultur derselben. S. 26.

Schauerfreytags-Bittgang wird auf den Pfingstmondtag verlegt. S. 383.

Schazgraberey und Aberglauben. Warnung des Landvolks vor denselben. S. 649.

Scheidemünzen, fremde, s. Münzverruf.

Schrannen-Anzeige, wieviel und um welchen Preis an den verschiedenen Getreidsorten in den Schrannen berechtigten Städten und Märkten des heroberen Baierns verkauft worden ist: im Monat Jäner S. 39 bis 40, und in den zwey Beylagen zum 3ten und 4ten Stück, item S. 83 bis 86. — Derley Anzeige vom Februar. S. 99 bis 102. 115 bis 118, und in der Beylage des 8ten Stückes. Fernere. S. 147 bis 150. — Vom März S. 171 bis 174. 195 bis 198. 211 bis 215. 227. bis 230. — Vom April. S. 243 bis 246. 275 bis 278. 291 bis 294. 315 bis 318. — Vom May S. 331 bis 334. 355 bis 358. 371 bis 374. 387 bis 390. 403 bis 406. — Vom Juny. S. 419 bis 422. 435 bis 438. 451 bis 454. 467 bis 470. 491 bis 494. 507 bis 510. — Vom Monat July. S. 531 bis 534. 547 bis 550. 555 bis 558. — Vom August. S. 579 bis 582. 587 bis 590. 607 bis 610. 623 bis 626. — Vom September. S. 639 bis 642. 659 bis 662. 675 bis 678. 691 bis 694. — Vom Oktober. S. 699 bis 702. 723 bis 726. 739 bis 742. 755 bis 758. 771 bis 774. — Vom November S. 787 bis 790. 803 bis 806. 819 bis 822. 835 bis 838. — Vom Dezember S. 859 bis 862. 875 bis 878. 899 bis 902. 923 bis 926.

Schrannenordnungs-Vorschriften: erneuerte, des Innhalts, daß jeder Inn- und Ausländer, welcher Getreid in das Ausland verführen will, ein von den Schrannen-Obrigkeiten unterschriebenes und gefertigtes Attestat aufzuweisen habe, daß er den Kauf auf einer offenen berechtigten Schranne bestanden habe. S. 767 bis 768. — Schrannen-Getreidmessern wird der Handel mit Getreid verbothen. — Sollen zu den Schrannenverrichtungen keine Weibspersonen gebrauchen. — Abstreich-Abfälle sind denselben zu nehmen durchaus untersagt. — Dieselbe müßen dem Eigenthümer zurückgegeben, oder im willigen Ueberlassungsfalle dem Armen-Institut zugestellt werden. S. 769.

Schreiberpersonale bey neuorganisirten Landgerichten wird der willkührlichen Auswahl der Beamten freygestellt. S. 252. — Was demselben von den Beamten an Besoldung zu geben ist. — Schreiber sollen sich bey Gerichten keine Prokurators-Verrichtungen anmassen. S. 255.
Schrobenhausen. U. M. Kommissariat. S. 23.
Schulanstalten, deutsche, s. Pfalzneuburg.
Schulden, die auf den abgetretenen Ländern haften. S. 35.
Schuldentilgung, s. Pfalzneuburg.
Schulenbesuchungs- und Verbesserungs-Norme, allgemeine, neuere. S. 911 bis 915. — Strafe der Nachläßigkeit in Besuchung der Schulen. S. 912. — Schulzeitdauer. S. 911 bis 912. — Schulgeld, wieviel davon und in welchen Fällen es zu entrichten ist. S. 911. 912. 913. 914. — Verzeichniß der Anzahl schulfähiger Kinder, wie es zu verfassen, und wohin einzusenden sey. S. 912 bis 913. — Wann sie zur Beicht und zur Kommunion zuzulassen sind. — Was bey Entlassung der Kinder aus der Schule zu beobachten ist. — Schul-Entlassungsschein ist bey künftig späterer Aufdingung zu Handwerken, Verheirathung und Gutsübernahmen nothwendig zu produziren. — Den quartaliter einzuschickenden Schul-Tabellen sind von den Schullehrern auch Bescheinungen wegen richtig erhaltenen Schulgeldbetrags beyzulegen. S. 914.
Schuldirektorium, General, neuerrichtetes, welche Geschäfte demselben zugetheilt worden. S. 711 bis 713. — Korrespondenz desselben mit andern Stellen. — Schul-Direktions-Räthe. — Chef dieser Stelle, wo er in wichtigen Fällen Vortrag erstatten soll. S. 714.
Schulen, die Aufsicht über die vorhandenen, dann Errichtung neuer Gebäude derselben betreffend. S. 712 bis 714. Man sehe auch Feldkirchen, und Brandassekuranz.
Schulengefälle-Erhebung, genaue, welche Stelle dafür zu sorgen habe. S. 713.
Schüler. Aufsicht über sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang derselben. S. 712. — Aufruf an die Eltern, Kost- und Hausleute der in Baiern Studierenden. S. 903 bis 904.
Schulfondskasse. Was derselben von dem Damenstifte bey Uebernahme des Klosters St. Veit angewiesen worden. S. 706.
Schulfonds-Verwaltung, s. geistl. Rath.
Schul-Injpektoren, deutsche, wem die Ernennung derselben zustehe. S. 712.
Schulen-Lokal-Kommissarien. S. 712.
Schulkommissariat, s. Burghausen.
Schullehrer, deutsche, geprüfte, können von Orten, welche derley taugliche Subjekte nachsuchen, bey der churfürstl. Schuldeputation erfragt werden. S. 134. — Den bey dem Konkurse bestandenen wird die gnädigste Anwartschaft auf erledigte Schullehrersstellen zugesichert. a. a. O. Sieh Schulbesuchung.
Schullehrer-Seminarium, zu organisirendes, wessen Leitung es übertragen worden. S. 744.
Schulpersonals-Gehalte und Pensionen, welchen Stellen das Gutachten hierüber zustehe. S. 712.
Schulrequisiten-Erhaltung und Ergänzung wird der Aufsicht des General-Schuldirektoriums übertragen. S. 712.

Schulwesen, darauf sich beziehende Rechtsfragen und Prozesse, welche Stelle darüber zu entscheiden hat. S. 709. — In Städten und Märkten, bey denselben hat das General-Schuldirektorium sich mit den Polizeydeputationen zu benehmen. S. 889.
Schultabellen, jährliche. S. 712.
Schutzpockenimpfung. Bekanntmachung wegen glücklicher Versuche mit denselben bey den Kindern der Hofmarkt Steingaden, und Empfehlung derselben. S. 23 bis 24.
Schwäbischer Kreis. Besitzergreifungs-Verruf, churbaierischer, in Betref der zur Entschädigung darinn zugefallenen Länder, Städte, s. a. S. 885 bis 887. — General-Kommissariat, churfürstl. allda. S. 885.
Seminarien, welcher Stelle die Aufsicht darüber, und über die Aufnahme der Seminaristen zusteht. S. 712. 889.
Sequester, welcher wegen des Kriegs statt hatte, wird aufgehoben. S. 36.
Sicherheitsanstalten, s. Kordons-Anzeigen.
Soldaten, entlassene, s. Militär.
Solms-Braunsfels, s. Freyzügigkeit.
Spergelbau in Baiern, dessen Kultur als Futterkraut und grüner Dünger in die Roggenstoppel wird von der Regierung allgemein anempfohlen. S. 319 bis 320. 335 bis 336. 359 bis 360. 375 bis 376. — Der Saamen soll den Landwirthen, die sich darum melden, unentgeldlich, und portofrey ausgetheilt werden. S. 319.
Staatskonkurrenz, s. Pfalzneuburg.
Städte und Märkte haben alle ohne Ausnahme zur churfürstl. obersten Verwaltungsstelle, d. i. G. L. Direktion ihre Rechnungen abzulegen. S. 74. — Mit den Kirchen-Messen-Stiftungs- und Bruderschafts-Rechnungen werden sie, wie auch die Hofmarkts-Kirchen, der Super-Revisions wegen zum Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen angewiesen. S. 890. s. Schulwesen, Schulbesuchung.
Städtische Kirchen und Stiftungen, s. Burghausen.
Stadtkommandanten, s. Polizeybehörden.
Stadtkammer, s. Burghausen und Ingolstadt.
Ständische Freyheiten, s. Pfalzneuburg.
Stände, s. Kirchenadministration.
Statthalterschaft, s. Ingolstadt, wie auch Malteserorden.
Steingaden, Hofmarkt. S. 23 bis 24.
Stemplung, s. Kalender.
Sterbmonats-Gage für Militär-Individuen, s. Militär-Individuen.
Steuerausschreibung für das Jahr 1802. S. 265 bis 269. 281 bis 282.
Steuermandat. S. 28 bis 32. 57 bis 59.
Steuern, jährliche, s. Pfalzneuburg.
Steuer-Rektifikation, s. Pfalzneuburg, und Steuerwesen.
Steuernachlässe, wo sie nachzusuchen. S. 464. Man sehe auch in der Rubrik Nachlaß, wie auch landschaftliche Erinnerungen.
Steuerwesens-Verbesserungs-Kommission, neuerrichtete, in Baiern und der obern Pfalz. S. 395. 398. — Aufmunterung und Prämienaussetzung für jene, welche dieser Kommission wichtige Erfahrungen oder Bemerkungen hierinn mittheilen. S. 397. — Aus welchen Gliedern diese Kommission zusammengesetzt sey. S. 397 bis 398.

Stift, grundherrliche, Geldstift, darf gewöhnlich nicht zum Nachlaß begutachtet werden. — Ausnahme davon. S. 463.
Stifter, baierische, s. Klöster.
Stiftsdamen, s. Damenstifte zu St. Anna.
Stiftungen, fromme, welcher Stelle die Aufsicht über die Errichtung und Bestättigung derselben gebührt. S. 709. 888 bis 890.
Stiftungsgefälle. S. 713.
Stiftungs-Reduktionen. S. 714.
Stollgebühren. S. 710.
Stollordnung. S. 710.
Strassenreparations-Rekompens. Was hiebey den Unterthanen wegen Kiesüberführung und Kieshaufensetzung als Zehrungsbeytrag an Geld bewilligt worden. S. 540. 541. 554. 570. 586. 605. 622. 636.
Strassenverpachtung, allgemeine, auf fünf Jahre, wird bekannt gemacht, und dabey verschiedene Pachtbedingnisse festgesetzt. S. 571 bis 574. — Fernere Weisung in Betref derselben an die churfürstl. Landgerichte. S. 825 bis 830. — Kann für das Jahr 1803 eintreten. S. 919.
Strassen- und Wassergebäude bey neuorganisirten Landgerichten betreffend. S. 250.
Straubing, Regierung. Wird wegen übertragenen mehreren Geschäften der aufgelösten Regierungen Burghausen und Landshut vermehrt. S. 160 bis 161. 905 bis 910. — Der Kirchendeputation allda wird ein Theil der Kirchenadministrations-Geschäfte der aufgelösten Kirchendeputation Burghausen zugetheilt. S. 161. — Regierungs-Rathsbeförderungen. S. 200. 466. 670. 908.
— Erhält den Namen Hofgericht zu Straubing für das Unterland Baierns. S. 793. — Demselben werden verschiedene Landgerichte, welche bisher den Regierungsdistrikt Landshut konstituirt haben, nebst der Stadt Landshut unterworfen. S. 794. — Status dieser neuen Stelle. S. 907. — Erwähntes Hofgericht soll künftig in drey Abtheilungen, eine jede unter der Leitung eines Vorstands sich bilden. — Minder wichtige Gegenstände können auch vor minder als sieben Räthen, jedoch allzeit in Gegenwart eines Vorstandes entschieden werden. S. 909. s. auch Appellationen, Polizeyamt.
Sulzbach, Herzogthum, s. kaiserl. königl. und Condeeische Truppen, wie auch französische Truppen.

T.

Tabak, Geschichte desselben in Baiern. S. 113. 114. 151. 152. 215. 216. 231. 232. 439. 440. 544 bis 546. 679. 680.
Tagwerker und Dienstbothen Aufbiethung, s. Beamte.
Taferuwirthen stehet bey Hochzeitfeyern kein Zwangsrecht mehr zu. S. 73.
Taxen bey Vergleichsgegenständen unter 1000 fl. sind abgeschaft. S. 60. — Bey Hinausbezahlungen an Unterthanen wegen geleisteten Kriegslasten sollen gleichfalls keine genommen werden. S. 569. — Bey Nachlässen an öffentlichen Abgaben sollen die Beschreibungen und Schätzungen von den Beamten ebenfalls unentgeltlich vorgenommen werden. S. 239. — Gleiche Beschaffenheit tritt bey den neuorganisirten Gerichten ein, wo von den Beamten keine Taxen mehr zur Besoldung bezogen werden können, sondern dieselben zu verrechnen sind. S. 253. Man sehe auch Militär-Konfiskationssachen, Landrichter, Prokuratoren, Gerichtsdiener.
Temporaleinsetzung der Pfarrer. S. 709. s. Possess, wie auch Pfarrer.
Testamente der Geistlichen, an welchen Gerichtsstand sie verwiesen sind. S. 708. 709. 888.
Teufelsbanner. S. 710.
Tischtitel. S. 711.
Titulatur-Vorschriften, Geschäftsstyl und Korrespondenzarten der churfürstl. Stellen. S. 125 bis 128.
Thürme, s. Kirchendachstühle.
Todes-Anzeigen. S. 17. 38. 143. 210. 242. 370. 647. 872. 922.
Transito-Mauth-Polleten sind von den Mauthämtern dem transitirenden Fuhr- oder Handelsmann abzunehmen, mit der darauf enthaltenen Waare zu kontrolliren, und darüber ein eigenes Rezepisse zu ertheilen. S. 763 bis 767. — Strafe der dagegen handelnden, nebst Norme, wie hiebey die Mauthämter künftig zu verfahren haben. a. a. O.
Traunstein, Landgericht, welcher Regierung es untergeordnet worden. S. 90. — Dessen neue Organisirung. S. 743.
Trostberg, Landgericht, wird der G. L. Direktion und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.
Truppen, der pfalzbaierischen, Marsch, Einquartierung und Verpflegskösten im Inn- und Auslande, wie sie in Zukunft zu behandeln sind. S. 347 bis 348.
— fremder, Durchmarsch, Einquartierung, Verpflegung und Exzesse, wie dieselbe nach dem neuen Oberstmarsch-Kommissariats-Regulativ behandelt werden sollen. S. 344 bis 347.

U.

Umgeldswesen, s. Pfalzneuburg.
Uniforme, s. Landesdirektion, Landsassen, Registratur, geheime.
Universität zu Landshut. Derselben Gebäude und Stiftungsfond werden durch Ueberlassung der von den aufgelösten Dominikanern, Franziskanern, und Nonnen zum heiligen Kreuz allda zeither besessenen Gebäude mit Zugehörungen, Rechten, Nutzungen, beweg- und unbeweglichen Vermögen, besonders der Patronatsrechte der Dominikaner zur Belohnung geschickter geistl. Lehrer, wie auch durch Abtretung eines Theils des Schlosses Trausnitz, des Isar-Spitals, der Hörsäle in dem ehemaligen Jesuitenkollegio, des Haag- und Hofgartens ꝛc. vermehrt. S. 306 bis 308. — Welche Verbindlichkeiten die Universität in Hinsicht der Klosterindividuen allda zu erfüllen habe. S. 308. — Die Bibliothek derselben erhält wie die Hofbibliothek zu München die Begünstigung, daß an dieselbe von den Verlegern neuer Bücher in Baiern ein Exemplar unentgeltlich einzusenden ist. S. 304. — Chirurgisch-praktische Schule oder Krankenhaus daselbst, wie es beschaffen sey. S. 791 bis 792. — Auswärtige Kranke, was sie wegen Aufnahme zu leisten haben. S. 792.

Vergleichstaxen, s. Taxen.
Vergütungen, s. kaiserl. königl. Truppen, kaiserl. rußische Truppen, wie auch Strassen-Zehrungs-Beyträge.
Vermächtnisse zu Gunsten der Armen sind bey Strafe des doppelten Ersatzes der Deputation, in deren Stelle dermal die Armen-Institutions-Kommission eingetreten ist, anzuzeigen. S. 601 bis 603.
Vermögen, landesabwesender Unterthanen, darf ohne höchste Entschließung denselben nicht verabfolget werden. S. 481 bis 482.
Vilshoven, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Visitirung, s. Landkapitulanten.
Visitationen, die Geistlichkeit betreffend, welche Stelle dieselbe zu verfügen hat. S. 710. 888.
Visum repertum, s. Chirurgen.
Unterthanen, baierische, in den kaiserl. königl. Landen ansässige, s. Erbschafts-Bezugssachen.
Vormundschafts-Rechnungen bey neueingerichteten Landgerichten. S. 239.
Vorspann, s. Kordon.

W.

Wachs, fremdes, hereingebrachtes, für dasselbe ist der Konsumo-Zoll auf 50 kr. vom Sporko-Zentner gesezt. S. 817.
Wald, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.
Waldmünchen, U. M. Kommissariat. S. 22.
Wallfahrten, die Oberaufsicht über dieselben s. a. betreffend. S. 709. 890.
Wechsel- und Merkantilgericht, s. Handlungs-Firmen, wie auch Advokaten.
Wechselgerichtsadvokaten und Notarien dürfen die Partheyen auch bey den übrigen Justizstellen vertreten. S. 241 bis 242.
Weggeld- oder Brückenzollgelder sind genau einzuheischen. S. 918. — Wer hievon ausgenommen sey. — Strafe der Widersezlichkeit in Betref dieser Entrichtung. S. 918 bis 919.
Wein- und Salzhandels-Vertrag zwischen Churbaiern und Würtenberg wird ferners auf unbestimmte Zeit verlängert. S. 204.
Weilheim, U. M. Kommissariat. S. 12.
Weißgärbern wird das Färben der selbst gearbeiteten Felle gestattet. S. 138.
Weißenburg, Reichsstadt, s. Eichstädt.
Weltgeistlichkeit. Cirkulare an die in den heroberen churfürstl. Staaten befindliche, zur Ermunterung eines guten sittlichen Betragens, Ausbildung erforderlicher Kenntnisse, und thätiger Mitwirkung zum geistlichen Besten bey verminderten Mendikantenklöstern. S. 178 bis 182.
Wertenfels, churfürstl. freysingische Grafschaft. Anzeige der darinn befindlichen Marktflecken, Dörfer, Kirchen, Häuser, Seelenzahl. S. 871 bis 872. — Das dortige Landgericht bleibt mit Absönderung eines Kameralamtes in seinen dermaligen Gränzen. S. 894 bis 896. — Appellationszug der wertenfelsischen Untergerichte Mittenwald, Partenkirchen und Garmisch. S. 895.
Wilddieberey. Geschärfte Verordnung gegen dieselbe. — Wie bey Prozeßirung der Wilddiebe künftig zu verfahren sey. — Bey derselben sind die Jagdbeamte nicht mehr beyzuziehen. S. 201 bis 203.
Winkelagentien, verbothene. S. 621 bis 622.
Wohlanständigkeit. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Wolnzach, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Wunderbilder. S. 709.
Würtenberg, s. Kartel, wie auch Weinhandel.

Z.

Zehendfreyheit, gänzliche, wird allen neuen Kolonisten auf allen Moosgründen Baierns ertheilt. S. 264 bis 265. — In welchen Fällen sie bey abgetheilten Forstwiesen eintrete. S. 513 bis 514.
Die 25jährige Zehendfreyheit soll sich auf alle öde neukultivirte Gründe, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehendbesitze waren, erstrecken. S. 105. s. auch Holzgründe.
Zeichnungsschulen und Malerakademien, auf was Art dieselbe eine bessere Einrichtung erhalten werden. S. 78 bis 79.
Zubaugüter-Rekognition eignet sich zu keinem Nachlasse. S. 463.
Zuchthaus, s. Burghausen.
Zwangsrecht, s. Tafernwirthe, Brodzwang und Bieraufschlag.
Zweybrücken, Herzogthum, Verzichtleistung auf selbes. S. 34.

St... München
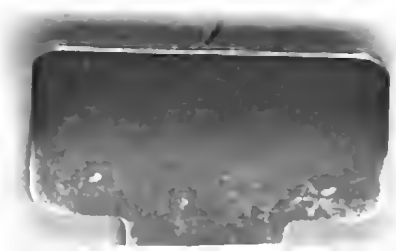
Digitized by Google